

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Ostdeutsche Agrarwirtschaft im Umbau

Die Herrschaft Birnbaum in südpreussisch-napoleonischer Zeit

Lothar Snyders



Neuere Geschichte

Ostdeutsche Agrarwirtschaft im Umbau

**Die Herrschaft Birnbaum
in südpreussisch-napoleonischer Zeit**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Philosophischen Fakultät der

Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von Lothar Snyders

aus Rheine

1997

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Juli 1997

Dekan: Prof. Dr. Klaus Hortschansky

Referent: Prof. Dr. Manfred Botzenhart

Korreferent: Prof. Dr. Clemens Wischermann

Lothar Snyders

Ostdeutsche Agrarwirtschaft im Umbau



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

Reihe X

Band 12

Lothar Snyders

Ostdeutsche Agrarwirtschaft im Umbau

Die Herrschaft Birnbaum in südpreussisch-napoleonischer Zeit

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek Münster
<http://www.ulb.uni-muenster.de>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig in einer elektronischen Version über den Publikations- und Archivierungsserver der WWU Münster zur Verfügung.
<http://www.ulb.uni-muenster.de/wissenschaftliche-schriften>

Lothar Snyders

„Ostdeutsche Agrarwirtschaft im Umbau. Die Herrschaft Birnbaum in südpreussisch-napoleonischer Zeit“
Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe X, Band 12

© 2012 der vorliegenden Ausgabe:

Die Reihe „Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster“ erscheint im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG Münster
www.mv-wissenschaft.com

ISBN 978-3-8405-0067-1 (Druckausgabe)

URN [urn:nbn:de:hbz:6-50469371819](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6-50469371819) (elektronische Version)

[direkt zur Online-Version:](#)

© 2012 Lothar Snyders

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Pamela Lampel, Großalmerode
Titelbild: Ausschnitt „Steins Besitzung Birnbaum“ Faltkarte Nr. 7 in:
Freiherr vom Stein „Briefe und amtliche Schriften“ Bd. VIII.
Mit freundl. Genehmigung d. Verlag Kohlhammer, Stuttgart
Umschlag: MV-Verlag
Druck und Bindung: MV-Verlag



*– Meinen Eltern,
für meine Frau Gabi
und unsere Söhne Thomas, Toto und Maik –*

*„ Wer in fast allen Staaten von Europa gelebt,
und Bekanntschaft mit schätzbaren Individuen
aus allen Nationen hat, ehrt und achtet jede Nation;
und nur der engherzige Egoist der nicht vermag,
das Schätzbare jedes Volkes aufzufinden, empfindet Nationalhaß.*

*Die Völker verdienen unter allen Zonen, es sey ihre Religion
und Sprache welche sie wolle, Achtung, denn sie constituieren
die Menschheit; der Menschheit aber ist man stets Ehrerbietung
schuldig, wenn auch gleich der einzelne Mensch
oft Verachtung verdient.*“

Carl Friedrich Freiherr von Troschke,
28. September 1811

INHALT

I.

Einleitung	1
1. Problemkreise der Untersuchung	1
2. Quellen und Literatur	6
3. Das Birnbaumer Gutsarchiv	20

II.

Die politische und wirtschaftliche Situation der Provinz Südpreußen	28
1. Die Polnischen Teilungen und die Errichtung der Provinz Südpreußen	28
2. Die Einrichtung und die Verwaltungsstruktur der Provinz Südpreußen	32

III.

Die Besitzverhältnisse bei der Herrschaft Birnbaum bis zum Ankauf durch Stein und Troschke	46
---	----

IV.

Die Herrschaft Birnbaum: Umfang des Gutsbetriebes und die Bewirtschaftungsformen am Ende des 18. Jahrhunderts	53
--	----

V.

Kauf und Übergabe der Herrschaft	57
1. Motive der Käufer	57
2. Kauf- und Sozietätsvertrag	63
3. Preußisches Hypothekenwesen und hypothekarische Belastungen der Birnbaumer Gutswirtschaft.....	73
4. Die Gläubiger und ihre Sicherstellung. Interessen der Kreditgeber und -nehmer	83

VI.

Die Verwaltungs- und Einkommensstruktur in der Gutswirtschaft Birnbaum.....	95
1. Die „Offizianten“ des „Wirtschaftsamtes“. Kompetenzen und Aufgabenbereiche.....	95
2. Die Struktur der Vorwerke: Amtleute, Gesinde und Handwerker	110
3. Einkommensverhältnisse der Gutsbeschäftigten.....	114
3.1. Die Offizianten	114
3.2. Gesinde- und Handwerkerentlohnung.....	126

VII.

Gutswirtschaft im Umbruch: Voraussetzungen	140
1. Vermessungs- und Separationsvorhaben	140
2. Vorwerksdienste und Dienstverpflichtungen der Untertanen.....	153
3. Die Einführung des Versicherungswesens.....	158

VIII.

**Die Versuche zur Umsetzung der ökonomischen Absichten
und die Ergebnisse der Bewirtschaftung in den einzelnen**

Wirtschaftszweigen	168
1. Ackerbau: Von der Dreifelder- zur Fruchtwechselwirtschaft.....	168
2. Viehwirtschaft: Von extensiver zu intensiver Viehhaltung.....	183
2.1. Schafzucht und Wollvermarktung.....	184
2.2. Nutz- und Arbeitsviehhaltung	193
2.3. Schweinehaltung und Federviehzucht.....	209
3. Forstwirtschaft: Vom Raubbau zur Holzproduktion.....	212
3.1. Jagd.....	244
4. Brennerei- und Brauwesen: Von der Bedarfsdeckung zur marktgerechten Produktion	247
5. Weitere Wirtschaftszweige: Versuche zur Kostensenkung und Gewinnmaximierung.....	270
5.1. Mühlen- und Mühlengefälle.....	270
5.2. Ziegeleien und Kalkbrennerei	288
6. Einnahmen der Gutswirtschaft aus der Wahrnehmung ihrer Herrschaftsrechte: Beständige und unbeständige Gefälle.....	297
6.1. Brückenzollerhebung.....	305

IX.

**Die Strukturen der ländlichen und städtischen Bevölkerung
und ihr Beitrag zur Gutsbewirtschaftung.....**

.....	318
1. Die abhängige bäuerliche Bevölkerung	318
2. Holländer- und Hauländersiedlungen.....	345
3. Pächter und Pachtverträge	355
4. Wirtschaftsformen und Gewerbestruktur innerhalb der Mediatstadt Birnbaum	366

5. Die städtische Verwaltungsstruktur und das Gerichtswesen.....	379
6. Kirchen und Schulwesen in der Gutswirtschaft.....	387
7. Die Lage der jüdischen Einwohnerschaft	406

X.

Das Verhältnis von Gutsbesitzern, Untertanen und preußischer Provinzialverwaltung	419
--	------------

XI.

Einwirkungen politischer Ereignisse auf Wirtschaftsformen und Betriebsergebnisse	441
1. Wechsel der Landesverfassung.....	441
2. Belastungen der Gutswirtschaft durch den Krieg: Steuern, Lieferungen und Einquartierungen.....	451
3. Die Ächtung Steins durch Napoleon und die Sequestration der Steinschen Güter.....	465

XII.

Die Auflösung der Eigentümergeinschaft und der Tausch der Herrschaft Birnbaum mit Cappenberg.....	482
--	------------

XIII.

Zusammenfassung	497
------------------------------	------------

ANHANG

Quellen und Literatur	506
1. Ungedruckte Quellen.....	506
2. Quellenpublikationen und Literatur	
Gedruckte Quellen.....	512
Zeitgenössische Literatur.....	513
Literatur.....	515
Dokumentenanhang	524
I. Kaufvertrag über die Herrschaft Birnbaum zwischen Stentsch und Stein/Troschke.....	524
II. Sozietätsvertrag zwischen Stein und Troschke.....	537
III. Scheinvertrag zwischen Stein und Troschke.....	541
IV. Anstellungsvertrag für den Ziegelstreicher Gutsche vom 14. November 1790	545
V. Anstellungsvertrag für den Ökonomiedirektor Just	546
VI. Entwurf des Anstellungsvertrages für den Oberförster Krahnberg als Landvermesser in der Herrschaft Birnbaum	548
VII. Ansiedlungsvertrag des Besitzers der Herrschaft Birnbaum Bogislaus von Unruh mit Holländerfamilien vom 16. Februar 1702	551
VIII. Ansiedlungsvertrag des Besitzers der Herrschaft Birnbaum Bogislaus von Unruh mit Holländerfamilien vom 2. Februar 1724	552
IX. Complanation der katholischen Kirche Birnbaums mit der Gutsherrschaft	555
X. Berechnung einer Branntweinbrennerei auf Kartoffeln in der Nähe von Berlin.....	560
XI. Entwurf eines Pachtvertrages für die Birnbaumer Güter (ohne Forstwirtschaft).....	563

Münzen, Maße und Gewichte	578
Abkürzungsverzeichnis	580
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	581

I.

EINLEITUNG

1. Problemkreise der Untersuchung

Die Beschäftigung mit der Gutswirtschaft als historisch-sozialem Phänomen erlebt in letzter Zeit unter verschiedenen Aspekten eine stärkere Beachtung. Zunächst hat Heinrich Kaak in seiner theoriegeschichtlichen Untersuchung zum Agrarwesen im ostelbischen Raum, in einer Arbeit, die die gesamte Literatur zur Gutsherrschaft bis zu diesem Zeitpunkt rezipiert, den Versuch einer neuen Begriffsbestimmung zur Gutsherrschaft vorgelegt.¹ In den letzten gemeinsamen Veröffentlichungen verschiedener Autoren mit dem Sammelthema „Gutsherrschaft als soziales Modell“ und „Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften“ lassen sich die aktuellen Schwerpunkte in der Gutsherrschaftsforschung erkennen.² Die hier versammelten Autoren beschäftigten sich auf einer Tagung der Potsdamer Max Planck-Arbeitsgruppe „Ostelbische Gutsherrschaft als sozialhistorisches Phänomen“ unter den Oberbegriffen „Herrschaftlichkeiten“, „Bauernlogiken“, „Regionen“, „Geschlechterrollen“ und „Widerständigkeiten“ mit den Problemen der frühneuzeitlichen Gutsherrschaft. Der von Jan Peters als kontrovers diskutiert dargestellte historisch-anthropologische Ansatz der Potsdamer Arbeitsgruppe mit einer mikrohistorischen Methodik, d.h. einer „komplexe[n] lebensweltliche[n] Befragung einzelner Gutsarchive“³ trifft in gewisser Weise auch für die hier vorgelegte Arbeit zu.

So führt die Untersuchung der Strukturen eines Gutsbetriebes und deren Veränderungen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zwangsläufig zu

¹ Kaak, Heinrich: Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum, Berlin/New York 1991. Vgl. u. Kap. I.2., S. 10ff.

² Peters, Jan (Hg.): Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995. (Beihefte zur Historischen Zeitschrift, NF, Bd. 18.); ders. (Hg.): Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, Göttingen 1995. Diesen beiden Bänden soll ein dritter noch folgen.

³ Ebd., S. IX.

der Frage nach der Entwicklung kapitalistisch-marktorientierter Strukturen und Wirtschaftsweisen in der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Gewerben. In einer Zeit der sowohl durch wirtschaftliche als auch durch politische Entwicklungen hervorgerufenen Spekulation mit landwirtschaftlichen Gütern⁴ wandelte sich auch die Einstellung zu den Agrarbetrieben. Im Vordergrund standen nicht mehr die Herrschaftsbeziehungen von Gutsherr und Untertanen und deren Ausnutzung zu wirtschaftlichen Zwecken – in diesem Sinne also der extensiven Nutzung der „Ware“ Mensch –, sondern es wurde in der Folge der Versuch gemacht, die menschliche Arbeitskraft im Gutsbetrieb optimal einzusetzen, um aus den vorhandenen Ressourcen einen höchstmöglichen finanziellen Gewinn zu erzielen. Dabei spielen zunächst die überlieferten Herrschaftsstrukturen, die insbesondere ihren Ausdruck in den Grundzins- und Naturalleistungen der herrschaftlichen Untertanen sowie den Hand- und Spanndiensten fanden, weiterhin eine bedeutende Rolle, da sie einen Teil des zur Verbesserung der Wirtschaftsformen des Gutsbetriebes notwendigen Kapitals bereitstellten und die notwendigen Arbeits- und Transportleistungen gewährleisteten. Aber gerade der Mangel an Kapital und die häufig nicht ausreichenden Dienste der im Gutsbetrieb tätigen Einsassen brachten die Gutsherren dazu, Anstrengungen zur Bereitstellung von Kapital und billiger Arbeitsleistung zu machen. Dabei kam ihnen die Lösung der patriarchalischen Strukturen durch den häufigen Besitzwechsel in den Herrschaften und neuer bauernfreundlicher Gesetzgebungen eher zu gute als dass dies ihre Rechte beschnitt, da sie nun die Möglichkeit eröffnet bekamen, viel mehr unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten in den einzelnen Zweigen der Gutsbewirtschaftung zu handeln. Aber diese Möglichkeit war auch Zwang, denn die verstärkte Aufnahme von verzinslichem Fremdkapital musste den Gutsherrn dazu bringen, eine genauere Wirtschaftsführung und -rechnung zu leisten, um die Zinsverpflichtungen pünktlich erfüllen zu können. Diese genauere Übersicht

⁴ Walter Achilles charakterisiert den Zeitraum um 1800 entsprechend: „Stimmt man der Methode Abels zu, so kann man mit ihr auch für die Zeit um 1800 einen einschneidenden Wendepunkt ermitteln. Die Agrarpreise stiegen im 18. Jahrhundert erst zögernd, ab 1780 aber geradezu boomartig an. Die Löhne stagnierten immerhin bis 1790, als die enorm gekletterten Nahrungsmittelpreise ihre Erhöhung erzwangen. Mit der Besetzung weiter Teile Deutschlands durch die napoleonischen Armeen endete diese Agrarkonjunktur und schlug in eine Krise um.“ Achilles, Walter: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit. Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 10, München 1991, S. 2f.

über seine Gutsgeschäfte barg in der Folge aber auch die Chance zur Verbesserung und Modernisierung der Wirtschaftszweige des Gutsbetriebes.

Ziel der vorliegenden Untersuchung musste es daher sein, in der mikroökonomischen Welt eines einzelnen, allerdings umfangreichen Gutsbetriebes aufzuzeigen, ob und wie die oben angedeuteten Veränderungen auf den Weg gebracht worden sind oder schon vollzogen wurden. Dabei ist zu beachten, dass der Mikrokosmos eines Gutsbetriebes sich keineswegs nur auf die Land-, Vieh- und Forstwirtschaft erstreckte, sondern einzelne Wirtschaftszweige durch ihren Umfang und ihre Erlöse die Bedeutung der erstgenannten durchaus überflügeln konnten. So spielte in der Herrschaft Birnbaum, wie in vielen anderen Gutswirtschaften, die Brauerei und Brennerei sowie die Ziegelproduktion eine bedeutende Rolle. Aufgrund des hohen Verbrauchs z. B. der Brennerei an Getreide bzw. Kartoffeln und Brennholz war man genötigt, einen großen Teil der ackerwirtschaftlichen und Teile der forstwirtschaftlichen Produktion darauf auszurichten. Das Problem der Vernetzung der verschiedenen im Gutsbetrieb erzeugten Produkte sowie der Produktionsebenen und die Einsicht der Gutsverwaltung, dass daraus resultierend eine Auseinanderrechnung von Kostenfaktoren der einzelnen Produktionslinien unbedingt notwendig war, um sinnvolle Ertragsrechnungen für die einzelnen Betriebszweige zu erstellen, führte zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu immer umfangreicheren Ertragsanschlügen und Etatberechnungen. Diese und die umfangreiche Korrespondenz der Gutsbeamten mit den Gutsbesitzern bzw. ihren Stellvertretern und den ihnen zur Seite stehenden Beratern ermöglichten der vorliegenden Studie den Einblick in die Welt des Birnbaumer Gutsbetriebes. Dabei wird der Blickwinkel der Gutsherren bzw. ihrer Stellvertreter zwangsläufig häufiger in den Vordergrund gerückt. Aber die Korrespondenzen, die die Probleme und Wortmeldungen einzelner Gutsherrschaftseinsassen schildern oder beurteilen, sowie die direkten Eingaben an die Gutsbesitzer, lassen ebenso wie die die Gutsuntertanen betreffenden Hebe- und Dienstregister und Restetabellen eine Engführung des Blickes vermeiden und eine Schilderung der Situation auch der „Untertanen“ zu. So soll denn die Studie auch insgesamt nicht nur einen Eindruck von den wirtschaftlichen Problemen und Entwicklungen des herrschaftlichen Gutsbetriebes vermitteln, sondern in einer Gesamtschau – soweit dies die

Birnbaumer Quellen zulassen – die Lebensumstände aller Gutseinsassen beleuchten. Ein anderer Aspekt ist die Möglichkeit, eine weitere Facette dem Lebensweg des Freiherrn vom Stein, des prominenten Mitbesitzers von Birnbaum, dessen persönliches Schicksal gravierend auf die Entwicklung der Birnbaumer Gutswirtschaft einwirkte, hinzuzufügen.⁵

Nach der Einordnung in den historischen Kontext – die preußische Annektion großer polnischer Gebiete und der Versuch der Eingliederung dieser Gebiete in den preußischen Staatsverband – soll die vorliegende Untersuchung auf Grundlage des ausgewerteten Quellenmaterials und der vorliegenden Literatur Auskunft über verschiedene Fragenkomplexe geben.

Zunächst beschäftigen sich die Ausführungen mit der Vorgehensweise beim Ankauf eines Gutes von erheblichem Umfang zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Dabei spielen neben den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die finanziellen Transaktionen und die Beweggründe der Käufer und Verkäufer eine wesentliche Rolle. Ziel ist es, aufzuzeigen, welche Motive in dieser Zeit des spekulativen Ankaufs und Verkaufs von Agrarbetrieben für die Investoren der Anreiz zur Investition waren. Dazu werden die Kaufverträge und Übergabemodalitäten, sowie die von den Käufern beabsichtigten Veränderungen hinsichtlich der hypothekarischen Belastungen des Gutes, der Zinszahlungen an die Gläubi-

⁵ Zum Leben des Freiherrn vom Stein sei hier zunächst nur auf Ritter, Gerhard: Stein. Eine politische Biographie, 4. Aufl. d. neugestalteten Aufl. v. 1958, Stuttgart 1981 (1. Aufl. 1931) hingewiesen. Über den Teilhaber Steins in der Besitzung Birnbaums, Carl Anton Ferdinand Freiherr von Troschke ist nur wenig biographisches bekannt. Er war Besitzer der schlesischen Güter Cammerswaldau und Weissig, Domherr und seit 1802 preußischer Kammerherr und Träger des Roten-Adler-Ordens. Aus der Birnbaumer Korrespondenz geht hervor, dass er im Dezember 1764 geboren ist, da er 1814 von seinem 50. Geburtstag berichtet. Er hatte in erster Ehe zwei Söhne, die aber beide noch zu seinen Lebzeiten verstarben. Mit seiner zweiten Ehefrau, der Gräfin Burghauss, zu deren Verwandten der preußische Hofmarschall Graf Keyserlingk gehörte, hatte er 4 (5?) weitere Kinder. Möglicherweise ist Troschke im Jahre 1816 verstorben. Seine militärische Karriere hatte, wie er selbst berichtete, schon unter Friedrich dem Großen begonnen, in den Befreiungskriegen meldete er sich freiwillig als gemeiner Soldat zur Landwehr. Stein, der Troschke offensichtlich schon vor dem Jahre 1800 kennen gelernt hatte, sorgte dafür, dass Troschke im Jahre 1814 als Agent des Obersten Verwaltungsrates der kriegführenden Mächte in Sachsen Anhalt angestellt wurde, nachdem er ihn schon im Jahre 1810 Gneisenau als Präsidenten der Kammern in Schlesien vorgeschlagen hatte. Neben einigen Ausarbeitungen über Stände und Adel, lobte Stein besonders die Standfestigkeit Troschkes in dessen wegen seiner Verbindung mit Stein erlittenen Arrest, der vom damaligen Gouverneur des Herzogtums Warschau, Davoust, sehr streng gehandhabt worden war. Dagegen war Stein in späterer Zeit, wie noch zu sehen sein wird, sehr ungehalten über Troschke. Vgl. u. a. Frh. v. St., Bd. IV, Nr. 728, S. 524; ebd., Nr. 829, S. 556; ebd., Bd. III, Nr. 50, S.49 u. CIV passim.

ger usw. untersucht. Die Struktur der hypothekarisch eingetragenen Gläubigerklientel, deren Motive, sowie der Weg einzelner „Obligationen“ wird Gegenstand der Betrachtungen sein.

Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint auch die Frage nach den möglichen und tatsächlichen Konsequenzen des Besitzerwechsels für die Bewohner („Untertanen“) der Herrschaft Birnbaum.

Der zweite Fragenkomplex beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der adligen Gutswirtschaft Birnbaum verstanden als eine Betriebsstudie über einen großen Gutswirtschaftskomplex im ostelbischen Preußen. Das heißt, es wird zunächst festgestellt, welche Bewirtschaftungsformen auf dem Gut Birnbaum am Ende des 18. Jahrhunderts vorliegen und welche Erträge daraus erbracht wurden. Dazu werden die verschiedenen Betriebszweige und ihre Bewirtschaftung im Einzelnen dargestellt. Auf dieser Grundlage kann dann die Frage untersucht werden, welche Veränderungen die neuen Besitzer in der Struktur und der Bewirtschaftung ihrer Erwerbung beabsichtigten und tatsächlich im Sinne einer auf agrarkapitalistischer Ertragssteigerung ausgerichteten Betriebsweise durchführten.

Die Darstellung der Hierarchie, der im Gutsbetrieb dauernd oder zeitweilig Beschäftigten, wird der betriebswirtschaftlichen Analyse notwendigerweise vorangestellt, da dieser Personenkreis und seine Struktur mitbestimmend war für die vorliegenden Produktionsweisen und den möglichen Erfolg betrieblicher Veränderungen. Dazu gehören selbstverständlich die Bestimmung und die Struktur des Einkommens und – soweit aus den Quellen ersichtlich – die Lebensverhältnisse dieses Personenkreises.

Der Komplex der Anbindung des Gutsbetriebes und der Herrschaft Birnbaum an die sie umgebenden Strukturen kann nicht nur in „außenwirtschaftlichen“ Beziehungen innerhalb der Provinz Südpreußen oder Preußens überhaupt gesehen werden. Auch die überaus starken politischen Veränderungen – dazu zählen neben den Herrschafts- und Verfassungswechseln in der napoleonischen Ära auch die militärischen und steuerlichen Belastungen und die durch die Ächtung des Freiherrn vom Stein durch Napoleon verursachte Sequestration des Gutes – waren als wesentliche Einflüsse auf die Birnbaumer Gutswirtschaft zu untersuchen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit den genannten Überlegungen und häufig ineinandergreifend damit, ist die Darstellung des Verhältnisses der Gutsbesitzer zu den Untertanen – sowohl der Landbevölkerung als auch der Einwohnerschaft der Mediatstadt Birnbaum – zu sehen. Dabei spielt das Verhältnis zu den staatlichen (Provinzial-) Behörden eine besondere Rolle. Zu den wesentlichen Merkmalen dieses Verhältnisses zählen die Gerichts- und Steuerverfassung, die städtische Verwaltung und die Stellung des Gutsbetriebes in der Verwaltungshierarchie des Staates.

Zusammenfassend wird schließlich beurteilt werden, ob und in welcher Weise die Gutsbesitzer Stein und Troschke ihre „Herrschaft“ schon im Sinne einer gewinnorientierten agrarkapitalistischen Betriebsweise zu einem sich an Markt und Absatz orientierenden Unternehmen umformen wollten und konnten, und welche Auswirkungen eine solche Umformung auf die Beschäftigten des Gutsbetriebes und weiteren Einwohner des Gutsbezirks hatte.

2. Quellen und Literatur

Zur Beschreibung der zum gewählten Problembereich bereits veröffentlichten Quellen und Literatur sind verschiedene Aspekte einzubeziehen.

Unter agrarhistorischem Blickwinkel ist zunächst die zeitgenössische Literatur des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts zu berücksichtigen. Die sogenannte „Hausväterliteratur“ des 17. und 18. Jahrhunderts mit den für sie typischen Titeln, wie etwa von Johann Joachim Becher (1645-1685) „Kluger Haus-Vater, Verständige Hausmutter, Vollkommener Landmedicus, Wie auch wohlerfahrener Ross- und Viehearzt“⁶ spielt als Vorläufer von empirisch gesicherter Fachliteratur für den Agrarsektor eine besondere Rolle. Den Autoren der Hausväterliteratur ging es, wie Wilhelm Abel formulierte, gar nicht allein

⁶ Becher, Johann Joachim: Kluger Hausvater, Vollständige Hausmutter, Vollkommener Landmedicus, wie auch wohlerfahrener Ross und Viehearzt, 1665 ff. Möglicherweise wurden diese Schriften Bechers erst nach dessen Tode veröffentlicht. Vgl. dazu Güntz, Max: Handbuch der landwirtschaftlichen Literatur, Leipzig 1897, I. Theil, S. 136 (Neudruck Vaduz 1977).

„[...] um die handwerklich praktischen Dinge der Wirtschaft, in denen sie auch irrten, sondern auch um die geistig-sittlichen Grundlagen menschlichen Wirkens.“⁷

Dieses „unpraktische“ der Hausväter wurde schon von den sogenannten Experimentalökonomen, wie Johann Gottlieb von Eckard(d)t⁸ und Johann Georg Leopoldt⁹, in ihren Veröffentlichungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beklagt, und sie versuchten begründete Erfahrungswerte zur Basis des wirtschaftlichen Handelns zu machen, ohne dabei im eigentlichen Sinne empirisch zu arbeiten.

Die schon als tatsächliche Agrarwissenschaftler anzusehenden Autoren – vor allen anderen Johann Heinrich von Thünen (1783-1850)¹⁰ und Albrecht Daniel Thaer (1752-1828)¹¹ als dem „Vater der Agrarwissenschaft“ – haben mit ihren neuen, empirischen, schon auf wissenschaftlicher Basis verfassten Studien und Anleitungen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Landwirtschaft zu konstatierenden Wandlungsprozesse mit initiiert und begleitet. Besonders Thaer übte durch sein Schrifttum¹² und seine praktische Tätigkeit allergrößten Einfluss

⁷ Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3. neubearb. Aufl. Stuttgart 1978, S. 210f. Über die Entwicklung der Hausväterliteratur und die Rezeption der antiken Landbauschriftsteller vgl. ebd., S. 168ff u. S. 208ff.

⁸ Eckardt, Johann Gottlieb von: Vollständige Experimentalökonomie, Jena 1754. Erschienen in zweiter Auflage 1763. Neuauflage Leipzig 1782.

⁹ Leopoldt, Johann Georg: Nützliche und auf Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft, Berlin u. Glogau 1759. Güntz, Handbuch, a.a.O., bezeichnet Eckhardt und Leopoldt als „zwei für die Praxis schreibende Landwirte, die sich grosser Achtung und Beliebtheit bei ihren Zeitgenossen erfreuten.“ Ebd., S. 210.

¹⁰ Von Thünens Werk ist zwar im Gegensatz zu Thaer für die unmittelbare Bewirtschaftung Birnbaums nicht mehr relevant, Thünen steht aber zugleich mit Thaer als Vertreter eines neuen ökonomischen Denkens in der Landwirtschaft besonders in Verbindung zur Nationalökonomie zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Sein Hauptwerk „Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“ mit der Einführung der sogenannten „Thünenschen Kreise“, der Begründung der Produktivitätstheorie und dem Versuch einer Erklärung der Grundrente aus dem Jahre 1826 erlebte 1875 seine 3. Auflage.

¹¹ Zu Leben und Werk Thaers vgl. die kurze biographische Skizze von Emil Woermann: Albrecht Daniel Thaer, in: Grosse Landwirte, hrsg. v. Franz, Günther u. Haushofer, Heinz: Frankfurt 1970. Die letzte ausführliche Biographie in der vielfältigen Literatur über Thaer von V. Klemm und G. Meyer: Albrecht Daniel Thaer. Pionier der Landwirtschaft in Deutschland, Halle 1968.

¹² Eine vollständige Bibliographie der Veröffentlichungen Thaers bieten Klemm/Meyer, a.a.O. Thaers Werke fanden auch Eingang in die landwirtschaftliche Handbibliothek der Gutswirtschaft Birnbaum, wie die Aufstellung der dort vorhandenen Bücher beweist. Vgl. Kap. 1.3, S. 25f.

auf die unmittelbare Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Pflanzen- und Tierproduktion aus. Es bestanden, wie noch auszuführen sein wird, direkte Kontakte von Thaer zur Bewirtschaftung des Gutes Birnbaum hinsichtlich der dort vorhandenen Schafzucht.¹³

Während des ganzen 19. Jahrhunderts und darüber hinaus beschäftigte man sich mit den Einzelfragen einer, wie man schon zeitgenössisch feststellte, Veränderung auf dem „Platten Lande“, die mit dem Ende des 18. Jahrhunderts einsetzte. Besonders wurden hier die praktischen Fragen der Bauernbefreiung – etwa von Georg Friedrich Knapp, der auch diesen Begriff prägte¹⁴ –, die hieraus resultierenden Ablösungen und die Frage des technischen Fortschritts erörtert.

Eine Beschäftigung mit der Landwirtschaft auf agrarhistorischer und agrarökonomischer Basis, die sich insbesondere auch der Wirkung der Agrarverfassung annahm, ist mit den Forschungen des oben schon erwähnten Walter Abel und seinen Schülern, etwa Diedrich Saalfeld, verbunden.¹⁵

Stellvertretend für die vielen Einzelstudien seien hier neben dem erwähnten Wilhelm Abel nur zwei Autoren der übergreifenden Darstellung der „Deutschen Agrargeschichte“ genannt, Friedrich Lütge¹⁶, auch Verfasser einer, wenn man so will, „eigenen“ Landwirtschaftsgeschichte, und Günther Franz¹⁷, u.a. Herausge-

¹³ Vgl. Kap. VIII.2.1.

¹⁴ Knapp, Georg Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887.

¹⁵ Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 3. neubearb. Aufl. Hamburg/Berlin 1978; ders.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3. neubearb. Aufl. Stuttgart 1978; ders.: Handwerksgeschichte in neuer Sicht, Göttingen 1978. Von den Forschungen Saalfelds ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung: Saalfeld, Diedrich: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 6, Stuttgart 1960 u. ders.: Die Produktion und Intensität der Landwirtschaft in Deutschland und angrenzenden Gebieten um 1800, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 15 (1967), S. 137-175.

¹⁶ Lütge, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. verb. u. stark erw. Aufl. Stuttgart 1967.

¹⁷ Franz, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. erg. u. erw. Auflage, Stuttgart 1976. Ders.(Hg): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe Bd. XI, Darmstadt 1976.

ber der „Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit“ der Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe. Die hier wichtigen Einzelstudien Hennings beschäftigten sich mit den Diensten, Abgaben und dem Einkommen von Bauernwirtschaften im 18. Jahrhundert und bieten eine wertvolle Vergleichsgrundlage für die Veränderung dieser Komponenten bäuerlichen Lebens zu Beginn des 19. Jahrhunderts.¹⁸

Einen neueren enzyklopädischen Überblick über die „Landwirtschaft in der frühen Neuzeit“ gibt der eingangs schon zitierte Walter Achilles im zehnten Band der „Enzyklopädie Deutscher Geschichte“.¹⁹ Die von Achilles hier skizzierten Grundprobleme der Forschung mit dem Stand des Jahres 1991 geben in ihren Einzelaspekten genau die Untersuchungskreise an, die sich aus den Birnbaumer Gutsakten erhellen lassen, wie Einkommensverhältnisse von Bauern, Gutsbesitzern und Städtern, Abgaben und Steuern in der Landwirtschaft, Produktionsverhältnisse und -ergebnisse sowie Erkenntnisse über die Lage der unterbäuerlichen Schicht.

Wesentliche Antriebe und Ergebnisse für die Erforschung der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen Preußens gab 1978 Hanna Schissler mit einer Arbeit unter dem Titel „Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Transformationsprozesse von 1763 bis 1847“²⁰, in der sie sich vor die Aufgabe gestellt sah, mit einer Theorie „mittlerer Reichweite“ Geschichte als integrale Aspektwissenschaft zu betreiben, also Gesamtgeschichte unter bestimmten integrierenden Interpretationsgesichtspunkten zu schreiben. Ihre Untersuchungsgegenstände waren unter anderen:

„[...] der Wandel von der kommerzialisierten zur kapitalistischen Landwirtschaft in den östlichen Provinzen Preußens; Differenzierungs-

¹⁸ Henning, Friedrich Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969; ders.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen in Ostpreußen im 18. Jahrhundert, Würzburg 1969. Vgl. dazu a. Harnisch, Hartmut: Die Herrschaft Boitzenburg, Weimar 1968 u. Müller, Hans-Heinrich: Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807, Potsdam 1967.

¹⁹ Achilles, wie Anm. 4, S. 2.

²⁰ Schissler, Hanna: Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847, Göttingen 1978.

*prozesse in der ländlichen sozialen Schichtung, insbesondere die Entwicklung einer Gutsbesitzerschicht, deren ökonomische Existenz bereits weitgehend durch Marktbedingungen geprägt war, zu einer Klasse moderner Agrarunternehmer [...]*²¹

Daneben interessierte sie sich besonders für die weiteren Prozesse der sozialen Differenzierung. Erkenntnisziel sollte dabei sein, die

*„[...]Transformationsprozesse in der agrarischen Gesellschaft Preußens in ihren politischen und sozialen Dimensionen darzustellen [...]*²²

Hanna Schissler kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass in dem von ihr gewählten Untersuchungszeitraum, und dies müsste damit auch für die vorliegende Untersuchung gelten, die kapitalistisch – marktwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem preußischen Agrarsektor ständig stärker hervorgetreten sind. Der Besitz von Grund und Boden war zunächst noch „vorkapitalistisch – ständisch“ geregelt, jedoch wurden durch die Kapitalbewegungen diese Privilegien des Adels immer mehr unterminiert. Da die alten Rechtsverhältnisse den Gutsbesitzern auch weiterhin den direkten Zugriff auf die bäuerliche Arbeitskraft sicherten, war der Arbeitsmarkt noch am stärksten vorkapitalistisch reguliert.²³

*„Durch die Kommerzialisierung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Bewegung versetzt, wurden doch die agrargesellschaftlichen Verhältnisse weiterhin politisch und rechtlich konserviert“ und es wurde „[...] erst nach 1806/7, als das militärisch politische System in Preußen zusammenbrach, der Weg zu einer Reform der Agrargesellschaft frei [...]*²⁴

Die im Jahre 1991 erschienene Dissertation von Heinrich Kaak²⁵, „Die Gutsherrschaft“ mit dem Untertitel „Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum“, beinhaltet mit der Einführung des Begriffspaares „Gutsherrschaft/Zinsherrschaft“ einen neuen Versuch zur Definition der

²¹ Ebd., S. 13.

²² Ebd.

²³ Ebd., S. 195.

²⁴ Ebd., S. 196.

²⁵ Kaak, wie Anm. 1, S. 1.

Agrarstruktur der Gebiete östlich bzw. westlich der Elbe. Unter Rezeption der bis 1991 erschienenen allgemeinen und speziellen agrargeschichtlichen und territorialen Forschung – eine im Übrigen beeindruckende Leistung der Bearbeitung der vorhandenen Fülle der Literatur – bietet Kaak eine eingehende Darstellung der bisherigen Gutsherrschaftsforschung und der Diskussion zu einer allgemeinen Theorie der Gutsherrschaft.²⁶ Dabei verfolgt er ausgehend vom Begriff und Wort „Gutsherrschaft“ das Ziel

„[...] zur Analyse der mit ihr bezeichneten Agrarverhältnisse vor[zu]-stoßen und den Begriff auf seinen Gehalt und seine Gültigkeit [zu] überprüfen [...]“.²⁷

Kaak betrachtet in seiner Analyse den ostelbischen Raum als „wenig mehr als den westlichen Ausläufer des gutsherrschaftlichen Gebietes“ innerhalb des „ponto-baltischen Raumes“²⁸. Damit richtet er sich „ausdrücklich gegen die Versuche der Nachkriegszeit, den ostelbischen Raum aus der Gesamtheit der Gutsherrschaft auszugliedern.“²⁹

Mit dem seit G.F. Knapp bestehenden Grundgedanken eines agrardualistisch strukturierten Europa und mit besonderer Beachtung der östlichen Verhältnisse kommt Kaak zu dem Ergebnis, dass der Begriff der „Gutsherrschaft“ beizubehalten ist und definiert daher:

„Gutsherrschaft bezeichnet den Gesamtkomplex der ostelbischen Agrarverhältnisse zwischen etwa 1570 und 1800/1861, unter denen sich die Gutsherren und Gutsuntertanen als wichtigste soziale Gruppe

²⁶ Walter Achilles sieht denn auch den Wert der Untersuchung Kaaks vor allem „in der nahezu vollständigen Erfassung der auf die Gutsherrschaft zielenden Literatur“, dagegen bemängelt er das Beiseiteschieben von Untersuchungen, die sich mit den Übergangsformen der Gutsherrschaft befassen. Die Ökonomie der Gutswirtschaft wird von Kaak nicht ausreichend aufgearbeitet, auch bleibt nach Meinung Achilles‘ das ökonomische Verhältnis zwischen Gutsherrn und Laßbauern im Dunkeln. Zu knapp sei auch die Darstellung der Markteinflüsse etwa der Getreidepreise und der rechtshistorische Aspekt bleibe defizitär. Vgl. die Rezension der Untersuchung von Kaak von Walter Achilles, in: HZ 258 (1995) S. 180-182.

²⁷ Kaak, Gutsherrschaft, a.a.O., S. 429.

²⁸ Ebd., 429 f. Zur Definition des „ponto-baltischen Raumes“, den Kaak nach Stahl, Henri H.: Traditional Romanian Village Communities. The Transition from the Communal to the Capitalist Mode of Production in the Danube Region, Cambridge 1980 einführt, vgl. Kaak, a.a.O., S. 372ff und zusammenfassend S. 432f.

²⁹ Ebd., S. 430.

*gegenüberstanden. Die Gutsherrschaft ist somit nicht eines von vielen ostelbischen Phänomenen ihrer Existenzzeit, sondern als das zentrale, epochenbestimmende soziale Verhältnis ihres Provenienzbereiches und -zeitraumes zu verstehen.*³⁰

Kaak ersetzt in der Konsequenz seiner Darstellung das von G.F. Knapp geprägte Begriffspaar „Grundherrschaft/Gutsherrschaft“, in welchem die Gutsherrschaft bisher häufig als Sonderform der Grundherrschaft angesehen wird, durch die Definition der „Zinsherrschaft“ (westlich der Elbe) und der „Gutsherrschaft“ als gleichberechtigte nebeneinander existierende Formen einer Agrarverfassung, *beide* basierend auf einer Grundherrschaft.³¹ Dabei nahm die Gutsherrschaft im spätf feudalen Europa „auch nach ihren Merkmalen eher eine zentrale als eine Randstellung ein.“³² Kaaks Darstellung mündet damit allerdings wieder in dem von ihm zuvor kritisierten Agrardualismus, der sich aus der Knappschen Begriffsbildung ergab.³³

Die gewaltige Menge der Publikationen zur Geschichte der napoleonischen Zeit und des Wirkens des Freiherrn vom Stein sowie der preußischen und polnischen Geschichte dieser Zeit insgesamt zu erörtern, würde den Rahmen der Ausführungen sprengen. Die wichtigste Quellensammlung für diesen Teil der Thematik ist die Botzenhart-Hubatsche sogenannte „Große Stein-Ausgabe“ mit den amtlichen Briefen und Schriften des Freiherrn vom Stein, die neben den großen politischen Problemen auch die „Birnbaumer Angelegenheit“ – wie sie von den Beteiligten genannt wurde – in einer ganzen Reihe von Stücken zur Darstellung bringt.³⁴

Zur politischen Lebensgeschichte des Freiherrn vom Stein ist noch immer die in erster Auflage 1931 erschienene Darstellung von Gerhard Ritter, „Stein.

³⁰ Ebd., S. 431. Wichtig für die vorliegende Untersuchung ist in diesem Zusammenhang, dass Kaak diesen Begriff ausdrücklich, wenn auch in der Logik selbstverständlich, auch für Polen, als zum Kernland der Gutsherrschaft gehörig, zulässt. Vgl. ebd.

³¹ Ebd., S. 433f.

³² Ebd., S. 435.

³³ Vgl. Achilles, HZ, S. 182.

³⁴ Freiherr vom Stein: Briefe und amtliche Schriften. Bearbeitet von Erich Botzenhart, neu herausgegeben von Walther Hubatsch, 10 Bde., Stuttgart 1957ff. [Frh. v. St.]

Eine politische Biographie³⁵, die umfassendste aus der mannigfaltigen Literatur über den Reichsfreiherrn vom und zum Stein. Aber auch die früheren Biographen Steins sind von bleibender Relevanz für die Darstellung, da besonders Pertz und Lehmann der „Birnbaumer Sache“ einen breiteren Raum in der Darstellung zu-messen.³⁶

Für die Geschichte Polens wurden besonders Rhode, „Geschichte Polens“³⁷ und Hoensch, „Sozialverfassung und Politische Reform“ herangezogen.³⁸ An pol-nischer Literatur wurde für allgemeine Fragen die von Topolski herausgegebene Geschichte Polens³⁹ benutzt, sowie zur Wirtschaftsgeschichte Polens Rutkows-ky⁴⁰ und Zientara⁴¹ und von Jan Wasicky die als spezielle Quellenedition zur Geschichte der südpreußischen Städte herausgegebene „Indaganda oder topogra-phisch statistische Fragen über den Zustand und die Beschaffenheit der Stadt ...“.⁴² Dabei handelt es sich um die von den preußischen Behörden in den Jahren 1793/94 aufgenommenen Zustandsbeschreibungen südpreußischer Städte, wo-rin leider Birnbaum nicht verzeichnet wurde. Wasicky ist daneben auch Autor einer Reihe von Monographien zur Geschichte der polnischen Landesteile in preußischer Zeit.⁴³

³⁵ Ritter, wie Anm. 5, S. 4.

³⁶ Pertz, Georg Heinrich: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. 6 Bde., Berlin 1849-1855. Leh-mann, Max: Freiherr vom Stein, 3 Bde., Leipzig 1902-1905.

³⁷ Rhode, Gotthold, Geschichte Polens, Darmstadt 1980.

³⁸ Hoensch, Jörg K.: Sozialverfassung und politische Reform, Köln-Wien 1973.

³⁹ Topolski, Jerzy (Hg): Dzieje Polski [Geschichte Polens], Warszawa 1976. Darin besonders: Wasicky, Jan: Ziemia polskie między trzecim rozbiorem a kongresem wiedeńskim [Polnisches Land zwischen dritter Teilung und Wiener Kongreß], S. 418-443.

⁴⁰ Rutkowsky, Jan: Historia gospodarcza Polski do 1864 roku. [Geschichte der Wirtschaft Polens bis zum Jahre 1864], Warszawa 1953.

⁴¹ Zientara, Benedykt u. a.: Dzieje gospodarcze Polski do roku 1939 [Wirtschaftsgeschichte Polens bis zum Jahre 1939], Warszawa 1973.

⁴² Wasicky, Jan: Opisy miast polskich, z lat 1793-1794 [Beschreibung polnischer Städte in den Jahren 1793-1794], 2 Bde., Poznan 1962.

⁴³ Wasicky, Jan: Ziemia polski pod zaborem pruskim. Prusy Południowe 1793-1806 [Polnisches Land unter preussischer Besatzung. Südpolen in den Jahren 1793-1806]; ders.: Wielkopolska w latach 1793-1806 [Großpolen in den Jahren 1793-1806], in: Dzieje Wielkopolski [Geschichte Großpolens], Bd. II, hgg. v. Witold Jakóbczyk, Poznan 1973, S. 13-29; ders: Pod zaborem pruskim i w Księstwie Warszawskim 1793-1815 [Unter preußischer Besatzung und im Herzogtum Warschau]. Ziemia Leszczyńska, hgg. v. Janusz Deresiewicz, Poznan 1966, S. 137-154.

Die speziellere Literatur, die sich mit der Geschichte Südpreußens, jenem 1793 mit der zweiten Teilung Polens an Preußen gefallenem und bei der dritten Teilung arrondierten Territorium beschäftigt, lässt sich in drei Entstehungsabschnitte gliedern. Die zeitgenössische Literatur⁴⁴, die sich einerseits der statistischen Beschreibung der von Preußen neu erworbenen Provinzen widmete und sich andererseits mit der Kritik an der preußischen Politik, insbesondere mit der sogenannten „Güterverschleuderung“ in Südpreußen beschäftigte⁴⁵, ist als erster Abschnitt literarischer Beschäftigung mit der südpreußischen Problematik festzumachen.

Einige der wichtigsten hier zu nennenden zeitgenössischen Arbeiten sind für Südpreußen die statistischen und landesbeschreibenden Arbeiten von Friedrich Herzberg⁴⁶ über Süd- und Neustpreußen und die Teile der zu Schlesien geschlagenen Wojewodschaft Krakau sowie Danzig und Thorn und besonders die von dem Bialystoker Regierungsdirektor August Carl von Holsche in den Jahre 1800-1807 herausgegebene „Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ost Preußen“.⁴⁷

Leopold Krugs bekannte, im Jahre 1805 erschienenen „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner“ hatten zwei in den Jahren 1798 und 1803 von ihm herausgegebene

⁴⁴ Vgl. dazu a. Bussenius, Ingeburg Charlotte: Die preußische Verwaltung in Süd- und Neustpreußen 1793 bis 1806, Heidelberg 1960, S. 15ff.

⁴⁵ Zu den umstrittenen Güterverleihungen siehe besonders Grünhagen, Colmar: Die südpreußischen Güterverleihungen 1796/7, in: Z. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen X (1895), S. 239-299. Dort auch zur Entstehungsgeschichte des „Schwarze[n] Register[s] oder General-Tableau sämtlicher in Süd-Preußen, während der Minister von Hoym diese Provinz verwaltet hat, in den Jahren 1794-98 als Gratialgüter verschenkten, ehemaligen polnischen kron- und geistlichen Güter“, ebd., S. 240 u. 267ff. Vgl. a. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 186ff.

⁴⁶ Herzberg, Friedrich: Südpreussen und Neu-Ost-Preussen nebst dem zu dem preussischen Schlesien geschlagenen Theile der vormaligen Wojwodtschaft Krakau und der der Provinz Westpreussen einverleibten Handelsstädte Danzig und Thorn, Berlin 1798.

⁴⁷ Holsche, August Carl von: Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. Nebst einer kurzen Geschichte des Königreichs Polen bis zu dessen Zertheilung. Nebst einer Chartre von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. Bd. 1, Berlin 1800, Bd. 2, Berlin 1804, Bd. 3, Berlin 1807. Bussenius' Feststellung, dass Holsches Ausführungen „eine gedruckte Quelle ersten Ranges“ seien, ist nur zuzustimmen, da seine eigene Behördenerfahrung zur Einschätzung der verwendeten Statistiken und die rein informative Absicht seiner Darstellung seine Ausführungen sehr glaubwürdig machen. Vgl. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 17.

Vorläufer, die sich insbesondere mit den Süd- und Neustpreußischen Verhältnissen beschäftigten und wertvolles statistisches Material für diese Landstriche beinhalten.⁴⁸

Daneben gab es auch erste Veröffentlichungen zu spezifischen Problemstellungen in den neuen preußischen Provinzen, wie etwa den Aufsatz von Stenger über die Hauländer in Südpreußen.⁴⁹ Sehr früh gab es auch schon kritische Äußerungen zur preußischen Politik in Südpreußen.⁵⁰ Darunter spielte auch die Beschäftigung mit den Themen Verwaltung, Bildung und Nationalität eine Rolle, wie die Veröffentlichungen von Zerboni di Sposetti, „Einige Gedanken über das Bildungsgeschäfte von Südpreußen“, der sich trotz des Titels in dieser Schrift allerdings mit der südpreußischen Verwaltung im allgemeinen beschäftigt, und Kaulfuss‘ „Über den Geist der polnischen Sprache und Literatur“ nahe legen.⁵¹

Der zweite Abschnitt einer zwar sehr heimatverbundenen, nun aber historisch-wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Geschichte Südpreußens war besonders initiiert durch die einhundert jährige Wiederkehr des Datums der Annektion der neuen Ostprovinzen durch Preußens im Jahre 1893. Die von Rodgero Prümers herausgegebene Sammlung von Quellen zur südpreußischen Geschichte für das Jahr 1793 und die darin von verschiedenen Autoren geleisteten Untersuchungen zu verschiedenen Aspekten und Problembereichen sind ein äußerst wichtiger Beitrag für die Beschäftigung mit der Geschichte Südpreußens nach 1793.⁵² Denn

⁴⁸ Krug, Leopold: Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. In 2 Teilen. Berlin 1805; ders.: Süd- und Neustpreußen, in: Jahrbücher der preussischen Monarchie 1798 II, S. 236-260; ders.: Beiträge zur Beschreibung von Süd- und Neustpreußen, Berlin 1803.

⁴⁹ Stenger, Die Hauländer in Südpreußen, in: Jahrbücher für die Preußische Monarchie 1798, Bd. II., S. 247-256.

⁵⁰ Vgl. Struensee, J.F.: Blikke auf Südpreußen vor und nach dem Jahre 1793, Posen 1802; Tollberg, J. W.: Rede an die Einwohner von Südpreußen, Danzig 1793.

⁵¹ Zerboni di Sposetti: Einige Gedanken über das Bildungsgeschäfte von Südpreußen, Jena 1800. Kaulfuss, I.S.: „Über den Geist der polnischen Sprache und Literatur, Halle 1804. Vgl. a. Grashoff, C.F.O.: Einige Ideen zur Beantwortung der Frage: Wie läßt sich die Bildung einer Nation am leichtesten und sichersten auf eine andre übertragen? Berlin 1796. Über die Rolle des preußischen Kriegsrates Zerboni, der auf Betreiben des Ministers Hoym in Festungshaft genommen wurde, bei der Aufdeckung vermeintlicher Güterverschleuderungen, vgl. Bussenius, Preussische Verwaltung, S. 186f.

⁵² Prümers, Rodgero: Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens, Posen 1895.

hier werden die alten und neuen gesetzlichen und gesellschaftlichen Ausgangslagen der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen Südpreußens nach 1793 sowohl in den publizierten Quellen als auch in den Beiträgen skizziert. Der Kreis der in dieser Veröffentlichung mitarbeitenden Autoren ist zum Teil identisch mit dem, der in der „Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“ zwischen 1885-1918 und in den „Historischen Monatsblätter[n] für die Provinz Posen“ (1900-1923)⁵³ als Mitarbeiter tätig waren. Neben kleinen Mitteilungen, die manchen Hinweis auch auf die Geschichte des Ortes und der Herrschaft Birnbaum enthalten, erschienen in diesen Zeitschriften wichtige Abhandlungen insbesondere zur bäuerlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im Posener Land in polnischer und südpreußischer Zeit.⁵⁴

Ein dritter zeitlicher Abschnitt in der Beschäftigung mit der Provinz Südpreußen beginnt nach dem Ende des zweiten Weltkrieges. Neben den zahlreichen, zum Teil schon in der Zwischenkriegszeit publizierten, Untersuchungen von Walter Maas⁵⁵ zu den Siedlungen zwischen Warthe und Netze, steht nun das Interesse an der Wirtschafts- und Verwaltungspolitik Preußens in seinen neuen Ostprovinzen im Vordergrund. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Arbeit von Adelheid Simsch⁵⁶ zur Wirtschaftspolitik des preußischen Staates in der Provinz Südpreußen und die Otto Heikes⁵⁷ – ein schon in den 40er Jahren entstandener Beitrag – zur „preussischen Aufbau- und Verwaltungsarbeit“ im Warthe- und Weichselgebiet.

⁵³ Die genannten Zeitschriften wurden später fortgeführt als „Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen“ (1923-1939) und „Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift im Wartheland“ seit 1940, sowie „Deutsche Blätter in Polen“ (1924-1931).

⁵⁴ Besonders hervorzuheben sind hier Guradze, Franz: Der Bauer in Posen. Beiträge zur Geschichte der rechtlichen und wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes der jetzigen Provinz Posen durch den preussischen Staat von 1772-1805, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XIII (1898), S. 243-339 u. Grützma-cher, Fritz: Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten, in: ebd., XXVIII (1913), S. 1-124.

⁵⁵ Hier besonders: Maas, Walther: Von der Provinz Südpreußen zum Reichsgau Wartheland (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 40), Leipzig 1942 und ders.: Siedlungen zwischen Warthe und Netze. Historische und sozialgeographische Studien XXVIII, 1976.

⁵⁶ Simsch, Adelheid: Die Wirtschaftspolitik des preussischen Staates in der Provinz Südpreußen 1783-1806/7, Berlin 1983.

⁵⁷ Heike, Otto: Die Provinz Suedpreussen. Preussische Aufbau- und Verwaltungsarbeit im Warthe- und Weichselgebiet 1793-1806, Marburg/Lahn 1953.

Heike bewertet in seiner kurzen Studie die preußische Politik in Südpreußen sehr positiv. Er bescheinigt ihr eine „große kulturschöpferische Arbeit weit über das übliche Maß kurzfristiger territorialer Eroberungen hinaus“.⁵⁸ Dabei habe man sich von einer „liberalistisch-humanitären“ Gesinnung leiten lassen und die Interessen staatlicher Nutznießung und Sicherheit hintangesetzt.⁵⁹

Die eingehende Untersuchung Adelheid Simsch‘ zur preußischen Wirtschaftspolitik in der Provinz Südpreußen zeigt ein differenzierteres Ergebnis. Leitendes Ziel der preußischen Politik in Südpreußen war demnach die Integration der Provinz in den preußischen Gesamtstaat. Dieses aus Gründen, die sowohl einem Aufhelfen der wirtschaftlich darniederliegende Provinz als auch den politischen Zielen der preußischen Regierung dienen sollten. Diese Politik war besonders von finanziellen und wirtschaftlichen aber auch militärisch-strategischen Überlegungen geprägt, und sollte dem Wohl des preußischen Gesamtstaates dienen.⁶⁰

Der erste Schritt auf dem Wege zu diesem Ziel war die Einführung der preußischen Behördenorganisation, von der aber zu konstatieren ist, dass sie sehr unter dem Mangel an qualifizierten und polnisch sprechenden Beamten litt. Auch war man, wie der Aufstand des Jahres 1794 zeigte, nicht in der Lage, den polnischen Adel zu integrieren, da die „Einführung des preussischen Wirtschafts- und Verfassungsmodells [...] den völligen Bruch der tradierten Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsstrukturen“ bedeutete.⁶¹

Auf der Grundlage der Analyse der südpreußischen Provinzialtats stellt Adelheid Simsch fest, dass aus der Provinz Südpreußen durchaus Gelder in die preußische Staatskasse flossen – schließlich wuchsen die Einkünfte der Provinz von 1793 bis 1806/7 um das Vierfache -, die Neuerwerbung verursachte somit zumindest keine Defizite. Im Gegenteil, die neue Provinz war in der Lage, ihre Verwaltung und weitere Ausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren und darüber hinaus einen Überschuss an die Staatskasse nach Berlin abzuführen.⁶²

⁵⁸ Ebd., S. 72.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 253.

⁶¹ Ebd., S. 253f.

⁶² Ebd., S. 226, Tab. 31.

Neben wirtschaftlichen Erfolgen, wie der Verbesserung des Außenhandels durch Handelserleichterungen, besonders bei Getreide und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und der daraus resultierenden Erhöhung der Zolleinnahmen sind gravierende Fehlschläge der preußischen Politik zu konstatieren. Auf Grund der vorhandenen polnischen Wirtschaftsstrukturen, besonders der wenig ausgeprägten Differenzierung zwischen Stadt und plattem Land, gelang es bis 1806/7 nicht, das preußische Steuersystem einzuführen. Auch die Maßnahmen zur Entwicklung des Binnenhandels, der Ausbau von Verkehrswegen und Städten zeigten kurzfristig keine durchgreifenden Erfolge.⁶³

Abschließend beurteilt Adelheid Simsch die preußische Politik in Südpreußen:

„Insgesamt muß man die Maßnahmen – gemessen an den Interessen des preußischen Staates – in ihrer Durchführung als überwiegend gelungen bewerten. [...] Es zeigte sich, daß dieses Modell [das preußische Wirtschafts- und Finanzmodell, L.S.] vor allem deshalb funktionierte, weil es von einer Politik bestimmt wurde, die das Staatsinteresse und die Möglichkeiten der Belastbarkeit der Wirtschaft in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen verstand.“⁶⁴

Ingeburg Bussenius beschäftigt sich in ihrer 1960 erschienen Studie über „Die preußische Verwaltung in Süd- und Neuostpreußen 1793-1806“⁶⁵ mit der „verwaltungsmäßige[n] Eingliederung der beiden polnischen Provinzen in den Verband der preußischen Monarchie“.⁶⁶ Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die preußische Verwaltung in den neuen Provinzen trotz Fehler und offener Mängel im Sinne einer „aufgeklärten“ Verwaltung des 18. Jahrhunderts funktioniert habe. Die preußische Administration benutzte darüber hinaus in Ansätzen schon veränderte Formen, die allerdings

⁶³ Ebd., S. 255.

⁶⁴ Ebd., S. 255f.

⁶⁵ Bussenius, Ingeburg Charlotte: Die preußische Verwaltung in Süd- und Neuostpreußen 1793 bis 1806, Heidelberg 1960.

⁶⁶ Ebd., S. 34.

„[...] noch von keiner ordnenden Hand zusammengehalten, an den verschiedensten Ansatzpunkten unter sehr unterschiedlichen Bedingungen und mit uneinheitlicher Zielsetzung wirksam wurden“.⁶⁷

Das abrupte Ende der preußischen Verwaltung im Jahre 1807 machte für den größten Teil der neuerworbenen Gebiete langfristig angelegte Veränderungen unwirksam und daher wird eine Beurteilung dieser Maßnahmen schwierig.

Die gleiche Autorin zeichnet für eine Quellenpublikation von besonderer Relevanz für die hier gewählte Thematik mitverantwortlich. Mit der von ihr bearbeiteten und von Walther Hubatsch herausgegebenen Sammlung der „Urkunden und Akten der preußischen Verwaltung in Südpreußen und Neuostpreußen“⁶⁸ wird der gesamte Zeitraum der preußischen Verwaltung von 1793 bis 1806 mit Aktenstücken und Urkunden zur allgemeinen Organisation und zu den einzelnen Verwaltungszweigen der neuen preußischen Provinzen abgedeckt und bietet damit neben der erwähnten Publikation von Prümers einen reichen Fundus für die Beschäftigung mit der Geschichte Südpreußens.

Zur Herrschaft und Stadt Birnbaum selbst sind einige historiographische Bemühungen zu nennen. In neuerer Zeit wurde das Bürgerbuch der Stadt Birnbaum für die Jahre 1668-1853 herausgegeben⁶⁹, das mit seinem Register und den genealogischen Anmerkungen eine Reihe der in den Gutsakten auftauchenden Personen näher erschließen lässt.

Neben den schon erwähnten Abhandlungen und kleinen Mitteilungen der Posener wissenschaftlichen Zeitschriften ist als eigenständige Veröffentlichung zur Geschichte Birnbaums die von Max Radtke⁷⁰ als Festschrift zur 300 Jahrfeier der Gründung der evangelischen Kirche in Birnbaum verfasste Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde zu erwähnen. Sie schöpft aus dem Kirchenbuch der

⁶⁷ Ebd., S. 317.

⁶⁸ Bussenius, Ingeburg Charlotte (Bearb.); Hubatsch, Walther (Hg.): Urkunden und Akten zur Geschichte der preußischen Verwaltung in Südpreußen und Neuostpreußen 1793-1806, Frankfurt/M – Bonn 1961.

⁶⁹ Das Bürgerbuch von Birnbaum 1668-1853. Nach Vorarbeiten von Karl Hielscher und Konrad Rittershausen bearbeitet von Hans Jokisch. Herausgegeben von Csaba János Kenéz. Marburg/Lahn 1982.

⁷⁰ Radtke, M[ax]: Dreihundert Jahre unter Gottes Schutz im Lichte des Evangelii. Versuch einer Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde zu Birnbaum, Birnbaum 1900.

Gemeinde und gibt wertvolle Hinweise zu den Vorbesitzern und dem Kirchenpersonal der Stadt und Herrschaft Birnbaum.

Erwähnt sei noch, dass die als Folge des zweiten Weltkrieges vertriebenen ehemaligen Birnbaumer Bürger in Westdeutschland auch für das Gebiet Birnbaum einen sogenannten „Heimatkreis“ bildeten, der eine kleine Reihe von Heften zur Geschichte Birnbaums herausgegeben hat.⁷¹ Die Beiträge der Zeitschrift mit historiographischem Inhalt beschäftigen sich in der überwiegenden Mehrzahl mit der Geschichte nach 1900.

3. Das Birnbaumer Gutsarchiv

Der Bestand des Gutsarchives Birnbaum⁷², das im Schloss Cappenberg bei Lünen lagert⁷³, stellt einen Glücksfall für die Erforschung der Gutswirtschaft im ostelbisch gelegenen preußisch-polnischen Bereich dar. Durch die Überführung der den Zeitraum zwischen 1802 und 1818 betreffenden Birnbaumer Akten in das Archiv der von Stein im Tausch gegen Birnbaum vom preußischen Staat erworbenen ehemaligen Praemonstratenser Abtei wurden diese vor der Zerstörung, besonders durch die Kriegseinflüsse des zweiten Weltkrieges, bewahrt. Auf einigen tausend Folioseiten wird hier die Entwicklung der Wirtschaft der Gutsherrschaft Birnbaum in der politisch und wirtschaftlich turbulenten Zeit zwischen 1802 – 1816/18 beschrieben. Insbesondere finden sich hier die Urkunden der Kauf- und Sozietätsverträge aus dem Jahre 1802 zur Übernahme der Herrschaft Birnbaum durch die neuen Besitzer, dem Reichsfreiherrn und preußischen Minister vom und zum Stein und dem preußischen Kammerherrn von Troschke.

⁷¹ Birnbaum/Warthe. Heimatkundliche Hefte für den Kreis Birnbaum/Warthe H. 1-6, hrsg. von Margarete Becker (Berlin) 1967-1980.

⁷² Die den Akten entnommenen Quellenzitate wurden alle mit den ihnen zugehörigen Kürzeln CIV gekennzeichnet und in ihrer vorgefundenen Orthographie und Interpunktion belassen, um ihren zeiteigenen Charakter zu bewahren.

⁷³ Die „Birnbaumer Akten“ sind heute Bestandteil des Freiherr vom Stein Archivs in Cappenberg und im Besitz des Grafen von Kanitz. Betreut wird dieses Archiv vom Westfälischen Archivamt in Münster. An dieser Stelle bedanke ich mich für die freundliche Erlaubnis zur Einsichtnahme in die Akten durch den Grafen von Kanitz und die jahrelange Betreuung durch die Mitarbeiter/innen des westfälischen Archivamtes.

Die vielfältigen in den Akten vorhandenen Verhandlungen zur Finanzierung und Geldbeschaffung, sowie die Hypothekenscheine und Obligationen geben Auskünfte über die notwendigen finanziellen Transaktionen, wie auch über deren Modalitäten. Die besonders von Troschke geführte reichhaltige Korrespondenz zwischen ihm und Stein und dessen Bevollmächtigten, dem Staatsrat Kunth⁷⁴, geben nicht nur Aufschluss über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Entwicklung der Gutsherrschaft Birnbaum. Auch gewährt sie Einblicke in das Verhältnis von Gutsbesitzern, ländlichen Untertanen und Stadtbewohnern und der preußischen bzw. polnischen Verwaltung.

Ein weiterer glücklicher Umstand ist die Tatsache, dass sich bei den von Stein nach dem Tausch der Güter an sich gezogenen Akten⁷⁵ auch die „Gerichtliche Taxe der Herrschaft Birnbaum von 1794“ befindet. Diese nach den Richtlinien der westpreußischen Landschaft angelegte Taxe hatte einer der Vorbesitzer der Herrschaft Birnbaum, der Starost Miliecky, anlässlich einer Werteinschätzung der Güter zum Verkauf an den Freiherrn von Stentsch von einer preußischen Regierungskommission freiwillig erstellen lassen. Sie diente auch zur Abschätzung des Wertes im Jahre 1802. Der Taxe und den Akten mit den Birnbaumer Hypothekenscheinen liegen Dokumente und Urkunden – von denen einige im Anhang abgedruckt sind – bei, die die älteren Gerechtsame und Verpflichtungen der Herrschaft Birnbaum beleuchten.

⁷⁴ Gottlob Johann Christian Kunth (1757-1829), preußischer Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Titel eines königlich Preußischen Staatsrates, bis 1825 im Fabriken- und Kommerzdepartement tätig. Er war Freund und Helfer Steins in allen, besonders den Birnbaumer Finanzangelegenheiten. „Übrigens erfreute sich Stein in allen wirtschaftspolitischen Zweigen seines Ministeriums der Mitarbeit einzelner besonders tüchtiger Räte, die wir teilweise im engeren Helferkreis des großen Reformjahres 1807/08 wiedertreffen werden. Im Fabrikendepartement stand ihm Geheimrat Kunth zur Seite, bekannt als Erzieher der Brüder Humboldt, dem Minister bald auch persönlich eng befreundet, später in schweren Lebenslagen ein nie versagender Helfer.“ Ritter, Stein, S. 134. Zur Biographie Kunths vgl. Goldschmidt, E. u. P.: Das Leben des Staatsraths Kunth, 1881 (2. Aufl. Berlin 1888). Stein hatte Kunth auf einer Dienstreise in Südpreußen im Jahre 1805 näher kennengelernt, als dieser und der Statistiker Krug ihn begleiteten. Vgl. Frh. v. St., Bd. II/1, Nr. 58, S. 72f. Wie gut Kunth mit den südpfälzischen Verhältnissen vertraut war, zeigt sein als Assessor des Manufakturkollegiums im Auftrage des preußischen Königs angefertigter Bericht über den Zustand des Manufaktur- und Fabrikenwesens im Posener Kammerdepartement vom 20. September 1793. In: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 3, S. 553-581.

⁷⁵ Aktenpakete, die über finanzielle Transaktionen der Frau vom Stein Auskunft gegeben haben müssten (möglicherweise hinsichtlich ihrer Dotalgelder), wurden von Stein persönlich ausgesondert und tauchen in den Aktenverzeichnissen zu Birnbaum nur noch mit der Marginalie Steins „wird cassiret“ auf. CIV 4.

Die Akten weisen Lücken besonders für die Jahre zwischen 1809 und 1811 auf. In diesem Zeitraum waren – nach der Ächtung Steins durch Napoleon – Stein die Birnbaumer Güter, wie auch seine übrigen Besitzungen, entzogen und unter Sequestration gestellt worden. Während dieser staatlichen Zwangsverwaltung wurde in Birnbaum weder eine ordentliche Buchführung vorgenommen, noch hatte Troschke als Mitbesitzer die Möglichkeit, seinen Anteil am Besitz geltend zu machen. Das Birnbaumer Dominalarchiv ist in großen Teilen – mit den öffentlichen Hypothekenakten – insgesamt viermal von französischem Militär durchsucht und zum Teil beschlagnahmt und in großen Kästen verpackt abtransportiert worden. Die Hoffnung der Besatzungsbehörde, dabei kompromittierende Schriftstücke zu finden, führte sogar zu Troschkes Verhaftung im Schloss Birnbaum durch den französischen Präfekten und den Beauftragten Napoleons Davoust.⁷⁶ Der dramatisierende Bericht Troschkes gibt über die Vorgänge beredten Aufschluss:

„Drei Offiziere und mehrere Hundert Mann ohne die Gendarmerie waren unter den Waffen, die Mauern des Schloß Gartens selbst wurden durch Militair erstiegen, man kam mit Pistolen bewaffnet in meine Stube, gab mir den Befehl des Marschalls und ließ mir nur die Wahl, auf den Fleck in der Stube erschossen zu werden, wozu einer der Officiers den speciellen Auftrag zur Execution hatte, oder mich zu ergeben und alles zu leiden.

Bei solchen Umständen blieb dann wohl nichts übrig als mich zum Gefangenen und die Schlüssel zu sämtlichen Stuben und Schränken welche mir abgefordert wurden zu übergeben. Darauf wurde ich in einem mitgebrachten Wagen gesetzt, zwei Officiere mit Säbel und Pistolen bewaffnet setzten sich neben mir, ein Gendarm auf dem Bock, der andere stark bewaffnet huteten nach und so ging es Tag und Nacht bis Breslau wo ich eingesperrt wurde.“⁷⁷

⁷⁶ Louis-Nicolas Davoust, Marschall von Frankreich, ab 1807 Gouverneur des Herzogtums Warschau, seit 1808 Herzog von Auerstädt.

⁷⁷ Troschkes Schreiben an das Oberlandesgericht Glogau vom 18. November 1809, mit der Begründung für sein Fernbleiben bei einem Zivilprozess in Glogau. In diesem Zusammenhang teilt er auch die Vermutung mit, dass wegen der Aufhebung der Patrimonialgerichte durch die neue Konstitution im Herzogtum Warschau, zu welchem die Herrschaft Birnbaum nach der Niederlage Preußen gegen Napoleon geschlagen worden war, die Birnbaumer Patrimonialakten an das Kreisgericht Meseritz abgegeben worden waren. CIV 85.

Besonders erbost war Troschke über die Tatsache, dass der Birnbaumer Justitiar Just dem Kommandanten der Festung Landsberg Hilfe geleistet und Hinweise auf Troschkes über Driesen abgewickelten Briefverkehr gegeben hatte, wo daraufhin das Postamt durchsucht wurde.⁷⁸ Troschke selbst teilte mit, dass von den Papieren und Rechnungen von 1802/3 – 1810/11 vieles fehle, was durch die Franzosen „untersucht und ausgeplündert“ wurde.⁷⁹

Troschke hatte bei der Auseinandersetzung mit Stein um den ihm zustehenden Abfindungsbetrag bei Ausscheiden aus dem gemeinsamen Besitz Birnbaum, die ihn betreffenden Berechnungen offensichtlich zunächst mitgenommen:

„Alles was Rechnung heißt und Ausweist zu einer gegenseitigen Berechnung geben könnte, ist auf Befehl des H[errn] von Troschke in großen Kisten gepackt, nach Driesen und von da vor ohngefähr zwei Wochen nach Crossen geschafft worden.“⁸⁰

Im Januar 1814 behauptete Troschke, dass er keine Birnbaumer Papiere mehr besäße, da seine eigenen vor den anrückenden Franzosen über Breslau nach Glatz gebracht worden seien und er nicht wisse, wo sie sich nun befänden. Im Übrigen habe er das Birnbaumer Archiv dem Rentmeister Haupt übergeben.⁸¹ Bei seinem endgültigen Ausscheiden als Mitbesitzer der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1814 erklärte Troschke, dass er noch einige Notizen und Rechnungen, die das Jahr 1808 betreffen und die er übersenden wolle, besäße, „so weit sie nicht von dem abscheulichen Davoust zurückbehalten sind.“⁸²

Der Transport der von Troschke an Stein übergebenen Papiere („fünf Koffer“) nach Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages bedurfte genauer Vorbereitung und Instruktion. Steins Stellvertreter in Birnbaumer Angelegenheiten wies den Birnbaumer Rentmeister an, darauf zu achten, dass der Kutscher kein

⁷⁸ Bemerkung Troschkes in der Prozessakte betreffend die Entschädigungsklage des Just. CIV 86.

⁷⁹ Troschke an Kunth, 27. April 1815. CIV 27.

⁸⁰ So berichtete der Birnbaumer „Commissarius“, also der Gutsverwalter, dem Steinschen Bevollmächtigten Kunth aus Birnbaum am 27. Juli 1814. CIV 22.

⁸¹ Schreiben Troschkes an Kunth, erhalten am 14. Januar 1814. CIV 23.

⁸² Troschke an Kunth, Sulau, 23. März 1815. CIV 26.

„Schnapstrinker“ sei, man „gehörige Pässe und Geld für die Verständigung mit preussischen Ulanen und russischen kaiserlichen Kosaken“ mitführe und (noch im Mai 1815!) Meseritz als Sitz der Unterpräfektur, des Friedens- und Kreisgerichts, sowie des Hauptzollamtes nicht passieren dürfe. Man solle einen mit vier guten Pferden bespannten Wagen nehmen und die Fracht als „alte gebrauchte Wäsche“ deklarieren.⁸³

Weiterhin erhielt Kunth zu seiner Information über die Birnbaumer Verhältnisse im Januar 1814 drei Aktenpakete aus Prag, worin sich ein Teil der Steinschen Korrespondenz mit Troschke (aus dem Jahre 1810) während seines Exils und einige „diversimento“ befanden.⁸⁴

Die Akten aus der Zeit nach 1811 bieten wieder eine Vielzahl von Ertragsanschlägen und Berechnungen, Arbeitsnachweise und Korrespondenzen über den Zustand der Güter. Troschke verfasste in den Jahren 1811/12 eine ganze Reihe, eigentlich alle Bereiche der Birnbaumer Gutswirtschaft umfassende, Verordnungen und „Instructionen“ als Vorschriften und Anleitungen für die Bewirtschaftung der verschiedenen Birnbaumer Produktionszweige.

Besonders interessante Informationen bergen auch die Aktenstücke, in denen die juristischen Auseinandersetzungen der Birnbaumer Herrschaft mit einigen ihrer Untertanen und „Beamten“ zu finden sind. Sie geben nicht nur Auskunft über den reinen juristischen Sachverhalt, sondern zumeist gibt die beigelegte Korrespondenz auch etwas über die Lebensumstände der Beteiligten preis.

Nach Ausscheiden Troschkes aus Besitz und Verwaltung der Birnbaumer Güter vermehren sich die Informationen zum Gutsbetrieb besonders deshalb, weil der in Berlin ansässige Steinsche Bevollmächtigte Kunth sich von den in Birnbaum angestellten Gutsverwaltern, insbesondere vom Rentmeister, über alle Details der Wirtschaftsführung und des Zustandes der Birnbaumer Wirtschaft Rechenschaft geben ließ.

⁸³ Kunth an Haupt, 23. Mai 1815.

⁸⁴ Anmerkung Kunths in einem Promemoria für den Staatsrath Kahle vom 19. Januar 1814. CIV 23.

Kunth und Stein ließen eine Vielfalt von Gutachten anfertigen, in denen der Zustand der Birnbaumer Betriebszweige in den Jahren 1813/14/15 und die Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaft sowie Verpachtungsvorhaben angeführt sind.

Die Akten zum Tausch der Birnbaumer Gutsherrschaft mit der preußischen Domäne Kappenberg, wie sie schon Josef Lappe in seiner Publikation über Stein als Gutsherr auf Kappenberg aus dem Jahre 1920 verwendet hat⁸⁵, geben noch einmal einen Überblick über Wert, Umfang und Gläubiger der Birnbaumer Güter.

Das Gutsarchiv selbst befand sich zur Zeit des Stein-Troschkeschen Besitzes im Schloss Birnbaum in einem verschlossenen großen Schrank. Das Birnbaumer Archiv scheint auch vor der Übernahme durch Stein und Troschke einen erheblichen Bestand gehabt zu haben, da Troschke Stein berichten konnte, dass er tagelang das Archiv aufgeräumt und wichtige Papiere gefunden habe.⁸⁶ Auch waren neben Rechnungen, Urkunden und Hypothekenscheinen, die in den Steinschen Akten wieder auftauchen, verschiedene Karten vorhanden gewesen.⁸⁷

In einer Anweisung „die Aufsicht über das herrschaftliche Archiv betreffend“ im Jahre 1811 ordnet Troschke an, dass dieses durch den Sekretarius Schubert zu beaufsichtigen sei. Schubert sollte zu diesem Zweck jeweils sonnabends die neuen Schriftstücke zu den Akten in das Archiv nehmen und über diese Tätigkeit dem Erbherrn jeweils bei dessen Rückkehr Vortrag halten. Für diese zusätzliche Arbeit sollte er mit einem Reichstaler monatlich entlohnt werden.⁸⁸

Im Zuge des Tausches der Herrschaft Birnbaum mit Cappenberg wurde ein Teil des Birnbaumer Schlossinventares versteigert. In den dazugehörigen Unterlagen fand sich auch eine Liste der in der Birnbaumer Gutsbibliothek vorhandenen, den Gutsbetrieb betreffenden Werke mit einem Verzeichnis derjenigen, die

⁸⁵ Lappe, Josef: Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg, Münster 1920.

⁸⁶ Troschke an Stein, Birnbaum, 26. Juni 1802. CIV 96. „Diese sämtlichen Actenstücke zeigen recht deutlich wie dem Dominio nach und nach alle Gerechsamte genommen werden sollten, und von welchen auch nur der kleinste Theil erhalten worden ist.“ Ebd.

⁸⁷ CIV 102.

⁸⁸ CIV 18.

diese Werke ersteigert hatten. Unter den Büchern befanden sich für den Bereich der Landwirtschaft Koppes Unterricht in Ackerbau⁸⁹, Gerickes praktische Anleitung für angehende Landwirte⁹⁰ und Thaers Grundsätze der rationellen Landwirtschaft⁹¹. Zur Beantwortung forstwirtschaftlicher Fragestellungen diene ein „Forstbuch“ zur Lektüre und für die Brauerei waren zwei Bände mit dem Titel „Grundsätze der Kunst Bier zu brauen“ vorhanden.

Als Nachschlagewerke für die Rechtsangelegenheiten dienten neben dem französischen Code Civil das „Civilbuch der Pohnischen Nation“ in zwei Teilen und die „Beyträge zur Kenntniß des Pohnischen Rechts“ von Bröcker.⁹² Außerdem besaß man eine Ausgabe des preußischen Allgemeinen Landrechts und die Allgemeine Depositallordnung für Preußen.

Daneben bezog man offensichtlich auch zwei Zeitungen. Die Abrechnungen des Birnbaumer Postmeisters weisen nach, dass die Gutsverwaltung für 4 Rt 10 GGr vierteljährlich die Posener, vormals Südprenussische Zeitung⁹³ und die Berliner (Vossische) Zeitung über den Birnbaumer Postmeister erhielt.⁹⁴ Außerdem war eine nicht näher beschriebene „Landwirtschaftliche Zeitung“ im Bestand der Birnbaumer Bücher aufgeführt.⁹⁵

Abschließend lässt sich zu dem vorliegenden Quellenbestand feststellen, dass er sehr aussagekräftig für die eingangs erläuterten Fragestellungen ist. Die Akten stellen ein reiches Material zur Einsichtnahme in die Bewirtschaftung der einzelnen Erwerbszweige der Birnbaumer Gutswirtschaft zur Verfügung und bieten

⁸⁹ Koppe, Johann Gottlieb: Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht, 1. Aufl. 1812. Dieses Werk Koppes erlebte bis 1885 11 Auflagen und ist als zusammenfassende populärwissenschaftliche Darstellung der Inhalte der „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft“ von Thaer auf Anregung von diesem verfasst zu betrachten. Vgl. zu Koppes vielfältigen übrigen Werken von der Goltz, Theodor: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. 2, Stuttgart 1903 (Neudruck Aalen 1963), S. 57ff.

⁹⁰ Gericke, F. K. G.: Praktische Anleitung zur Führung der Wirthschaftsgeschäfte für angehende Landwirte, 4 Bde. Berlin 1808/15.

⁹¹ Thaer, Albrecht: Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 4 Bde., Berlin 1809-1812.

⁹² Bröcker, F.B.: Beyträge zur Kenntniß des Pohnischen Rechts, I. Bd., Berlin 1797.

⁹³ Die „Südprenussische Zeitung“ wurde mit der Nr. 90 vom 8. November 1806 in „Posener Zeitung“ umbenannt. Vgl. Prümers, Rodgero: Posener Zeitungswesen und Zeitungsberichte aus dem Jahre 1794 (Sitzungsbericht, 12. Mai 1896), in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XI (1896), S. 452-459.

⁹⁴ CIV 73.

⁹⁵ Ebd.

eine Fülle von Details zum täglichen Leben in einer Gutsherrschaft an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

II.

DIE POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER PROVINZ SÜDPREUSSEN

1. Die Polnischen Teilungen und die Errichtung der Provinz Südpreußen

Die nachmalige preußische Provinz Südpreußen lässt sich bis 1793 charakterisieren als ein genuiner Bestandteil des ehemaligen Königreichs Polen, dessen Adelsrepublik durch die drei europäischen Großmächte Preußen, Russland und Österreich in demselben Augenblick zerschlagen wurde, als sie sich mit der Einführung einer fortschrittlichen Verfassung ein neues Gesicht geben wollte.⁹⁶

Die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts anhaltende, in einer Magnatenoligarchie weniger Familien endende Aushöhlung der zentralen Königsgewalt war am Ende des 18. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, dass auch die in Polen aufkeimende Reformbereitschaft nicht mehr die innere Kraft entwickeln konnte, um die äußere Bedrohung durch die territorialhungrigen zentral-absolutistischen Nachbarstaaten abzuwehren. Im Gegenteil: die neue polnische Verfassung vom 3. Mai 1791, die den Weg aus der Unregierbarkeit der mit dem „Liberum veto“ geschlagenen „*rzeczpospolita szlachecka*“, also der Adelsrepublik, in der bisher jeder einzelne Adelige einen Gesetzesentwurf scheitern lassen konnte, weisen sollte, gab den Nachbarn Polens den äußeren Vorwand nach der ersten „Landnahme“ des Jahres 1772 mit der zweiten und dritten polnischen Teilung dem eigenständigen polnischen Staatsgebilde den Garaus zu machen.

Schon zuvor hatten diese Nachbarn, insbesondere Russland, durch Eingriffe in die Innenpolitik des polnischen Staates dafür gesorgt, dass die Voraussetzungen einer starken Adelsmacht gegenüber einem schwachen Wahlkönigtum in Polen gewahrt blieben. Einen Höhepunkt dieser Entwicklung stellte der erste

⁹⁶ Zur Entwicklung der polnischen Adelsrepublik vgl. bes. Rhode, Polen, a.a.O., Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., u. ders.: Geschichte Polens, Stuttgart 1983.

sogenannte „stumme Sejm“ im Jahre 1717 in Grodno dar, mit dem Russland die Beibehaltung des *Liberum Veto*, eine weitere Beschränkung der Königsmacht und die Verminderung der Heeresstärke mit einer schweigenden Annahme durch die polnische Adelsvertretung erzwang.⁹⁷

Das Ende dieser Entwicklung hin zur völligen Abhängigkeit von den äußeren Mächten markierte die unter dem „Schutz“ russischer Truppen stattfindende Wahl des Grafen Stanislaw II. August Poniatowski zum polnischen König im Jahre 1764. Die Reformansätze des neuen Königs zur Beschneidung des *Liberum Veto* mit dem Versuch der politischen Entmachtung des besitzlosen Adels wurden bis 1768 von den äußeren Mächten (insbesondere Russland) schließlich mit der erzwungenen Beschlussfassung eines weiteren „stummen Sejms“ im Jahre 1768 zu Fall gebracht.⁹⁸

Die erste Teilung Polens im Jahre 1772 brachte für das erstarkte Preußen Friedrichs des Großen die erhofften Gebietsgewinne. Preußen hatte klar gemacht, dass es sich nicht aus der polnischen Frage heraushalten würde, da man u. a. befürchtete, dass bei einer völligen Beherrschung Polens durch Russland, in welcher Form auch immer, eine Vereinigung Ostpreußens mit dem übrigen preußischen Staatsgebiet unmöglich gemacht würde.⁹⁹

Preußen erhielt bei dieser ersten Teilung Polens von der Gesamtteilungsmasse¹⁰⁰ zwar nur einen Gebietsanteil von 16,4% mit einem Bevölkerungsanteil von 12,3% mit allerdings stark deutsch durchsiedelten Gebieten. Es erlangte damit das wichtige angestrebte Ziel einer Verbindung der Provinz Ostpreußen mit dem übrigen preußischen Territorium. Insgesamt fiel mit den Wojewodschaften Kulm, Marienburg mit dem Ermland und Pomerellen eine Fläche von ca. 36000-37000 qkm mit etwa 580 000 Einwohnern an Preußen.¹⁰¹

⁹⁷ Hoensch, Geschichte Polens, a.a.O., S. 159.

⁹⁸ Ebd., S. 163.

⁹⁹ Dieses Interesse Preußens an einer Landverbindung zwischen Pommern und Ostpreußen hatte Friedrich der Große schon 1731 und im Politischen Testament von 1756 betont. Vgl. Rhode, Polen, a.a.O., S. 311.

¹⁰⁰ Bei dieser ersten Teilung verlor Polen fast 30% seines Territoriums und etwa 35% seiner Einwohner. Rhode, Polen S. 313. Zu den Teilungen a. Hoensch, Geschichte Polens, a.a.O., 162ff.

¹⁰¹ Zahlenangaben nach Rhode, Polen, a.a.O., S. 313, Anm. 6. Dort auch ein Hinweis zu den stark schwankenden absoluten Zahlenangaben. Dazu auch Heike, Südpreußen, a.a.O., S. 4.

Der Versuch der polnischen Reformkräfte zur Durchsetzung einer neuen Verfassung und die Einführung der ersten Verfassung einer konstitutionellen Monarchie in Europa am 3. Mai 1791 führten in seiner Konsequenz zur zweiten und dritten Teilung Polens. Die Verfassung, die unter maßgeblicher Beteiligung des polnischen Königs zustande gekommen war, hätte ein völliges Zuwiderlaufen zur bisherigen Kabinettpolitik Russlands und Preußens allein insofern bedeutet, als man in Polen eine erbliche Thronfolge für das sächsische Königshaus installieren wollte.¹⁰²

Nachdem bereits im Mai 1792 russische Truppen in die Ostgebiete Polens eingedrungen waren, hatte sich auch in Polen die reformfeindliche Adelsopposition in der Konföderation von Targowice gegen die Verfassung zusammengeschlossen und Russland um Unterstützung gebeten. In Anbetracht dieser bedrohlichen Situation ging schließlich der polnische König selbst zu den Konföderierten über. Damit fiel die Mai-Verfassung, das Heer wurde aufgelöst und viele der die Reform stützenden Kräfte gingen außer Landes, besonders nach Frankreich und Venedig.¹⁰³

Preußen und Russland fanden sich, wie schon zuvor, in dieser Situation schnell bereit, ihre Interessen in der polnischen Frage am Verhandlungstisch, diesmal ohne Österreich, auszugleichen. Schon am Tage nach Unterzeichnung des preußisch-russischen Bündnisses in Berlin, das die Dinge eindeutig beim Namen nannte und in dessen Vertragstext es vor allem um die „Rückgängigmachung der den Anschauungen der beiden hohen Verbündeten offensichtlich entgegengesetzten und durch die Verfassung vom 3. Mai widerrechtlich eingeführten Neuerungen“ ging¹⁰⁴, wurde der Mobilmachungsbefehl in Preußen ausgegeben. Dem

¹⁰² Preußen fühlte sich dadurch besonders übergangen, da man noch im Zuge eines gegen Russland und Österreich gerichteten preußisch-polnischen Bündnisabkommens vom 29.3.1790 die Übernahme der polnischen Königskrone durch einen preußischen Prinzen oder durch Friedrich Wilhelm selbst angeboten hatte. Auch einer nachträglichen amtlichen Note mit der Bitte um Unterstützung für die neue Verfassung überreicht durch den polnischen Gesandten in Berlin Jablonowski kam Preußen nicht nach, da, wie Friedrich Wilhelm II. an den preußischen Gesandten Goltz in Warschau schrieb, die Forderung Polens nach Unterstützung der neuen Verfassung durch Preußen „alles das bedeutend überschreite, was von ihm erwarten werde könne“. Zit. n. Heike, Südpreußen, a.a.O., S. 6.

¹⁰³ Hoensch, Geschichte Polens, a.a.O., S. 167.

¹⁰⁴ Vgl. Heike, Südpreußen, a.a.O., S. 7.

gesamten weiteren Vorgehen Preußens gegen Polen wurde der Charakter einer präventiven politischen Abwehrmaßnahme gegeben.

Die „Declaration Seiner Majestät des Königs von Preussen, den Einmarsch ihrer Truppen in Polen betreffend“¹⁰⁵ vom 6. Januar 1793 legte die Gründe für das preußische Eingreifen nach einem Hinweis auf die russischen Operationen in bezeichnender Weise dar:

*„Was aber noch mehr des Königs und aller benachbarten Mächte ernstliche Aufmerksamkeit erheischt, ist die Ausbreitung des Französischen Demokratismus und der Grundsätze jener abscheulichen Rotte, welche allenthalben Proselyten zu machen sucht, und die in Polen bereits soviel Eingang gefunden haben, dass man die Unternehmungen der Jacobinischen Emissarien daselbst nicht nur kräftigst unterstützt, sondern sich sogar Revolutionsgesellschaften bilden, die deren Grundsätze öffentlich bekennen. Gross-Pohlen ist vorzüglich von diesem gefährlichen Gift angesteckt und enthält die größte Anzahl der eifrigen Bekenner einer missverstandenen Vaterlandsliebe. Ihre Verbindungen mit den französischen Clubs müssen dem König wegen der Sicherheit seiner eigenen Staaten ein gerechtes Mißtrauen einflößen und setzen ihn daher in die Notwendigkeit, dagegen zweckmäßige Maßregeln zu nehmen.“*¹⁰⁶

Der Vertrag zwischen Russland und Preußen vom 23. Januar 1793 besiegelte die zweite Teilung Polens. Auf Grund dieser Regelung erhielt Preußen die Gebiete von Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradz, Wielun und Lentschütz, Teile der Wojewodschaften Rawa und Plock, die Landschaft Kujawien, das Dobriner Land, ferner das Gebiet von Tschenstochau sowie die Städte Danzig und Thorn. Insgesamt wurden damit dem preußischen Territorium an Fläche ca. 58.400 qkm mit 1.140.000 Einwohnern einverleibt.¹⁰⁷

Endgültig besiegelt wurde das Schicksal des polnischen Staates durch die Niederwerfung des am 24. März 1794 ausgerufenen, von Tadeusz Kosciuszko ange-

¹⁰⁵ Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 3, S. 21.

¹⁰⁶ Ebd. Vgl. dazu auch Heike, Südpreußen, a.a.O., S. 7.

¹⁰⁷ Hoensch, Geschichte Polens, a.a.O., S. 167.

führten Aufstandes. Nachdem im November Warschau gefallen war, wurden am 3. Januar 1795 zwischen Russland und Österreich und am 24. Oktober 1795 zwischen Russland und Preußen die Verträge zur dritten endgültigen Aufteilung Polens geschlossen. Preußen erhielt dabei den Rest des zwischen Pilica und Weichsel gelegenen Gebietes von Rawa und Masowien, den Landzipfel zwischen Weichsel und Bug mit Warschau, dazu das ganze rechts des Bug bis Mielnik liegende, sodann nördlich in gerader Linie bis nahe an Grodno hinaufführende und von hier aus durch die Memel begrenzte Gebiet. Darüber hinaus kam 1796 im Süden noch der an Tschenstochau angrenzende Teil der Wojewodschaft Krakau an Preußen, das waren noch einmal etwa 43.000 qkm mit etwa 1.040.000 Menschen.¹⁰⁸

Zwar hatte Preußen mit insgesamt ca. 135.000 qkm und 2,7 Millionen Einwohnern mit nur etwa 17,2% einen weit geringeren Anteil an der Teilungsmasse erhalten als Russland mit 66,2% (Österreich 16%), aber im Verhältnis zu seiner ursprünglichen Territorialmasse und Bevölkerungszahl war dieser Zuwachs von sehr gravierender Bedeutung.

2. Die Einrichtung und die Verwaltungsstruktur der Provinz Südpreußen

Der Freiherr von Troschke schrieb als Mitbesitzer der Gutswirtschaft Birnbaum in Südpreußen im August 1803 an seinen Kompagnon den Freiherrn vom Stein über die neue preußische Provinz:

„Südpreußen läßt sich mit keiner Provinz vergleichen. Die verschiedenen Organisationsgrundsätze, die man angenommen hat, haben ein Chaos hervorgebracht, aus welchem die oberen Behörden sich selbst nicht immer heraus zu winden wissen. Erst organisiert Herr v. Voss,¹⁰⁹ dann

¹⁰⁸ Ebd., S. 168.

¹⁰⁹ Otto Karl Friedrich Freiherr von Voss (1755-1823), Staatsminister im Generaldirektorium, verantwortlich für Südpreußen 1793-1794 u. 1798-1807 Minister für Südpreußen.

Herr v. Hoym¹¹⁰ ersterem entgegen, diesem entgegen Herr v. Bechtholtz,¹¹¹ und nun wieder Herr v. Voss. Da ist dann keine Einheit nicht möglich. Noch vor wenigen Tagen habe ich ein Rescript vom hiesigen Departement erhalten, worin gesagt wird, daß die angenommenen Grundsätze der Kammer widersprechend wären: doppelt übel daran ist jeder südpreußische Besitzer, der dabei eine Stadt hat. Bald macht der Landrath oder wohl gar der Steuer Einnehmer Anordnungen, dann der Magistrat oder der Steuer Rath, bald die Kammer, bald der Departements Rath, dann die Wasserbau Direction, dann wohl wider ein königl[icher] Ober Förster oder der Ober Forst Minister, bald der Justitiarius, dann wider der Justitz Rath, endlich die Regierung oder das Finanz Departement. Einer dem anderen entgegen. Dieses kann ich actenmäßig belegen und nachweisen. Durch alle diese Behörden muss man sich neu durcharbeiten: und soll man nicht alle Gerechtsame und mit diesen die Revenuen fahren lassen, so bleibt man in immerwährendem Kampfe. Erbittet man eine Information oder Entscheidung, wie ich es oft gethan habe, so heißt es entweder, das sei nicht Sache des Collegii man solle sich an Justitz Commissarii wenden, oder man wird auf den Proceß verwiesen.

Stützt man sich auf die Privilegien, schickt sie ein so erhält man zur Antwort: auf Privilegien könne keine Rücksicht genommen werden, diese müßten der Staats Verfassung angepaßt werden. Fragt man endlich, wie die Verfassung sei: so weiß es Niemand, auch erhält man darüber kein Bescheid. Alles soll man beweisen. Andere Beweise als die Privilegien gibt es aber nicht, diese werden für ungültig erklärt, mithin hört aller Beweis auf¹¹².

¹¹⁰ Karl George Heinrich Graf von Hoym (1739-1807), ab 1793 als schlesischer Provinzialminister unter der Oberleitung von Voss zusammen mit diesem mit dem Aufbau der Verwaltung in Südpreußen beauftragt, dann von 1794 bis zu seiner Ablösung 1798 durch Voss auch Leiter der Provinz Südpreußen und dem Kabinett unmittelbar unterstellt.

¹¹¹ Troschke meint hier offensichtlich Heinrich Ludwig von Buchholtz, der als ehemaliger Geheimer Finanzrat und Gesandter am Warschauer Hof 1794 als südpreußischer Oberpräsident mit dem beigegebenen Titel eines „Etatsministers“ eingesetzt wurde. Vgl. Heike, Südpreußen, a.a.O., S. 9ff.

¹¹² Aus einem Schreiben Troschkes an Stein vom 8. August 1803. CIV 100.

Diese Klagen, die im Übrigen von vielen anderen südpreußischen Gutsbesitzern geteilt wurden¹¹³, werfen auf die Zustände in dieser Provinz in den mikrogesellschaftlichen Einheiten ein etwas anderes Licht als die oben dargestellte vorsichtig positive Beurteilung von Bussenius und Simsch hinsichtlich der makropolitischen Einordnung in die preußische Gesamtpolitik.¹¹⁴

Es stellt sich für den Gesamtzusammenhang der Darstellung zunächst die Frage, welche gesellschaftlichen Zustände fand die preußische Regierung bei der Neubildung der Provinz Südpreußen vor und welche Organisation einer neuen Provinzverwaltung hat der preußische Staat einzuführen versucht.

Alle zeitgenössischen Berichte sprechen bei dem ehemals zu Großpolen („Wielki Polska“) gehörenden Gebiet von einer schon äußerlich sichtbar darniederliegenden Landschaft.¹¹⁵ Die Städte, soweit sie in ihrer unbedeutenden Größe als solche überhaupt benannt werden können, waren verfallen, vielfach und immer wieder auf Grund der verbreiteten Holzbauweise abgebrannt. Ein mit Maßstäben des westlichen Europa zu beurteilendes Bürgertum war in diesen Orten kaum vorhanden. Ein großer Teil der Städte waren Mediatstädte, die zu einem privaten Gutsbezirk oder zu einer Starostei, also einem königlich-polnischen Gutsverwaltungsbezirk, gehörten und von den adligen oder geistlichen Gutsbesitzern oder

¹¹³ Troschke nannte in diesem Zusammenhang den preußischen Oberst und Besitzers des Gutes Bialokosczy Christian Karl August Ludwig von Massenbach (1758-1827) und den Generaladjutanten des preußischen Königs Friedrich Wilhelm Christian von Zastrow, der im Jahre 1793 das Gut Deutsch-Preß in der Nähe von Posen vom preußischen König geschenkt erhielt. Zastrow äußert sich denn auch zu den südpreußischen Zuständen in einer Denkschrift vom 3. August 1803: „Wie wenig Vorteil die kleinen Städte den Grundherren bringen und wieviel Unannehmlichkeiten sie ihnen dagegen verursachen, glaubt wohl niemand!“ Zit. n. Grützmacher, Grundherrschaft und Bürgerschaft, a.a.O., S. 106.

¹¹⁴ Vgl. Kap. I.2., S. 17ff.

¹¹⁵ Vgl. u. a. den Bericht des preußischen Ministers Schulenburg Kehnert für den König aus dem Jahre 1801, abgedruckt in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen IX (1894), S. 131-158. Ebenso hatte der Freiherr vom Stein bei seiner Bereisung Polens im Jahre 1781 einen Eindruck von der Rückständigkeit Polens gewonnen, wie einem Bericht, den er zusammen mit dem Oberbergrat von Reden für seinen Chef, Minister Heinitz, verfasste, zu entnehmen ist. „Alleruntherthänigster Bericht des Ober Berg Rath von Reden und Cammer Herrn von [!] Stein, die Bereisung einiger Provinzen des Königreichs Polen betreffend“, Breslau 9. November 1781, in: Frh. v. St., Bd., I, Nr. 92. Auch die dem Minister von Voß selbst zugeschriebene „Denkschrift über die Verwaltung Südpreußens während der ersten Amtsperiode des Ministers v. Voß“ vom September 1794, abgedruckt in: Bussenius/Hubatsch, Akten, a.a.O., Nr. 13, klärt nicht nur über die ersten Maßnahmen der Provinzregierung auf, sondern lässt dem Leser viele Aspekte der „vorpreußischen“ Zustände vor Augen treten. Zur Autorenschaft der Denkschrift vgl. ebd., S. 79f.

den Starosten in allen Dingen, insbesondere der Gerichtsbarkeit, abhängig waren. Die städtischen Verwaltungen waren – soweit vorhanden – stark verschuldet.¹¹⁶

Handwerk und Industrie standen hinsichtlich ihrer Ausdehnung, Produktionstechnik und Produktivität auf vergleichsweise sehr niedriger Stufe.¹¹⁷

Der Einfluss der katholischen Kirche war von größter Relevanz. In langwierigen Glaubenskämpfen war es der katholischen Kirche gelungen, die in Polen vorhandenen sogenannten Dissidenten und die sich nach der Reformation verstärkt ausbreitenden Protestanten, die Böhmisches Brüder und Unierten zurückzudrängen, dabei von allen Staatsämtern auszuschließen und sich gleichzeitig in den Besitz ausgedehnten Grundbesitzes und politischen Einflusses zu bringen. Dabei hatte der Adel „die Kirche und ihre Träger nicht zu einem ständisch abgeschlossenen Machtfaktor werden lassen, sondern sich durch die Integration der Geistlichkeit in den Adel mit der Kirche ein Instrument zu schaffen verstanden, ihre Vormachtstellung um so wirkungsvoller zu behaupten.“¹¹⁸

Der Anteil des Adels („Szlachta“) an der Gesamtbevölkerung betrug etwa 8% bzw. 16% an der national-polnischen Bevölkerung. Für den größten Teil der Bevölkerung galt die Definition:

„Der Begriff ‚Volk‘ beinhaltete im Polen des 18. Jahrhunderts zunächst nichts als die ‚niedrige‘ Seite des dualistischen Sozialgefüges, den Nicht-Adel also, die ‚Bevölkerung‘ des Landes, der keinerlei Recht im öffentlichen Leben zukamen, deren Obrigkeit allein die Szlachta war.“¹¹⁹

Der gutsbesitzende Adel übte ein sich in den voraufgehenden Jahrhunderten angeeignetes, fast unumschränktes Recht über seine Untertanen aus, das seinen Kulminationsspunkt im angemäßen „jus vitae et necis“ also dem Recht über Le-

¹¹⁶ Warschauer, Adolf: Städtewesen, in: Prümers, 1793, a.a.O., S. 470.

¹¹⁷ Stein brachte das auf die Formel: „Der Pohle erzeugt nur rohe Produkte.“ Vgl. Steins Bericht, in: Frh. v. St., Bd. I, Nr. 92, S. 128f. Vgl. a. Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., S. 147.

¹¹⁸ Ebd., S. 117.

¹¹⁹ Ebd., S. 132.

ben und Tod seiner bäuerlichen Untertanen hatte.¹²⁰ Auch die Maiverfassung von 1791 sah zunächst keine weiterreichende Verbesserung der Stellung der Landbevölkerung – außer einer formalen Besitzgarantie in Artikel IV – vor.¹²¹

Im Jahre 1791 waren 72,7% der polnischen Bevölkerung Mitglied des Bauernstandes, davon saßen 54,5% auf den adligen Gütern. Die ständige Erweiterung der Fronlasten der Bauern ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts und die Ausweitung der Vorwerkswirtschaft der adligen Gutsbesitzer hatten im Laufe der Zeit dazu geführt, dass der Bauer seinen Grund nicht mehr in ausreichender Form bewirtschaften konnte und der Gutsherr sich, wenn auch nicht legal, so doch „gewöhnheitsrechtlich anerkannt zum Herrn über Habe, Leben und Gewissen seines Untertanen erhob“ hatte.¹²² Andererseits gab es Bauern, die, häufig nur mit Genehmigung ihres Gutsherrn, prinzipiell über ihre Besitzungen als Zinsbauern, Holländer, Freischulzen oder Kolonisten verfügen konnten.¹²³

Die Produktivität dieser Landbevölkerung innerhalb der Landwirtschaft war im Durchschnitt sehr gering. Nach einem sachlich gehaltenem Bericht des Ministers Schulenburg Kehnert¹²⁴ für den preußischen König im Jahre 1801 wurden die Äcker schlecht gepflegt, vielfach war noch die Zweifelderwirtschaft mit einer „unordentlichen Feldeinteilung“ üblich, so dass die Hälfte des Ackerlandes brach lag und allein durch die schmalen Ackerbeete bis zu einem Achtel der bebaubaren Fläche verloren ging. Gleichzeitig liege die Viehzucht aus verschiede-

¹²⁰ Guradze, *Der Bauer in Posen*, a.a.O., S. 246. Vgl. a. Rusinski, Wladyslaw: *Veränderungen in der Struktur und ökonomischen Lage der polnischen Bauernschaft an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, in: *Der Bauer Mittel- und Osteuropas im sozioökonomischen Wandel des 18. und 19. Jahrhunderts*. Beiträge zur Lage und deren Widerspiegelung in der zeitgenössischen Publizistik und Literatur, hrsg. von Dan Berindei u. a., Köln Wien 1973, S. 83ff.

¹²¹ „Die Sklaverei wird aufgehoben, alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich; der Bauernstand steht unter dem Schutz der Gerichte.“ Art. IV der Verfassung vom 3. Mai 1791. Die Maiverfassung abgedruckt in: Angeberg, Comte de (Hg): *Recueil des traités, conventions et actes diplomatique concernant la Pologne 1762-1862*, Paris 1862, S. 470ff. Der Bauer war zwar nach dem Gesetz nun frei, aber über die daraus sich ergebenden rechtlichen, politischen und sozialen Fragen spricht die Verfassung an keiner Stelle. Vgl. Simsch, *Wirtschaftspolitik*, S. 91.

¹²² Hoensch, *Sozialverfassung*, a.a.O., S. 155.

¹²³ Genaue Differenzierung des polnischen Bauernstandes bei Guradze, *Der Bauer in Posen*, a.a.O., hier S. 244f. Vgl. a. Rusinski, *Polnische Bauernschaft*, a.a.O., S. 93.

¹²⁴ Denkschrift des Ministers Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert über Südpreußen vom 24. November 1801, in: *Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen IX* (1894), S. 129-158.

nen Gründen sehr darnieder, berichtete Schulenburg Kehnert übereinstimmend mit vielen Reiseberichten des 18. Jahrhunderts.¹²⁵ Andererseits betonten Holsche und Herzberg besonders die Fruchtbarkeit und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes, und sie bescheinigen auch bestimmten Handwerkszweigen, wie dem Posener Wagenbau und der Tuchmacherei, ein hohes Niveau.¹²⁶

Der Lebensstandard war als Folge der insgesamt mangelnden Wirtschaftsformen für den größten Teil der Landbevölkerung sehr drückend. In engen, Krankheiten begünstigenden Behausungen wohnend, mussten sie mit sehr einfachen Lebensmitteln auskommen. Dagegen gab es einen unerhörten Alkoholkonsum, auch dies zum Vorteil der Gutsbesitzer, die in der Regel die Brenn- und Brauereigerechtigkeit innehatten und diese, wenn sie selbst nicht produzierten, zusammen mit der Schankgerechtigkeit verpachteten.¹²⁷

Die Verwaltung dieser Zustände, die zugleich ein Ursprung für dieselben wurde, sollte in polnischer Zeit durch die Wojewodschaftsverwaltungen als Verwaltungseinheiten auf Provinzialebene bewerkstelligt werden. Diese unterstanden ausschließlich der adeligen Selbstverwaltung, in der die Magnaten bis ins 18. Jahrhundert hinein das politische Übergewicht über den Mittel- und Kleinadel hatten. Die Wojewodschaften vermochten sich durch die auf ihren Landtagen („sejmiki“) verabschiedete Eigengesetzgebung seit Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend dem Einfluss von Krone und Reichstag zu entziehen und hatten sich zu weitgehend unabhängigen kleinen Einheiten unter Führung der Magnaten ausgebildet.¹²⁸

Die Landtage der Wojewodschaften schickten Ihre Abgeordneten (Landboten) zwar auf die Reichstage, hatten aber ihre eigene Finanzverwaltung und konnten sich durch die Aufstellung von Wojewodschaftsmilizen sogar militärisch unab-

¹²⁵ Ebd., S. 134f. Vgl. a. den „Reisebericht des Ministers von Voß und seine Vorschläge zur Verbesserung der Landeskultur“ vom 31. Mai 1793, in: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 6, S. 87ff.

¹²⁶ Herzberg, Südpreußen, a.a.O., S. 29f; Holsche, Geographie, a.a.O., S. 320. Vgl. Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O. S. 65ff.

¹²⁷ Im Jahre 1496 wurde dem polnischen Adel im Privileg von Petrikau das Schankrecht gewährt, und schon 1511 wurde die Steuer auf alkoholische Getränke für den Eigenbedarf aufgehoben. Vgl. Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., S. 59.

¹²⁸ Ebd., S. 388ff; Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 55.

hängig von der Zentralgewalt machen. Sie bildeten sich durch die auf den Landtagen beschlossene Eigengesetzgebung zu weitgehend unabhängigen kleinen Republiken aus.¹²⁹

Einen eigentlichen Beamtenapparat kannte die adelige Selbstverwaltung dagegen nicht.

„Wohl aber gab es Beamte, die aus dem Kreis des grundbesitzenden Adels auf den Landtagen der Wojewodschaften für eine gewisse Zeit gewählt wurden, um gegen ein geringes Honorar die wenigen administrativen Aufgaben wahrzunehmen und so die Einmischung der ohnehin schwachen Zentralregierung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Wahlbeamten übten keine Kontrollfunktion aus und unterlagen auch nicht der Staatskontrolle. Durch sie kontrollierte der Adel sich praktisch selbst. Die polnischen adeligen Beamten unterschieden sich damit in ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und funktionellen Situation grundlegend von den preussischen Beamten.“¹³⁰

Die preußische Regierung wollte diesen Zuständen bei Besitznahme der polnischen Gebiete mit verschiedenen organisatorischen und konkreten Maßnahmen abhelfen.¹³¹

Im personellen Bereich vertraute der preußische König auf bewährte Kräfte. Als verantwortlichen ersten Mann setzte er den Minister für das Magdeburg-Halberstädtische Departement den Freiherrn Otto Karl Friedrich von Voss ein, und zwar als Staatsminister im Generaldirektorium, verantwortlich für Südpreußen von 1793-1794 und von 1798-1807.

Zwischenzeitlich übernahm der Graf Karl George Heinrich von Hoym die Verantwortlichkeit für die neue Provinz. Er fungierte schon seit 1793 als schlesischer Provinzialminister und war unter der Oberleitung von Voss zusammen mit

¹²⁹ Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., S. 393.

¹³⁰ Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 55.

¹³¹ Vgl. zum Folgenden bes. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 35ff u. Heike, Suedpreussen, a.a.O., S. 15ff.

diesem und dem Oberpräsidenten von Ostpreußen von Schroetter¹³² mit dem Aufbau der Verwaltung in Südpreußen beauftragt worden. Von 1794 bis zu seiner Ablösung 1798, wiederum durch Voss, war er Leiter der Provinz Südpreußen und dem Kabinett unmittelbar unterstellt.

Als weitere, für den Aufbau der preußischen Verwaltung mitverantwortliche Kräfte, wurden der Minister von Danckelmann¹³³ für das Justizwesen und für die Akzise und Zollverwaltung Minister von Struensee¹³⁴ bestimmt. Als Oberpräsident wurde der bisherige Präsident von Cleve Buggenhagen¹³⁵ benannt.

Voss setzte als erstes durch, dass Südpreußen den alten Provinzen des preußischen Staates gleichgestellt und ebenso wie diese dem Generaldirektorium in Berlin als der Zentralbehörde direkt unterstellt wurde. Er erhielt zudem die Befugnis, ohne Rückfrage beim Generaldirektorium Maßnahmen für die neu zu errichtende Provinz zu treffen und über erforderliche Gelder zu verfügen.

Am 22. Juni 1793 erging an die südpreußischen Beamten die Weisung:

„[...] daß sie sich eifrigst bemühen müssten, durch ein schonendes wohlwollendes Betragen das Zutrauen der Nation zu gewinnen, die durch den bisherigen Druck gebeugten und muthlos gewordenen Untertanen durch willfähige Anhörung und bereitwillige Abstellung ihrer begründeten Klagen aufzurichten“¹³⁶.

Diese Direktive wurde jedoch durch den polnischen Aufstand von 1794 zunächst überholt. Nach Niederwerfung des Kosciuszko-Aufstandes und der damit einhergehenden Enteignung der Kirchengüter¹³⁷ kam es zu personellen Veränderungen

¹³² Friedrich Leopold Freiherr von Schroetter (1743-1815), Oberstleutnant und Geheimer Finanzrat im Generaldirektorium, war ab 1791 Oberpräsident für Ost- und Westpreußen, 1795-1808 Staatsminister für Ost- und Westpreußen.

¹³³ Adolf (seit 1798) Graf von Danckelmann (1736-1807), preußischer Geheimer Staats- und Justizminister.

¹³⁴ Karl August (seit 1789) von Struensee (1735-1804), Direktor der preußischen Seehandlung, seit 1791 preußischer Staatsminister u. Chef des Zoll- und Akzisedepartements.

¹³⁵ Julius Ernst von Buggenhagen (1736-1806), ab 1797 preußischer Staats- und Kriegsminister.

¹³⁶ „Minister von Voß an den König, betr. dessen Befehl die Einwohner von Südpreußen mit Schonung und Nachsicht zu behandeln“ Berlin, 22. Juni 1793. In: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 28, S. 174.

¹³⁷ Dazu Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 63f u. Lehmann, Max: Preußen und die katholische Kirche seit 1640, Leipzig 1894, Bd. VII, Nr.15, S. 15.

in der Verwaltung Südpreußens. Voss, der von Friedrich Wilhelm II. mitverantwortlich für den Aufstand gemacht wurde, wurde durch Hoym ersetzt und neuer Oberpräsident wurde an Stelle von Buggenhagens der bisherige Geheime Finanzrat am Warschauer Hof von Buchholtz mit dem Titel eines Etatsministers. Gleichzeitig wurden der Provinz – deklariert als vorübergehende Maßnahme – alle direkten Verbindungen zum Generaldirektorium entzogen und sie wurde dem Kabinett unmittelbar unterstellt – wie im übrigen auch mit Westpreußen in den ersten 10 Jahren seines Bestehens verfahren worden war.

Die Ära Hoym in Südpreußen dauerte allerdings nur bis zum 26. April 1798. Ausschlaggebend für die Ablösung Hoym, der weiterhin auch als schlesischer Provinzialminister im Amt geblieben war und die südpreußischen Geschäfte von Breslau aus betrieb, mag der vernichtende Bericht des Geheimen Kabinettsrats Mencken¹³⁸ über die Verwaltung Südpreußens durch Hoym vom 20. Januar 1798 gewesen sein.

„Übriges glaube ich es meiner Pflicht schuldig zu seyn, es E[uer] M[ajestät] als ein ehrlicher Mann zu sagen, dass in der Provinz Südpreußen und in ihrem Finanzdepartement weder Grundsätze noch Ordnung, noch Zusammenhang der Geschäfte zu finden sind, und dass sie daher in kurtzer Zeit völlig zu Grunde gehen muss, wenn nicht baldigst die kräftigsten Mittel angewendet werden, um diese Anarchie zu beendigen.“¹³⁹

Da der Vorwurf der Güterverschleuderung zudem hohe Wellen schlug, wurde Voss zurückgeholt und die südpreußische Verwaltung wurde wieder dem Generaldirektorium unterstellt.

Die von Voss in Südpreußen neu eingerichteten Verwaltungsbezirke beinhalteten nach verschiedenen ersten Einteilungen und nochmaligen Grenzveränderungen durch die dritte polnische Teilung schließlich drei, das Posener, das Kalischer und das Warschauer Departement. Die einzelnen Departements wurden in Krei-

¹³⁸ Anastasius Ludwig Mencke (1752-1801).

¹³⁹ Zit. n. Heike, Südpreußen, a.a.O., S. 11.

se eingeteilt für die jeweils ein Landrat zuständig war. Daneben wurde eine weitere Einteilung der Departements in steuerrätliche Inspektionen vorgenommen¹⁴⁰,

„[...] da der Landrat in seinem landrätlichem Kreis nur für das flache Land zuständig war, während für die Verwaltungsaufsicht in den Städten ein Steuerrat eingesetzt wurde.“¹⁴¹

Die in den Departementshauptstädten nach Vorbild der alten preußischen Provinzen eingerichteten Landeskollegien bestanden aus der Kriegs- und Domänenkammer und der Regierung.

Waren in den alten Provinzen die Zuständigkeiten von Regierung und Kriegs- und Domänenkammern ziemlich genau geschieden, so war dies in Südpreußen häufig nicht der Fall. Beispielsweise war die Justizpflege, anders als im übrigen Preußen sowohl Sache der Regierungen als auch der Kammern, und zwar insofern als der Regierung die Rechtssachen des Adels, des Klerus, der königlichen Bediensteten und der Kommunen und Korporationen in der ersten Instanz unterstanden, während die Kammer die Justizpflege gegenüber der übrigen Bevölkerung ausübte.¹⁴²

An der Spitze der Regierungen stand der Präsident, dem ein Vizepräsident bzw. ein Direktor zur Seite gestellt wurde. Daneben gab es eine Anzahl von Regierungsräten, ein Pupillen- (Sicherheits-) und ein Kriminalkollegium.¹⁴³

Vier weitere Unterbehörden teilten sich die weitere Arbeit der Regierung auf. Da war zunächst die Kreis- und Justizkommission, deren Aufgabe die Entgegennahme von Justizklagen war (Klagen im Streitwert bis zu 50 Rt konnte sie selbst entscheiden). Daneben bearbeitete sie alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und führte die ersten Ermittlungen in Kriminalfällen. Auch Testamente und Vermögenskontrakte mussten der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Vgl. Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 57f mit einer Karte der landrätlichen Kreise und steuerrätlichen Inspektionen.

¹⁴¹ Ebd., S. 17.

¹⁴² Vgl. zum Ressortreglement Meisner, J.: Die Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen den Landeskollegien, in: Prümers, 1793, a.a.O., S. 195ff u. Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 65 f.

¹⁴³ Zur Einrichtung u. Organisation des Justizwesens in Südpreußen vgl. Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 152 ff.

¹⁴⁴ Ebd., S. 154.

Die zweite Unterbehörde war das Inquisitoriat. Es bestand aus einem Inquisitor publicus, einem Assessor, einem Schreiber und zwei Gefangenenwärtern. Vom Inquisitoriat wurden die Untersuchungen durchgeführt und die abgeschlossenen Akten dem Kriminalkollegium zur Entscheidung eingesandt. Die dritte Unterbehörde sollte als Justizmagistrate in den Immediatstädten die Gerichtsbarkeit ausüben.¹⁴⁵

Die vom Adel abhängigen Patrimonialgerichte standen ebenfalls unter Aufsicht der Regierung und am 17. Juni 1795 wurde in den Gemeinden das Schulzenamt mit zwei Schöffen und einem Gemeindeschreiber eingeführt. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die adligen Patrimonialgerichte stieß dabei auf die Schwierigkeit, dass es kaum genügend qualifizierte Beamte gab, die die von der Regierung den Adligen nun vorgeschriebenen Justitariatsstellen ausfüllen konnten. Daher gingen einige Gutsherren mit Billigung der Behörden dazu über, einen gemeinsamen Justitiar an einem „Kreisgericht“ zu beschäftigen.¹⁴⁶ Die Justizkommissare unterstanden gleichfalls den Regierungen und waren teils bei diesen, teils bei den größeren Städten angestellt.

Gegenüber den hier geschilderten Aufgaben der Regierung war die Zuständigkeit der Kriegs- und Domänenkammern sehr viel ausgedehnter.¹⁴⁷ Sie hatten die Vermögens- und sonstigen weltlichen Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit, die besonders nach der Einziehung des Kirchenbesitzes sehr zahlreichen königlichen Domänen und Forsten, die Steuern, das Kriegswesen, die Landespolizei im weitläufigen Sinne und, wie schon erwähnt, die Justiz über die von den Kompetenzen der Regierung ausgenommenen breiten Schichten der Bevölkerung zu verwalten. An der Spitze einer jeden Kammer stand der Präsident, dem im Posener und Warschauer Departement je 2, im Kalischer 3 Direktoren, ferner je ein Landesdirektor, ein Oberforstmeister, 10-15 Kriegs- und Domänenräte, ferner 4 bis 6 Assessoren zur Seite standen.

¹⁴⁵ Ebd., S. 155f.

¹⁴⁶ Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 157.

¹⁴⁷ Vgl. die ausführliche Aufzählung der Verantwortungsbereiche der Kammern bei Heike, Suedpreussen, a.a.O., S. 16.

Als Unterbehörden der Kammern fungierten die Landratsämter (landrätliche Officia) deren Personal im wesentlichen aus dem Landrat, einem Kreissekretär und einem Kreissteuereinnehmer bestand und zu welchem als Vollzugsorgan in Steuerangelegenheiten der Kreisausreiter oder Executor gehörte. Ferner gab es die für die Städte zuständigen steuerrätlichen Inspektionen mit dem Steuerrat an der Spitze, die Polizeimagistrate mit einem Polizeibürgermeister als Vorsteher bzw. Magistratsdirektionen in den größeren Städten.

Des Weiteren unterstanden den Kriegs- und Domänenkammern als Unterbehörden die Indendanturen und Domänenämter, die Domänenjustizämter und die Forstämter.

Aus dieser Aufzählung lässt sich ersehen, dass bei der Neubildung dieser Verwaltungsbehörden ein relativ hoher Personalbedarf entstand, der zum Teil aus den alten Provinzen rekrutiert werden musste. Hier gab es verschiedene Schwierigkeiten. Zum einen gab es kaum genug ausgebildete preußische Beamte, die zur Verfügung standen. Erfahrene Beamte in guten Stellungen zeigten keine große Neigung in den Osten zu gehen, da sich die nicht angenehmen Lebensbedingungen sehr schnell herumsprachen. Es meldeten sich häufig solche, die auf der Karriereleiter empor klettern wollten, die sicherlich mit gutem Willen aber zugleich mit mangelnder Erfahrung ausgestattet waren.¹⁴⁸

Ein weiteres großes Problem war die Zweisprachigkeit. Zwar war die Amtssprache deutsch, aber in den Rechtsfällen mussten häufig Dokumente herangezogen werden, die in polnischer Sprache verfasst waren, so dass erst Zeit erfordernde, kostspielige Übersetzungen angefertigt werden mussten. Auch ein Kontakt mit der polnischen Bevölkerung war nur in polnischer Sprache denkbar, wollte man seine Verwaltungsmaßnahmen reibungslos durchsetzen.¹⁴⁹ Dabei waren Beamte mit polnischen Sprachkenntnissen eher die Ausnahme. Auch der preußische König sah dieses Problem als er anwies:

¹⁴⁸ Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 119.

¹⁴⁹ Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 57

*„Finden sich in den Slesischen und (West-) Preußischen Cammern gute Subjecte, die zugleich Polnisch können, so muß besonders auf diesen reflectiert werden, da alles dort [in Südpreußen, L.S.] stök Polnisch ist“.*¹⁵⁰

Ein weiteres Problem war die immediate Bewilligungspraxis für die Gelder zur Anstellung von Beamten. So kam es regelmäßig zu Streichungen bei der Anzahl der vom Provinzialminister vorgeschlagenen Beamten und die vorgeschlagenen Gehälter wurden nicht immer in entsprechender Höhe vom König bewilligt. So ist insgesamt der Eindruck zu gewinnen, dass für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte bei der häufig zu konstatierenden, wie man es nannte, „Weitläufigkeit“ der Angelegenheiten eine nur sehr dünne und nicht eben höchstqualifizierte Personaldecke vorhanden war.

Diese Umstände und die Kompetenzverteilung bzw. deren Überschneidungen bei Regierung und Kammer war sicherlich eine Ursache der eingangs von Troschke vorgetragenen Klagen. So ergibt sich denn aus den Akten des Gutes Birnbaum auch ganz eindeutig, dass allein die Unsicherheit über Zuständigkeiten in Zivilrechtsangelegenheiten zu größten Verzögerungen und Kosten führten.¹⁵¹

Die Rechtsunsicherheit, der man mit der Einführung des Allgemeinen Landrechts¹⁵² auch in Südpreußen abhelfen wollte, blieb auf Grund widersprüchlicher Dekrete und Verordnungen in weiten Teilen zunächst bestehen.¹⁵³

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass die Einführung einer neuen Verwaltungsorganisation in Südpreußen, trotz aller Erfahrungen, die man schon in

¹⁵⁰ Prümers, Rodgero: Allgemeine Organisation – Einrichtung der Kammern und ihrer Unterbehörden, in: Prümers 1793, a.a.O., S. 115, Anm. 5. Aus der Instruktion des preußischen Königs, abgedruckt ebd., Nr. 3, S. 128.

¹⁵¹ Auch die von der Gutsherrschaft Birnbaum geführten Prozesse zogen sich über Jahre hinweg und verschlangen große Summen, wie noch zu zeigen sein wird.

¹⁵² Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 159. Zunächst sollte das ALR als subsidiäres Recht neben einem Provinzialgesetzbuch eingeführt werden, das auf einer von Anton v. Trebicky 1789 in Warschau edierten polnischen Gesetzessammlung beruhen sollte. Da aber die Arbeiten zu einem Provinzialgesetzbuch nicht zum Abschluss kamen, erhob man das ALR mit dem 1. September 1797 zum primären Recht. Deklaration vom 30. April 1797, NCC, Sp. 1159.

¹⁵³ Vgl. dazu z. B. die Probleme der Kompetenzverteilungen zwischen städtischem Magistrat und Gutsherrschaft in Kap. X.

Schlesien und Westpreußen gesammelt hatte, sich sehr schwierig gestaltete. Stellt man die angespannte wirtschaftliche Situation und die vom übrigen Preußen so verschiedene gesellschaftliche und politische Struktur in Rechnung, so war der Versuch einer grundlegenden verwaltungstechnischen Neuordnung wohl das einzig probate Mittel zur Hebung der, wie es hieß, „Landeskultur“. Dabei stieß man jedoch schnell an die Grenzen des Machbaren, wenn man völlig neue Wege gehen wollte. Eine behutsame Rücksichtnahme auf die vorhandenen polnischen Strukturen wäre auch langfristig ohne das abrupte Ende der preußischen Verwaltungstätigkeit im Jahre 1807 notwendig gewesen, da sich, wie z. B. auch in der hier noch nicht angesprochenen Steuerfrage, manche Dinge nicht voraussetzungslos sozusagen verwaltungstechnisch-bürokratisch lösen ließen.

III.

DIE BESITZVERHÄLTNISSE BEI DER HERRSCHAFT BIRNBAUM BIS ZUM ANKAUF DURCH STEIN UND TROSCHKE

Die Herrschaft und Mediatstadt Birnbaum (polnisch: Miedzichod)¹⁵⁴ gehörte in der Zeit vor der zweiten polnischen Teilung und der Errichtung der Provinz Südpreußen im Jahre 1793 zur Wojewodschaft Posen im großpolnischen Landesteil des Königreiches Polen.

Das Gründungsjahr der Stadt Birnbaum ist nicht bekannt. Die älteste Erwähnung des Ortes enthält eine mit dem 18. Dezember 1378 datierte Urkunde.¹⁵⁵ Die erste Bezeichnung des Ortes als Stadt („Opidum Medzichod“) findet sich dann schon im Jahre 1400,¹⁵⁶ zu einer Zeit, da es im Königreich Polen des Königs Wladislaw II. Jagiello eine Reihe von Gründungen sowohl königlicher als auch unter adligen Grundherren stehender deutschrechtlicher Städte gab.¹⁵⁷

Zum Birnbaumer Land insgesamt lässt sich feststellen, dass es „außerhalb der politischen Zentren des mittelalterlichen Polens“ lag, und man muss den Warthehandel in dieser Zeit als unbedeutend einstufen.¹⁵⁸

Erste Nachrichten über die Besitzer Birnbaums sind mit dem Namen des um 1520 geborenen, aus einer großpolnischen Magnatenfamilie stammenden Grafen Stanislaus Ostrorog (in den Quellen auch häufig nach seiner Erbstadt Lwowek

¹⁵⁴ Der polnische Ortsname Miedzichod bedeutet so viel wie „Zwischen den Wegen“, „nämlich der Straße an der Warthe entlang [zur Neumark zu] und der nach Norden nach Driesen und Filehne zu“. Vgl. Maas, Walther: Siedlungen zwischen Warthe und Netze. Historische und sozialgeographische Studien XXVIII, 1976, S. 204.

¹⁵⁵ Erste urkundliche Erwähnung im Codex diplomaticus Nr. 1756. Vgl. Warschauer, Adolf: Die städtischen Archive in der Provinz Posen. Mittheilungen aus der K[öniglichen] Preussischen Archivverwaltung, Heft 5, Leipzig 1901, S. 10.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Vgl. Schmidt, Erich: Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft, Bromberg 1904, S. 219. Für das 16. Jahrhundert bezeichnet Schmidt Birnbaum als „sicher deutsch“, während die Nachbarstädte Kähme und Zirke eine polnische Bevölkerung gehabt zu haben scheinen. Ebd., S. 302.

¹⁵⁸ Vgl. Maas, Siedlungen, a.a.O., S. 204.

„Lwowski“ genannt) verbunden.¹⁵⁹ Dessen Familie – der Vater war der Kalischer Kastellan Wenzel Ostrorog – besaß neben vielen anderen Gütern auch Birnbaum. Stanislaus Ostrorog selbst war Mitte des 16. Jahrhunderts ein bedeutender Verteidiger der lutherischen Konfession¹⁶⁰ in Polen und war in diesem Zusammenhang in engere Verbindung mit Herzog Albrecht von Preußen getreten.¹⁶¹ Vom Familienerbe erhielt er die Städte Grätz und Birnbaum. Birnbaum war allerdings nur zur Hälfte in seinem Besitz. Die andere Hälfte gehörte dem Landrichter Nikolaus Obornicki, wie ein Teilungsvertrag unter dessen Söhnen vom 18. Mai 1560 ausweist.¹⁶²

Stanislaus Ostrorog sorgte bis 1557 dafür, daß in seinen Städten und Dörfern alle noch vorhandenen katholischen Formen aus den Kirchen entfernt wurden. Aber schon im Jahre 1591 übergab einer seiner beiden Söhne, Johann Ostrorog, nachdem er um das Jahr 1590 zum Katholizismus konvertiert war, die Kirchen seines Besitzes wieder katholischen Priestern. Dies traf auch für die Kirche Birnbaums zu, da Stanislaus nach dem Erbvertrag mit seinem Bruder Nikolaus alle im Großpolnischen gelegenen Familiengüter zugefallen waren.¹⁶³

Als dann im Jahre 1597 die Stadt und Herrschaft Birnbaum für fast 200 Jahre in die Hände des sehr begüterten, ursprünglich aus Schlesien stammenden, lutherischen Adelsgeschlechtes von Unruh gelangte,¹⁶⁴ erhielten die Bürger Birn-

¹⁵⁹ Vgl. zur Person Ostrorogs und sein Verhältnis zu Albrecht von Preußen: Wotschke, Theodor: Stanislaus Ostrorog. Ein Schutzherr der großpolnischen evangelischen Kirche, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XXII (1907), S. 59ff.

¹⁶⁰ Hans Jacob Schmitz ist der Meinung, Stanislaus sei, wie viele andere Mitglieder der Familie Ostrorog auch, Hussit gewesen. Vgl. Schmitz, Hans Jacob: Geschichte des Netze- Warthelands, Leipzig 1941, S. 133. Otto Ruten gibt das Jahr 1553 für den Übertritt zum evangelischen Glauben an. Ruten, Otto: Die evangelische Kirchengemeinde Birnbaum unter der Erbherrschaft der Familie von Unruh (1600-1790), in: Birnbaum/Warthe Heimatkundliche Hefte, hgg. v. Margarete Becker, H. 2 (1969), S. 13.

¹⁶¹ Vgl. dazu Rhode, Gotthold: Brandenburg-Preußen und die Protestanten in Polen 1640-1740, 1941.

¹⁶² Abdruck des erwähnten Passus aus dem Erbteilungsvertrag in Wotschke, Ostrorog, a.a.O., S. 64.

¹⁶³ Ebd., S. 108. Warschauer nennt irrtümlich Nikolaus Ostrorog als den Konvertiten, der wie die meisten anderen Adeligen auch auf Grund der Politik Sigismund III., den polnischen Adel wieder völlig dem katholischen Glauben zuzuführen, wieder übergetreten sei. Vgl. Warschauer, Adolf: Geschichte der Provinz Posen in polnischer Zeit, Posen 1914, S. 86f.

¹⁶⁴ Zur Genealogie der Familie von Unruh siehe: Unruh, Georg Christoph von: Genealogische Forschung als Beitrag zur Landesgeschichte. Dargestellt am Beispiel einer Ahnenreihe, in: ZfO 13 (1964), S. 208-223; und Wotschke, Theodor: Die Notlage der Birnbaumer Erbherrschaft im 18. Jahrhundert, in: Mbl. f. d. Pr. Posen, XVII (1916), S. 45-51.

baums mit lutherischem Bekenntnis zunächst erneut einen starken Schutzherrn. Die von den Unruhs für einen Kaufpreis von 40000 polnischen Gulden gekaufte Herrschaft Birnbaum umfasste zu diesem Zeitpunkt neben Birnbaum selbst die Dörfer Grossdorf, Muchodcin, Striche und Radegoszcz.¹⁶⁵

Die beiden ersten Besitzer der Herrschaft Birnbaum aus der Familie von Unruh, Christoph und dessen Nachfolger Georg (gest. 1652), errichteten sowohl eine neue evangelische Kirche mit einem Pfarrhaus als auch ein Schulhaus mit einer Lehrerwohnung sowie ein Hospital für Alte und Bedürftige.¹⁶⁶

Während des dreißigjährigen Krieges gab es zwar einen Zustrom von neuen Ansiedlern, die Bevölkerungszahl insgesamt wurde aber zweimal, in den Jahren 1626 und 1656, durch die Pest stark dezimiert.¹⁶⁷ Die Familie von Unruh konnte in der Folgezeit den großen Besitzstand des Christoph von Unruh (1624-1689), welcher diesen durch seine Heirat mit der aus einer angesehenen evangelischen polnischen Szlachtafamilie stammenden Marjanna Leliwa-Bronjewska im Jahre 1650 noch erheblich vermehrte,¹⁶⁸ nicht wahren. Die Belastungen des nordischen Krieges mit seinen Einquartierungen, Durchmärschen und Abgaben, eine neuerliche Pestepidemie im Jahre 1709, der insgesamt 1600 Personen und damit mehr als 50 % der Bevölkerung der Stadt Birnbaum zum Opfer fielen, dazu immer wiederkehrende Viehseuchen und Überschwemmungen der Warthe, eine Heuschreckenplage im Jahre 1729 und nicht zuletzt eine Feuersbrunst im Jahre 1712, die so verheerend war, dass der Erbherr den abgebrannten Birnbaumer Bürgern eine zwölfjährige Steuerfreiheit gewährte, zerrütteten den Wohlstand der Familie.¹⁶⁹

¹⁶⁵ Vgl. Rutzen, Evangelische Kirchengemeinde, a.a.O., S. 14.

¹⁶⁶ Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 14ff.

¹⁶⁷ Ebd., S. 15.

¹⁶⁸ Der Heiratskreis der Besitzer von Birnbaum ist insofern von besonderer Relevanz, als sich, wie zu zeigen sein wird, in preußischer Zeit viele der hypothekarischen Belastungen der Herrschaft Birnbaum nach Art, Höhe und Rang aus den eingegangenen Verwandtschaftsbeziehungen der Gutsherren erklären lassen. Ein anderes besonderes Merkmal des Heiratskreises der Erbherren von Unruh und ihrer Geschwister ist die Tatsache, daß man schon im 17. Jahrhundert konfessionelle Gemeinsamkeiten höher stellte als Volkstumsunterschiede. Vgl. Unruh, S. 212, der dies für die gesamte Lebenshaltung des Christoph von Unruh konstatiert.

¹⁶⁹ Zu den Unglücksfällen vgl. Rutzen, Evangelische Kirchengemeinde, a.a.O., S. 17f.

Außer diesen hohen Belastungen und zahlreichen Unglücksfällen verschlang ein Prozess, der im Jahre 1715 gegen Sigismund von Unruh¹⁷⁰, den Stiefbruder des Besitzers von Birnbaum Bogislaus von Unruh¹⁷¹, wegen Religionslästerung von katholischer Seite begonnen wurde,¹⁷² so hohe Summen, dass man 1718 60000 Taler zu einem Zinsfuß von 10% vom Kastellan von Kalisch leihen und dafür seine Güter verpfänden mußte.¹⁷³

Von Seiten der großpolnischen lutherischen Kirche in Posen fürchtete man, dass die übrigen katholischen polnischen Magnaten die Brüder von Unruh mit Hilfe dieser Prozesse zu ruinieren versuchten oder sie mit Angeboten zur Übernahme lukrativer Ämter bewegen könnten, zum katholischen Glauben zu konvertieren.¹⁷⁴ Um einen solchen Religionswechsel zu vermeiden, unterstützte sie daher im Jahre 1724 den Versuch des Bogislaus von Unruh, vom preußischen König Friedrich Wilhelm eine zinsgünstige Hypothek zu erhalten.¹⁷⁵

Da die von Unruhsche Familie während der gesamten Zeit, in der sie Birnbaum besaß, der lutherischen Lehre weiterhin anhing, war dort die evangelische Glaubensausübung relativ gesichert. Dies war im Königreich Polen insofern eine Besonderheit, da nach 1600 die gegenreformatorischen katholischen Kräfte besonders mit Hilfe der Jesuiten die Protestanten wieder völlig zurückgedrängt

¹⁷⁰ Sigismund von Unruh (1677-1747), Herr auf Punitz und Tschirna und Starost von Deutschkrone.

¹⁷¹ Bogislaus von Unruh (1661-1725), Sohn des Christoph von Unruh, seit 1690 verheiratet mit einer Tochter aus einem angesehenen polnischen Adelshaus, Anna Constanzia Ludovica Szeliga-Zychlinska.

¹⁷² Unruh, Genealogische Forschung, S. 213 Anm. 7 mit Literaturverweisen zum Prozess gegen Sigismund von Unruh, „der zwischen 1712 und 1716 die ganze gebildete Welt beschäftigte“, ebd.

¹⁷³ Die Birnbaumer Kirchenchronik berichtet für das Jahr 1724, in welchem Sigismund nach einer Intervention beim Papst begnadigt wurde: „1724. Der gnädige Herr verkaufte in diesem Jahr die Starosteie Obornik und bezahlte Schulden.“ Zit. nach Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 54.

¹⁷⁴ Vgl. Wotschke, Notlage, a.a.O., S. 46ff. Wotschke zitiert dazu das „Pro memoria der bedrängten Evangelischen in Polen 1. Gravamina, 2. Desideria, Fundamenta Desideriorum, 4. Media anno 1723“: „Und noch gegenwärtig, indem dies geschrieben wird, wird einem gewissen evangelischen Starosten Herrn N.N. eine der vornehmsten Wojewodschaften in Polen unter Bedung der Religionsveränderung mit vielen beigefügten Douceurs nicht nur angetragen, sondern fast aufgedrungen, welche er aber großzügig ausschläget.“ Ebd., S. 47, Anm. 3. Vgl. auch Unruh, Genealogische Forschung, a.a.O., S. 212f.

¹⁷⁵ Die Verhandlungen, die besonders vom Senior der großpolnischen lutherischen Kirche Johann Christoph Arnold aus Unruhstadt und dem Berliner Hofprediger Daniel Ernst Jablonski vorangetrieben wurden, kamen durch den Tod Bogislaus' 1725 nicht mehr zum Abschluss. Vgl. Unruh, Genealogische Forschung, a.a.O., S. 215 u. Warschauer, Adolf: Die deutsche Geschichtsschreibung in der Provinz Posen, Posen 1910 (Sonderdruck a. d. Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XXV, S. 9).

hatten und auch im 18. Jahrhundert den evangelischen Gemeinden in Polen das Leben sehr schwer gemacht wurde.¹⁷⁶

Christoph von Unruh¹⁷⁷, der die Herrschaft Birnbaum 1732 von seiner Mutter übernahm, hatte, da am polnischen Hof keine evangelischen Edelleute geduldet wurden, verschiedene Ämter im Kurfürstentum Sachsen inne und wurde 1745 in den Reichsgrafenstand erhoben.¹⁷⁸ Er konnte seine Beziehungen am sächsischen Hof und zum sächsischen König August III. dazu nutzen, die drückendsten auf Birnbaum lastenden Schulden zu tilgen.¹⁷⁹

Als Erbherr erwies er sich als besonderer Patron seiner Birnbaumer Untertanen, indem er mit verschiedenen Stiftungen das von seinen Eltern schon begonnene evangelische Hospitalswesen erneuerte, ein Waisenhaus errichtete und einen Unterstützungsfonds für „arme Schulkinder“ errichtete. Dabei unterstützte er auch das ebenfalls vorhandene katholische Hospital – neben der gesetzlich vorgeschriebenen Instandhaltung – mit Geldzuwendungen.¹⁸⁰

Zugleich reglementierte er das öffentliche Leben der Herrschaft und Gemeinde Birnbaum mit neuen Verordnungen, zum einen mit „Der hochadligen Stadt Birnbaum erneute Polizei-Reglement Statuten und Process-Ordnung vom 20. März 1736“ und zum anderen mit einer „Vollständige[n] Kirchenordnung“.¹⁸¹

Christoph von Unruh starb im Jahre 1763 kinderlos und vererbte die Herrschaft Birnbaum an seinen Bruder Peter von Unruh¹⁸² und dessen Sohn Bogislaus. Letzterer heiratete 1765 die älteste Tochter des Generals von Bojanowski, dem Erbherrn auf Bojanowo. Schon im Jahre 1778 verstarb Bogislaus und seine

¹⁷⁶ Zu den Auseinandersetzungen der sogenannten Dissidenten (Lutheraner, Unierte, Böhmisches Brüder) mit den Katholiken in Polen und den außenpolitischen Verschränkungen, die ihren Niederschlag in der unter preußisch-russischem Druck zustande gekommenen Generalkonföderation von Radom im Juni 1767, des „Toleranztraktates“ im Februar 1768 und der Gegenbewegung der Konföderation von Bar des gleichen Jahres von katholischer Seite u. a. zur Wiederherstellung der Alleinherrschaft der katholischen Religion fanden, vgl. Rhode, Gotthold: Geschichte Polens, a.a.O., S. 306ff.

¹⁷⁷ Christoph von Unruh (1689-1763), verheiratet mit der Gräfin Franziska Kokorzowa.

¹⁷⁸ Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 39.

¹⁷⁹ Unruh, Genealogische Forschungen, a.a.O., S. 215.

¹⁸⁰ Vgl. Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 47ff.

¹⁸¹ Abdruck der Kirchenordnung ebd.

¹⁸² Peter von Unruh (*1691), seit 1729 verheiratet mit Johanna Marianna Bronikowska.

Witwe heiratete im Jahre 1780 den evangelischen königlich polnischen Kammerherrn Carl von Miliecky aus dem Hammerschern Hause. Von 1779 bis 1790 unterlag Birnbaum nun der Vormundschaft des Erbherrn von Karge, dem Starosten von Unruh und der des Landkammerrats Carl von Unruh, dem ehemaligen Erbherrn von Rozbitek, da die beiden Söhne des Bogislaus von Unruh, Peter Stephan und Bogislaus, noch unmündig waren. Es gelang den Söhnen des 1779 früh verstorbenen Bogislaus von Unruh trotz verschiedener Anstrengungen nicht, die erforderlichen Gelder zur Auszahlung des Peter von Unruh, der schon 40000 Rt „Vorschuß“ in das Erbe gezahlt hatte, zu beschaffen und so musste man den Besitz der Herrschaft Birnbaum aufgeben:

„Anno 1790 verkauften die Erben die Herrschaft Birnbaum an ihren Pflegevater, den Hochwohlgeborenen Herrn Carl von Miliecky, Königlich polnischen Cammerherrn, für 160000 Reichsthaler¹⁸³, nachdem die Unruhesche Familie diese Herrschaft an 200 Jahre besessen hatte.“¹⁸⁴

Miliecky, Ehemann der Witwe des verstorbenen Bogislaus von Unruh, der im Übrigen auch schon das Gut Rozbitek gekauft hatte, blieb dann allerdings nur wenige Jahre im Besitz Birnbaums. Im Jahre 1794 wurde eine gerichtliche Taxe der Herrschaft Birnbaum¹⁸⁵ angefertigt und Miliecky veräußerte, wie die späteren Hypothekenscheine ausweisen,¹⁸⁶ das Dominium schon im August 1797 weiter an den preußischen Landrat Johann Ernst von Stentsch auf Pritttag. Der zu zahlende Kaufpreis betrug nun 290 000 Rt, dazu 1500 Rt Schlüsselgeld.¹⁸⁷

¹⁸³ Nach einem Bericht aus dem Jahre 1814 sind die Güter 1790 ohne Bestimmung eines Wertes „verkauft“ worden. CIV 58/1.

¹⁸⁴ Birnbaumer Kirchenchronik, zit. nach Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 56.

¹⁸⁵ Ausfertigung der gerichtlichen Taxe der Herrschaft Birnbaum des Jahres 1794. CIV 2. Miliecky gibt hier in der Vernehmung zur gerichtlichen Taxe einen Kaufpreis von 100000 Rt an.

¹⁸⁶ Die für Stein und Troschke nach 1802 ausgestellten Hypothekenscheine datieren den Kaufkontrakt zwischen Miliecky und Stentsch: „de acto den 3. August 1797, confirmato den 21. Dezember ej[us] a[nn]o“. CIV 7.

¹⁸⁷ Das Schlüsselgeld diente zur Versicherung des Käufers hinsichtlich der am Übergabetage richtig vom Verkäufer zu übergebenden und als vorhanden ausgehandelten Inventars, wie etwa Arbeitsgeräte, Vorräte an Viehfutter, Stückzahl des Viehes, Saatgetreide usw. Bei Übereinstimmung des Vorgefundenen mit den Vertragsangaben musste die im Vertrag angegebene Summe vom Käufer übergeben werden.

Wie zu sehen ist, wurde der Besitzwechsel und die religiöse Komponente der Birnbaumer Geschichte bis Ende des 18. Jahrhundert relativ gut dokumentiert. Über die wirtschaftlichen Gegebenheiten innerhalb der Güter – mit Ausnahme einiger Aspekte der finanziellen Lage der Besitzer – lässt sich außer der erwähnten Unglücksfälle und der Unruhschen Maßnahmen recht wenig sagen. Im weiteren Verlauf der Darstellung werden allerdings die Unruhschen Ansiedlungsmaßnahmen und die Kirchenordnung nähere Erläuterung finden.

IV.

DIE HERRSCHAFT BIRNBAUM: UMFANG DES GUTSBETRIEBES UND DIE BEWIRTSCHAFTUNGSFORMEN AM ENDE DES 18. JAHRHUNDERTS

Die Herrschaft Birnbaum lag geographisch an einem Knie der schiffbaren Warthe¹⁸⁸, etwa 80 km entfernt von Frankfurt an der Oder, 15 km von Driesen und 160 km von Berlin und grenzte an die Neumark. Der Grenzverlauf mit den Nachbargütern war im Jahre 1794 außer jedem gerichtlichen Streit, so dass die Herrschaft im Osten an die adeligen Güter Bielsko und Kähme, im Süden an Neu Görzig, im Westen an Alt-Görzig, Muchodzin, Striche und Weize (Krebel), im Norden an die Driesener Amtsheide, die Herrschaften Zirke, Prochin und Culm grenzte.¹⁸⁹

Das Dominium bestand im Jahre 1794 laut der schon erwähnten gerichtlichen Taxe¹⁹⁰, die auch zur Grundlage des Ankaufes durch Stein und Troschke im Jahre 1802 diente, aus einer ganzen Reihe von Ortschaften, Vorwerken, Mühlen, Waldungen und verschiedenem Zubehör.

Im Einzelnen waren das zunächst das Tuchmacherstädtchen Birnbaum und die sogenannte mit besonderer Jurisdiktion versehene Linden(vor-)stadt, einer

¹⁸⁸ Bis zum Jahre 1798 war die Warthe von Posen bis zur neumärkischen Grenze mit einem Aufwand von 63000 Rt schiffbar gemacht worden. Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 147.

¹⁸⁹ Eine Karte der Herrschaft Birnbaum findet sich als Anlage in Frh. v. St., Bd. VIII, Karte 7. Nach dieser Vorlage mit frdl. Genehmigung des Kohlhammer-Verlags hier abgedruckt S. 576f. Dabei handelt es sich um eine Reproduktion des „Plan[es] von der Herrschaft Birnbaum gezeichnet durch Hasse“ im Maßstab 1:18800 aus dem Besitz des Freiherrn vom Stein, die offenbar als Beilage zum Kaufvertrag vom 13. März 1802 diente. Vgl. ebd., S. 193 u. 207.

¹⁹⁰ CIV 2. „Gerichtliche Taxe der Herrschaft Birnbaum“.

Gründung vom Ende des 16. Jahrhunderts.¹⁹¹ Die Mediatstadt Birnbaum bewohnten nach Mitteilung Krugs im Jahre 1803 1739 Personen.¹⁹²

Neben diesem größten Ort gab es die vier als Dörfer bezeichneten Ansiedlungen Grossdorf (direkt neben der Stadt Birnbaum gelegen), Radegoszcz, Mokritz und Kaplin. Weitere Gemeinden waren die Hauländereien Alt Merine, Neu Merine, Triffzen, Thiergarten und Eulenberg. Hinzu kam zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Neugründung der Hauländerkolonie Stein.

Die Fläche der Herrschaft erstreckte sich über 12709 Magdeburger Morgen Forstländereien, etwa 2682 Magdeburger Morgen Ackerbau, ca. 478 Magdeburger Morgen Wiesen, einigen Morgen „Gekoch-“ also Gemüsegärten sowie Hopfen- und Obstgärten und einen kleinen Weinberg.

Auf dem Territorium der Herrschaft befanden sich neben der „Alten“ und „Neuen“ Warthe nicht weniger als 17 Seen und 5 Teiche, deren Fläche insgesamt etwa 1100 Magdeburger Morgen betrug. Die Fischereinutzung oblag der Herrschaft, die diese allerdings zum Teil verpachtet hatte.

Die herrschaftliche Bewirtschaftung des Gutes wurde von sechs Vorwerken, den Hauptvorwerken Grossdorf bei der Stadt Birnbaum und Radegoszcz und den kleineren Vorwerken Dzynceline, Mitteninne, Mokritz und Kaplin vorgenommen. Der Viehbestand setzte sich insbesondere aus den großen Schafherden mit einem Bestand von über 2000 Tieren, dazu den Kühen, Zug- und Mastochsen, Arbeits- und Reitpferden, Schweinen und einigem Federvieh zusammen.

Neben der eigentlichen Landwirtschaft mit Ackerbau, Viehzucht und Forstnutzung waren als wichtige Betriebszweige, „die besondere privilegirte Eigentümer“¹⁹³ hatten, eine Schneide- und eine Malzmühle, dazu zwei Wasser- und sieben Windmühlen vorhanden.

¹⁹¹ Nach Ansicht Ilse Rhodes ist die Lindenstadt erst 1671 angelegt und nur mit Deutschen besetzt worden. Vgl. Rhode, Ilse: Das Nationalitätenverhältnis in Westpreußen und Posen zur Zeit der polnischen Teilungen, in: Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen, Heft 7 (1926) S. 54. Für Kuhn ist die Lindenstadt das Produkt schlesischer Zuwanderung. Kuhn, Walter: Die deutsche Ostsiedlung in der Neuzeit, Bd. II, Das 15. bis 17. Jahrhundert (Landschaftlicher Teil) Köln-Graz 1957, S. 168.

¹⁹² Krug, Nationalreichtum, a.a.O., Teil 2, S. 70.

¹⁹³ CIV 2.

In herrschaftlichem Betrieb arbeitete eine Walkmühle, welche sich, durch Erbteilungsrezesse verursacht, auf dem Nachbarterritorium Bielsko befand.¹⁹⁴

Es bestanden zwei Ziegeleien zu Birnbaum und „jenseits“ (rechts) der Warthe, dazu war eine Kalkbrennerei bei Grossdorf in herrschaftlichem Besitz. Eine Teerbrennerei und Pottaschesiederei, wie sonst auf vielen Gütern üblich, gab es nicht.

Einen der wichtigsten Betriebszweige stellte die Bier- und Branntweinherstellung („Propination“) dar. Diese Produktionszweige lagen in der Hand der Erbherren und waren eine starke Einnahmequelle. Produziert wurde in zwei Betrieben in den Brau- und Brennhäusern zu Grossdorf und zu Radegoszcz. Ausgeschenkt wurden Bier und Branntwein – außer in den Brau- und Branntweinhäusern selbst – in insgesamt vierzehn Gaststätten und Abgabestellen.

Zu den „Gerechtigkeiten“ der Erbherren zählten selbstverständlich auch die Jagd, der Anspruch auf bestimmte und unbestimmte Gefälle und die Gerichtsgefälle aus der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Der Taxationswert der Herrschaft Birnbaum wurde durch die Ermittlung von 1794 auf 296682 Reichstaler ohne die Waldungen festgelegt. Der Wert der Forsten belief sich nach einer Abschätzung aus dem Jahre 1799 auf 48539 Rt, so dass sich ein Gesamtwert von 345221 Rt ergab.¹⁹⁵

Die Herrschaft besaß im Jahre 1800 zwei Parochien, eine katholische und eine evangelisch-lutherische Kirche, außerdem eine Synagoge für die jüdischen Bewohner. Den Birnbaumer Erbherren stand das Patronatsrecht über die christlichen Kirchen zu.

Die Bestimmung der Einwohnerzahl des gesamten Dominiums an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ist schwierig und sie kann nach Aussagen Steins mit ca. 5000 angegeben werden.¹⁹⁶ Die Vergleichszahlen für den Kreis Birnbaum

¹⁹⁴ Die Besitzer der Herrschaft Birnbaum hatten für diese Walkmühle laut Erbvertrag eigentlich 300 Taler jährlich an die Besitzer der Herrschaft Bielsko als Pacht zu zahlen. Miliecky hatte es aber durch Vergleiche dazu gebracht, dass diese Pacht wegfiel. Ebd.

¹⁹⁵ CIV 2 u. CIV 94//2. Angabe Steins im Jahre 1803: ca. 330000 Rt. CIV 95.

¹⁹⁶ Frh . v. St., Bd. VII, Nr. 372, S. 401.

aus dem Jahre 1843 und 1846 geben neben den hier nicht verwertbaren absoluten Zahlen interessante Angaben zur Verteilung der Glaubensbekenntnisse und der Sprachenverteilung. So gab es 1843 einen Anteil von 50% evangelischer Konfession und 42,6% Katholiken, daneben 7,4% Juden. Von den Einwohnern sprachen im Jahre 1846 71,7% nur deutsch, 11% nur polnisch und 17,3% waren zweisprachig. Eine etwa gleiche Verteilung dieser statistischen Werte lässt sich für die umliegenden Kreise im Posener Land feststellen.¹⁹⁷ Wenn also der Freiherr vom Stein 1814 anlässlich eines Verkaufsangebots in einem Brief an das Frankfurter Bankhaus der Gebr. Mühlens feststellte: „Die Einwohner [Birnbaums] sind Deutsche und Protestanten“ so kann dies nur eine Angabe über die Mehrheitsanteile innerhalb der Bevölkerung gewesen sein¹⁹⁸, wie auch die Anzahl der jüdischen Einwohner, sie soll um das Jahr 1800 348 betragen haben, zeigt.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Vgl. Kossmann, Oskar: Die Deutschen in Polen seit der Reformation. Historisch geographische Skizzen, Marburg/Lahn 1978, S. 50.

¹⁹⁸ Frh. v. St. Bd. V, Nr. 20, S.19 u. Bd. VII, Nr. 372, S. 401.

¹⁹⁹ Rhode, Nationalitätenverhältnis, a.a.O., S. 52.

V.

KAUF UND ÜBERGABE DER HERRSCHAFT

1. Motive der Käufer

Die Herrschaft Birnbaum wurde durch eine Bekanntmachung der südpreußischen Regierung in Posen unter dem 5. Februar 1802 in der Südpreußischen Zeitung Nr. 19 vom 6. März 1802 zum Kauf angeboten.²⁰⁰ Die Herrschaft war zuvor im Juli 1801 auf dem Wege der „freiwilligen Subhastation“, also der freiwilligen Versteigerung an einen Meistbietenden, vom preußischen Landrat von Stentsch zum Verkauf angeboten worden.²⁰¹

Stein hatte schon im Jahre 1781 anlässlich seiner Bereisung Westpreußens, des Netze-Distriktes und Polens²⁰² in einem Brief an Frau vom Stein die Vorteile eines Landerwerbs in Polen erwogen:

*„L'ordre émané que les propriétaires polonais passent une certaine partie de l'année à leur terre fait qu'un grand nombre de terres sont maintenant à vendre, et si vous saviez quelqu'un qui voudrait en acquérir, je crois qu'il ne pourrait plus avantageusement placer ses fonds [...]“*²⁰³

Zum Ankauf von Birnbaum hatten laut Aussage Troschkes²⁰⁴ verschiedene Leute aus dem Umkreis Steins geraten, u.a. Noeldecken²⁰⁵, von Klewitz²⁰⁶ und Stosch²⁰⁷.

²⁰⁰ CIV 99. Dort befindet sich ein Exemplar dieser Ausgabe. Vgl. a. Frh. v. St., Bd. VIII, Nr. 104, Anm. 3.

²⁰¹ Südpreußische Zeitung. CIV 99.

²⁰² Zum Bericht über dieser Reise vgl. o. Kap. II.2., Anm. 115, S. 34.

²⁰³ Stein an Frau vom Stein, Bromberg, 16. September 1781, in: Frh. v. St., Bd. I, Nr. 91, S. 125.

²⁰⁴ Feststellung Troschkes in einem Brief an Stein aus dem Jahre 1811. CIV 16.

²⁰⁵ Noeldecken (häufig auch Noeldechen) war preußischer Geheimer Seehandlungsrat und Mitglied des Salzdepartements des Generaldirektoriums. In späterer Zeit wurde er von Stein, menschlich wie dienstlich sehr negativ bewertet. Vgl. Frh. v. St., Bd. II/1, Nr. 13, S. 15f u. Lehmann, Stein, a.a.O., Bd. I., S. 32ff.

²⁰⁶ Wilhelm Anton (seit 1803) von Klewitz (1760-1838), u.a. preußischer Finanzminister von 1817-1824 und 1825 Oberpräsident der Provinz Sachsen. Im Jahre 1802 war er schon einige Jahre Oberfinanzrat in Berlin.

²⁰⁷ Möglicherweise der Kammerreferendar Stosch in preußischen Diensten. Stein bemerkt in anderem Zusammenhang allerdings, dass er einen Herrn Stosch nicht kenne. Marginalie zu einem Brief Wittgensteins an Stein, Hamburg, den 20. März 1809. In: Frh. v. St., Bd. III, Nr. 73, S. 82 Anm. 12.

Ein Antrieb für Stein, einen beträchtlichen Teil seines Vermögens in Kauf und Bewirtschaftung eines südpreußischen Gutes anzulegen, ist sicherlich darin zu erkennen, dass er das preußische Indigenat bzw. Inkolat²⁰⁸ erhalten wollte, was, wie sein Biograph Gerhard Ritter formuliert, „wie das äußere Symbol einer veränderten inneren Einstellung zu dem Staate seiner beruflichen Laufbahn“ anmutete.²⁰⁹

Stein selbst formulierte seine Gründe in einem Brief an den Geheimen Rat Wylich²¹⁰:

„Die Veränderungen welche mit der politischen Verfassung des auf dem linken Rheinufer liegenden Theils von Deutschland vorgegangen haben mich veranlaßt, meine dort liegendes Guth²¹¹ zu verkaufen, und ein anderes von dem Kriegsschauplatz entfernt liegendes anzukaufen, um meine Eigenthum in einem Lande zu haben, daß die Vortheile einer milden und gesetzlichen Verfassung genießt.

Ich wählte die preußische Monarchie, und fand Gelegenheit die auf das Neumarksche Gräntze an der Warthe in Südpreußen Meseritzer Creyß liegende Herrschaft Birnbaum²¹² für 243000 rth zu kaufen. Theils wegen der Größe des Preises theils wegen der Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart des Eigenthümers, trat ich bey diesem Geschäft

²⁰⁸ Das Indigenat, als erforderlich zum Besitz adliger Güter, war in Preußen durch die Provinzialgesetzgebung zu regeln. Vgl. ALR T. II, Tit. IX, §. 39. Es beinhaltete die Provinzzugehörigkeit im Sinne einer Landes- u. Staatsangehörigkeit mit dem Recht, für sich und seine Erben Grundstücke zu erwerben oder bestimmte Ämter auszuüben. Das „Incolat“ hatte eine ähnliche Funktion, wie aus der Denkschrift über die Verwaltung Südpreußens während der ersten Amtsperiode des Ministers von Voß vom September 1794 hervorgeht: „Freiheit des Güterankaufs würde die Landeskultur gehoben haben; dennoch wurde zur Erhaltung des A d e l s nicht allein der Bürgerliche vom B e s i t z a d e l i g e r G ü t e r ausgeschlossen, sondern sogar ein südpreußisches Inkolat eingeführt, hauptsächlich um den Güterhandel einiger Kontrolle zu unterwerfen und nicht wucherlich werden zu lassen, demnächst aber auch, weil diese Anordnung dem Geist der Nation entsprach.“ In: Bussenius/Hubatsch, Urkunden, a.a.O., Nr. 13 (gesperrter Druck ebd.). Vgl. a. Pertz, Stein, Bd. I, S. 189f. Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 188ff. Zur Einführung des Inkolats vgl. das Edikt vom 16. Mai 1794: „Edict wegen des südpreussischen Incolats oder wegen Besitzfähigkeit zu adlichen Gütern in Südpreussen“, in: NCC IX, S. 2179ff.

²⁰⁹ Ritter, Stein, a.a.O., S. 87.

²¹⁰ Christoph Alexander Karl Friedrich Freiherr von Wylich (1753-1831) war Geheimer Regierungsrat in Cleve und selbst Rittergutsbesitzer.

²¹¹ Vgl. dazu u. Anm. 226, S. 61.

²¹² Nach Aussage Steins in einem Brief an Friedrich Ludwig Wilhelm Phillip (seit 1837 von) Vincke (1774-1844), dem späteren Oberpräsidenten von Westfalen und preußischen Staatsrat, vom 17. März 1802 hatte er Birnbaum zuvor bereist. Abdruck in Pertz, Stein, Bd. I, S. 190f u. Frh. v. St., Bd. I, Nr. 463.

*in Verbindung mit dem Baron von Troschke dem Besitzer von Cammerswaldau und Weissig in Schlesien, so daß dieser auf 1/3 bey dieser Herrschaft interessirt ist.*²¹³

Ein weiterer wichtiger Grund war rein wirtschaftlicher Natur: Stein versprach sich durch eine rationellere Bewirtschaftung und Meliorationen in Birnbaum gewaltige Ertragssteigerungen²¹⁴, zumal die Erwartungen von hohen Gewinnmargen in der Landwirtschaft durch die Preisentwicklung auf dem Markt für landwirtschaftliche Produkte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr berechtigt schienen²¹⁵ und man geradezu von einer Hausse-Spekulation sprechen konnte.²¹⁶ Allerdings sah Stein die schon wenige Monate nach dem Kauf auftretenden Schwierigkeiten als so gravierend an, dass er den Kauf am liebsten rückgängig gemacht hätte, da eine Bewirtschaftung bzw. Verpachtung des Gutes ihm nun keine ausreichenden Gewinne mehr versprach.²¹⁷

Die Motive Troschkes für seine Beteiligung an diesem großen Anlage- und Investitionsprojekt scheinen, vor allen anderen, auf wirtschaftlichem Sektor gelegen zu haben, da auch er sich von Meliorationen und strafferer Verwaltung der Güter hohe Gewinne versprach.²¹⁸ Andererseits war er offensichtlich von der Vorstellung

²¹³ Stein an Wylich, Münster 29. Januar 1803. CIV 95. Vgl. auch Steins Bericht über seine Verwaltung der Steinschen Güter von 1784-1828, in: Frh. v. St., Bd. VII, Nr. 72.

²¹⁴ „Verbesserung der Viehzucht, der Schaafzucht wovon eine Heerde von 3000 [!] Stück ist, sind die Haupt-Meliorations-Objecte.“ Stein an Vincke, wie Anm. 212. Vgl. a. Ritter, Stein, a.a.O., S. 87.

²¹⁵ „Stiegen also jeweils in der zweiten Hälfte des 16. und 18. Jahrhunderts die Getreidepreise um rund 100 v.H., so kann auch annähernd eine Verdoppelung der Verzinsung des Bodens und Besatzkapitals angenommen werden, die ungefähr mit dem Einkommen des Gutsbesitzers gleichgesetzt werden kann. Anders ausgedrückt, der im Gut steckende Kapitalwert hatte sich verdoppelt.“ Achilles, Landwirtschaft, S. 86.

²¹⁶ Ebd., S. 87. Zur Entwicklung landwirtschaftlicher Einkommen und Vermögen vgl. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 337ff. Abel weist nach, dass die Güterpreise zwischen 1740/1760 und 1801/1805 in Schlesien und Schleswig Holstein auf mehr als das Dreifache und in Brandenburg sogar fast auf das Fünffache gestiegen sind. Ebd., Tab. 38.

²¹⁷ CIV 99 und passim. Auch Troschke beabsichtigte angesichts eines persönlichen Schicksalsschlages – dem Tod des jüngeren Sohnes folgte 1803 der des zweiten Sohnes aus erster Ehe – sich aus Birnbaum zurückzuziehen, da er nun die Haupttriebfeder seines Handelns verloren habe und niemandem mehr etwas vererben könne, wie er Stein im August 1803 mitteilte. Vgl. CIV 100. Andererseits lässt sich aus den Mitteilungen Troschkes aus dieser Zeit auch ablesen, dass er den Verwicklungen der Birnbaumer Geschäfte schon sehr überdrüssig war. Ebd.

²¹⁸ Im Juni 1802 war Troschke noch sehr optimistisch, da in der Herrschaft Birnbaum zwar alles schlecht eingerichtet, aber auch alles zu verbessern sei: wenn er in der Lage wäre, Steins Anteil zu kaufen, böte er ihm 10000 Rth zusätzlich. Euphorisch sprach Troschke von jährlich zu erwartenden Gewinnen von 31000 Talern. Troschke an Stein, Birnbaum, 20. Juni 1802. CIV 99.

sehr angetan, als Erbherr eines großen herrschaftlichen Dominiums auftreten zu können, zu dessen Ankauf er allein sicherlich nie in der Lage gewesen wäre. Der Sozietätsvertrag, den er mit Stein abschloss, sicherte ihm zu, dass er zunächst für 12 Jahre als der alleinige Verwalter mit allen Rechten des Erbherrn das gemeinschaftlich erworbene Gut administrieren sollte.²¹⁹ Für diese Vermutung, dass es Troschke auch um sein Sozialprestige zu tun war, finden sich in den Briefen des Birnbaumer Personals an Steins Vermögensverwalter, dem Staatsrat Kunth, viele Belege. Troschke wird dort unter anderem vom Staatsrat Kahle²²⁰ vorgeworfen, dass er sich wie ein kleiner Fürst aufführe und das Dominium Birnbaum wie ein Fürstentum administrieren lasse.²²¹

„Nach unsere vorstehende Vorschläge muß größtentheils, das Gegenteil von den von Herrn v[on] Troschke beobachteten Verfahren eingeleitet werden. Dazu wird er sich um so ungerner verstehen wollen, als er die Verwaltung der Herrschaft con amore betrieben zu haben scheint. Er hat so viele und weitläufige Instructionen angefertigt als die Constitutionis eines Fürstenthums kaum betragen mögen. Er spricht darin wie ein veränderter Landesherr. Die Besetzung welche S[eine] Excellenz ganz richtig mit dem bescheidenen Ausdruck „eines Gutes“ belegen, ist in seinem Munde eine große Herrschaft und das Officianten Collegium gleicht dem Personale eines Landes Collegii, ihre Conferenzen den Sessionen, und ich konnte mich kaum des Lachens enthalten, als ich bey der Eröffnung der (Einschub: durch die v[on] Troschkeschen Instructionen angeordneten) Sonntages Conferenz, ich einen Tisch wie den auf einem Tribunale arrangiert fand und man mir einen Praesidentenstuhl anwies. In dieser Regierung scheint sich Herr v[on] Troschke besonders gefallen zu haben; [...].“²²²

²¹⁹ Zum Kauf- und Anteilsvertrag s. u. Kap. V.2.

²²⁰ Konrad Christian Kahle (seit 1786) von, Geheimer Oberregierungsrat, seit 1805 Justitiar im Fabrikendepartement und damit Mitarbeiter Kunths.

²²¹ Eine Kritik, die sicherlich eine gewisse Berechtigung hatte, wenn man die vielen und umfangreichen von Troschke für die Bewirtschaftung des Gutes herausgegebenen Vorschriftenkataloge betrachtet. Allerdings übernahm Kunth später als von Stein eingesetzter Verwalter der Güter trotz geäußerter Kritik große Teile dieser Vorschriften Troschkes. So auch die „Interimistische Instruction“ Kunths vom 18. September 1815. CIV 103/3.

²²² Reisebericht über Birnbaum vom Staatsrat Kahle für Kunth, Berlin, 7. Mai 1814. CIV 24.

Troschke lehnte Vorschläge Steins zu einer Generalverpachtung von Anfang an vehement ab und war sogar bereit, sich in diesem Falle auszahlen zu lassen.²²³ Andererseits beurteilte der Kriegs- und Domänenrat Hoffbauer²²⁴, den Stein um ein Memoria hinsichtlich der Bewirtschaftung Birnbaums gebeten hatte, Troschke als nicht ersetzbar für die Leitung der Birnbaumer Güter. Hoffbauer hatte bei der Bereisung Birnbaums und des Troschkeschen Gutes Cammerswaldau in Schlesien einen sehr positiven Eindruck gewonnen.²²⁵

Stein wandte für den Ankauf Birnbaums unter anderem die Mittel auf, die er aus dem Verkauf seiner unter französische Herrschaft gelangten linksrheinischen Besitztümer erhalten hatte.²²⁶ Neben persönlichen Ersparnissen wurden auch aus Dotalgeldern seiner Frau 4000 Rt zum Kauf bereitgestellt und später ließ Stein sogar einen Teil des Familiensilbers verkaufen bzw. verpfänden, wohl um Troschke aus einer Notlage zu helfen.²²⁷ Dazu traten Gelder aus den Händen Münsterscher, Mindener, Weseler und ostfriesischer Kreditoren. Diese Anleger konnte Stein häufig durch persönliche Bekanntschaft für einen auf Birnbaum eingetragenen Hypothekenkredit gewinnen. Schon auf Birnbaum liegende Hypotheken versuchte Stein mit diesen neuen Geldern abzulösen, um damit zinsgünstigere Darlehen zu erhalten.²²⁸

Troschke verkaufte zunächst einen Teil seiner schlesischen Güter und ließ sich von der Familie seiner Frau, der Tochter des Nieder-Standesherrn Burghauss²²⁹, Kredite aus deren Familienvermögen geben, so dass aus diesen Mitteln ein Teil der Kaufsumme bestritten werden konnte.

²²³ Troschke an Stein, Birnbaum, 8. Oktober 1802. CIV 99. Der Oberamtman Bornemann zu Rokitten hatte als Pacht für Birnbaum exklusive der Waldwirtschaft 9600 Rt geboten. Ebd.

²²⁴ Hoffbauer, Kriegs- und Domänenrat (1750-1823) in Minden.

²²⁵ Memoria Hoffbauers für Stein Oktober [?] 1802. CIV 99.

²²⁶ Stein hatte hier durch die französische Besetzung nach eigenen Aussagen seit Jahren Einkommensverluste und versuchte dafür vom preußischen König Entschädigungen zu erlangen. Vgl. Ritter, Stein, a.a.O., Anm. 8, S. 548. Zum Verkauf der linksrheinischen Besitzungen vgl. Frh. v. St., Bd. I, S. 108 Anm. 1 u. von Haller, Hildegard: Stein als Gutsherr in Nassau, Wien 1940 S. 15ff.

²²⁷ Aus der Bestandsaufnahme der Steinschen Vermögensverhältnisse vom 27. März 1811, in: Frh. v. St., Bd. III, Nr. 342, S. 493. Vgl. a. ebd., Nr. 295, S. 441 u. Nr. 452, S. 640.

²²⁸ Vgl. dazu u. Kap. V.4.1.

²²⁹ Der Schwiegervater Troschkes sprach sich im Übrigen gegen den Ankauf Birnbaums aus und hielt schon 1803 die Kapitalien für verloren. CIV 99.

Der Ankauf der Birnbaumer Erbherrschaft hat die Finanzkraft Steins und noch mehr die seines Kompagnons Troschke überaus stark gefordert, und Troschke, wie es sich nicht erst bei den Verhandlungen zur Abtretung seines Anteils in den Jahren 1814/15 an Stein zeigte, in größte Liquiditätsschwierigkeiten gebracht.²³⁰

Insgesamt lassen sich sowohl für Troschke als auch für Stein neben rein wirtschaftlichen Erwägungen, auch andere Motive, wie zur Darstellung des sozialen Ranges (Troschke)²³¹ oder zur Klärung des Verhältnisses zu dem Staat, in dem man in führender Position als Staatsdiener beschäftigt ist (Stein)²³², konstatieren. Dennoch scheinen die wirtschaftlichen und spekulativen Motive, geschürt von der anhaltenden Preisentwicklung auf dem Sektor für Agrarprodukte, einer durch neue Bewirtschaftungsformen zu erwartenden Ertragsteigerung und die durch Krieg und Annexion entstandene Güterentwertung in der neuen preußischen Provinz Südpreußen die wichtigsten Gründe für die Investitionen der Käufer gewesen zu sein.

Dass auch andere Käufer sich große Hoffnungen bei südpreußischen Anlagengeschäften machten, zeigt eine Mitteilung Rappards²³³ an Stein vom 18. Mai 1802.

„Die Würtemberger müssen in Südpreußen sehr viel gekauft haben. Die Würthembergischen Advokaten bringen uns die Frid[rich] d`or zu 106 3/4 und zahlen 101 für 100 Thaler welchen wir denselben in Warschau anweisen. [...] Auf Johannis wird in Posen großer Handel stattfinden [...] Posen wird nächst Berlin der brillianteste Ort werden und sie haben es gut gemacht, daß sie sich an der Warthe zwischen Posen und Berlin possessioniret haben.“²³⁴

²³⁰ Schon 1811 beklagte sich Troschke bei Stein, dass er seine „ererbte[n] Güter bis auf eine Kleinigkeit“ habe verkaufen müssen, um der Steinschen Maxime, der Tilgung der Hypothekenschulden auf Birnbaum, nachkommen zu können. Vgl. zu den finanziellen Schwierigkeiten Troschkes auch Kap. XII.

²³¹ Auch Achilles betont den Wert des Prestigezuwachses für den Käufer beim Kauf eines Gutes (im Falle Birnbaums ist noch dazu die enorme Größe der Herrschaft zu bedenken). Achilles, Landwirtschaft, a.a.O., S. 86.

²³² Ritter sieht in den Ankauf Birnbaums durch Stein einen starken Vertrauensbeweis Steins in die Zukunft Preußens. Ritter, Stein, a.a.O., S. 87.

²³³ CIV 95. Wilhelm (seit 1791) von Rappard (1758-1828), Präsident der preußischen Seehandlung, kaufte kurz darauf im Mai 1802 selbst gemeinsam mit dem Regierungsrat Kospoth das Gut Preusko bei Konin an der Warthe von dem Kanonikus von Walewsky für 500000 Polnische Gulden. Ebd.

²³⁴ Rappard an Stein, 18 Mai 1802. Ebd.

2. Kauf- und Sozietätsvertrag

Der Vertrag zum Verkauf der Herrschaft Birnbaum durch den Königlich Preussischen Landrat Johann Ernst von Stentsch an den Oberpräsidenten Freiherrn vom Stein und den Domherrn Freiherr von Troschke wurde vor dem Königlich Preussischen Patrimonialgericht zu Paretz, am 17. März 1802, geschlossen.²³⁵

Der Vertragstext enthält in zwölf Abschnitten gegliedert die näheren Bestimmungen des Kaufvertrages. Einleitend weist sich Stein als bevollmächtigter Vertreter des nicht anwesenden Troschke aus.

Zunächst beschreibt der Vertrag die Lage und den Umfang der „freien allodial Herrschaft Birnbaum“²³⁶ und nennt allgemein allen Besitz und alle Ansprüche, die Rechte und Gerechtsame, Bestände und Inventarien, so wie sie sich zu diesem Zeitpunkt in der Herrschaft Birnbaum im Besitz des Erbherren befinden, als Gegenstände des Verkaufes. Der Termin der Übergabe wird mit dem 18. Juni 1802 festgesetzt. Der Verkäufer verspricht zugleich, dass er die Gewähr für die

*„[...] verkauften Realitäten und die damit verbundenen Gerechtigkeiten quod substantiam, ingleichen die baaren Gefälle quod summam [...]“*²³⁷

nach der gerichtlichen Taxe aus dem Jahre 1794 übernimmt. Dazu garantiert er, dass die an die königlichen Kassen abzuführende Steuersumme nicht höher ist, als sie in einem Vertrag zur Generalverpachtung der Herrschaft aus dem Jahre 1799 ausgewiesen ist. Auch für die Inventarienstücke soll das Übergabeprotokoll der Generalverpachtung maßgeblich sein.

Der Paragraph zwei des Vertrages bestätigt noch einmal den Übergabetermin. Bis dahin soll der alte Besitzer, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht, in seinen Rechten bleiben, und er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass

²³⁵ Hauptexemplar des Kaufvertrages in CIV 102. Alle folgenden inhaltlichen Angaben beziehen sich auf dieses Hauptexemplar des Vertrages. Vollständiger Wortlaut, vgl. Dok. I im Anhang.

²³⁶ CIV 102.

²³⁷ Ebd.

„[...] die Herrschaft Birnbaum von dem General-Pächter Wagener, längstens am 18^{ten} Junii d[ieses] J[ahres] ohnfehlbar geräumt werde.“²³⁸

Sollte dies Schwierigkeiten machen, wird den Käufern die Möglichkeit eingeräumt, eventuelle finanzielle Schäden aus einer vertraglich festgesetzten Kauktionssumme zu decken.

Der Vertrag verpflichtet den Verkäufer ungeachtet seines sonstiges Bewirtschaftungsrechtes, die Forsten umgehend zu schließen und die Forstbedienten können ab sofort von den Käufern „in Eid und Pflicht“²³⁹ genommen werden. Dabei sollen jedoch noch bestehende vertragliche Lieferpflichten erfüllt oder abgegolten, sowie der zur Birnbaumer allgemeinen Konsumtion notwendige Holzbedarf ausgegeben werden.

Beim Übergabetermin sollen den Käufern

„[...] alle die Herrschaft Birnbaum und deren Gerechtsame betreffenden Akten, Documente und Charten getreulich überliefert auch denenselben vom Justitiario die Gerichts-Registratur nebst sämtlichen Depositbeständen, überliefert werden.“²⁴⁰

Desgleichen sollen bei der Übergabe die Kirchenkassen, Kämmerei- und sonstigen Stadtkassenrechnungen vorgelegt, sowie deren Bestände ausgehändigt oder nachgewiesen werden. Bei Fehlbeständen haftet der Verkäufer.

Nach den darauf folgenden Einzelbestimmungen sollen die vorhandenen Vorräte an landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen auf den Gütern verbleiben, sowie denn auch die zum Betrieb derselben notwendigen Vorräte weiterhin beizubehalten sind. Etwa vorhandene Getreideüberschüsse müssen dem Verkäufer vergütet werden.

Der Paragraph acht verpflichtet die Käufer einen schwebenden Prozess, der mit dem Gut Neu Görzig zur Separation der Töpferwiese in Birnbaum anhängig

²³⁸ CIV 102. Stentsch hatte Birnbaum 1799 an Wagener verpachtet. Zu den Pachtverträgen auch Kap. IX.3.

²³⁹ CIV 102.

²⁴⁰ Ebd.

ist, bei voller Kostenübernahme weiterzuführen. In diesem Zusammenhang versichert der Verkäufer, dass Birnbaum in keine weiteren Prozesse verwickelt sei, die Grenzen unstrittig und weiter keine „stillschweigenden Hypotheken“²⁴¹ bekannt seien.

Als Kaufpreis für die Birnbaumer Güter werden 243000 Taler festgesetzt. Zahlbar ist diese Summe in Teilen von 220667 Rt „in preußisch Courant“ nach dem Münzfuß von 1764²⁴², und 22333 Rt „in vollwichtigen Randdukaten“.²⁴³ Dazu wird ein Schlüsselgeld in Höhe von 1500 Rt in Friedrich d`or, das Stück zu 5 Rt vereinbart.

Abziehen von diesem Kaufpreis sind die hypothekarischen Verpflichtungen, die auf den Gütern lasten. Deren Gesamtsumme beträgt 231540 Rt 15 Gr 10 2/5 Pf, so dass als Barzahlungsverpflichtung für Stein und Troschke für das gemessen am Kaufpreis zu 95% verschuldete Gut 11459 Rt 8 Gr 1 3/5 Pf verbleiben. Die fälligen Zinszahlungen für die Obligationen verpflichtet sich der Verkäufer bis zum 24. Juni 1802 einschließlich zu übernehmen.

Von der verbleibenden Summe hatte Stein schon 10000 Rt in „Banco-Cassen Scheinen“²⁴⁴ beim Gericht zu Paretz gezahlt. Stentsch hatte diese Zahlungsmittel akzeptiert, sowie sich einverstanden erklärt, die Zahlung ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen und der Umschreibung des Besitztitels auf Stein und Troschke zuzustimmen. Die Restsumme von 1459 Rt 8 Gr 1 3/5 Pf verpflichteten sich die Käufer bei der Übergabe bar zu zahlen.

²⁴¹ Ebd.

²⁴² Die Wiedereinführung des Graumannschen Münzfuß aus der Zeit der Münzreformen nach 1750 mit dem Edikt vom 29. März 1764 setzte die Münzeinheiten, die aus der Gewichtseinheit Münzmetall ausgeprägt wurden, wieder so fest, dass die Silbermünzen bis herab zum Zwölfeltaler oder Zweigroschenstück vollwertiges Kurantgeld des Vierzehntalerfußes waren. Vgl. dazu Rittmann, Herbert: Deutsche Geldgeschichte 1484-1914, München 1975, S. 162ff u. S. 510.

²⁴³ Diese Unterscheidung der Münzsorten war durch die in verschiedenen Münzsorten angegebenen hypothekarischen Belastungen notwendig. Vgl. dazu ALR T. I, Tit. 11, §. 778: „Das Capital muß in derjenigen Münzsorte, in welcher es gegeben worden zurückbezahlt werden.“

²⁴⁴ Diese Scheine waren Kursschwankungen unterworfen und können als unvollkommene Vorläufer des Papiergeldes angesehen werden. Vgl. Frh. v. St., Bd. II, Nr. 125, S. 137.

Neben diesen Zahlungsverpflichtungen ist Bestandteil des Vertrages, dass die Käufer zwei der eingetragenen Hypotheken über jeweils 20000 Rt in „grobem preußischen Courant“ sofort abtragen.²⁴⁵ Eine weitere für den Berliner Bankier Samuel Bendix Gumpert eingetragene Schuld in Höhe von gleichfalls 20000 Rt verpflichten sich die Käufer ebenfalls sofort zu begleichen. Ausdrücklich versprechen Stein und Troschke, dass die Bezahlung dieser insgesamt 60000 Rt

„[...] aus ihren eigenen Mitteln geschehe, und die zu bezahlenden Obligationen nicht cedirt, vielmehr deren Löschung gleich nach ihrer Bezahlung, bewirckt werden soll.“²⁴⁶

Weitere 20000 Rt, die auf den Hoffaktor Raphael Abraham Lichtenstaedt eingetragen sind, dienen als Kautions für die Erfüllung des Vertrages durch Stentsch und sind von Stein und Troschke nach ihrer Sicherstellung sofort auszuzahlen.²⁴⁷ In einem Gutachten Schuberts, des Schwiegervaters des Staatsrates Kahle, für Kunth erklärt dieser den Grund für die Notwendigkeit der Kautionsforderung:

„Da nun die Güter weit über den Kaufwerth verschuldet waren [!], mithin vom Kauf-pretio nichts zur Schadenshaltung übrigblieb: so verlangten die Herren Käufer die Bestellung einer Caution von 20000 rth von dem Landrath von Stentsch. Bekanntlich hatte der verstorbene Hoffactor Raphael Abraham Lichtenstaedt zu Glogau, das Geld zum Ankauf, der Herr von Stentsch blos seinen Namen hergegeben, ersterer konnte es also auch nur sein, der sich zu Bestellung der Caution für den H[errn] v[on] Stentsch sogleich erbot.“²⁴⁸

²⁴⁵ Dabei versichert Stentsch, dass diese Eintragungen „seiner Frau Gemahlin cedirt sein sollen“, und die Käufer sollen verpflichtet sein „den Inhabern der darüber sprechenden Schuldverschreibungen, allhier in Berlin, baar zu zahlen, wogegen sich der Herr Verkäufer verpflichtet zu bewircken, daß die Inhaber dieser Schuldverschreibungen ohne vorher gegangene Kündigung, die Zahlung allhier zu Berlin, gegen gerichtliche Quittung annehmen sollen“. CIV 102.

²⁴⁶ Ebd.

²⁴⁷ Kautionsvertrag vom 14. März 1802. CIV 57/1.

²⁴⁸ Gutachten Schuberts für Kunth, 31. Juli 1814. Ebd. Nach dem allgemeinen Landrecht konnten nur Adlige Rittergutsbesitzer werden. ALR T. II, Tit. 9, §. 37, 51-57. Auch Juden konnten keine Besitzer werden und wurden später per Dekret vom 3. April 1812 ebenso von der Domänenpacht ausgeschlossen. Vgl. Harnier, Alexander von: Beitrag zur Geschichte des deutschen Großgrundbesitzes im Land der Netze und Warthe, Essen 1971.

Der Vertragsabschnitt des Paragraphen 10 befasst sich mit den sogenannten „Realpraetendenten“, also all den Gläubigern, die irgendeinen Rechtsanspruch gegenüber der Herrschaft Birnbaum geltend machen können. Stein und Troschke werden bei den südpreußischen Behörden um eine „Edictal Citation aller unbekanntes Realpraetendenten“ nachsuchen.²⁴⁹ Sollten dort Gläubiger auftreten, die gerichtlich nachweisbare Ansprüche anmelden, müssen die Käufer vom Verkäufer für eventuelle Vermögensverluste entschädigt werden und dürfen sich zu diesem Zweck an die Lichtenstaedtsche Kautio halten. Die Kosten der Citation, sowie eventuell zu führende Prozesse wegen unbekannter Realprärendenten übernimmt der Verkäufer.

Die Kostenfrage ist auch Inhalt des Paragraphen 11 des Kaufvertrages. Die Kosten für Aufnahme, Verlautbarung und Konfirmation des Vertrages übernehmen beide Parteien zur Hälfte, während die Kosten der Eintragung des Besitztitels die Käufer allein zu tragen haben.

Die tatsächlichen Kosten für den Ankauf der Herrschaft Birnbaum beliefen sich laut einer Aufstellung des Rentmeisters Haupt aus dem Jahre 1814 auf 258225 Rt. Die Kosten setzten sich zusammen aus dem eigentlichen Kaufpreis von 243000 Rt, dem Schlüsselgeld von 1625 Rt, Kosten für die Inkolatsurkunden von ca. 1100 Rt, Kosten für das öffentliche Aufgebot 2000 Rt, Kosten um das Schloss bewohnbar zu machen ca. 1500 Rt und Kosten für massive Gebäude ca. 9000 Rt. Dabei versteht Haupt die Gesamtsumme

*„[...] ohne die verwendet gewordenen beträchtlichen Meliorationen und den Neubau in neueren Zeiten“.*²⁵⁰

²⁴⁹ Ebd. Der Liquidationstermin, bis zu dem die unbekanntes Realprärendenten ihre Rechtsansprüche geltend machen konnten, war der 21. Juli 1803. Dies wurde „[...] unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten sowohl durch die gewöhnlichen Inserate in die [sic] Posenschen Intelligenzblätter in deutscher und polnischer Sprache und in die [sic] Posener deutschen und polnischen Zeitungen, als auch durch den Aushang zu Posen, zu Cüstrin und zu Meseritz [...]“ bekannt gemacht, wie das „Publicatum“ der südpreußischen Regierung, das alle Realprärendenten aufführte, vom 17. November 1803 feststellt. „Praeclusoria von der Herrschaft Birnbaum cum attinentio“. CIV 5. Allein die Kosten für die „Edictal Citation“ und der Prozesse mit den Realprärendenten beliefen sich nach einer späteren Aufstellung auf 402 Rt 2 Gr 9 Pf. CIV 80a.

²⁵⁰ Aufstellung in einem Brief Haupts an Kunth vom 7. Februar 1814. CIV 23.

Der Kaufvertrag wurde auf Seiten der Käufer durch einen Sozietätsvertrag ergänzt.²⁵¹ Dieser Anteilsvertrag bestimmte, dass Stein zu zwei Dritteln und Troschke zu einem Drittel Anteilseigner an der neuerworbenen Gutsherrschaft sein sollten. Die Begründung dafür lieferte Stein später in dem schon erwähnten Bericht über die Verwaltung seiner Güter:

*„Diese Gemeinschaft schien mir nötig, weil ich durch meine Dienstverhältnisse an der unmittelbaren Leitung verhindert wurde.“*²⁵²

In der Folge sollten alle Ausgaben und Einnahmen in diesem Verhältnis aufgeteilt werden. Dabei wurde dem Verkäufer und den eingetragenen Gläubigern der Herrschaft Birnbaum versprochen, dass sie ihre Ansprüche bei beiden Anteilseignern gleichermaßen voll geltend machen könnten.²⁵³ Gleiches wollten Stein und Troschke hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und Pflichten beachten:

*„Gleichergestalt wollen wir auch, einer für beide, und beide für einen, zur Berichtigung der, von der Herrschaft Birnbaum, zu entrichtenden Landesherrlichen Abgaben, sowie zur Leistung der den Kreis-Eingesessenen obliegenden Pflichten verbunden sein.“*²⁵⁴

Keiner der beiden Anteilseigner durfte ohne Zustimmung des anderen Verkäufe, Abtretungen oder Verschuldungen im Namen der Herrschaft vornehmen.

Der wesentlichste Vertragspunkt für die tatsächliche Bewirtschaftung enthielt die Bestimmung zur Übernahme der Verantwortung in Birnbaum durch Troschke:

„Was die Bewirtschaftung der Herrschaft Birnbaum anlangt, so soll solche allein der freien Disposition des Barons von Troschke überlassen und derselbe wohlbefugt sein, dieserhalb nach seinem Gefallen, jede Einrichtung zu treffen, und alle, in dieser Hinsicht, tätigen, so wie alle die Benutzung der Herrschaft Birnbaum betreffende Verträge, allein zu

²⁵¹ CIV 94/1. Alle folgenden inhaltlichen Angaben beziehen sich auf dieses Exemplar. Vollständiger Wortlaut vgl. Dok. II im Anhang.

²⁵² Frh. v. St., Bd. VII, Nr. 372, S. 400.

²⁵³ Dieser Passus diente besonders zur Beruhigung neu zu akquirierender Kapitalanleger.

²⁵⁴ Ebd.

*schließen und zu vollziehen. Ihm soll daher auch die Einziehung und Berechnung sämtlicher Revenüen, lediglich überlassen sein.*²⁵⁵

Während Stein nur im Falle des Todes seines Teilhabers die Bewirtschaftung Birnbaums übernehmen sollte, stand es Troschke frei, sich der übernommenen Verpflichtung zu entledigen und mit Stein eine neue Regelung zu vereinbaren. Für den Erbfall sollten die gesetzlichen Regelungen gelten. Ein Verkauf der Herrschaft Birnbaum war verabredungsgemäß frühesten nach Ablauf eines Jahres möglich.

In einer Ergänzung zu diesem Sozietätsvertrag spezifizierten die Anteilseigner die jeweiligen Befugnisse.²⁵⁶ In den weiteren Vertragspunkten vereinbarten Stein und Troschke, dass sie die Bewirtschaftung und Verbesserungen auf den Gütern nun gemeinsam vornehmen und dazu einen Verbesserungsplan aufstellen wollten. Die alleinige Direktion sollte weiterhin Troschke zustehen. Dazu übte er die alleinige Befehlsgewalt über die Beamten aus, deren monatliche Rapporte, vierteljährliche Kassenberichte und jährlichen Rechnungsberichte an beide Eigentümer zu richten waren.

Die Anstellung der Beamten oblag allein Troschke, während der in der Herrschaft tätige Justitiarius von ihm mit Stein gemeinsam eingesetzt werden sollte.

Troschke hatte nun ein Ausscheiden aus der Wirtschaftsführung sechs Monate vorher anzuzeigen. Nach vereinbarten zwölf Bewirtschaftungsjahren, die auch beim Tode eines der Mitbesitzer eingehalten werden mussten, sollte er 10% einer etwaigen Wertsteigerung der Güter, bei vorherigem Verkauf 1% vom Veräußerungsgewinn pro Jahr erhalten. Nach verflossenen zwölf Jahren sollten drei Abschätzer eine Taxe zur Berechnung einer Auseinandersetzung nach den Regeln der freiwilligen Subhastation erstellen. Danach galt ein Vorkaufsrecht für beide Partner mit dem Vorzug für Stein oder dessen Erben.

²⁵⁵ Ebd.

²⁵⁶ Die Ergänzung zum Sozietätsvertrag wurde in Münster am 1. November 1803 ausgefertigt. Dieses Exemplar befindet sich in CIV 94/1 u. CIV 19. Schon in Abschnitt 8 des Sozietätsvertrages war vereinbart, dass man sich nach Ablauf eines Jahres über die Modalitäten bei einer Subhastation, d.h. einer freiwilligen Versteigerung bzw. eines Verkaufes der Herrschaft oder der Auflösung der Eignergemeinschaft verständigen wollte.

Der Kauf- und der Anteilsvertrag mussten von der südpreußischen Regierung in Posen zur Eintragung des „Tituli Possessorii“ zur Kenntnis genommen werden. Dazu zeigte der Kriminalrat Gebhardt unter dem 28. März 1802 mit der Vollmacht der Anteilseigner den Kauf- und Anteilsvertrag bei der Regierung in Posen mit der Bitte um Bestätigung an.²⁵⁷

Das in der Einleitung des Kaufvertrages erwähnte Inkolat zur Besitzfähigkeit beantragte Stein unmittelbar beim preußischen König, während Troschke seine Besitzfähigkeit damit nachweisen wollte, dass seine Familie neben den schlesischen Gütern schon früher Besitz in Polen gehabt hätte.²⁵⁸ Die notwendigen und schließlich auch erteilten „Incolatsdiplome“ mussten auf Verlangen der südpreußischen Regierung von Stein und Troschke beigebracht werden.

Der von der südpreußischen Regierung zunächst festgesetzte 31. Mai 1802 als Termin zur Verlautbarung der Verträge konnte nicht eingehalten werden, da nach Maßgabe der Regierung sich die beiden Anteilseigner nicht durch denselben Justitiar vertreten lassen konnten. Daher wurde es für die Käufer notwendig, einen weiteren mit einer Vollmacht ausgestatteten Justizcommissarius anzustellen.²⁵⁹

Da bis Ende Juni noch keine Verlautbarung über den Besitzwechsel der Herrschaft Birnbaum vorlag, wies Troschke am 25. Juni Gebhardt an, eine „Protestatio de non ampliis intabulando“ bei der Regierung anzubringen, damit keine weiteren Eintragungen in das Birnbaumer Hypothekenbuch möglich waren.²⁶⁰ Bei der inzwischen eingeleiteten Übergabe der Güter²⁶¹ durch Stentsch hatte sich herausgestellt, dass weitere vom Verkäufer nicht mitgeteilte Zinsrückstände für Hypotheken vorhanden waren und Stentsch keine ausreichende Sicherheit dafür abzugeben bereit war. Bei den Rückständen handelte es sich um eine Summe von ca. 20000 Rt.²⁶² Mit der Nichteintragung des Besitztitels versuchte Troschke, Stentsch unter Druck zu setzen

²⁵⁷ CIV 3. In Berlin wurde das Geschäft zu diesem Zeitpunkt von dem Bergrat und Rendanten der Königlichen Hauptbergwerks- und Hüttenkasse Meyer geführt. Ebd.

²⁵⁸ CIV 102.

²⁵⁹ CIV 16 u. CIV 3.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Übergabeprotokoll. CIV 76.

²⁶² CIV 99.

und ihm eine ausreichende Sicherheitsleistung abzurufen. Bei den Übergabeverhandlungen ging es dann auch „sehr hitzig“ zu, wie Bornemann, ein Bewerber für eine etwaige Verpachtung Birnbaums Stein im Juli 1802 aus Rokitten mitteilte.²⁶³ Stein und Troschke setzten nun zur Kontrolle der Geschäfte ihren eigenen Wirtschaftsdirektor Just neben den Stentschen Wirtschaftsinspektor Westphal ein.²⁶⁴

Die Auseinandersetzung zwischen Troschke und Stentsch um eine ordnungsgemäße Übergabe ging soweit, dass Troschke sich unter dem 22. Juni 1802 unmittelbar an den preußischen König wandte. Mit dem Hinweis, dass die Birnbaumer Schuldzinsen von Stentsch seit zwei Jahren nicht beglichen worden seien, diese aber als wirkliche Schulden von den Besitzern der Herrschaft zu tragen seien und man zugleich wegen der schon gezahlten Kaufgelder nicht sichergestellt sei, ersuchte er den König um eine Entscheidung.²⁶⁵

Dagegen wandte sich Stentsch an die südpreußische Regierung und bat, da Troschke die Übernahme nicht leisten wolle, um die Einsetzung eines Sequesters. Stentsch hatte sich in diesem Sinne auch an den Posener Kammerpräsidenten Studner gewandt, der daraufhin eine sofortige Verlautbarung des Besitztitels veranlasste.²⁶⁶ Danach war der unmittelbare Streit um Übergabe und Übernahme zunächst obsolet geworden, allerdings war natürlich nicht geklärt, inwieweit Stentsch sich an die vertraglich festgesetzten Übergabebedingungen halten würde.

Troschke machte Stentsch nun den Vorschlag in einer „Erklärung als Ehrenmann“, dass er die zur Zahlung anstehenden 40000 Rt sofort anweisen lassen würde, wenn dieser binnen einer Frist von zwei Monaten eine Quittung über die abgeführten „Interessen“, also der rückständigen Zinsen, vorlegen würde.²⁶⁷

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ CIV 4.

²⁶⁵ Troschkes Eingabe an den König vom 22. Juni 1802. Ebd.

²⁶⁶ CIV 16. Unter dem 3. Juli 1802 wurde der Besitztitel für Stein und Troschke verlautbart.

²⁶⁷ CIV 4. Troschke bedauerte in diesem Zusammenhang, dass Stentsch von so vielen persönlichen Unglücksfällen betroffen sei. Nach dem Bericht Troschkes hatte Stentsch sein gesamtes Gut Pritttag an seine Frau verkauft, hatte aber immer noch Schulden beim Elbinger Banco Comptoir. Deshalb, schrieb Troschke, sei zu erwarten, dass von dort aus „Arrestschlag“ auf die noch zu erwartenden Kaufgelder von Birnbaum gelegt würde. CIV 99. Auch zirkulierten in Berlin offensichtlich eine Reihe von Schuldverschreibungen auf die auf Frau von Stentsch cedierten Hypotheken. Ebd.

Stentsch bestätigte daraufhin seine Bereitwilligkeit zur Vorlage der geforderten Quittungen. Bis Mitte September 1802 legte er dann auch einen Teil der Belege vor.

Die Auseinandersetzungen der neuen Herren des Dominiums Birnbaum mit Stentsch und später seinen Erben brachten eine Reihe von gerichtlichen Verfahren mit sich. Es gelang Stentsch bzw. dessen Erben, die Forderungen hinsichtlich der Auszahlung des Wertes des „Superinventarii“ und der Bezahlung des von Troschke und Stein einbehaltenen Schlüsselgeldes, sowie die Ablehnung von Forderungen Steins und Troschkes bezüglich Ersatzleistungen für beim Verkauf angeblich unrichtig angegebene fixierte Gefälle, weitgehend durchzusetzen.²⁶⁸

In einer Nachbetrachtung im Jahre 1811 warf Troschke Stein in bitterem Ton vor, dass man viel zu blauäugig gegenüber Stentsch gewesen sei:

„Bei Abschließung des Contracts war ich nicht zugegen, die Thraenen des H[errn] v[on] S[tentsch] hatten Ihr Gemüth ergriffen, Sie hatten ein Vertrauen zu Ihm was selten war. Herr Pochhammer²⁶⁹ welcher glaubte, recht sorgfältig gewesen zu sein, war es bei der Anfertigung des Kaufbrieves nicht gewesen. Dieses haben die Folgen und die unendliche Weitläufigkeit die heute noch nicht beendigt sind gelehrt.“²⁷⁰

Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Vorbesitzers scheint tatsächlich in vielen Dingen zu groß gewesen zu sein. War Stentsch schon die Zinszahlungen an die Birnbaumer Gläubiger zunächst schuldig geblieben und hatte sich dadurch als wenig seriös gezeigt, so war auch die Übergabe des Birnbaumer Inventars schwierig, weil eine persönliche Bewertung von Käufer und Verkäufer der Gegenstände ohne unabhängige Gutachter stattfinden musste. Auch die Angaben des Verkäufers zu den Gefällen hätten einer näheren Prüfung bedurft, da die Grundlage der Taxe von 1794 eingetretene Veränderungen in der Birnbaumer Gutswirtschaft nicht ausreichend berücksichtigen konnte, wie sich später zeigte. Bei einem Ver-

²⁶⁸ Aufstellungen zu den gegenseitigen Forderungen in CIV 14. Korrespondenz zu den gerichtlichen Auseinandersetzungen in CIV 8.

²⁶⁹ Justitiar beim Patrimonialgericht zu Paretz. Vgl. Dok. I im Anhang.

²⁷⁰ CIV 16.

tragsabschluss dieses Umfangs wäre es notwendig und ratsamer gewesen, vor Ort zu Feststellungen und Einigungen zu kommen, um Prozessen, wie sie sich dann über die ganze Zeit des Besitzes Birnbaums durch Stein und Troschke hinweg hinzogen, aus dem Weg zu gehen.

3. Preußisches Hypothekenwesen und hypothekarische Belastungen der Birnbaumer Gutswirtschaft

Die in Preußen seit 1783 geltende Carmersche Hypothekenordnung²⁷¹ wurde in Südpfeußen ausgehend von einer Kabinettsordre vom 28. Oktober 1793²⁷² von besonderen, bei den Regierungen eingerichteten Hypothekenkommissionen eingeführt. Eine dem preußischen Grundbuch bzw. Hypothekenwesen ähnliche Einrichtung hatte es in Polen zuvor nicht gegeben.²⁷³

„Ordentliche Obligationen hat hier selten jemand sondern einen kleinen Zettel worauf die Summe stehet. Solche Zettel gehet aus eine Hand in die andere, und wer bei polnischer Zeit ihn zuletzt in die hand hatte bekam bezahlt. Andere Obligationen sich ausfertigen zu lassen ist der Pohle nicht gewöhnt und will sich auch nicht gewöhnen.“

²⁷¹ Zur Einführung der Carmerschen Hypothekenordnung in Südpfeußen vgl. Meisner, Rechtspflege, a.a.O., S. 344.

²⁷² In seiner Kabinettsordre an die Minister von Dankelmann (Justizminister) und von Voss, „betr[effend] die Einführung des Hypothekenwesens in Südpfeußen und die Entscheidung der anhängigen Prozesse aus polnischer Zeit“ verfügte der preußische König: „Ich vermuthe, dass die nachtheiligen Folgen, welche für die hiesige Provinz aus dem Mangel einer ordentlichen Einrichtung des Hypotheken-Wesens und aus denen Gränz-Streitigkeiten zwischen Privat-Leuten entstehen, Eurer Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn werden. Ich halte es aber auch für nothwendig, das denen darunter obwaltenden Unordnungen je eher je besser abgeholfen werde. Dazu würde eine gemischte Commission aus bey den Landes-Collegiis, den Kammern nehmlich und Regierungen, und einigen dazu tauglichen Eingebornen erforderlich seyn. Einer gleichmäßigen Commission würde es auch wohl bedürfen, um die Prozesse zu entscheiden, die vor der Besitznehmung bereits anhängig geworden sind.“ Abdruck der Ordre in: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 9, S. 387.

²⁷³ Einen gewissen unvollkommenen Ersatz bildeten die bei den Grodgerichten eingerichteten Grod-Archive. So verwies beispielsweise der Besitzer der Herrschaft Birnbaum bei den Verhandlungen zur Taxation derselben im Jahre 1794 auch auf die Hinterlegung eines Originalvertrages betreffend eines Vergleiches in einer Holznutzungsrechtssache beim „Grod in Posen“. CIV 2. In den von deutschem Recht beeinflussten Städten in Posen wurden Grundstücksverkäufe in das Schöffebuch eingetragen. Vgl. Meisner, J.: Gerichtsorganisation und Rechtspflege, in: Prümers, 1793, a.a.O., S. 343ff.

*Gestern z[um] B[eispiel] kam ein Pohle Nahmens v[on] Haza aus Kurtatowice zu mir. Er praesentirte eine Schuldforderung auf die Mieleckischen Erbe Gelder, namentlich auf den einen Erben Caspar von Unruh ausgestellt von 2000 rth. Er praesentirte dieses Papier es war weiter nichts als ein halbes Copien Papier ohne Stempel worauf einige Worte standen, und der Nahmen des Unruh ohne Siegel. [...] Allein so gehen hier die ganzen Geschäfte, einer cedirt an den anderen. Niemand erfährt es und kommt es danach zu Extabulationen bei der Regierung so hat man die größten Schwierigkeiten.*²⁷⁴

Der Sinn, den die neuen Hypothekenbücher erfüllen sollten, wurde von den Ministern Dankelmann und Voss in einem Immediatbericht für den König im Dezember 1793 umschrieben:

*„ [...] als einem jeden daran gelegen ist, dass durch richtige Hypothekenbücher der Titulus possessionis und das Eigenthums-Recht berichtigt und Mittel geschaffet werden, von den Vermögens-Umständen der Grund-Besitzer nötigen Falls zuverlässige Nachricht zu haben und den Credit zu begründen.*²⁷⁵

Da die beauftragten Kommissionen auf Grundlage der Grodarchive keine Vollständigkeit bei der Aufnahme der Hypothekenbücher erzielen konnten, änderte man das Verfahren. Die Gutsbesitzer wurden nun aufgefordert, ihre Dokumente selbst vorzulegen.

Allerdings wurden die Ersteintragungen bei Einführung der Hypothekenbücher, wie der Hammer Kriegs- und Domänenrat Meyer Stein mitteilte, nicht so genau gehandhabt.

„Wie es bey Errichtung des Hypothequen Wesens in Süd Preußen hergegangen, wird E[ue]r Hochwohlgebohren pp vielleicht nicht ganz ge-

²⁷⁴ Brief Troschkes an Stein, Birnbaum, 21. Juni 1803. CIV 100.

²⁷⁵ Immediatbericht der Minister von Dankelmann und von Voss „betr[effend] die Einführung des Hypothekenwesens in Südpreußen und die Entscheidung der anhängigen Prozesse aus polnischer Zeit“. Abgedruckt in Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 14, S. 393. Die Verfasser sprechen sich hier dafür aus, dass die Kommissionen allein von den Regierungen und mit ehemaligen polnischen Grod-Offizianten besetzt werden sollen, da es ausschließlich um Privatrechte gehe. Ebd.

*nau bekannt seyn, es wurde folgendergestalt procedirt: Die Guthsbesitzer gestellten sich und declarirten daß sie diesem und jenem so und so viel schuldig wären, darüber wurde, zu Erspahrung der großen Costen, ein Protocoll aufgenommen, ein Hypothequen Schein ausgefertigt und den Creditoren zugestellt, und nun war man fertig, daher es denn soviel Schwierigkeiten macht [unleserlich] Schuldforderungen zu cediren.*²⁷⁶

Durch die Einführung der preußischen Hypothekenordnung²⁷⁷ wurde es nun einfacher möglich, die tatsächliche Schuldenlast eines Gutes festzustellen. Dieses hatte zur Folge, dass der tatsächliche Wert im Falle eines Verkaufes vom potentiellen Käufer wesentlich genauer eingeschätzt werden konnte, wodurch sich natürlich die Mobilität beim Kauf und Verkauf der Güter und Herrschaften erhöhte. Die auf Grundlage der Hypothekenbücher ausgestellten Hypothekenscheine gaben einem potentiellen Geldanleger eine wesentlich größere Sicherheit, da er nun neben der üblichen Schuldverschreibung des Gläubigers eine behördliche Bestätigung besaß, deren Wert unzweifelhaft war.

Wie notwendig die Durchsetzung einer Hypothekenordnung auch noch einige Jahre nach ihrer Einführung war, belegt eine Mitteilung Troschkes an Stein aus dem Jahre 1802.

*„Hypothekenbücher existieren nicht. Mündelangelegenheiten sind nicht in Ordnung. Kaufbriefe haben ein Theil der Eigenthümer gar nicht, so ist es auch mit den Pacht Briefen der Unterthanen.*²⁷⁸

War auch danach der behördliche Aufwand dieser Eintragungen in das Hypothekenbuch immens – der Hypothekenkonservator verlangte weitestreichende, im Original vorzulegende Beweise zur Eintragung der Schuldsummen oder deren

²⁷⁶ Meyer an Stein, Berlin, 16. April 1803. CIV 95.

²⁷⁷ Anlässlich der Anlegung des preußischen Hypothekenbuches sah sich der damalige Besitzer Birnbaums noch genötigt, da die Güter seit 100 Jahren beisammen und als eine Herrschaft betrachtet würden, einen Antrag an die Regierung in Posen dahingehend zu stellen, „[...] solchige auch ferner unter dem Namen der Herrschaft Birnbaum bey einander zu lassen, und in das Hypotheken-Buch einzutragen.“ Antrag Milieckys vom 7. April 1796. CIV 69.

²⁷⁸ Aus einem Brief Troschkes an Stein, Birnbaum, 20. Juni 1802. CIV 99.

Löschung -, so diente dieses häufig langwierige behördliche Verfahren doch der Bereitschaft zur Investition potentieller Gläubiger eher, als jede spekulative Zinserwartung. Im Falle Birnbaums lässt sich nachvollziehen, dass es dem Freiherrn vom Stein gelang, große Geldbeträge in den westlichen Provinzen Preußens zur Ablösung alter Schuldenlasten aufzutreiben und damit die Zinsen zumeist unter den der alten beim Kauf übernommenen Zinslasten zu drücken. Die neue, höhere Rechtssicherheit scheint neben der persönlichen Reputation des Schuldners Stein die Bereitschaft zur Investition in einer der neuen östlichen Provinzen erhöht zu haben, zumal man in Zeiten eines Booms der Getreidepreise und der Preise für landwirtschaftliche Güter eine sichere Anlage, d.h. pünktliche „Interessenzahlungen“ erwarten durfte.

Die Hypothekenscheine²⁷⁹, die für den Käufer bzw. die Gläubiger auf Antrag beim Hypothekenkonservator der südpreußischen Departementsregierung in Posen erstellt wurden, gliederten sich in zwei Hauptabteilungen. Teil I bestand aus den sogenannten „Onera Perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition“, woran sich der II. Teil mit den „Gerichtlich versicherten Schulden und anderen Realverbindlichkeiten“ anschloss.²⁸⁰

Die in den „Onera perpetua“ eingetragenen Belastungen waren nicht ablösbar und betragen für Birnbaum insgesamt 850 Rt, die allerdings nur zu 3½% zu verzinsen waren. Diese Hypotheken waren, nachdem sie von den Gläubigern im Laufe des Jahres 1796 bei der südpreußischen Regierung angemeldet worden waren, von der Behörde am 27. Mai 1797 in das Hypothekenbuch eingetragen worden.

Im Einzelnen waren diese „onera“ für das „Closter der beschuhten Carmeliter in Posen“ eine – schon seit dem Jahre 1469 bestehende – Schuld in Höhe von 24 Mark polnisch oder 16 Rt 16 Gr, für die katholische Kirche zu Birnbaum 666 Rt

²⁷⁹ Hypothekenscheine für Birnbaumer Kreditoren. CIV 7.

²⁸⁰ Hier geht es zunächst nur um die in Bargeld von der Birnbaumer Wirtschaft abzuführenden Schulden und Schuldzinsen. Die ebenfalls zum Teil im Hypothekenbuch aufgeführten Rechtsansprüche auf Deputate und materielle Leistungen vor allem an Holz und Getreide werden noch an anderer Stelle Gegenstand der Untersuchung sein. Servitutsberechtigungen mussten nicht unbedingt im Hypothekenbuch eingetragen sein. So auch der Reisebericht des Staatsrats Kahle vom 7. Mai 1814. CIV 24.

16 Gr (ursprünglich 4000 poln. Gulden) und für die „Nonne Kierska im Catharinen Kloster zu Posen“ 166 Rt 16 Gr (ursprünglich 1000 poln. Gulden.)²⁸¹ Es handelte sich hier also um recht unterschiedliche Summen von privaten oder auch juristischen Personen.

Eine später gelöschte, aber noch im Jahre 1797 hier eingetragene Schuld war das „Lebtagerrecht“ für die Gemahlin des Besitzers, „Carolina gebohrne Bojanowska“.²⁸²

Eine Eintragung, die sich mit den „Einschränkungen des Eigenthums“ befasste, lag beispielsweise vor, als sich im Jahre 1798 der Verkäufer Miliecky gegenüber dem Käufer Stentsch für die noch nicht gezahlten restlichen Kaufgelder ein Mit-eigentum an der Herrschaft Birnbaum als „Condominium“ bis zur Bezahlung der Gelder vorbehielt.²⁸³ Ebenso wurde der Anteilsvertrag zwischen Stein und Troschke in das Hypothekenbuch eingetragen.²⁸⁴

Die „gerichtlich gesicherten Schulden“ die auf der Herrschaft Birnbaum lasteten, umfassten im Hypothekenschein von 1798 insgesamt 17 Eintragungen. Der an erster Stelle stehende Gläubiger war die evangelische Kirchengemeinde zu Birnbaum, von der sich Miliecki im Jahre 1790 1425 Rt lieh und zwar

*„[...] von den Vertretern der Evangelischen Kirche zu Birnbaum Namentlich von Herrn Johann Gottfried David und Herrn Martin Gottlieb Kintzel auf meiner Herrschaft Birnbaum von dem Deputats Fond dessen Interessen zum Ersatz des Decimes und anderer Naturalien vom Birnbaumer Hofe für die Herren Geistlichen, Schul-Collegen und übrigen Kirchen Officianten bestimmt sind, [...]“*²⁸⁵

²⁸¹ Vgl. die Aufzählung im Kaufvertrag von 1802 in Dok. I im Anhang.

²⁸² Hypothekenschein für Birnbaum vom 2. Juni 1797. CIV 69. Unter dem „Lebtagerrecht“ ist das Nießbrauchrecht am gesamten Vermögen des verstorbenen Ehemanns zu verstehen. Die Bestimmung entsprang ähnlich wie die Einrichtung der „Brautschatzgelder“ dem Umstand, dass den Ehegatten nach polnischem Recht ein gesetzliches Erbrecht untereinander nicht zustand. Deshalb waren auch Gegenvermächtnisse der Eheleute in Form einfacher Schuldsummen üblich. Vgl. Meisner, Rechtspflege, a.a.O., S. 374.

²⁸³ CIV 7.

²⁸⁴ Vgl. o. Kap. V.2.

²⁸⁵ CIV 69.

Die übrigen der bis zum Jahre 1798 eingetragenen Gläubiger waren Privatpersonen, deren auf Birnbaum angelegte Kapitalien sich zwischen einer Summe von 333 Rt²⁸⁶ und 110000 Rt bewegten. Dabei handelte es sich zu einem Teil um Gelder, die nicht wirklich als Anlage verliehen worden waren, sondern aus Erbverträgen der früheren Besitzer resultierten. So waren zweimal die bedeutende Summe von 12347 Rt 19 Gr.4/5 Pf als „Brautschatzfelder“ in Form einer „Evictional Schuld“ und zwar an zweiter und dritter Stelle im Hypothekenbuch als „pari iure“²⁸⁷, verzeichnet.²⁸⁸ Diese Brautschatzfelder zur Abfindung der Töchter wurden eingetragen, da die Töchter nach polnischem Erbrecht keinen Anspruch auf ein Pflichtteil aus dem Erbe des Vaters besaßen und gesetzlich nur erbten, wenn keine Söhne als Descendenten vorhanden waren. Die Höhe der Brautschatzfelder bestimmte der Vater selbst, er durfte dabei aber ein Viertel des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Die Gelder, über die der Ehemann kein Verfügungsrecht hatte, mussten bei einer Heirat durch den Ehemann als Vermögen der Frau auf schuldenfreien Gütern sichergestellt werden.²⁸⁹ Diese polnischen Bestimmungen wurden 1797 in Südpreußen mit der Begründung aufgehoben, dass sie dem „bürgerlichen Verkehr Fesseln“ anlegten, dem „Credit der Gutsbesitzer höchst nachtheilig“ und den Bestimmungen der preußischen Hypothekenordnung zuwider seien.²⁹⁰ Für das eingebrachte Vermögen der Ehefrau galten nun nur noch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.²⁹¹

Eine weitere hohe Summe (21666 Rt 16 GGr) war für die Ehefrau des damaligen Besitzers eingetragen. Dies ist zu verstehen als eine Sicherstellung für das in die Ehe eingebrachte Kapital der Ehefrau.²⁹²

²⁸⁶ Diese ungeraden Zahlen ergeben sich aus der vom preußischen Hypothekeningrossator vorgenommenen Umrechnung von den ursprünglich in polnischen Gulden geliehenen Kapitalien in Reichstaler (Divisor = 6).

²⁸⁷ Also als gleichberechtigte, vom Besitzer der Güter zu gewährleistende, tatsächliche Schulden.

²⁸⁸ Vgl. ALR T. I, Tit. 11, §. 1047.

²⁸⁹ Meisner, Rechtspflege, a.a.O., S. 374f.

²⁹⁰ Edikt vom 30. April 1797, §. 5, zit. n. Meisner, Rechtspflege, a.a.O., S. 375.

²⁹¹ ALR T. II, Tit. 1, §. 199f, 231f, 254, 341f.

²⁹² CIV 65.

Die übrigen in diesem Hypothekenschein ausgewiesenen Gläubiger waren dem Anschein nach Kapitalanleger mit reinen Zins- und Spekulationsinteressen. Dabei ragt die Summe von 110000 Rt, die Miliecky von dem jüdischen Kaufmann Czarnikoer 1797 erhielt, hervor. Einer späteren Eintragung zufolge hatte Czarnikoer nur 66000 Rt an Miliecky ausgezahlt, da das Anlagegeschäft nicht vollständig zustande gekommen war, und Miliecky hatte deshalb eine „Protestation“ in das Hypothekenbuch eintragen lassen.²⁹³ Es stellt sich die Frage, inwiefern Miliecky letztlich nur als adliger Strohmännchen zur Kapitalanlage dieses bürgerlichen jüdischen Anlegers hatte dienen sollen, oder auch inwieweit Miliecky den Besitz Birnbaums nutzte, um Kapitalien zu sammeln, die er möglicherweise anderweitig verwenden wollte.

Bei den Schuldeintragungen fällt auf, dass es gleich drei, allerdings kleinere, Kapitalien gab, die „unbekannten Erben“ der ehemaligen Kapitaleigner zugeschrieben wurden. Die dafür anfallenden Zinsen wurden später von Stein und Troschke als Depositalgelder hinterlegt.

Die hier als „onera perpetua“ und „gerichtlich gesicherten Schulden“ genannten, auf Birnbaum lastenden Schulden, addieren sich auf eine Gesamtsumme von 181068 Rt 17 GGr 4 4/5 Pf. Der Schuldenanteil am Wert des Gutes im Verhältnis zu dem 1797 zwischen Stentsch und Miliecky vereinbarten Kaufwertes von 290000 Rt zuzüglich 1500 Rt Schlüsselgeld²⁹⁴ betrug also 62,2 %.

Die Belastungen der Herrschaft beim Kaufvertragsabschluss im Jahre 1802 ergibt sich aus den zu diesem Anlass angefertigten Hypothekenscheinen²⁹⁵ und den im Kaufvertrag²⁹⁶ aufgeführten Birnbaumer Schulden. Die Gesamtsumme von 231540 Rt 15 GGr 10 2/5 Pf erweist sich nun als wesentlich höher als 1797. Allerdings ist zu bedenken, dass 1798 ein weiterer Verkauf der Herrschaft und offensichtlich keine Schuldenabtragung stattgefunden hatte, wohl auch gar

²⁹³ CIV 7.

²⁹⁴ CIV 7. Diesem Kaufpreis lag die gerichtliche Taxe von 1794 zugrunde.

²⁹⁵ Ebd.

²⁹⁶ Vgl. Dok. I im Anhang.

nicht beabsichtigt worden war, sondern eine weitere Aufnahme von Schulden zur Geldbeschaffung in die Wege geleitet wurde.

Die Hypothekenscheine und einzelne Bemerkungen Troschkes legen dabei nahe, dass der Vorbesitzer Stein und Troschkes, der Landrat von Stentsch, als ein wirklicher Strohhalm für die jüdischen Kapitalanleger anzusehen ist.²⁹⁷

Im Zuge der Verkäufe wurden einige Löschungen, Abtretungen und Neueintragungen von Forderungen vorgenommen. Die 66000 Rt, die für den Kaufmann Czarnikoer eingetragen waren, cedierte dieser im Juni 1797 an den jüdischen Bankier Jacob Levin in Marienwerder²⁹⁸ mit der Maßgabe, dass diese Schuld am Johannistermin 1803 zurückgezahlt werden würde. Levin wiederum trat diese Schuld schon im Februar 1798 an das Königliche Elbinger Banco-Comtoir ab.²⁹⁹ Für diese Abtretung erhielt er ein Kapital von 49500 Rt,

„[...] als 3/4 des Betrages der Obligation, welches der vorgeschrieben höchste Satz bey Annahme hypothekarischer Dokumente im Lombard ist.“³⁰⁰

Bis zum Jahre 1800 waren drei Hypotheken von privaten Anlegern gelöscht worden, insgesamt eine Summe von 18395 Rt.³⁰¹ Es wurden aber nach dem Kauf der Herrschaft durch den Landrat Stentsch wieder bedeutende Schuldsummen aufgenommen. Im Mai und September des Jahres 1798 wurden in vier Teilbeiträgen zu 20000 Rt ein Kapital von 80000 Rt in die Rubriken des Birnbaumer Hypothekenbuches eingetragen. Geldgeber war der aus Glogau stammende jüdische Hoffactor Raphael Abraham Lichtenstaedt. Eine dieser Eintragungen über 20000 Rt cedierte Lichtenstaedt schon im Dezember 1798 an den Berliner Bankier Gumpert. Diese Schuld wurde von Stein und Troschke 1804 abgelöst und danach im Hypothekenbuch gelöscht.³⁰²

²⁹⁷ Vgl. o. das Zitat des Gutachters Schubert, Kap. V.2., S. 66.

²⁹⁸ Levin war „Schutzjude und Landesjudenältester“. CIV 96.

²⁹⁹ Laut Ausfertigung des Hypothekenscheins und Cessionsinstruments für den Berliner Bankier Samuel Bendix Gumpert, ausgestellt Posen, 24. März 1800. CIV 7.

³⁰⁰ Haupt-Banco-Directorium an Stein, Berlin, 21. September 1803. CIV 96.

³⁰¹ Ebd.

³⁰² Ausfertigung für Gumpert vom 21. Juni 1800. Ebd.

Aus einer Aufstellung Troschkes für den Justitiar Gebhard ergibt sich, dass schon bis zum Mai 1803 eine Reihe der hypothekarisch eingetragenen Kapitalien von Stein und Troschke gekündigt worden waren.

*„Das so sehr verwickelte Birnbaumsche Creditwesen wird auf diese Art geändert und alle südpreußischen Creditoren befriediget werden.“*³⁰³

Die Auszahlung der Gelder, insgesamt zunächst etwa 54000 Rt, sollte in Posen zu Johannis gegen Cession, also Abtretung der Obligationen, stattfinden.³⁰⁴ Dabei handelte es sich um das Kapital der evangelischen Kirche zu Birnbaum, das Brautschatzgeld der Frederike von Bronikowska, geb. Unruh, einen Anteil des Kapitals der Frau von Bojanowska, der an Miliecky gezahlt werden sollte, und die Auszahlung zweier weiterer Gläubiger.

Kündigungen von Seiten der Gläubiger bei Übernahme der Herrschaft durch Stein und Troschke kamen insofern ebenfalls vor, als schon vor Übernahme Birnbaums Kapitalien gekündigt, aber nicht ausgezahlt worden waren. Die Fürstin Sulkowska zum Beispiel hatte das ihr und ihren beiden Brüdern zustehende Kapital von 3176 Rt schon früher gekündigt und gegen den nicht zur Zahlung bereiten Besitzer von Birnbaum Stentsch im Jahre 1801 ein rechtskräftiges Urteil zur Auszahlung erstritten.³⁰⁵

Nachdem Stein und Troschke der Fürstin ihr Kapital und die darauf noch ausstehenden Zinsen auszahlten, war diese zwar bereit, die Zahlung gerichtlich zu quittieren, verweigerte aber zunächst aus Ärger über die lange Wartezeit die Cession an den Beauftragten Steins, dem Geheimen Rat Hoffbauer. Dies war insofern ein Problem als die Cession – als *cessio iurium* – die einzige Möglichkeit bedeutete, eine Hypothek im Hypothekenbuch an gleicher Stelle bestehen zu lassen, da bei einer Löschung die folgenden Gläubiger im Range automatisch auf-

³⁰³ Stein aus Münster an den Justizcommissarius Gebhard in Posen am 16. April 1803. CIV 6.

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Carolina verwitwete Fürstin ordinata Sulkowska, geborene Gräfin Bubna aus Dresden. Dieses auf Birnbaum eingetragene Kapital stammte von einer Großtante der Fürstin und war von dieser 1738 an die Besitzer von Birnbaum verliehen worden. Korrespondenz zur Rückzahlung des Kapitals und der zunächst verweigerten Abtretung ebd.

rückten. So wies der von Stein ebenfalls beauftragte Justizcommissarius Gebhart Hoffbauer im Zuge des Sulkowska-Geschäftes daraufhin, dass eine von Hoffbauer angestrebte Löschung im Hypothekenbuch mit der Anzeige, diese Stelle für einen anderen Gläubiger offenzulassen, schlechterdings nicht möglich sei, da dadurch die Rechte der nachrückenden Gläubiger beschnitten würden.³⁰⁶

Nach einer Aufstellung vom Ende des Jahres 1808 waren auf Birnbaum noch 113562 Rt 4 Gr 10 Pf an Schulden eingetragen. Dagegen hätten die Besitzer schon insgesamt 163487 Rt 15 Gr 11 Pf zum Ankauf und Tilgung von Schulden gezahlt (Stein 115562 Rt 4 Gr 10 Pf und Troschke 47935 Rt 11 Gr 1 Pf), so dass insgesamt für die Herrschaft Birnbaum bis dahin ein Kaufpreis von 277059 Rt 12 Gr aufgewendet worden wäre.³⁰⁷

Der Rentmeister Haupt stellte dagegen in einem Brief an Kunth im Jahre 1814 fest, dass die auf Birnbaum 1808 gerichtlich eingetragenen Kapitalien noch 132200 Rt betragen hätten und dieses bis 1814 unverändert so geblieben wäre.³⁰⁸

Die jährliche Zinsbelastung wurde durch die Umschuldungsaktion der in den Hypothekenscheinen unter den Rubriken 1-16 aufgeführten Kapitalien insgesamt um 800 Rt zurückgeführt.³⁰⁹ Die von der Herrschaft Birnbaum zu zahlenden Kapitalzinsen pro 1803/1804 beliefen sich auf 8154 Rt 22 Gr 11 1/5 Pf. Dazu sind die von Stein im Verhältnis zu Troschke schon mehr eingezahlten 60000 Rt als Kapitalien mit 4% verzinsbar hinzuzurechnen, also 2400 Rt, die diesem nach Berlin transferiert wurden. Es ergibt sich demnach für das Geschäftsjahr 1803/4 noch eine Gesamtzinsbelastung für die Birnbaumer Wirtschaft von 10554 Rt 22 Gr 11 1/5 Pf.³¹⁰

Im Mai 1804 konnte Stein hinsichtlich der Hypothekenbelastung Birnbaums erleichtert feststellen:

³⁰⁶ Der Justizcommissarius Gebhard an Hoffbauer, Posen, 15. April 1803, ebd.

³⁰⁷ Stein hielt diese Berechnung für nicht ganz richtig, wie aus einem Promemoria Kunths vom 19. Januar 1814 hervorgeht. CIV 23.

³⁰⁸ Haupt an Kunth, Birnbaum, 7. Februar 1814. Ebd.

³⁰⁹ Berechnung Steins vom April 1803. CIV 95.

³¹⁰ CIV 96.

„Nun haben wir dem Himmel sey gedanket, mit keinem Südpreußischen Creditor mehr zu thun, die Zinsen sind alle auf 4 Procent reduziert, und Ein hundert und Fünftausend Thaler von uns auf den Kaufschilling aus eigenen Vermögen abbezahlt.“³¹¹

Danach hatten Stein und Troschke nach zwei Jahren die Zinsbelastung Birnbaums durch intabulierte fremde Gläubiger auf 5585 Rt gedrückt und damit praktisch halbiert.

4. Die Gläubiger und ihre Sicherstellung. Interessen der Kreditgeber und -nehmer

Die den Kreditgebern ausgehändigten Obligationen bzw. Schuldverschreibungen sahen in der Regel so aus, wie sie in folgendem Wortlaut von Troschke und Stein der Gräfin von Werthern³¹² ausgefertigt wurden:

„Wir Endesunterschriebenen bekennen hier durch; daß wir von der Frau Gräfin von Werthern geborene Freyin vom Stein in Sachsen zu Bestreitung der Kaufgelder der im Jahre 1802, in dem Verhältnis zu 2/3 und 1/3 tel gemeinschaftlich acquirirten Stadt und Herrschaft Birnbaum, successive in verschiedenen Posten ein Darlehen empfangen haben, welches nach der heute deshalb zugelegten Rechnung 30.000 th Schreibe dreißigtausend Thaler in groben Preussischen Silbercourant nach dem Münzfuß von 1764 beträgt.

Indem wir, nach wahrer geschehener Cassation der einzelnen Werthe und Schuldscheine, den baaren und richtigen Empfang dieses Darlehns von 30.000 th preuß[isch] Courant nochmals anerkennen, verpflichten wir uns dasselbe unserer Frau Gläubigerin, so wie jedem rechtmäßigen Inhaber dieser Obligation, mit fünf von hundert jährlich vom heutigen Tage an, zu verzinsen, auch das Kapital ein halbes Jahr nach zuvor erfolgter Aufkündigung in den empfangenen Münzsorten zurückzuzahlen.

³¹¹ Ebd. Stein meinte damit offenbar alle alten Verbindlichkeiten.

³¹² Johanna Louise Werthern von Beichlingen, geb. Reichsfreiin vom und zum Stein (1751-1811), eine Schwester Steins.

Damit nun unsere Frau Gläubigerin wegen Wiederbezahlung des Capitals, der Zinsen und etwaigen Kosten gehörig versichert seyn möge so verpfänden wir derselben nicht nur unser gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen ohne alle Ausnahme sondern bestellen derselben auch hiermit eine specielle Hypothek an die uns zugehörige in dem Departement der Posener Cammer gelegen Birnbaumer Güter, dergestalt daß es unser Frau Gläubigerin zu allen Zeiten beistehen soll, diese Forderung im Hypothekenbuch auf besagte Güter wegen Capitals, Zinsen, Schäden und Kosten eintragen zu lassen.

Zu unsrer Bestätigung haben wir vorstehende Schuldverschreibung eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So gegeben Berlin den 20^{ten} September 1805

Gesehen und genehmigt Heinrich Friedrich Carl Fr[ei]h[err] vom und zum Stein

*gesehen und genehmigt Carl Friedrich Troschke*³¹³

Weitere „westliche“ Kreditgeber, die in dieser Form sichergestellt wurden, waren der Herzoglich Oldenburgische Geheime Rats Herr von Olfers³¹⁴ zu Münster, der ein Kapital von 12860 Rt zur Verfügung stellte. Wie bei der verwandtschaftlichen Beziehung zu der oben genannten Kreditgeberin, spielte auch hier eine persönliche Beziehung eine Rolle: dem Bankier Olfers vom Bankhaus Lindenkampf & Olfers „fühlte sich Stein über das Geschäftliche hinaus verbunden“.³¹⁵

Zu den von Stein neu gewonnenen Gläubigern zählten die Gebrüder Benjamin Metzler Sohn et Compagnie in Frankfurt am Main³¹⁶ mit 20459 Rt und

³¹³ Ausfertigung der Schuldverschreibung. CIV 40.

³¹⁴ Franz Theodor (seit 1803) von Olfers (1755-1833), Bankier in Münster.

³¹⁵ Richterling, Helmut: Der Freiherr vom Stein und der westfälische Adel, Münster 1982, S. 41, Anm. 146.

³¹⁶ Von diesem Frankfurter Bankhaus ließ Stein häufig persönliche Geldgeschäfte erledigen.

der Kammerpräsident Freiherr von Hoevel³¹⁷ in Minden mit 1800 Rt, sowie der Freyherr von Syberg zu Busch³¹⁸ mit 8000 Rt.

Alle diese Darlehen wurden zu 5% Zinsen ausgegeben und besaßen eine halbjährige Kündigungsfrist. Die Zinsen wurden in der Regel ebenfalls halbjährlich zu Martini (11. November) und Johannis (24. Juni) fällig.

Ebenfalls mit einer beträchtlichen Summe erscheint ein weiterer in Westfalen tätiger Gläubiger auf der Liste der hypothekarisch eingetragenen Kreditoren. Es handelt sich dabei um den schon erwähnten Kriegs- und Domänenrat Hoffbauer in Minden, einem Mitarbeiter Steins, der die Reformvorschläge des preußischen Reformministers in dessen großem Verwaltungsbericht von 1801 mit seinen Denkschriften mit beeinflusst hatte.³¹⁹ Er stellte Stein von Juli bis November 1803 in drei Teilbeträgen eine Summe von insgesamt 20347 Rt zur Verfügung.³²⁰ Bei diesen Zahlungen fungierte Hoffbauer jedoch nur als eine „zum Schein auftretende Mittels Person“³²¹, die für Stein Gelder im Westen beschaffen sollte, da Stein als „Eigentümer nicht sein eigener Gläubiger seyn“³²² konnte.

Hoffbauers Verbindungen nach Ostfriesland – er hatte dort das Gut Dornum angekauft – sollten Stein dazu dienen, Obligationen, die in Händen der zum Teil auf Auszahlung drängenden südpreußischen Kreditgeber waren, in den Besitz westlicher Gläubiger zu überführen. Stein verfolgte die Absicht, bessere Zinskonditionen zu erreichen und weniger ungeduldige Gläubiger für Birnbaum zu erhalten. Seine Meinung über die südpreußischen Kreditgeber war denn auch wenig schmeichelhaft:

³¹⁷ Friedrich Alexander Freiherr von Hövel (1766-1826) auf Herbeck, seit 1805 (wohl nicht ohne Einfluss Steins) Kammerpräsident in Minden. Zu Hövels gutem persönlichem Verhältnis zu Stein vgl. Richterling, Helmut: Friedrich Alexander von Hövel. Lebensbild eines märkischen Adligen, Verwaltungsbeamten und Publizisten, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band 66 (1970), S. 19.

³¹⁸ Friedrich von Syberg zu Busch (1761-1827) war der Schwiegervater des mit Stein in engem persönlichem Verhältnis stehenden späteren westfälischen Oberpräsidenten Vincke (1774-1844). Stein machte als westfälischer Landtagsmarschall Syberg 1827 zum Vorsitzenden von einem der zehn Landtagsausschüsse. Vgl. Richterling, Westf. Adel, a.a.O., S. 21f.

³¹⁹ Vgl. Ritter, Stein, a.a.O., S. 72.

³²⁰ CIV 14.

³²¹ So Hoffbauer selbst an Stein in einem Brief vom 1. November 1802. CIV 95.

³²² Justizcommissarius Gebhard an Troschke, Posen, den 5. Mai 1803. CIV 6.

„Ich werde Gott danken wenn wir mit denen Südpreußen nichts mehr zu thun haben denn das sind Hottentoten.“³²³

Um aber die Obligationen im Westen als sichere Geldanlage erscheinen zu lassen, ließ man diese zunächst auf Hoffbauer übertragen, damit sie dann mit dessen Hilfe und im Lichte von dessen Liquidität und Seriosität in die Hände von Anlagewilligen in Ostfriesland zu überführen waren. Hoffbauer bediente sich, wie er selbst in zwei Mitteilungen an Stein formulierte, folgender Vorgehensweise:

„Ich lasse sämtliche Capitalien nach der Reihe auf mich cediren, und nehme bald bey der Banque in Minden, dann in Emden, dann in Münster und Wesel, auf die cedirten Obligationen und meine Wechsel die zur Tilgung der folgenden erforderlichen Summe auf, und da einige Posten größer als die vorhergehenden sind, so hafte ich mit meinem Kredit in Dornum und mit dem Geld, was Er. Hochwürden Hochwohlgebohren hier bey der Banque haben. [...] Ich kann mich auf die gemeldete Art durch mich selbst helfen, und erscheine bey allen Banquen, nicht als wahrer, sondern blos als Schein Gläubiger von Birnbaum.“³²⁴

Wie schwierig die Beschaffung von Krediten unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten wurde, zeigt eine weitere Bemerkung Hoffbauers, die er in einem Brief an Stein im Oktober 1803 machte, nachdem er schon im März 1803 über Geldmangel und Wertverfall der Immobilien geklagt hatte:

„Das Geld wird täglich seltener – Deutschlands Handlungs Balance ist, bey dem hohen Preise ausländischer Produkte, im Sinken, und wird nur durch englische Subsidien in den Kriegen in Deutschland ersetzt. Ich fühle dies bey meinen beträchtlichen Schulden sehr lebhaft und nachdrücklich.

[...]

Ich habe es mir in Dornum einige hundert rth kosten lassen, um ein neues, leicht zu übersehendes Hypotheken Buch zu erhalten, und habe

³²³ Brief Steins an Troschke, 21. Mai 1803. CIV 95.

³²⁴ Ebd.

*gefunden, daß dies den Credit schon sehr vermehrt. Die Gläubiger sind nicht immer Juristen und auch diese erkennen die aufgestellten Behauptungen nicht als richtig.*³²⁵

Hoffbauer gelang es, bei Privatanlegern in Ostfriesland 19000 Rt in Gold für Stein aufzunehmen. Allerdings gab es Verzögerungen bei den Anleihen, „weil die Ostfriesen in ihren Geschäften so bedächtig sind“.³²⁶ Die Gelder könnten jetzt aber leichter beschafft werden, da

*„[...] die Einrichtungen dahin getroffen werden, daß die Anleihe für Rechnung des H[errn] Geh[eim] Raths Hoffbauer auf die Herrlichkeit Dornum mittelst Verpfändung derselben cum consensu de intabulando betrieben, und von diesem dagegen überlassen wird, sich die Verschreibungen über die damit abzutragenden Birnbaumer Schulden pro quantitate congrua cediren zu leisten will, wie es scheint, diese Einrichtung das Geschäft sehr erleichtert, indem die hiesigen Capitalisten ihre Hypothec lieber im Vaterlande und in der Nähe, als in neuer so weit entlegener Provinz haben.*³²⁷

Stein zahlte von dieser Anleihe bis Dezember 1807 ca. 12000 Rt zurück.³²⁸

Verschiedene Versuche Steins, Kapitalien in großem Stil zu leihen, schlugen fehl. Ein mit dem Landgrafen von Kassel eingeleitetes Geschäft kam nicht zustande, da dieser zwar bereit gewesen wäre, insgesamt 150000 Rt an Stein zu verleihen, aber Stein konnte sich mit dem geforderten Zinssatz von 4½% nicht anfreunden.³²⁹ Der Versuch Steins, in Berlin zunächst wegen der benötigten Aus-

³²⁵ CIV 96. Zeitweise sah es so aus, als seien gar keine Gelder mehr für Geschäfte in Südpreußen zu erhalten, „weil die hiesigen Banquiers und Capitalisten noch immer die unglückliche Idee haben, wir werden Südpreußen nicht behalten“. So der Hammer Kriegs- und Domänenrat Meyer an Stein, Berlin, den 31. Mai 1803. CIV 95.

³²⁶ So der Beauftragte Hoffbauers in Aurich, von Halem, an diesen am 7. März 1803. CIV 95.

³²⁷ Ebd. Außerdem trat der Umstand ein, „daß die Herrlichkeit Dornum bereits mit eigenen Schulden auf 2/3 des Kaufwerths beschwert ist, welcher ohnehin schon die Offerenten bedenklich macht, und nicht dazu geeignet ist den Zinsfuß herabzustimmen.“ Ebd.

³²⁸ Mitteilung Hoffbauers an Kunth im April 1814. CIV 50.

³²⁹ CIV 95. Als Stein bereit war, auch für diesen Zinssatz zu leihen, war es zu spät, da man in Kassel offensichtlich anderweitig über die Kapitalien disponiert hatte. CIV 96. Wehler berichtet von Hypothekenzinssätzen von 3,5% in Deutschland vor dem Ende des Agrarbooms im Jahre 1806. Ein solch niedriger Zinssatz stand in den Verhandlungen Steins bzw. Hoffbauers auch in Ostfriesland für dessen Gut Dornum nirgends zur Debatte. Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1987, S. 415.

zahlungsgelder eine Summe von 86000 Rt zu 4% Zinsen und einem ½% Provision in Hannover zu erhalten, schlug ebenso fehl, weil

„[...] es hier unter Capitalisten bekannt ist, daß man in Südpreußen für 5 pr[o] C[en]t auf gerichtlich eingetragenen Hypotheken unterbringen kann, und man dennoch die Entfernung scheut. Die Frau Ministerin v[on] d[er] Decken hat ihre größten Capitalien in Schlesien und preussisch Pommern auf großen Gütern zu 4½ pr[o] C[en]t stehen.“³³⁰

Eine Anfrage an die Königliche Bank in Berlin blieb trotz vertraulicher Rücksprache mit dem Minister von Voss ebenfalls ohne Erfolg, mit der Begründung, dass die beantragte Summe von 150000 Rt zu hoch sei und die von Stein dafür angebotenen Zinsen mit 4% zu niedrig seien. Außerdem teilte der Direktor der preußischen Staatsbank von Winterfeld³³¹ mit, dass es gesetzwidrig sei, wenn eine Bank unmittelbar Anleihen an Gutsbesitzer geben würde.³³²

Als Stein im September 1803 das auf Birnbaum lastende Kapital von 66000 Rt der Elbinger Bank von derselben ebenfalls leihen wollte, führte das „Haupt-Banco-Directorium“ im Auftrage Schulenburgs³³³ die gesetzlichen Bestimmungen näher aus.

„Verfassungsmäßig liefert die Banque ihre Fonds nicht unmittelbar an Besitzer unbeweglicher Grundstücke aus, um dem Publico nicht die Gelegenheit, seine Capitalien unterzubringen zu entziehen; nur sichere Obligationen und sichere Effecten au porteur werden von selbiger, jedoch nicht zum vollen Betrag der verschriebenen Summe zum Unterpfande

³³⁰ Ebd. Mitteilung des Justitiars der Ministerin von der Decken, die eine Obligation für Birnbaum zeichnete.

³³¹ Stein, der Winterfeld in seinen staatswissenschaftlichen und nationalökonomischen Betrachtungen einen „Schwachkopf“ nennt und dessen Entlassung Stein in den Jahren 1805/6 erfolgreich betrieb, warf der Bank in einem Brief vom 13. November 1805 an Beyme vor: „Die Bank machte sehr große hypothekarische Geschäfte, besonders in Südpreußen; sie sorgte nicht einmal für richtige Einkassierung der Zinsen, sondern sie ließ es zu, daß ihre Debitoren die fälligen Zinsen mit neuen Hypothekarischen Operationen deckten.“ Vgl. Frh. v. St. Bd. II/1, Nr. 121 u. Nr. 161; Bd. IX, S. 851.

³³² Winterfeld an Stein, 1. Mai 1802. CIV 95.

³³³ Friedrich Wilhelm (seit 1786) Graf von der Schulenburg-Kehnert, u. a. Staatsminister ab 1771 u. seit 1798 Chef der Generalkontrolle der Finanzen.

*genommen; und wird alsdann von dem legitimirten Inhaber über das empfangene Darlehen ein besonderer Wechsel ausgestellt.*³³⁴

Erfolgreicher war Stein bei der Clevisch-Märkischen Landesregierung. Der Präsident der dortigen Regierung Rohr³³⁵ genehmigte am 9. März 1803 eine Anleihe von ca. 14000 Rt zu 4% Zinsen aus den „piis corporibus zu Wesel“.³³⁶ Es handelte sich dabei um aus der märkischen Chaussebaukasse zurückgezahlte Gelder.

Stein bemühte sich ebenfalls um eine, zu den kronprinzlichen Kassenkapitalien gehörende, und insgesamt aus 30000 Rt bestehende Summe, die ursprünglich für den Chausseebau in der Grafschaft Mark vorgesehen war und nach einem Bericht der märkischen Kammer in Hamm gekündigt worden war.³³⁷ Stein war über diese Rückzahlung informiert worden und hatte über das Generalkassendepartement mit Befürwortung von Voss, Struensee und Schroetter die grundsätzliche Zusage auf diese Gelder schon am 8. Februar erhalten.³³⁸ Eine Ablehnung des Kredits erfolgte dann allerdings durch Mitteilung von Voss am 13. Juni 1803 wegen angeblicher Nichtsicherstellung. Begründet wurde dies damit, dass man nicht in der ersten Hälfte der auf Birnbaum eingetragenen Kapitalien stehen würde und der Zinsfuß in Südpreußen eher bei 5% als der angebotenen 4% läge.³³⁹

Im Juli 1804 gelang es Stein mit Hilfe des Münsterschen Bankhauses Lindenkampf & Olfers weitere, insgesamt 32, Kreditgeber in Münster zu finden, die mit Summen zwischen 100 und 2000 Rt Obligationen auf Birnbaum zeichneten. Die Namensliste liest sich wie ein Brevier von Leuten, die Stein während seiner Diensttätigkeit in Westfalen kennengelernt hatte:

³³⁴ Haupt-Banco-Directorium an Stein, Berlin, den 21. September 1803. CIV 96. Vgl. zu dem Elbinger Kredit auch Kap. V.3.

³³⁵ Arnd Friedrich Leopold Rohr (1772-1850), 1806 Kammerdirektor.

³³⁶ Mitteilung Steins an den Justizcommissarius Schleich vom 2. April 1803. CIV 95.

³³⁷ „Special Befehl“ des Königs vom 4. Februar 1803. Ebd.

³³⁸ Ebd.

³³⁹ CIV 96.

- „1. *Oberjägermeister und Domkapitular Ferdinand von Boeselager Eggermühlen (1000 rth)*
2. *Franz Arnold von Vagedes zu Langfording (1000 rth)*
3. *Assessor Theodor Doemer, als Secretarius und Emonitor der Ferdinandschen Missionen (2000 rth)*
4. *Derselbe als Emonitor der Cammeralen Kammer zu Münster (1000 rth)*
5. *Professor Adolph Kordes in Münster (500 rth)*
6. *Canonicus Martin zur Mühlen in Münster (2000 rth)*
7. *Geheimer Kriegs- und Domänenrath Max Forckenbeck (500 rth)*
8. *Pastor Niehoff in Laer, aus den zum Pastorat gehörigen Foundationen (300 rth)*
9. *Verwittwete Hofrätthin Pauline zur Mühlen, geborene Vagedes in Münster (1000 rth)*
10. *Abt Beda Savels zu Werden und Helmstadt (1000 rth)*
11. *Kapitel ad Sct. Ludgerum zu Münster (800 rth)*
12. *Curatorium des Hofkammerraths Peter Mauritz Zur Mühlen in Münster (2100 rth)*
13. *Dechant und Official Hermann Jodocus Zur Mühlen in Münster (1000 rth)*
14. *Vicarius Althans, als Emonitor des hohen Altars im Dom zu Münster (100)*
15. *Assessor Dömer, als Emonitor der Christianischen Foundation in Münster (2100 rth)*
16. *Bursarius J. W. Isfort, aus Mitteln der von Landbergschen Postmeister Foundation in der Cathedralkirche zu Münster (300 rth)*
17. *Derselbe, aus Mitteln der Memorie Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg in der Cathedral Kirche zu Münster (400 rth)*

18. *Derselbe aus Mitteln der Memorie Christoph Bernhard von Galen in der Cathedral Kirche zu Münster (100 rth)*
19. *Dom Scholaster Matthias Freiherrn von Landsberg zu Erwitte in Münster (1500rth)*
20. *Doctor Friedrich Matthias Driver, als Emonitor der armen Vendt in Münster (600)*
21. *Gograf Ignatz Schweling in Münster (500 rth)*
22. *Hofrätthin Anne Gertrude Schlebrügge geb. Zur Mühlen in Münster (1500)*
23. *Dieselbe (1500 rth)*
24. *Rath Lueders in Münster (1000)*
25. *Vicarius Hermann Joseph Bruns, als Besitzer der Vicarie des Sct. Nicolaum sub invocatione Scti. Alexii Erasmi et Scholasticae in Münster (300 rth)*
26. *Assessor Doemer, als Emonitor der Critianischen Foundation in Münster (550 rth)*
27. *Regierungsrath von der Becke in Münster (1100 rth)*
28. *Professor H. Joseph Forckenbeck in Münster (500 rth)*
29. *Fräulein Hermine von Diepenbrock in Münster (350 rth)*
30. *Geheimer Kriegs- und Domänenrath Johann Bernhard Drüffel in Münster (1400 rth)*
31. *Ders., (1000 rth)*
32. *Geheimer Kriegs und Domänenrath Max Forckenbeck in Münster (1000 rth)³⁴⁰*

Insgesamt wurde so ein weiteres Kapital von 30000 Rt, das sowohl aus privatem Vermögen als auch aus Stiftungsfonds floss und mit nur 4% zu verzinsen war, für Stein und Troschke verfügbar.

³⁴⁰ CIV 61.

Die Zahlungsabwicklung der Zinszahlungen erfolgte über das Münstersche Bankhaus Lindenkampf & Olfers, das, wie erwähnt, das Kreditgeschäft vermittelt hatte. Dabei wurde die Bankprovision mit $\frac{1}{2}$ % der „Interessen“ – dem zeitgenössischen Begriff für Zinsen – fällig.³⁴¹

Nachdem in späterer Zeit die Zinszahlungen für die Kreditoren durch die politischen Veränderungen ins Stocken geraten waren, forderte Stein, wie Kunth in einem Brief vom 2. Mai 1815 dem Bankhaus Lindenkampf & Olfers mitteilte, dass die Zinsen bis zur Jahresmitte 1815 berichtigt werden sollten. Bei einer daraufhin vorgenommenen detaillierten Abrechnung stellte sich heraus, dass auch während der Sequestration Birnbaums³⁴² an die Münsterschen Gläubiger Zinsen gezahlt worden waren, so dass zunächst einmal nur Zinszahlungen für 3 Jahre in Höhe von 3600 Talern notwendig waren. Steins Interesse an der schnellen Befriedigung der Forderungen der Münsteraner Gläubiger erklärt sich vor allem daraus, dass die notwendigen Löschungen, die er im Birnbaumer Hypothekenbuch vornehmen lassen wollte, erst nach Bereinigung der Zinsfrage beantragt werden konnten. Die Zinszahlungen waren zugleich die Voraussetzung für den Versuch Steins, die Münsteraner Gläubiger dazu zu bewegen, ihm ihre Kapitalien auch weiterhin als Obligationen für das von ihm im Tausch mit Birnbaum zu erwerbende Gut Cappenberg zu belassen.³⁴³ Eine solche Übertragung gelang auch, und zwar in der Weise, dass die Kreditoren sich schriftlich in Einzelkonsensen aller Gläubigeransprüche auf Birnbaum entsagten und einer Sicherstellung ihrer Ansprüche durch Cappenberg zustimmten. Im Januar 1818 stimmten bis auf zwei Kreditoren alle der Übertragung zu.³⁴⁴ Da man die Schulden unter Ziffer 28 und 29 vorher getilgt hatte, konnte Stein das auf Birnbaum stehende Kapital fast ungeschmälert mit nach Cappenberg übernehmen.

³⁴¹ Ebd.

³⁴² Vgl. dazu Kap. XI.3.

³⁴³ Zum Erwerb des Gutes Cappenberg vgl. unten Kap. XII.

³⁴⁴ Dem Oberjägermeister v. Boeselager Eggermühlen wurde die Rückzahlung seiner 1000 Rt angeboten. Auch der Freifrau von Spiegel als Miterbin des verstorbenen F.A. v. Vagedes Langföding bot man dieses an. Dagegen consentierte der Miterbe, der Geheime Justizrath Scheffer Bachard, darin, dass sein Anteil am Erbe von 500 Rt mit übertragen wurde. Zu den Löschungen vgl. CIV 58/1.

Der Eintrag der Birnbaumer Kapitalien auf Cappenberg wurde dann zwar im September 1820 vom Oberlandesgericht Münster bescheinigt, dagegen machte die Hypothekenbehörde am Landgericht zu Meseritz weiterhin Schwierigkeiten. Diese verlangte die Einsendung der Originalobligationen durch Lindenkampf & Olfers, was insofern schwierig war, als einige Obligationen durch Cession, also Abtretung und Übereignung, in andere Hände weitergegeben worden waren, und man die Kreditoren nicht durch weitere Formalitäten verärgern wollte, wie Kunth in einem Brief an den Justitzrat Schede, der als Justitiarius mit der Abwicklung dieser Angelegenheit betraut war, befürchtete:

„Wenigstens könnte ich dafür nicht stimmen, unsererseits mit Erinnerungen, wie gegründet sie auch sind, im Voraus aufzutreten, da ich weiß daß verschiedene Creditoren über die Förmlichkeiten, denen Sie bis jetzt schon haben genügen müssen, verdrießlich sind, und erklärt haben, lieber das Kapital zu kündigen, als noch ein mehreres leisten zu wollen.“³⁴⁵

Lindenkampf & Olfers schickten schließlich die Originalobligation, wie behördlich verlangt, nach Meseritz und der Löschung im Hypothekenbuch für Birnbaum stand nun nichts mehr im Wege.

Es wird deutlich, dass es Stein vor allem darum ging, Kredite mit niedrigem Zinsniveau zu beschaffen, um mit einer Art von Umschuldung den Zinsdruck, der durch die hohe Schuldenlast auf Birnbaum lag, zu mildern. Sein Ziel erreichte Stein häufig dadurch, dass er seine guten persönlichen Kontakte in die Waagschale warf und, wenn dies nicht ausreichte, zusätzlich durch die Anwendung einiger „Kunstgriffe“, wie das Beispiel Hoffbauer zeigt.³⁴⁶

Auf der anderen Seite belegen die genannten Beispiele aber auch, wie besonders wichtig in diesen Geldgeschäften die vermeintliche persönliche Integrität war, zu einer Zeit, als man die östlichen Neuerwerbungen Preußens kaum kannte, man

³⁴⁵ Kunth an Schede, 26. Sept. 1820. CIV 61.

³⁴⁶ Wie das Beispiel der Prinzessin Friederica Markgräfin von Schwedt Äbtissin zu Herford zeigt, war Stein allerdings nicht bereit, jede Möglichkeit zu nutzen, um an günstige Darlehen zu kommen. Nachdem sich die Äbtissin erboten hatte 21000 Rt an Stein zu 4% zu verleihen, erfuhr Stein, dass „[...] die Äbtissin (welche) eine alte wunderliche dem Trunk ergebene Frau ist [...]“ und ließ daraufhin die Verhandlungen mit ihrem Bevollmächtigten im Juni 1803 abbrechen. CIV 95.

allenthalben von der „polnischen Wirtschaft“ sprach, und es viel zu aufwendig schien, das Anlageobjekt selbst in Augenschein zu nehmen, um sich seiner Gelder und zu erwartenden Zinszahlungen zu versichern.

Das Misstrauen der potentiellen Geldgeber war auch deshalb so groß, weil viele Kreditgeber die von ihnen angelegten Gelder als Treuhänder von Stiftungsfonds verwalteten und nicht nur sich selbst dafür verantwortlich waren. Daher beruhigte es die Gläubiger sehr, wenn Männer mit dem Ansehen Steins und Hoffbauers selbst große Teile ihres Vermögens in ein solches, fernabgelegenes Objekt investierten und durch gerichtliche Eintragung in die Hypothekenbücher die Obligationen sicherstellten. Dass diese dabei auch am Rande der Legalität operierten, um Gelder zu akquirieren, zeigte das Verfahren Hoffbauers detailgenau auf.

VI.

DIE VERWALTUNGS- UND EINKOMMENS - STRUKTUR IN DER GUTSWIRTSCHAFT BIRNBAUM

1. Die „Officianten“ des „Wirtschaftsamtes“. Kompetenzen und Aufgabenbereiche

In der Vorrede zu der von ihm 1811 für die Birnbaumer Gutsverwaltung herausgegebenen „Instruction für die Wirthschafts-Beamten zu Birnbaum“³⁴⁷ kennzeichnet Troschke es als die vorrangige Aufgabe der angestellten Beamten auf den Birnbaumer Gütern, dass sie „den größtmöglichen nachhaltigen Mehrertrag von den Gütern zu liefern“ haben und es daher nicht zu dulden sei, wenn der einzelne Beamte „seinen Posten nur für einen notwendigen Brodterwerb hält, ohne sich durch Ehrgefühl leiten zu lassen“.³⁴⁸

Dass der Einsatz der Beamten nicht nur vom Ehrgefühl und von der Verantwortung gegenüber der Herrschaft abhängig gemacht wurde, zeigt, neben einer Aufgliederung des Beamtenapparates in Sachverwaltungsgebiete, die hierarchische Gliederung und die Kompetenzverteilung der sogenannten „Officianten“, „Beamten“ oder auch „Bedienten“.

An erster Stelle der „Beamtenhierarchie“, als Leiter des durch alle oberen Beamten gebildeten „Wirtschafts-Amtes“, stand der herrschaftliche „Commissarius“³⁴⁹. Zu seiner Stellung heißt es in der Instruktion:

³⁴⁷ CIV 13 u. CIV 18. Die Instruktion wurde „[...] sämtlichen Beamten langsam und deutlich vorgelesen, demnächst selbige in Gegenwart des Commissarius vereidigt.“ Ebd.

³⁴⁸ CIV 13. Die in dieser Verordnung festgelegten Regeln für die Verwaltung des Gutsbetriebes waren offensichtlich schon seit Übernahme der Herrschaft in verschiedenen Einzelverordnungen und einer Generalinstruktion eingeführt worden und basierten z.T. auf vorgefundenen Strukturen. In den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts hatte der Birnbaumer Gutsherr einen Oberaufseher (Oberamtman) und zwei Wirtschaftler zur Verwaltung der Güter beschäftigt. CIV 2. So auch die Auszüge aus verschiedenen Instruktionen in den Prozessakten über die Entschädigungsklage des ehemaligen Wirtschaftsdirektors Just. CIV 86. Im Jahre 1808 teilte Troschke Stein einen Plan für die Struktur und Besetzung der Beamenschaft mit, der in groben Zügen die vorliegende Instruktion vorwegnimmt. CIV 14.

³⁴⁹ Im Jahre 1811 bekleidete der in Brandenburg geborene und schon seit 1804 in Birnbaumer Diensten stehende Carl Schubert diese Stellung. In einem Zeugnis für Schubert aus dem Jahre 1813 urteilte Troschke: „Gedachter Herr Schubert hat sich unter allen Verhältnissen des Lebens, als ein fleißiger, rechtschaffener Mann und echter Deutscher [!] aufgeführt.“ Besonders nach dem Jahre 1808, also zu Beginn der Sequestration der Steinschen Güter (vgl. Kap. XI.3.), habe er sich durch Treue, Umsicht und „teutschem ächten Ehrgefühl“ ausgezeichnet und dabei Stein wichtige Dienste geleistet. CIV 25.

„Der Commissarius gehört nicht zu den Beamten hat mit keinem Betriebe etwas zu thun, sondern führt die Aufsicht über das Ganze [...]. Uebrigens mit aller Verantwortlichkeit und Vertretbarkeit. Er bearbeitet und expediert selbst alle Generalia.“³⁵⁰

Der Commissarius führte als Vorsitzender in Vertretung des Erbherren bei dessen Abwesenheit allwöchentlich am Sonntagmorgen – in dringenden Fällen auch zu außerordentlichen Zeiten – eine „Conferenz“ mit allen oberen Beamten durch, in deren Verlauf die Birnbaumer Angelegenheiten der Vorwoche und die anstehenden Arbeiten für die folgende Woche besprochen wurden. In seiner Funktion als Bevollmächtigter des Erbherren und von diesem vereidigt, gebührten ihm auch alle Ehrenrechte. Neben der Aufsicht über die Wirtschaft war er zugleich der Vertreter der, wie es hieß, „Polizey auf dem platten Lande“ und hatte die Befugnis zur vorläufigen Korrespondenz mit allen Behörden. Dazu war ihm vor allem eingeschärft, keine Übergriffe des Magistrats der Stadt Birnbaum in die Polizeigewalt der Herrschaft zu dulden, da jener nur die Polizeigewalt in den engen Grenzen des Stadtgebietes ausüben dürfe, und im übrigen keinerlei Befugnisse dem Dominium und seinen Einwohnern gegenüber habe. Dies schon als ein Hinweis darauf, welche schwerwiegenden Auseinandersetzungen es zwischen dem vom König eingesetzten Magistrat einer gleichwohl mediaten Stadt und dem Dominium gegeben hatte.³⁵¹

Waren Maßnahmen im Wirtschaftsbetrieb der Güter zu ergreifen, die in den verschiedenen Vorschriften nicht geregelt waren, musste der Commissarius, sofern der Gutsherr nicht greifbar war, das „Wirtschaft-Amt“ über den Sachverhalt unterrichten und über seine Vorschläge abstimmen lassen. Sollten dort seine Anträge abgelehnt werden, konnte er sich über das Votum hinwegsetzen und bei voller Eigenverantwortung seine Maßnahmen durchsetzen. Auch bei Anträgen der übrigen Beamten hatte er die entscheidende Stimme. Das „Wirtschafts-Amt“ bestand, dem Range nach aufgezählt, aus dem Rentmeister, dem Wirtschaftsins-

³⁵⁰ CIV 13, Tit. II, §. 6. Die Befugnisse und die Pflichten des Commissarius werden von Troschke in allen Einzelheiten in nicht weniger als 42 Paragraphen bestimmt.

³⁵¹ Vgl. u. Kap. X.

pektor oder Oberamtmann, dem Oberförster, allen Amtleuten und dem Unterförster als Stellvertreter des Oberförsters.³⁵²

Der Commissarius hatte das Recht zur jederzeitigen Revision aller Wirtschaftszweige und konnte das persönliche Erscheinen eines jeden Beamten verlangen. Alle Verhandlungen innerhalb des Betriebes sollten möglichst mündlich erfolgen, um einen unnötigen Schriftverkehr zu vermeiden. Dagegen mussten vom Commissarius erteilte Befehle, wenn sie von ihm schriftlich ausgefertigt wurden, vom Amtsboten überbracht, und, wenn verlangt, von den Beamten gegengezeichnet werden.³⁵³ Bei Anwesenheit des Erbherrn mussten diesem sämtliche Befehle täglich vorgelegt werden. War er mit deren Inhalt nicht einverstanden, galten sie als nicht existent. Zusätzlich verpflichtete Troschke den Commissarius bei seiner Anwesenheit, zweimal in der Woche mündlich Bericht zu erstatten und über alle schriftlichen Eingänge ein „Expeditions Journal“ mit Vermerk der eingeleiteten Maßnahmen zu führen, und es alle acht Tage vorzulegen.

Der Commissarius war neben den Aufgaben einer allgemeinen Oberleitung noch speziell mit einer ganzen Reihe anderer Aufgaben betraut. Dazu gehörten die Verwaltung der „Dispositionskasse“ und deren Sicherheit³⁵⁴ und eines neu zu errichtenden Magazins.³⁵⁵ Er hatte die Aufsicht über die Grenzen des Dominiums und das Verhalten der Nachbarn zur Unterbindung von möglichen Eingriffen in die Gerechtsame des Dominiums. Daneben war er Revisor der Rentkasse, der Bestände der Forst, der gesamten landwirtschaftlichen Ökonomie und aller gewerblichen Betriebe und deren Buchführungen.³⁵⁶

³⁵² CIV 13, §. 50. Vgl. Schaubild I auf S. 136.

³⁵³ Ebd., §. 11. Der Amtsbote sollte aus Kostengründen zugleich als „Cassen – Wächter im Innern des Amtshauses“ fungieren. Ebd.

³⁵⁴ Die Dispositionskasse hatte nur Bestand bei Abwesenheit des Erbherrn. Ihr Inhalt speiste sich aus den Überschüssen der Rentkasse, wenn diese über 300 Rt enthielt oder dringende Ausgaben getätigt werden mussten, ansonsten flossen die Überschüsse direkt in Troschkes Hände. Die Kasse selbst wurde in einem speziellen Gewölbe des Schlosses verwahrt. Ebd.

³⁵⁵ Troschke beabsichtigte aus eigenen Mitteln ein „Hauptmagazin“ zu errichten, das, abgelöst vom sonstigen Betrieb, zur reinen „Reserve“ dienen sollte. Darin sollten alles Zinsgetreide und nicht benötigte sonstige Wirtschaftsbestände gelagert werden und aus einer separaten „Magazin-Kasse“ der Rentkasse bezahlt werden, „damit es immer Mein freies Eigenthum bleibe, und nie mit der Oeconomie vermengt werden könne.“ Ebd., §. 24.

³⁵⁶ Da die Revision nicht nur ein Recht des Commissarius war, sondern auch seine ausdrückliche Pflicht, wurde er auch für etwaige vom Erbherrn festgestellte Defizite, die länger als eine Woche bestanden, zu gleichen Teilen mit dem „Betriebsbeamten“ vom Erbherrn in Regress genommen. Ebd., § 39.

Zu den Aufgaben des Commissarius zählte auch die alljährliche Beschaffung der Bürgerrollen, Seelenregister, Gewerbe- und Zinstabellen, dazu auch die Kontrolle der gerichtlich einzutragenden Käufe und Verkäufe, Erlaubnisscheine, Taxen, Einquartierungen und der zu- und wegziehenden „Bürger, Juden und Einwohner“, sodann die Kontrolle über

„[...] die Loslassung derjenigen Einwohner, welche kein Eigenthum haben, sondern auf Contract sitzen, und ehemals unter dem Namen von Unterthanen begriffen waren“.³⁵⁷

Daneben oblag dem Comissarius die jährliche Überprüfung der Inventarien (einschließlich derjenigen des Schlosses) und der Kerbstöcke.³⁵⁸

Beim Umgang mit den Beamten und Untergebenen war dem Commissarius aufgetragen, nötigenfalls hart durchzugreifen, aber immer einen humanen Ton anzuschlagen.³⁵⁹ Um seine Maßnahmen durchsetzen zu können, berechtigte ihn der Erbherr zur vorläufigen Suspendierung der Wirtschaftsbeamten bei etwaigen Vergehen.

Die dem Commissarius untergeordneten Beamten hatten bei Dienstantritt in seiner Gegenwart und sämtlicher anderer Beamter einen „Eid der Treue, der Festhaltung und Befolgung der Verordnungen“ des Erbherren abzulegen.³⁶⁰ Diese vom Erbherrn angestellten „Officianten“ und „Unterofficianten“³⁶¹ waren in ihrem Betriebsbereich eigenverantwortlich, insofern sie sich innerhalb der vorgegebenen Entscheidungsebenen, d.h. der schriftlichen Verordnungen und Instruktionen, bewegten. Wollten sie Änderungen der Betriebsabläufe herbeiführen oder

³⁵⁷ Ebd. Die Differenzierung des Untertanenbegriffes bezieht sich auf die im neu gebildeten Herzogtum Warschau geltende Gesetzgebung. Vgl. dazu Kap. XI.1.

³⁵⁸ Auf den Kerbstöcken war von den Schäfern der Schafbestand vermerkt, auch wurde von den Brauern die Anzahl ihrer „Gebäude“ mit Hilfe der Kerbstöcke nachgewiesen.

³⁵⁹ CIV 13, §. 47.

³⁶⁰ Ebd., §. 65.

³⁶¹ Während die „Officianten“ die Mitglieder des „Wirtschafts-Amtes“ waren, bemerkte Kunth zu dem Status der „Unterofficianten“ in einer Aufstellung aus dem Jahre 1815: „Das Unter-Officianten Personale besteht: a) aus dem Forstaufseher; b) dem Gärtner; c) aus dem Brauer und Brenner; d) aus dem Zimmermeister; e) aus dem Brückenzöllner; f) aus dem Stellmachermeister; g) aus den beiden Ziegelstreichern; h) aus dem Walkmüller; i) aus dem Amtsboten; k) aus den 3 Heetmännern; l) aus den 2 Schaafmeistern und diese empfangen die Befehle von den Ober-Beamten nach der Einteilung der Geschäfte.“ CIV 103/3.

neues Inventar anschaffen, bedurfte es unbedingt der Genehmigung des Commissarius bzw. des Erbherren. Die Bezahlung der von den Beamten angeschafften neuen Inventariestücke erfolgte erst nach Prüfung durch den Commissarius.

Bei Zuwiderhandlungen der Beamten gegen die Verordnungen war als Strafe die Zahlung eines Monatsgehältes an das Birnbaumer Waisenhaus festgesetzt und im Wiederholungsfalle drohte dem Beamten die Entlassung. Öffentliche Kritik an den Anordnungen des Commissarius oder des Erbherren, wie auch die Herabsetzung eines der übrigen Beamten, sollten ebenfalls mit Entlassung ohne Abschied bestraft werden.

Der Fall des Unterförsters Zimpel mit Ereignissen aus den Jahren zwischen 1811 und 1815 zeigt, dass eine solche Abstrafung für einen Beamten durchaus Realität werden konnte. Der Unterförster hatte in einem Brief an Kunth 1815 mehrere Anschuldigungen erhoben, in denen er u. a. dem Oberförster der Herrschaft Birnbaum, König, einen Holzverkauf „unter der Taxe“ und auf eigene Rechnung unterstellte und dem Amtmann Krezschmer und einem Schäfer vorwarf, während einer von Troschke im Jahre 1813 veranstalteten Jagd unerlaubt einen Hasen geschossen zu haben.³⁶² Mit dem Hinweis auf weitere von ihm gemeldete Unordnung in seinem Revier bemerkte Zimpel: „Ich halte mich nur an meine Instructionen, in die polnische Wirtschaft³⁶³ verstehe ich mich nicht.“³⁶⁴ Es kam daraufhin zu einer Verhandlung in Birnbaum, in welcher die Vorwürfe als zum Teil schon früher geklärt abgewiesen wurden, und der Oberförster den Nachweis erbrachte, dass er auf Weisung von Troschke gehandelt hatte. Mit dem Hinweis auf dieses Ergebnis weigerte der Oberförster sich dann, wie zuvor schon einige der übrigen Beamten, weiterhin mit Zimpel zusammenzuarbeiten. Stein

³⁶² CIV 12b.

³⁶³ Der Begriff der „polnischen Wirtschaft“ wurde auch häufig von Troschke gebraucht. Simsch erklärt den Ursprung des auch vom preußischen König gebrauchten Ausdrucks aus den Kreisen der in Westpreußen tätigen Beamten, die ihn dort wahrscheinlich gleich nach der ersten Teilung in Umlauf gebracht hätten. Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 67, Anm. 65. Hier auch der Hinweis auf den erstmaligen literarischen Gebrauchs des Ausdrucks durch den als Universitätsprofessor in Wilna tätigen Johann Georg Foster (1754-1794). Vgl. Stasiewski, Bernhard: Polnische Wirtschaft und Johann Georg Foster, eine wortgeschichtliche Studie, in: Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift im Wartheland, Bd. 2 (1941), H. 3/4, S. 207-216.

³⁶⁴ CIV 12b.

verfügte in einer Marginalie an einem ihm von Kunth vorgelegten Bericht des Birnbaumer Rentmeisters Haupt die Entlassung Zimpels zum 1. Januar 1816.³⁶⁵

Den Beamten war es weder erlaubt Pachtungen zu übernehmen, noch durften sie einen Handel irgendwelcher Art betreiben. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Einerseits befürchtete der Arbeitgeber eine zu starke Belastung des Angestellten mit dessen eigenen Angelegenheiten, andererseits war wohl die Gefahr zu groß, dass sich die Beamten bei ihren privaten Geschäften ihre Stellung auf den Gütern zum Nachteil des Erbherren bedienen hätten können. Um z. B. einen Handel mit überschüssigem Getreide aus den den Beamten zustehenden Deputaten zu unterbinden, sollte dieses auf dem Magazin abgegeben werden, wo es mit dem Marktpreis bezahlt werden sollte.³⁶⁶

Zur Arbeitsentlastung war es den Ökonomiebeamten gestattet, sich einen „Wirtschaftsschreiber“ zu halten. Sie hatten diesen aber selbst zu entlohnen und konnten sich auch in keiner Weise von diesem vertreten lassen.³⁶⁷ Andererseits betont Troschke in seinen Verordnungen – offenbar aus gutem Grund³⁶⁸ –, dass kein Beamter einen anderen ihm untergeordneten Beamten, Hofleute oder das Gesinde zu seinen persönlichen Zwecken gebrauchen dürfe.

³⁶⁵ CIV 12a. Offensichtlich ging es in diesem Falle auch um persönliche Animositäten. Wie der Rentmeister berichtete, hatte Zimpel bis zum Ausscheiden Troschkes zu diesem ein besonders gutes Verhältnis und der Oberförster fühlte sich zurückgesetzt. Ebd. Andererseits betrieb König im Jahre 1814 eine Gehaltsminderung und die Wegnahme des Reitpferdes des Unterförsters, um den Wünschen der Gutsherrschaft nach Einsparungen entgegen zu kommen. CIV 24. Troschke berichtete dann auch am 21. Februar 1816 Kunth, dass er Zimpel wieder in einer neuen Stellung „untergebracht“ habe, „nicht gut, aber er kann leben“. CIV 27.

³⁶⁶ Der ehemalige Wirtschaftsdirektor Just, den Troschke bereits 1806 als unfähig für die Funktion zum „Director des Rechnungs- und Cassenwesens“ zurückgestuft hatte, hatte in den Jahren bis 1808 offensichtlich einen schwunghaften Handel zu seinem Vorteil geführt. Just hatte „sich höchst unanständig betragen, und eigentlich Cassation verdient, da er den §. 15 der General Instruction entgegen, sich mit Getreidekäufen, Handel und Verkäufen, Anfuhr von Spiritus für die hiesigen Juden mit herrschaftlichen Pferden, Einwechselung schlechter nicht gangbarer Münzsorten, die er wohlfeil eingekauft, und dem Gesinde für voll aufgedrungen hat, Fettmachung und Schlachtung herrschaftlichen Viehes zu seinem eigenen Consume, Lieferungsgeschäften, worüber bedeutende Klagen entstanden und Rekrutenangelegenheiten befaßt hat, wobei er unter mehreren einen zum Dienst ganz unbrauchbaren Mann, wie dieses von der hochlöbl[ichen] Præfectur zur Untersuchung in Anregung gebracht worden, sich habe 110 rth zahlen lassen u.s.w. welches alles gegen die Instructionen und die Pflichten eines Beamten sei.“ Erwidern der Klageschrift des Just durch Troschke, Birnbaum 27. September 1808. CIV 86.

³⁶⁷ Die benötigten Schreibmaterialien wurden monatlich vom Rentmeister „in Natura“ ausgegeben. CIV 13, §. 101.

³⁶⁸ „[...] und hört diese unter irgend einem Vorwande auf.“ Ebd., §. 78.

Der „Rentmeister“, der in Abwesenheit des Commissarius diesen vertreten konnte³⁶⁹, zeichnete mit alleiniger Kassenvollmacht verantwortlich für das gesamte bar abzuwickelnde Kassenwesen innerhalb der Gutswirtschaft, wie auch für Zahlungen die nach außerhalb geleistet werden mussten. Er besetzte die zweite Stelle in der Hierarchie der Gutsbeamten.³⁷⁰

Seine Aufgabe bestand also insbesondere darin, den gesamten Zahlungsverkehr des Gutsbetriebes, der ohne Ausnahme in der Amtsstube vorgenommen werden sollte, zu bewerkstelligen und zu überwachen. Dabei war es ihm nicht erlaubt, ohne ausdrückliche Genehmigung irgendwelche „extra ordinaire[n] Ausgaben, welche nicht in dem Etat aufgenommen“, zu machen.³⁷¹ Zugleich war er nicht autorisiert, Kredite zu geben, oder statt barer Einzahlungen, Verrechnungen oder „Papiere“ zu akzeptieren.

Neben dem monatlichen Rapport über die Rentkasse, war der Rentmeister verpflichtet, einen täglichen summarischen Abschluss der Kassenjournale und -manuale zu machen, und jeweils sonnabends vom Commissarius die Kassenbestände revidieren zu lassen.

Die Führung der Grund- und Gewerbezins- und der Restetabellen³⁷² war ebenso die Aufgabe des Rentmeisters wie der Einzug der Naturalabgaben. Alle Reste hatte er „mit der größten Promptitüde“ beizutreiben.³⁷³ Bei der Annahme der Naturalabgaben hatte er darauf zu achten, dass nach Anweisung des Commissarius die leicht verderblichen Waren in einen baren Zins umzuwandeln waren, und er diesen Betrag ebenfalls einzuziehen hatte.

³⁶⁹ Daraus folgte die Vorschrift, dass nicht beide gleichzeitig von den Gütern abwesend sein durften. Ebd., §. 32.

³⁷⁰ Siehe dazu Schaubild Nr. I, S. 136.

³⁷¹ CIV 13, §. 84. Auszahlungen durften grundsätzlich nur gegen Quittung, Anweisung und Testat des Empfängers entgegengenommen werden. Dabei waren, wie die Anweise- und Quittungszettel zeigen, häufig die beglaubigten „drei Kreuze“ des nicht des Schreibens kundigen Tagelöhners oder Bauern das Beweismittel.

³⁷² Das Verzeichnis der säumigen Zahler unter den Gutsuntertanen mit ihren Schulden in barem Geldbetrag oder Naturalien.

³⁷³ CIV 13, §. 98.

Neben der Kassenverwaltung oblag dem Rentmeister die allgemeine Aufsicht über die Bestände der übrigen gewerblichen Einrichtungen der Güter, sowie der Forstwirtschaft. Daneben war er ausdrücklich verantwortlich für die Schüttbodenverwaltung mit einer Manual- und Journalführung, also für den Empfang und die Ausgabe von Getreide zu den verschiedenen Zwecken. Gleichzeitig führte er die Aufsicht über

„[...] die Reservekeller, wohin alle dahin gehörigen Früchte des Akkers und der Gärten gleich nach der Erndte gebracht werden“³⁷⁴

Dazu hatte er insbesondere die Qualität, Quantität und den Verkauf der Produkte der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, unter Führung eines monatlichen Nachweises für das Branntweingewölbe, und deren Naturalbestände zu prüfen.

Der dem Rentmeister rangnächste Beamte des „Wirtschafts-Amtes“ war der Oberförster. In der Herrschaft Birnbaum war dies naturgemäß eine besonders wichtige Position, da der Forstanteil des Dominiums außerordentlich hoch war und bei erfolgreicher Bewirtschaftung mittelfristig ein großer Gewinn aus der Waldwirtschaft erwartet wurde.

Der allgemeine Aufgabenbereich des Oberförsters umfasste zunächst die Aufsicht über die Forstbedienten und Forstgebäude. Ihm unterstand nach Maßgabe des Erbherren bzw. des Commissarius der Abtrieb und Anbau der Hölzer und Alleen, daneben „alle Forst-Polizei-Sachen, Contraventionen und Defraudationsfälle“³⁷⁵, welche er seinen Vorgesetzten anzuzeigen hatte. Über die Vorkommnisse in der Forst hatte er ein Protokollbuch zu führen, worin unter wöchentlicher Vorlage zu verzeichnen war, was an Holz eingeschlagen, abgefahren und verkauft, sowie welches Wild bei den Jagden erlegt worden war. Der Holzverkauf wurde von ihm in Anwesenheit des Commissarius geleitet.

Der Oberförster übte die Polizeigewalt über alle diejenigen aus, die die Forst betraten und sich darin aufhielten. Er fertigte die Tabelle der Holzberechtigten an, in der alle die Personen verzeichnet wurden, die Anspruch auf Deputat- oder

³⁷⁴ Ebd., §. 126.

³⁷⁵ Ebd., §. 129e.

Raff- und Leseholz hatten. Daneben verausgabte er das in den Holzbedarfsätzen fixierte Holz für die Beamten und die Gesindestuben. Außerhalb der Forst war es dem Oberförster erlaubt, sämtliche Holzbestände der gewerblichen Betriebe oder andere Holzbestände zu überprüfen und etwaige Unregelmäßigkeiten anzuzeigen.

Als Vertreter des Oberförsters auch dem Wirtschaftsamt angehörend, war der Unterförster ebenfalls bei den Holzverkäufen zugegen und fertigte ebenso wie der Oberförster Holztaxen zur Wertbestimmung des Holzes an. Er war berechtigt, die gesamte Forst auch außerhalb seines ihm zugeteilten Reviers zu inspizieren und war Vorgesetzter der Revierjäger und Heideläufer.³⁷⁶ Sowohl Unterförster als auch Revierjäger hatten wöchentliche Tabellen über Einschlag und Verkauf des Holzes in ihrem Revier zu führen. Ein besonderes Gebot – unter Androhung des Verlustes ihrer Stellung – bestand darin, dass es ihnen unter keinen Umständen erlaubt war, selbst Holz zu verkaufen oder Vieh zu halten.³⁷⁷

Für den Ackerbau und die Viehzucht war bei den beiden größeren Vorwerken Birnbaums unter dem Titel von „Amtleuten“ jeweils ein Aufsichtsbeamter – „Amtmann“ – angestellt, der zugleich die kleineren Vorwerke mit betreute.

*„Der Amtmann stehet unmittelbar unter dem Commissarius. Sie [sic] haben also unmittelbar keine Verantwortlichkeit gegen die anderen Beamten. [...] Nur das Produciren ist ihr Fach, und alle merkantilistische Geschäfte gehören dem Rentmeister, und im allgemeinen dem Commissarius.“*³⁷⁸

In diese Beamtenhierarchie schob Troschke noch einen weiteren Beamten ein. Dieser Beamte mit der Bezeichnung eines „Wirtschafts-Inspectors“ oder auch „Oeconomie-Commissarius“ leitete nach dem Willen Troschkes als eine Art

³⁷⁶ Um die Hierarchie auch äußerlich sichtbar werden zu lassen, hielt Troschke den Oberförster besonders dazu an, dass die Forstbedienten „den zur Uniform von Mir angeordneten schwarzen Kragen bei jedem Anzug tragen, der bei den Revierjägern von schwarzen Tuch, beim Oberförster und Unterförster von schwarzen Sammet sein soll.“ Auch soll kein „Forstbedienter das Weidemesser an einer mit goldenen Tressen besetzten Koppel tragen, welches ihm [dem Oberförster, L.S.] allein zustehet.“ CIV 13, §. 129.

³⁷⁷ Ebd., §. 136.

³⁷⁸ Ebd., §. 149.

„Oberamtman“ den „speciellen Betrieb“.³⁷⁹ Troschke war der Meinung, dass der Umfang der Geschäfte es nötig machte, eine Zwischeninstanz zu schaffen, die den reibungslosen Ablauf insbesondere in den Gewerbszweigen aber auch aller anderen Einrichtungen gewährleisten sollte.

Der Wirtschaftsinspektor nahm seinen Rang direkt hinter dem Commissarius ein und wurde mit besonderen Vollmachten des Erbherrn ausgestattet. So konnte er den Erbherren jederzeit aufsuchen und ihm unmittelbar berichten. Er hatte absolute Weisungsbefugnis, wenn er Abläufe im Gutsbetrieb und bei den Gewerben antraf, die nicht nach den Verordnungen gehandhabt wurden. Bei den Abstimmungen in den Konferenzen hatte er ebenso wie der Commissarius zwei Stimmen, musste sich diesem jedoch in Polizeisachen grundsätzlich beugen. Gleichzeitig bestand für ihn weder eine Auskunftspflicht noch eine Rechenschaftspflicht gegenüber den anderen Beamten und er war, wie Troschke formulierte, als ein

„Specialbevollmächtigter für den Betrieb der ganzen Herrschaft Birnbaum [...] der in meinem Namen handelt, zu betrachten.“³⁸⁰

Er hatte bei seinem Amtsantritt eine Kautionsleistung in Höhe von 500 Rt zu leisten, ein Umstand, der den für diese Stellung in Frage kommenden Personenkreis stark einengte.

Der Wirtschaftsinspektor hatte im Betriebsablauf keine eigentliche Aufgabe zu übernehmen. Gleichwohl war er verpflichtet, möglichst alle Betriebsstätten in denen gearbeitet wurde, täglich zu überprüfen und dabei, falls nötig, Zurechtweisungen gegen die Unterbeamten auszusprechen bzw. die Oberbeamten auf Unkorrektheiten hinzuweisen. Er erfüllte die Aufgabe, die jährlichen „Wirtschafts- und Nutzungsanschlüsse“ zu erstellen, in denen die Ergebnisse des Vorjahres und die Erwartungen des kommenden Wirtschaftsjahres verzeichnet wurden, hatte also sozusagen einen Etat der Gutswirtschaft zu entwerfen. Selbstverständlich

³⁷⁹ Ebd., §. 160 „Von dem Wirtschafts-Inspector“. Nach dem Willen Troschkes sollte der Wirtschaftsinspektor die „Seele“ werden, „die den ganzen Betrieb belebt.“ Ebd.

³⁸⁰ Ebd.

wurde seine Meinung vom Gutsherrn – meist als schriftliches Gutachten – eingeholt, wenn Veränderungen im Betrieb der Güter, neue Betriebszweige oder Verpachtungen beabsichtigt wurden.³⁸¹

Der Wirtschaftsinspektor war vom Gutsherrn als zusätzlicher Kontrolleur gedacht und eingesetzt. Er sollte einerseits durch seine besondere Nähe zu ihm gewährleisten, dass alle Betriebsabläufe und Vorfälle der Herrschaft ihm unmittelbar bekannt wurden. Andererseits konnte bei der häufigen Abwesenheit des Erbherrn den Betriebsbeamten und sonstigen Beschäftigten der Gutswirtschaft, wie auch den übrigen Bewohnern der Herrschaft Birnbaum, durch ständige Präsenz eines Bevollmächtigten das Gefühl der Kontrolle durch den Besitzer gegeben werden.³⁸²

Die geschilderten Vorschriften zur Gutsverwaltung in der Herrschaft Birnbaum wurden im Jahre 1815 durch eine „Interimistische Instruction“ Kunths ergänzt bzw. ersetzt.³⁸³ Da die

„[...] zeither bestandenen General- und Special-Instructionen, bei dem jetzt veränderten Verhältnisse, fernerweit nicht überall ebenso fort bestehen können [...]“³⁸⁴,

wurde die Instruktion von Kunth, nachdem er sich von den Birnbaumer Beamten Haupt und Schubert Vorschläge eingeholt hatte³⁸⁵, als eine „Erläuterung zu der vorhandenen“³⁸⁶ herausgegeben.

³⁸¹ So z.B. die Gutachten über die Verpachtung einzelner Wirtschaftszweige oder auch der ganzen Herrschaft. CIV 29.

³⁸² Der Staatsrat Kahle stellte dazu in einem Bericht für Kunth im Mai 1815 fest: „Herr v[on] Troschke traute keinem, häufte Controlle auf Controlle und vergaß, daß aller vorgeschriebenen Controllen ohngachtet, dergl[eichen] Administratoren betrügen können, wenn sie es sonst thun wollen“ [Unterstreichung durch Kahle]. CIV 25.

³⁸³ „Interimistische Instruction für das Wirtschafts und Forst-Personale zu Birnbaum“ vom 18. September 1815. CIV 103/3 und CIV 25. Diese Instruktion sollte später durch eine vollständig neue ersetzt werden. Das Vorhaben kam jedoch durch den vollzogenen Tausch der Herrschaft Birnbaum mit Cappenberg zu keiner Ausführung mehr.

³⁸⁴ CIV 103/3.

³⁸⁵ CIV 25. Kunth folgte den gemachten Vorschlägen weitestgehend und sein Berater Kahle beurteilte in diesem Zusammenhang den Rentmeister Haupt als durchaus fähig, die Geschäfte in Birnbaum zu leiten. Kahle an Kunth, Berlin, 6. März 1815. Ebd.

³⁸⁶ CIV 103/3.

Wichtigste Veränderung darin war zunächst die offizielle Bekanntgabe, dass Troschke aus der Bewirtschaftung und dem Besitz der Herrschaft Birnbaum ausgeschieden war.³⁸⁷ Kunth wurde von Stein als sein Generalbevollmächtigter für alle vorkommenden Geschäfte eingesetzt und war berechtigt, alle überschüssigen Gelder zu empfangen. Es sollte nun ein Etat „für die gewöhnlichen Ausgaben“ im Voraus verfasst werden und für alle „ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben“ eine besondere Rechnungslegung stattfinden.

Statt des Commissarius fungierte nun der Rentmeister unter Übernahme von dessen Funktion als Stellvertreter der Grundherrschaft und „Praeses des Ökonomie und Forstamtes“ mit der entscheidenden Stimme in den bei zu behaltenden Sonntagskonferenzen.³⁸⁸ Dazu wurde neu festgesetzt, dass die Wirtschaftsbeamten (Amtleute) und Unterförster nur bei strittigen Sachen nach schriftlicher Einladung an der Konferenz teilzunehmen hatten.

Die Befugnisse des Rentmeisters bzw. des Commissarius änderten sich im allgemeinen nicht. Durch die Aufhebung der Geldmagazin- bzw. der Dispositionskasse entfielen die dafür notwendigen Rechnungsführungen, ebenso die für das Getreidemagazin, da dieses nicht mehr existierte. Außerdem hob man die „Hauptgeldrechnung“ auf, da sie

„[...] keineswegs die wirkliche Geld-Einnahme und Ausgabe und den wahren Kassen-Bestand nachweisen konnte, indem mehrere Gegenstände darin als baares Einkommen aufgenommen wurden, welche solches nicht gaben, vielmehr nur in Naturalien bestanden, die eine Wirtschaftsbranche an die andere in Natura abgab, auch nicht ferner beibehalten werden kann, wenn Weitläufigkeiten und Mißverständnisse vermieden werden sollen, [...]“³⁸⁹

³⁸⁷ Zu den Auseinandersetzungsverhandlungen Kap. XII.

³⁸⁸ „Alle Sonntage versammeln sich diese Beamten, wie es bis jetzt geschehen, in der Amtsstube, [...] damit wenn sich Zweifel oder Schwierigkeiten finden, solche durch gemeinschaftliche Berathung abgeholfen werden, ein Zweig den anderen in seinen Arbeiten nicht stöhrt, vielmehr nöthigen falls ein Beamter dem anderen etwaige Hülfe leisten kann.“ Vorschläge Schuberts, Haupt und Königs an Kunth, Birnbaum, 6. Mai 1815. CIV 25.

³⁸⁹ CIV 103/3.

Auch die Hauptnaturalrechnung wurde als zu weitläufig und mit zu wenigem Nutzen aufgehoben. Ein monatlich abzuschließendes Journal mit einer Überschussrechnung sollte jetzt mit täglichen Eintragungen über bare Einnahmen und Ausgaben angelegt werden.

Um die tatsächlich vorhandenen Einnahmen und Ausgaben jedes einzelnen Wirtschaftszweiges übersehen zu können, sollte nun ein Geldrechnungsmanual angelegt werden, in welchem nachgewiesen werden konnte, woher und wohin die einzelnen Ausgaben flossen. Dieses Manual sollte am 24. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen und mit einer „General Recapitulation“ dem Generalbevollmächtigten als Abschrift mit den Originalbelegen vorgelegt werden.

Eine weitere Neuerung betraf die Führung eines jährlichen Nachweises der Geld- und der in den Geldwert umzurechnenden Naturalrechnungen:

„Da es dienlich ist, nach Ablauf des Wirtschaft-Jahres zu wissen, was jede einzelne Wirtschafts-Branche deductis deducendis trug, so wird, was am Schluß des Jahres leicht geschehen kann, theils aus den Geld-Manualen, theils aus den speciellen Natural-Rechnungen ein besonderer Nachweis entworfen, in welchem die empfangenen und gegebenen Naturalien zu Gelde berechnet, und sonach die specielle Uebersicht gegeben wird, was der Betrieb eines jeden Haupt-Gegenstandes nach Abzug der Kosten gegeben hat.“³⁹⁰

Der Ökonomieinspektor war nun nicht mehr ausdrücklicher Spezialbevollmächtigter des Erbherrn, gleichwohl hatte er die Oberaufsicht über alle Branchen der Ökonomie, Weisungsbefugnis gegenüber allen übrigen Beamten und wurde Stellvertreter des Rentmeisters, den er bei Bedarf in dessen Amtsgeschäften zu unterstützen hatte. Dazu war er allein verantwortlich für:

„Die polizeilichen Angelegenheiten in dem ganzen Bezirk der Herrschaft Birnbaum mit Ausnahme der Stadt Birnbaum, und die Geschäfte des sogenannten Woyd-Amtes³⁹¹, [...] bedient sich dabei des Amtsboten,

³⁹⁰ Ebd.

³⁹¹ Der „Woyd“ oder „Woyt“ war nach den Worten Kahles „eine Art Maire“, also Bürgermeister, der Landgemeinden. CIV 16.

und richtet sich ganz besonders nach der Vorschrift des Herrn Präfecten von Kurnatowsky vom 24ten September 1809³⁹² nach denjenigen Verordnungen, welche dieserhalb noch gegeben werden, und nach der bis jetzt üblichen Verfahrensart.³⁹³

Zu dieser „üblichen“ Verfahrensart gehörte die Führung eines Journals, worin die Verfügungen und Bekanntmachungen der Präfektur oder landrätlichen Behörde entweder ganz oder auszugsweise unter Nummer und Datum eingetragen wurden, mit dem Vermerk, was in Folge dessen von Seiten des Woyts an die Richter und Schulzen der Dörfer erlassen und befohlen worden war. Weiterhin oblag dem Inspektor die Führung eines „Polizei Journals“, worin die polizeilichen Gegenstände, die allgemeiner Natur waren und nicht durch besondere landrätliche Verfügungen bestimmt wurden, oder wenn sie so beschaffen waren, dass sie von dem Woyt allein entschieden werden konnten, eingetragen wurden. Unter Nummer und Datum wurden dann im Journal z.B. Klagen und Beschwerden, die unter die Polizeiaufsicht fielen, vermerkt. Die geringfügigen Klagen wurden sofort entschieden und im Journal notiert, während die umfangreicheren und bedeutenderen mit dem Bericht des Woyts an die landrätliche Behörde, verwiesen wurde. Als Woyt hatte der Inspektor auch die Aufsicht über die „Feuer-Anstalten“, d.h. über die Einrichtungen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden.³⁹⁴

Für den Oberförster beließ die „Interimistische Instruction“ alles beim alten mit Ausnahme der Entlastung, dass er die „Monats-Extracte“ aus der Forstrechnung nicht mehr abliefern musste, da sie nach Meinung Kunths „ganz unnütz“ waren.

Alle übrigen von Troschke gegebenen Instruktionen sollten weiterhin beibehalten werden. Aber im Gegensatz zu Troschke, der jede Abweichung streng untersagt hatte, erlaubte Kunth es ausdrücklich, dass Abweichungen von den Vorschriften gemacht wurden, wenn es der besseren Bewirtschaftung diene.

³⁹² Georg Kurnatowski auf Brudzew war als Kreisdeputierter der Posener Kammer und damit eingessener südpreussischer Adeliger schon im Jahre 1793 vom Minister Voß dem König als vorläufiger Landrat für den Kreis Konin vorgeschlagen und angenommen worden. Er stand auch in der Zeit des Herzogtums Warschau als Präfekt in Regierungsdiensten. Vgl. Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 22, S. 164.

³⁹³ CIV 103/3.

³⁹⁴ Ebd.

„Da man aber zu den Oekonomiebeamten als sachkundigen Landwirthen das Zutrauen hat, daß sie den Betrieb des Ackerbaues nach ihrer besten Kenntniß, auf die bestmögliche Weise leiten und dirigieren werden, so bleibt es ihnen überlassen, unter Aufsicht des Inspectors von jener Instruction abzuweichen, bei Gegenständen und Fällen, welche auf andere Weise besser betrieben werden können.“³⁹⁵

Andererseits war Kunth der Meinung, dass man den Birnbaumer Beamten in letzter Zeit ungewöhnlich viel Spielraum gelassen hatte und seine Oberaufsicht bisher wenig wirksam gewesen war. Birnbaum brauchte aber, wie er meinte, mehr Aufsicht als ein Gut mit gleichen Erträgen, da es der ständigen Anwesenheit des Gutsherrn entbehrte und die bisherige Geschäftsführung ungenügend gewesen wäre.³⁹⁶ Die Beamten wies Kunth an, dass „alle unnötige Schreiberei von jetzt an wegfallen“ müsste und man sich mehr um die Bewirtschaftung kümmern sollte und zwar mit dem vorrangigen Ziel der Erhöhung der Einnahmen und der Verringerung der Ausgaben.³⁹⁷

Kunths Absicht scheint gewesen zu sein, eine höhere Selbstverantwortung der Angestellten hervorzurufen und dabei ihre Eigeninitiative zu fördern. Durch die Verringerung der schriftlich einzureichenden Unterlagen suchte er die Arbeitskraft der Beschäftigten mehr auf ihre eigentlichen Funktionen im Ablauf der Gutswirtschaftsproduktion zu lenken. Dabei war die Kritik an Troschkes „Vorschriftenwut“, deren Bestimmungen zum größten Teil auf den vorgefundenen Abläufen und Strukturen fußten, nur zum Teil berechtigt. Durch die vorgenommenen Hierarchisierung der Beamtenstruktur, die differenzierten Anweisungen der schriftlichen Instruktionen und die Anweisung zur ihrer strikten Einhaltung hatte Troschke offensichtlich erst einmal eine klare Linie und die dringend gebotene Ordnung in die Wirtschaftsführung bringen wollen, da er sowohl im Jahre 1802 als auch bei Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung nach der Sequestration im Jahre 1811 sehr schwierige Zustände sowohl in Hinsicht auf den Zustand der Birnbaumer Wirtschaftsformen als auch bezüglich der Durch-

³⁹⁵ Ebd.

³⁹⁶ Kunth an Kahle (?), Berlin, 17. Mai 1815. CIV 25.

³⁹⁷ Kunth an Schubert und Haupt, Berlin, 19. Mai 1815. Ebd.

setzbarkeit der Rechte der Gutsherrschaft vorfand. Auch die Einführung der für die Gutsbeamten lästigen „Wirtschaftskonferenz“ zeugt von dem Bemühen des Gutsherrn, seine Gutswirtschaft in ihrer Gesamtheit sozusagen betrieblich aufeinander abstimmen zu wollen, auch wenn Troschke diese Zusammenkunft offensichtlich zur Selbstdarstellung nutzte.

Die strikte Reglementierung musste jedoch auf Dauer hemmend auf den Produktionsablauf der einzelnen Zweige der Birnbaumer Wirtschaft wirken. Sowohl die höheren Gutsbeamten als auch Kunth erkannten dies und strebten eine Lockerung der starren Vorschriften an. Dabei blieb das Grundgerüst der Troschkeschen Verordnungen erhalten, wenn auch Personal abgebaut wurde und Kompetenzen Einzelner Veränderungen erfuhren. Auch die Einrichtung der Wirtschaftskonferenz blieb mit einigen Modifizierungen bestehen, da man erkannt hatte, wie wichtig die Ab- und Aussprache der verantwortlich Beschäftigten war.

2. Die Struktur der Vorwerke: Amtleute, Gesinde und Handwerker

In den Verantwortungsbereich der Amtleute³⁹⁸ als sogenannte „Betriebsbeamte“ fielen die Aufsicht über den Ackerbau, die Wiesen, die Hutungsplätze und die Gärten der Gutswirtschaft. Sämtliche Viehbestände und alle für Ackerbau und Viehzucht benötigten Geräte waren ihnen anvertraut. Besonders hatten sie darauf zu achten, dass keiner der Einsassen oder Nachbarn unrechtmäßig die Kulturfleichen des Dominiums mit nutzte oder für sich eingrenzte. Auch für die Instandhaltung der Brücken, Gräben und Wege im Gutsbezirk waren die Amtleute mitverantwortlich. Dabei waren sie angehalten – damit kein für die Gutswirtschaft nutzbarer Boden verloren ging – vordringlich darauf zu achten, dass „nicht neue Wege gemacht werden“.³⁹⁹

³⁹⁸ CIV 13, §. 147ff „Von den Amtleuten“.

³⁹⁹ Ebd.

Allgemein war die Instandhaltung des Schlossbereiches mit seinen Ställen, Remisen und den dazugehörigen Inventarstücken ebenso die Aufgabe der Amtleute wie die Aufsicht über den Betrieb der Gewerbeeinrichtungen des Gutes.

Zu den weiteren Pflichten des Amtmannes gehörten die persönliche Anwesenheit bei der Arbeit auf den Feldern, sowie die persönliche Überwachung des Einbringens der Ernte – dabei oblag ihm die Auswahl des Saatgetreides nach dem Ausdrusch – und der Lagerung der Früchte bis zur Übergabe auf den Schüttboden bzw. in den Reservekeller.⁴⁰⁰

Die Amtleute hatten die freie Disposition über die Wirtschaftsgespanne und über sämtliche Hand- und Spanndienste der Einsassen, mit der einzigen Einschränkung, dass Dienstpflichtige, die zur Arbeit auf dem Schüttboden oder zum Transport der Bestände gebraucht wurden, abgegeben werden mussten. Tagelöhner wurden unter Führung von Tagelöhnertabellen von den Amtleuten angestellt und desgleichen waren die Amtleute für die Annahme des Gesindes zuständig.⁴⁰¹

Der Amtmann hatte einen täglichen Rapport beim Commissarius zu leisten. Dazu musste er ein Protokollbuch mit den täglich vorgenommenen und am nächsten Tag anstehenden Arbeiten vorlegen. Die Erfüllung der sonstigen Pflichten war in vielfacher, schriftlicher Form nachzuweisen. Er hatte dem Commissarius sowohl monatlich eine „Natural-Rechnung“, der eine „Heu- und Strohrefnung“ angehängt werden musste, vorzulegen, als auch täglich morgens die allabendlich abzuschließende „Natural-Rechnung“ mit einem Bestandszettel der Hauptgetreidesorten vorzuweisen. Des Weiteren hatte er nach jedem Fischen eine Fischtabelle mit den Sorten der gefangenen Fische und der Angabe ihres Wertes abzugeben. Für die Brau- und Brennerei führte er ein Journal über eingenommenes Getreide, Holz, Bier und Branntwein, sowie über deren tägliche Abgabe und daraus erstellte er eine monatliche Rechnung. Daneben war ein monatlicher Nachweis für den Verbrauch und die Produkte der Ziegelei nötig, außerdem unterstand ihm die Kontrolle und Revision der Walkmühle.

⁴⁰⁰ Ebd.

⁴⁰¹ Ebd.

Ein weiterer Verantwortungsbereich der Amtleute war die Ausgabe der Deputate an das Gesinde. Dazu hatten sie dem Rentmeister vierteljährlich die Deputatstabelle zu übergeben. Die Deputate selbst wurden nach einem vom Erbherrn erstellten Etat für „die Brodterei und Gesindespeisung“ ausgegeben.⁴⁰²

*„Dem Amtmann liegt die tägliche Verabreichung der Kuchelspeise, welche er in seinem Gewahrsam hat, fürs Gesinde ob.“*⁴⁰³

Da jedes Vorwerk seine eigene Köchin hatte, erhielt diese die sogenannte „Kuchelspeise“ zur Zubereitung für das Gesinde vom Amtmann ausgehändigt.

Zum Gesinde zählten die Knechte, Mägde und die Kinder, die als Ochsen-, Hüte- und Kälberjungen angestellt waren. Die dem Gesindezwang unterworfenen Bauern gaben bis zum Jahre 1807 ihre Kinder in den Gesindezwangsdienst, in welchem sie nach Maßgabe des Allgemeinen Landrechts behandelt wurden.⁴⁰⁴ Trotz der vordergründig veränderten Rechtslage nach Bildung des Herzogtums Warschau kann davon ausgegangen werden, dass sich an der Praxis der Annahme und der Behandlung des Gesindes sowohl im Gesindezwangsdienst als auch bei freiwilliger Arbeitsverpflichtung wenig änderte, da man offensichtlich froh war, ein Unterkommen in so unsicheren und kriegerischen Zeiten zu finden.

Die Knechte und Mägde hatten ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche auf dem Vorwerkshof, wie die Bezeichnungen als Pferde- oder Ochsenknecht bzw. als Kuh- oder Schlossmagd und Köchin nahelegen. Die Gliederung untereinander in ihren spezifischen Tätigkeitsbereichen spiegelt die Gehaltstabelle wieder.⁴⁰⁵

Der in den Akten nur am Rande erwähnte „Hethmann“ ist als eine Art Vorarbeiter zu betrachten und wurde zum Teil noch zum Gesinde gezählt.⁴⁰⁶

Einige der im Gutsbetrieb arbeitenden Handwerker standen in einem teilweise direkten Beschäftigungsverhältnis mit dem Gutsbetrieb, andere führten ihr

⁴⁰² Ebd., §. 120.

⁴⁰³ Mitteilung des Rentmeisters Haupt aus einem Brief an Kunth, Birnbaum, 1. September 1815. CIV 39.

⁴⁰⁴ ALR T. II, Tit. 5 u. Tit. 7.

⁴⁰⁵ Vgl. Tab. III, S. 138.

⁴⁰⁶ So eine Aufstellung aus den Jahren 1814/15. CIV 31.

Handwerk selbstständig nur für den Stücklohn aus. Der Schmied, der Zimmermann, der Sattler (Riemermeister) und der Stellmacher standen auf der Gehalts- bzw. Deputatsliste des Dominums (vgl. Tab. II.) und erhielten darüber hinaus für ihre Arbeiten Stück- und Arbeitslöhne. Offensichtlich wollte die Gutsherrschaft diese für den Gutsbetrieb außerordentlich wichtigen Handwerker, die in der Regel auch Gesellen und Lehrburschen beschäftigten, durch die festen Entlohnungsbestandteile an das Dominium binden.

Die übrigen Handwerker, die in den Belegen zur Geldrechnung des Dominums auftauchen⁴⁰⁷, geben neben den Obengenannten die ganze Bandbreite des auf einem Gutshof notwendigen Arbeitsbedarfs von Spezialisten wieder. So fanden die folgenden Berufe Verwendung:

Böttcher,
Buchbinder,
Dachdecker,
Glaser,
Holzschläger,
Kohlenschweler,
Korbmacher,
Kupferschmied,
Leineweber,
Maurer,
Schlosser,
Schneider,
Seiler,
Tischler,
Töpfer und
Viehschneider.

⁴⁰⁷ Belege zur Geldrechnung der Birnbaumer Gutswirtschaft zwischen 1814 u. 1818. CIV 72 u. CIV 73.

Daneben fanden Tagelöhner Verwendung, die besonders für außerordentliche Arbeiten im Gutsbetrieb herangezogen wurden, da die Handdienste der Herrschaftsuntertanen kaum für den üblichen Wirtschaftsbetrieb des Gutes ausreichten. Die als Tagelöhner bezeichneten frei verfügbaren Arbeitskräfte wohnten in herrschaftlichen Gebäuden, für die sie selbstverständlich auch Miete an die Herrschaft zahlten.⁴⁰⁸ Daneben wurden insbesondere die Kleinbauern jeweils für einige Tage im Monat beschäftigt. Sie wurden beispielsweise bei den Vermessungsarbeiten, beim Räumen der Gräben, Baumpflanzungen und Bauarbeiten eingesetzt.⁴⁰⁹

3. Einkommensverhältnisse der Gutsbeschäftigten

3.1. Die Offizianten

Die verschiedenen Verzeichnisse der „Salarien, Emolumente und Deputate bei der Administration der Herrschaft Birnbaum“⁴¹⁰ geben genauen Aufschluss über die Bezüge der zu dieser Zeit im Gutsbetrieb beschäftigten Personen. Schwierigkeiten bei der Einschätzung der relativen Höhe der Gehälter treten allerdings dadurch auf, dass der Anteil des auf Provisionsbasis zu errechnenden Gehaltsanteils ganz erheblich ist und, wie etwa bei den Ziegelstreichern, zum Teil alleinige Grundlage der Entlohnung ist. Ebenso erscheinen die in Naturalien auszuzahlenden Anteile als sehr hoch. Durchschnittlich waren ca. 70 direkt im Gutsbetrieb beschäftigte Personen von der Gutsherrschaft zu entlohnen. Auf der Gehaltsliste des Gutsbetriebes standen zusätzlich der katholische Probst, der evangelische Senior, der Rektor, der Organist und der Kantor.

⁴⁰⁸ Die „Stubenmiete“ für zwei Tagelöhner im Vorwerk Grossdorf betrug laut Eintrag in der Rubrik der „unbestimmten Gefälle“ im Jahre 1794 6 bzw. 8 Rt jährlich, während ein in der Hauländerei Triffzen wohnender Tagelöhner jährlich 5 Rt Miete zahlte. CIV 2.

⁴⁰⁹ Ebd.

⁴¹⁰ CIV 21, CIV 24, CIV 25.

Ausgezahlt wurden die Gehälter der meisten Offizianten monatlich im Nachhinein, aber auch zwei-monatliche Auszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die vertraglich festgesetzten Provisionsleistungen kamen vor.⁴¹¹ Im Jahre 1811 sah sich Troschke genötigt, einen „Befehl über die Gehaltszahlungen“⁴¹² mit der Begründung herauszugeben, dass

*„[...] nun die Erfahrung gelehrt hat, daß in vorigen Zeiten die Gehalte nicht ordnungsgemäß ausgezahlt worden, ja daß sogar Rückstände vorgekommen sind [...]“*⁴¹³

Darin wurde festgelegt, dass die monatlichen und vierteljährlichen Gehaltszahlungen jeweils am letzten Dienstag vor dem letzten jeden Monats vom Rentmeister vorzunehmen waren. Halbjährliche Auszahlungen und Vorauszahlungen wurden ganz verboten. Erschien der Gehaltsempfänger nicht an dem bestimmten Tage der Auszahlung, so musste er „es sich gefallen lassen, auf welchen Tag ihn der Rentmeister zu kommen verweist.“⁴¹⁴ Sowohl für die Barauszahlungen als auch für den Naturalienempfang musste der Empfänger ein „aus eigenen Mitteln“ zu beschaffendes besonderes Buch zum Zahltag mitbringen.

Alle von der Gutsherrschaft festangestellten Personen erhielten „freie Wohnung“⁴¹⁵. Andere nicht ständig im Gutsbetrieb gebrauchte Personen, der Sattler, der Stellmacher, die beiden Schmiede, aber auch die Nachtwächter hatten diesen Anspruch nicht. Die von der Gutsherrschaft bereitgestellten Wohnungen variierten in der Größenordnung je nach Amt und Funktion des Bewohners. Der Braumeister besaß eine Stube mit Nebenkammer im Vorwerkshofgebäude, während der Grossdorfer Amtmann Fischer zwei Stuben mit jeweils einer Kammer besaß. Die Wohnung des Ökonomiedirektors Just bestand aus „sechs wohnbaren Stuben, vir neben Cabinets, nebst Küche“.⁴¹⁶

⁴¹¹ CIV 72a u. CIV 73.

⁴¹² „Befehl über die Gehaltszahlungen“, Sulau, 11. Februar 1811. CIV 18.

⁴¹³ Ebd.

⁴¹⁴ Ebd.

⁴¹⁵ Der Oberförster König etwa bewohnte, da das Försterhaus noch nicht fertiggestellt war, ein der evangelischen Kirche in Birnbaum gehörendes Haus. Dafür erhielt er jährlich für die auch ihm eigentlich zustehende kostenlose Wohnung ein Äquivalent von 24 Rt. Später zahlte das Dominium selbst pro Jahr 30 Rt an die evangelische Kirchenkasse für die Wohnung. CIV 25 u. CIV 73.

⁴¹⁶ CIV 86. In den Jahren 1814/15 rechnete man als Lohnäquivalent für einen Klafter Holz 1 Rt und für eine „Fuhre“ Holz 12 GGr. CIV 94/3.

Tab. I: Bare Gehälter und Holzdeputate von „Officianten“ und „Unterofficianten“

	Gehalt	Holzdeputat⁴¹⁷
Commissarius Schubert ⁴¹⁸	560 Rt	20 Kl
Rentmeister Haupt	200 Rt	20 Kl
Inspektor Thiele	300 Rt	16 Kl
Oberförster König	365 Rt	16 Kl
Unterbörster Zimpel	144 Rt	12 Kl
Amtmann Fischer	120 Rt	16 Kl
Amtmann Krezschmer	100 Rt	16 Kl
Revierjäger Schmidt	96 Rt	12 Kl
Revierjäger Seidel	48 Rt	12 Kl
Brückenzöllner ⁴¹⁹	91 Rt 7 Gr 6 Pf	--
Amtsbote ⁴²⁰	60 Rt	12 Kl
Unterbörster Gellert ⁴²¹	48 Rt	8 Kl

Wie die Aufstellungen zeigen, gab es große Unterschiede in der Barentlohnung, aber auch die Deputate an Lebensmitteln, Getreide, Brenn- und Bauholz, freier Wohnung und anderem mehr zeigen große Differenzen. Die übergeordnete Stellung der „Officianten“ zeigt sich, wie nicht anders zu erwarten, auch in den bar ausgezahlten Gehältern.

Zu ihrem festen Gehalt hatten diese Beamten Anspruch auf zusätzliche Provisionen von den Erträgen der einzelnen Wirtschaftszweige bzw. ihren Amtsbereichen.

Der Commissarius bezog ab 8000 Rt Reinertrag der Güter 5% des Mehrertrags von 7000 Rt und pro darüber hinausgehende 1000 Rt Ertrag jeweils für das

⁴¹⁷ Einige vorhandene Gehaltstabellen bezeichnen in Ihrer Holzdeputatsrubrik ab einer Menge von 12 Klaftern dieses Deputat als „frey“, so dass zu schließen ist, dass diese Menge den Normalverbrauch an Brennholz eines Jahres darstellt. CIV 21.

⁴¹⁸ Der Commissarius hatte von seinem Gehalt den Amtsschreiber selbst zu entlohnen. Ebd.

⁴¹⁹ „Freie Wohnung im Zöllnerhäuschen an der Brücke“. CIV 25.

⁴²⁰ „Freie Wohnung und die Sitze Gebühren von den Arrestanten“. Ebd.

⁴²¹ Dies ist der einzige Fall einer Pension als Altersversorgung auf den Birnbaumer Gütern zu diesem Zeitpunkt.

Tausend 1% mehr im Provisionssatz, so dass er bei 10000 Rt erwirtschafteten Reinertrages auf 180 Rt vertraglich zugesicherte zusätzliche Einnahmen kommen konnte.

Weitere Einnahmequelle für ihn waren die „Heidemietzettel“, die er für die Holzberechtigten zum Holzsammeln gegen Gebühr auszugeben hatte. Pro Zettel konnte er einen Guten Groschen einbehalten. Außerdem war er berechtigt 25% der Straf gelder, die in der Forst erhoben wurden, für sich einzustreichen.

Dem Commissarius stand wie allen Offizianten ein herrschaftliches Reitpferd zu. Allerdings gab es um die Benutzung dieser Pferde immer wieder Streitigkeiten, da die Pferde nicht jeweils einem Beamten zugeordnet waren und einige Beamte sich ein Pferd teilen mussten. Die hohen Kosten der Pferdehaltung – man rechnete 60 Rt pro Pferd im Jahr – erklären die restriktiven Bestimmungen der Gutsbesitzer hinsichtlich der Anzahl der Reitpferde.⁴²²

Der Rentmeister erhielt zu seinem verhältnismäßig geringen Gehalt ebenfalls eine Anzahl von Provisionen. So stand ihm von den Reinerträgen der Forst, der Brau- und Brennerei jeweils ½% und von der Fischerei und den Ziegeleien jeweils 1% zu. Ebenso wie der Commissarius erhielt er 25% der Forststraf gelder. Eine weitere Einnahmequelle für ihn war die Ausgabe der herrschaftlichen „Consense“ und „Confirmationen“.⁴²³ Dafür erhielt er ½ Guten Groschen pro eingenommenen Taler.⁴²⁴

Der Inspektor Thiele erhielt außer seinem Gehalt, dem Deputatsholz und einem Reitpferd keine weiteren „Emolumente“. Dies ist auf sein relativ hohes Gehalt zurück-

⁴²² Dazu der Bericht Kahles, CIV 30. Kunth bemerkt zu dem Problem der aus der Sicht der Gutsherrschaft überflüssigen Reitpferde in einem Schreiben an Haupt im Februar 1815, dass die beiden „Wirtschaftsschreiber“, gemeint sind die Amtleute auf den Vorwerken, sich ihres Reitpferdes begeben müssten „[...] welches ich, so weit ihre Geschäfte bekannt sind, für überflüssig halten muß, da auf anderen vielleicht noch größeren Gütern, als daß eines jeden Bezirk ist, die Wirtschaftsschreiber zu Fuß fertig werden müssen.“ CIV 24.

⁴²³ Also für die Bescheinigung der Berechtigung von Zu- und Abzügen von Bürgern und Untertanen, sowie der Ansetzung von Handwerksmeistern und dem von der Herrschaft einzuholenden Einverständnis zu Eigentumsveränderungen.

⁴²⁴ Der Rentmeister Haupt erhielt an Provisionen 1815/16 für die Fischerei 3 Rt 11 Sgr 8 Pf, für die Brennerei 9 Rt 7 Pf, für die Brauerei 16 Rt 22 Sgr 2 Pf, von den Ziegeleien 5 Rt 6 Sgr. 11 Pf, allein also aus diesen Anteilen eine Mehreinnahme von 34 Rt 11 Sgr 4 Pf. CIV 73.

zuführen und dem Bemühen der neuen Gutsbesitzer, die Gehälter soweit möglich auf eine reine Bargeldzahlung zu beschränken. Dies gilt auch für den Oberförster König, wobei auf Anfragen Kunths wegen dessen relativ geringen Gehaltes die große persönliche Genügsamkeit Königs von den anderen Beamten hervorgehoben wurde.⁴²⁵ Der Unterförster hatte Anspruch auf „freie Wohnung nebst Garten am Hause“⁴²⁶ und zusammen mit den Revierjägern erhielt er 3% vom Reinertrag der Forst.

„Bei Forstdefraudationen erhält der Denunciant das ganze Pfandgeld⁴²⁷, und vom Strafgelde den 4ten Theil, bei andern Contraventionen den 4ten Theil der Strafe.“⁴²⁸

Die jeweils anlässlich des Holzmarktes ausgestellte Designation über die Pfand- und Straf gelder verzeichnete z. B. im Jahre 1815 45 Rt 14 Sgr 10½ Pf. Diese Strafen wurden zum größten Teil bar bezahlt aber auch zu einem kleineren Teil durch Arbeit in der Forst abgegolten. Da von den 18 Denunziationen allein 17 von Ober- und Unterförster gemacht wurden, lässt sich ein zusätzliches Einkommen für die Forstbeamten von etwa 8-10 Rt jährlich erwarten.⁴²⁹

Während der Revierjäger Schmidt noch Anspruch „auf einen Garten am Hause“ hatte, galten für weitere Einnahmen der beiden Revierjäger die oben erwähnten Bestimmungen für den Unterförster.

Den Amtleuten stand neben ihrem Gehalt an Bareinnahmen jeweils vom Reinertrag der Rindermast und der Schäferei 1% zu und

„[.] erhält derselbe 3 procent für jedes Hundert Scheffel über den Etat ausgedroschenen Getreides. Diese Bonification wird am Ende des Etatsjahres nach den Preisen den das Getreide zu Weihnachten hatte, in Gelde ausgezahlt.“⁴³⁰

⁴²⁵ CIV 21. Weiter Bareinnahmen des Oberförsters bestanden in Provisionen für „Raubtierfänge“, 1815/16 in Höhe von 20 Rt 14 Sgr 6 Pf und im gleichen Zeitraum ein „Schußgeld“ für verbrauchte Munition 17 Rt 12 Sgr 10 Pf. CIV 73.

⁴²⁶ CIV 25.

⁴²⁷ Der Pfändungsbetrag, der für das Diebesgut erhoben wurde.

⁴²⁸ CIV 25.

⁴²⁹ CIV 72a u. CIV 12a.

⁴³⁰ CIV 25.

Bei Anbau von Tabak, den man allerdings nicht regelmäßig vornahm, sollten sie vom Ertrag jeweils 3% bekommen. Zusätzlich erhielt der Amtmann Fischer von der Brau- und Brennerei 1½%, von der Fischerei 1% und von einer Ziegelei 1% des reinen Ertrages.⁴³¹ Die Amtleute erhielten wie die „Unterofficianten“ und das Gesinde eine Reihe von Naturalleistungen.⁴³² Als einzigen Gutsbeschäftigten allerdings stand ihnen täglich ein Quart Milch zu.

Die weiteren im Gutsbetrieb beschäftigten bezogen wesentlich geringere bar auszuzahlende Grundgehälter. Die zusätzlich zu den Basisgehältern von der Gutsherrschaft aufzubringenden Zahlungen auf Ertragsbasis und die weiteren „Emolumente“ waren zum Teil sehr erheblich, wenn das Einkommen nicht sogar völlig vom Mengenertrag des jeweilig Produzierten abhängig war, wie etwa bei den Ziegelstreichern.

Die beiden Schafemeister etwa erhielten zu ihrem Festgehalt von 18 Rt, dem sogenannten Buttergeld, das „Schäferzwölfel“, also „den 12 theil des reinen Einkommens von der Heerde“ und zusätzlich pro Hundert Schafe 6 Scheffel Korn zur Winterfütterung. An tatsächlichen Einnahmen bedeutete dieser Anteil für den Schafemeister in Grossdorf 337 Rt 12 Sgr 6 Pf und für den Schäfer in Radegosz 192 Rt 4 Sgr. Offensichtlich hatten sie von diesen Gehältern ihre Gehilfen selbst zu entlohnen.⁴³³

Der Brauer in Grossdorf hatte im Jahre 1794 „pro Gebräude“ 1⅓ Rt zu erwarten. Daneben stand ihm eine Zuteilung an Salz für 1½ Rt im Jahr zu und er hatte die Erlaubnis, in den herrschaftlichen Ställen 2 Schweine zu mästen. Der Brenner, dessen Aufgabe der Brauer zeitweise mit versah, erhielt für jede Tonne Branntwein im Jahre 1794 20 Sgr Brennerlohn.⁴³⁴ Man rechnete im Schnitt pro Jahr 40 „Gebräude“ an Bier und etwa 90 Tonnen Branntwein.

⁴³¹ Die Provisionsprocentsätze der Amtleute wurden in den einzelnen Tabellen verschieden angegeben. Es ergab sich aber an tatsächlich quittierten Einnahmen für den Amtmann Fischer eine Einnahme an Provisionen z. B. für 1815/16 allein aus der Brennerei 9 Rt 7 Pf, aus der Schäferei 38 Rt 3 Sgr 8 Pf, aus der Mastviehhaltung 16 Rt 10 Sgr 10 Pf. CIV 73.

⁴³² Vgl. Tab. Nr. II. S. 137.

⁴³³ CIV 73.

⁴³⁴ Im Jahre 1814 erhielt der Brenner nur noch 16 Gr pro Tonne produzierten Branntweins, allerdings hatte sich die Menge des Branntweines offensichtlich sehr erhöht. CIV 21.

Dazu bekam der Brauer für den Ausschank 8 Rt und 12 Rt Buttergeld. Die Grossdorfer Bauern mussten dem Brauer für Holzfuhrn im Jahr 5 Rt und 5 Viertel Korn zahlen. Insgesamt betrug also sein Bareinkommen etwa 140 Rt jährlich.⁴³⁵

Die beiden Ziegelstreicher bezogen statt eines festen Gehaltes für die Fabrikation von Ziegel- und Dachsteinen pro 1000 Stück 2 Rt 12 Silbergro-schen und vom Reinertrag ihrer Ziegelei jeweils 1%. Die Produktion wurde mit vier Ziegelbränden jährlich zu jeweils 24000 Ziegeln in der „Sandziegelei“ und 20000 Ziegeln in der „Heideziegelei“ angenommen, so dass sich ein Gesamtlohn für die Ziegelstreicher von 240 bzw. 200 Rt ergibt. Daneben war es ihnen erlaubt, das zur Ziegelei gehörige Ackerland und die Wiese zu bewirtschaften, wofür sie im Gegenzug verpflichtet waren, den Ton für das Ziegelbrennen selbst anzufahren.⁴³⁶

Der von der Gutsherrschaft angestellte Walkmüller erhielt für seine Arbeit in der von der Gutswirtschaft selbst betriebenen Mühle kein festes Gehalt, konnte aber für die von ihm gewalkten Tücher im Jahre 1794 von den Einheimischen pro Stück 13 polnische Groschen und von „Fremden“, also nicht in der Herrschaft Birnbaum wohnenden, 2 Gute Groschen pro Tuch verlangen.⁴³⁷ Das Dominium zahlte dem Walkmüller im Jahre 1815 für das Walken von gutseigenem Tuch pro Stück von schwarzem Tuch 8 Gr, für weißes Tuch 6 Gr und für ein „ordinaires“ Tuch 5¹/₂ Gr. Außerdem hatte er Anspruch auf die Weide für zwei Kühe, was laut Etat der Gutsverwaltung einem Barlohnäquivalent von 5 Rt entsprach.⁴³⁸

Der „Zier“-Gärtner, der mit wenigen Deputaten ausgestattet war, hatte einen besonderen „Vertrag“, nach welchem ihm die freie Benutzung des Schlossgartens und der Beete im Weinberg zugestanden wurde.

⁴³⁵ CIV 2 u. CIV 25.

⁴³⁶ Ebd.

⁴³⁷ CIV 2.

⁴³⁸ CIV 30.

„Das Obst im Garten und Weinberge muß derselbe nach der genauen Taxe des Beamten, nachdem ein 3 tel davon abgelassen ist pachten. Von den verkauften Obstbäumen erhält derselbe den 3 ten Theil.“⁴³⁹

Das Einkommen des Gärtners wurde im Jahre 1813 auf 96 Rt beziffert.⁴⁴⁰

Von den weiteren in der Tabelle II aufgeführten Handwerkern, die je nach den von ihnen erbrachten Dienstleistungen und produzierten Werkstücken bezahlt wurden, erhielt der Zimmermann nur freie Wohnung und der Stellmacher außer den Naturaldeputaten nichts weiter. Der Schmied in Radegoscz bekam „einen Stamm Kiehnenholz“ jährlich und der Sattler, da er

„[...] hier Orts nicht wohnt, so bekömmst derselbe wenn er anwesend ist, tägl[ich] 4 Quart Bier und wöchentlich ein Quart Branntwein.“⁴⁴¹

Der Nachtwächter, dessen Bezahlung teilweise auch von der Gemeinde Grossdorf übernommen werden musste, und der Schornsteinfeger erhielten außer ihrem Bierdeputat von 3 Tonnen jährlich keine weiteren Naturalleistungen.⁴⁴²

Die einzelnen Naturaldeputatsanteile der Offizianten und Handwerker lassen sich der Tabelle II entnehmen. Bei diesen Naturalleistungen ragt bei allen zu Entlohnenden der Anteil des „Korns“, also des Roggens, hervor. Interessanterweise erhielten die beiden Schmiede in Radegoscz und Grossdorf die höchsten Zuteilungen mit 21 bzw. 20 Scheffeln, wobei der aus Radegoscz gleichzeitig die höchsten Deputate an Gerste und Erbsen mit jeweils 12 Scheffeln erhielt. Weizenzuteilungen waren allein schon auf Grund des wenigen Anbaues in der Herrschaft Birnbaum gering.

Eine besondere Vergütung bedeutete es offenbar, ein Stück Vieh als Lohnanteil zu bekommen. Die Amtleute Fischer und Krezschmer erhielten jeder übers Jahr 2 Schweine und 4 Schafe. Der Hethmann in Mokritz ebenfalls 2 Schweine und 8 Schafe. Daneben erhielten nur einige Handwerker Schafe und ein Schwein und

⁴³⁹ CIV 25.

⁴⁴⁰ Ebd.

⁴⁴¹ Ebd.

⁴⁴² Ebd.

der Jungviehhirte ein Schaf als Lohn. Auch Butter erhielten nur die Amtleute jeweils 50 Pfund und der Zimmermann und der Stellmacher jeweils 16 Pfund jährlich.⁴⁴³

Außer den Schafemeistern, Brauern und Brennern und dem Walkmüller bekamen alle Beschäftigten einschließlich des Gesindes ein Bierdeputat, das zwischen einer (für den Schmied in Radegoscz) und acht Tonnen (für den Gärtner) schwankte.

Die Amtleute hatten neben einigen Handwerkern, dem Zimmermann, dem Stellmacher, den Schmieden und dem Brauer Anspruch auf die höchsten Deputatzuteilungen. Auch bei der Salzausgabe waren sie bevorteilt. Die hohe Entlohnung bestimmter Handwerker zeigt ihren Stellenwert in der Produktion der Birnbaumer Gutsherrschaft. Der bei der üblichen Holzbauweise für Ställe und Gebäude allenthalben gebrauchte Zimmermann wurde zusätzlich mit hohen Deputaten bedacht, wie auch die beiden Schmiede, die zwar kein Festgehalt bezogen, aber hohe Naturalleistungen empfangen.

Die Schwankungen in den Verträgen vor allem hinsichtlich des Lohnanteiles von barem Geld und Naturalleistungen lassen sich z. T. aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Vertragsabschlüsse erklären. Zunächst waren in Zeiten erhöhter Preise für Agrarprodukte die Gutsbesitzer eher bereit ihre Produkte selbst zu vermarkten statt sie als Lohnbestandteil für die Gutsbeschäftigten einfließen zu lassen. Andererseits waren Investoren wie Stein und Troschke bemüht, die Vergütungen ihrer Bediensteten vermehrt in Bargeld abzugelten, um die Gesamtertragsrechnung der Güter zu vereinfachen und genauer zu fassen.⁴⁴⁴ Auch war, wie ständig von den Besitzern betont wurde, eine Senkung der Naturalleistungen überhaupt in der Birnbaumer Wirtschaft dringend geboten, da diese Leistungen beispielsweise die Ertragskraft der Forstwirtschaft der Güter trotz ihres hohen Waldanteiles zu sehr beanspruchten.⁴⁴⁵

⁴⁴³ Noch im Jahre 1813 weisen die Tabellen auch für die Ziegelstreicher noch jeweils 16 Pfund Butter jährlich als „Emolument“ aus. CIV 24.

⁴⁴⁴ CIV 25 u. CIV 103/3.

⁴⁴⁵ So äußerten sich immer wieder der Oberförster, wie auch die von Kunth beauftragten Gutachter Lüdecke und Kahle. CIV 24, CIV 99 und passim.

Nachdem der Staatsrat Kunth im Auftrage Steins nach dem Ausscheiden Troschkes aus der Gutsverwaltung die Verantwortung für Birnbaum übernommen hatte, nutzte er die neue Situation zur förmlichen Entlassung aller Beamten durch Troschke und Stein. Die neuen Verträge mit dem Gutspersonal wurden nun mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ausgestattet, während vorher einjährige Kündigungsfristen die Regel gewesen waren.⁴⁴⁶ Diese Maßnahmen scheint man besonders in Hinsicht auf einen möglichen Verkauf der Herrschaft getroffen zu haben, aber auch sonst scheinen Kunth und seine Berater eine größere Flexibilität bei Einstellungen und Entlassungen angestrebt zu haben. Denn Kunth hatte schon längere Zeit den Eindruck gewonnen, dass der Personalbestand der Birnbaumer Güter, so wie er auch hier im Etatsjahr 1814/15 dargestellt wurde, zu hoch sei. Dieser Etat wies allein an baren Gehaltszahlungen der Herrschaft Birnbaum 4041 Rt aus.⁴⁴⁷

In seinem Reisebericht erklärte der Staatsrat Kahle, der im April/Mai 1814 mit einem sachverständigen Landwirt und Gutsbesitzer, seinem Schwiegervater, dem Oberamtmann Schulz, die Herrschaft Birnbaum inspiziert hatte, dass selbst die Birnbaumer Offizianten eingestanden hätten, dass die Verwaltung der Güter zu kostspielig sei. Das Urteil des Sachverständigen hinsichtlich des Personalbestandes war denn auch sehr eindeutig:

„[...] Der O[ber] A[mtmann] Schulz glaubt, daß ein Rentmeister, der jährlich den Hammer⁴⁴⁸ und die Aufsicht der Forst haben müßte, zwey ordinaire Herrschafts Schreiber (welche zu Fuß gehen müßten) und ein beritten Unterförster und ein Heideläufer hinlänglich alle übrige Offizianten aber auch die Hälfte aller Pferde (deren Zahl jetzt 32 ist und ein großer Theil des Gesindes) erspart werden könnten.“⁴⁴⁹

⁴⁴⁶ CIV 27.

⁴⁴⁷ Der Gesamtbetrag aller Personalkosten wurde in der Gerichtlichen Taxe von 1794 mit 4800 Rt angegeben. Jedoch ist es schwierig zu entscheiden, inwieweit hier auch tatsächlich alle Naturalleistungen oder in Geldrente umgewandelte Leistungen eingerechnet worden sind. CIV 2.

⁴⁴⁸ Gemeint ist der „Forsthammer“, der u. a. zur Markierung des zu schlagenden Holzes gebraucht wurde.

⁴⁴⁹ Reisebericht Kahles, Berlin 7. Mai 1814. CIV 24. Die Reise wurde sehr sorgfältig vorbereitet und es wurden ausführliche Gutachten erstellt. CIV 23.

Der Birnbaumer Rentmeister Haupt und der Commissarius Schubert schlugen nach Anfrage Kunths zur Einsparung von Gehältern vor, in Zukunft nur noch einen „Oberbeamten“ mit einem Schreiber, zwei mit Reitpferden ausgestattete Ökonomiebeamte für die den großen Vorwerken Grossdorf und Radegoszc zugeordneten Wirtschaftseinheiten, sowie einen Oberförster und zwei Jäger anzustellen. Dahingegen sei das Amt des Wirtschaftsinspektors unnötig.⁴⁵⁰

Die von Schulz vorgeschlagenen drastischen Maßnahmen nahm man zwar nicht vor, aber man nutzte 1815, wie gesehen, die Gelegenheit der alleinigen Übernahme der Güter durch Stein zu Entlassungen und Umstrukturierungen, um die Personalkosten zu senken.⁴⁵¹

Der Commissarius Schubert wurde zwischenzeitlich zu den Truppen der in den Befreiungskriegen gegen Napoleon benötigten Einheiten gerufen⁴⁵² und er erhielt aus der Birnbaumer Wirtschaftskasse nur noch 10 Rt Pension als einstweilige freiwillige Unterstützung monatlich.⁴⁵³ Er wurde zwar nach seiner Rückkehr im Jahr 1815 unter Vorbehalt in Birnbaum wieder eingestellt, man versuchte ihn aber in öffentlichen Diensten unterzubringen.⁴⁵⁴ Der Wirtschaftsinspektor Thiele, der zugleich das Amt des Woyd versah⁴⁵⁵, wurde aus den Diensten der Herrschaft entlassen, erhielt aber bis auf weiteres eine Art Beratervertrag, in welchem ihm 100 Rt Salär für die weitere Assistenz bis zur Einführung einer neuen Wirtschaftseinrichtung zugestanden wurden.⁴⁵⁶

⁴⁵⁰ Brief Haupts und Schuberts an Kunth, Birnbaum, den 11. März 1815. CIV 24.

⁴⁵¹ Schubert und Haupt bestätigten am 29. März 1815 in einem weiteren Schreiben an Kunth, dass man den Birnbaumer Beamten zu Johannis gekündigt habe und diese bereit seien, ihre Aufgaben weiterhin auch bei dreimonatiger Kündigungsfrist wahrzunehmen. CIV 25.

⁴⁵² Im Feldzug 1813/14 diente Schubert als freiwilliger Jäger, kehrte dann nach Birnbaum zurück und musste 1815 als Leutnant im 5. Ostpreussischen Landwehr-Kavallerie-Regiment dienen. Aus einer Mitteilung Schuberts an Kunth vom 6. November 1816. CIV 25.

⁴⁵³ CIV 24.

⁴⁵⁴ Insbesondere bemühte sich Schubert mit Kunths Unterstützung um den Eintritt in die nach 1815 in Posen neu zu installierende preußische „Kreis-Polizei-Behörde“, deren Einrichtung sich jedoch verzögerte. Zwar „notierte“ man Schubert seitens der königlichen Behörden für einen solchen Posten, teilte jedoch zugleich mit, dass eine solche Stellung in Posen „für einen Familienvater zu schlecht dotiert sei“. Mitteilung der preußischen Regierung vom 19. September 1815. CIV 25.

⁴⁵⁵ Kahle bemängelte, dass Thiele, der unstreitig ein gescheiter Kopf sei und außerdem auf 10000 Rt reich geschätzt würde, in dieses Amt des „Maire“ den größten Anteil seiner Zeit investieren würde. Ebd.

⁴⁵⁶ Man befürchtete, dass Thiele sein Woyd-Amt nutzen könnte, um dem Gut Schwierigkeiten zu bereiten und gedachte dies mit einem „Beratervertrag“ zu verhindern, wie Kunth in einer vertraulichen Mitteilung an Haupt vom 18. Februar 1815 mitteilt. CIV 24.

Der Rentmeister Haupt übernahm nun die Aufgaben des Wirtschaftsinspektors und Commissarius mit und erhielt dafür zunächst 100 Rt zusätzliches Gehalt. Später überlegte man, ihm pro Monat 25 Rt für die nun von ihm geleitete Wirtschaft zu zahlen. Diese Überlegung entfiel, als man ihm zu seiner Entlastung einen Assistenten an die Seite stellte, dem man 240 Rt jährlich zahlte.⁴⁵⁷ In der Summe wurden nun bei den Oberoffizianten 400 Rt Bargehaltskosten jährlich weniger ausgegeben. Da man zugleich beim Holzdeputat 36 Klafter weniger verabreichen musste und die Zahl der „herrschaftlichen Reitpferde“ von 7 auf 4 senkte, ersparte man weitere erhebliche Kosten für das Personal.⁴⁵⁸

Die von ihm nun erwartete Dienstauffassung der Birnbaumer Gutsangestellten teilte Kunth Schubert und Haupt im Mai 1815 mit.

„Alle Officianten dienen Einem Herrn, und dessen Besitz zu fördern ist eines jeden Pflicht. Wer dies nicht anerkennt und durch die That beweiset, den muß man je eher je lieber entfernen.“⁴⁵⁹

Kunth gibt dabei seiner Hoffnung Ausdruck, dass durch das Einräumen „eines freieren Wirkens“ ein besserer Arbeitsgeist und bessere wirtschaftliche Erfolge erzielt werden könnten.⁴⁶⁰

„Meine Belohnung werde ich darin finden, wenn ich sehe, daß Sie [Schubert und Haupt, L.S.] mit der ganzen Wirtschaft wie verständige und sorgsame Hausväter mit ihrem Eigentum verfahren.“⁴⁶¹

Ziel der Personalpolitik Kunths und Steins war eine Reduzierung der vorhandenen Beschäftigten auf die tatsächlich zur Wirtschaftsführung notwendigen. Dabei bedienten sie sich des Urteils von Sachverständigen, die den Birnbaumer

⁴⁵⁷ CIV 30.

⁴⁵⁸ Nach einem von Stein am 11. August 1815 genehmigten „Salarienetat“, ebd. Andererseits war man trotz der angestrebten Personalkosteneinsparungen bereit neue Leute einzustellen. So genehmigte Kunth auf Vorschlag Kahles dem Amtmann Fischer einen „Lehrling“ einzustellen, für dessen Versorgung er 1 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Erbsen, 6 Tonnen Bier und 2 Bratschafe zur Verfügung stellte. Verfügung Kunths vom 24. September 1815. CIV 25.

⁴⁵⁹ Kunth an Haupt und Schubert, Berlin 19. Mai 1815.

⁴⁶⁰ Ebd.

⁴⁶¹ Ebd.

Personalbestand als wesentlich zu hoch einschätzten. Zwar wurden keine drastischen Entlassungsmaßnahmen ergriffen, aber die Gelegenheiten zum Personalabbau wurden – die Beispiele Zimpel und Schubert zeigen dies – wahrgenommen, wie auch die Verkürzung der Kündigungsfristen das Bemühen um eine höhere Flexibilität hinsichtlich des Personalbestandes beweist. Für die Beschäftigten bedeutete dies in der Regel eine Verschlechterung ihrer Situation. Sie waren nun kurzfristiger zu entlassen, was in dieser Zeit immer eine existentielle Bedrohung ihrer selbst und ihrer Familien darstellte, und dadurch wuchs der Druck auf ihre Arbeitsleistung, wie die Äußerungen Kunths gegenüber Schubert beweisen. Dagegen ist Kunths Hinweis, dass das Eigentum des Gutsherrn von den Beamten wie ihr eigenes, im Sinne guter Hausväter, zu behandeln sei, eher ein Hinweis auf ein auch bei Kunth noch vorhandenes Denken in patriarchalischen Gutsherr-Untertanen Strukturen.

3.2. Gesinde- und Handwerkerentlohnung

Das Gesinde wurde in der Hauptsache durch freie Kost und Logis entlohnt. Grundsätzlich erhielt das gesamte Gesinde eine kostenlose Wohnung in den Gesindestuben einschließlich der Beheizung. Die Beköstigung war ebenfalls frei und wurde in den jeweiligen Vorwerken, in deren Wirtschaftsrechnungen das Gesinde geführt wurde, verabreicht. Für die Verpflegung des Gesindes gab es genaue Vorschriften des Gutsherrn, der die verantwortlichen Beamten dazu anhielt, die dafür festgelegten Geld- und Mengenbedarfssätze nicht zu überschreiten, aber auch dafür Sorge zu tragen, dass alle die ihnen zustehenden Mahlzeiten erhielten.⁴⁶²

Die Holzdeputate waren als Lohnbestandteil besonders bei den Knechten als „Wäschegeld“ gedacht, da diese nicht wie die Mägde durch Leinwandherstellung einen Teil der produzierten Stoffe für den eigenen Kleidungsbedarf entnehmen konnten. Allerdings waren die neuen Gutsbesitzer Stein und Troschke bestrebt, diese Holzzuteilung in einen Barlohn umzuwandeln, wie das Ergebnis einer Konferenz des Birnbaumer Wirtschaftsamtes beweist:

⁴⁶² CIV 18.

„Die Administration wird ferner das Deputat Holz welches zum Wäsche Bedarf bekommen und verkaufen, dadurch abzubringen versuchen, daß den Knechten statt des Holzes in Zukunft ein baares Wäschegeld zugebilligt wird.“⁴⁶³

Dabei ging es der Gutsverwaltung neben der Vereinfachung der Entlohnung besonders um die Schonung der Forstbestände.

Die Aufstellung der Gesindelöhne und Deputate in Tabelle III zeigt eine Zweiteilung in der Barentlohnung. Die Knechte erhielten den drei- bis vierfachen Betrag der Mägde. Auf gleichem Lohnniveau wie die Mägde oder nur wenig darüber lagen die Hirten, Ochsen- und Kälberjungen. Während bei den Bierzuteilungen für die Knechte nur die Großknechte stärker bedacht wurden, erhielt das weibliche Gesinde mit nur einer halben Tonne wesentlich geringere Rationen, wobei allerdings die „Wirtinnen“ in Dzynceline und Mokritz mit 3 bzw. 2 Tonnen Bierdeputat stärker bedacht wurden.

Die Zuteilungen an Leinwand für das weibliche Gesinde glichen den Lohnunterschied zu den Knechten nicht aus und hatten allenfalls Wert für den Kleidungsbedarf und die Aussteuer der Mägde.

Auffällig sind die verhältnismäßig hohen Löhne der Brennknechte in Grossdorf. Dies ist wohl aus den hohen Erträgen, die die Schnapsbrennerei für die Gutsbesitzer abwarf, zu erklären. Der erste Brennknecht bekam offensichtlich als Äquivalent für seinen geringeren Barlohn die beiden in der Tabelle ausgewiesenen Ackerbeete⁴⁶⁴ und weitere Deputate.

Die beiden Großknechte, der 1. Brennknecht und der Kuhhirte in Grossdorf erhielten als weiteres „Emolument“ jeweils 4 Scheffel Gerste. Der Kuhhirte in Radegoszcz erhielt einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Erbsen von der Herrschaft, dagegen keine Ackerbeete zur Bearbeitung. Die Ackerbeete, die den Guts-

⁴⁶³ Konferenzprotokoll vom 28. Juni 1815. CIV 30.

⁴⁶⁴ Die Ackerbeete wurden in einigen Tabellen nochmals nach den Anbaufrüchten Gerste, Kraut, Kartoffeln und Flachs unterteilt. Danach ergaben sich für die an die Gutsbeschäftigten im Jahre 1813/14 vergebenen Beete für den Anbau von Gerste 5 Beete (für die beiden Schmiede), für Kraut 13 Beete, für Kartoffeln 38 Beete und für Flachs 48 Ackerbeete.

beschäftigten von der Herrschaft zur Verfügung gestellt wurden, machten, wie die Tabellen II und III zeigen, einen festen Bestandteil der Entlohnung der Offizianten und des Gesindes aus. Sie waren insofern für die Herrschaft ein bequemer Anteil der Lohnkosten, als das Ertragsrisiko auf die Angestellten abgewälzt werden konnte. Andererseits konnten die Beschäftigten im Falle starker Preisschwankungen die von Ihnen selbst produzierten Nahrungsmittel selbst konsumieren. Dagegen besagt der hohe Anteil, der mit Flachs zu bebauenden Äcker, dass es der Herrschaft auch darum ging, für Beschäftigung im Winter zu sorgen, da die Flachsverarbeitung bis hin zur Leinwandproduktion viele Arbeitsgänge und einen hohen Zeitaufwand erforderte.

Der Jungviehhirte erhielt außer seinem relativ hohen Barlohn, der sich eigentlich aus 10 Rt Lohn und 9 Rt „Buttergeld“ zusammensetzte, an weiteren Deputaten jeweils 1 Scheffel Gerste, Erbsen und Heiden und 8 Metzen Salz. Dazu hatte er Anspruch auf freies Wohnen und wöchentliche Brotzuteilung im Vorwerk Radegoscz. Der Jungviehhirte war neben dem 1. Brennknecht der einzige des Gesindes, der jährlich ein Schaf von der Herrschaft verabreicht bekam. Diese relativ großzügige Entlohnung innerhalb des Gesindes entsprach seiner für den Gutsbetrieb wichtigen Aufgabe der Aufzucht des Viehs mit der Betreuung des Jungviehs.⁴⁶⁵

Auf- oder Abwärtsentwicklungen bei den Gesindelöhnen hielten sich in engen Grenzen. Es ist festzustellen, dass die Barlöhne des 1. und 2. Pferdeknechtes von 1813 bis 1815 von 16 Rt 15 GGr auf 19 Rt 15 GGr bzw 16 Rt 15 auf 18 Rt anstiegen, während der Lohn des 3. Pferdeknechtes bei 16 Rt 15 GGr stehen blieb. Dies mag ein Ersatz für den nicht mehr beschäftigten Pferdejugen bedeutet haben. Gleichzeitig erreichte man durch die unterschiedliche Barentlohnung auch eine weitere Hierarchisierung unter den Knechten.

Noch 1813 war in Grossdorf zusätzlich ein Pferdejunge beschäftigt worden, der mit 8 Rt, 2 Tonnen Bier und einem Klafter Holz entlohnt wurde. Im Jahre

⁴⁶⁵ Der Jungviehhirte erhielt im Jahre 1815 „für gute Pflege und Wartung der einjährigen Kälber“ ein „Geschenk“ von 2 Rt aus der Rentkasse. CIV 72b.

1814 hatte man zusätzlich zu den vier vorhandenen einen fünften Ochsenknecht eingestellt, der wie die übrigen Knechte bezahlt wurde.

Während die Brennknechte in Grossdorf und die beiden Ochsenknechte in Mokritz zwischen 1814 und 1815 jeweils einen Taler mehr Lohn erhielten, wurden die Löhne für die Gesindeköchin in Grossdorf von 4 auf 6 Rt erhöht und die Köchin in Radegoszcz erhielt statt 10 Rt nur noch 8 Rt und nur noch die Hälfte an Leinwandstücken. Diese Lohnsenkungen sind im Zuge des Gesindepersonalwechsels oder auch durch Kündigung der Verträge vorgenommen worden, um Kosten zu ersparen.

Ein Vergleich mit Lohnangaben des Jahres 1794, die in der gerichtlichen Taxe der Herrschaft Birnbaum zu finden sind⁴⁶⁶, zeigt für die Ochsenknechte eine erhebliche Steigerung im Barlohn bis zum Jahre 1815. So erhielt der Großknecht 1794 13 Rt inklusive eines ihm zustehenden Leinwanddeputates und die übrigen Knechte nur 10 Rt Barlohn. Für die Mägde gab man einen Lohn von 7 Rt an, wobei zu berücksichtigen ist, dass das ihnen zustehende Leinwanddeputat darin eingerechnet wurde.

Zu den aufgeführten Naturalleistungen war die Herrschaft zusätzlich verpflichtet, dem Gesinde an bestimmten Festtagen eine Ration Branntwein von den Krügern verabreichen zu lassen. Diese Festtage waren der Weihnachtstag, der Neujahrsmorgen („zum Frühstück“), Pfingsten und Ostern.⁴⁶⁷ Branntwein als zusätzlicher Lohnbestandteil war überhaupt sehr verbreitet. So erhielt der Schäfer Briese regelmäßig auf Anweisung der Gutsverwaltung vom herrschaftlichen Krüger Riediger in Radegoszcz ein Quart Branntwein, da „M[ense] [...] vom Schafvieh kein Abgang sich vorgefunden“⁴⁶⁸, und das Gesinde bekam für „sonntägliches Heueinfahren eine Extraportion Branntwein“.⁴⁶⁹

Die Entlohnungen der Handwerker unterschieden sich, wie schon erwähnt, dadurch, dass einzelne Handwerker neben den Stück- und Arbeitslöhnen auch

⁴⁶⁶ CIV 2.

⁴⁶⁷ CIV 72a.

⁴⁶⁸ Ebd.

⁴⁶⁹ Ebd.

Deputate und feste Barlohnanteile erhielten. Aus den von der Gutswirtschaft zwischen 1814 und 1818 gezahlten Löhnen und Preisen für Arbeiten und Dienstleistungen lassen sich die Kosten der im Gutsbetrieb notwendigen einzelnen Handwerksarbeiten ersehen, wie auch die Entlohnungen für bestimmte Arbeitsleistungen nachvollziehen.⁴⁷⁰

Die Arbeit der Schmiede bestand neben dem üblichen Beschlagen von Pferden insbesondere in der Herstellung von Nägeln und Reparaturen der gutseigenen Geräte. Die Aufstellung in der Abrechnung eines Schmiedes zu seinen für die Gutswirtschaft geleisteten Arbeiten weist eine Vielzahl von Tätigkeiten und die dafür bezahlten Löhne nach. Bei dem dabei vom Schmied und dem Schlosser verwendeten Eisen unterschied man ober-schlesisches und schwedisches Eisen, das allerdings im Jahre 1816 beides mit 2 Sgr pro Pfund bezahlt werden musste. Der Schmied erhielt für die Produktion von

30 Lattnägeln	3 Sgr 6 Pf
18 Schwerdtnägeln	20 Sgr
8 Zimmermannsnägeln	4 Sgr
70 Schock Schindelnägeln	7 Rt
4 Schock kleine Kahnnägeln	2 Rt 16 Sgr
3 Schock große Kahnnägeln	3 Rt
1 Schock Brettnägeln	5 Ggr
1 Schlittenkufe	1 Rt 20 Sgr

Daneben erhielt er für typische Arbeiten wie „Zinken an Mist- oder Heugabel erneuern und anschweißen“ 1 Sgr 6 Pf, der Reparatur eines Vorhängeschlosses 2-3 GGr und das Beschlagen eines Pferdes mit einem Hufeisen 5 GGr oder für das Festmachen von Kutschwagenschrauben 8 GGr. Auch reparierte er die Feuerspritze:

⁴⁷⁰ Die Belege zu Geldrechnungen dieser Zeit wurden als Quittungen gesammelt. CIV 72a u. b. u. CIV 73.

„Zu der Spritze auf ein Radt einen Reiffen geschweißst neue nagel dar zu eine Schraube u. eine Mutter u. ein Zapfen = 14 Ggr“⁴⁷¹

Da der Schmied auch die Aufsicht über die Feuerspritze führte, erhielt er dafür zusätzlich 4 Rt jährlich von der Gutherrschaft.

Die Entgelte für typische Schlosserarbeiten betragen für das Fertigen eines

Vorhangschloßschlüssels	2½ Ggr
Haustürschlüssels	8 Gr
Haustürschlosses	3 Rt.

Der Riernermeister und Sattler Hoffmann aus Zirke besaß einen besonderen Vertrag mit dem Dominium. Er erhielt für seine Rierner- und Sattlerarbeit in halbjährigen Raten 28 Rt „vor die sämtliche Reparatur aller Pferdegeschirre“.⁴⁷² Darüber hinaus wurde er für zusätzliche Arbeiten, z. B. für das Ochsengeschirr bezahlt. Er erhielt für die Reparatur eines Kummets 8 GGr und es kostete

1 neues Zaumzeug	1 Rt 15 Sgr,
1 neuer Obergurt	1 Rt,
1 neues Unter Kummet	16 Ggr,
1 Paar neue Zügel	10 Sgr.

Der Seiler verlangte für seine in der Wirtschaft benötigten Seilerwaren z.B. für

1 Satz Ochsenstränge	6 Ggr,
1 Schnürstrick zum Heufahren	3 Ggr,
1 Ochsenleine	2 Sgr.

Eine Kochtopfreparatur durch den Kupferschmied kostete je nach Aufwand an verwendetem Material zwischen 2 und 8 GGr. Ein neuer kupferner Kochtopf,

⁴⁷¹ CIV 72a.

⁴⁷² Ebd.

der für die Vorwerkswirtschaft angeschafft werden musste, wurde nach seinem Gewicht bewertet und bezahlt. Für ein Gewicht von 10 1/4 Berliner Pfund wurden pro Pfund 16 GGr bezahlt, so dass der Kupfertopf 6 Rt 20 GGr kostete. Aber der Kupferschmied nahm den alten Topf auch wieder in Zahlung und er zahlte für dessen Gewicht pro Pfund 8 GGr.⁴⁷³ Ein größerer Auftrag war die Herstellung eines Kessels, der bei einem Gewicht von 42 Pfund immerhin 28 Rt einbrachte.

Der Zimmermeister Berger, der in der Birnbaumer Gutsherrschaft die Zimmerarbeiten insbesondere auch beim Brückenbau versah, beschäftigte vier Gesellen, einen Lehrburschen und verschiedene Tagelöhner, dabei verlangte er für die Arbeit seiner Gesellen 12-15 Gr, für den Lehrburschen 9 Gr und für die Tagelöhner jeweils 7-9 Gr pro Tag.

Da die Bier- und Branntweinproduktion eine wesentliche Rolle in der Birnbaumer Wirtschaft spielte, war Böttcherarbeit zur Bereitstellung und der Reparatur der Fässer unentbehrlich. Auch für die Milchwirtschaft, und die Käse- und Butterherstellung bedurfte man der vom Böttcher hergestellten Gefäße. Trotzdem gab es keinen festangestellten Böttcher in der Gutsherrschaft, sondern nur einen auf Stücklohnbasis arbeitenden Böttchermeister. Seine Abrechnung aus dem Jahre 1815 zeigt seine Tätigkeiten:

<i>„An 15 Stik Milchlöpen gelegt</i>	<i>60 Reifen</i>	<i>20 sgr</i>
<i>An die Butterwäsche</i>	<i>4 „</i>	<i>2 „ 8 Pf</i>
<i>An zwey Milchkannen</i>	<i>10</i>	<i>3 „ 4 „</i>
<i>An das Butterfaß</i>	<i>7</i>	<i>2 „ 8 „</i>
<i>Acht Stik neue Milchlöpen verfertiget</i>		<i>2 rth</i>
<i>an eine Milchkanne neuen Henkel und Boden</i>		<i>1 sgr 8 Pf⁴⁷⁴</i>

⁴⁷³ Ebd.

⁴⁷⁴ Ebd.

Bei Herstellung weiterer benötigter Gefäße verlangte er für

1 neue Milchkanne	8 Sgr
1 neues Käsefaß	15 Sgr
1 neue Milchlöpe	6 Sgr 3pf
1 neues Sahnefaß	15 Sgr
1 neues Faß zum Butter einschlagen	12 Sgr.

Für andere Gefäße und Materialien zahlte man z. B. dem Korbmacher für drei Schweigen zur Fütterung des Viehes 20 GGr, während der Brettschneider eine Elle Dielen für Brückenholz zu einem Preis von 1 Sgr schnitt. Für das Schneiden von Zaunpfählen und dünnen Bretter bekam er pro Elle 6 Pf.

Tagelöhner wurden beispielsweise bei den Vermessungsarbeiten eingesetzt. Dort betrug ihr Lohn pro Tag 4 Sgr, einer der eingesetzten Arbeiter erhielt einen Groschen mehr, wahrscheinlich, weil er als eine Art Vorarbeiter eingesetzt war.⁴⁷⁵ Je nach Schwere der Arbeit wurden auch höhere Löhne gezahlt, bei der Reparatur der Warthebrücke erhielten die eingesetzten Tagelöhner 6 GGr und andere „Arbeitsleute“ (!) 8 GGr.

Andere Tätigkeiten der Tagelöhner, die zum Teil nicht nach Tages- sondern nach Arbeitsmenge bezahlt wurden, waren das „Hopfenstecken schneiden“ (7 GGr täglich) und das Ausheben von Gräben, das pro Ruthe bei den Hauptgräben 2 Sgr 6 Pf und bei den Nebengräben 2 Sgr einbrachte. Für die Räumung des „Walkmühlenflusses“ waren 21 Arbeitstage von Tagelöhnern notwendig, die pro Tag mit 8 Gr bezahlt wurden. Auch wurden Arbeiter tageweise bei der Bepflanzung der Lindenstadt mit Linden eingesetzt. Wie hoch der Bedarf an Tagelöhnern für zusätzliche Arbeiten in der Gutsherrschaft war, zeigt die Tatsache, dass man allein für die Bepflanzung der Allee von Grossdorf nach Radegoscz 12 Leute insgesamt 127 Arbeitstage beschäftigen musste.

⁴⁷⁵ Ebd.

Die Löhne für beim Bauen benötigte Arbeitskräfte staffelte sich bei den Mauern in:

Polier	15-16 Ggr
Maurergeselle	10-14 Ggr
Handlanger	7-8 Ggr

Für einen Ofen setzen verlangte der Maurer 1 Rt 22 Sgr und für das Weißeln des „Milchkellers“ erhielt er 14 Gr. Der Bau eines massiven Schornsteins (inklusive des Abbruchs des alten) durch den Baumeister Büttel kostete 14 Rt.

Der Tischler erwartete für seine Arbeiten für je:

1 Tür	1 Rt 12 Gr
1 Fenster	1 Rt
1 Reibebrett	1½ Sgr. (für den Maurer)
1 Richtscheit	3 Sgr (für den Maurer)
1 Maßstock	5 Sgr (für den Maurer)
1 Harke	2½ Sgr.
1 Erntestab	3 Sgr
1 Meilenzeiger	1 Rt 12 Gggr

(„angestrichen mit Tafeln und Dach versehen“⁴⁷⁶)

Dagegen verlangte der Glaser Kursch für den Einsatz neuer Scheiben mit Blei oder Kitt zwischen 2-4 GGr, für eine neue Pferdestallaterne 8 GGr.

Der Töpfermeister Narozny produzierte feine Kacheln das Stück zu 2 Sgr und für „rauhe Kacheln“ verlangte er pro Stück 1 Sgr, Eckkacheln dagegen kosteten 4 Sgr. Er verwendete diese Kacheln für die Umsetzung des Ofens beim Amtmann eines Vorwerks, wofür er 3 Rt verlangte. Für das Setzen eines „weißen Ofens“ im Schloss erhielt er 12 Rt. Das „Auskleben“ eines Ofens mit Pech kostete 10 Sgr zuzüglich eines Topfes zum Pechkochen für 5 Sgr.

⁴⁷⁶ Ebd.

Der Dachdeckerlohn betrug für einen Tag für den Decker 8-10 Ggr und für seinen Handlanger 6-7 Ggr. Das von ihnen verbrauchte Schock Spließen kostete 10 Sgr, so dass das Decken eines Chalüxnerhauses oder einer Scheune 5 Rt erforderte. Bei Eindeckung mit Schindeln kostete das Schock Schindeln 2 Sgr. Das Decken mit Spließen (Stroh für $\frac{1}{2}$ -1 Rt pro Mandel) wurde im Tagelohn vorgenommen, während der Verbrauch von einem Schock Schindeln 9-10 GGr an Arbeitslohn kostete.

Die beiden „Kleber“ (Tapezierer), die alle Stuben des Weinberghauses der Birnbaumer Gutswirtschaft, das als Gesellschaftshaus hergerichtet wurde, tapeziert hatten, erhielten dafür insgesamt 24 Rt 12 GGr.

Während der Buchbinder Böhm, der für das Binden eines Manuals 8 Gr bekam, in der Gutswirtschaft nur ab und zu sein Brot verdienen konnte, benötigte die Viehwirtschaft zur Vermeidung von Viehverlusten einen versierten Viehkastorator. Diese Aufgabe erfüllte für die Gutswirtschaft der Viehschneider Holtzsch, und er verlangte für seine Tätigkeit für ein Ferkel 1 GGr, für ein Kalb 3 GGr und für ein Fohlen 1 Rt.

Diese Aufzählung der in der Birnbaumer Gutswirtschaft beschäftigten Handwerker zeigt die Vielfalt der benötigten Arbeiten. Sie macht zugleich klar, wie abhängig Handwerker und Tagelöhner von der Wirtschaft der Gutsherrschaft waren. Andererseits wird deutlich, welchen Bedarf eine Gutswirtschaft an qualifizierten Handwerkern aber auch an frei verfügbaren Arbeitskräften hatte. Diese Verfügbarkeit, der einen wie der anderen, war eine Grundvoraussetzung für eine Verbesserung der Wirtschaftsabläufe und die Modernisierung der Gutswirtschaft insgesamt. So musste die Gutsherrschaft daran interessiert sein, qualifizierte und arbeitsbereite Kräfte an sich zu ziehen, besonders in einer Zeit, da die Leistung von Hand- und Spanndienste der Herrschaftseinsassen immer weniger selbstverständlich wurde.

Erbherr

Commissarius

als Vertreter des Erbherren und Vorsitzender des

Wirtschaftsamts:

Wirtschaftsinspektor
als Spezialbevollmächtigter des Erbherren

Rentmeister

Amtleute

Schreiber
Amtsbote

Oberförster
Unterförster

Hauptvorwerk (Grossdorf):

Amtmann
Hethmann

Forstamt

Oberförster
Unterförster
2 Revierjäger
2 Heideläufer

Gesinde (Grossdorf):

Großknecht
2.-4. Ochsenknecht
1.- 3. Pferdeknecht
Pferde-, Ochsen- u.
Schweinejunge
1.-3. Viehmagd
Köchin

Schäferei:

2 Schafemeister
1.-3. Knecht

Weitere Vorwerke

sonstiges Personal

Brückenzöllner
Gärtner
Gartenknecht
Nachtwächter
Reitknechte
Sattler
Schlossmagd
2 Schmiede
Schornsteinfeger
Stellmacher
Zimmermann

Personal der Gewerbebezüge

z.T. verpachteter Betriebe
Braumeister
Brenner
3 Brennknechte
(Lohn-)Fischer
Kalkbrenner
Walkmüller
Ziegelstreicher

14 Krüger

Schaubild: Struktur der Wirtschaftsverwaltung und des Personals der Herrschaft Birnbaum

Tab. II: Gehälter und Deputate von Offizianten und Handwerkern Birnbaum um 1812

Gehaltsempfänger	Gehalt		Weizen			Roggen			Gerste			Erbsen			Hirse			Heiden			Salz			Bier Tonnen	Butter Pfund	Käse Pfund	Schafe Stück	Schweine Stück	Acker Beete	Holz Klafter
	Rt	GGr	Pf	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M									
Amtmann Fischer	120		1	8	13	8	3	8	1	8												8	6	50	4	2	5	16		
Amtmann Krezschmer	100		1	8	13	8	3	8	1	8												8	6	50	4	2	5	16		
Brauer und Brenner	20 [190]*		2	12			2		2													[1 1/2 Rf]	[40 „Fülltonnen“]		2	5	12			
(Lohn) Fischer**	16	6	1	16			1	8	1	8														2	1/2					
Gartenknecht	15																						3,5					1		
Gärtner	96					8																	8			5	12	12		
Hetmann Grossdorf	25	20		12	15		2	4		12												8	6		2	1	5	12		
Hetmann Mokritz	16***																						5			8	2	2		
Nachtwächter Grossd.	11	25																					3							
Nachtwächter Radeg.	15			12			1	8	1	1													4	3		1	3	8	8	
Sattler	56																													
Schafemeister Grossd.	18 [337	12 6]*		66																							9	16	16	
Schafemeister Radeg.	18 [192	4]*		66																							5	16	16	
Schmied Grossdorf				20			3	8																			4	4	4	
Schmied Radegoscz				21			12			12																	4	4	4	
Schornsteinfeger	12			11																										
Stellmacher	30		1	12			2		2																	5	1	6	6	
Wächter und Vogt	21						1	8	1	1																1	3	10	10	
Walkmüller																														12
Ziegelstreicher-Heide	[200]*			6					1	8																				12
Ziegelstreicher-Sand	[240-300]*			2	8																									12
Zimmermann	40		1	12			2		2																	3	1	6	12	
Kirchenpersonal																														
Katholischer Probst****	88	25		45	8																									50
Evangelischer Senior	8																													10 Fuhren
Evangelischer Organist				3	4	1	10																							
Evangelischer Kantor	12																													3
Evangelischer Rektor																														33 Fuhren

* [] = Auf Provisionsbasis gezahlte Gehälter errechnet bzw. geschätzt ** im Jahre 1794. Er erhielt zusätzlich 12 Metzen Buchweizen.

*** inklusive Stiefelgeld **** Zusätzlich erhält er 66 Scheffel 6 Metzen Hafer

Tab. III: Gesindelohn in der Grundherrschaft Birnbaum

Lohn- empfänger	Barlohn			Bier	Acker	Holz	Leinwand		
	Rt	GGr	Pf	Tonnen	Beete	Klafter	fein*	mittel	grob
Vorwerk Grossdorf									
Großknecht	15			5 ½	3	1			
2. Ochsenknecht	15			3 ½	1	1			
3. Ochsenknecht	15			3 ½	1	1			
4. Ochsenknecht	15			3 ½					
1. Pferdeknecht	19	15		3 ½	1	1			
2. Pferdeknecht	18			3 ½	1	1			
3. Pferdeknecht	16	15		3 ½	1	1			
Reitknecht	16	15		3 ½	1	1			
Kuhhirte**	13			3 ½	2				
Ochsenjunge	7			1		1	½	½	½
Kälberjunge	4			½		1			1
Gesindeköchin	6			½	1		1	2	2
1. Kuhmagd	4			½	1		1	1	1
2. Kuhmagd	4			½	1		1	1	1
3. Kuhmagd	4			½	1		1	1	1
1. Brennknecht	13			3 ½	2	1			
2. Brennknecht	25			3 ½		1			
3. Brennknecht	25			3 ½		1			
Dzynceline									
Großknecht	24			5 ½	7				
2. Ochsenknecht	15			3 ½	1	1			
3. Ochsenknecht	15			3 ½	1	1			
4. Ochsenknecht	15			3 ½	1	1			
Ochsenjunge	7			1		1	½	½	½
Wirtin	7				3		1	1	1
Kälberjunge	4			½					1

Radegoscz									
1. Pferdeknecht	18			3	1	1			
2. Pferdeknecht	15			3	1	1			
Kälberhirte	4			1	3	1			
Kuhhirte	8			3	3	1			
Schweinehirte	4			½	1	1			
Gesindeköchin	8			½	1		1	1	1
1. Kuhmagd	4			½	1		1	1	1
2. Kuhmagd	4			½	1		1	1	1
3. Kuhmagd	4			½	1		1	1	1
Mokritz									
Wirtin***	17			2	2		1	2	1
Großknecht	15			4	2	1			
2. Ochsenknecht	13			3	1	1			
3. Ochsenknecht	13			3	1	1			
4. Ochsenknecht	13			3	1	1			
5. Ochsenknecht	13			3	1	1			
Ochsenjunge	5			½	1	1			
Kaplin									
Jungviehhirte	19			2	5	12			

* Auch als „flächern“ bezeichnet.

** In seiner Entlohnung waren 3 Rt für „Stubenmiete“ miteingerechnet.

*** Von den 17 Rt Lohn für die Wirtin war ein Anteil von 9 Rt „Buttergeld“.

VII.

GUTSWIRTSCHAFT IM UMBRUCH: VORAUSSETZUNGEN

1. Vermessungs- und Separationsvorhaben

In den Zeiten der polnischen Adelsrepublik hatte es zur Abschätzung der Güter die sogenannten Lustrationen gegeben, die allerdings nicht auf einer Vermessung der Güter und einer etwa daran anschließenden Ertragsermittlung basierten. Sie stellten eher eine sehr ungefähre Selbsteinschätzung der Güter zur Heranziehung sporadischer Abgaben dar.⁴⁷⁷ Für die Birnbaumer Güter wurde im Jahre 1744 ein erstes Vermessungsregister erstellt, dessen Wert jedoch sehr gering einzuschätzen war, wie der Rentmeister Haupt im Jahre 1814 an Kunth nach Berlin berichtete:

„[...] ist zwar ein Vermessungs Register nebst 2 Charten von der Herrschaft Birnbaum aus dem Jahre 1744 vorhanden, die Vermessung ist aber nach culmischen Maaße geschehen, sehr unvollständig und mangelhaft aufgenommen worden, und da in einem Zeitraum von 70 Jahren viele Localitaets Veränderungen vorgefallen sind, so ist sie aus diesem Grunde für gegenwärtige Zeiten beinahe unbrauchbar geworden [...]. Nicht weniger finden sich Charten über einzelne Parcellen, und wo mehrere zusammen vermessen sind, auch Register vor; so wie Charten und Register von einigen Vorwerken, wo nur bloß die Vermessungen zur Eintheilung der Felder zu der neun Felderwirtschaft vorgenommen worden [...]“⁴⁷⁸

Nach der Annektion der polnischen Gebiete durch Preußen war es bei der Einrichtung der neuen Provinz Südpreußen allein schon aus fiskalischen Gründen offenbar eine vordringliche Aufgabe der Behörden, eine Klassifikation aller königlichen, geistlichen aber auch adeligen Güter vorzunehmen. In der Verordnung zur Einführung einer Landessteuer und der dazu angeordneten Klassifikation der

⁴⁷⁷ Vgl. Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., S. 57f.

⁴⁷⁸ CIV 23.

Ländereien⁴⁷⁹, sowie dem Reglement für die Klassifikationskommission⁴⁸⁰ nahm man sich dieser Aufgabe an.

Zwar verlangte das Publikandum zur Einführung der Landeskontribution die genaue Abschätzung aller Ländereien und Nutzungen ohne Ansehen der Besitzer, zugleich sollte jedoch „der Ertrag nur lediglich nach der eigenen Angabe der Eigenthümer und Besitzer“ festgestellt werden.⁴⁸¹ Nur in Fällen augenfälligen Missverhältnisses zwischen den Angaben der Besitzer und dem durch die Klassifikationskommission vorgefundenen Verhältnissen sollten genaue Aufnahmen auch zur Vermessung gemacht werden. Ansonsten war die Kommission instruiert

„[...] bey Ausmittlung des Nutzungs-Ertrages vom Ackerbau, Wiesen, Viehzucht und Hütungen zwar die Beschaffenheit der Äcker, Wiesen, usw. zu bonitiren, in der Regel aber die an Eidesstatt gethane Angabe der Aussaat, des Heugewinst und Viehstandes, im gleichen des Bier- und Brandwein-Urbars zur Grundlage anzunehmen.“⁴⁸²

Zur Vermessung der Ländereien wurden nun „eine Anzahl Conducteurs in mehreren Brigaden“ im Lande verteilt.⁴⁸³

In der Herrschaft Birnbaum hatte der vereidigte preußische Landvermesser Adler bereits im Jahre 1793 „behufs der Classification [...] die herrschaftlichen Äcker nebst den Heiden speciell vermessen“ und die in Birnbaum angesetzte Taxationskommission betrachtete diese Register als „die einzigen und besten Quellen der Ertragsmittelung des Akkerbaues.“⁴⁸⁴

Die „geometrischen Vermessungs Register“ vermerkten die Größe der jeweils einem Vorwerk zugeordneten Wiesen und Ackerstücke, sowie die verschiedenen Gärten in „Rheinländischem“ und „Culmischem“ Maß in Morgen und Quadrat-

⁴⁷⁹ „Publicandum wegen Einführung der Landes-Contribution in Süd-Preussen und der zu dem Ende angeordneten Classification der Ländereien“. Posen, 20. Mai 1793. In: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 9, S. 281ff.

⁴⁸⁰ „Reglement für die Klassifikationskommission für Südpreußen entsprechend dem Konferenzprotokoll vom 18. Mai.“ Posen 20. Mai 1793. Ebd., Nr. 10, S. 283ff.

⁴⁸¹ Ebd.

⁴⁸² Ebd., Nr. 9, S. 282.

⁴⁸³ Ebd.

⁴⁸⁴ CIV 2.

ruten. In diesen Registern vermerkten dann die Kommissionsmitglieder, da dies in Birnbaum der Vermesser noch nicht geleistet hatte, nach Augenscheinnahme und Angaben der Besitzer die „Bonität“ der Äcker.⁴⁸⁵

Nach dem Protokoll der Taxation von 1794 erwiderte der Landvermesser Adler auf die Frage nach seiner Qualifikation und dem Grund der Vermessung der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1793

„[...] daß er bei der Ostpreussischen Kammer als Land Messer den Eid abgeleistet und auf Befehl des Ministre v[on] Voss sich der Vermessung der Birnbaumer Güter behufs der Classification unterzogen habe. Bei Aufnahme der Vermessungsregister hatten ihm Schulzen und Gerichte die Grenzen der Vorwerks und Dorfs Ländereien, sowie der ganzen Herrschaft angewiesen, und er wolle hiermit die speciellen Extracte aus den Vermessungsregistern, deren Richtigkeit er auf seinen geleisteten Amtseid nehme, übergeben.“⁴⁸⁶

Eine Forstvermessung und -schätzung fand zu diesem Zeitpunkt in der Herrschaft Birnbaum noch nicht statt, wurde aber im Jahre 1799 nachgeholt.⁴⁸⁷

Nach Übernahme der Güter im Jahre 1802 beantwortete Troschke in einem Memoria zum Zustand der Güter für Stein im Oktober 1802 die Frage nach den Voraussetzungen für eine erfolgreichere Bewirtschaftung damit, dass zu allererst eine geometrische Vermessung aller Grundstücke und die Zeichnung einer genauen Karte vorgenommen werden müssten. Auf dieser Grundlage sollte eine Separation und Aufhebung der Gemeinheiten durchgeführt, Äcker zusammengelegt und Austauschungen vorgenommen werden. Dabei solle man nicht unbedingt auf den Flächeninhalt achten. Wichtig seien auch Austauschungen mit den Hauländerackerstücken in der Forst. Zugleich müssten die Holzberechtigten bestimmte Holzquantitäten zugewiesen bekommen oder es müsste ihnen eine gewisse

⁴⁸⁵ Es fand dabei eine Einstufung der Bodenqualität durch die vereidigten Wirtschaftssachverständigen der Kommission in „Stark“, „Mittel“ und „Leicht“ statt, und innerhalb der Kategorien wurde noch einmal eine Abstufung in, nicht benannten normalen und „mageren“ Acker vorgenommen. Ebd.

⁴⁸⁶ Ebd.

⁴⁸⁷ Die Forstvermessung ergab eine Fläche von 12709 Morgen 32 QR Magdeburger Maß oder 5791 Morgen 44 QR Culmisch. Ebd.

Waldfläche abgetreten werden, um weitere „Devastationen“ im Wald zu verhindern. Ebenso sei bei den Hutungen in den Schonungen, die allen wirtschaftlichen Holzanbau verhinderten, vorzugehen.⁴⁸⁸

Der zu Rate gezogene Hoffbauer aus Minden stimmte dem zu und war auch zugleich mit Troschke der Meinung, man sollte bei der Separation den Berechtigten möglicherweise mehr geben als ihnen zustünde, da dies, außer den Anreiz zu erhöhen, auch die „Culturkosten verringern“ würde.⁴⁸⁹

Dass eine Separation und die Veränderung der Hutungsgerechtigkeiten besonders auch für die beabsichtigte Einführung einer Stallmästung dringend notwendig war, zeigt das Gutachten eines Pachtbewerbers für Birnbaum.

Es „[...] liefern die Wiesen größtentheils gutes Heu, und könnten solche füglich zweyschürige Wiesen abgeben, wenn nicht solche bis Johanni den Hutungsberechtigten als Weide preis gegeben werden müßten.

Durch dies Hutungs Servitut wird den Wiesen großer Nachtheil zugefügt; denn so wie nur der Frost aus der Erde ist, wimmeln sie schon von Vieh, welches auf selbigen bis über die Knie durchtritt und dadurch die Grasnarbe verdirbt. Da nun durch die Stallfütterung in der Folge die Behutung dieser Wiesen aufhört; so würde mit den Hutungs Interessenten dahin ein Uebereinkommen dahin zu treffen seyn:

daß sie nur auf einem verhältnismäßigen Theile der Wiesen die Hutung exercirten oder daß ihnen ein Theil der Wiesen gegen Entsamung der Hutungsgerechtsame, als Eigenthum zur Abfindung, gegeben würde.

Als dann steht kein Hindernis im Wege, die Wiesen zu verbessern, sie zu zweyschürigen umzuschaffen, und auf solche Art dem Heumangel gänzlich abzuhelfen.“⁴⁹⁰

⁴⁸⁸ Memoria Troschkes für Stein, Birnbaum, 8. Oktober 1802. CIV 99.

⁴⁸⁹ Ebd.

⁴⁹⁰ So der Gutspächter Bornemann aus Rokitten, 2. Juli 1802. CIV 99.

Noch im Jahre 1802 versuchten Stein und Troschke die Separation der Ländereien und die Vermessung des Schulzenackers der Vorwerke Dzynceline und Mitteninne einzuleiten.⁴⁹¹ Dabei gab es jedoch einige Schwierigkeiten zu überwinden.

Bei den Problemlösungen erwies sich die Posener Regierung zunächst als wenig hilfreich. Eine Anfrage Troschkes, ob es statthaft sei, die Birnbaumer Güter von einem nicht südpreußischen königlichen Offizianten vermessen zu lassen, und inwieweit die Einwohner der Herrschaft verpflichtet seien, ihre Privilegien vorzuweisen, beschied die Posener Regierung am 11. Oktober 1803 dahingehend, dass sie sich in solcherlei Angelegenheiten des Dominiums prinzipiell nicht einmischen könne. Die Gutsbesitzer könnten aber einen Landvermesser, wenn er vereidigt sei, von überall her anstellen. Bei Verweigerung von Dokumenten durch die Einwohner gäbe es keine generelle Regelung, dann müsse im Einzelfall entschieden werden.⁴⁹²

Um die notwendigen Vermessungen durchführen zu können, wurde als vereidigter Landvermesser der Oberförster Krahberg angestellt.⁴⁹³ Er wurde beauftragt den gesamten

„[...]Flächen Inhalt welcher zur hiesigen Hochfreiherrlichen Herrschaft gehört, solchen speciell zu vermessen, einen Brouillon Plan nebst speciellen Vermessungs Registern zu liefern [und] bekommt der Geometer Krahberg von jeden Magdeburgischen Morgen incl[usive] der Stadt und der hierher gehörigen Dörfer und Vorwerke Aufnahme 1 gr 2 2/5 pf.“⁴⁹⁴

Neben freier Wohnung und Logis wurde ihm vom Dominium Birnbaum die Kostenbernahme für eine Heimfahrt in sein Winterquartier nach Liegnitz in Schlesien zugesagt. Weitere Vergütungen konnte er erwarten, wenn er bei kleineren Vermessungen und Austauschungen und Verkäufen tätig werden sollte (pro Arbeitstag 16 Groschen). Einen Taler pro Tag konnte er verlangen „bei Bonitie-

⁴⁹¹ CIV 16.

⁴⁹² Anfrage Troschkes vom 4. Oktober 1803 und das Reskript der Posener Regierung vom 11. Oktober. CIV 99.

⁴⁹³ Vgl. den Entwurf des Anstellungsvertrag für Krahberg aus dem Jahre 1803. CIV 91. Im Anhang abgedruckt als Dok. VI.

⁴⁹⁴ Ebd.

rungs- und Separationsgeschäften nebst einzelnen Aufnahmen und entworfenen Plänen bis zu 50 Morgen Inhalt“.⁴⁹⁵ Für die Anfertigung eine Karte sollte er zusätzlich mit 3 Talern für den Quadratfuß Zeichenfläche entlohnt werden.⁴⁹⁶

Krahberg verpflichtete sich, alle Ländereien rechts der Warthe exklusive der speziellen Vermessung der Stadt bis Ende April 1805 vorzulegen und es sollten, wenn der Wasserstand der Warthe es erlaubte, alle Wiesen, die Stadt- und Gemeindehutungsplätze bis zum Herbst desselben Jahres vermessen werden.⁴⁹⁷

Der von der Herrschaft engagierte Landvermesser kam seinen Pflichten allerdings nicht oder nur ungenügend nach. Weder wurde der Umfang der vereinbarten Vermessungen erreicht, noch fertigte Krahberg die versprochene Karte an. Der Birnbaumer Commissarius Schubert berichtete im November 1812, als das Dominium zur Klage gegen Krahberg schritt, dass dieser, obwohl das Dominium seine Vertragsleistungen erfüllte, sehr bald nachlässig in seinen Arbeiten wurde und die Gutswirtschaft Schäden erlitten hätte, da die Separation der Wiesen und Hutungen nicht wie vorgesehen nach der geometrischen Vermessung durchgeführt werden konnte.

„Auf Grund dieses Versprechens [bis April 1805 fertig zu sein, L.S.] wurde von dem damaligen Kreis Justitz Rath Wagener auf den 25 t[en] November ein Termin angesetzt, wo in Gemeinschaft mit den Regierungs Oeconomie Comissario H[errn] Stürtzel, die Möglichkeit der intendierten Gemeinheits Theilung untersucht werden sollte. Herr Krahberg aber kam weder nach Birnbaum noch schickte er die Charte ein.

Das kommende Frühjahr 1806 wurde nun bestimmt mit der Gemeinheitsheilung vorzuschreiten. Die Königl. Regierung ernannte Commissarien, und befahl unter dem 24t[en] Februar 1806 daß sich Herr Krahberg durch Atteste legitimiren sollte, daß er geprüfter und verpflichteter Feldmehser sey.

⁴⁹⁵ Ebd.

⁴⁹⁶ Ebd. Die Löhne für die bei Vermessungsarbeiten als Helfer eingestellten Tagelöhner betragen, wie die Abrechnungen ausweisen, pro Tag 4-6 Groschen. CIV 74.

⁴⁹⁷ CIV 91.

*Das Frühjahr rückte heran es verfloß der Sommer und Herr Krahhberg ließ ohngeachtet der vielfachen ihn ergangenen Erinnerungen und Anforderungen nicht das Geringste von sich hören. Alle auf die vorbereitete Separation verwandte Kosten waren verlohren.*⁴⁹⁸

Um das Separationsvorhaben legal und ordnungsmäßig vonstatten gehen lassen zu können, sollten auf Anweisung Troschkes von den Birnbaumer Beamten schon zu Beginn des Jahres 1803 Gutachten und Vorschläge zur Besetzung einer von der Posener Regierung zu erbittenden Kommission gemacht werden.⁴⁹⁹ Es dauerte allerdings bis zum Januar 1805 bis die Kreisjustizkommission in Birnbaum eintraf, um die Separationen vorzunehmen. Die eingesetzte Kommission musste jedoch unverrichteter Dinge wieder abreisen, da die Witterung eine Begutachtung und Vermessung nicht zuließ. Ende Februar 1805 bat die Kommission um ihre Ablösung, da sie „schon seit 7 Wochen vor ort ist und wegen der Überschwemmungen nicht arbeiten kann“.⁵⁰⁰

⁴⁹⁸ So Schubert über Krahhberg, 10. September 1812. Ebd.. Trotz der Versuche Troschkes über den General von Köckritz, in dessen Truppe sich Krahhberg später befand, etwas zu erreichen, war es ihm auch nach 1806 nicht gelungen, des Krahhberg habhaft zu werden. Man klagte seitens des Dominiums auf Vertragserfüllung und nachdem Krahhberg zunächst nicht reagiert hatte, verurteilte ihn der Erste Senat des Oberlandesgerichtes zu Liegnitz zur Rückzahlung von insgesamt 500 Rt. In diesem Verfahren entschuldigte sich Krahhberg damit, dass er wegen verschiedener Separationsgeschäfte durch die königliche Teilungskommission zu sehr belastet gewesen sei. Ebd. Bei Eintreibung des Titels zeigte es sich, wie eine jahrelange Verzögerung Gewinn bringen konnte. Bevor eine Zahlung von statten ging, hatte Krahhberg eingewandt, dass sein Wohnhaus abgebrannt sei und zugleich sein Dienstpferd verletzt sei, und für ihn bei seinem Gehalt als städtischer Oberförster in Liegnitz von 400 Rt höchstens eine Ratenzahlung von 100 Rt pro Jahr tragbar sei. Der spätere Wirkliche Kreisjustitzrat und Rittergutsbesitzer Scheurich unterstützte als Rechtsvertreter Birnbaums diese Einlassung Krahhbergs gegenüber Kunth. Scheurich stellte aber zugleich fest, dass die Kämmerei in Liegnitz wohl nicht an Birnbaum zahlen werde, „denn unsere Cämmerey ist durch die Kriege in eine so traurige Verfassung gekommen: dass sie selbst die Gehalte nicht gehörig zahlen kann“. Ebd. Der Magistrat in Liegnitz schob dann auch in seiner Ablehnung der Zahlung im Jahre 1816 die „Verordnung betreffend die Verkümmerung der Besoldung und Pensionen Königlicher Civilbedienter und Pensionisten“ vom 28. Februar 1806 vor, nach der eine Beschlagnahme von Dienstinkünften städtischer Beamter nicht möglich war, und der Besoldete sie auch nicht freiwillig abtreten konnte. Es stellte sich aber einige Jahre später heraus, dass Krahhbergs Frau ein Vermögen von 2000 Rt besaß, und davon auszugehen war, dass diese bei einer angedrohten Exekution der Forderungen zahlen würde. Schließlich gelang es einem weiteren Beauftragten Kunths im Februar 1820 Krahhberg zu überreden, 400 Rt zu zahlen, wobei sich nach dem Einverständnis des Schuldners dazu herausstellte, dass Scheurich sein „Dutzbruder“ war, und deshalb die Sache verzögert hatte. Ebd.

⁴⁹⁹ Stein an Troschke, 1. Januar 1802 (Irrtum Steins: 1803).

⁵⁰⁰ Troschke an Stein, Birnbaum, 2. März 1805. CIV 98.

Zur Kostendeckung für die Vermessungs- und Separationsvorhaben hatte Troschke die Ansetzung neuer Stellenbesitzer ins Auge gefasst. Im Mai 1803 konnte er Stein berichten, dass bereits drei „Possessionen“ im Aufbau begriffen seien und fünf Käufer hatten zusammen etwa 30 Magdeburger Morgen Terrain erhalten. Mit weiteren Interessenten war Troschke in Verhandlung. Der Preis für den Morgen betrug je nach Beschaffenheit etwa 30 Reichstaler. Diese Einnahme beabsichtigte Troschke dazu zu verwenden,

„[...] einige Ackerstücke in der Vorderheide auszukaufen, die verschiedenen Bürgern gehören, um diese von fremden Besitz zu reinigen und in Schonung zu legen.“⁵⁰¹

Weitere Pläne betrafen die als gemeinschaftliche Weide für das Vieh der Stadtbürger und der Herrschaft dienende und der Kämmerei Birnbaums gehörenden „Rathswiese“. Die „zweischürige“ Wiese sollte vom Magistrat der Stadt für 2000 Rt in bar und 50 Rt jährlichen Zins vererbpachtet werden. Für die Gutsbesitzer stellte sich die Frage, ob man die Wiese selbst pachten, oder auf seine Weiderecht verzohten und einer Verpachtung zustimmen, oder einen Hypothekeneintrag zulassen sollte, für welchen das Dominium hätte in Regress genommen werden können.⁵⁰² Die Probleme mit dem Magistrat hinsichtlich dieser Frage und weiteren Misshelligkeiten⁵⁰³ konnten von Troschke im Frühjahr 1803 zunächst beigelegt werden. Dabei verpflichtete sich der Magistrat u. a. keine

„[...] Kämmereipertinenzien zu verkaufen ohne Consens des Dominii [...]. Endlich haben sie sich mit der genauesten Grenzung mit der Stadt auf den 7. Juny verstanden und wollen die Separation der Gemeinheiten mit der Stadt mit Eile betreiben und die Bürger dazu disponieren.“⁵⁰⁴

⁵⁰¹ Troschke an Stein, Birnbaum, 9. Mai 1803. CIV 100.

⁵⁰² Troschke an Stein, Birnbaum, 16. Mai 1803. Ebd.

⁵⁰³ Vgl. u. Kap. X.

⁵⁰⁴ CIV 100. Troschke war hier zu optimistisch, denn schon einige Monate später musste er berichten, dass der Magistrat auch nach fünf Monaten die Liste der Hutungsberechtigten noch nicht vorgelegt hatte, und dass man daher den Klageweg beschreiten müsste. Troschke an Stein, Sulau 17. November 1803. Ebd.

Stein zeigte sich insgesamt mit Troschkes Einleitungen einverstanden, glaubte aber hinsichtlich der Rathswiese, auf Zeit spielen zu können, bis Mittel zum Ankauf vorhanden wären. Seiner Meinung nach sollte man vorläufig ein Kapital für die Kämmerei anschaffen, und im Gegenzug dafür die Wiese nutzen. Zugleich sollte man der Kämmerei, wenn sie die Separationen unterstützte, die von ihr für die Stadt Birnbaum genutzte Holzablage an der Warthe schenken.⁵⁰⁵ Allerdings dürfe man mit „neuem Freyholz und Huthungsgerechtigkeiten“ weder die Forst noch die Landwirtschaft beschweren.⁵⁰⁶

Im Juni 1803 wurden die Grenzen mit den umliegenden Herrschaften festgelegt und im Herbst 1803 begann die Vermessung der Herrschaft selbst. Zunächst sollte dabei alles so angenommen werden, wie die Einsassen es angeben würden.

„[...] Ist dieses aber geschehen dann kommen die alten Vermessungsregister und Hausbriefe zum Vorschein, da wird es sich dann zeigen wer mehr hat als er haben soll.“⁵⁰⁷

Die Hoffnungen, die Troschke an diese Arbeiten knüpfte, beschrieb er Stein im Juni 1802.

„Ist nun erst vermessen, und ist Kaplin, Groß- und Klein Mockritz und Mitteninne abgebaut, dann wird sich wenn separirt ist wohl ein zuverlässiger Plan zur Bewirthschaftung machen lassen. Wir behalten dann die besten Vorwerke nehmlich Grossdorf, Dziczeline und Radegoscz.“⁵⁰⁸

Allerdings machte nun der Justitiarius der Herrschaft Birnbaum bei den Separationen Schwierigkeiten. Sein Interesse lag vor allem darin, Prozesse zu führen und danach Sentenzen zu fällen, da er so in den Genuss erhöhter Gebühren kommen konnte. Dagegen zeigte sich Troschke nach eigener Aussage sehr zu Vergleichen

⁵⁰⁵ Stein an Troschke, Münster, 28. Mai 1803. CIV 100. Der Magistrat hatte die Berechtigung, eine dem Dominium zugehörige Holzablage zu nutzen, nicht nachweisen können und Troschke hatte offenbar für städtisches Wohlverhalten und Kooperationsbereitschaft bei den Separationen einen Verzicht der Erbherrschaft auf nachträgliche Forderungen für die Ablagenutzung in Aussicht gestellt. Ebd.

⁵⁰⁶ Ebd.

⁵⁰⁷ Ebd. Offensichtlich waren also doch Aufzeichnungen vorhanden.

⁵⁰⁸ Troschke an Stein, Birnbaum 20. Juni 1803. CIV 100

mit den Untertanen bereit. Zu diesem Zweck ließ er seine Beamten zunächst ohne Hinzuziehung des Justitiarius direkt verhandeln und erreichte beispielsweise, dass die Eulenberger Hauländer sich bereit erklärten, in der Heide gelegene Ackerstücke auszutauschen, wofür sie Ackerstücke am Waldrand erhielten.⁵⁰⁹

Eine weitere schwierige Auseinandersetzung, in der auch auswärtige Rechte berührt waren, ergab sich aus der Nutzung der sogenannten Töpferwiese. Darüber war schon zu Zeiten der Vorbesitzer ein Prozess geführt worden, der von Stentsch verloren wurde und zu dem es ein rechtsgültiges Urteil gab.⁵¹⁰

Nach einem Teilungsvertrag aus dem Jahre 1654 sollte Birnbaum dem Besitzer des Nachbargutes Neu Görzig, Zychlinsky, die Heunutzung der halben Töpferwiese zugestehen, und die Birnbaumer Bürger, welche Pferde hielten, waren danach verpflichtet, jeder ein Fuder Heu nach Neugörzig zu fahren. Die Behütung sollte jährlich Birnbaum bis zum Juni zustehen und Neu Görzig sollte hingegen nach der Heuernte auf sämtlichen Birnbaumer Wiesen eine Anzahl von 100 Schafen hüten dürfen.

Außerdem machte das Dorf Serydlewo auf einen Teil der Töpferwiese Anspruch. Neu Görzig erkannte diese Rechte nicht an und Birnbaum sah sich bis dahin genötigt, die Serydlewer abzufinden, und ihnen jährlich einen eigenen Distrikt „zum Heumachen“ von 14 Magdeburger Morgen einzuräumen.

Nachdem das Nachbargut Neu Görzig in der ersten Instanz den Prozess gegen Birnbaum zur Festlegung seiner Rechte gewonnen hatte, klagte es in zweiter Instanz gegen Stentsch auch auf Separation, der sich zwar darauf einließ, aber es blieben in diesem Verfahren viele Dinge ungeklärt. Zychlinky strebte daraufhin im Jahre 1807 einen weiteren Prozess mit den neuen Besitzern an.

⁵⁰⁹ Ebd. Die Radegoscer Hauländer machten dagegen Schwierigkeiten bei der Regulierung der Hutungsrechte, wie das Konferenzprotokoll des „Wirtschaftsamtes“ zu Birnbaum vom 25. Juni 1815 ausweist: „Und da ein Haupt-Hinderniß dieser Regulierung daher entsteht, daß die Radegoscer sich nicht bequemen wollen, die Behütung der Wiesen schon vom 20ten Mai ab, einzustellen, so wurde bestimmt, daß sie zu dieser Beschränkung, als den Landesgesetzen gemäß, polizeilich angehalten werden sollen.“ CIV 30.

⁵¹⁰ Aus einem Bericht Troschkes an Stein vom 5. Juli 1803. CIV 100.

Schließlich bestand das Gut Neu Görzig auf die Separation und die Separationskommission entschied nach fünftägigen Verhandlungen, dass die Wiese aufzuteilen sei, und zwar dergestalt,

„daß Birnbaum von dieser Wiese eben so viel als Görzig bekommt, und das Schrydlewer Antheil welches eigentlich von Birnbaum vergütigt werden mußte vom ganzen abgethet, und für die grossen Hutungs Berechtigungen die Birnbaum hat gerechnet wird. Demnach hört nun alle Hutung auf beiden Seiten für immer auf.

Birnbaum erhält 61 Morgen 112 QR Wiese

Neu Görzig 61 120 QR

Skrydlewo 12 ⁵¹¹

Dazu bestand Zychlinsky auf 10 Rt Zinsvergütung, die Birnbaum bisher von einem Fischer erhob, und die Troschke schließlich zahlte.

Damit war die Angelegenheit aber noch immer nicht bereinigt, denn nun begann Zychlinsky einen weiteren Prozess wegen der Heufuhren. Die Bürger der Stadt Birnbaum waren der Ansicht, dass sie der Herrschaft Birnbaum diese Fuhren nicht schuldig wären und wollten folglich die Fuhren nicht übernehmen. Gleichzeitig war unklar, ob, wenn die eigentliche Erbin der Gerechtsame an der Töpferwiese, Frau Zychlinska geborene von Unruh stürbe, die Wiese an Birnbaum zurückfallen würde, oder sie ihre Gerechtsame daran weiter vererben könnte.

Diese Frage blieb zunächst ebenso offen, wie auch die bisher dargestellten Anstrengungen zur Vermessung und Separation auf den Birnbaumer Gütern durch die politischen Veränderungen der Jahre 1806/07 unterbrochen wurden. Erst als im Jahre 1811 die Sequestration aufgehoben wurde, konnte man daran denken, die Vorhaben weiterzuführen. Zu diesem Zweck wurden wieder Gutachten eingeholt, die sich nun noch stärker mit der Vermessung und Separation als Grundlage

⁵¹¹ Ebd.

zur Einführung der Stallfütterung und der gleichzeitigen verstärkten Einführung einer Mehrfelderwirtschaft befassten.

Der von Kunth als Gutachter beauftragte Oekonomiecommissarius Lüdecke, der Birnbaum im Sommer 1815 besuchte, bemerkte in seine Ausführungen im Juli 1815, dass man, bevor eine neue Feldeinteilung vorgenommen werden könnte, zunächst klären müsste, inwieweit die im Gemenge liegenden Äcker von den fremden Äckern getrennt werden könnten.⁵¹²

Die etwas überraschende Antwort, die in den Konferenzen des Birnbaumer „Wirtschaftsamtes“ auf diese Frage vorab gegeben wurde, war die, dass es gar nicht im Interesse der Gutswirtschaft läge, hier eine Separation herbeizuführen, da eine solche Separation dem Vorwerk Grossdorf nicht unbedingt nützlich sei.⁵¹³ Zwar sei die Separation möglich und nötig für die vorgesehene Feldeinteilungsveränderung bei Grossdorf, allerdings sei sie sehr schwierig, weil zu viele Nebeninteressenten mit zu vielen Widersprüchen vorhanden seien. Außerdem sei ein solche Separation auch gar nicht wünschenswert, da,

„[...] wie sich von selbst versteht, die Stadtfelder bey der Separation in der Nähe der Stadt gelegt werden müssen, Stadt und Gemeinde Grossdorf würden also dadurch das beste und nahe gelegene Feld erhalten, das Vorwerk aber solches der Localitaet nach verlieren, und dagegen das entfernte Land nehmen müssen, welches mindererer Güte als jenes in sich faßt, kein ebenes Terrain hat, und obenein von zwey Seen durchschnitten wird.“⁵¹⁴

Stein entschied sich angesichts dieser Überlegungen denn auch, die Separation dieser Äcker nicht vornehmen zu lassen.⁵¹⁵

Schwierigkeiten bereitete nach Aussage des Reiseberichts Lüdeckes auch die vorgesehene Separation des an der Warthe gelegenen Angers. Die Stadtverordneten Birnbaums ließen zwar bei den Besprechungen mit Lüdecke im Namen der

⁵¹² Gutachten Lüdeckes vom 8. Juli 1815. CIV 30.

⁵¹³ Konferenzprotokoll, Birnbaum, 28. Juni 1815. Ebd.

⁵¹⁴ Konferenzprotokoll, Birnbaum, 29. Juni 1815. Ebd.

⁵¹⁵ Marginalien Steins zu den Protokollen. Ebd.

Weideberechtigten ihre Bereitschaft zu einer Übereinkunft erkennen, Lüdecke schreckte aber vor einer sofortigen Lösung zurück. Es stellte sich heraus, dass den Birnbaumer Fleischern angeblich das Recht zustand, eine unbestimmte Anzahl von Hammeln auf dem Anger weiden zu lassen. Lüdecke beauftragte daher den Wirtschaftsinspektor Thiele zunächst einmal mit der Klärung dieser Sache, weil die Nutzung dieser Weiden für die Einführung der Stallfütterung seiner Meinung nach unabdingbar war.⁵¹⁶

Thiele kam dann seinerseits in einem Gutachten über die Einführung der Stallfütterung bei Grossdorf ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der größte Teil des nötigen Grünfutters zur Stallfütterung aus dem der Herrschaft zufallenden Anteil aus der Separierung des Angers erwirtschaftet werden müsste, bis dahin müssten aber Kartoffeln verstärkt verfüttert werden.⁵¹⁷

Die vielen zu Tage tretenden Schwierigkeiten bei der Separation konnten in der Zeit der Bewirtschaftung der Birnbaumer Güter durch Stein und Troschke, wie zu sehen war, nur sehr langsam, wenn überhaupt, aus dem Weg geräumt werden. Zwar wurden die notwendigen Vermessungsarbeiten eingeleitet, aber nur unzureichend durchgeführt, so dass man neben den geschilderten Auseinandersetzungsproblemen mit den Inhabern von Nutzungsrechten auch noch mit den technischen Voraussetzungen kämpfen musste. Wie notwendig beispielsweise die Vermessung der Hauländereien noch 1815 war, zeigt die Bemerkung des Oberförsters König über die

„[...] Eingriffe, [die] sich die Eigentümer, und zwar Eulenberg, Alt und Neu Mehrine und die Gemeinde zu Driwzen erlaubt haben“. Eine Regulierung der Grenzen ist schon deshalb sehr nötig, „[...] weil solche hier noch nicht stattgefunden haben, sogar selbst bei neueren seit ohngefähr 10 Jahren angelegten Possessionen Grenzen noch nicht sind. Zur Herrschaft Birnbaum gehören 75 verschiedene Lüger, Moräste und Brücher, welche einen Flächeninhalt von 1090 Morgen besagen. Von diesen sind 2/4 teil seit dem vermessen 1744 an Hauländer verkauft, und weil

⁵¹⁶ Reisebericht Lüdeckes, Berlin, 30. August 1815. CIV 29

⁵¹⁷ Gutachten Thieles vom 6. April 1816. CIV 25.

*solche unbegrenzt verblieben, gewiß 1/4 an Hauländer darzu unrechtmäßiger Weise an sich gezogen.*⁵¹⁸

Schließlich sollen auch die von der Separation betroffenen Bauern noch einmal selbst zu Wort kommen. In einem Beschwerdebrief an den Rentmeister stellt sich ihre Sicht der Separation dar. Sie empfanden die Separation offensichtlich als Verlust:

„Hoch Verehrter Herr Rend Einnehmer

Ein gantze Gemeine bittet nicht übel zu nehmen, daß wir Sie mit einen Paar Zeilen beschwerlich fallen. Es sind dazumahl bey der Ausmessung unserer Länder Unkosten aufgelauffen welche der Herr Oberferster Koenig von uns fordert, es sind 3 Rthl 22 gr welche wir geben sollen. Es ist aber dazumahl bey der Unterschreibung von der Herrschaft uns versprochen worden, daß wir sollten frey seyn, und keine Kosten tragen. Also bittet ein ganze Gemeine, sie davon zu befreyen, da wir ja so verlust genug haben. Wir verbleiben indessen. Dero Untergebenste Gottfried Strecker Gerichts Schultz

*Eulenberg d[en] 29 ten April 1816“.*⁵¹⁹

2. Vorwerksdienste und Dienstverpflichtungen der Untertanen

Eine weitere, neben der Separation als unabdingbar anzusehende Voraussetzung zu einer planvollen Wirtschaftsführung, war die Aufnahme der für die Gutswirtschaft Birnbaum zur Verfügung stehenden Vorwerksdienste und die übrigen Dienstverpflichtungen der Einsassen der Herrschaft.

Dienlich dafür war die für die gerichtliche Taxe im Jahre 1794 angefertigte „Praestationstabelle“

⁵¹⁸ Bericht Königs für Kunth 1815. CIV 30.

⁵¹⁹ CIV 72. Die Rentkasse übernahm die Bezahlung der Forderung Königs. Ebd.

*„[...] zur besseren Uebersicht aus denen von sämtlichen Einsassen des zur hiesigen Herrschaft gehörigen Dorfes Grossdorff vorgezeigte Quitungsbücher“ [...] „darin ihre sämtlichen Abgaben an Zinsen, Naturalien und Obliegenheiten, so sie jährlich an die Herrschaft entrichten müssen“.*⁵²⁰

Die Richtigkeit der für jede Gemeinde der Birnbaumer Herrschaft angefertigten Tabelle wurde durch die Schulzen und Gerichtsmänner der jeweiligen Gemeinde bestätigt. Später ließen Stein und Troschke wiederholt Praestationstabellen jeweils für ein Wirtschaftsjahr neu anfertigen und in die „Anschläge“, also den Voraus- und Ertragsberechnungen einfügen.

Die in den „Anschlägen“ angestellten Berechnungen bezogen bei den für die Gutsherrschaft Birnbaum zu leistenden Hand- und Spanndienste nicht nur diejenigen der dienstpflichtigen Einsassen mit ein, sondern berechneten notwendigerweise auch die von den Vorwerkwirtschaften für die Gutswirtschaft selbst zu erbringenden Dienste. Die genaueste Zusammenfassung aller in der Birnbaumer Gutswirtschaft zu erbringenden Hand- und Spanndienste gibt ein Dienstregister, das Troschke im Jahre 1812 ausfertigen ließ.⁵²¹ Zusammengefasst leisteten danach alle „dienstthuenden Classen“ der Einsassen und die Vorwerksbeschäftigten einschließlich aller Zwangs- und Bittdienste für die Gutswirtschaft folgende Dienste.⁵²²

⁵²⁰ CIV 94.

⁵²¹ CIV 21.

⁵²² Für die Verteilung und die Ausgestaltung der einzelnen Dienste vgl. u. Kap. IX.1.

Tab. IV: Hand- und Spanndiensttage in der Gutswirtschaft Birnbaum

Gemeinde	Handdienste	Spanndienste mit		
		Ochsen	2 Pferden	4 Pferden
Grossdorf	5655	1768	942	
Radegoszcz	1644			
Kaplin	624			
Groß Mokritz	1521			
Klein Mokritz	351			
Bittdienste	216	81	18	
Vorwerk Grossdorf		750		600
Vorwerk Dzynceline		1000		300
Vorwerk Mokritz		1682		
Vorwerk Radegoszcz				900
Gesamt	10011	5281	960	1800

Den Geldwert dieser Dienste berechnete man in der Ertragsrechnung der Gutswirtschaft als „Dienstgeld“.⁵²³ Dabei bewertete man 1812 einen Handdiensttag mit 1 Gr 6 Pf und einen Spanndiensttag mit 3 Gr 6 Pf. So erbrachten die Einsassen jährlich geldwerte Dienste für die Gutswirtschaft Birnbaum, einschließlich zusätzlicher Holzfahren für die gewerblichen Einrichtungen der Gutswirtschaft, von ca. 1050 Rt. Nach dieser Rechnung erbrachte die Vorwerkswirtschaft der herrschaftlichen Vorwerke an Spanndiensten eine in Geldwert umgerechnete Arbeitsleistung von 765 Rt. Dabei ist zu beachten, dass ein Teil der Spanndienste, die den Vorwerken in dieser Berechnung als Arbeitsleistung zugeschlagen wurde, mit herrschaftlichen Gespannen von dienstpflichtigen Bauern als Handdienste erbracht wurde, so dass der Anteil der Arbeitsleistung der Einsassen für die Landwirtschaft der Gutsherren noch etwas höher als die hier zu errechnenden 58 % anzusetzen wären. Allerdings gibt diese Berechnung, wie noch zu zeigen ist, nicht das tatsächliche Wertverhältnis der Vorwerks- und Dienstpflichtigengespannarbeiten wieder.

⁵²³ CIV 21.

Für die von der Gutsherrschaft besonders für ihre Ackerwirtschaft selbst zu erbringenden Gespannarbeiten waren bei den Vorwerken Grossdorff und Rade-goscz drei, bei Dzynceline vier und bei Mokritz sieben zweispännige Ochsenzüge mit Wechselachsen vorhanden. Die von ihnen erwartete Leistung betrug beim Pflügen und Haken täglich

„[...]36 Beeten zu 4 Furchen, das Gewende zu 100 Doppelschritt oder 40 Ruthen gerechnet, beträgt 2 [Magdeburger] Morgen 72 Ruthen.“⁵²⁴

Für jeden Zug rechnete man jährlich 250 Arbeitstage an denen er eingesetzt werden konnte. Von den sieben bei Mokritz gehaltenen Ochsenzügen wurden zwei Züge von dienstpflichtigen Bauern auf die Äcker geführt und man rechnete dafür nur 216 jährliche Arbeitstage je Zug.

Die täglichen Arbeitsleistungen der Pferde wurde bei den zweispännig ausgeführten Arbeiten mit denen der Ochsenzüge gleichgesetzt, aber es

„[...] kann jeder wegen des geschwinden Schritts der Pferde, besonders bei Dünger und Getreidefahren, täglich etwas mehr leisten.“⁵²⁵

Bei den Pferden ging man von 300 Arbeitstagen pro Jahr aus. Bei den mit vier-spännigen Pferdezügen, von denen zwei in Grossdorf und einer in Dzynceline vorhanden war, erledigten Arbeiten stand das Eggen im Vordergrund. Die vorgeschriebene Arbeitsleistung betrug pro Tag 280 Beete zu vier Furchen mit einem Strich mit einem Gewende von 40 Ruten, d.h. insgesamt 18 Morgen 120 Quadratruten.

Beim Vergleich der Leistung der Pflugarbeiten der Vorwerksgespanne mit Ochsen im Verhältnis zu den Gespannen der Dienstpflichtigen⁵²⁶ ist festzustellen, dass die Arbeitsleistung, die von den Vorwerksgespannen erwartet wurde, wesentlich höher eingeschätzt wurde, da von den Spanndienstpflichtigen nicht die gleiche Tagesleistung der Vorwerksgespanne gefordert wurde. Bei den geforderten Leis-

⁵²⁴ Ebd.

⁵²⁵ Ebd.

⁵²⁶ Vergleiche die Angaben zu den Fuhrleistungen der dienstpflichtigen Bauern in Kap. IX.1.

tungen wurde eine unterschiedliche Schwere der Böden nicht in Rechnung gestellt. Das Leistungsverhältnis gilt in ähnlicher Weise für die Fuhrdienste. An Ladung sollten die Vorwerksgespanne jeweils ca. 25% pro Fuhre mehr aufnehmen als die Gespanne der Einsassen und auch die Streckenleistungen waren, da man im Durchschnitt einmal mehr pro Tag fahren sollte, um 20% höher.

Die Erklärung für die von vornherein niedriger kalkulierte Arbeitsleistung der Einsassen bei den Gespanndiensten, die erstaunlicherweise bei der Dienstgeldbewertung zur Ertragsberechnung nicht berücksichtigt wurde, lässt sich zunächst darin suchen, dass sicherlich der Zustand des Materials und des Viehes der herrschaftlichen Gespanne wesentlich besser war, als der der Gespanne der dienstpflichtigen Einsassen. Außerdem ist anzunehmen, dass der dienstpflichtige Bauer eher geneigt war, sein Zugvieh, wenn es wirklich in seinem Besitz war und nicht dem Gutsbesitzer selbst gehörte, zu schonen, und er selbst sicherlich keine besondere Motivation für seine Zwangsdienste besaß, da einerseits die Belastung durch die Dienste drückend und andererseits eine vollständige Kontrolle seiner Arbeitsleistung durch die herrschaftlichen Amtleute schwierig war. Man kann annehmen, dass die Arbeitsleistung bei den Zwangshanddiensten aus den gleichen Gründen um einiges unter dem eines möglichen Arbeitsergebnisses lag. Zugleich ist aber zu bemerken, dass eine Arbeitswilligkeit bei den Untertanen der Herrschaft bei den Zwangsdiensten durchaus vorhanden war, wie Troschke betonte.⁵²⁷

Hatten die untertänigen Bauern in Südpreußen bei dem Übergang von der polnischen zur preußischen Regierung in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts kurzfristig geglaubt, der Herrschaft ihren Dienst ganz verweigern zu können und hatten sie damit die preußische Regierung und den König dazu gebracht, schnellstens einzugreifen, um die Gutswirtschaften zu stützen, so scheinen sie in Birnbaum, nachdem Stein und Troschke eine gewisse Ordnung auf den Gütern hergestellt hatten, ihre Dienste vorschriftsmäßig aufgenommen zu haben.⁵²⁸

⁵²⁷ Troschke an Stein, im Juni 1802. CIV 99.

⁵²⁸ Vgl. dazu Rummler, Landwirtschaft und Forstwesen, in: Prümers, 1791, a.a.O., S. 435.

3. Die Einführung des Versicherungswesens

Zu den wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Gutsbewirtschaftung gehörte die Instandhaltung bzw. der nötige Neubau von Wirtschafts- und Wohngebäuden. In Südpreußen war es allerdings, wie die Erfahrung lehrte, auf Grund der vorwiegend in Holzbauweise errichteten Wohn- und Wirtschaftsgebäude besonders wichtig, sich vor der Feuergefahr zu schützen bzw. entstandene Schäden zu decken. Dies konnte zum einen durch wirksameren Schutz vor Bränden durch Feuerschutzordnungen und verbesserte Feuerlöschgeräte und andererseits bei entstandenen Feuerschäden durch eine Feuerversicherung geschehen.⁵²⁹

Die Ursachen für die häufigen Brände lagen einerseits in der Holzbauweise der Häuser mit ihren offenen Feuerstellen und den Kaminen aus mit Lehm beworfenem Holz sowie den üblichen Stroh- bzw. Schindeldächern. Andererseits trug die Gewohnheit der Einwohner, an Feiertagen und zu Festlichkeiten ein Schießen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu veranstalten, ebenso zu der erhöhten Brandgefahr bei, wie der Brauch, sich bei verloschenem Herdfeuer glühende Kohlen in offenen Gefäßen vom Nachbarn zu holen. Man hantierte mit hölzernen Laternen als Lichtquelle und in den Dörfern bewahrte man häufig das Stroh hinter den Kaminen auf, zudem trocknete man den Flachs auf den Öfen.⁵³⁰ Auch wurde in den Dörfern die Flachsdarre in nicht genügendem Abstand zu den leicht entzündbaren Gebäuden vorgenommen.

Das häufige Abbrennen ganzer Dörfern und Städte im Posener Land⁵³¹ sowie die vielen Brände von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden hatten die preußische Re-

⁵²⁹ Allgemein dazu Meisner, J.: Polizeiwesen, in Prümers, 1793, a.a.O., S. 403ff.

⁵³⁰ Ebd.

⁵³¹ In der südpreußischen Stadt Lissa waren am 2. Juni 1790 864 Häuser zerstört worden und ein großer Teil der Stadt Kalisch brannte im August 1792 ab. Ebd.

gierung schon in der ersten Zeit der Besitznahme der polnischen Gebiete Maßnahmen zur Verhinderung von Feuerkatastrophen ergreifen lassen.⁵³²

Ein Reglement für eine Städtefeuersozietät, nach dessen Inhalt vom 1. Juni 1804 an eine allgemeine Feuerversicherung für die südpreußischen Städte mit einer obligatorischen Mitgliedschaft eingerichtet werden sollte, wurde am 21. April 1803 erlassen.⁵³³ Ein Jahr später wurde die Feuerversicherungsanstalt für Gutsbesitzer gegründet, in der eine Mitgliedschaft freiwillig war. Die Landräte wurden in ihren Kreisen Kreissteuersozietätsdirektoren und die Kreissteuereinknehmer übernahmen den Posten des Kreisfeuerkassenrendanten.⁵³⁴

Die Stadt Birnbaum war zuletzt im Jahre 1794 abgebrannt und dies hatte die Bürger in große wirtschaftliche Schwierigkeiten gestürzt. Auch waren die Bürger dadurch nicht mehr in der Lage, ihre Kämmereischulden zu bezahlen, wie die von dem Commissarius Thiele an die Kammer in Posen gerichtete Bitte um Genehmigung der Vererbpachtung der Birnbaumer Rathswiese zur Tilgung der Kämmereischulden zeigt. Thiele begründete sein Ansinnen eben damit, dass die Bürger 1794 „abgebrannt“ seien und die Schulden daher ohne die angestrebte Verpachtung nicht abgetragen werden könnten.⁵³⁵

Die neuen Besitzer der Herrschaft Birnbaum beschäftigten sich nicht nur mit der Frage der Versicherung möglicher Brandschäden, sondern sehr bald mussten

⁵³² So ordnete Voss schon im Juli 1793 an, dass die Posener Kammer ein Publikandum entwerfen sollte, das nach Maßgabe der sonst in den preußischen Provinzen geltenden Gesetze die Untersagung des Schießens auf öffentlichen Plätzen, die Regelung des Gebrauches von Fackeln und die Untersagung des Tabakrauchens haben sollte. „Rescript des Ministers v[on] Voss an die Kriegs- und Domainenkammer zu Posen, betr[effend] ein zu entwerfendes Publicandum wegen verschiedener Polizei-Verordnungen. Ebd., Nr. 2, S. 413. Am 18. August 1793 erteilte die Posener Kammer die Anweisung, dass Neubauten nur noch mit massiven Kaminen errichtet werden dürften. Vgl. ebd., S. 404. Auch ordnete Voss im Dezember 1793 an, dass jeder neu zuziehende Bürger einer Stadt einen neuen ledernen Feuereimer zu liefern oder den dafür in Posen bzw. Petrikau üblichen Preis zur Kämmereikasse zu zahlen hatte. Das Bürgerbuch von Birnbaum weist denn auch seit Februar 1794 bei den neu aufgenommenen Bürgern die Bemerkung auf: „hat 1 Thlr. 8 gr. auch zum Feuer Eymmer erlegt“. Kenéz, Birnbaumer Bürgerbuch, a.a.O., S. 118ff. Vgl. a. Meisner, Polizeiwesen, a.a.O., S. 405.

⁵³³ Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 311. Vgl. a. Laubert, Manfred: Die ersten 50 Jahre des Posener Feuerversicherungswesens, in: Altpreußische Monatsschrift 59 (1922), S. 292-296.

⁵³⁴ Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 311.

⁵³⁵ Thiele an die die Kriegs- und Domänenkammer in Posen, Karge, 22. November 1802. CIV 100. Die Kammer in Posen forderte auf diese Bitte hin das „Consentiment des Domini“ und die Einwilligung der Bürgerschaftsrepräsentanten, um zustimmen zu können. Ebd.

sie sich auch konkret mit Verlusten durch Feuer an Wirtschafts- und anderen herrschaftlichen Gebäuden auseinandersetzen, was die Frage einer Versicherung solcher Schäden noch dringlicher erscheinen ließ.

So war in Grossdorf am 15. August 1802 ein Feuer ausgebrochen, das den „Krug zur grünen Eiche“ und einige Wohngebäude verwüstet hatte. Dieser Brand hätte noch weit mehr Verheerungen anrichten können, da die Stadt die städtische Feuerspritze nicht herausgab.⁵³⁶ Der Oeconoiecommissarius Just berichtete Stein über dieses Feuer:

*„Verflossene Nacht in der 1. Stunde brach ein wüthend Feuer in der grünen Eiche aus [...]. Es sind mit Grün Eiche 5 Feuerstellen und 6 Scheunen nebst Stallungen abgebrannt, worunter 1 Gärtnerstelle 3 Scheuern und 2 Gärtnerstallungen, so von der Grundherrschaft zu erbauen sind.“*⁵³⁷

Stein regte an, dass man versuchen sollte, den Gärtner gegen Besitzrecht und Materiallieferung zum Neubau des Hauses auf eigene Rechnung zu bringen, „damit man die vielen Gebäude los würde“.⁵³⁸ Darauf konnte Troschke nur entgegnen:

*„Die abgebrannten Unterthanen Gebäude lasse ich dann nach dem alten Jus wider aufbauen.“*⁵³⁹ *Kaufen oder Besitzer werden mögen die Leute hier nicht, ihnen ist die Letaxie viel zu angenehm.“*⁵⁴⁰

In den übrigen preußischen Provinzen gab es bereits Feuerkassensozietäten⁵⁴¹ und da in Südpreußen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine solche genossenschaftliche Versicherung errichtet worden war, verfolgten Stein und Troschke schon im Jahre 1802 den Plan, einer auswärtigen Sozietät beizutreten. Zwischenzeitlich erwog man, sich in London zu versichern, wo man gleichzeitig auch das Getreide

⁵³⁶ CIV 99. Zu den Gründen der Vorgehensweise der Bevölkerung und des Magistrats vgl. u. Kap. X.

⁵³⁷ Just an Stein, Birnbaum, 15. August 1802. CIV 99.

⁵³⁸ Stein an Troschke, Nassau, 2. September 1802. Ebd.

⁵³⁹ D.h. auf Kosten der Herrschaft.

⁵⁴⁰ CIV 99. Troschke überlegte zugleich, ob man den abgebrannten Eigentümern für das benötigte Bauholz Preisnachlässe geben sollte. Ebd.

⁵⁴¹ In Berlin hatte man eine erste Brandkasse im Jahre 1718 errichtet.

hätte versichern können. Andere Gutsbesitzer beabsichtigten dies nach Aussage Troschkes ebenfalls.⁵⁴²

Die Herrschaft Birnbaum lag an der Grenze zur Neumark und daher begehrten die Besitzer, bei der Neumärkischen Feuerkassensozietät Mitglied zu werden. Dies stieß auf wenig Gegenliebe von Seiten des Neumärker Direktors der Feuersozietät von Gersdorff, der es trotz der Fürsprache von Troschkes Bruder ablehnte, die Herrschaft Birnbaum in die Sozietät eintreten zu lassen. Unter Zurückschickung der Akten erteilte der Direktor eine brüske Absage für das laufende Jahr 1803 und verschob den möglichen Eintritt bis frühestens auf den 1. Mai 1804.⁵⁴³

Wie dringend notwendig eine Versicherung war, zeigt die gleichzeitige Mitteilung Troschkes an Stein, dass „von neuem Feuer ausgebrochen“, jedoch nichts abgebrannt sei.⁵⁴⁴

Als Gegenmaßnahme gegen die ständige Feuergefahr waren von der Birnbaumer Gutswirtschaft inzwischen in Berlin 2 Feuerspritzen bestellt worden, die im Frühjahr 1803 auch geliefert wurden, und man beabsichtigte dafür in der Neustadt (Lindenvorstadt) auf dem Markt ein neues Spritzenhaus zu bauen.⁵⁴⁵

Inzwischen bemühte sich Troschkes Bruder weiterhin für die Birnbaumer Herrschaft um die Aufnahme in die Feuersozietät. Gersdorff machte jedoch große Schwierigkeiten und Troschke vermutete, dass die Nachbarschaft des Feuersozietätsdirektors mit dem Birnbaumer Vorbesitzer, dem Landrath von Stentsch, mit welchem man sich wegen der Kaufsumme und den Übergabemodalitäten der Herrschaft Birnbaum in Prozesse verwickelt hatte, ein Grund für die ablehnende

⁵⁴² Mitteilung Troschkes an Stein, Cammerswaldau, 17. Juli 1802. CIV 99.

⁵⁴³ Mitteilung Troschkes an Stein, Cammerswaldau, 5. April 1803. CIV 100. Dieses Problem hatten auch andere Gutsbesitzer: „Außer uns geht es dem Oberst Massenbach wahrscheinlich ebenso, welcher mein Bruder auch zum Eintritt vorgeschlagen hatte. Der General Director ist der Landes Director von Gersdorff auf Kag bei Züllichau ein Nachbar des Landraths von Stentsch.“ Ebd.

⁵⁴⁴ Ebd.

⁵⁴⁵ Ebd. Stein machte in diesem Zusammenhang schon 1802 Troschke darauf aufmerksam, dass die Kurmärkische Feuersozietät beträchtliche Unterstüzungen zur Anschaffung von Spritzen gebe, und man dies auch bei der Neumärkischen erfragen müsste. Birnbaum erhielt diese Gelder jedoch nicht, „indem wir nur durch einen Beschluß der Neumärckschen Stände mit darin aufgenommen sind, die Bonification aber nur den Ständen selbst zufließen.“ Troschke an Stein 3. Februar 1803 u. Stein an Troschke, Münster, 30. Oktober 1802. CIV 95 u. CIV 99.

Haltung Gersdorffs sei.⁵⁴⁶ Andererseits lässt sich die Haltung Gersdorffs bei dem hohen Schadensrisiko in Südpreußen durchaus auch ohne die Unterstellung persönlicher Gründe nachvollziehen.⁵⁴⁷

Nach weiteren fruchtlosen Bemühungen brach Troschkes Bruder die Verhandlungen mit Gerssdorf ab und brachte die Angelegenheit auf dem Landtag zu Küstrin vor die Stände, die dann tatsächlich in die Aufnahme einwilligten. Dabei kam es noch zu einem Schlagabtausch zwischen Gersdorff und Troschke, in welchem Gersdorff versuchte, den Eintritt Birnbaums über die Bürgerschaftsfrage für die Beiträge mit der Begründung zu kippen

*„[...] indem man sich den Gefahren nach mit Dominiis in fremden Provinzen nicht einlassen könne noch einzulassen nötig habe“.*⁵⁴⁸

Troschkes Bruder übernahm kurzerhand die Bürgerschaft für die Beiträge und Birnbaum wurde durch Beschluss der Neumärkischen Kammer in die Landesfeuersozietät aufgenommen, und der tatsächlichen Mitgliedschaft stand eigentlich nichts mehr im Wege.⁵⁴⁹

Aber der Eintritt Birnbaums, wie auch anderer südpreußischer Güter, wurde weiter verschleppt und man teilte den Birnbaumer Besitzern mit, dass vor dem Jahre 1805 keine Möglichkeit zur Aufnahme in die Neumärkische Landesfeuersozietät bestünde.⁵⁵⁰ Die Gründe für die versuchte Verschleppung der Aufnahme der südpreußischen Güter waren neben den erwähnten häufigen Bränden die Hoffnung, dass die Antragsteller der Schwierigkeiten müde würden und schließlich eine Feuersozietät in Südpreußen selbst errichtet würde.⁵⁵¹ Schon im August 1803 hatte man deshalb in Küstrin von Seiten der Landesfeuersozietät Richtlinien erlassen:

⁵⁴⁶ Troschke an Stein, Sulau, 17. November 1803. CIV 100.

⁵⁴⁷ Dass das Schadensrisiko in den anderen Provinzen ebenfalls sehr hoch war, mag beispielhaft die Tatsache verdeutlichen, dass im November 1802 auf Troschkes in Schlesien gelegenes Gut Cammerswaldau das Hauptvorwerk komplett abbrannte. Troschke an Stein, Cammerswaldau, 8. November 1802. CIV 99.

⁵⁴⁸ Ebd.

⁵⁴⁹ CIV 95.

⁵⁵⁰ Troschke an Stein 17. Dezember 1803. CIV 100.

⁵⁵¹ Ebd.

„Wegen des Andranges der Auswärtigen Aufnahme in die Land Feuer Societät sind folgende principia fest gesetzt worden

- I. Es wird nur denen an die Neumark und incorporierten Kreise unmittelbar angrenzenden Kreise anderer Provinzen der Eintritt erlaubt.*
- II. Muß wegen der Beiträge hinlängliche Caution gestellt werden, und es ist die Sache des Herrn Kreis Feuer Societaets Directoris der für Beiträge stehen muß, sich dieserhalb entweder Vorschuß oder Sicherheit geben zu lassen.*
- III. Muß der Auswärtige sämtliche Meilen Gelder extrapostmäßig bezahlen.*

*Es versteht sich übrigens von selbst, daß alles dieses nur bei denen jetzt und künftig aufzunehmenden, nicht aber bey bereits aufgenommenen Anwendung findet.*⁵⁵²

Nachdem Gersdorff den Beschluß der Neumärkischen Kammer nicht mehr ignorieren konnte und Birnbaum auf Drängen seiner Besitzer schließlich Mitglied der Feuerkassensozietät geworden war, fielen für die der Herrschaft gehörenden Gebäude als Versicherungsprämie die Feuerkassensozietätsbeiträge an. Sie betragen bei einer Versicherungssumme von 15100 Rt jährlich 50 Rt und 8 Gr. Man rechnete bei der Beitragsbemessung pro 100 Rt Versicherungssumme 8 Gr Prämie.⁵⁵³

Im Jahre 1809 hatte der nun nach dem Wechsel der Landeshoheit für Birnbaum zuständige Unterpräfekt selbstherrlich, ohne Information der oberen Behörden, den Austritts Birnbaums aus der neumärkischen, nun ausländischen Feuersozietät, angeordnet. Es war aber bei diesem Vorgang eine eigentlich notwendige Erhöhung der Feuerversicherung unterblieben und die fatale Folge bei Eintritt des

⁵⁵² Actum Cüstrin, 22. August 1803. Von Troschke Stein mitgeteilt im Schreiben vom 17. Dezember 1803. Ebd.

⁵⁵³ Aufstellung jährlicher Ausgaben der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1812. CIV 21.

Schadenfalles im Jahre 1811 war die Unterversicherung des abgebrannten Vorwerks Grossdorf.⁵⁵⁴

Neben der beständigen Furcht vor den Gebäude- und Inventarverlusten gab es die Sorge um Brandschäden in den Wäldern. Troschke erschien die Brandbekämpfung dort als so wichtig, dass er die im Brandfalle in der Forst zu ergreifenden Maßnahmen in einer „Feuerordnung für die Forst“ im Februar 1811 festlegte.⁵⁵⁵

Darin hieß es, dass der Ausbruch und die Entdeckung eines Feuers in der Forst sofort dem Schulzen zu melden war,

„[...] dieser sogleich dem Forstbedienten und Commissarius, und es muß sofort Lärm in der ganzen Herrschaft gemacht werden.“⁵⁵⁶

Daraufhin mussten alle im Umkreis von einer Meile sich aufhaltenden Personen mit Äxten und Grabscheiten an der Brandstelle zur Brandbekämpfung erscheinen. Damit dies gewährleistet war, hatte der Comissarius der Herrschaft als „polizeiliche Oberaufsicht“ einen Plan zu entwerfen, an welchen Plätzen in den Gemeinden die Gemeindemitglieder bei Ausbruch eines Feuers in dem dazugehörigen Revier sich einzufinden hatten und er bestimmte dann die weitere Vorgehensweise.

Zur Vermeidung von Waldbränden war das Entzünden eines Feuers in den Forstrevieren grundsätzlich nicht erlaubt und in der „trockenen Zeit“ auch das „Kohlenschwaelen“, also die Herstellung von Holzkohle, ganz verboten. Bei Zuwiderhandlungen wurden den Köhlern 20 Rt als Strafgeld angedroht. Auch war das Entzünden von Gras- oder Heideflächen verboten und wurde als mutwillige Brandstiftung aufgefasst.

Die angedrohten Strafen bei Nichtbefolgung der Feuerordnung waren beträchtlich. Neben der erwähnten Strafe für die Köhler wurde das Nichterscheinen

⁵⁵⁴ Aus Troschkes Bericht für die Herzoglich Warschauische Kommission zur Übergabe der Herrschaft Birnbaum, Birnbaum, 28. September 1811. CIV 19.

⁵⁵⁵ Feuerordnung für die Forst vom 13. Februar 1811. CIV 18.

⁵⁵⁶ Ebd., §. 4.

zur Brandbekämpfung aus einem nichtigen Grund von der Herrschaft mit 5 Rt Strafe belegt. Wurde jemand überführt, ein Feuer entdeckt und nicht gemeldet zu haben, waren 10 Rt Strafe oder Strafarbeit fällig, oder er wurde „nach Inhalt der Gesetze am Leibe gestraft“.⁵⁵⁷ Wer beim „Kiehnhauen“, also dem Brennholz-machen, Feuer entzündete, hatte eine Strafe von 12 GGr zu entrichten.

Bei Brandschäden die von Gemeindegirten und Schäfern angerichtet wurden, haftete die gesamte Gemeinde, wie auch die Beamten, Pächter und Wirte für ihr Personal eintreten mussten.

Andererseits gab es Belohnungen für diejenigen, die ein Feuer zuerst entdeckten. Sie erhielten 5 Rt aus der Forstkasse und die Gemeinde, welche sich zuerst beim Löschen des Feuers einfand, erhielt „für 5 Rt Bier im Voraus“.⁵⁵⁸ Im Jahre 1816 erhielt der Zimmermeister Berger 30 Rt für seinen persönlichen Einsatz bei einem großen Feuer der Gutsgebäude, da er die Brauerei und Brennerei dadurch rettete.⁵⁵⁹

Zur Vermeidung des Ausbreitens eines auf den Nachbargütern entstandenen Feuers auf die eigenen Forsten sollten

„[...] die Wildbahnen im Stande gehalten, wo diese nicht sind, die Grenzen immer durchgehauen und offen gehalten werden, deswegen dann, da der Vorthail wechselseitig ist, ein gutes Vernehmen mit den Nachbarn gehalten werden muß.“⁵⁶⁰

Dass Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Bränden und Maßnahmen zur Brandbekämpfung unerlässlich waren, zeigt die Tatsache, dass trotz aller geschilderter Bemühungen im Sommer des Jahres 1811 das gesamte Amt und Vorwerk

⁵⁵⁷ Ebd., §. 5.

⁵⁵⁸ Ebd.

⁵⁵⁹ CIV 72a.

⁵⁶⁰ Ebd., §. 7. Trotzdem brannten in späterer Zeit nach einem Bericht der Posener Zeitung im Jahre 1820 ca. 1300 Morgen der Birnbaumer Forsten nieder. Mittelug Kunths vom 13. Januar 1820. CIV 75.

Grossdorf abbrannte, und trotz der bestehenden Feuerversicherung für die Gebäude die Bewirtschaftung des Gutes insgesamt großen Schaden erlitt.⁵⁶¹

Bei dieser Brandkatastrophe hatte es sich gezeigt, dass die Feuerlöschgerätschaften in ungenügendem Zustand waren und es bei deren Handhabung Probleme gegeben hatte. Da auch die sonstigen zur Hilfe eilenden Personen sich planlos verhalten hatten, ließ Troschke durch seinen Commissarius Schubert eine weitere „Feuerordnung“ für die Herrschaft Birnbaum aufstellen und bekanntmachen.⁵⁶²

Im ersten Teil dieser Feuerordnung übertrug der Gutsherr dem Amtmann die Aufsicht über die Feuerspritze und über den Schlüssel des Spritzenhauses. Für die Handhabung und Instandhaltung der Spritze hatte ein vom Dominium zu bestimmender Spritzenmeister zu sorgen, der bei Krankheit selbständig für einen Stellvertreter sorgen musste. Alle acht Wochen war eine Übung zur Überprüfung von Spritze und Schläuchen vorgesehen. In gleichen Abständen mussten die Ortsvorsteher in Grossdorf, der Lindenstadt und auf dem Grossdorfer Vorwerk das Vorhandensein und den Zustand der übrigen Feuerlöschinstrumente, wie Feuerhaken, Wasserküfen⁵⁶³ und Leitern überprüfen. In der Lindenstadt hatte jeder Hauswirt „einen ledernen oder geflochtenen und ausgepichten und mit der Hausnummer versehenen Feuer Eimer zu halten“ und im Dorf Grossdorf „jeder Wirth eine hölzerne Handspritze und einen Eimer“.⁵⁶⁴

Im zweiten Teil der Feuerordnung wurden den Personen ihre Aufgaben bei Feuergefahr zugewiesen. Im Bereich des Grossdorfer Vorwerks hatte der herrschaftliche Commissarius, wenn das Schloss vom Feuer bedroht war, zunächst das Archiv in Sicherheit zu bringen, der Rentmeister die Kassen, die weiteren anwesenden Beamten Inventarstücke, die Knechte sowie das übrige Hofgesinde sollten das Vieh aufschirren und bei ihren Tieren bleiben. Der erste Pferdeknecht

⁵⁶¹ Man erhielt bis zum Herbst 1812 von der Versicherung 1400 Rt an Feuerkassengeldern für die abgebrannten Gebäude in verschiedenen Abschlagsummen, so berichtete Haupt an Kunth am 28. Februar 1814. CIV 23. Dies deckte jedoch den Schaden, besonders an Saat- und Brotgetreide, bei weitem nicht.

⁵⁶² Feuerordnung vom 24. Januar 1812. CIV 18.

⁵⁶³ Vom 23. März bis zum 23. November mussten diese Wasserbehälter ständig mit Wasser gefüllt sein. Ebd., §. 7.

⁵⁶⁴ Ebd., §. 4f.

spannte an der Spritze die Pferde an, während die übrigen entweder herrschaftliches Inventar wegtransportierten oder an den Wasserküfen anspannten.

In der Lindenstadt erhielten zwei ältere Bürger die Aufsicht beim Wasserschöpfen und die vier jüngsten Bürger eilten zur Feuerspritze. Die Bauern aus Grossdorf wurden ebenfalls zu den verschiedenen Gespann- und Löschdiensten genau eingeteilt. Die Einteilungen hatten der Richter der Lindenstadt und der Dorfschulze in Grossdorf nach Bekanntmachung der Feuerordnung vorzunehmen.

Der dritte Teil der Feuerordnung enthielt noch einige spezielle Anweisungen. Danach sollten die Bewohner der Häuser bei „Feuerlärm“ in der Dunkelheit Lichter in die Fenster stellen, und bei aufziehendem Gewitter waren die zur Spritze beorderten Personen verpflichtet, sofort an ihren Einsatzort zu eilen. Außerdem sollte genauer darauf geachtet werden, dass jeder Bewohner eines Hauses den Kamin durch den Schornsteinfeger kehren ließ.

Die Gutswirtschaft verfolgte auch in späterer Zeit weiterhin das Ziel der Eindämmung der Feuergefahren, indem z. B. mit erheblichen Mitteln massive Schornsteine auf Kosten der Gutswirtschaft in den Untertanengebäuden von Grossdorff, Radegoscz und Mokritz errichtet wurden.⁵⁶⁵

War man in polnischer Zeit eher sorglos und schicksalsergeben mit der Gefahr der Zerstörung der Immobilien und Ressourcen durch Feuer umgegangen, so hatten die preußischen Behörden die mit diesen Katastrophen verbundenen Vermögensverluste als überaus wirtschaftsschädlich erkannt. Die neuen Gutsbesitzer Birnbaums ergriffen darüber hinaus aktive Maßnahmen zum Schutz ihres, aber auch des Vermögens ihrer herrschaftlichen Untertanen, sich wohl bewusst, dass die häufigen Brände alle Aufbau- und Verbesserungstätigkeiten zunichtemachen konnten und damit alle Kapitalinvestitionen umsonst gewesen wären.

⁵⁶⁵ Bericht Haupts an Kunth, Birnbaum 23. Juli 1814. CIV 24.

VIII.

DIE VERSUCHE ZUR UMSETZUNG DER ÖKONOMISCHEN ABSICHTEN UND DIE ERGEBNISSE DER BEWIRTSCHAFTUNG IN DEN EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGEN

1. Ackerbau: Von der Dreifelder- zur Fruchtwechselwirtschaft

Der Bericht des preußischen Ministers Schulenburg Kehnert⁵⁶⁶ über die Zustände in Südpreußen, dessen Niederschrift (1801) zeitlich genau in die Phase der Übernahme der Birnbaumer Wirtschaft durch Stein und Troschke passt, kennzeichnete die Lage der Landwirtschaft in Südpreußen als sehr verbesserungsbedürftig. Die von Schulenburg bemängelte „unordentliche Feldeinteilung“, Zwei- und Dreifelderwirtschaft und die zu schmale Ackerführung fanden sich auch in der Birnbaumer Gutswirtschaft vor, wie Troschke nach der Übernahme der Birnbaumer Wirtschaftsführung berichtete.

„Die Akkerbeete habe ich etwas breiter machen lassen, welches hier auch mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil die Leute mit der Sichel das Getreide schneiden.“⁵⁶⁷

Gleichzeitig stellte er fest, dass sich die Äcker und Felder insgesamt in einem schlechten Zustand befanden und als geradezu unbearbeitet anzusehen seien. Die gravierendste Folge, die sich aus diesem Zustand der Felder für die Birnbaumer Gutswirtschaft ergab, war ein großer Mangel an Stroh und daraus resultierend fehlte es an aus dem Stroheinsatz zu gewinnenden Dünger.⁵⁶⁸

Die Feststellungen Schulenburg Kehnerts hinsichtlich der Feldeinteilung bestätigt für Birnbaum das Ergebnis der Vernehmung des „Wirtschafters“ der Birn-

⁵⁶⁶ Vgl. Kap. II.2.

⁵⁶⁷ Troschke an Stein, 8. Oktober 1802. CIV 99.

⁵⁶⁸ Ebd.

baumer Gutsverwaltung Klapschinsky vor der Kommission für die gerichtliche Taxe der Birnbaumer Güter⁵⁶⁹. Er erklärte, dass die Äcker in Mitteninne und Mokritz in zwei Felder geteilt wären und bei den übrigen Vorwerken eine Dreifelderwirtschaft betrieben würde. Dabei bezeichnete er die Qualität von zwei Dritteln der herrschaftlichen Äcker als im Ganzen gesehen doch so gut, dass man darauf Weizen aussäen könnte. Allerdings säte man zu diesem Zeitpunkt mit insgesamt 18 Scheffeln tatsächlich nur wenig Weizen aus. Sowohl beim Weizen als auch beim Roggen und der Gerste erntete man im Durchschnitt das 5. Korn, also die fünffache Menge der Aussaat.⁵⁷⁰ Nur die Äcker bei Kaplin und Mitteninne waren von schlechterer Beschaffenheit, so dass man auf etwa einem Achtel der herrschaftlich genutzten Äcker, wenn nicht gedüngt wurde, nur das 3. Korn ernten konnte. Ursache dafür waren die sandigen Heideböden. Da hierauf die Aussaat kaum lohne, berichtete Klapschinsky, würde man diese Ländereien in der Regel auch nicht nutzen. Insgesamt wären die Felder aber nirgends sumpfig und die Ernte schlug selten fehl, auch hätte es niemals „Mißwachs“ gegeben.⁵⁷¹

Da die Äcker nicht allein mit den zur Verfügung stehenden Diensten der Untertanen und Dienstbauern bewirtschaftet werden konnten, hielt die Herrschaft im Jahre 1794 zusätzlich noch 8 Ackerpferde und 46 Zugochsen.⁵⁷²

Die Einsaat in die Äcker verschiedener Qualität erfolgte in verschiedener Stärke und so wurde aus der Einsaat per Morgen und der jeweiligen Ackerqualität der erwartete Ertrag der verschiedenen Getreidearten berechnet (Tab.VI).

Das geerntete Getreide wurde nur zu einem Teil in den Untertanendiensten ausgedroschen. Daher ging durch den notwendigen Einsatz von Lohndreschern ein erheblicher Teil des Ernteergebnisses als Lohnkosten für die Gutswirtschaft wieder verloren:

⁵⁶⁹ Martin Klapczynsky, war im Jahre 1794 24 Jahre alt und seit 4 Jahren als „Wirtschafter“ in den Diensten Milieckys. CIV 2.

⁵⁷⁰ In der Regel nahm man in Großpolen nur das 3. Korn als Ernteergebnis an, so dass man von einem relativ hohen Ergebnis in Birnbaum sprechen kann.

⁵⁷¹ Aussage Klapczynskys vor der Kommission am 25. April 1794. Ebd. Vgl. zur Fläche und Bonität der Birnbaumer Äcker Tab. IX, S. 182.

⁵⁷² CIV 2.

„Bei dem Vorwerke Birnbaum [Grossdorf, L.S.] wird die Wintersaat durch Lohndröschler ausgedroschen, sie erhalten den 14 ten Sch[ef]f[e]l, alles übrige Getreide bis auf die Gerste, so wie auch das Saatgetreide kann und wird bei sämtl[ichen] Vorwerken durch Hofdienste ausgedroschen und muß jeder Bauer auf einer Seite der Warthe täg[lich] 1 Wandel, diesseits der Warthe aber 20 Garben oder neune Tage abdröschten.“⁵⁷³

Im März 1811 hatte Troschke, der einen Vorschlag Steins zur Verpachtung nach anfänglicher Ablehnung aufgenommen hatte⁵⁷⁴, geäußert, dass der teilweise schon vollzogene Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft, der durch die Kriegereignisse und die Sequestrationsverwaltung der Birnbaumer Güter zum Erliegen gekommen war, auch jetzt nicht neu vollzogen werden sollte. Die bedeutenden Kosten, die durch solche Maßnahmen zur Wirtschaftsveränderung entstünden, seien nicht aufzubringen, und da in den ersten Jahren auch ein verminderter Ertrag zu erwarten sei, müsse man von einer Neueinteilung des „Feldrythmus“ absehen. Auch seien die fähigsten Leute zum Militär ausgehoben und die Preise für Agrarprodukte so durcheinandergeraten, dass ein planvolles Wirtschaften schlechterdings unmöglich sei. Es komme daher zunächst darauf an,

„die Oeconomie auf die einfachsten Sachen die dort jeder versteht zurückzuführen, weit mehr Getreide zu bauen, für gehörige Ausfütterung des Viehes zu sorgen, demnächst zur Erhaltung von Dünger den Viehstand zu vermehren und Brau und Brennerei zum Punkt zu machen, worum sich alles drehet, kurz es dahin zu bringen das die Propination mehrenteils aus den Erzeugnissen des Gutes versorgt werden kann [...].“⁵⁷⁵

Troschke entwarf dazu nach Ende der Sequestration im Jahre 1811 eine neue „Specielle Instruction zum Betriebe des Akkerbaues und der Viehzucht etc. für die Herrschaft Birnbaum“⁵⁷⁶ um die Birnbaumer Ackerwirtschaft auf eine neue Grundlage zustellen.

⁵⁷³ Ebd.

⁵⁷⁴ Während einzelne Zweige der Birnbaumer Güter in Pacht gegeben worden waren, befand sich der Ackerbau noch ganz in Händen der Gutsverwaltung. Troschke an Stein 24. März 1811. CIV 16.

⁵⁷⁵ Ebd.

⁵⁷⁶ CIV 18.

„Die Erfahrung lehrt, daß Akkerbau usw. seit mehreren Jahren mit Schaden betrieben worden sind. Ist auch hiervon manches den Zeitumständen zuzuschreiben, so ist auch nicht zu verkennen, daß diese so wichtigen Zweige der Wirtschaft darum zurückgekommen sind, weil man die, der Localitaet anpassende allgemeine Grundsätze nicht angewendete, und seit mehreren Jahren alles auf: gut Glück betrieben hat.“⁵⁷⁷

Trotz der schon im Jahre 1802 ergangenen Anweisung, die schmalen Ackerbeete zu vergrößern, befand es Troschke in seiner Instruktion erneut für notwendig, schon im ersten Teil seiner „allgemeinen Regeln“ noch einmal auf dieses Problem einzugehen:

„[...] wird im allgemeinen vestgesetzt, daß, wo die Aekker dem Zuströmmen des Wassers nicht ausgesetzt sind, oder wo die Lage der Aekker so ist, daß das Wasser durch Wasserfurchen weggeschafft werden kann, breite Beete eingeführt, die hohen Rücken abgeschafft werden sollen.“⁵⁷⁸

Troschke ordnete an, dass die auf Erhöhungen gelegenen Beete nicht mehr von oben nach unten gepflügt werden sollen, sondern umlaufend um die Höhe mit schrägen Wasserfurchen, um so die häufig vorkommenden Wasserrisse und das „Abschwemmen der Dammerde“, also den Verlust des Humus, zu vermeiden.⁵⁷⁹

Hinsichtlich der Düngung der Felder bestimmte die Instruktion, dass die vorhandenen Felder in einen möglichst gleichen Düngungszustand versetzt werden sollten. Damit widersprach er ausdrücklich der Gewohnheit, bei der Düngung der Felder die den Vorwerken naheliegenden und verkehrstechnisch gut erreichbaren Äcker zu bevorzugen. Zur Düngergewinnung wurde angeordnet, die vorhandenen Teiche und Sümpfe zu „schlänmen“, „Modergruben auszukarren“ und das so gewonnene Düngematerial planmäßig auf die sandigsten Felder zu fahren.⁵⁸⁰ Um entsprechend viel Dünger zu erhalten, sollte die Viehfütterung

⁵⁷⁷ Ebd., §.3.

⁵⁷⁸ Ebd., §. 1.

⁵⁷⁹ Ebd., §. 2. Das Problem der durch die sogenannte „Anwände“ hervorgerufenen Wasserrisse, führte dazu, dass Troschke diese gänzlich verbot, und anordnete, die vorkommenden „Ausströmungsrinnen mit Fachsen und Weiden“ zu verdämmen. Ebd, §. 14.

⁵⁸⁰ Ebd., §. 10.

verbessert werden. Dazu mussten verstärkt Hackfrüchte, bevorzugt „Kartoffeln, Krautrüben aller Art [...] Runkeln und schwedische Rüben“ angebaut werden.⁵⁸¹

Um bessere Ergebnisse beim Anbau der Hackfrüchte zu erreichen, sollte zur Lockerung des Bodens tiefer gepflügt werden und die Felder von Unkräutern und Strauchwerk verstärkt gereinigt werden. Auf den Klee- und Brachfeldern waren Steine zu entfernen. Ebenso wie keine zusätzlichen Wege über die Äcker geführt werden sollten, waren nichturbare Plätze, wie etwa Holzablagen innerhalb und an den Rändern der Felder, so instandzusetzen, dass die Ackerbearbeitung und das Wachstum der Pflanzen nicht beeinträchtigt wurden. An den Feldern sollten keine breiten Ackerraine mehr geduldet werden, da sie das Dornengestrüpp vermehrten und Unterschlupf für Ernteschädlinge, wie Mäuse boten.⁵⁸²

Auch technische Rationalisierungen wurden ins Auge gefasst:

„[...] und um Menschenhände zu sparen, müssen Instrumente angewendet werden. Die Ansicht, daß um so mehr eingeerntet wird als man aussteckt, ist nicht die Meinige [Troschkes, L.S.]. Die Legung oder Ansetzung muß in gehöriger Reihe geschehen damit vorläufig Pflug und Haken, künftighin [die] Kartoffelhacke angewendet werden kann. Wer damit nicht bekannt ist, darf nur vollständige Instruction fordern und wird sie erhalten.“⁵⁸³

Die zur Bearbeitung des Ackers notwendigen Werkzeuge wurden von den Handwerkern nach 1811 neu nach vorgeschriebenen Modellen hergestellt. Dazu mussten neue Modelle angeschafft werden, da die alten entweder nicht in gebrauchsfähigem Zustand oder beim letzten Brand des Vorwerkes Grossdorf im Jahre 1811 vernichtet worden waren. Außer diesen Ackerwerkzeugen sollte vorläufig die Kartoffelhacke, der Schnittpflug zum Unterbringen des Klees und – für die leichten Böden – glatte Walzen angeschafft werden. für die Reinigung des Saatgutes wurde angeordnet, alle als zweckmäßig anzusehenden Maschinen zu kau-

⁵⁸¹ Ebd., §. 5. Troschke fasste aber auch schon ins Auge, später bei besserem Düngungszustand auf den Kartoffelfeldern „Taback und andere Handelspflanzen“ anzubauen. Ebd., §. 6.

⁵⁸² Ebd., §. 14.

⁵⁸³ Ebd., §. 6.

fen. Auch der „Fuhrpark“ der Gutswirtschaft sollte modernisiert werden. Dazu sollten dem Bedarf entsprechende große Getreide- und Heuerntewagen sowie „gleichmäßige Dünger- und Kastenwagen zum Einbringen der Kartoffeln“ angeschafft werden. Zugleich wies Troschke an, dass nach Möglichkeit alle Holz, Ernte- und Düngerfahren mit zweispännigen Wagen durchgeführt werden sollten, da „zwey Zweygespann mehr abfahren als ein Viergespann“.⁵⁸⁴ Allgemein wurden die Birnbaumer Gutsbeamten dazu angehalten, dass sie

„ihren Fleiß und ihre Kenntnisse dahin anwenden müssen, daß eine gute Akkerarbeit, und eine Erleichterung des Transports durch gehörige Geräthe und Werkzeuge stattfinde.“⁵⁸⁵

Auf den Kartoffelfeldern sollten bei vollständiger Düngung außer den Kartoffeln Lein, Hanf, Hirse, Heiden und Bohnen angebaut werden. Nur auf den mit Hackfrüchten bestellten und entsprechend bearbeiteten Äckern konnte in der Folge mit Gewinn auch die sogenannte „große Gerste“ gezogen werden. Auf den übrigen Feldern säte man die „kleine Gerste“ oder Hafer.⁵⁸⁶

Die bisher übliche reine, oder auch sogenannte „rauhe“ Brache, sollte ganz abgeschafft werden und, wenn die zur Grünfütterung für das Vieh mit Klee, Wicken, Heiden oder Sparg bestellten Felder nur schlechten Ertrag und Unkraut versprächen, sollten diese sofort gepflügt und neu bestellt werden. Um eine ständige Versorgung des Viehs mit Grünfutter zu gewährleisten, ordnete Troschke an, dass mit Ausnahme des Klees alle anderen Leguminosen nur nach und nach ausgesät werden sollten und die Kleefelder möglichst zweimal zur Fütterung zu nutzen seien.

Die Futterwicken wurden im Gemenge mit Hafer angebaut. Nach der Ernte der Wicken konnten in die Furche noch Heiden eingesät werden. Ansonsten säte

⁵⁸⁴ Ebd., §. 17.

⁵⁸⁵ Ebd., §. 23.

⁵⁸⁶ Ebd., §. 7/8.

man Heiden und Sparg nur auf solchen Plätzen, auf denen kein gutes Klee- oder Wickenfutter erwartet werden konnte.⁵⁸⁷

Dem Saatgut widmete Troschke besondere Aufmerksamkeit und wies dazu die Amtleute, den Ökonomieinspektor und den Commissarius an, nur das beste und reinste Getreidesaatgut zu verwenden, und, wenn solches nicht in ausreichendem Maße vorhanden wäre, auch zuzukaufen.⁵⁸⁸

Die Menge der Aussaat auf den Feldern musste in den Aussaattabellen als Fuder pro Morgen oder in Scheffeln angegeben werden, ebenso wie das Gewicht des Düngers. Dabei war zu bemerken, ob zwei- oder vierspännige Fuhrwerke benutzt wurden und ob der Dünger von einer Viehart oder gemischter Dünger aufgefahren worden war. Von Troschke wurde dazu erwogen, ganz spezielle Düngungstabellen anfertigen zu lassen.⁵⁸⁹

Auch in den aufzustellenden Erntetabellen sollte die Menge der Aussaat mit angegeben werden. für die Ernteergebnisse sollten Scheuerregister und Kerbstöcke eingeführt werden.

„Scheuerregister und Kerbstöcke, müssen pünktlich geführt werden, weswegen dazu in den Scheuern auch ein besonderer Kerbstock geführt werden muß, worauf die eingefahrenen Schock und Mandeln angeschnitten werden. Gehet das Dreschen an, so werden in den Scheuern besondere Tabellen, über die ganze Erndte angefertigt und aufgehangen, der Ausdrusch wöchentlich nach Mandeln abgeschrieben.“⁵⁹⁰

In einem Nutzungsanschlag aus dem Jahre 1814 teilte man das Birnbaumer Ackerland „nach ökonomischen Principien“ in vier neue Güteklassen ein. Es er-

⁵⁸⁷ Ebd., §. 13. Der Sparg, den man bis dahin ausgerupft hatte, sollte nun „gehauen oder geschnitten“ werden und wenn er nicht das nötige Wachstum erreichte wieder untergepflügt werden. Ebd.

⁵⁸⁸ Ebd., §. 20ff. Die sogenannte „Saatbehütung“ durch die Schafe wollte Troschke eingeschränkt sehen und genehmigte sie nur noch bis höchsten Ende Februar eines Jahres bei anhaltendem harten Frost und guter Entwicklung der Saat.

⁵⁸⁹ Ebd., §. 16.

⁵⁹⁰ Ebd., § 18. Die sogenannte „Drescherhebe“ als Lohn für die am Dreschen beteiligten Untertanten wurde nur noch auf dem Schüttboden ausgegeben, um Unregelmäßigkeiten zu unterbinden, die bei der Ausgabe „auf dem freien Felde“ vorkamen. Ebd., § 19.

gaben sich danach für das größte Birnbaumer Vorwerk Grossdorf, das hier als Beispiel dienen soll, an besäebarem Ackerland insgesamt 945 Magdeburger Morgen in den Güteklassen:

Mittel Boden 1. Klasse	378 Magdeburger Morgen
Mittel Boden 2. Klasse	200 Magdeburger Morgen
Mittel Boden 3. Klasse	178 Magdeburger Morgen
leichter Sandboden	189 Magdeburger Morgen.

Dieses Ackerland war schon ab dem Jahre 1811 in neun „Innenschlägen“ – dies gilt ebenso auch für die übrigen Birnbaumer Gutsvorwerke⁵⁹¹ -, bewirtschaftet und diese Neunfelderwirtschaft sah als „Rotation“, d.h. Fruchtfolge, und Düngung die folgende Einteilung vor:

*„105 Morgen ganz gedüngt zu Kartoffeln, Erbsen, Lein, und Deputat Boden
105 Morgen Gerste, Haafes und Buchweizen zur 2 ten Pracht
105 Morgen Roggen zur 3 ten Pracht
105 Morgen Braache halb gedüngt
105 Morgen Roggen und Weizen zur 1 ten Pracht.
105 Morgen Gerste, Haafes, Buchweizen, unter die Gerste vor den 10 Morgen mit Klee besäth, 2. Pracht
105 Morgen für Klee zu Grünfütter und noch zu diesem Behuf mit Wicken und Buchweizen
105 Morgen Roggen zur 3ten Pracht
105 Morgen Gerste, Hafer und Buchweizen zur 4. Pracht“.*⁵⁹²

Aus dieser Feldeinteilung ergaben sich die Anteile der einzelnen Feldfrüchte an der Gesamtproduktion für das Vorwerk Grossdorf:⁵⁹³

⁵⁹¹ Beim Vorwerk Dzynceline waren die Felder schon im Jahre 1806 in neun Innen- und 3 Außenschläge gelegt worden, aber erst ab dem Jahre 1812 führte man die nötige Fruchtfolge einer Neunfelderwirtschaft ein. Auch war hier der Boden eigentlich besser als bei Grossdorf, aber die nicht ausreichende Düngung ließ nur die gleichen Erträge wie in Grossdorf erwarten. CIV 21.

⁵⁹² So die „Ertragsberechnung des Säelandes bei dem Haupt Vorwerk Großdorff“. Ebd.

⁵⁹³ Ebd.

Tab. V: Anteile der Feldfrüchte auf dem Vorwerk Grossdorf

Roggen	306 Magdeburger Morgen	33,18%
Gerste	180 Magdeburger Morgen	19,52%
Hafer	90 Magdeburger Morgen	9,76%
Buchweizen	45 Magdeburger Morgen	4,89%
Erbsen	40 Magdeburger Morgen	4,33%
Kartoffeln	22 Magdeburger Morgen	2,38%
Wicken	13 Magdeburger Morgen	1,41%
Weizen	9 Magdeburger Morgen	0,98%
Lein	7 Magdeburger Morgen	0,76%
Brache	180 Magdeburger Morgen	19,52%
Viehfutter	30 Magdeburger Morgen	3,25%

Die als Viehfutter angebauten Leguminosen waren Klee, Wicken (bei Radegoscz auch Sparg), aber auch Buchweizen diente dazu. Sechs weitere Morgen Ackerland dienten als „Deputat-Lein und Kartoffelbeete“ und von weiteren 17 Morgen erhielten die Düngelieferanten den „Genuß der ersten Frucht“, weil diese Felder von ihnen „mit Stadt- und Unterthanendünger befahren“ wurden.⁵⁹⁴

Auf die Felder bei Grossdorf wurden jährlich 3039 Fuder Dünger aufgebracht, wofür man 608 Spanndiensttage rechnete, wozu also täglich 5 Fuder pro Dienstag zu fahren waren. In dem kleinen Vorwerk Mitteninne, dessen Böden wesentlich schlechter waren als die Grossdorfer wurden bei der Sommerung ausdrücklich vier Morgen zur „vegetabilischer Düngung“ vorbehalten.⁵⁹⁵

Bei dem als Winterung eingebrachten Getreide musste beim Weizen insgesamt vier Mal gepflügt und drei Mal geeget werden, während man sich beim Roggen mit dreimaligem Pflügen und ebenfalls dreimaligem Eggen begnügte. Die als

⁵⁹⁴ Ebd.

⁵⁹⁵ Ebd.

Sommerung ausgebrachte Gerste benötigte in der Feldbearbeitung dreimaliges Pflügen und zwei- bis dreifaches Eggen, der Hafer „eineinhalbfaches“, also weniger tiefes Pflügen und zweifaches Eggen, sowie der Buchweizen einmaliges Pflügen und Eggen.

Bei den Brachfrüchten mussten die Kartoffeläcker dreimal gepflügt und zweimal geeegt werden. Zusätzlich mussten die Kartoffeln „angehäufelt“ und bei der Ernte „ausgepflügt“ werden. Die Lein- und Deputatbeete wurden dreimal gepflügt und geeegt. Die mit Erbsen und Wicken zu bebauenden Felder wurden „eineinhalbmals“ gepflügt und geeegt. Die von den Untertanen mit Dünger befahrenen Felder wurden nur einmal gepflügt und die mit Grünfutter bebauten Äcker pflügte man einmal und eggte sie zweimal. für diese Arbeiten wurden insgesamt 1585 Tage zweispännige Spanndienste benötigt.⁵⁹⁶

Die durchschnittlichen Ertragsergebnisse lagen im Jahre 1812 beim

Weizen beim	5½ fachen Ertrag der Aussaatmenge
Roggen	5
Gerste	5
Hafer	4
Buchweizen	3
Erbsen	3½
Wicken	3
Kartoffeln	7 fachen Ertrag.

Wie Tabelle VIII ausweist, lag man damit auf dem gleichen Niveau wie schon bei den Ertragserwartungen im Jahre 1794.⁵⁹⁷

Bei den Preisen für die Birnbaumer landwirtschaftlichen Produkte lässt sich der des Hauptgetreides, der Roggenpreis, besonders gut dokumentieren durch den Umstand, dass der Magistrat, um die Schulden des zahlungsunwilligen Müllers Bauck genau festzustellen, im Auftrag der Gutsherrschaft die Durchschnittspreise zu ermitteln hatte. Daher stellte man eine Tabelle „Derer von der sogenannten bauckschen Mühle aus dem Zeitraum von 1804 bis 1814 inclusive rückständig

⁵⁹⁶ Ebd.

⁵⁹⁷ Vgl. Tab VIII, S. 181.

gebliebenen Grundherrlichen Zinsen, und zwar Korn nach dem jedes jährlichen Markt Durchschnitts Preisen von Martiny bis Weynachten, die übrigen Naturalien aber nach den festgesetzten Preisen berechnet“ auf.⁵⁹⁸

Tab. VI: Preise für Roggen in Birnbaum pro Berliner Scheffel

1794	20 GGr
1802 ⁵⁹⁹	4 Rt
1804	2 Rt 6 Gr 4 Pf
1805	3 Rt 13 Gr 3 Pf
1806	3 Rt 2 Gr 2 Pf
1807	2 Rt 1 Gr 10 Pf
1808	1 Rt 14 Gr 3 Pf
1809	1 Rt 7 Gr 2 Pf
1810	16 Gr 8 Pf
1811	1 Rt
1812	1 Rt 2 Gr
1813	1 Rt 2 Gr
1814	1 Rt 16 Gr
1815	1 Rt 14 Gr
1816	1 Rt 14 Gr

Aus der Preistabelle lassen sich erhebliche Schwankungen ablesen. Der Einbruch beim Preis des Brotgetreides nach dem preußisch-französischem Krieg in den Jahren 1807/08 lässt sich nach der Hochpreisphase eindeutig dokumentieren, und der Preis erreicht auch danach nicht wieder das Vorkriegsniveau, auch wenn er ab 1812 wieder ansteigt. Dies entspricht exakt der Gesamtentwicklung bei den landwirtschaftlichen Preisen in Deutschland.⁶⁰⁰

Für die Birnbaumer Gutswirtschaft war diese Preisentwicklung zwar spürbar, aber erst in der Verteuerung oder im Preisverfall von Folgeprodukten. Denn das

⁵⁹⁸ CIV 77. Aus dem Titel geht hervor, dass der Wert der übrigen Naturalabgaben offensichtlich fixiert war.

⁵⁹⁹ Die Roggenernte war im ganzen Land missraten. So auch Troschke an Stein 29. September 1802. CIV 99.

⁶⁰⁰ Bei den deutschen Getreidepreisen insgesamt stürzten die Preise der wichtigsten Getreidesorten von ihrem Höhepunkt im Jahr 1806 bis zum Jahre 1811 um mehr als 50% und stiegen erst ab 1812 wieder an. Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, a.a.O., S. 415, Übersicht 9.

in Birnbaum produzierte Roggengetreide musste zu einem großen Teil zu den Deputaten verwendet werden und der Rest wurde in der Branntweinbrennerei verarbeitet. Es fand also so gut wie kein Verkauf von Roggengetreide nach außerhalb der eigenen Gutswirtschaft statt.

Die „Nachweisung gewesener Marktpreise des Roggens vom 24. D[e]c[em]b[er] 1802 bis incl[usive] 24. Juni 1803“⁶⁰¹ belegt die jahreszeitlich bedingte Entwicklung des Marktpreises für Roggengetreide. Vor der jeweiligen Ernte steigt der Preis durch die Verknappung auf den höchsten Stand.

Tab. VII: Roggenpreise in Birnbaum 1802/03 in Roggen pro Posener Viertel

	Rt	Gr
Dezember 1802	2	1
Januar 1803	2	
Februar	2	
Maerz	2	2
April	2	1
Mai	2	4
Juni	2	4

Als Feldfrucht begann in Birnbaum die Kartoffel den Roggen zu verdrängen. Dafür gab es mehrere Gründe. Zunächst konnte die Kartoffel mit Erfolg auch in den vielfach sandigen Böden Birnbaums erfolgreich angebaut werden, zum zweiten setzte sie sich stärker als Nahrungsmittel und nicht mehr nur als Viehfutter durch, obwohl der Bedarf an Viehfutter durch die Absicht, die Stallfütterung einzuführen, ebenfalls wuchs, und, was wichtig war, die Kartoffel konnte in großen Mengen zum Schnapsbrennen verwendet werden. Dass dies einer der Hauptgründe für den vermehrten Anbau war, lässt sich aus der Berechnung eines Sachverständigen zur Anlage einer größeren Brennerei durch die Birnbaumer Gutswirtschaft auf Kartoffelbasis (Dok. 10) ersehen. Es gab aber bei den Erntergebnissen auch bei der Kartoffel große Schwankungen, die nicht nur auf die Reihenfolge der Bewirtschaftung in der Mehrfelderwirtschaft zurückzuführen

⁶⁰¹ Attestiert vom Birnbaumer Kämmerer Ringel.

sind. So erntete man in der Birnbaumer Ackerwirtschaft 1813 3625 Scheffel Kartoffeln und im Folgejahr nur 2222 Scheffel, also fast 40% weniger.⁶⁰² Damit wurde eine stabile Produktion von Branntwein sehr schwierig, da zunächst die übrige Versorgung der Gutswirtschaft sicher zu stellen war.

Insgesamt war die Durchsetzung einer wirklichen Fruchtwechselwirtschaft bis zum Tausch der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1816 mit größten Schwierigkeiten verbunden. Hatte Troschke im Jahre 1802 versucht, nach der Einführung von praktischen Ordnungsmaßnahmen, wie besserer Feldeinteilung, Änderung der Feldgröße und Einleitung von Separationen, eine Mehrfelderwirtschaft einzuführen, so brachte der Krieg und die Zwangsverwaltung Birnbaums den Ackerbau fast wieder auf den alten Stand zurück. Als Troschke nach 1811 die Wirtschaft wieder übernahm, versuchte er erneut mit einem konkreten Vorschriftenkatalog die Feldbearbeitung zu verbessern, aber man zweifelte in den folgenden Jahren am Sinn einer Einführung der Neunfelderwirtschaft, da zum einen dadurch die dringend benötigten Erträge kurzfristig zurückgingen und zum anderen die bäuerlichen Arbeitsformen, wie z. B. der Einsatz der Sichel bei der Ernte noch zu rückständig für das neue System waren. Man versuchte auch schon, Rationalisierungen durch Maschineneinsatz zu bewerkstelligen. Dabei stellte die notwendige Erhöhung von Fuhrleistungen, die das neue System mit sich brachte, die Gutsherrschaft vor große Probleme, da die alte Wirtschaftsform schon unter den zu wenigen unentgeltlichen Transportleistungen der Einsassen litt.⁶⁰³ Eine Lösung für diese Probleme, wie später noch dargestellt wird⁶⁰⁴, wurde erst 1816 im Zuge der Versuche der Birnbaumer Gutsherrschaft, die bäuerlichen Einsassen mit Verträgen zu binden, nach Vorschlägen des Ökonomieinspektors Thiele in Aussicht gestellt.

⁶⁰² Erntetabelle von 1814. CIV 33.

⁶⁰³ Dieses Problem stellte sich auch in anderen Gutswirtschaften. Die große Herrschaft Polajewo im Posener Kammerbezirk konnte auf 23442 Spann- und 21069 Handdiensttage der Einsassen zurückgreifen. Es ergab sich dabei ein Zuviel an Handdiensten von 11039 Tage, aber der Gutswirtschaft fehlten 2341 Spanntage zur Bewirtschaftung ihres Gutskomplexes. Vgl. Rummler, Landwirtschaft u. Forstwesen, in: Prümers, 1791, a.a.O., S. 433.

⁶⁰⁴ Vgl. Kap. IX.1.

Tab. VIII: Aussaat und Ertragserwartung 1794

	Bonität der Äcker											
	Starker				Mittel				leicht			
	Mist**		mager		Mist		mager		Mist		mager	
	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen
Weizen												
Aussaat per Morgen	2	8										
Ertrag per Morgen	12	8										
Roggen												
Aussaat per Morgen	2	8			2		2		1	12	1	12
Ertrag per Morgen	12	8			9		9		5	4	5	4
Gerste												
Aussaat per Morgen	2	4			1	12						
Ertrag per Morgen	11	4			7	14						
Hafer												
Aussaat per Morgen							2		1	12	1	12
Ertrag per Morgen							9		5	4	5	4
Hopfen												
Aussaat per Morgen							2				1	12
Ertrag per Morgen							9				5	12
Buchweizen												
Aussaat per Morgen									1			
Ertrag per Morgen									3			
Erbsen*												
Aussaat per Morgen	2											
Ertrag per Morgen	10											
Lein**												
Aussaat per Morgen	1											
Ertrag per Morgen	5											

* Die Erbsensaat wurde auf den 15. Teil der Brache aufgebracht.

** Zur Leinsaat ließ man bei den Gerstenfeldern einige Äcker im Sommerfeld zurück.

Tab. IX: Fläche und Bonität der Äcker der Birnbaumer Gutswirtschaft

Vorwerke	Größe der Ackerfläche				Bonität der Äcker											
	Rheinländisches Maß*		Culmisches Maß		Starker				Mittel				leicht			
	Mist**		mager		Mist		mager		Mist		mager		Mist		mager	
	M	QR	M	QR	M	QR	M	QR	M	QR	M	QR	M	QR	M	QR
Grossdorf in Dreifelderwirtschaft davon bewirtschaftete Fläche	969	148	441	274	200	100	60	50	31	274	200	100	31	274		
			147	91,33	66	200	20	16	10	191,33	200	200	10	191,33		
Radegoscz in Dreifelderwirtschaft davon bewirtschaftete Fläche	330		150	111	50		30	50					20	111		
			50	37	16	200	10	16			200	200	6	237		
Kaplin in Dreifelderwirtschaft davon bewirtschaftete Fläche	418		190	140			106	72					6	140		
			63	146,66			35	24					2	46,66		
Mokritz in Dreifelderwirtschaft davon bewirtschaftete Fläche	262	11	119	124			60	40	10				9	124		
			39	241,33			20	13	3	100			3	41,33		
Dzyenceline in Dreifelderwirtschaft davon bewirtschaftete Fläche	472	61	215	68			109		46	68						
			71	222,66			36	100	15	122,66						
Mittennine in Zweifelderwirtschaft davon bewirtschaftete Fläche	230	100	105	16			21	15	39				30	16		
			52	158			10	7	19	150			15	8		
Gesamtfläche Dreifelderwirtschaft*** Zweifelderwirtschaft	2681	320	1222	117			365	212	88	42			36	75		
			1117	117	310	100	21	15	39				30			

* Nach dem Vermessungsregister von 1793. Vgl. CIV 2 passim.

** Die Bezeichnung „Mistacker“ bezieht sich auf ein gedüngtes Feld.

*** Die Differenz von 6 Morgen culmisch zwischen der Gesamtfläche ohne Mittennine und der mit einer Dreifelderwirtschaft bearbeiteten Fläche rührt von einem Fehler in den Bonitätstabellen von 1793 her, da man offensichtlich diese 6 Morgen beim Vorwerk Kaplin vergessen hat. Vgl. CIV 2.

2. Viehwirtschaft: Von extensiver zu intensiver Viehhaltung

Bis zur Übernahme der Herrschaft durch die neuen Besitzer im Jahre 1802 war der wichtigste Zweig der Viehhaltung in der Birnbaumer Gutswirtschaft die Schafzucht. Sie sollte nach dem Willen Steins und Troschkes auch weiterhin in der Viehwirtschaft des Gutsbetriebes eine besondere Rolle spielen.⁶⁰⁵

Daneben allerdings sollte, als eine besondere Verbesserung der Viehwirtschaft, eine Stallwirtschaft mit Stallfütterung des Rindviehs eingeführt werden. Es bestand dabei die Absicht, neben den verbesserten Mastergebnissen ein höheres Maß wertvolleren Düngers für die Ackerwirtschaft zu erhalten.

Eine Schweinezucht wurde zwar betrieben, wie die Bestandszahlen aber ausweisen, war diese Produktion zunächst eher für den Eigenbedarf und für die Deputatsverpflichtungen gegenüber dem Gesinde und den übrigen Gutsbeschäftigten gedacht. Eine regelrechte Zucht und Produktion für den Markt wurde erst von Stein und Troschke ins Auge gefasst.

Die Federviehzucht – dabei werden vorrangig Hühner, Gänse, Enten, Kapaunen genannt – spielte nur eine marginale Rolle in der Birnbaumer Gutswirtschaft, während sie von den Untertanen der Gutsherrschaft allein deshalb betrieben werden musste, weil einige der Naturalabgaben in Kleinviehstücken bemessen waren.

Ein außerordentlich wichtiger Teil des Viehbestandes war der zu Arbeitszwecken dienende Nutzhiebbestand. Als Arbeitstiere wurden insbesondere Ochsen für die schwere Ackerarbeit und Pferde, sowohl als Reit- als auch als Ackerpferde, gehalten. Die Höhe des Arbeitsviehbestandes sorgte immer wieder für Diskussionsstoff unter den verantwortlichen Bewirtschaftern und den Besitzern, da dieses Nutzhieb einen hohen Kostenfaktor in Ankauf und Unterhaltung darstellte.

⁶⁰⁵ Stein, der seine Absichten zur Verbesserung der Schafzucht schon bei der Planung eines Gutsankaufes in Südpreußen geäußert hatte, lag damit voll im Trend der Zeit, wie aus Thaers „Rationeller Landwirtschaft“ zu entnehmen ist: „So steht das Schaf anjetzt fast durch ganz Europa bei den Landwirthen in höherer Achtung, als das Rindvieh.“ Thaer, Rationelle Landwirtschaft, a.a.O., Bd. 1, S. 12.

Über die Viehbestände in der Gutswirtschaft Birnbaum gibt für das Jahr 1794 die gerichtliche Taxe Auskunft, deren Zahlen mit geringen Abweichungen auch für das Jahr 1802, also das Jahr der Übergabe der Wirtschaft an Stein und Troschke gültig sind. Die Bestände der folgenden Jahre lassen sich aus den verschiedenen Ertragsberechnungen und -anschlügen aus den Jahren zwischen 1802 und 1807 sowie 1812 und 1816 ermitteln, wobei zu beachten ist, dass die Ertragsanschlüge lediglich die Sollzahlen der Bestände erfassen, die aus verschiedenen Ursachen in der Regel nicht mehr oder noch nicht erreicht worden waren.

2.1 Schafzucht und Wollvermarktung

Der zunächst wichtigste, weil ertragreichste Zweig der Birnbaumer Viehwirtschaft war, wie schon mehrfach erwähnt, die Schafzucht. Die beiden den Vorwerken Grossdorf und Radegoszcz zugeordneten Schäfereien hatten 1794, wie die von den Schäfern der Taxationskommission vorgelegten Kerbstöcke zeigten, in der Schäferei Radegoszcz einen Bestand von 1431 Schafen, davon 339 Lämmer und in der Schäferei Grossdorf 1154 Schafe, davon 316 Lämmer.⁶⁰⁶

Noch im Jahre 1802 wurden in den gutsherrlichen Schäfereien auch fremden Besitzern gehörende Schafe gehalten.

„In der Schäferei stehen Schaafte die anderen Eigenthümern gehören und auf Kosten des Dominiums ausgefüttert werde. Der Gewinn wird dann zur Hälfte geteilt.“⁶⁰⁷

Diesen Zustand beseitigte Troschke, da er ihn als zu wenig gewinnbringend für das Dominium ansah.⁶⁰⁸

Nach Aussage der im Jahre 1794 beschäftigten Schäfer waren für den vorhandenen Bestand an Schafen ausreichende Weidemöglichkeiten vorhanden. Zwar war die Abtrift nicht sehr weitläufig, dafür die Weide aber so gut, dass auch die

⁶⁰⁶ Gerichtliche Taxe von 1794. CIV 2.

⁶⁰⁷ Mitteilung Troschkes an Stein in einem Brief vom 21. Juni 1802. CIV 99.

⁶⁰⁸ Ebd.

Schäfer der Meinung waren, dass leicht einige hundert Schafe mehr gehalten werden könnten.

Zur Winterfütterung dieser Schafe erhielten die Schäfer 8 Fuder a 10 Zentner Heu pro einhundert Schafe. In besonders harten Wintern gab die Herrschaft zusätzliche Futterrationen für die Tiere an die Schäfer aus.⁶⁰⁹

Die Schafe wurden vom Schäfer Hentschke, der im Jahre 1794 schon seit 26 Jahren Schäfer in Radegoszcz war, als „sämtlich zweischürig“ und die Wolle als von sehr guter und feiner Qualität bezeichnet.⁶¹⁰ für den Stein Wolle erhielt man nach seiner Feststellung auf den Wollmärkten bis 1794 zwischen 8½ und 9 Rt. Der Preis für die jährlich in einer Stückzahl von etwa 100 pro Schäferei verkauften Hammel betrug (ungeschoren) 1 Rt 20 GGr.

Als Entlohnung erhielt der Radegoszczer Schäfer 1794 für sich und die ihm vorgeschriebenen 4 Knechte an „Lohn- und Hütungsschafen“ 275 Stück und ein Deputat von 96 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 3 Scheffel Erbsen und 1 Scheffel 8 Metzen Buchweizen. Schließlich wurden dem Schäfer noch 5 Kühe und 2 Ochsen „frey ausgefüttert“.⁶¹¹

Letzteres stand auch dem Grossdorfer Schäfer zu, da er aber nur drei Knechte beschäftigte, betrug seine Deputate neben 235 Lohn- und Hütungsschafen 84 Scheffel Roggen, 4 Scheffel 8 Metzen Gerste, 1 Scheffel 8 Metzen Erbsen und 1 Scheffel 8 Metzen Buchweizen. Zusätzlich hatte er eine „freie Wohnung und 2 herrschaftliche Gärten“.⁶¹²

Dagegen hatten die Schäfer eine Molkenpacht für jedes zu melkende Schaf von 2 GGr (der Grossdorfer Schäfer 2 GGr 3Pf) an die Herrschaft zu entrichten.⁶¹³

⁶⁰⁹ Ebd.

⁶¹⁰ Ebd.

⁶¹¹ Ebd.

⁶¹² Ebd.

⁶¹³ Die Schafe wurden zwischen Ende April und Ende September mit einem durchschnittlichem Ertrag von etwa einem Achtel Quart Milch pro Schaf täglich gemolken. Die zeitgenössischen Urteile über das Melken der Schafe waren überwiegend negativ, da es die Qualität der Wolle angeblich beeinträchtigte. Vgl. dazu Baumstark, Edward: Kameralistische Encyclopädie, Heidelberg und Leipzig 1835, S. 246f.

Tab. X: Schafbestände in Birnbaum

Jahr	Bestand
1794	2587
1807	2131
1808	2400
1813	2133
1814	2200

Die erzielten Wollerträge lassen sich nur für die Jahre 1815 mit 145 Stein und 1816 mit 118½ Stein Wolle nachweisen. Aber der Vergleich der Preise zeigt einen enormen Wertzuwachs der Birnbaumer Wolle. Im Jahre 1794 wurden pro Stein Wolle 8½-9 Rt von den Händlern bezahlt, während man im Jahre 1816 21 Rt dafür erhielt und somit in diesem Jahr eine Summe von 2488 Rt 15 für den Wollverkauf in die Birnbaumer Rentkasse floss.

Die sofortige Neuanschaffung von insgesamt 200 Schafen, davon „50 spanische Muttertiere und 3 spanische Böcke“, zur Verbesserung der Zucht durch Troschke schon vor der eigentlichen Übernahme der Birnbaumer Gutswirtschaft⁶¹⁴ zeigt, wie sehr den neuen Besitzern an der Verbesserung der Schafzucht gelegen war. Auch bat Troschke den Minister Voss persönlich einen Wollmarkt in Birnbaum zu etablieren.⁶¹⁵ Schon im September 1802 wurden die beantragten Wollmärkte vom südpfeußischen Finanzdepartement genehmigt und die Posener Kammer wurde beauftragt, die Tage dafür festzusetzen.⁶¹⁶

Die den preußischen Behörden vorgetragenen Gründe für die Errichtung eines Wollmarktes in Birnbaum bezogen sich besonders auf einen angeblichen Materialmangel unter dem die Birnbaumer Tuchmacher litten. Man bat in diesem Zusammenhang die Posener Regierung:

„Allergnädigst einen Befehl ergehen zu lassen, daß die Juden, den ersten Tag gar nicht, den zweiten Tag Nachmittags Wolle aufkaufen dür-

⁶¹⁴ So berichtete Troschke an Stein schon im März 1802 von Sulau in Schlesien aus. CIV 99.

⁶¹⁵ Ebd.

⁶¹⁶ Ebd. Troschke schlug der Posener Kammer als Wollmarkttermine den 10./11. Juni und den 15./16. Oktober vor. Eingabe Troschkes an die Posener Kammer vom 27. April 1802. Ebd.

*fen, weil ansonsten das Tuchmacher Gewerk durch diesen zu ihrem Fortkommen, so gnädigst festgesetzten Wollmarkt nicht aufgeholfen würden und die bei weitem ärmere Klasse wieder in die Hände der Juden fallen, und immer mehr ruinirt werden würden.*⁶¹⁷

In diesem Zusammenhang bat Troschke die Posener Behörden zugleich:

*„Die Stadtwaage !:gegen die auch schon von anderer Seite Klagen eingekommen:/ reguliren zu lassen, die Einführung eines gehörigen gestempelten und bezeichneten Gewichts welches von jedermann deutlich zu erkennen sey, anzubefehlen, und dem Stein Wolle auf 33 Breslauer Pfund oder 1/4 Centner festsetzen zu lassen.*⁶¹⁸

Die Kriegs- und Domänenkammer hatte in ihrer Antwort zunächst festgestellt, dass für die Beantragung der Wollmarktstage der Steuerrat (Thiele in Karge) als nächste Behörde zuständig sei, und die Kammer nach dessen Antrag entscheide, und sich also die Herrschaft Birnbaum an diesen zu wenden habe.⁶¹⁹ Besonders hob man von behördlicher Seite auch darauf ab, dass schon weitere Wollmärkte in der Nähe, insbesondere in Wollstein, Meseritz, und Karge existierten. Diese Märkte dürften durch die Wahl der Termine der Wollmärkte in Birnbaum nicht geschädigt werden und etwaige Termine seien in den Zeitungen und Intelligenzblättern zu veröffentlichen, da dies für das Jahr 1803 – wie sonst üblich – in den Kalendern nicht mehr geschehen könnte.⁶²⁰

Durch die Genehmigung eines Wollmarktes wurde nicht nur den Tuchmachern der Einkauf ihres Rohmaterials erleichtert und den städtischen Einwohnern Birnbaums eine weitere Einnahme durch die Unterbringung und Versorgung von zu erwartenden Wollmarktsbesuchern geschaffen. Auch die Gutsbewirtschaftung konnte direkt davon profitieren, indem sie die Transportkosten und das Transportrisiko der von ihren Schäfereien erzeugten Wolle minimierte. Die Transport-

⁶¹⁷ Ebd. Ähnliches hatte schon Kunth im Jahre 1793 in seinem Bericht für den König für die großen Wollmärkte in der Provinz gefordert. Vgl. Kunths Bericht in: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 3, S. 562.

⁶¹⁸ CIV 99.

⁶¹⁹ Ebd.

⁶²⁰ Ebd.

kosten zum Wollverkauf berechnete man im Jahre 1807 für Wollfuhren immerhin mit 6 Rt pro 500 Schafe bei einer Strecke von 9-10 preußischen Meilen.⁶²¹

Die angestrebte Verbesserung der Schafzucht und ihrer Erträge schritt in den ersten Jahren der Bewirtschaftung Birnbaums durch Stein und Troschke gut voran. So konnte Troschke Stein im Juli 1808 berichten:

*„[...] die Schäfereien gehen ihrer Vervollkommnung immer mehr entgegen so wie sie sich auch vermehren. Es sind jetzt 2400 Schafe. Die Schafmeister haben keine Vorräte mehr sondern sind jetzt sowohl mit dem Gelde als Getreide auf Portione gesetzt.“*⁶²²

Allerdings hatte man mit den „Schafemeistern“ zunächst Schwierigkeiten. Die im Jahre 1802 ergangene Anordnung des Dominiums für die Schäfereien neben der Aussonderung „bunter“ Schafe, das „Vorvieh“ abzuschaffen, stieß bei den Schäfern und den Knechten auf Ablehnung.⁶²³ Obwohl schließlich der Rade-goscher Schäfer zugestimmt hatte, erklärten der Grossdorfer Schäfer und seine Knechte, eher gehen zu wollen, als sich in die Anordnung zu fügen. Erst die tatsächliche Bedrohung mit der Entlassung aus den herrschaftlichen Diensten scheint auch den Grossdorfer Schäfer zum Einlenken gebracht zu haben.⁶²⁴ Wie das obige Zitat beweist, scheint denn auch später der Widerstand der Schäfer gegenüber neuen Bewirtschaftungsformen geringer geworden zu sein, da sie die Abschaffung der Futtervorratshaltung ebenfalls hinnehmen mussten.

Auch in den Jahren nach der Sequestration spielt die Schafzucht eine Hauptrolle in der Bewirtschaftung der Birnbaumer Güter.

⁶²¹ Ertragsanschlag für die Herrschaft Birnbaum von 1816. CIV 94/3.

⁶²² Brief Troschkes an Stein vom 13. Juli 1808. CIV 14. Schon im Jahre 1807 beinhaltet der Ertragsanschlag der Herrschaft Birnbaum die zufriedene Feststellung, dass der Wert der einzelnen Schafe sich erhöht habe, „indem die Schäferey durch feinwolliges Vieh verbessert ist“. CIV 94/2.

⁶²³ Im September 1802 teilt Troschke Stein mit, dass der Schafstand an sich gut sei und nur veredelt werden müsse. Dazu seien die „bunten Schafe“ herauszusuchen und das „Vorvieh“, das vor den herrschaftlichen Tieren weidete, abzuschaffen, „wozu die hiesigen Schäfer keine Lust haben, und wozu wir fremde Schäfer kommen lassen müssen.“ CIV 99.

⁶²⁴ Bericht Troschkes an Stein, Birnbaum 10. Oktober 1803. Ebd.

In der „speciellen Instruction des Akkerbaues, der Viehzucht etc. fuer die Herrschaft Birnbaum“⁶²⁵, beschäftigt sich Troschke im Titel IV besonders mit dem Viehstand und darunter selbstverständlich mit der Schafzucht. Er führt auch hier aus, dass den Schäfereien besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, um eine Verbesserung der Rassen und der Wolle zu erreichen. Die dafür von Troschke erlassenen Vorschriften bestimmten, dass die feinwolligen Schafe in der Grossdorfer Abteilung und die grobwolligen und bunten Schafe in der Radegoscher Abteilung gehalten werden sollten. Dazu sollte in jedem Jahr ein Austausch von fein- und grobwolligen Schafen bei den Abteilungen stattfinden.

In beiden Abteilungen sollten jeweils 1500 Schafe den Sommer über gehalten werden. Die spezielle Einteilung besagte, dass in der Großdorfer Abteilung die Muttertiere und neugeborenen Lämmer versorgt werden sollten, während die ein- bis zweijährigen Lämmer auf Dzynceline und die Schöpfe⁶²⁶ auf Mitteninne stehen sollten. für Radegoszcz galt die gleiche Regelung einer Aufteilung der Schafe unter den Vorwerken Radegoszcz, Kaplin und Mokritz.

Ursprünglich hatte Troschke im Jahre 1802 geplant, die Schafherden zusammenzulegen⁶²⁷, wie dies auch der Bewerber für einen etwaige Verpachtung Birnbaums Bornemann in einem „Pro Memoria“ zur Verbesserung der Wirtschaft in der Herrschaft Birnbaum unter dem Aspekt der Ackerdüngung vorgeschlagen hatte, danach

*„[...] würde es zur Ersparung vieler Gespanndienste sehr nützlich seyn wenn mit den Schaafen der Herdenschlag eingeführet würde jedoch rathe ich nicht, sämtliche Hinterländereyen beheerden zu lassen, weil der allergrößte Theil dieser Hinterländereyen hitziger Natur ist, und die Feuertheile des Schaafdüngers bey dürrer Witterung nachtheilig seyn würden.“*⁶²⁸

⁶²⁵ CIV 18. Diese Instruktion ist undatiert, stammt aber nach der aktenmäßigen Zuordnung wohl aus den Jahren 1811/12.

⁶²⁶ Nicht tragende Schafe.

⁶²⁷ Pro Memoria Troschkes für Stein aus dem Jahre 1802. CIV 99.

⁶²⁸ „Pro Memoria. Ohnmaßgebliche Vorschläge zu Verbesserung der Herrschaft Birnbaum enthaltend“, verfasst vom Pachtbewerber, dem Amtmann Bornemann aus Rokitten, vom 9. Juli 1802. CIV 99.

Die Absicht der Herdenzusammenführung wurde zwar immer wieder geäußert, aber wie die Anweisungen Troschkes aus dem Jahre 1811 zeigen, wurde sie nicht vollständig durchgeführt.

Die Absicht zur Verbesserung der Wollqualität „feinwollige Stöhere aus der Fremde“ anzukaufen, setzte man im Jahre 1813 in die Tat um. Man kaufte aus der Zucht des Staatsrats Thaer in Möglin Schafböcke zur Veredelung der Schafzucht an. Der Birnbaumer Amtmann Fischer berichtet dazu im Spätherbst 1813 an Kunth:

„Die von Herrn Staatsrath Thaer übersandten Böcke kommen wohl und gesund, doch etwas mager hier an; denselben scheint Birnbaum gut zu bekommen, da sie sich in der kurzen Zeit sehr gebessert, und die Sprungzeit nach E[euer] H[och]w[ohl]geb[oren] Anordnung gut und wohl bestanden haben.“⁶²⁹

Eine Abrechnung zum Ertrag der Schafzucht aus dem Jahre 1816 beweist, dass auch späterhin Zuchtschafe von Thaer gekauft worden sind. Es wurden darin „4 Stöhere aus Möglin“ 80 Rt 27 Gr 1 Pf an Kosten abgerechnet.⁶³⁰ Also eine nicht unerhebliche Summe für die weitere Veredelung des Schafbestandes, die jedoch als Investition bei einer angenommenen Ertragssumme von mehr als 2000 Rt pro Jahr aus der Birnbaumer Schafzucht sehr vertretbar erscheint.⁶³¹

Man bezog aber nicht nur das Vieh zur Veredelung der Schafbestände von Thaer aus Möglin, der dort seit 1811 eine eigene Merionoschafzucht betrieb,

⁶²⁹ Fischer an Kunth, Birnbaum den 13. November 1813. CIV 24. Die Schafe wurden von einem Birnbaumer Gärtner, der zu diesem Zweck nach Möglin geschickt worden war, nach Birnbaum getrieben, wie die Abrechnung der Rentkasse zeigt: Es „können an den Gärtner Bauk, vor 9 Tage a 5 sgr Stühre von Mögelin zu treiben, aus der herschaftlichen Rentcasse, ausgezahlt werden.“ CIV 72/1.

⁶³⁰ „An Kosten 4 Stück spanische Stühre von Mögelin nach Birnbaum zu Treiben, sind aufgelaufen: 1. Schäfer Kostgeld a 8 Tage a 6gr. 2. Brückengeld über die Oder und Warthe hin und zurück 10 gr“. Ebd.

⁶³¹ Troschkes Ertragsschätzung aus dem Jahre 1808. CIV 14. Welche Summen zu damaliger Zeit, besonders nach Öffnung des spanischen Merinoschafmarktes für Europa durch Napoleon, schon für feinwollige Zuchtschafe ausgegeben wurden, belegt Hausherr, Deutsche Agrargeschichte V, S. 99: „Für Widder mit einwandfrei spanischer Abstammung wurden dementsprechend unerhörte Preise bezahlt. Der Spitzenpreis für einen Zuchtwidder betrug etwa auf einer Versteigerung der österreichischen kaiserlichen Domäne Holzsch 12000 Gulden, auf den Auktionen bis 1816-17 wurden regelmäßig Spitzenpreise von 8000-10000 Gulden erzielt, unter 1000 Gulden keine Widder abgegeben.“

sondern las auch die theoretischen und praktischen Anleitungen zur feinwolligen Schafzucht aus Thaers Feder⁶³², wie der Dank des Birnbaumer Amtmannes an Kunth für die Übersendung der Thaerschen Schrift beweist.⁶³³

Im Jahre 1814 wurde der Erfolg, der sich durch die jahrelangen Bemühungen um die Verbesserung der Schafzucht eingestellt hatte, auch wirtschaftlich sichtbar. Der Ertragsanschlag des Jahres 1814 bemerkt hinsichtlich der Schafzucht:

*„Bei der Schäferei zu Großdorf, Dzynceline und Mitteninne ist das Stück zu 16 gr Ertrag veranschlagt, weil diese Schaafte schon veredelt sind.“*⁶³⁴

Eine weitere Investition in die Birnbaumer Schafzucht bestand im Neubau eines Schafstalles bei Mokritz. Während nach Aussage der Schäfer des Jahres 1794 und den vorhandenen Aufzeichnungen der Jahre danach keine Seuche bei den Schafherden, also kein „Schafsterben“, wie man es nannte, vorgekommen war, so waren die Verluste an Tieren durch eine mangelhafte Stallunterbringung im Winter doch sehr erheblich.⁶³⁵ Nach langer Projektierung und einigen Bedenken wegen der anfallenden Kosten veranlasste die Gutsherrschaft im Mai 1813 den Neubau eines Schafstalles in Mokritz an anderer Stelle. Der Bau selbst wurde dann aber erst im September 1814 fertiggestellt.⁶³⁶

Ein Briefwechsel Kunths mit dem Birnbaumer Rentmeister Haupt aus dem Jahre 1816 zeigt, dass man nach den geschilderten Investitionen und den Bemühungen um eine verbesserte Zucht⁶³⁷ auch bei der Vermarktung des Produktionsergebnisses andere Wege gehen wollte. War bei Übernahme der Herrschaft im

⁶³² Thaer, Albrecht: Handbuch für die feinwollige Schafzucht, Berlin 1811.

⁶³³ Ebd. Kunths Antwort an Fischer bezeugt auch die Anweisung zur Anwendung der Vorschläge des 1816 zum „Generalindendanten der königlichen Stammschäfereien“ ernannten Landwirtschaftsexperten Thaer: „Ich freue mich, daß Ihnen die Schrift des H[errn] St[aats] R[ath] Thaer angenehm gewesen ist, und wünsche, daß sie sich die darin enthaltenen bewährten Lehren ganz zu eigen machen.“ Kunths am 18. November 1815 an Fischer. CIV 14.

⁶³⁴ „Birnbaumer Nutzungsanschlag 1812-1814“. CIV 21. Der bis dahin angegeben Ertrag für ein Stück Schafvieh belief sich auf nur 12 Gr.

⁶³⁵ Im Winter 1802/3 erfroren eine ganze Reihe von Tieren in den Ställen, weil diese durch ihre Bauauffälligkeit zu wenig Schutz vor der Kälte boten, wie Troschke Stein im Jahre 1803 berichtete. CIV 95.

⁶³⁶ Ebd.

⁶³⁷ Im Jahre 1816 wurde auch die Schafspockenimpfung durchgeführt. CIV 73.

Jahre 1802 noch die Schaffung eines Wollmarktes für Birnbaum von den Gutsbesitzern erfolgreich betrieben worden, so suchte man jetzt nach einem auswärtigen Markt, um die eigene Wollproduktion zu höchstmöglichen Preisen zu verkaufen. Mit Hilfe eines „guten Vermittlers“ sollte der sowieso erwartete sehr gute Preis für die Wolle optimal erzielt werden, wobei Kunth dem Rentmeister als Verkaufsort der Wolle „Landsberg oder sonstwo, wo ein guter Vermittler sein möchte“ vorschlug.⁶³⁸ In seiner Antwort bestätigte der Rentmeister die hohe Preiserwartung Kunths, schlägt aber als Verkaufsort

„wieder [!] Franckfurth“ [a. d. Oder, L.S.] vor, „weil es hier in Birnbaum an mehreren Käufern für einen so großen Posten fehlt, und in Landsberg auch wohl nicht recht die Güte der Wolle anerkannt und bezahlt werden dürften.“⁶³⁹

Im Jahr zuvor waren vom Dominium Birnbaum im Juli 145 Stein Wolle „in hiesigen Zollamte nach Franckfurth declarirt [und] mit 189 rt 9 gr“ richtig versteuert worden“, wie der Kontrolleur des Zoll- und Konsumtionsteueramtes in Birnbaum bescheinigte.⁶⁴⁰ Die Reisekosten für den Verkauf der Grossdorfer und Radegoscer Wolle in Frankfurt beliefen sich auf 16 Rt 15 Sgr.⁶⁴¹

Kunth erwiderte, dass man die Wolle weder nach Landsberg noch nach Frankfurt bringen sollte, sondern auf den Berliner Wollmarkt, der am 8. Juni begänne und 4 Tage dauerte. Er begründete seine Anordnung damit, dass in Berlin ein „größerer Zulauf von Käufern und Verkäufern“ und ein besserer Preis zu erwarten sei.⁶⁴²

Die vom Amtmann Fischer schließlich erzielten Erlöse für die in den Birnbaumer Schäfereien produzierte Wolle beliefen sich auf 2400 Rt, die dieser im Juli 1816 in Berlin für Birnbaum als „Wollgelder“ einzahlen konnte.⁶⁴³

⁶³⁸ Kunth an Haupt, Berlin 6. März 1816. CIV 25.

⁶³⁹ Haupt an Kunth, Birnbaum 27. März 1816. Ebd.

⁶⁴⁰ Bescheinigung des Birnbaumer Zoll- und Konsumtionsteueramtes in Birnbaum vom 7. Juli 1815. CIV 72/1.

⁶⁴¹ Ebd.

⁶⁴² Kunth an Haupt, Berlin 16. April 1816. Ebd.

⁶⁴³ CIV 46.

2.2 Nutz- und Arbeitsviehhaltung

Aus der Aussage des Wirtschaftsschreibers Klapschinsky im Taxationsprotokoll von 1794 geht hervor, dass zu jener Zeit die der Gutsherrschaft Birnbaum gehörenden Milchkühe zum größten Teil verpachtet waren. Sowohl in der Radegoscher Abteilung als auch in Grossdorf wurden die Kühe nicht von der Gutswirtschaft selbst genutzt, sondern nur ein Pachtgeld abgeschöpft, mit der Folge, dass im Verhältnis zu den Weidemöglichkeiten ein völlig unzureichender Viehbestand auf den Vorwerken vorhanden war.

„Von diesen Kühen [in Radegoszcz, L.S.] sind 36 Kühe auf einige Jahre an den Juden Schmul verpachtet, der gibt per Stück 7 rtl 8 g an Pacht und erhält kein Deputat. Dieser Nutzungsviehstand ist aber diesem Vorwerk, welches so nahe an der Warthe liegt und die schönste Hütung hat, gar nicht angemessen, ich kann daher mit gutem und reinem Gewissen behaupten, daß in Hinsicht der ganz vorzüglich bei Radegoszcz befindlichen Weide und überflüssigen Heuschlag, mit Nutzen 50 Stück milchende Kühe und eben so viel Stück jung und güste⁶⁴⁴ Vieh gehalten werden könnten.“⁶⁴⁵

Klapschinsky hielt es für möglich, dass auf den übrigen Vorwerken ebenfalls weit mehr an Milchkühen und Jungvieh gehalten werden könnten. Während in Mokritz 20 Milchkühe und 20 Stück Jungvieh und in Mitteninne 30 Stück Rindvieh gehalten werden könnten, fehle es in Kaplin nur an Stallungen, um mehr Vieh halten zu können. In Grossdorf waren die dort stehenden 26 Kühe ebenfalls für ein Pachtgeld von 7 Rt 8 GGr pro Jahr und Stück verpachtet.

Der Wirtschaftsschreiber führt weiter aus, dass die Absicht zur Vermehrung des Viehstandes schon da gewesen sei, aber es sei zu bedenken, dass man bei der letzten Übernahme der Herrschaft durch den neuen Erbherrn einen noch viel geringeren Viehstand vorgefunden habe.⁶⁴⁶

⁶⁴⁴ Noch nicht tragend gewesene Rinder.

⁶⁴⁵ Aussage des Wirtschaftsschreibers Klapschinsky in CIV 2.

⁶⁴⁶ Ebd.

Aus den im Juli 1802 gemachten Vorschlägen des schon erwähnten Pachtwerbers Bornemann aus Rokitten zur Verbesserung der Bewirtschaftung Birnbaums⁶⁴⁷ geht hervor, dass der Milchviehbestand im Vergleich zum Jahre 1794 erheblich gestiegen war und allein auf dem Vorwerk Großdorf nun 80 Milchkühe vorhanden waren.⁶⁴⁸ Allerdings bezeichnete Troschke den Zustand des Rindviehs als „erbärmlich“.⁶⁴⁹ Er führte diesen Zustand auf Futtermangel zurück, der durch den geringen Anbau an Brachfrüchten verursacht würde. Auch sei nicht genügend Stroh (als Lager und Futtermittel) für das Vieh vorhanden, wie er in einer Bestandsaufnahme im Juni 1802 feststellte.⁶⁵⁰ Neben dem Mangel an Brachfrüchten sei durch mangelnde Ordnung und fehlende Separation der Wiesen ein Schaden am „Heugewinst“ durch die Nutzung der Wiesen durch „das ganze Stadtvieh, Kühe, Ochsen, Schweine und Gänse“ entstanden.⁶⁵¹

Troschke folgerte aus diesen Umständen, dass es keinen Abbau von Wiesen zu Gunsten des Ackerbaues geben dürfe und zugleich Maßnahmen zur Erhöhung des „Heugewinnes“ getroffen werden müssten, z. B. durch Räumung der Mühlgräben, weil dies die Voraussetzungen für das Ziel seien, einen „schönen Viehstand zu erwirtschaften“.⁶⁵²

Bornemann hielt die Einführung der Stallfütterung für unbedingt notwendig; die eigentliche Schwierigkeit sah er aber darin, dass die Birnbaumer Rinderrasse dazu „nicht einträglich genug“ wäre, und er riet daher an, „großes Vieh“ anzuschaffen, und statt der 80 Kühe, die auf dem Vorwerk Grossdorff gehalten

⁶⁴⁷ Bornemann hatte ein Pachtangebot mit einer jährlichen Pachtsumme von 9000 Rt für die Herrschaft Birnbaum unterbreitet, welche nach 6 Jahren auf 10000 Rt jährlich erhöht werden sollte. Außerdem hatte er versprochen „großes Rindvieh anzuschaffen und die Stallfütterung einzuführen“. Troschke an Stein, Birnbaum 11. Januar 1803. CIV 100.

⁶⁴⁸ CIV 99.

⁶⁴⁹ Troschke an Stein, Birnbaum 8. Oktober 1802. Ebd.

⁶⁵⁰ Troschke an Stein, Birnbaum 2. Juni 1802. Ebd.

⁶⁵¹ Ebd. Zwar dämmte Troschke den Missbrauch von Wiesen, die sich im herrschaftlichen Besitz befanden, ein, aber noch die Ertragsrechnung für die Jahre 1812-1814 des Vorwerks Grossdorf, also des am nächsten bei der Stadt Birnbaum gelegen Vorwerks, wies unter Punkt „V. Insgemein“ einen Posten „Weydegeld“ aus, „welches die Einwohner für nicht berechtigt zu haltende Kühe, an das Dominium bezahlen, thut jährl[ich] circa 17[Rt] 6[Gr].“ CIV 21.

⁶⁵² Vgl. Anm. 607.

wurden, nur noch 40 Stück neuen Milchviehes und 2 Bullen zur Stallfütterung anzuschaffen. Die sich daraus ergebenden Vorteile waren seiner Meinung nach:

„a) [Es] geben 40 St[ück] dergleichen auf dem Stall gefütterter Kühe gewiß noch einmal soviel Milch, als 80 Stück der hiesigen Kühe die auf die Weide getrieben werden.

b) wird mehr und durch das Kleefutter weit öhlreicherer Dünger gewonnen, denn bekanntlich verschlept das Weide Vieh die Hälfte des Düngers da, wo er keinen Nutzen schaffen kann.

c) würde ein ansehnliches an Langstroh erspart werden, welches bisher so nicht auslangend gewesen ist, und

d) komt aus dem Verkauf der 80 Weide Kühe und dem Jungvieh so viel gewiß auf, als zum Ankauf des großen Viehes erforderlich ist.“⁶⁵³

Nachdem Bornemann also der Meinung war, dass die Anschaffung des neuen Viehs durch den Verkauf des alten finanziert werden könnte, so weist er zugleich auf die Notwendigkeit der Errichtung neuer zweckmäßiger Stallungen hin.

„Nur ist es nothwendig, daß ein neuer zur Stallfütterung passender Kuhstall auf geführet werde. Soll aber der Neubau eines Kuhstalles vermieden werden; so könnte allenfalls ein Futtergang in der Mitte angebracht, der ganze Stall mit gebrannten Steinen belegt, darin gemauerte Rinnen zur Abführung der Jauche angelegt, und die nötigen Abtheilungen für das Jungvieh eingerichtet werden; denn die Beobachtung der äußersten Reinlichkeit ist bey der Stallfütterung nothwendig. Wen nun aber Hölzer und Steine vorhanden sind, so ist es wohl rathsamer, nicht erst auf diese Stückeley Kosten zu verwenden, sondern ein neues Stallgebäude zu erbauen, und dagegen die am alten Stalle noch brauchbaren Materialien zu dem Bau der Familien Häuser zu Hülfe zu nehmen.“⁶⁵⁴

⁶⁵³ Ebd. Unterstreichung von Bornemann.

⁶⁵⁴ Ebd.

Bornemann betonte aber auch, dass es nicht möglich wäre, die Stallfütterung sofort im gleichen Jahre einführen, da die „nötigen Futterkräuter“ erst einmal auf den Birnbaumer Feldern angebaut werden müssten.⁶⁵⁵

Dieser Vorschlag zur Einführung der Stallfütterung wurde nun in den folgenden Jahren in allen Verbesserungsvorschlägen und -absichten hinsichtlich der Viehwirtschaft wieder aufgenommen, doch kam er bis 1815 nicht zur Durchführung. Neben den äußeren Umständen des 1806/7 einsetzenden Krieges und der Sequestration der Birnbaumer Güter verzögerten der notwendige Kapitaleinsatz, d.h. Anschaffung neuer Rinderrassen und ein Neu- oder Umbau von Stallungen, und die Abstimmung der Ackerwirtschaft auf den Bedarf an Leguminosen zur Fütterung die Einführung der reinen Stallwirtschaft.

Obwohl nun die Stallwirtschaft in den folgenden Jahren noch nicht eingeführt wurde, verbesserten sich der Zustand und die Ertragslage bei der Rindviehhaltung, die durch die Kriegslasten der Jahre 1806/7 in der Stückzahl zurückgegangen war⁶⁵⁶, durch die bis Mitte des Jahres 1808 ergriffenen Maßnahmen. Vor allem bei der Futtergewinnung wurden Fortschritte erzielt.

*„Die Rathswiese wird nicht mehr verpachtet, weil denn durch mehrere Schonung und nicht Behütung der Wiesen und alten Hütungsplätze mehr Heu wird, wodurch 135 ta[ler] jährlich gespart werden [...]“*⁶⁵⁷

Man fuhr in der Heuernte, die in der Regel Ende Juli beendet war, bei Grossdorf im Jahre 1808 170 Fuder Heu ein, wovon allein 100 Fuder von der sogenannten Töpferwiese, deren Nutzung sehr umstritten gewesen war, gewonnen wurden. Auch sollten die Heuerträge durch Werfen von Gräben zur Entwässerung von zu nassen Wiesen erhöht werden.⁶⁵⁸ Im Ertragsanschlag für die Wirtschaftsjahre 1807/8 wurde schon die Erwartung ausgesprochen, dass man nach den beabsich-

⁶⁵⁵ Ebd.

⁶⁵⁶ Vor den Kriegsunruhen waren in der Birnbaumer Gutswirtschaft insgesamt 142 Kühe vorhanden. In der Mitte des Jahres 1807 waren es nur noch 95. CIV 14.

⁶⁵⁷ Troschke an Stein in Prag, Birnbaum 13. Juli 1808. CIV 14. Offensichtlich hatte man zuvor Heu zukaufen müssen, um den Futterbedarf des Rindviehes zu decken.

⁶⁵⁸ CIV 14.

tigten Gemeinheitsteilungen von den Birnbaumer Gutswiesen statt der bisherigen 800 Fuder jährlich 1000 Fuder Heu einfahren könnte.⁶⁵⁹

Um Personalkosten zu sparen, wurden die auf den Vorwerken mit dem Milchvieh beschäftigten sogenannten „Wirthinnen“ und eine weitere Magd eingespart, sowie man auch am Weihnachtstermin des Jahres 1808 einen Ochsenknecht entließ, weil man vier Ochsen weniger im Bestand behielt.⁶⁶⁰

Im Ergebnis bezifferte Troschke die durch die Birnbaumer Rindviehwirtschaft im Jahre 1808 zu erwartende „freie Einnahme“ auf 1000 Rt. Die pro Stück erzielten Einnahmen beliefen sich bei den Milchkühen in Grossdorf auf 12 Rt und in Radegoscz auf 10 Rt jährlich.⁶⁶¹

Die Lage in der Birnbaumer Viehzucht verschlechterte sich nach den Kriegselastungen und der Bewirtschaftung während der Sequestration wesentlich. Troschke musste an Stein berichten, dass nach Aussage des Birnbaumer Amtmannes und nach eigener Anschauung „ein großer Teil des Jungviehes vom Ungeziefer bedeckt crepiert“ war. Zugleich waren die Preise stark gefallen und man erzielte für die besten Mastkühe nur noch einen Verkaufspreis von 12 Rt.⁶⁶²

Um den nicht zufriedenstellenden Zustand des Birnbaumer Viehs zu verbessern und zur stärkeren Düngergewinnung⁶⁶³, schlug Troschke eine angemessene Fütterung und Hygiene, eine allgemein höhere Sorgfalt und bessere Aufsicht über die Viehbestände auch bei dem verpachteten Vieh vor.⁶⁶⁴

Troschke entwarf zu diesem Zweck, wie schon erwähnt, im Jahre 1812 eine Instruktion zur verbesserten Viehhaltung auf den Birnbaumer Gütern.⁶⁶⁵ In seinen Ausführungen teilte Troschke den Viehbestand in drei Kategorien ein und zwar

⁶⁵⁹ CIV 94/2.

⁶⁶⁰ Ebd.

⁶⁶¹ Ebd.

⁶⁶² Troschke an Stein, 23. März 1811. CIV 16.

⁶⁶³ Die Gewinnung einer größeren Menge Düngers ist immer wieder ein vorrangiges Ziel der Birnbaumer Rindviehhaltung, da der Düngermangel die Erträge der Ackerwirtschaft sehr beeinflusste.

⁶⁶⁴ Ebd.

⁶⁶⁵ Vgl. Anm. 625 S. 189.

in den für ihn persönlich und für die Offizianten vorbehaltenen, den eigentlichen Wirtschaftsviehbestand, und den für den (Gebäude-)Bau benötigten.

Der für die Offizianten bestimmte Arbeitsviehbestand bestand aus den Reit- und Wagenpferden. Insgesamt sollten zu diesem Zweck 10 Pferde auf den Vorwerken gehalten werden. Um den offensichtlich immer wieder auftretenden Missbrauch der Pferde zu privaten Zwecken zu unterbinden, wurde zugleich bestimmt:

„Alle diese Pferde dürfen nicht zu Spazierreisen oder Fahrten angewendet werden, und ihr Gebrauch kann nur, bey unmittelbaren Gegenständen der Wirtschaft stattfinden, mithin niemand solche als disponibles Eigenthum betrachten.“⁶⁶⁶

Die Anzahl der auf Birnbaum gehaltenen Pferde erweiterte sich durch den Bestand an Ackerpferden. Auf den verschiedenen Vorwerken sollten, verteilt nach dem Arbeitsbedarf, insgesamt 12 Ackerpferde stehen. Bei etwaig anfallenden größeren Baumaßnahmen wurden davon jeweils die schlechtesten ausrangiert und als Arbeitspferde eingesetzt. für den Fehlbestand an Ackerpferden wurde dann Ersatz angeschafft.

Von den insgesamt 70 Arbeitsochsen waren in den beiden Amtsvorwerken, also Grossdorf und Mitteninne, insgesamt 22 Tiere, in Dzynceline 18 und in der Radegoscher Abteilung 30 Stück zu halten.

Man strebte bei der Nutz(rind)viehhaltung einen Bestand von 132 Kühen und 6 Stieren („Stammochsen“) an. Der Bestand an Jungvieh, war im Jahre 1812 nicht mehr ausreichend, so dass zur Nachzucht an Arbeitsochsen, Kühen und Stieren nun bei der Grossdorfer Abteilung insgesamt 62 Stück an Jungvieh gehalten werden sollten. Darunter sollten sich 20 junge Arbeitsochsen befinden, die nach und nach an die Zugarbeit gewöhnt werden sollten, sowie 2 junge Stammochsen und 40 Kälber, die auf Dzynceline stehen sollten. Von den Kälbern sollten jährlich 20 Stück als „Anbindekälber“ gehalten werden und besonders gepflegt werden:

⁶⁶⁶ CIV 18.

„Sämtliche Anbindekälber bleiben das erste Jahr, auf beiden Abteilungen, auf dem Vorwerke, wo der Betriebsbeamte wohnt, damit derselbe solche in genaue Obacht nehmen, für gehörige Pflege, Wartung, Fütterung und Reinigung sorgen kann.“⁶⁶⁷

Bei den „Anbindekälbern“ sollte besonders darauf geachtet werden, dass dafür „nur die besten und tauglichsten Kälber“ genommen wurden. Wenn die eigene Zucht nicht ausreichte, sollten die notwendigen Zukäufe erfolgen.⁶⁶⁸

Tab. XI: Von der Gutsherrschaft vorgeschriebene Viehhaltung auf den Birnbaumer Vorwerken im Jahre 1812

Arbeitsvieh	
Reit- und Wagenpferde	10
Ackerpferde	18
Arbeitsochsen	70
Nutzvieh (Rindvieh)	
Kühe	132
Stammochsen	6
Jungvieh	
Kälber	75
Stammochsen	4
Ochsen	35
Schweine (Grossdorf⁶⁶⁹)	
Zuchteber	1
Zuchtsäue	12

⁶⁶⁷ Ebd.

⁶⁶⁸ Ebd.

⁶⁶⁹ Die Schweinehaltung bei Radegoscz sollte weiterhin verpachtet bleiben. Ebd.

Tab. XII: „Designation sämtlicher Vieh Bestände auf den Vorwerken zur Herrschaft Birnbaum gehörig [1813]

bei Grosdorff sind	Pferde	16 Stück
	Fohlen	2 -
	Nutz Kühe	39 -
	an Jung Ochsen	19 -
	kalben	1 -
	Ochsen Kälber	12 -
	Schaafe	803 -
bei Dzizeline	Jung Ochsen	17 -
	Nutz Kühe	2 -
	2 und 3 jährig Jung Vieh	13 -
	Schaafe	355 -
in Mitteninne	Schaafe	158 -
in Radegoszc	Pferde	7 -
	kalben	2 -
	Nutz Kühe	47 -
	Ochsen Kälber	19 -
	Schweine	28 -
	Schaafe	772 -
in Mokritz	Fohlen	6 -
	Jung Ochsen	29 -
	Nutz Kühe	2 -
	Jung Vieh	2 -
	und ein Forst Pferd	1 -
	Schaafe	233 -
in Kapelin	2,3 u.4 jähriges Jung Vieh	44 -
	Schaafe	398 - ⁶⁷⁰

⁶⁷⁰ CIV 24.

Tab. XIII: Vergleich des tatsächlichen Viehbestandes 1813 und des angestrebten Bestandes 1814

	1813	1814
Schafe	2719	3000
Pferde	32	28
Rindviehes	248	322
Schweine*	28 (insgesamt)	13 (zur Züchtung)

* Zucht in eigener Regie der Gutswirtschaft beim Vorwerk Grossdorf.

Auch in der Radegoscher Abteilung sollte der Jungviehbestand nicht unter 52 Stück betragen, darunter 2 junge Stammochsen, 15 Zugochsen und 35 Kälber. Davon sollten 14 Kälber als Anbindekälber gehalten werden.

Dass die Vorschriften Troschkes schon sehr bald griffen, zeigt der vom Rentmeister Haupt an Kunth gegebene Bericht vom Februar 1814 über die insgesamt verbesserte Lage der Viehzucht auf den Birnbaumer Gütern.

„[...] so wie dieser [der Ertrag der Güter, L.S.] von Jahr zu Jahr stufenweise steiget, eilt auch die Viehzucht mit gleichen Schritten einer höheren Vollkommenheit entgegen, wie auch der Schaafviehstand vergrößert werden könnte, wenn an denjenigen Wiesen welche nach ihrer Lage sich hiezu qualificiren, zweckmäßige und einträgliche Meliorationen, vorgenommen würden, von deren Ausführung bisher bloß die Ermangelung eines Fonds zur Bestreitung der damit verknüpften Kosten, abhielt.“⁶⁷¹

Trotz dieser optimistischen Ertragsersparungen hinsichtlich der Viehzucht war ein großer Teil der Milchviehwirtschaft, und auch der Schweinehaltung, im Jahre 1814 wieder – oder noch – verpachtet. Auf dem Vorwerk Grossdorf hatte man 32 Milchkühe für je 9 Rt jährlich und bei Radegosch sogar 40 Stück für 8½ Rt verpachtet. Ebenso waren bei Radegosch vier Zuchtsäue für jeweils 8½ Rt in Pacht gegeben worden.⁶⁷² Die Viehpächter hatten bei Antritt ihrer Pacht eine erhebliche nicht verzinsliche Kautions hinterlegen, die bei Beendigung des Pachtverhält-

⁶⁷¹ Haupt an Kunth, Birnbaum 28. Februar 1814. CIV 23.

⁶⁷² Haupt an Kunth, Birnbaum 7. Februar 1814. Ebd.

nisses und ordnungsgemäßer Übergabe der Tiere zurückerstattet wurde. So weist die Birnbaumer Rentkassenrechnung vom Juni 1814 aus, dass der Rentmeister dem Viehpächter Meyhen 50 Rt Kautions zurückgegeben hatte, die dieser im Jahre 1808 bei der herrschaftlichen Rentkasse hinterlegen müssen.⁶⁷³

Der Staatsrat Kahle, der mit seinem Schwiegervater, dem Oberamtmann Schulz, im Jahre 1814 Birnbaum bereiste, befand den Viehstand als „complett“ und empfahl den Neubau eines neuen Stalles für das „Schwanz Vieh“. Auch empfahl er als wichtigste Maßnahme die Verbesserung der Wiesen zur besseren Futtergewinnung:

*„Die wichtigste und erheblichste Melioration, die nach dem Sentiment des O[ber]A[mtmanns] Schulz nicht genug zu empfehlen ist, dürfte aber die Verbesserung der Wiesen seyn. Wir haben diese nicht ganz inspiciren können. [Einschub: weil sie größtentheils unter Wasser standen, indessen haben wir doch soviel entnehmen können, daß sie an Strauch gereinigt und hin wieder durch Sandauffahren pp verbessert werden müssen.] Sie tragen zwar jetzt schon 4026 Centner Heu jährlich; es steht aber zu erwarten, daß sie bey gehöriger Verbesserung viel mehr tragen werden; und sie sind der Angel, um die sich diese Wirthschaft herum drehet“.*⁶⁷⁴

Der Birnbaumer Wirtschaftsinspektor Thiele, der von Kahle beauftragt worden war, ihm seine Ansichten über die nötigen Meliorationen in der Birnbaumer Wirtschaft kundzutun, äußerte sich hinsichtlich der Viehwirtschaft, dass es unbedingt notwendig sei, 30 bis 40 Kühe besonders auch zur Düngergewinnung neu anzuschaffen. Er wies darauf hin, dass in den vergangenen 6 Jahren bis zum Jahre 1814 durch schlechte Bewirtschaftung und Kriegslasten der Birnbaumer Rindviehbestand um 50 bis 60 Stück zurückgegangen sei. Den verbesserungswürdigen Zustand des Jungviehs führte Thiele neben mangelnder Aufsicht bei der Zucht auf die „Entziehung der Sommer Hüttung“ zurück, da zugunsten der Forstwirtschaft seit dem Jahre 1802 die meisten Weideflächen für das Jungvieh

⁶⁷³ CIV 24 Ertragsberechnungen 1813/14. Der „Kuhpächter“ Rasitz bei Radegoszcz hatte im Jahre 1812 30 Rt hinterlegt, die ihm im Jahre 1814 ebenfalls wieder ausgezahlt wurden. Ebd.

⁶⁷⁴ Reisebericht des Staatsrates Kahles, Berlin den 7. Mai 1814. CIV 24.

in den Forsten in Schonung gelegt worden seien. Zwar sei diese Maßnahme zur Verbesserung der Forstkultur durchaus notwendig und einsehbar, habe aber für die Viehzucht die evidenten, negativen Folgen.⁶⁷⁵

Insgesamt waren von der Gutsherrschaft ca. 3000 Morgen Waldfläche in Schonung gelegt worden und Thiele merkte an, dass die übrigen ca. 11000 Morgen zumeist aus „dürren Sandbergen“ bestünden, die weder genügend Futter für das Rind- noch für das Schafvieh abwerfen würden. Zusätzlich müsste sich das Vieh des Gutsbetriebes diese Weidemöglichkeiten noch mit ca. 1600 Stück Rind- und Schafvieh der Birnbaumer Bevölkerung teilen, auch habe die Einrichtung der neuen Kolonistensiedlung „Stein“ dem Gutsbedarf erhebliche und besonders fruchtbare Flächen entzogen. Thiele schlägt zur kurzfristigen Abhilfe vor, die Hälfte der Schonungen aufzuheben.⁶⁷⁶

Kunth zog nach diesen Berichten erste Konsequenzen zur weiteren Verbesserung der Fütterung des Viehs und ordnete an, verschiedene Schonungen des Forstrevieres zur Hutung freizugeben, sowie in den Monaten September und Oktober die Wiesen von störendem Strauchwerk zu befreien.⁶⁷⁷

Der Ökonomiecommissarius Lüdecke untersuchte ein Jahr später, im Juli 1815 im Auftrage Steins und dessen Verwalter Kunth⁶⁷⁸ die Birnbaumer Gutswirtschaft wiederum vor Ort und stellte z. T. im Gegensatz zu Kahle hinsichtlich der Viehwirtschaft fest:

„Der Viehstand ist nicht complett, denn es fehlen jetzt Kühe und Jungvieh, Pferde sind volllauf, Ochsen zum jetzigen Bedarf, Schafe genug vorhanden.[...] Zur Einschränkung und künftiger Entbehrung des Streulings Bedarfs⁶⁷⁹ der hier unglaublich viel Zeit, Arbeit und Fuhren verschwendet, zum Uebergang zur nöthigen hier leicht möglichen Stallfütterung des Viehes, endlich zur Erzielung reichlicheren und besseren

⁶⁷⁵ Bericht des Ökonomiecommissarius Thiele, 30. April 1814. Ebd.

⁶⁷⁶ Ebd.

⁶⁷⁷ Kunth an Haupt, Berlin 23. Mai 1814.

⁶⁷⁸ Bericht Lüdeckes für Haupt vom 8. Juli 1815. CIV 30.

⁶⁷⁹ Gemeint ist der Düngerbedarf der Äcker, den man mit dem Waldhumus und Laub zu decken versuchte.

*Düngers wird der Ankauf von Stroh für die ersten zwei Wirtschaftsjahre nöthig, und ich pflichte der desfallsigen Meynung der Wirthschafter aus Ueberzeugung bei.*⁶⁸⁰

Lüdecke verspricht sich von der Milchkuhhaltung gute Gewinne und stellt zugleich fest, dass es genügend Futter gebe und ein Absatz für Milch und Butter reichlich vorhanden sei.

Auch bemerkte Stein, dem dieser Bericht Lüdeckes von Kunth unterbreitet wurde, zu den Vorschlägen des Fachmannes in einer Marginalie, dass „der baldige Uebergang zur Stallfütterung“ sehr zu wünschen sei und: „wird daher der Ankauf des Strohbedarfs genehmigt“.⁶⁸¹

Lüdecke empfiehlt in seinem Gutachten zahlreiche bauliche Veränderungen, von denen einige auch den Zucht und Mastbetrieb der Gutswirtschaft betreffen. Er schlägt für das Jahr 1817 einen Umbau einer Getreidescheune bei Grossdorf vorzunehmen, um einen Kuh- und Ochsenstall zu errichten. Zugleich soll das alte Grossdorfer Brennereigebäude als Back- und Waschstube eingerichtet werden und Teile des Gebäudes auch als „Ochsen und Holtz-Stall“⁶⁸² genutzt werden.⁶⁸³

⁶⁸⁰ CIV 30. Auch Thiele hatte sich in seinem Bericht für die Einführung der „förmlichen Stallfütterung“ beim Vorwerk Mokritz ausgesprochen. CIV 24.

⁶⁸¹ Ebd. Der Oberamtmann Schulz hatte im Jahre 1814 von einem Strohankauf zur Strohfütterung, wie der Birnbaumer Wirtschaftsinspektor Thiele ihn vorschlug, noch strikt abgeraten, „da die Strohfütterung eine schlechte Nahrung sei“. In: Reisebericht Kahles. CIV 24.

⁶⁸² Holz lagerte man bis dahin grundsätzlich nur im Freien. Ebd.

⁶⁸³ CIV 30.

Grundriss
 Von der 220. für langen Getraides Scheuer, 50 zur Stallungen
 nach diesem Project umgeändert werden soll

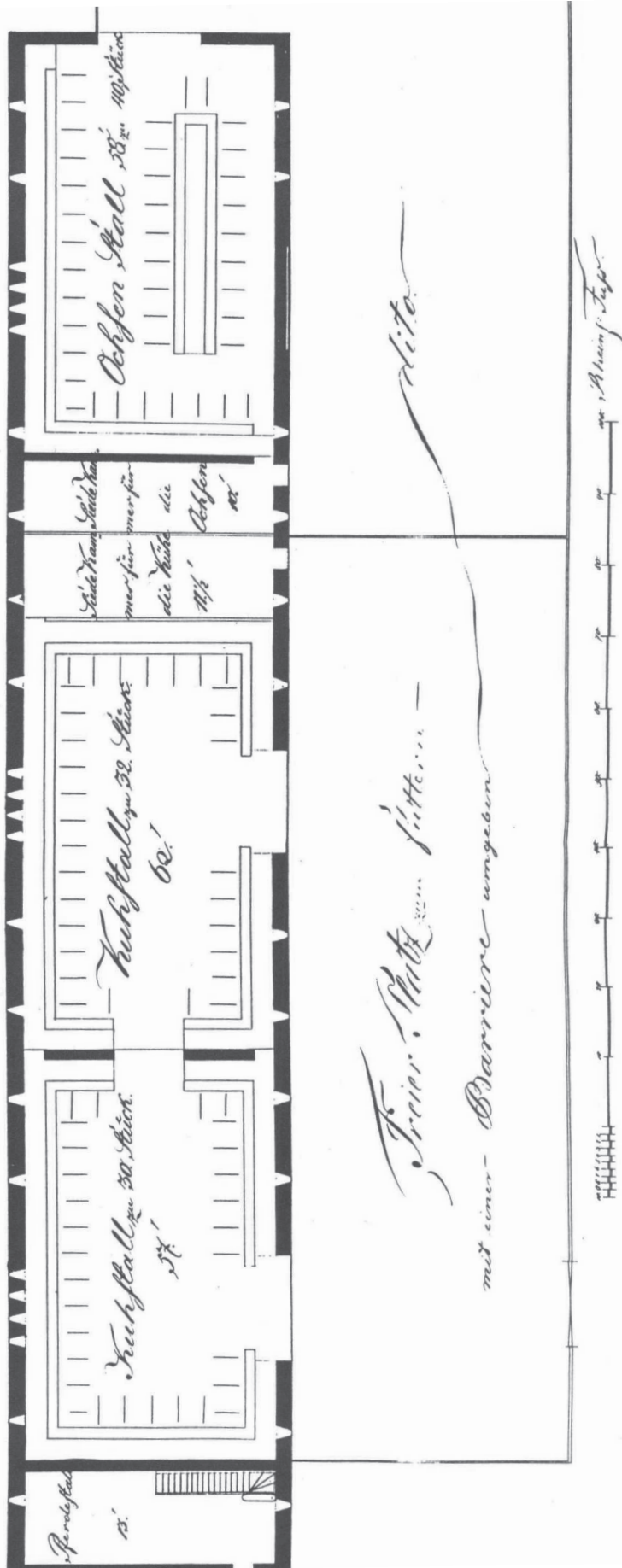


Abb.: Grundrisszeichnung für Stallungen zur Stallviehhaltung

Der von Lüdecke vorgelegte Grundriss⁶⁸⁴ für den Umbau der Getreidescheune sieht vor, dass die 220 Rheinische Fuß lange Scheune in eine vier Ställe umfassende Anlage umgebaut wird. Das 30 Fuß breite Gebäude wird dazu unterteilt in einen äußeren 13 Fuß langen Pferdestall an den sich zwei Kuhställe mit je 57 und 62 Fuß Länge anschließen. Die Siedekammer für das Futter der Kühe (11½ Fuß) und die Siedekammer für das Ochsenfutter (10 Fuß) bilden den Übergang zum 58 Fuß langen Ochsenstall.

Die Kuhställe sollten 30 bzw. 32 Kühen Platz bieten, während der Mastochsenstall mit 40 Tieren besetzt werden sollte. Vor den Ställen sollte ein mit einer Barriere versehener freier Platz getrennt für die Kühe und Ochsen zum Füttern angelegt werden.

Die Sorge um ausreichendes Viehfutter als Voraussetzung für eine erfolgreiche Nachzucht und gute Erträge bei der Fleisch- und Milchgewinnung war ein beständiges Problem, wie auch schon die erwähnten Maßnahmen zur stärkeren Heugewinnung andeuteten. Man verfütterte bis zum Jahre 1807 an das Rindvieh jährlich 1048 Mandeln Stroh. Davon wurden 2/3 „zu Siede geschnitten“ und so aufbereitet dem Vieh gegeben.⁶⁸⁵ Bei einem erhöhten Rindviehbesatz, der sich durch die Einführung der Stallfütterung ergeben musste, war demnach die Sorge für ausreichendes Futter neben den baulichen Maßnahmen das Hauptproblem. Zur Lösung dieses Problems wurde wiederum Thiele beauftragt, ein „Gutachten über Einführung der Stallfütterung bei Grossdorf bevor die Anger-Separation beendigt“⁶⁸⁶, abzugeben.

Thiele ist in seinem Gutachten, dem im übrigen der Birnbaumer Amtmann Fischer völlig beipflichtete, der Meinung, dass man auch vor der noch nicht vorgenommenen Angerseparation eine Stallfütterung mit den vorhandenen 60 Stück Rindvieh beginnen könnte. Nach der Separierung könnte man dann mit dem zu erwartenden Mehranteil an Grünfutter die eigentlich geplante Menge von 90

⁶⁸⁴ Grundrisszeichnung Lüdeckes in: CIV 30. Hier S. 205.

⁶⁸⁵ CIV 94/2. 698 Mandeln Stroh mussten von den dienstpflichtigen Untertanen (pro Handdiensttag 15 Gebinde) geschnitten werden. Ebd.

⁶⁸⁶ Gutachten Thieles vom 6. April 1816. CIV 25.

Rindern erreichen. Um die Stallfütterung bei dem vorhandenen Vieh einführen zu können, dürften allerdings nicht noch mehr Zugochsen angeschafft werden und die Komplettierung des vorgesehenen Milchkuhbestandes müsste bis nach der Separation ausgesetzt werden.⁶⁸⁷

Die von Thiele beschriebenen, notwendigen Maßnahmen zur Einführung der Stallfütterung zeigen klar, wie sehr die einzelnen Wirtschaftszweige in der Gutswirtschaft, hier die Vieh- und Ackerwirtschaft und die Branntweinbrennerei, miteinander verwoben sind:

„Der Anfang der Stallfütterung kann freilich dann erst beginnen, wenn die zu diesem Behuf auf dem Felde gesäthen Wiesen und der Klee zum mähen heran gewachsen sind, welches Anfangs July der Fall sein kann, bis dahin muß mit den Kühen der Anger und die einschürigen Wiesen behütet, die Jungochsen jedoch mit trockenem Futter, Branntwein Maische und Kartoffeln auf dem Stall gefüttert werden; damit der niedrige Theil, der den letzteren bisher zur Hüttung eingeräumt gewesen sogenannten großen Pasternak, ebenfalls zur Grasabmähung geschont werde. Der höhere Theil dieser Außenfütterung wird – wie schon in den früheren dieserhalbigen Verhandlungen gesagt worden – zu Klee koppeln und Kälber Fütterung eingerichtet; ebenso soll der beste Theil des sogenannten Schweins Angers als Kälber Fütterung benutzt werden.

Sobald der Zeitpunkt eingetreten, daß die Kühe auf dem Stalle gefüttert werden, ist der Anger, solange derselbe nicht separiert – täglich mit den Schaafen, auch bei leichter den Großwachs begünstigender Witterung, mit den Kälbern zu behüten.

Bei dem allen, ist es unumgänglich nothwendig, mehr Kartoffeln als bis jetzt anzubauen, und eine beträchtliche Quantität davon dem Vieh zum Futter einzuräumen, und für die ersten Jahre das nöthige Stroh anzukaufen, indem nur allein hermit der Zweck erreicht werden kann, das Vieh auch im Frühjahr auf dem Stall zu füttern, und dadurch einen Theil der besten, bis jetzt einschürig benutzten Wiesen, in zweischürige umzuschaffen.

⁶⁸⁷ Ebd.

*Selbst dann, wenn Jahre eintreten, wo die Kartoffelerndte nicht dem gewünschten Ertrage entspricht, muß dem Vieh, von der benötigten Quantität nichts abgebrochen, sondern für die Brennerei der fehlende Theil entweder angekauft, oder mehr Branndtwein aus Körnern gezogen werden. Denn solange die eingewandteteten Kartoffeln einzig und allein als Branndtweinstof betrachtet werden, und dem Vieh blos der zufällige Überschuß vergönnt wird, kann durch alle schriftlichen Vorschläge, und dem besten Willen des Oeconomics, keine Nutzen bringende Stallfütterung statt finden, welche nun allein im Stande ist, den möglichst hohen Ertrag der ganzen Oeconomie hervorzubringen, und zwar durch vielen – Dünger.*⁶⁸⁸

Die Reaktion des Birnbaumer Rentmeisters Haupt und des Steinschen Verwalters Kunth auf die dezidierten Vorschläge Thieles waren zwar hinsichtlich der Einführung der Stallfütterung grundsätzlich zustimmend, aber man zögerte doch bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens. Haupt wandte ein, die Birnbaumer „Kühe sind mit dem Euter schlecht und wenig Milch gebend“, da sie schon als Kälber vernachlässigt worden seien und daher werde die Milchleistung den Kartoffeleinsatz nicht decken. Auch der schon von Thiele eingeräumte Verlust bei der Brennerei würde einen Minderertrag ergeben, der nicht von einem zu erzielenden Milchmehrertrag gedeckt wäre. Erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren sei durch den vermehrten Düngeranfall zu erwarten, dass entstehende Verluste gedeckt werden könnten.⁶⁸⁹

Die Antwort Kunths auf das Gutachten und die Einwände Haupts geben eine zögerlich vorsichtige Haltung wieder. Statt der ökonomisch schon so lange gewünschten und projektierten allgemeinen Einführung der Stallfütterung in Birnbaum schlägt Kunth nun vor, dass für den Anfang vielleicht nur 10 bis 20 oder 25 der besten Kühe in die Stallfütterung genommen werden sollten. Ein Mehrertrag an Dünger sei zwar unbedingt wünschenswert, aber man müsse den Gutsbetrieb in seiner Gesamtheit sehen. Dabei müsse es das Ziel sein, einen höheren Dünge-

⁶⁸⁸ Ebd.

⁶⁸⁹ Haupt in seinem Begleitschreiben zur Übersendung des Thieleschen Gutachtens am 6. April 1816. CIV 25.

rertrag „ohne Zurücksetzen anderer Wirtschaftszweige“ zu erzielen.⁶⁹⁰ Schließlich schiebt Kunth die Entscheidung auf, indem er den Birnbaumer Bewirtschaftern aufgibt, die ganze Sache noch einmal intern zur Aussprache zu bringen.⁶⁹¹

Die zögerliche Haltung Kunths und auch des Rentmeisters Haupt ist sicherlich auch aus der Perspektive zu betrachten, dass Steins Ertragserwartungen nicht beeinträchtigt werden sollten.⁶⁹² In die Güter, die im Verhältnis zu ihrer Größe und ihres Wertes einen verhältnismäßig geringen Erlös abwarfen, hätte der auf ihnen produzierte Ertrag in einem solchen Umfang reinvestiert werden müssen, dass der Nettogeldertrag für den Besitzer erheblich gesunken wäre. Der Fabrikeninspektor Kunth, ein in ökonomischen Dingen ausgewiesenermaßen sonst sehr fortschrittlich denkender Beamter, schreckte offensichtlich in dieser Situation vor den tiefgreifenden Konsequenzen einer wirtschaftlichen Umgestaltung des Birnbaumer Gutsbetriebes zurück. Andererseits macht das Gutachten Thieles deutlich, dass ohne eine durchgreifende, alle wichtigen Betriebszweige des Gutsbetriebes umfassende, Reorganisation, die Einführung eines „modernen“ Rindviehmast- und Milch-erzeugungsbetriebes nicht zu gewährleisten war. Dass der Rentmeister Haupt, als zu diesem Zeitpunkt Hauptverantwortlichen für Wirtschaft und Menschen im Birnbaumer Gutsbetrieb und Verwalter der Kassenbestände, eher an vorsichtigen Veränderungen als an radikalen Umgestaltungen gelegen war, scheint verständlich. Schließlich ist aber zu bemerken, dass alle Gutachter, große und kleine Verantwortungsträger in Birnbaum, sowie auch der Gutsherr selbst, erkannt hatten, dass auf Dauer nur eine nach den Gesichtspunkten der Stallviehhaltung und der damit verbundenen Stallfütterung arbeitende Viehzucht Erfolg bringen konnte.

2.3. Schweinehaltung und Federviehzucht

Die Schweinehaltung in der Birnbaumer Gutswirtschaft hatte laut Taxationsprotokoll des Jahres 1794 einen jährlichen Ertragswert von 44 Rt 5 Gr 6 Pf. Die Berechnung erfolgte aus der für die Schweinehaltung ausgebrachten 44 1/6

⁶⁹⁰ Kunth an Haupt am 10. April 1816. CIV 25.

⁶⁹¹ Ebd.

⁶⁹² Stein drängt gerade in dieser Zeit auf regelmäßige Zahlungen aus der Birnbaumer Kasse. Ebd.

Wispel Winteraussaat.⁶⁹³ Zur Sicherstellung der Vorräte für die Winterfütterung der Schweine war ein Teil der Birnbaumer Untertanen – auch die untertänigen Stadtbürger – verpflichtet, Eicheln in den herrschaftlichen Forsten in erheblichen Mengen zu sammeln und bei der Gutsherrschaft abzugeben.⁶⁹⁴

Die Schweinezucht wurde von Troschke und Stein durch den Neubau eines massiven Schweinestalles als Ersatz für die bisher unzureichende Unterbringung der Tiere bis zum Jahre 1806 auf eine neue Grundlage gestellt.⁶⁹⁵ Man hielt beim Vorwerk Grossdorf einen Zuchteber und 12 Zuchtsauen, die einen jährlichen Ertrag von ca. 120 Rt einbrachten⁶⁹⁶, während die Schweinezucht in der Rade-goscher Abteilung verpachtet war. Diese Anzahl Zuchttiere wurde in den Kriegswirren reduziert, so dass man nach 1812 wieder anstrebte, eine solche Zahl an Zuchttieren zu erhalten. Bis zum Jahre 1815 hatte man dieses noch nicht erreicht und der Ökonomiecommissarius Thiele wies in seinem oben schon erwähnten Bericht darauf hin, dass diese höhere Anzahl Tiere leicht mit der reichlich vorhandenen Branntweinschlempe der Brennerei in Grossdorf zu ernähren wäre, und die Schweine in der Erntezeit auf die großen Stoppelfelder getrieben werden konnten.⁶⁹⁷

Beim Federvieh gab es ab 1812 die besondere herrschaftliche Regelung, dass Hühner und Enten zwar auf jedem herrschaftlichen Vorwerk gehalten werden durften, dies aber nur dann, wenn sich ein Pächter dafür fand. Zugleich verboten die Gutsbesitzer grundsätzlich die Haltung von Gänsen, Auerhühnern und Tauben als Saatschädlinge bzw. weil der Futtereinsatz für diese Tiere zu hoch war. Auch waren bei den Pächtern der Federviehzucht die Gutsbeamten ausgeschlossen.⁶⁹⁸ Diese Reglementierungen, die im Grunde auch vorher schon bestanden, sollten offensichtlich das unkontrollierte Halten von Geflügel eindämmen und

⁶⁹³ CIV 2.

⁶⁹⁴ Gerichtliche Taxe. CIV 2.

⁶⁹⁵ Erwähnung bei Troschke, 3. April 1811. CIV 16.

⁶⁹⁶ Bericht Thieles. CIV 24.

⁶⁹⁷ Ebd.

⁶⁹⁸ CIV 18, §. 66.

im Falle der Gutsbeamten vermeiden, dass diese aus gutseigenem Vorrat ihre Tiere versorgten.

Laut des Taxationsprotokolles des Jahres 1794 war der jährliche Ertrag der „Federviehhaltung“ der Birnbaumer Wirtschaft mit 12½ Rt anzusetzen.⁶⁹⁹ Dass die „Federviehnutzung“ trotz ihrer Nebensächlichkeit im Gutsbetrieb weiter ausgedehnt wurde, belegt der Ertragsanschlag der Gutswirtschaft des Jahres 1807, in welcher aus der „Federviehnutzung“ schon ein Gewinn von 41 Rt erwartet wurde.⁷⁰⁰

Tab. XIV: Preise für Vieh⁷⁰¹

	Ochse	Kuh	Jungvieh		Schaf		Pferd	Zuchtschweine
	Rt	Rt	Rt	Gr	Rt	Gr	Rt	Rt
1794					1	20		
1807		9-10	3	8				9
1810	10-12					1		
1814	24	16	2	8	1	8	70	10

Tab. XV: Geldäquivalent für Kleinvieh als Naturalabgabe des Müllers der Meriner Mühle⁷⁰²

		1794	1804-1818
Kapaun	per Stück	3 Gr	6 Gr
Huhn	„	2 Gr	3 Gr
Ente	„	5 Gr	5 Gr
Gans	„	6 Gr	
Eier	per Mandel	3 Gr	4 Gr
Flußkrebse	per Schock	1 Gr 6 Pf	1 Gr 6 Pf

⁶⁹⁹ CIV 2.

⁷⁰⁰ CIV 94/2.

⁷⁰¹ Nach den Ertragsanschlügen der Birnbaumer Rentkasse und den Kostenberechnungen für Lieferungen an die russische Armee. CIV 24, CIV 94/3 und passim.

⁷⁰² CIV 89. Nicht als Marktpreis zu verstehen!

Bei der Beschreibung der Maßnahmen für eine verbesserte Viehzucht auf den Birnbaumer Vorwerken wird unter anderem die notwendige und unvermeidbare Verquickung der einzelnen Wirtschaftszweige einer Gutswirtschaft deutlich. Die bei einer intensiven Stallviehzucht benötigten Futtermittel, sowie der Strohbedarf mussten aus Kostengründen soweit wie möglich durch die eigene Ackerwirtschaft gedeckt werden. Zugleich konnte die Produktivität, sprich Fruchtbarkeit, der Felder mangels synthetischen Düngers nur durch den bei der (Stall-) Viehzucht erhöht anfallenden Dünger verbessert werden. Der notwendig vermehrte Anbau von Brachfrüchten bestimmte eine neue Feldfruchtkultur und der Einsatz von Mergel als zusätzliche Düngung unterstützte die Versuche zur allgemeinen Ertragssteigerung in der Ackerwirtschaft.⁷⁰³ Wie berichtet, kam es zu Interessenkonflikten bei dem Versuch der Verbesserung der Forstkultur und der Jungviehzucht. Die durch die Schonung der Forstweideplätze verursachte Nahrungsverminderung schädigte die Zuchterfolge und eine Abhilfe durch erweiterte Weidenutzung mittels Verwandlung von Acker- in Weideland war auf Grund des Flächenbedarfsverhältnisses derselben zueinander, besonders des Bedarfs an Feldfrüchten in der Birnbaumer Gutswirtschaft, kurzfristig zunächst nicht möglich. So mussten neben der herausgeschobenen Einführung der Stallfütterung auch Finanzmittel bereitgestellt werden, um neue Viehrassen bei der Schaf- und Rindviehzucht einführen zu können und die dafür notwendigen Stallanlagen zu schaffen.

3. Forstwirtschaft: Vom Raubbau zur Holzproduktion

Allein die Flächengrößenverhältnisse (landwirtschaftliche Nutzfläche 25% und forstwirtschaftliche Fläche 75 %) innerhalb der Herrschaft Birnbaum bedingten einen Vorrang der Forstwirtschaft in der Birnbaumer Gutswirtschaft. Die Güte

⁷⁰³ Troschke hatte kurz nach Übernahme der Birnbaumer Gutswirtschaft im Jahre 1802 Mergelvorkommen zur Düngergewinnung in der Herrschaft suchen lassen und auch gefunden. CIV 98.

des Forstterrains war eher mäßig, wie auch der Oberförster Birnbaums, König⁷⁰⁴, im Jahre 1813 urteilte:

*„Die Forst jenseits der Warthe ist ca. 14000 Morgen anzunehmen, und besteht seiner geographischen Lage nach aus aufgeschwemmten Gebirgen, deren Bestandteile Sand sind; und deshalb nur, außer 1000 M[orgen] welche von besserer Güte einen mittelmäßig starken Anwuchs erwarten lassen.“*⁷⁰⁵

Trotz beabsichtigter Abschätzung durch die Taxationskommission kam eine genauere Untersuchung der Birnbaumer Forstliegenschaften zunächst nicht zustande und der Wert der Herrschaft wurde im Jahre 1794 ohne die Forstbestände berechnet. Erst die im Jahre 1799 vorgenommene Vermessung ergab eine Forstfläche von 12709 Morgen 32 QR.⁷⁰⁶ Danach bestanden die Birnbaumer Wälder in der Hauptsache aus Kiefern (12399 Magdeburger Morgen 32 QR), daneben gab es einige Eschenbestände (280 Morgen) und unbestandene Flächen – „Blößen“ – mit 280 Morgen Ausdehnung.⁷⁰⁷ Aus dieser Verteilung der Baumarten

⁷⁰⁴ König war im Jahre 1811 in Birnbaum angestellt worden. Troschke benötigte im Zuge der Entlassung des Revierförsters Treppmacher einen neuen Oberförster, da er Treppmacher „unregelmäßiges Benehmen während seiner Dienstzeit“ vorwarf. Er wandte sich daher an den Chef des Jägerregiments, an die Forstkommision in Schmiedeberg und an das Oberforstamt in Berlin. König, der als „Privatconducteur“ beschäftigt war, hatte schon im Jahre 1806 eine Offerte von der Gebirgsforstkommision zu Schmiedeberg erhalten, Birnbaum zu vermessen. Er wurde Troschke mehrfach empfohlen und kam im Jahre 1811 nach Birnbaum. Als Gehalt für ihn waren eigentlich 600 Rt Lohn im Gespräch gewesen, da Troschke behauptete, dass König jährlich ein „Stammgeld“ von 300 Rt erzielen würde und, wenn diese Summe unterschritten würde er pro Tag 1 Rt erhalten würde. Trotz aller Versprechungen hatte König öfter ein halbes Jahr und länger auf sein Gehalt warten müssen und ein versprochener Nebenverdienst von 150 Rt für von ihm durchzuführende Vermessungen war auch nicht zustande gekommen. Aus einem Bericht des Oberförsters König im Jahre 1814 für Kunth über Königs Engagement in Birnbaum. CIV 33 u. Bericht Königs zu den Folgen für den Forst wegen der Holz- und Kohlelagerung, Birnbaum, 29. November 1814. CIV 37.

⁷⁰⁵ Aus einem Gutachten des Oberförsters König über die Birnbaumer Forsten für Kahle, 11. Mai 1814. CIV 24.

⁷⁰⁶ Actum Birnbaum, 11. Oktober 1799. CIV 2.

⁷⁰⁷ Extrakt aus dem Forstvermessungsregister. CIV 2. Es gab auch bäuerliche Eigentümer von kleineren Waldflächen. Die Besitzer durften aber das dort stehende Holz nur nach vorheriger Anzeige an den Oberförster und mit Erlaubnis des Gutsherrn einschlagen. Später ließ Troschke diese Holzbestände extra aufnehmen und kennzeichnen. Forst-Ordnung für die Herrschaft Birnbaum [...] in Betreff der speciellen Verwaltung der Forst“ Sulau, 8. April 1811, §. 113. CIV 18.

rührte auch das ausdrückliche Verbot Troschkes her, Laubbäume, wie Erlen, Eichen und Birken ohne seine spezielle Einwilligung zu schlagen.⁷⁰⁸

Der Domänenrath und Oberforstmeister in Schlesien, von Wedell, gab den preußischen Behörden Auskunft über die Zustände im Forstwesen vor der preußischen Besitzergreifung der polnischen Gebiete.⁷⁰⁹

„In Polen giebt es keine eigentliche Forstökonomie, ja man hat noch nicht einmal angefangen, die Wälder als Privateigenthum anzusehen, daher denn jeder Unterthan nach Belieben seinen Holzbedarf aus dem zu seinem Dorfe gehörigen Forste deckt. Aus diesem Grunde muß vor allem danach gestrebt werden, das Eigenthumsrecht am Forste festzustellen, eine regelrechte Waldwirthschaft einzuführen und alle schädlichen Servitute abzuschaffen. Hierunter fällt ganz besonders die Forsthütung und das schon erwähnte Holzungsrecht der Unterthanen, das man am besten durch Ackerland beseitigen kann.“⁷¹⁰

Der Zustand vor allem der königlichen Forsten in Südpreußen⁷¹¹ ließ sehr zu wünschen übrig, da besonders die Starosten eine rücksichtslose Holzverwertung betrieben und dadurch ein allgemeiner Holz-mangel auf den königlichen Domänen eingetreten war.⁷¹² Auch die Wälder der geistlichen und adligen Güter waren allgemein in schlechtem Zustand, wie der Oberforstmeister der Posener Kammer, von Massow, der südpreußischen Regierung im Jahre 1793 berichten musste.⁷¹³ Neben der Verantwortung für die königlichen und geistlichen Güter wurde dem Oberforstmeister auch ein Aufsichtsrecht über die adeligen und städtischen Fors-

⁷⁰⁸ Ebd., S. 144. Der Hauländer Stabener hatte einen „Erlen Lug“ für 500 (!) Rt vom Dominium erstanden. Das Geld stammte vermutlich aus dem Verkauf der Kusker Mühle durch Stabener an den Mühlenmeister Cleemann im Jahre 1798 für 3100 Rt. Aus einer „Specification“ des Oberförsters König vom 19. August 1815 in CIV 29 u. Hypothekenschein der Bauckschen Mühle vom 5. Februar 1804, CIV 37.

⁷⁰⁹ Vgl. dazu Rubner, Heinrich: Forstgeschichte im Zeitalter der industriellen Revolution, Berlin 1967, S. 69f.

⁷¹⁰ Schreiben Wedells vom 20 März 1793 an die preußische Regierung, zit. nach Rummler, Emil: Landwirtschaft und Forstwesen, in: Prümers 1793, a.a.O., S. 443.

⁷¹¹ Der Waldbestand in Südpreußen war insgesamt nicht von Überfluss geprägt. Vgl. Holsche, Statistiken, a.a.O., Bd. II, S. 491 u. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O. S. 190.

⁷¹² Ebd., S. 444.

⁷¹³ Ebd. Heike spricht von „ungezügelterm Raubbau“. Heike, Südpreußen, a.a.O., S. 41.

ten nach Maßgabe der westpreußischen Forstordnung zugesprochen.⁷¹⁴ Auch in Birnbaum hatte man offensichtlich schnelles Geld mit den Holzverkäufen machen wollen. Der Vorbesitzer Stentsch schloss 1801 mit dem Königlichen Legationsrat Benjamin Levi, der auch als Geldgeber für den Ankauf Birnbaums aufgetreten war, einen Kaufvertrag ab, der den Verkauf von 60000 Stämmen Holz beinhaltete.⁷¹⁵

Zwar stimmt die Einschätzung Wedells, dass der Wald nicht einmal als Privateigentum angesehen wurde, zumindest für Birnbaum ganz sicher nicht, aber die starke Belastung der Forsten durch Hutungen und Holzungsservitute und das praktische Fehlen einer nicht nur auf kurzfristigen Holzverkauf zur Wertabschöpfung gerichteten Waldbewirtschaftung lässt sich für die Birnbaumer Gutsbewirtschaftung auch feststellen.

Die grobe Abschätzung Troschke für den Ertrag der Birnbaumer Forstwirtschaft ging von 12000 Morgen vorhandenem Wald aus, die in einem Turnus von 120 Jahren nutzbar seien, so dass jährlich Holz von 100 Morgen mit 20 Klaftern Holzertrag pro Morgen verkauft werden könnte und sich dabei ein Ertrag von 2000 Rt ergeben müsste.⁷¹⁶

Die außerordentlich großen Waldflächen Birnbaums hatten Stein dazu veranlasst, gleich nach dem Ankauf der Herrschaft einen Vertrag zur Lieferung von 10000 Klafter „Kienen Klobenholz“ und 10000 Klafter „Kienen Knüppelholz“ für einen Kaufpreis von 1 Rt 14 Gr mit der königlichen Brennholzadministration in Berlin abzuschließen.⁷¹⁷ Stein erhielt einen Vorschuß von 5000 Rt auf dieses Geschäft. Der Zustand der Birnbaumer Forsten war aber durch die starke Nut-

⁷¹⁴ Ebd., S. 445.

⁷¹⁵ CIV 95. Hinter Levi stand das Handlungshaus des Bankiers Nathan Liepmann & Compagnie. Liepmann hatte im Jahre 1805 einen Auftrag vom preußischen König zur Planung einer Anleihe von über 10 Millionen Taler erhalten und hielt gleichzeitig die Gold- und Silberlieferung für die preußische Münze sowie das Lotteriegeschäft in den Händen. Vgl. Frh. v. St., Bd. II, Nr. 83, S. 95 u. ebd., Nr. 179, S. 195.

⁷¹⁶ Troschke an Stein, Cammerswaldau, 17. Juli 1802. CIV 99.

⁷¹⁷ In einem Brief, in welchem Stein den gemeinschaftlichen Ankauf Birnbaums mit Troschke dem späteren Oberpräsidenten von Westfalen, Vincke, mitteilt, berichtet Stein, dass er schon Verträge über 26000 (!) Klafter Holz abgeschlossen habe und „noch einmal soviel“ zu verkaufen habe. Stein an Vincke, Berlin, 17. März 1802, in: Frh. v. St., Bd. I. Nr. 463, S. 532.

zung im Gutsbetrieb und Schädlingsbefall⁷¹⁸ so schlecht, dass Stein und Troschke sehr früh einsehen mussten, dass kein kurzfristiger Gewinn aus den Waldbeständen gezogen werden konnte.

*„In den benachbarten Wäldern haben die Raupen nach Aussage des Königlichen Oberförsters 11000 Morgen frisches Holz in Arbeit. Die Schmetterlinge verbreiten ihre Eier, und so nutzt das Gräben ziehen, um die Wanderungen der Raupen zu stoppen, wenig“.*⁷¹⁹

Auch einige Jahre später waren die Schädlinge ein Problem:

*„Soeben war der Oberförster hier und meldet, das die kleine grüne Kiefferraupe sich häufig in den Forst einfindet, das ist ein fataler Gast.“*⁷²⁰

Aber nicht nur der Zustand der Forsten machten das von Stein abgeschlossene Geschäft nicht durchführbar, auch der Mangel an Arbeitskräften zum Einschlag des Holzes, sowie die teuren Fuhrlöhne in Birnbaum – 1 Rt 12 Gr pro Klafter Holz für das Bringen des Holzes an die Warthe – veranlassten Stein, den Leiter der Brennholzadministration Baerensprung⁷²¹ zu bitten, die Lieferverpflichtung auf 2000 Rt zu reduzieren, nachdem sich dieser schon bereit erklärt hatte, den Lieferzeitpunkt um ein Jahr zu verschieben.⁷²² Die Brennholzadministration reduzierte die Liefermenge zwar auf die von Stein gewünschten 2000 Klafter, war

⁷¹⁸ Schon im Jahre 1793 hatte der Oberforstmeister von Massow große Verwüstungen der Wälder im Westen der südpreussischen Provinz durch Raupenfraß feststellen müssen. Rummler, Landwirtschaft und Forstwesen, a.a.O., S. 447.

⁷¹⁹ CIV 99. Daraufhin machte Stein Troschke auf einen Artikel in der Berliner Zeitung aufmerksam, in dem ein Forstrat von Sonnenberg ein Mittel gegen die „Kiefer Raupe“ anbot. Stein an Troschke, Münster, 29. März 1803.

⁷²⁰ Troschke an Stein, Birnbaum 13. Juli 1808, CIV 14.

⁷²¹ Johann George Wilhelm (seit 1790) von Baerensprung, (1741-1803), Geheimer Oberfinanzrat und seit 1798 Chef des Forstdepartements im Generaldirektorium war Nachfolger des Oberjägermeisters und Ministers Graf von Arnim Boitzenburg. Gleichzeitig mit seiner Amtsübernahme gingen die Befugnisse des Forstdepartements größtenteils auf die Provinzialdepartements über. Als Baerensprung im Jahre 1803 starb, unterstellte man die Forstverwaltung ganz den Leitern der Provinzen. Vgl. Fink, Friedrich Walter: Die Organisation der preussischen Staatsforstverwaltung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Hannover 1933, S. 42ff; Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 191.

⁷²² Stein an Baerensprung, Hamm, 10. Juli 1802. Dass solche Gefälligkeiten honoriert wurden, zeigt die Verwendung Steins für den Sohn Baerensprungs – für eine Anstellung als Assessor in Erfurt – im Dezember 1802. Vgl. Frh. v. St., Bd. I, Nr. 505, S. 610 u. ebd., Nr. 507, S. 612.

aber zunächst nicht bereit, vom Vertrag mit Stein zurückzutreten, da sie selbst große Schwierigkeiten bei der Holzbeschaffung hatte und die Holzmärkte den Bedarf nicht decken konnten.⁷²³ Ein anderer südpreußischer Gutsbesitzer, von Bojanowski, der auch nicht hatte liefern können, hatte, obwohl sein Vertrag nur eine verhältnismäßig kleine Holzlieferung vorsah, ein „Entschuldigungsgeld“ von 1000 Rt und 5% Zinsen auf den Vorschuß zahlen müssen.⁷²⁴ Auch zweihundert Taler, die schon als „Douceur“, also Bestechungsgelder, verwandt worden waren, halfen zunächst nichts. Die Brennholzadministration ließ schließlich eine Untersuchung in Birnbaum durch den Bauinspektor Schmidt anberaumen, der dann vom Birnbaumer Ökonomieinspektor Schmidt „nur im schwachen Kohlenholz herumgeführt wurde“, um zu einem entsprechenden Bericht zu kommen.⁷²⁵ Der Bericht fiel aber dann doch nicht zum Vorteil der Birnbaumer Besitzer aus und als die erste Lieferung von 1000 Klafter im September 1804 anstand, erklärte Troschke sich außerstande, den Vertrag zu erfüllen, da der Fuhr- und Schlägerlohn allein schon 1 Rt 22 Gr ausmachte, damit den Kaufpreis um 8 Gr überstieg, und zu dieser Zeit selbst für 2 Rt keine Fuhre zu erhalten war.

„Das Holz steht bereit, allein es an die Warthe zu fahren, wird jedoch unmöglich bleiben, und wenn er auch noch weit mehr für die Klafter geben wollte. Dieses liegt im Locale. Die Bauern in der ganzen Gegend sind mehrentheils Leibeigne, dürfen daher ohne Bewilligung ihrer Herrn nicht fahren, und welcher Herr wird es wohl erlauben, da er die Pferde ersetzen muß. Das hiesige Dominium hat im ganzen Bezirke der Forst solche Leute nicht.“⁷²⁶

Stein gelang es dann nach weiteren privaten Anschreiben und Vorsprachen, den Kaufvertrag doch noch rückgängig zu machen und ohne finanziellen Verlust aus dieser peinlichen Angelegenheit herauszukommen.⁷²⁷

⁷²³ Kriegs- und Domänenrat Meyer an Troschke, Berlin, 14 September 1802. CIV 99.

⁷²⁴ Ebd.

⁷²⁵ Just an Stein, Birnbaum, 9. Oktober 1803. CIV 100.

⁷²⁶ Troschke an Meyer, Birnbaum, 29. Oktober 1804. CIV 101.

⁷²⁷ Ebd.

Die Belastungen der Birnbaumer Guts- und Forstwirtschaft durch die verschiedenen Rechte, Holz aus den Birnbaumer Forsten entnehmen zu dürfen, sowie die Deputate an „Klafterholz“ für die im Gutsbetrieb Beschäftigten, waren ganz erheblich.⁷²⁸ Die verschiedenen Privilegien der Gemeinden, Institutionen und Einzelpersonen illustrieren im Verzeichnis der Realprätendenten diese Verpflichtungen der Gutsherrschaft.⁷²⁹

Die Hauländergemeinden zu Alt und Neu Merine⁷³⁰ besaßen das Recht, aus den Birnbaumer Forsten Brennholz in Form von „Raff- und Leseholz“, Stämmen von trockenen Bäumen und frischen Ästen zu entnehmen, sowie auch die Triffzener, Radegoscher, Mokritzer und Kapliner Hauländergemeinden freies Brennholz zu erhalten berechtigt waren. Die Eulenberger Hauländer verfügten neben ihrem Recht auf Brennholz auch über das Recht auf kostenfreies Bauholz. Diese Rechte der Hauländergemeinden rührten aus ihren Ansetzungsprivilegien her.⁷³¹

Verschiedene Einwohner der Dörfer hatten auf Grund von Kaufbriefen oder alten Gewohnheitsrechten ebenfalls Anspruch auf kostenloses Sammeln von „Raff- und Leseholz“.⁷³² Bei diesen handelte es sich um einen Freymann, einen Schneider, einen Krüger und den Wassermüller der sogenannten Kusker Mühle, der zusätzlich noch Anspruch auf kostenloses Bauholz hatte.⁷³³

Daneben forderten alle Freileute in Mokritz, weiter sechs Freileute in Radegosch, ebenso wie ein Windmüller das Recht, Raff- und Leseholz frei zu sammeln, ein. Ein Getreide- und ein Malzmüller meldeten sich mit dem Recht, Brenn- und Bauholz zu erhalten, wie auch die „Laaf Untertanen“ von Mokritz, Radegosch und Kaplin das Recht auf Lieferung von Bauholz durch das Dominium für sich

⁷²⁸ Troschke bezifferte den Holzverbrauch aus „Deputat und freiem Hieb“ im Jahre 1802 auf 2900 Klafter jährlich. Troschke an Stein, Birnbaum, 6. Juni 1802. CIV 95.

⁷²⁹ Verzeichnis der Birnbaumer Realprätendenten vom 17. November 1803. CIV 5.

⁷³⁰ Diese Recht hatten die Hauländer gegen Mielecki, einem der Vorbesitzer Birnbaums, einklagen müssen. CIV 5.

⁷³¹ Vgl. a. Kap. VII u. VIII.

⁷³² Der Kapliner „Freymann“ Joseph Christoph Martin z. B. besaß einen Kaufbrief datiert auf den 17. Juli 1798, in welchem ihm dieses Recht vom Grundherrn zugestanden wurde. CIV 5.

⁷³³ Kaufbrief des Müllers vom 27. November 1785. CIV 5.

reklamierten.⁷³⁴ In der Stadt Birnbaum hatten der Steuereinnehmer Gneust und der Kämmerer Ringel und in der Lindenstadt ein Bürger namens Güttler das Recht, Brennholz kostenlos zu sammeln.⁷³⁵

Insgesamt gab es im Jahre 1806 in der Herrschaft Birnbaum 124 Holzberechtigte, von denen 52, in der Regel die Ganzbauern und ein Teil der Hauländer, Anspruch auf zwei Pferdegespannfuhren Brennholz, 8 auf eine Pferdegespannfuhre, 54 auf zwei Ochsen gespannfuhren, 1 auf eine Ochsen gespannfuhre und 9 auf einen „Karren“ Brennholz hatten.⁷³⁶

In den Jahren 1811 bis 1815 zählte die Gutswirtschaft 115 Holzberechtigte -“wovon 46 das Recht haben, trocken Bäume zu hauen“ -, die wöchentlich zweimal mit einem zweispännigen Wagen Raff- und Leseholz fahren durften. Weitere 31 holten ihr Holz mit Karren aus der Forst. Man rechnete für die 46 Berechtigten 5 Rt als Wert des von ihnen abgefahrenen kostenlosen Holzes, bei weiteren 69 Holzsammlern 3 rt und für die mit den Karren transportierenden Einsassen je 2 Rt jährlich für das Brennholz. Daraus ergibt sich eine jährliche Belastung der Gutswirtschaft mit 499 Rt.⁷³⁷

Die Stiftungsurkunde des evangelischen Hospitals bestimmte, dass jeder Einwohner des Vorwerkes Grossdorf, sowie alle im Dorf Grossdorf wohnenden Bauern, Gärtner und Chalüxner verpflichtet waren, jährlich jeder eine Fuhre Brennholz oder Baumaterialien aus der Gutswirtschaft zum Hospital zu fahren.⁷³⁸

Der katholische Probst zu Birnbaum erhielt jährlich 50 Klafter Holz gegen einen zu entrichtenden Schlägerlohn von 4 Ggr pro Klafter⁷³⁹ und er hatte das

⁷³⁴ Ebd.

⁷³⁵ Laut „Tabella der Holzberechtigten bei dem Birnbaumer Forstrevier“ vom 22. Mai 1806. CIV 18.

⁷³⁶ Ebd.

⁷³⁷ „Nachweisung verausgabter Forst Naturalien vom 1. September 1811 bis 24 Juni 1814.“ CIV 33.

⁷³⁸ Tabelle der Holzberechtigten. CIV 18.

⁷³⁹ Recht des katholischen Probstes laut Complation vom 10. März 1756 und Verzeichnis der Birnbaumer Realprätendenten. CIV 5. Vgl. a. Dok. IX. Da insbesondere der Probst und der Krüger für das ihnen zustehende Holz Brückenzoll zu zahlen hatten, nutzten sie im Winter, wenn möglich, die zugefrorene Warthe zum Transport. Da das Dominium dies nicht verhindern konnte, musste es den Transport erlauben, „jedoch darf diese Eisbahn unentgeltlich über herrschaftlichen Grund und Boden nicht angelegt sein und frei passiert werden“. Forstordnung von 1811, Tit. IV §. 17. CIV 18.

Recht, für Wiederaufbau und Reparatur von Pfarrei und Schulgebäude das benötigte Holz zu fordern. Daneben erhielt der evangelisch-lutherische Prediger jährlich 10 Fuder Holz, der Kantor 6 Klafter⁷⁴⁰, der Rector 33 Fuder, der Diakon 19 Fuder Holz.

Außer diesen Verpflichtungen der Birnbaumer Gutswirtschaft zur kostenlosen Abgabe von Brenn- und Bauholz waren vom Dominium die Deputate an die in der Gutswirtschaft Beschäftigten zu stellen. Diese beliefen sich auf ca. 372 Klafter jährlich, wie den Tabellen I-III zu entnehmen ist. Dazu tritt der Verbrauch der gewerblichen Einrichtungen der Birnbaumer Gutswirtschaft in Höhe von jährlich ca. 800 Klafter Holz im Werte von ca. 900 Rt. Aus diesen Zahlen ergeben sich feste Abgabe- und Verbrauchsmengen an Holz ohne Raff-, Lese und Bauholz von allein ca. 1172 Klafter in einem Wirtschaftsjahr. Diese Werte beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr 1814/15. Da keine Kalkbrennerei mehr betrieben wurde, ist der Bedarf in den Jahren 1803-1806 noch höher anzusetzen. Der Wert der insgesamt von der Birnbaumer Gutswirtschaft verbrauchten Menge Holz lag im Jahre 1814/15 bei 2473 Rt (vgl. Tab. XVI).

Zusätzlich gab es ein Recht des Nachbardoniums Neu Görzig, „in den Birnbaumer Forsten zu Holzen“⁷⁴¹ und das damit verbundene Recht der außerhalb der Herrschaft Birnbaum, ehemals mit zum von Unruheschen Besitz gehörenden Gemeinde Neu Görzig, Brennholz zu sammeln.⁷⁴² Das Birnbaumer Dominium hatte schon vor der Sequestration wiederholt versucht, das Holzungsrecht des Neu Görziger Gutsbesitzers Zychlinski abzulösen, war aber zu keinem Ergebnis gelangt. Allerdings hatte es einige Rechtsstreitigkeiten und Urteilssprüche über

⁷⁴⁰ Die Verzeichnisse der Deputate weisen in späterer Zeit nur noch 3 Klafter für den evangelischen Kantor aus. Vgl. Tab. II.

⁷⁴¹ Verzeichnis der Birnbaumer Realprätendenten vom 17. November 1803. CIV 5. Dieses Recht sah auch den Anspruch auf Bau- und Nutzholz vor. So benötigte nach Schätzung des Oberförsters König das Dominium Neu Görzig allein im Jahre 1814 für den Bau eines Ochsenstalles 146 Stämme verschiedenen Bau- und Nutzholzes, das einen Wert von 200 Rt darstellte. Da der Zustand der Gebäude Neu Görzigs allgemein schlecht war, wurde eine Ablösung der Holzrechte umso dringender. König an Kunth, Birnbaum, 12. August 1814. CIV 33. Zunächst war unklar, ob das Recht nur an der Person der Frau von Zychlinska, geb. von Unruh, zu Lebzeiten haftete oder ihre leiblichen Nachfolger als „Decesdenten“ auch davon profitieren dürften. CIV 36.

⁷⁴² Erbteilungsrezeß der Familie von Unruh aus dem Jahre 1654. Beglaubigte Abschrift der Übersetzung, Posen, 6. Oktober 1804. Ebd.

den Umfang des Holzhiebs gegeben.⁷⁴³ Im Jahre 1814 ließ der in Geldschwierigkeiten steckende Zychlinski verlauten, dass er jetzt verkaufen wolle, und Kunth wies Troschke an, vorsichtig die von Zychlinski erwartete Summe in Erfahrung zu bringen.⁷⁴⁴ Zychlinski forderte zunächst 2000 Rt, schraubte seine Forderungen jedoch im Jahre 1815 auf 2666 Rt 8 Gr hoch⁷⁴⁵, mit der Begründung, dass die Preise im Holzhandel stiegen und „das Land preussisch geworden sei“.⁷⁴⁶ Kunth teilte Schubert daraufhin mit, dass „es auf ein paar hundert Taler“ nicht ankomme, da der Freiherr vom Stein in Hinsicht auf einen Verkauf Birnbaums die Ablösung des Holzungsrechtes der Neu Görziger unbedingt wolle.⁷⁴⁷ Auch die Birnbaumer Bedenken, dass die Neu Görziger Holzungsberechtigten Probleme bereiten würden, konnte Zychlinski mit dem Argument zerstreuen, dass es den Holzungsberechtigten nur recht sei, wenn sie nicht mehr drei Meilen zum Holz sammeln fahren müssten und ihr Holz in Neu Görzig bekämen, außerdem gelte die königliche Verordnung, dass die Einsassen sich, da sie keine Eigentümer seien, jede Kündigung auf ein Jahr⁷⁴⁸ gefallen lassen müssten.⁷⁴⁹ Im November 1815 kam es zum Vertragsabschluss, und das Dominium Birnbaum erwarb das Holzrecht durch die Übernahme einer auf Neugörzig liegenden Hypothekenschuld in Höhe der von Zychlinsky verlangten Summe.⁷⁵⁰

Zuvor war in der Forstordnung von 1811 für das „Holzholen“ des Neu Görziger Dominiums aus den Birnbaumer Wäldern bestimmt worden, dass Neu Gör-

⁷⁴³ Ebd.

⁷⁴⁴ Schubert an Kunth, Birnbaum, 27 Juli 1814 u. Kunth an Haupt, Berlin, 3. August 1814. CIV 24. Später sollte Haupt mit härteren Bandagen verhandeln: „Sie werden indessen wohl thun, bei diesen Unterhandlungen merken zu lassen, daß vielleicht über die Ablösung solcher Servituten allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen, nach dessen die Abfindungen möglicherweise geringer ausfallen müßte, als die im Wege des Vergleichs zu erlangende.“ Kunth an Haupt, Berlin, 31. August 1815. Ebd.

⁷⁴⁵ Zychlinski verlangte für die Abtretung des Holzrechtes die Übernahme einer auf dem Dominium Neu Görzig liegenden Hypothek in Höhe von 2666 Rt durch Stein. Diese mit 5% verzinsbare Hypothek war mittlerweile nach drei Abtretungen in die Hände des Fideikommissgutes Marwitz in der Neumark gelangt. Ebd.

⁷⁴⁶ Schubert an Kunth, Birnbaum 13. Juli 1815. CIV 33.

⁷⁴⁷ Kunth an Haupt, Berlin, 20. Juli 1815. CIV 33.

⁷⁴⁸ Vgl. Kap. X.1.

⁷⁴⁹ So äußerte sich Zychlinsky gegenüber Haupt. CIV 36.

⁷⁵⁰ Vertrag zwischen den Besitzern von Birnbaum und Neu Görzig vom 14. bzw. 19. November 1815. Ebd.

zig für das in Stämmen vom Oberförster anzuweisende Brennholz⁷⁵¹, einen Antrag zu stellen und die Fuhrleute ein Attest des Neu Görziger Dominums für die Anzahl der Wagenladungen vorzulegen hätten. Zwar brauchte das Neu Görziger Dominium die für die Birnbaumer Einsassen festgesetzten Holztage nicht zu beachten, musste sich aber ebenso wie diese an die „Öffnung“ der Forst zwischen September und März halten.⁷⁵² Die holzberechtigten Bauern aus Neu Görzig hatten sich wie die Birnbaumer zu verhalten.

Wenn Bau- oder Nutzholz benötigt wurde, musste der Interessent dies dem Oberförster oder Commissarius avisieren. Der Einschlag und der Verkauf des Bauholzes fand nur an einem bestimmten Wochentage statt und durfte nur im Beisein von Ober- und Unterförster, Commissarius und Rentmeister erfolgen.⁷⁵³ Benötigte die Gutswirtschaft selbst Bauhölzer, so durfte das Baumaterial nur auf eine vom Commissarius ausgestellte Anweisung ausgegeben werden.⁷⁵⁴

In der Forstordnung von 1811 regelte Troschke auch ganz detailliert den Zugang der Holzberechtigten der Herrschaft Birnbaum und den Holzverkauf.⁷⁵⁵ Danach durften die Holzberechtigten, die in der angelegten Holzberechtigentabelle aufgeführt waren, den Wald nur zwischen dem 29. September und 25. März zum Holzsammeln betreten. Um nicht als Holzdieb oder sonstig „forstpolizeilich“ behandelt zu werden, hatte sich jeder Holzberechtigte gegen eine Gebühr einen „Holzzettel“ als Ausweis zu besorgen.⁷⁵⁶ An Holz durften nur „trockene Äste“ (keine eichene) als Raff- und Leseholz entnommen werden. Das Streu- und Laubharken (zur Düngergewinnung) auf gutsherrschaftlichem Grund war allen Einsassen der Herrschaft verboten.⁷⁵⁷

⁷⁵¹ Die Abgabe von Brennholz in Stämmen war die Ausnahme. Der Verkauf in Stämmen wurde von Troschke untersagt, da der niedrigere Preis für Brennholz „nur zum Wucher und zu Defraudationen Anlaß giebt“. Forstordnung von 1811, §. 16. CIV 18.

⁷⁵² Ebd., §. 11.

⁷⁵³ Ebd., §. 143.

⁷⁵⁴ Ebd.

⁷⁵⁵ Ebd. Hier Tit. II u. III.

⁷⁵⁶ Troschkes Instruktion für die Wirtschaftbeamten in Birnbaum vom 10. Januar 1811, §. 142. CIV 17.

⁷⁵⁷ Einige Gutsuntertanen hatten allerdings ein Recht zum Streuharken. Vgl. u. S. 241.

Im Jahre 1803 hatte der Ökonomiecommissarius Just namens des Birnbaumer Dominiums einen vorläufigen Vertrag über die Lieferung von 8000 Klafter Kohlenholz mit der Hüttensozietät zu Landscron in Schlesien, die bei Zirke in der Nähe Birnbaums ein „Frischfeuer“ zur Eisenverarbeitung errichten wollte, geschlossen.⁷⁵⁸ Der von Troschke schließlich genehmigte Vertrag soll hier als Beispiel der üblichen Vertragsform vorgestellt werden. Er wurde durch das Patrimonialgericht der Herrschaft Birnbaum am 17. Januar 1804 beurkundet und enthielt in elf Paragraphen die Bedingungen des Holzverkaufes.⁷⁵⁹

Es verspricht das Dominium den Verkauf von 8000 Klaftern „trockenes raupenfräßiges Kohlenholz, jede Klafter zu 7 Fuß hoch, 7 Fuß breit und 4 Fuß Klobenlänge Rheinlän[isches] Maass“ an die Hüttensozietät für einen Preis von 12 GGr pro Klafter ohne das übliche Stammgeld, schränkt den Verkauf aber auf das tatsächlich vorhandene, geschädigte Holz ein.⁷⁶⁰

Da in früherer Zeit vom Dominium weitere Kontrakte über Kohlen- und Klobenholz mit verschiedenen Käufern – insbesondere über 4000 Klafter Klobenholz – geschlossen worden waren, behielt es sich das Dominium vor, den Oberförster zu beauftragen, alle die Stämme mit dem Forsthammer zu markieren, die von den Leuten der Hüttensozietät nicht eingeschlagen werden durften, es verpflichtete sich aber zugleich, kein weiteres Kohlenholz an Dritte mehr zu verkaufen.⁷⁶¹

Dagegen versprach die Hüttensozietät das Holz binnen dreier Jahre einschlagen zu lassen und erhielt dafür eine Option zum Einschlag von etwaig vorhandenem weiterem raupenfräßigem Holz zum gleichen Kaufpreis. Der Hüttensozietät wurde eine fünfjährige Frist nach Ende des Einschlages zur Räumung der Birnbaumer Forsten von Holz und Holzkohle eingeräumt.⁷⁶² Dabei hatte sie vor-

⁷⁵⁸ Mitteilung des Vertragsabschlusses und Bitte um Genehmigung Troschkes, Just, Birnbaum, 19. Oktober 1803. CIV 9.

⁷⁵⁹ „Ausfertigung des zwischen dem hiesigen Dominio, und der Hochlöß[lichen] Hütten Societät zu Landscron geschlossenen Kontrakts“ vom 14. Januar 1804. CIV 9. Besitzer dieser Hüttensozietät war der Herr von Eckardtsberg auf Nieder Zauche bei Sprottau, der sich von seinem Hüttenrendanten Friese in Birnbaum vertreten ließ.

⁷⁶⁰ Ebd., §. 1.

⁷⁶¹ Ebd., §. 2.

⁷⁶² Ansonsten war den Käufern von kleinen Mengen Stamm- und Klafterholz eine Frist von 14 Tage zur Abholung gesetzt. Forstordnung von 1811, Tit. IV §. 19. CIV 18.

rangig solche Flächen zu räumen, die sich zum Einhegen und zur Anlegung von Schonungen qualifizierten.⁷⁶³

Das Dominium bleibt bis zur Übergabe der Holzklafter an für die Hüttensozietät unentgeltliche Ablageplätze für den Bestand haftbar, die Aufsicht der Forstbediensteten über das übergebene Holz und die daraus produzierte Holzkohle bleibt danach zwar bestehen, aber das Dominium übernimmt dafür keine Haftung mehr. Die Übergabe des Holzes findet nach dem Einschlag von 500 Klaftern statt. Vorher darf von den Köhlern kein Kohlenmeiler betrieben werden.

Das Risiko der Vernichtung der Holzvorräte durch Waldbrände wird von den Vertragspartnern geteilt. Dabei übernimmt die Hüttensozietät den Schaden an eingeschlagenem und übergebenem Holz und der Holzkohle, während das Dominium die übrigen Bestandsverluste trägt. Zur Vermeidung der Feuergefahr stellt das Dominium einen Forstbedienten zur speziellen Aufsicht der Holzschläger und Kohlenschweler ab.⁷⁶⁴ Zugleich verpflichtet sich das Dominium, dafür Sorge zu tragen, dass die Krüger, bei denen die Holzschläger ihr Quartier aufschlagen, die zur Versorgung notwendigen Nahrungsmittel bereithalten.⁷⁶⁵

Die Zahlungsmodalitäten beinhalteten eine Vorabzahlung der Hüttensozietät von 1000 Rt Kurantgeld zur Sicherstellung des Dominiums. Nach Einschlag von jeweils 2000 Klaftern waren wieder 1000 Rt fällig bis zur Deckung der Kaufsumme von 4000 Rt.⁷⁶⁶

Die Birnbaumer Gutswirtschaft schloss in den folgenden Jahren immer wieder Verträge solcher Art über Holzverkäufe ab. Im April 1806 annoncierte sie in der Vossischen Zeitung und bot den Verkauf von 12-1300 Eichen in Birnbaum an. Dafür konnten von den Interessenten schriftlich Gebote bis zum öffentlichen Versteigerungstermin gemacht werden.⁷⁶⁷

⁷⁶³ Kaufkontrakt mit Landskron, §. 4ff. CIV 9.

⁷⁶⁴ Ebd., §. 8f.

⁷⁶⁵ Ebd., §. 7.

⁷⁶⁶ Ebd., §. 10.

⁷⁶⁷ Inserat für die Vossische Zeitung, CIV 101.

Im Sommer 1808 hatte man noch Erlen an Kaufleute nach Sachsen und nach Frankfurt/Oder verkaufen können, aber der Holzabsatz stockte in der Folge völlig.

*„Was sehr übel ist, ist das die Forstrevenue ganz ausfallen. Es ist gar kein Verkauf an Fremde. Rechnet man die Forsten Kosten und dasjenige was die Oeconomie dem Forst bezahlt hat, und welche alle nur durchlaufende Posten sind: so wird die vorjährige Forst Einnahme ohngefähr 11 Rth machen.“*⁷⁶⁸

Ursache dafür war der unbeschränkte Eintrieb von Holz in der königlich preussischen Driesener Amtsheide in der Nachbarschaft Birnbaums. Das dort geschlagene Holz kam weit unter sonstigem Preis auf den Markt und verdrängte das raupenfräßige Birnbaumer Holz.⁷⁶⁹

Auch in späterer Zeit stellte sich die Lage kaum anders dar, wie ein weiteres Beispiel zeigt. In seinem Bericht über den Zustand der Birnbaumer Gutswirtschaft beurteilte Troschke die Einnahme aus den Forsten negativ:

*„Der Forst Ertrag ist sehr herunter gesunken. Jeder der nur Holz schlagen kann, schlägt zu den wohl feilsten Preisen. Geflissentlich hat der Bevollmächtigte⁷⁷⁰ die Heruntersetzung der Preise um das Schlagen zu hemmen, so viel als möglich war, nicht nachgegeben. Dieser Ertrag wird hoffentlich sich halten lassen in Zukunft.“*⁷⁷¹

Trotz einiger guter Verkäufe von Holzbeständen gab es immer wieder Einbrüche bei den Forsteinnahmen durch unkontrolliertes Holzeinschlagen und Verkäufe unter Preis in den Nachbarterritorien. So hatte die Birnbaumer Forstwirtschaft auch Ende Dezember 1815 kaum noch Einnahmen.

„Die unserem Forst Revier angrenzende Zirkener Forst, wird jetzt im eigentlichen Sinn devastiert, das heißt, ein jeder Kauflustige kann dort soviel, und um welchen Preis beinahe er will, Holz kaufen. Der höchste

⁷⁶⁸ Troschke an Stein, Birnbaum 13. Juli 1808. CIV 14.

⁷⁶⁹ Zu den Gründen des Einschlags vgl. Kap. XI.2.

⁷⁷⁰ Der Oberpräfekt in Posen.

⁷⁷¹ Troschke an Stein, 23. März 1811. CIV 16.

*Preis eines Klafters Kiefernholzes incl[usive] Schlagerlohnes, ist 17 gr; eine starke Kiefer, woraus 15 Stücke zu einem Rt verkauft werden kann, kostet 2 rth 12 gr. Wer kauft also nun noch auf unserem Revier, wenn nicht gleich in jener nahen forst, das Holz unter der Hälfte des Werth verkauft wird?*⁷⁷²

Abgesehen von diesen außerordentlichen Einwirkungen auf die Holzpreise durch äußere Markteinflüsse, strebte man in Birnbaum selbst an, den Zwischenhandel mit Holz ganz auszuschalten. Dadurch war nach Meinung des Oberförster der Klafterpreis auf 2 Rt zu steigern und die Forstkasse hätte ihren Gewinn um mehrere Hundert Taler steigern können.⁷⁷³ Aber man entschied sich aus verschiedenen Gründen immer wieder für einen Verkauf in größeren Mengen an die Händler, besonders weil die Gutswirtschaftskasse häufig darauf angewiesen war, höhere Beträge kurzfristig zur Verfügung gestellt zu bekommen und es augenscheinlich für die Forstwirtschaft nützlicher war, wenn die Holzmengen in kurzer Zeit abgefahren wurden.⁷⁷⁴ Andererseits musste eine bestimmte Detailverkaufsmenge entweder von den Händlern oder vom Dominium bereitgestellt werden, damit „die Holzbedürftigen in der Stadt, welche ihrem Unvermögen halber, sich den Bedarf fürs ganze Jahr nicht auf einmal kaufen können, nach und nach Holz erhalten“ konnten.⁷⁷⁵

Die Preise für das zu verkaufende Holz wurden in einer Holztaxe festgelegt. Während beim Brenn- und Bauholz die Preise nach der Menge in den einzelnen Qualitätsstufen genau festgelegt wurden, bewertete man das Nutzholz jeweils nach seiner Länge und Beschaffenheit. Die Preise des Nutzholzes lagen im Jahre 1812 um etwa ein Drittel höher als beim Bauholz und im Jahre 1814 schon um zwei Drittel bis hin zum doppelten Preis.⁷⁷⁶ Preisbestimmend war auch die Lage des Holzes in der Forst, so dass der notwendige Transportweg gerade beim

⁷⁷² Haupt an Kunth, Birnbaum, 27. Dezember 1815. CIV 25.

⁷⁷³ König an Kunth, Birnbaum, 12. August 1814. CIV 33. König empfahl dies besonders, weil sich die Händler sowieso nicht an die Anweisungen hinsichtlich der Holzzuweisungen des Forstamtes hielten. Ebd.

⁷⁷⁴ Schubert und Haupt an Kunth, Birnbaum, 6. September 1814. Ebd.

⁷⁷⁵ Kunths Anmerkungen zum Bericht von Schubert und Haupt. Ebd.

⁷⁷⁶ Holztaxen aus den Jahren 1812 u. 1814. CIV 33.

Verkauf größerer Mengen in die Preisbildung einfluss. Das in Klaftern verkaufte Holz sollte nach Vorschlägen von Schubert und Haupt in drei Entfernungskategorien geteilt werden, „da sich die Höhe des hiesigen Holzpreises allein nach der Entfernung des Holzschlages von der Stadt richtet“. Der Preis für einen Klafter sollte in der weitesten Entfernungskategorie 1 Rt, in der zweiten 1 Rt 8 Gr und in der dritten 1 Rt 16 Gr betragen.⁷⁷⁷ Nach Rücksprache erhöhte Kunth den Preis für die erste Kategorie dann aber noch auf 2 Rt pro Klafter.⁷⁷⁸

Der Verkauf von Holz hat trotz aller Widrigkeiten der Natur und der Marktbeeinflussung durch die uneingeschränkte Holzung in Nachbarrevieren der Birnbaumer Gutswirtschaft immer wieder zu größeren Geldeinnahmen verholfen. Ein besonderes zusätzliches Problem, das bei den Holzverkäufen im größeren Stil immer wieder auftrat, war die Beschaffung von Arbeitskräften, die als Holzschläger bereit waren, das verkaufte Holz einzuschlagen. Schon das Beispiel des gescheiterten Holzverkaufs an die königliche Brennholzadministration hatte dies aufgezeigt. Weitere Beispiele beweisen, dass die Schwierigkeiten offenbar nicht nur temporärer Natur waren. Im Frühjahr 1802 zogen die Holzschläger von Birnbaum weg, weil sie in den königlichen Forsten besser bezahlt wurden. Statt der in Birnbaum üblichen 5 Gr 5 Pf erhielten sie dort 6 Gr 6 Pf pro Tag.⁷⁷⁹ Im Mai desselben Jahres waren Holzschläger nicht einmal mehr für 8 Ggr als Arbeitskräfte zu bekommen.⁷⁸⁰ Soldaten, die Troschke als Holzschläger beschäftigt hatte, entließ Troschke wieder, weil sie trotz hohen Lohnes „die Klafter nicht fest und dicht packen“ wollten.⁷⁸¹

Auch Köhler waren schwer zu bekommen und wenn solche Arbeitskräfte aufgetrieben wurden, stellten sie für das Dominium unannehmbare Forderungen, wie zwei „Kohlenschweler“, die von der Herrschaft kostenlose Wohnungen ver-

⁷⁷⁷ Schubert und Haupt an Kunth, Birnbaum, 6. September 1814. Ebd.

⁷⁷⁸ Kunths Anmerkungen zum Bericht von Schubert und Haupt. Ebd.

⁷⁷⁹ Troschke an Stein, Sulau, 28. März 1802. CIV 99.

⁷⁸⁰ Troschke an Stein, Sulau, 6. Mai 1802. Ebd.

⁷⁸¹ Troschke an Stein, Birnbaum, 13. Oktober 1802. Ebd.

langten.⁷⁸² Im Winter wurden eigene Gutsuntertanen zur Holzkohleproduktion und zum Holzeinschlagen angestellt, sie liefen aber im Frühjahr von dieser Arbeit wieder davon.⁷⁸³

Ein geplanter Verkauf von 800 Klaftern Erlenholz musste auf 600 Klafter reduziert werden, „weil trotz aller Mühe nicht genügend Holzschläger herbeigeschafft werden können“.⁷⁸⁴

Die Forstordnung beinhaltete u. a. auch die Anordnung zum Abtrieb (Einschlag und Abtransport) des Holzes. Bei einem genehmigten Abtrieb sollte der Einschlag nicht in Tagelohn, sondern in „Klafterschlägen“ vorgenommen werden, da die Bezahlung pro Klafter erfahrungsgemäß kostengünstiger für die Gutswirtschaft war, als es die Zahlung von Zeitlohn war. Entsprechend sollte Aufsicht über eine gehöriges Maß und über die Dichte des Holzes geführt werden sowie darauf geachtet werden, dass das Holz nahe genug an den Wegen aufgeschichtet wurde, um in den Gehölzen möglichst wenig Schaden beim Abtransport anzurichten. Das abgeholzte Revier war sofort aufzuräumen, aus den dünnen Ästen Brennholz zu machen und das Revier zur Wiederanpflanzung herzurichten. Dabei sollten einige Bäume, die später herauszuschlagen waren, zur Besamung stehen gelassen werden. Insbesondere verbot Troschke das früher übliche „sogenannte Stangen Aushauen“ aus dem jungen Schonungsholz für die Herstellung von Bohnen- und Hopfenstangen.⁷⁸⁵

Zu den ausdrücklichen Aufgaben des Oberförster gehörten die Anschaffung von Sämereien, die Einrichtung von Baumpflanzschulen und die Anlage von Schonungen. Über die jährlich anzulegenden Schonungen wurde von ihm eine „Schonungstabelle“ vorgelegt.⁷⁸⁶ Die zur Besamung brauchbaren „Kiehnäpfel“ (Samenzapfen) mussten von den Gemeinden gesammelt – insgesamt 11 Wis-

⁷⁸² Troschke an Stein im September 1802. Ebd. Allerdings hatte Troschke im Frühjahr 1803 einen Schlesier als „Kohlenschwäler“ aufgetrieben, der sich bereit erklärte, 1500 Klafter Holz zu verarbeiten und im Juni desselben Jahres schon 12 Meiler in Betrieb hatte. Troschke an Stein, Birnbaum, 18. Juni 1803. CIV 99.

⁷⁸³ Troschke an Stein, Birnbaum, 8. Oktober 1802. Ebd.

⁷⁸⁴ Schubert, Haupt und König an Kunth, Birnbaum 4. Februar 1815. CIV 33.

⁷⁸⁵ Ebd., §. 3. Später empfahl Kunth den Verkauf von Bohnenpfählen und Hopfenstangen ganz einzustellen, da er offensichtlich unrentabel war. Kunths Anmerkungen zum Bericht von Schubert und Haupt. Ebd.

⁷⁸⁶ Troschkes Instruktion, §. 145. CIV 13.

pel und 21 Scheffel – und beim Oberförster abgeliefert werden. Die Ganz- und Halbbauern, die Großchalüxner, Dreschgärtner und Hauländer hatten jeweils zwei Scheffel abzugeben, Während die Kleinchalüxner und Tagelöhner in der Regel einen Scheffel abzuliefern hatten.⁷⁸⁷ Im Weigerungsfalle drohte den Gemeindegliedern die Zahlung eines Geldersatzes und die Verweigerung der Holzlesezettel. Selbst wenn keine brauchbaren Kiehnäpfel in der Forst zu finden waren, mussten die Gemeinden eine Geldabgabe zahlen, um den Ankauf von Samen von außerhalb zu finanzieren!⁷⁸⁸

Schon im Jahre 1803 hatte Troschke begonnen, Schonungen und Baumschulen („Pappelplantagen“) anlegen und Obstbäume pflanzen zu lassen.⁷⁸⁹ Der Oberförster König widmete sich der Baumzucht auf Betreiben Kunths ab dem Jahre 1813 aktiver. So wurden aus einer Baumschule in der Nähe von Karge 146 Stück „edle Bäume“ herangeschafft, die nach Kunths Anordnung alle „nicht edlen Sorten und andere“ im Birnbaumer Schlossgarten ersetzen sollten und mit weiteren 16 Bäumen aus der „Ranslebenschens Baumschule“ in den Gängen des Gartens gepflanzt wurden.⁷⁹⁰ Zu diesem Zeitpunkt war auch eine Birnbaumer Baumschule in Dzynceline angelegt worden, und man beabsichtigte eine zweite anzulegen. Gleichzeitig hatte König nach Kunths Anweisung eine Anzahl von Linden für die Bepflanzung der Alleen der Lindenstadt mitgebracht und einpflanzen lassen.⁷⁹¹

Auch in den späteren Jahren kümmerte man sich in Birnbaum intensiver um die Baumzucht, wie eine Liste des vom Oberförster bei Kunth bestellten Baumsamens, den dieser in Berlin besorgen sollte, weil er dort „wohlfeiler zu haben sei“, zeigt.

⁷⁸⁷ „Tabella über die, zu liefernden Kiehn Aepfel von den zur Hochfreiherrlichen Herrschaft Birnbaum gehörigen Einsassen.“ CIV 18.

⁷⁸⁸ Forstordnung von 1811, §. 27-29. CIV 18.

⁷⁸⁹ Troschke an Stein, Birnbaum, 3. Mai 1803. CIV 95.

⁷⁹⁰ Der Amtmann ließ „[...] auf jeden Baum 1-2 Fuder guten Boden und Dünger anfahren“. Fischer an Kunth, Birnbaum, 13. November 1813. CIV 25.

⁷⁹¹ Ebd.

„*Holz Saamen Bedarf*

Acer Platanoides

„ *campestre*

„ *Striatum de Roi* } von diesen ein bis zwei Pfd

„ *Pseuda platanias*

Pinus larix 1/2 Pfd

Carpinus betulus

Fraxinius excelsior } Summarisch für zwei bis 3 rthl

Ulmus campestris

*Ulmus eativa*⁷⁹²

Kunth schlug im Juni 1815 bei seiner Bereisung Birnbaums eine Bepflanzung mit Nadelbäumen, verschiedener Sorten Fichten, Tannen und „Weihnachtskiefen“ vor. An Laubbäumen sollten Eschen, Ebereschen, Platanen, Roßkastanien, Akazien, Linden und Eichen vorrangig Verwendung finden. Er wünschte sich die Anlage „schnurgerader Allen“ mit „einerlei Baumart“.⁷⁹³ Eine Allee nach Rade-goscz wurde mit Ebereschen bepflanzt und im Jahre 1816 setzte man die Bepflan-zung der Lindenstadt und Grossdorfs mit Linden fort.

König erbat sich von Kunth, der auch konkrete Anweisungen zur Pflanzme-thode gegeben hatte⁷⁹⁴, den ersten und zweiten Teil der Anleitung zur Baum-zucht einheimischer und ausländischer Holzarten von Burgsdorff oder ein ande-res Handbuch.⁷⁹⁵ Kunth übersandte das gewünschte Buch von Burgsdorff an den Rentmeister Haupt mit der Anweisung, es als Inventarienstücke dem Forstamt zu übergeben.⁷⁹⁶

⁷⁹² König an Kunth, Birnbaum, 19. August 1815. CIV 29.

⁷⁹³ „Bemerkungen“ Kunths für Haupt, Birnbaum im Juni 1815. CIV 39.

⁷⁹⁴ Ebd.

⁷⁹⁵ Ebd. Burgsdorff hatte einige Monographien über verschiedene Baumarten veröffentlicht, vgl. Rubner, Forstwesen, a.a.O., S. 70f. Im Jahre 1803 hatte Stein vergeblich versucht, das „Forstingenieur Reglement von 1796“ als Anleitung für Troschke und die Birnbaumer Forstbedienten zu erwerben, erhielt es jedoch nicht, da es vergriffen war. Stein an Troschke, Münster, 29. Januar 1803. CIV 95.

⁷⁹⁶ Kunth an Haupt, Berlin 28. September 1815. CIV 33.

Bis 1808 waren schon einige Schonungen angelegt worden, in denen vorwiegend Laubbäume, Eichen, Birken und Erlen, gepflanzt wurden. Durch Anlage von Gräben wurde der sumpfige Boden ausgetrocknet und die Schonungen entwickelten sich gut.⁷⁹⁷ Zusätzlich ließ Troschke drei geschlossene, besonders vor Windschäden geschützte, Reviere mit möglichst geraden und schönen Stämmen „als Reserve“ anlegen, um bei Wasser-(Brücken) oder Feuerunglücksfällen genügend Holzvorrat zu haben.⁷⁹⁸

Eine Tabelle über die von Stein und Troschke als Gutsbesitzer zwischen den Jahren 1803 und 1810 angelegten Schonungen, die Mehrzahl davon zwischen 1803 und 1805, weist insgesamt 31 in der ganzen Herrschaft verteilte Plätze nach. Der größte Teil davon war mit Kiefern bestanden und zwar in einer Größenordnung von 12 bis zu 1000 Morgen. Insgesamt ergab sich so ein Bestand an Schonungen von 2437 Morgen mit nur Kiefern (93,7%), 141 Morgen Kiefern und Birken (5,42%), 4 Morgen Eichen (0,15%), und 19 Morgen „Bruchland“ mit Eschen (0,73%).⁷⁹⁹ Nach den Bemerkungen des Oberförsters in der Tabelle zum Zustand der einzelnen Schonungen, welche im Jahre 1810 mit 2601 Morgen 20,46% der gesamten Forstnutzfläche der Birnbaumer Gutswirtschaft ausmachten, waren die meisten – mit Ausnahme einiger weniger, denen die Sommerhitze des Jahres 1806 geschadet hatte – in gutem Zustand.⁸⁰⁰

Die Forstbedienten waren angehalten, die Schonungen besonders zu kennzeichnen und an Wegen und Viehweiden Gräben anzulegen. In diesem Zusammenhang sollte auch darauf geachtet werden, dass nur die Hauptverkehrswege beibehalten wurden, und bei einer Neuanlage sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Wege besonders gerade geführt und mit Gräben versehen wurden.⁸⁰¹

Im Jahre 1814 stellte sich heraus, dass das Verhältnis zwischen dem eingeschonten Teil der Forstfläche und den Bedürfnissen der Viehhütung nicht über-

⁷⁹⁷ Troschke an Stein, Birnbaum 24. Juli 1808. CIV 14.

⁷⁹⁸ Ebd., §. 5-7.

⁷⁹⁹ „Tabelle sämtlicher befindlichen angelegten Forstschonungen auf der zur Hochfreiherrlichen Herrschaft Birnbaum gehörigen Forst 1810“. CIV 18

⁸⁰⁰ Ebd.

⁸⁰¹ Forstordnung von 1811, §. 24. CIV 18.

einstimmte. Der Ökonomieinspektor Thiele stellte zwar fest, dass der Zustand der Forsten eigentlich „ein gänzliches in Schonung legen“ nötig hätte, dass aber insbesondere der Zustand des Jungviehes unter der Entziehung der Sommerhütung in den Wäldern leide. Daher schlug der Ökonomieinspektor vor, die Hälfte der mittlerweile 3000 Morgen Schonungen zur Behütung freizugeben.⁸⁰² Auf der Konferenz des Wirtschaftsamtbeschlusses man daraufhin, einige Schonungen für das Vieh frei zu geben, um den Viehbestand zu erhalten.⁸⁰³

Die Forstordnung befahl den Forstbediensteten darauf zu achten, dass nicht mehr Schafe und anderes Vieh⁸⁰⁴ als erlaubt in die zugewiesenen Teile der herrschaftlichen Wälder getrieben wurden. Die Neu Meriner Hauländer hatten das Recht, wenn die Warthe über die Ufer trat, ihr Vieh von den überschwemmten Weiden in die Forst zur Hütung zu treiben und den Eulenberger und Alt Meriner Hauländern war es erlaubt, jeder 50 Schafe, den Triffzener jeder 15 Schafe, das waren insgesamt ca. 1200 Schafe, in der Forst zu halten. Den Hauländern aus Triffzen und Alt Merine war zusätzlich von der Herrschaft zugebilligt worden, ihr Rindvieh dort Nahrung suchen zu lassen.⁸⁰⁵ Noch im Jahre 1814 machte der Oberförster König aber besonders die Hauländer der Gemeinde Eulenberg für den schlechten Zustand des Forstes verantwortlich.

„Im ganzen genommen ist der Forst noch mehr schlecht als mittelmäßig; gewesener Raupenfraß und Brand sind erstlich, zweitens aber, daß die Natur Besaamung von denen Hütungsberechtigten wieder vernichtet wird, und worunter die Eulenberger Gemeinde vorzüglich, weil sie sich mehr solches Recht erlaubt als ihr gehört, also zum größten Nachteil der Forst gewesen, Ursach. Diese Eulenberger sind daher die ersten, welchen Hütungsgränzen fest zu sezzen sind: wenn jener District mit den darauf

⁸⁰² Memoria Thieles, Birnbaum, 30. April 1814. CIV 29.

⁸⁰³ Protokoll der Konferenz sämtlicher Wirtschaftsbeamter vom 1. Mai 1814. CIV 24.

⁸⁰⁴ Das Eintreiben von Pferden, Ziegen und Schweinen war ganz verboten. Forstordnung von 1811, §. 30. CIV 18.

⁸⁰⁵ Ebd. Der Ökonomieinspektor Thiele bezifferte die Anzahl von Schaf- und Rindvieh, das von den Untertanen in die herrschaftlichen Forsten getrieben wurde, auf etwa 1600 Stück. Memoria Thieles, Birnbaum, 30. April 1814. CIV 24.

*befindenden Holzbeständen nicht eine öde Wüstenei werden soll, welches der Fall wohl schon in 30 Jahren sein würde.*⁸⁰⁶

Die Übergriffe der Hauländergemeinden auf herrschaftliches Territorium erklärte der Oberförster vor allem damit, dass in früherer Zeit ein weiteres herrschaftliches Vorwerk mit dem Namen „Sorge“ vorhanden gewesen sei, das aber von der Herrschaft aufgegeben worden sei. Danach hätten die Hauländer diese Ländereien unumschränkt behütet „und wagen sogar die Äußerung, es nicht zugeben zu wollen, wenn Ein Hohes Dominium die wüsten Äcker und Hütungen in Zeitpacht aushun wollte.“⁸⁰⁷

Ein weiteres Problem in der Birnbaumer Forstwirtschaft stellte die ständige Auseinandersetzung der gutsherrschaftlichen Beamten mit den Einsassen dar, die sich aus verschiedenen Gründen unerlaubt in der Forst aufhielten. Der Schlussteil der Forstordnung von 1811 beschäftigt sich demnach ausführlich mit den „Defraudationen“.⁸⁰⁸ Dabei geht es vor allem um die Vermeidung und Bestrafung von Holzdiebstählen. Es werden allein vierzehn verschiedene Arten von „Frostdefraudationen“ aufgezählt, einschließlich der Zuwiderhandlungen zu den oben schon erwähnten Vorschriften für die Holzberechtigten und Holzkäufer. Auch wurde bestraft, wer von den Holzberechtigten mit einer Axt in den Wald ging oder wer belaubte oder grüne Äste schlug. Die übrigen aufgezählten strafwürdigen Vergehen geben offensichtlich gleichzeitig die am meisten verbreiteten Gründe für die Erhebung von Strafgeldern an und damit die Verhaltensweisen der Einsassen wieder. So sollte bestraft werden

„Derjenige welcher unter dem Titel von Beeren lesen außer den Straßen, sich in der Forst antreffen läßt.

Derjenige, der Kiehne in der Forst haut, ohne einen Zettel zu haben.

⁸⁰⁶ Aus dem Gutachten des Oberförsters König über die Birnbaumer Forsten für Kahle, 11. Mai 1814. CIV 24. Vgl. a. die Reaktion der Eulenberger Gemeinde aus dem Jahre 1816 auf die Vermessung ihrer Ländereien, Kap. VII., S. 152f.

⁸⁰⁷ Aus dem Gutachten Königs. CIV 24.

⁸⁰⁸ Forstordnung von 1811, Tit. VIII „Von den Defraudationen“ §. 31ff. CIV 18.

Derjenige, Fremde oder Einheimische welcher kein Holzberechtigter ist, und sich Holz, es sei von welcher Gattung es wolle, holt.

Derjenige, welcher mehr Vieh zur Hütung treibt als er darf, wobei dann, wenn das Vieh durch einen Gemeindegirten für die ganze Gemeinde oder einen Theil derselben geführt wird, die ganze Gemeinde oder ein Theil die Strafe zu erlegen hat.

*Derjenige der auf versperreten oder verbotenen Wegen sich mit Vieh, zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuß sehen läßt. Doppelt bestraft wird er dann, wenn er Holz auf solchen Wagen fährt, oder Vieh darauf treibt.*⁸⁰⁹

Ertappte der Oberförster die Missetäter, wurden sie „gepfändet“, d.h. das entwendete Holz und ein Geldbetrag wurden einbehalten und das auf Gutsterritorium widerrechtlich eingetriebene Vieh auf den herrschaftlichen Hof in den dafür eingerichteten „Pfänderstall“ gebracht und dem Commissarius darüber eine Meldung erstattet. Der Oberförster machte sogleich einen Eintrag in die „Defraudantenliste“. Hatte ein anderer „Denunciant“ jemanden gepfändet⁸¹⁰, so hatte dieser das Pfand bei der „Denunciation“ beim Oberförster abzugeben und aus gegebenen Anlass war „eine sofortige Abfindung des Gepfändeten mit dem Pfänder des Pfandgeldes verboten“.⁸¹¹

Die Strafen setzten sich zusammen aus dem Wert des entwendeten Holzes, hinzu wurde der doppelte Wert als Strafe gerechnet und wurde jemand wiederholt erwischt, stieg die Strafe jedes Mal um das Doppelte. Das Pfandgeld betrug einen halben Taler wenn die Pfändung tagsüber erfolgte und einen ganzen Taler, wenn sie in der Nacht geschah. War der Ertappte nicht in der Lage die Strafen zu bezahlen, so wurde er bei Forstarbeiten eingesetzt und musste so seine Strafe

⁸⁰⁹ Ebd., §. 31.

⁸¹⁰ Nach einer Ergänzung zu den Verordnungen konnte jeder pfänden, „der dazu vermöge seinen Amtes und seiner Verhältnisse zum Dominio berechtigt ist“. „Festsetzung wegen der Strafgeelder“ vom 11. April 1811, §. 9. CIV 18.

⁸¹¹ Ebd., §. 33.

abarbeiten.⁸¹² Der Denunziant erhielt dann sein Pfandgeld aus der Forstkasse, da das Forstamt die Arbeit, die der zu bestrafende verrichtete, nicht für Geld zu vergeben brauchte.⁸¹³

Für diejenigen, die ihr Vieh in die Schonungen oder Forstgrund hatten eindringen lassen, traten die preußischen Strafgesetze in Kraft.⁸¹⁴

Von den Strafgeldern erhielt der Denunziant ein Viertel des Betrages, während er das ganze Pfandgeld für sich behalten konnte. Die übrigen drei Viertel der Geldstrafe und das Äquivalent für den Holzwert beanspruchte das Dominium.⁸¹⁵ Ausgezahlt wurde der Anteil des Denunzianten nach Genehmigung des Gutsheeren vom Rentmeister, der zuvor den gesamten Betrag vereinnahmt hatte.⁸¹⁶

Troschke richtete die Aufmerksamkeit der Forstbediensteten besonders auf die Hauländer, denen er offenbar in keiner Weise traute. Auch schärfte er dem Forstpersonal ein, nicht ständig in den Gastwirtschaften, insbesondere beim „Flußkrüger“, herumzusitzen:

„Sie müssen sich besonders nicht Rendezvous in den Krügen geben, und die seltsame Meinung haben, daß vor dem Flußkrüge jeder Defraudant vorbei muß. Wobei ich denn noch erkläre, daß diejenigen, die sich in den Krügen herumtreiben, sich zur Beibehaltung nicht qualificieren.“⁸¹⁷

Da durch die Birnbaumer Forsten auch Holz aus anderen Dominien transportiert wurde, sollte von den Forstbediensteten die Legitimation dazu kontrolliert werden, insbesondere die „Forstatteste“ als Herkunftsnachweise mussten geprüft

⁸¹² Ebd., §. 35. In der „Interimistische[n] Instruction für das Wirtschafts- u. Forst Personale zu Birnbaum“ Kunths, Berlin, 18. September 1815, wurde in §. 20 bestimmt, dass „bei Armuth und Unvermögen des Täters die stipulirten Strafgeder nach dem Beschluß des Forstamte gemildert werden“ konnten, allerdings schmälerte dies auch die Pfand- und Strafgedanteile des Forstpersonales. CIV 29.

⁸¹³ Ebd., §. 38.

⁸¹⁴ Königliches Publikandum vom 1. März 1794 betreffend die Forstverbrechen u. Südproussisches Hütungsreglement vom 18. Mai 1804. Sie galten auch in Zeiten des Bestehens des Herzogtums Warschau. CIV 18.

⁸¹⁵ Später setzte Troschke fest, dass von den drei Vierteln, die das Dominium beanspruchte, jeweils ein Viertel der Commissarius, der Rentmeister und die Dominalkasse erhalten sollte. „Festsetzung wegen der Strafgeder“ vom 11. April 1811, §. 2. CIV 18.

⁸¹⁶ Ebd., §. 37.

⁸¹⁷ Ebd., 3. 39.

werden, da Birnbaum an der Provinz- bzw. später an der Staatsgrenze lag und die Einfuhr und der Verkauf fremden Holzes von der Landesbehörde untersagt war.

Die etwa 300 Morgen Wald diesseits der Warthe waren besonders dem Holzdiebstahl ausgesetzt, „[...] weil sich in der Stadt so wie auch in Großdorf so viel Holzbedürftige finden“ und sie „erfordern daher ununterbrochen Aufsicht.“⁸¹⁸

Unter denen, die sich „Forstdefraudationen“ zuschulden kommen ließen, waren angefangen von der Witwe Johnke über den Hauländer Schmidt bis hin zu dem Müller Korduan unter allen Berufen und Schichten der Bevölkerung der Herrschaft Birnbaum zu finden.⁸¹⁹ Ein besonders krasses Beispiel gab der Bäcker Schulz, der im Jahre 1814 während der Nacht zwei „starke Bäume aus einer Allee gehauen“ hatte.⁸²⁰

Einer der sehr häufig „defraudierte“, wie Troschke ausführte⁸²¹, war der Schneidemüller. Troschke wies deshalb seine Beamten an, den Müller beim Transport von Holz, sowie dessen Lager, scharf zu kontrollieren und alles Holz, über welches der Müller keinen Nachweis zu führen im Stande war, zu konfiszieren. Danach sollte auch der Müller als „Defraudant“ bestraft werden, wobei die Strafe für einen Müller den vierfachen Satz des üblichen betrug.

Der Oberförster König stellte in seinem Gutachten im Jahre 1814 nach dreijähriger Tätigkeit in Birnbaum fest, dass es noch nicht gelungen sei, die Birnbauer Holzbestände soweit zu erfassen und zu klassifizieren, dass eine vernünftige und vorausschauende Holzwirtschaft betrieben werden könnte. Auch sei eine vernünftige Wirtschaft deshalb nicht möglich gewesen, weil es einen so enorm hohen Bedarf an Holz für die Holzberechtigten und für den Baubedarf (besonders nach dem Brand des Vorwerks Grossdorf 1811), und an ökonomischer Nutzung (dem Verkauf von Holz zur Geldbeschaffung) gegeben habe.⁸²² Nicht nur

⁸¹⁸ Aus dem Gutachten Königs für Kahle, 11. Mai 1814. CIV 24.

⁸¹⁹ „Designation der, auf den Grund des unterm 6. July 1815 abgehaltenen Holzmarktes, eingegangenen Holzstrafgelder und deren Vertheilung“. CIV 72a.

⁸²⁰ Bericht Schuberts an Kunth, Birnbaum, 5. August 1814. CIV 55.

⁸²¹ Forstordnung von 1811, §. 41. CIV 18

⁸²² Aus dem Gutachten Königs für Kahle, 11. Mai 1814. CIV 24.

in dieser Hinsicht warfen allerdings die beiden anderen Birnbaumer Wirtschaftsbeamten, Schubert und Haupt, dem Oberförster vor, dass

*[...] der Oberförster die Forst, als nur für sich ganz allein bestehende Sache betrachtet, und sich selten in die Verhältnisse der Oeconomie fügen will“.*⁸²³

In einem weiteren Bericht über die Birnbaumer Forstangelegenheiten kam König dann zu dem Ergebnis, dass in den Birnbaumer Forsten „trotzdem ansehnliche Holzbestände vorhanden“ seien, und er schätze, dass pro Jahr ohne den Eigenverbrauch der Güter ca. 303 Klafter Nutz- und Bauholz und etwa 500 Klafter Brennholz aus den Birnbaumer Gutsforsten lieferbar seien. Allein in der sogenannten Vorderheide wies er einen Bestand von 340 Morgen „größtenteils haubares Holz ziemlicher Güte“ und nahe der Stadt Birnbaum und an der Warthe sehr gutes Nutzholz aus. Den gesamten Wert dieser Flächen bezifferte er mit 26000 Rt, wobei ein Klafterpreis von 2 Rt und mehr für Brennholz erzielt werden könnte.⁸²⁴ Die sogenannte Hinterheide mit ca. 11383 Morgen ließ sich im Jahre 1815 vom Oberförster noch nicht genau einschätzen, aber es war festzustellen, dass die Teile der Forsten, die den Vorwerken und Betriebsstätten, sowie den Ansiedlungen am nächsten lagen, auch am meisten genutzt worden waren. Im hintersten Teil der Forst fanden sich dagegen noch ca. 8000 Klafter „überständiges“ Holz, das ständig an Wert verlor und verstreut im Wald lagen noch einmal ca. 4000 Klafter Holz. König wies dieses Holz nun den Holzberechtigten an.⁸²⁵ Er hatte auch die Neu Görziger, die ihr Recht auf das Holz sammeln wahrnahmen, durch seine Anweisungen gezwungen, bis an die neumärkische Grenze zu gehen, um das Holz zu holen, so dass diese in der Folge weniger Holz aus den Birnbaumer Forsten entnommen hatten.⁸²⁶ Neben den erwähnten Beständen befanden sich noch kleinere, sofort nutzbare Bestände in den Birnbaumer Forsten, die bis zum Jahre 1815 als eine „Reserve“ betrachtet worden waren.⁸²⁷

⁸²³ Haupt und Schubert an Kunth, Birnbaum 6. September 1814. CIV 33.

⁸²⁴ Bericht über Forstangelegenheiten Königs vom 24. Juni 1815. CIV 30.

⁸²⁵ Ebd.

⁸²⁶ Ebd.

⁸²⁷ Das sogenannte „Wäldchen“ in der Nähe des Dorfes Kaplin beinhaltete ca. 1000 Morgen „theils haubares, theils Holz im Mittel Alter von vorzüglicher Güte und ist größtenteils Bau- und Nutzholz.“ Ebd.

Um die Situation der Birnbaumer Forstwirtschaft zu verbessern, machte König verschiedene Vorschläge. Notwendig für eine gute Waldwirtschaft waren seiner Meinung nach „regelmäßige Hiebe“ und „die Beförderung des Nachwuchses durch Natur und erforderlichenfalls durch Kunst und Besamungshülfe“.⁸²⁸ Voraussetzung für alle anderen Verbesserungen sei aber zunächst einmal eine ordnungsgemäße Vermessung aller Forstanteile der Herrschaft Birnbaum.

„[...] nur nach geschehener Vermessung läßt sich erwarten, daß manche Servituten abgefunden und ihnen besonders deren Hütungen in andere Gegenden angewiesen werden können, wodurch dann der Forst in Verbindung derer igt bestehenden Schonungen zweckmäßiger arondiirt werden könnte.“⁸²⁹

König führt weiter aus, dass eigentlich keine der Schonungen aufgegeben werden dürfte, wie es die übrigen Wirtschaftsbeamten verlangten.⁸³⁰ Denn bei genauer Ansicht käme man zu dem Schluss, dass nur eine einzige Schonung zu diesem Zeitpunkt in gutem Zustand sei. Der Grund für den mangelnden Zustand sei in den fehlenden finanziellen Mitteln zur Verbesserung der Forstkultur zu suchen.

Der Oberförster bietet in diesem Zusammenhang auch eine Lösung für die Frage nach den notwendigen Geldmitteln für eine Vermessung und Verbesserung der Forstkultur. Er schlägt zur Beschaffung dieser Geldmittel vor, einige Holzbestände, wie „500 Stück alte überständige Fichten, desgl[eichen] 1000 Klafter Erlen und ziemliche Vorräte des alten Kiefern Nutz und Brennholz“⁸³¹ zu verkaufen.

Auch hinsichtlich des Personalbestandes des Forstbereiches machte König Vorschläge. Das Forstpersonal bestand im Jahre 1814 aus einem Ober- und einem Unterförster, einem Revierjäger und einem Forstaufseher. Der Forstaufseher führte die Aufsicht über die Forstanteile diesseits (auf Birnbaumer Stadtseite) der

⁸²⁸ Gutachten Königs für Kahle vom 11. Mai 1814. CIV 24.

⁸²⁹ Ebd.

⁸³⁰ Nach Rücksprache mit Kahle wies Kunth die Birnbaumer Gutswirtschaft an, drei Schonungen aufzuheben. Kunth an Haupt, Berlin, 23. Mai 1814. Ebd.

⁸³¹ Aus dem Gutachten des Oberförsters König über die Birnbaumer Forsten für Kahle, 11. Mai 1814. Ebd.

Warthe, während die Forsten jenseits der Warthe in zwei Reviere geteilt vom Unterförster und dem Revierjäger überwacht wurden. Nach Meinung Königs war besonders das dem Revierjäger zugeteilte Revier zu groß, um es durch einen zu Fuß durch das sandige Terrain gehenden Forstbeamten kontrollieren zu lassen. Der Unterförster war, da er mit einem Pferd versehen war, in einer besseren Lage. Um aber besonders in den Sommermonaten die Reviere besser überwachen zu können, schlug König vor, einen Heideläufer zusätzlich einzustellen, der für das Eulenberger Revier zuständig gewesen wäre. Damit hätte man auch die alte Vorschrift Troschkes, die Forsten jenseits der Warthe in drei Reviere aufzuteilen, in die Tat umgesetzt.

König löste in seinem Vorschlag zugleich die Kostenfrage, indem er durch Abschaffung des von der Herrschaft gestellten Reitpferdes für den Unterförster die Kosten für den Heideläufer kostenneutral für die herrschaftliche Kasse wieder hereinholen wollte. Gleichzeitig schlug er vor, den Unterförster, da er keine Familie habe, nur noch in „gleicher Weise zu entlohnen wie den Revierjäger“.⁸³²

Später führte König noch weitere Möglichkeiten zur Veränderung der Besoldung der Forstbedienten an. Neben der Gleichbehandlung der Heideläufer, des Unterförsters und des Revierjägers forderte er das Dominium auf, diese mit geringeren Bargehältern zu versehen und ihnen als Ausgleich dafür Naturaldeputate zu geben und die Haltung von jeweils einer Kuh zu erlauben. Der Vorteil läge einerseits darin, dass die Forstkasse entlastet würde und andererseits die Forstangestellten „keine Gemeinschaft mehr mit den Hauländern“ pflegen würden, von denen sie momentan alle Dinge des täglichen Bedarfs kaufen müssten.⁸³³

Sich selbst sah der Oberförster durch seine vielfältigen Aufgaben überlastet.

„Die Dienstgeschäfte des Oberförster sind unter izzig bestehenden Verhältnißen zu sehr überhäuft, in dem derselbe alle Holz Ausgaben persönlich anweisen, Klafterholz Einschlag dirigiren, Holzabnehmen, von

⁸³² Ebd. Möglicherweise war dieser Vorschlag auch einer der Gründe der Anschuldigungen des Unterförsters Zimpel gegen König. Vgl. dazu Kap. VI.1, S. 99ff.

⁸³³ Bericht über Forstangelegenheiten Königs vom 24. Juni 1815. CIV 30.

*Michaelis bis Ostern wöchentlich 2 Holztage⁸³⁴ für die Holzungsberechtigten revidiren, 1 Tag Bauholz Verkauf; und dannn erfordern die Ausweisungen der Eigenthümer zur Holzung auf ihren Ländereien viel Zeit. u.s.w. Die Unmöglichkeit, daß die beiden Revierbedienten eine specielle Aufsicht halten könnten, mußte ich einen großen Teil ihrer Reviere selbst in Aufsicht nehmen, und erhielt dadurch ein eigenes Forstrevier nebst ansehnlichen Holzbeständen zur Verwaltung und Aufsicht.*⁸³⁵

Kunth genehmigte eine Aufstockung des Forstpersonales jedoch nicht, hielt aber zur Kosteneinsparung eine Abschaffung des Pferdes des Unterförsters für sinnvoll und empfahl für die Winterzeit die Mitbenutzung des Pferdes der Beamten in Radegosch.⁸³⁶ Die Neueinstellung eines Unterförsters nutzte Kunth, um das Gehalt zu drücken. Statt der vorher insgesamt 177 Rt Gehalt und Deputat erhielt der neue Unterförster 150 Rt. Interessanterweise erhielt der Unterförster nur noch 96 Rt statt 144 Rt Festgehalt, ein um ein Drittel geringeres Holzdeputat und die Erlaubnis, eine Kuh zu halten. Zusätzlich sollte er nun eine Gewinnbeteiligung erhalten:

*„Wird angenommen daß für 1800 rth Holz an Fremde jährlich verkauft wird. An Unrathsgelde bezahlt der Käufer pro Thaler 2 Gr, facit 150 Rt, davon 1/6 als das dem Unterförster competirenden Antheil.*⁸³⁷

König machte noch einige spezielle Vorschläge zur Verbesserung der Forsten und den daraus zu ziehenden Einkünften. Er schlug vor, dass man ihn mehr als bisher bei Holzverkäufen zu Rate ziehen sollte, besonders in Hinsicht auf die Bestimmung der Qualität und der Quantität des Holzes. Er müsse dabei als alleiniger Sachverständiger auftreten.⁸³⁸ Die sonntägliche Konferenz mit den

⁸³⁴ Die beiden Holztage waren in der Regel der Mittwoch und der Sonnabend: „und an diesen Tagen welche vorzügliche und weitläufige Aufsicht erfordern, darf ohne Noth kein anderes Holzgeschäft vorgenommen werden!“ Aus der „Interimistische[n] Instruction für das Wirtschafts- u. Forst Personale zu Birnbaum“ Kunths, §. 18, Berlin, 18. September 1815. CIV 29.

⁸³⁵ Aus dem Gutachten Königs für Kahle. CIV 24.

⁸³⁶ Kunth an Schubert und Haupt, Berlin, 19. Mai 1815. CIV 25.

⁸³⁷ CIV 12a.

⁸³⁸ Kunth wies Haupt und Schubert später an, „Freiheit bei kleinen Entscheidungen auch in der Forstwirtschaft“ zu gewähren. CIV 25.

Forstbedienten solle aufgehoben werden, damit die Forstbedienten mehr Zeit zur Unterbindung der widerrechtlichen und schädlichen Hutungen der Untertanen hätten. Die Gutsherrschaft müsse einen Weg finden, mit den Holzberechtigten zu einem Ausgleich zu kommen, da in den Wäldern kein Raff- oder Leseholz mehr zu finden sei. Im Winter 1813/14 hatte man den Holzberechtigten wegen der ständigen Einquartierungen und des starken Schneefalls zusätzlich Holz vom Forstamt zugewiesen, aber König gab zu bedenken, dass man dies nicht weiterhin praktizieren könne, da eine solche Verabreichung von Holz sehr schnell zu einem (Gewohnheits-)Recht ausgebaut werden könnte. Statt dessen sollte man in Zukunft den Holzberechtigten „Stubben“, also Rodungstümpfe, und Torf als Brennmaterial anweisen.⁸³⁹

Das Streufahren sei einzuschränken, da dieses immer in den nächsten und besten Waldstücken vorgenommen würde. Das Streuharken in der Forst, also das Entnehmen der Nadeln und des Humus aus den Wäldern hatte enorme Ausmaße, weil nie genug Stroh in der Gutswirtschaft zur Düngergewinnung vorhanden gewesen war. Nach dem Anschlag zur Ackerdüngung der gutsherrschaftlichen Vorwerksfelder waren dazu 2300 Fuhren Streu nötig, hinzu kamen noch 600 Fuhren für die Bauern.⁸⁴⁰ Zwar hatte man es nie geschafft, diese Zahl zu erreichen – im Jahresdurchschnitt der Jahre von 1811-1814 waren 1566 Fuhren erreicht worden⁸⁴¹, deren Wert zu je 4 Gr gerechnet wurde – aber die Fuhren belasteten den Wald durch die Humusentnahme und durch das Befahren an sich und die übrige Gutswirtschaft litt unter Mangel an Fuhren zu anderen wirtschaftlich notwendigen Zwecken.

König erwartete in einem Normaljahr einen Nettoertrag aus den Birnbaumer Forsten von 1500 Rt und der Gutachter Lüdecke hielt einen solchen Ertrag ebenfalls für leicht möglich, gerade, wenn man die Holzdeputate vermindern könnte und eine Einschränkung beim Wirtschaftsbedarf stattfinden würde.⁸⁴²

⁸³⁹ König an Kunth, Birnbaum, 12. August 1814. CIV 33.

⁸⁴⁰ Ebd u. Kunth an Haupt, Berlin 28. September 1815. Ebd.

⁸⁴¹ „Nachweisung verausgabter Forst Naturalien [...]“. Ebd.

⁸⁴² Lüdecke in seinem Bericht vom 8. Juli 1815. CIV 31.

Zusammenfassend lässt sich zur Holzbewirtschaftung in der Birnbaumer Gutswirtschaft sagen, dass die neuen Besitzer Birnbaums auch hinsichtlich der Forstwirtschaft eine schwierige Situation vorfanden. Auf Grund jahrelanger starker Beanspruchung der Waldressourcen durch die Vorbesitzer und der außerordentlich hohen Beanspruchung der Holzreserven durch die Deputate und Gewerbebedürfnisse, sowie den durch den Schädlingsbefall verursachten Schaden, war der eigentlich größte Wirtschaftsbestandteil der Birnbaumer Güter in einem Zustand, der nicht die von Stein und Troschke gehegten Ertragsvorstellungen erfüllen konnte. Dies war umso bedauerlicher, als aus dem Forstanteil die nötigen Mittel zur Verbesserung der übrigen Wirtschaftszweige am problemlosesten hätten entnommen werden können. In Laufe der Zeit mussten allerdings immer wieder Holzverkäufe häufig deshalb dringend stattfinden, weil Geld zur Verbesserung der Forstwirtschaft selbst benötigt wurde und der übrige Erlös dringend zur Befriedigung der Zinsinteressen der Gläubiger eingesetzt werden musste.⁸⁴³

Das Bemühen um eine verbesserte Waldwirtschaft bleibt aber unverkennbar. Das vermehrte Anlegen von Schonungen, die Anlage von Baumschulen, oder auch das Interesse an wissenschaftlicher Literatur zur Baumzucht: alle diese Dinge zeigen den Willen zur langfristigen Verbesserung. Eine verstärkte Aufsicht in der Forst sollte die unrechtmäßigen Hutungen zurückdrängen und den Holzdiebstahl eindämmen. Die angestrebte Übereinkunft mit dem Gut Neu Görzig über dessen Holzungsrecht beweist, dass man willens war, kurzfristig finanzielle Mittel einzusetzen, um langfristig einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Die Bepflanzungen der Dörfer und Alleen beweisen zugleich, dass nicht allein der rein wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund stand.

Auffällig sind die Probleme mit der Arbeitskräftebeschaffung in der Waldwirtschaft. Es war offensichtlich schwierig, Leute zu beschaffen und dazu zu bewegen, als Holzschläger oder Köhler zu arbeiten. Dagegen gab es beim Absatz des Holzes nur dann Probleme, wenn Umstände eintraten, die den Markt kurzfristig massiv beeinflussten, wie das uneingeschränkte Holzeinschlagen in den Nachbarforsten.

⁸⁴³ Troschke an Stein, Birnbaum, 1. Juni 1802. CIV 99.

3.1 Jagd

Da der Birnbaumer Guts- und Grundherr die uneingeschränkte Jagdgerechtigkeit in seiner Herrschaft innehatte, verbot die „Jagd und Mastordnung“⁸⁴⁴ jedwede Jagd in der Herrschaft Birnbaum ohne Erlaubnis des Gutsherrn. Personen, die mit einem Gewehr in den Forsten angetroffen wurden, wurde die Waffe abgenommen und die Besitzer wurden mit einem Strafgeld von 5 Rt belegt, bei Wiederholungstätern wurde die Strafe jeweils verdoppelt.⁸⁴⁵

Die Strafandrohungen „wegen unbefragten Jagens oder zur verbotenen Zeit geschossenen Wildprets“ waren geharnischt⁸⁴⁶, sie zeigen zugleich, was in den herrschaftlichen Forsten offenbar von den Einsassen getrieben wurde. Für das Schießen eines tragendes Stücks Rotwild, einer Bache oder eines Frischlings waren 60 Rt fällig, für einen Hasen immerhin noch 10 Rt und für die verschiedenen Arten von Federvieh 1-10 Rt. Die Strafen für das Anbringen von „Selbstgeschossen“ betragen 100 Rt, für das Legen von Fangeisen und Ausheben von Fallgruben 50 Rt, sowie für das Auslegen von Schlingen und Netzen 20 Rt und für „gelegte Donner, auch ohne Fang pro Stück 1 Rt“.⁸⁴⁷ Die Belohnungen für die Denunzianten und die Regelungen für die Personen, die die Strafe nicht zahlen konnten, waren dieselben, wie diejenigen für die „Forstdefraudationen“ bestimmten.

Es sollten nach dem Willen Troschkes nur noch weidgerecht jagende Forstbeamte angestellt werden und die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten waren strikt einzuhalten.⁸⁴⁸ Troschke selbst ließ sich einen „beträchtlich großen Teil der

⁸⁴⁴ „Jagd und Mastordnung für die Herrschaft Birnbaum“, Sulau, 14. Februar 1811. Die Bezeichnung „Mastordnung“ bezieht sich lediglich auf die Regelung der Eichelmast in einem Zusatz zur Jagdordnung: „Solange als Eichelmast ist, sollen solche eingesammelt, pro Scheffel denjenigen welche sie sammeln, etwas gezahlt, und die Eicheln abgeliefert werden und da keine großen Eichen Reviere sind: So höret das Inmastnehmen von Schweinen [durch die Einsassen, L.S.] selbst auf. Die Ablieferung der Eicheln geschieht sämmtlich nach Großdorf zum Schüttboden.“ Ebd.

⁸⁴⁵ Ebd., §. 3.

⁸⁴⁶ Aufstellung der Geldstrafen, ebd., Tit. III, §. 16.

⁸⁴⁷ Ebd.

⁸⁴⁸ Insbesondere wurde das Forstpersonal angehalten, das sogenannte „Folgerecht“, das den Schutz von Jägern anderer Jagdgesellschaften und die Regelung des Besitzes von angeschossenen und auf Nachbargrund geflüchteten Tieren beinhaltete, einzuhalten, damit die gute Nachbarschaft zu den Nachbargütern erhalten bliebe. Ebd., Tit. V, §. 23f.

Forst“ für sein persönliches Jagdvergnügen reservieren.⁸⁴⁹ Um die Jagd weiterhin erfolgreich gestalten zu können, sollten die Füchse und Katzen ausgerottet werden.⁸⁵⁰ Zur Stärkung eines festen Wildbestands⁸⁵¹ sollten Salzlecken und bei Bedarf Futterkrippen angelegt werden.

Neben Füchsen, Mardern und herumstreunenden Hunden und Katzen waren die Wölfe eine Bedrohung nicht nur für den Wildbestand, sondern auch für die Bevölkerung der Gutsherrschaft. Zur Wolfsjagd lud man, um die Effektivität zu steigern, auch die Nachbarn ein, und bei stärkeren WolfspLAGen ersuchte man die Landespolizeibehörden um Unterstützung durch die Königlichen Forstbeamten.⁸⁵²

Für das erlegte Wildbrett wurde eine jährliche Taxe, in der die Anzahl und der Wert der erlegten Tiere verzeichnet war, angelegt. Die Unterförster hatten ein „Schußbuch“ zu führen, in welchem der Oberförster die Art des erlegten Wildes einzutragen hatte und nach dessen Nachweis sie die Kosten für Pulver und Blei als „Schußgeld“ ersetzt bekamen.⁸⁵³

Die Preise, die für Wildbret im Jahre 1815 bezahlt wurden, lassen sich aus dem „Speziellen Entwurf fuer Wildpreths Verkauf und Schußgeld Taxe“ des Oberförster König entnehmen. Die Liste gibt zugleich einen Überblick über die vornehmlich vorkommende Wildarten in der Herrschaft Birnbaum.⁸⁵⁴

Hirsch	6-7 Rt
Rehbock	3-3 Rt 12 Gr
Keiler	6-7 Rt
Frischling	1-2 Rt

⁸⁴⁹ Ebd., §. 12

⁸⁵⁰ Für das Erlegen von Füchsen und Mardern erhielten die Forstbediensteten ein „Fang“- bzw. „Schießgeld“, mussten den Pelz jedoch der Herrschaft überlassen. Ebd., §. 22.

⁸⁵¹ In den Birnbaumer Forsten war so gut wie gar kein „Standwildpret“ vorhanden, was nach Meinung des Oberförsters König sowohl an der Lage des Waldes aber auch an den übermäßigen Hutungen lag. Gutachten Königs für Kahle. CIV 24.

⁸⁵² Ebd., §. 25. für einen erlegten oder eingefangenen Wolf zahlte der Birnbaumer Gutsherr seinen Forstbeamten 5 Rt. Forstordnung von 1811, § 22. CIV 18.

⁸⁵³ Aus der „Interimistischen Instruktion Kunths, §. 37. CIV 29.

⁸⁵⁴ „Spezieller Entwurf fuer Wildpreths Verkauf und Schußgeld Taxe, beim Forsthaus der Herrschaft Birnbaum“ des Oberförsters König vom 10. Dezember 1815. CIV 33.

Auerhahn	1	Rt
Birkhuhn	12	Gr
Haselhuhn	8	Gr

Die Preise für erlegtes Wild waren in Berlin so hoch, dass Kunth Schubert anwies, ihm alles Wild zu überlassen und nach Berlin bringen zu lassen.⁸⁵⁵

Welche „Raubtiere“ erlegt wurden, zeigt eine „Spezifikation“ der innerhalb eines Jahres erlegten Raubtiere.⁸⁵⁶ Dabei zählten die Nasen und Fänge der Tiere als Beweis für den Jäger zur Berechtigung zum Empfang der Prämie.

Stück	Wildart	Prämie
„19	<i>Füchse</i>	12 Gr
4	<i>Katzen</i>	4 Gr
3	<i>Eichkatzen</i>	1 Gr 9 Pf
11	<i>Habichtfänge</i>	3 Gr
2	<i>Baumfalken</i>	1 Gr 9 Pf
1	<i>Sperber</i>	1 Gr 9 Pf
5	<i>Eulen</i>	2½ Gr
1	<i>Fischreiher</i>	3 Gr
9	<i>Fischgeier</i>	2½ Gr
6	<i>Raben</i>	4 Gr
1	<i>Steinadler</i>	6 Gr 6 Pf
51	<i>Krähen</i>	1 Gr 9 Pf
1	<i>Rittelgeier</i>	1 Gr 9 Pf“

⁸⁵⁵ In der Restetabelle vermerkt. CIV 71.

⁸⁵⁶ „Spezifikation der von den Forstbedienten vom 24ten Juny 1815 bis 24ten Juny 1816 erlegten, und abgelieferten Raubthier Fänge als Nasen“ des Oberförsters König, Birnbaum, 24. Juny 1816. CIV 73.

Die Jagdgerechtigkeit blieb allein dem Gutsherrn vorbehalten, der im Falle Troschkes offenbar auch großen Wert darauf legte. Die Forstbediensteten hatten allein zur Pflege des Wildbestandes und zum Abschuss des Raubwildes die Erlaubnis zur Jagd. Hatte das Jagdrecht also noch durchaus den Charakter, das Standesbewusstsein des Gutsherrn zu pflegen, so war die Jagd zumindest in Birnbaum eher marginal und wirtschaftlich ohne Bedeutung, was nicht heißt, dass das Wild den Bauern nicht zu schaffen machen konnte.

4. Brennerei- und Brauwesen: Von der Bedarfsdeckung zur marktgerechten Produktion

Neben den land- und forstwirtschaftlichen Zweigen des Birnbaumer Gutsbetriebes nahm die Produktion von Bier und Branntwein eine herausragende Stellung ein. Sie war abgesehen von den Deputatsverpflichtungen der Gutsherrschaft gegenüber ihren Gutsbediensteten vor allem deshalb von Bedeutung, weil durch den Verkauf der Getränke kontinuierlich Bargeldebeträge in die herrschaftliche Kasse flossen.

Die Bedeutung der Alkoholerzeugung für die Gutswirtschaft spiegelte sich auch schon in der Höhe der Barentlohnung der Brauer und Brenner wieder.⁸⁵⁷ Die Brauer erhielten im Jahre 1794 1 1/3 Rt, in Jahren nach 1807 2 Rt an Barlohn pro Gebräu. Der Brenner erhielt im Durchschnitt der Jahre 1812-14, da er 16 Gr pro produzierte Tonne Branntwein erhielt, 102 Rt 10 Gr 8 Pf (und zusätzlich 15 Scheffel Roggen, wenn er nicht zugleich das Amt des Brauers betrieb).⁸⁵⁸ Im Jahre 1815 waren insgesamt ein Brenner und drei Brennknechte mit der Branntweinproduktion an drei „übergroßen Blasen“ beschäftigt.⁸⁵⁹

⁸⁵⁷ Vgl. zu den Gehältern und Deputaten auch Tab. II. u. III.

⁸⁵⁸ CIV 2 u. CIV 23. War der Brenner zugleich auch Brauer, wie es in Birnbaum fast die Regel war, entfiel dieses Roggendeputat.

⁸⁵⁹ Gutachten Lüdeckes vom 8. Juli 1815. CIV 30.

In der Birnbaumer Gutswirtschaft waren ursprünglich zwei Brauereien und eine Brennerei in hölzernen Gebäuden eingerichtet.⁸⁶⁰ Die Brennerei und eine Brauerei befanden sich beim Hauptvorwerk Grossdorf („Birnbaumer Propination“) und eine weitere Brauerei beim Radegosczer Vorwerk. Sie versorgten als Verlag der Gutswirtschaft die Krüger (Schankwirte) des Dominiums⁸⁶¹ und produzierten die für die Deputatsverpflichtungen notwendigen Mengen an Bier und Branntwein.⁸⁶²

Über die ausgegebenen Mengen der Getränke wurden von den Krügern jährliche Kerbstöcke geführt. Als die Taxationskommission im Jahre 1794 die Vorlage solcher Nachweise verlangte, erklärten die von der Radegosczer Brauerei versorgten Krüger allerdings einheitlich, dass solche Kerbstöcke am Ende eines Jahres entweder „ausgeschnitten oder gar weggeworfen“ würden „und wir behalten weiter keine Nachweise davon auf“.⁸⁶³ Andererseits hatte die Kommission ein dreijähriges Register über die „Propination“ der Herrschaft Birnbaum, von einem „Detaxandus“ der Kommission erstellt, vorliegen. Einige Krüger ließen sich nach dem Hinweis darauf sogar ein, dass man in den Jahren 1792/93 möglicherweise noch mehr als dort angegeben ausgeschenkt habe. Die Bemessungsgrundlage waren beim Bier die Einheiten Tonne, Quart und Garniec (polnisch: Krug/Kanne) und beim Branntwein das Quart. Bei dem in Birnbaum üblichen Hohlmaß entsprach eine Birnbaumer Tonne Bier gleich 120 Berliner Quart (ein Berl. Quart = 1,145 Liter) und ein Birnbaumer Quart Branntwein 0,8 Berliner Quart. Für ihren Schankdienst erhielten die Krüger im Jahre 1794 als „Schankquart“ (oder „Schenkquart“) je die 21. Tonne Bier und das 21. Quart Branntwein, also 5% des Umsatzes.⁸⁶⁴ Die Größenordnung der von den Krügern pro Jahr ausgeschenk-

⁸⁶⁰ Gerichtliche Taxe 1794. Tit. 11. CIV 2. Das Brauhaus in Radegoszc war „geklebt Fachwerk mit Spließ gedeckt“ und hatte eine Länge von 73 Fuß. Ebd.

⁸⁶¹ Der Verkauf der Getränke fand nicht nur in den Schankgaststätten der Stadt Birnbaum und der Dörfer sondern auch im „Schießhaus“, beim „Musicus Seidler“ im Vorwerk Dzynceline und in den Produktionsstätten selbst statt. Ebd. Die Abgabemenge von Branntwein an die Krüger betrug in den Jahren 1812-14 jährlich durchschnittlich 21170 Quart, dafür erhielten die Krüger ein sogenanntes Schankquart im Wert von insgesamt 156 Rt 8 Gr. Zu diesem Absatz kam ein sogenanntes „auswärtiges Debit“, also ein Verkauf nach außerhalb des Birnbaumer Territoriums, von 3415 Quart. CIV 21.

⁸⁶² „Sämtliche Getränke, sowohl Bier als Branndwein werden in denen Gütern selbst fabricirt.“ Ebd.

⁸⁶³ Ebd.

⁸⁶⁴ Aussagen der befragten Krüger, Birnbaum 30. April 1794. CIV 2.

ten bzw. des nach außerhalb verkauften Menge Branntweins lag bei etwa 25000 Quart, also nicht weniger als 28625 Liter.

Über die Menge der Produktion von Bier und Branntwein zu Beginn der neunziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts machte der Brauer Niesaltzky nähere Angaben. Er war seit dem Jahre 1790 in Birnbaumer Diensten und zunächst nur als Brauer in Radegoscz, dann ab 1793 zusätzlich als Brenner in Grossdorf beschäftigt.⁸⁶⁵ Er gab an, dass er jährlich in Radegoscz 35 Mal braue. Dabei ergaben sich jeweils 13 Tonnen Bier ohne Anrechnung des „Füll-“ oder „Tischbieres“⁸⁶⁶, also jährlich 455 Birnbaumer Tonnen Bier zum Verkauf.⁸⁶⁷

Auch der Radegoscher Brauer konnte keine Angaben über die Ausschankmenge der einzelnen Krüger machen. Ein großer Teil des produzierten Bieres wurde von der Gutsherrschaft direkt für Kindtaufen, Hochzeiten und andere Gelegenheiten ohne Beteiligung der Krüger verkauft.⁸⁶⁸ Dagegen wurde kein Bier nach außerhalb der Birnbaumer Herrschaft veräußert. Der Preis für eine Tonne Bier im Gutsverkauf betrug im Jahre 1794 1 Rt 14 Gr. 3 Pf. Der Preis für einen „großen Halben Bier“ (etwa 0,75l) wurde im August 1802, nachdem ein Teuerung beim Getreide eingetreten war, auf einen Silbergroschen festgesetzt.⁸⁶⁹

Der Birnbaumer „Brauer und Hopfengärtner“ Hennig war im Jahre 1794 ebenfalls seit vier Jahren in herrschaftlich Birnbaumer Diensten. Er führte eine monatliche Rechnung auf einem Kerbstock, den er den Gutsbeamten am Monatsende übergeben musste. Er selbst machte sich keine Aufzeichnungen, betonte aber, dass ein starker Bierausstoß und -verkauf stattfinde und die zum Brauen benötigten Gerätschaften und Gefäße alle in ausreichendem Maße vorhanden seien.⁸⁷⁰

⁸⁶⁵ Aussage des Brauers und Brenners Niesaltzky, Birnbaum, 30. April 1794. CIV 2.

⁸⁶⁶ Also des Bieres, das der Brauer z. B. dem Hospital und den Einsassen zu besonderen Gelegenheiten verabreichen musste.

⁸⁶⁷ CIV 2.

⁸⁶⁸ Ebd. Der Brauer Hennig schätzte den jährlichen Bierabsatz der Gutsbrauerei in der Stadt Birnbaum für Kindtaufen und Hochzeiten auf 160 Berliner Tonnen. Aussage des Birnbaumer Brauers Hennig, Birnbaum 30. April 1794. Ebd.

⁸⁶⁹ Mitteilung Troschke an Stein, Anfang September 1802. CIV 99.

⁸⁷⁰ Ebd.

Zur Produktion des Bieres lieferte die Gutswirtschaft dem Birnbaumer Brauer pro „Gebräude“, also für einen Brauvorgang, 28 Berliner Scheffel Malz und 4 Berliner Scheffel Hopfen. Daraus braute der Brauer, wiederum ohne das Füllbier mit hinzuzurechnen, 29 Birnbaumer Tonnen Bier. Da der Absatz des Bieres sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande außerordentlich groß war, braute der Birnbaumer Brauer jährlich 80 mal oder auch noch häufiger, also mindestens 3187,68 Hektoliter Bier jährlich.⁸⁷¹ Fügt man die Produktion des Radegoscher Brauers von jährlich 625,17 Hektoliter hinzu, so ergibt sich ein Bierausstoß von mindestens 3812,85 Hektoliter pro Jahr in der Birnbaumer Gutswirtschaft. Da aber die Mitglieder der städtischen Birnbaumer Braugilde ebenfalls Bier produzierten, machte diese Menge nur einen Teil des in der Birnbaumer Herrschaft produzierten Bieres aus.

Der für die Bierproduktion notwendige Hopfen wurde in der Herrschaft Birnbaum selbst gezogen. Dazu besaßen verschiedene Vorwerke „Hopfengärten“. Der Garten beim Vorwerk Grossdorf hatte einen Flächeninhalt von einem culmischen Morgen und 4 QR. Darauf hatte man nach einem dreijährigen Mittel durchschnittlich 128 Berliner Scheffel Ertrag. Jedoch waren die Ernteschwankungen enorm: die Ernteergebnisse beim Hopfen lagen in diesem Hopfengarten im Jahre 1791 bei nur 96 Berliner Scheffel, 1792 bei 168 und 1793 bei 120 Scheffel.⁸⁷²

Ein weiterer bei Radegosch im Jahre 1792 angelegter Hopfengarten ergab auf der Fläche eines culmischen Morgens und 50 QR nach zwei Jahren eine jährliche Ertragsmenge von 40 Berliner Scheffeln. Der Brauer erwartete jedoch eine Ertragssteigerung in den folgenden Jahren auf 200 Scheffel Hopfen jährlich. Ein älterer Hopfengarten beim Vorwerk Kaplin in einer Größe von einem culmischen Morgen und 20 QR ergab dagegen nur noch 15 Scheffel Ertrag jährlich.⁸⁷³ Reichte die eigene Hopfenernte nicht aus, so kaufte man Hopfen „aus der Fremde“ an. Dies gilt auch für die spätere Zeit, in der auch Gerste für die Brennerei zugekauft werden musste, wie man auch die für den Brauvorgang nötige Hefe außerhalb des Dominiums erwarb.⁸⁷⁴

⁸⁷¹ Ebd.

⁸⁷² Ebd.

⁸⁷³ Ebd.

⁸⁷⁴ CIV 18.

Die Branntweinproduktion ergab im Jahre 1794 wöchentlich 4-6 Tonnen. Ohne genaue Register über die Gesamtmenge der Produktion vorlegen zu können, bemerkte der Brenner, dass trotz starker Branntweinproduktion mit

„guten und großen Blasen [...] dies Brannnhaus doch nie so viel Branndwein [hat] liefern können, als in denen Krügen debitiret worden.“⁸⁷⁵

Um dennoch die Nachfrage zu befriedigen und keinen Umsatzverlust hinnehmen zu müssen, hatte das Dominium in der privaten Brennerei des in Birnbaum ansässigen Juden Moses jährlich einige Monate Branntwein produzieren lassen.⁸⁷⁶

Nach Übernahme der Gutswirtschaft durch Stein und Troschke bemängelte Stein im Jahre 1803, dass es bei der Brennerei und Brauerei einen beträchtlichen Vorschuss gebe, der nicht gedeckt sei⁸⁷⁷, da sich bei einer Revision der Bestände der Brauerei folgende Vorräte fanden:

Roggen	209 Scheffel	a	55 Sgr =	383 Rt 5 Sgr
Gerste	528 „	a	36 Sgr =	633 Rt 18 Sgr
Hopfen	98 „	a	3 Rt =	294 Rt
Branntwein	17 Ton.	a	35 Rt15 Sgr =	603 Rt ⁸⁷⁸

Stein mahnte an, dass es bei der vorhandenen Einrichtung der Birnbaumer Brauerei eigentlich bei einem geringeren Vorratsbestand gleichzeitig eine noch höhere Produktionsleistung geben müsste.⁸⁷⁹

⁸⁷⁵ CIV 2.

⁸⁷⁶ Ebd.

⁸⁷⁷ Stein an Troschke, Münster 30. April 1803. CIV 100.

⁸⁷⁸ Preisangaben nach Mitteilung Troschkes an Stein, Birnbaum 16. Mai 1803. CIV 100. Der Hopfenpreis lag nach Troschkes eigenen Angaben im Jahre 1803 schon bei 3 Rt 18 Sgr 3 Pf pro Scheffel. Ebd.

⁸⁷⁹ Ebd.

Den Verbrauch und den Absatz der Brau- und Brennerei bezeichnete Troschke im Mai 1803 als „so leidlich“, beurteilte aber die Qualität des Bieres als „recht gut“⁸⁸⁰ und die des Branntweines

*„nach der Aussage des Bruders meines Kutschers, welcher Expertus in dieser Sache zu sein scheint, als sehr gut.“*⁸⁸¹

Aber nicht die Qualität des Birnbaumer Bieres und Branntweins waren zu diesem Zeitpunkt die größte Sorge der neuen Besitzer, sondern die geplanten fiskalischen Maßnahmen zur Besteuerung dieser Produkte.

In polnischer Zeit hatte es eine Trank- und Schlachtsteuer gegeben, die nach einem neuem Gesetz aus dem Jahre 1775 auf alle alkoholischen Getränke, die in der Stadt fabriziert oder in sie eingeführt wurden, einheitlich erhoben wurde.⁸⁸² Auf dem Lande wurde lediglich eine fixe Abgabe von 10% der produzierten Menge von den brauberechtigten Dominien nach eidlicher Versicherung erhoben und zusammen mit der Grundsteuer erhoben. Die preußischen Behörden übten diese Praxis nach 1793 weiter aus.⁸⁸³

Das Königliche Dekret sah nun vor, die in der Nähe der Städte liegenden ländlichen Brauereien einer Konsumtionssteuer zu unterwerfen.⁸⁸⁴ Von jeder Tonne

⁸⁸⁰ Im Juni des Jahres 1802 war Troschke hinsichtlich der Qualität des Bieres, wenn nicht anderer Meinung, so doch eher skeptisch: „Die Brauerei geht im Sommer schlecht oder gar nicht, weil das Wasser dazu aus dem Küchensee geschöpft wird (und nicht etwa fließendes Wasser genommen wird) und dieser im Sommer verschlamm ist. Die Kühlfässer sind falsch eingerichtet, das Wasser läuft oben aus und unten bleibt alles heiß.“ Aus einem Bericht Troschkes an Stein, Birnbaum 2. Juni 1802. CIV 99.

⁸⁸¹ CIV 100. Der Branntwein wurde, „da es in hiesiger Gegend Gebrauch ist“, über Kümmel abgezogen, wie die Kostenliste für die „Ingredienzien“ ausweist. CIV 21.

⁸⁸² Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, in: Prümers 1793, a.a.O., S. 257; Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 170.

⁸⁸³ Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, in: Prümers 1793, a.a.O., S. 257. Vgl. die „Instruktion für die zur Erhebung der Tranksteuer von Bier, Brandtwein und Meth angestellten Rendanten“, Posen, 4. Juni 1793. In: ebd., Nr. 13, S. 295.

⁸⁸⁴ „Publicandum wegen der Allerhöchst genehmigten Principien zur Vermeidung weiterer Zweifel, über die Grenzen der Städtischen Steuerpflichtigkeit in Süd- und Neuostpreußen auch in Neuschlesien, Posen 1. Mai 1803 veröffentlicht in der Südpfeußischen Zeitung, Nr. 49, vom 18 Juni 1803 durch die Südpfeußische Kriegs- und Domänenkammer. CIV 100. Das Publicandum wurde nötig, weil die auf dem polnischen Tranksteuer-Universal vom 23. Mai 1775 fußenden Bestimmungen zur Tranksteuer in Südpfeußen zwar im Grunde gültig, aber zu wenig eindeutig waren, so dass „mehrere Beschwerden eines theils über willkürliche Ausdehnung der Städtischen Steuerpflichtigkeit, anderntheils über den Schaden, welchen die Städtische Nahrungen durch die in und bei den Städten belegenen steuerfreien Brauereien, Brennereien und Schankstellen erlitten haben, entstanden sind.“ Ebd.

Bier waren nun 12 Ggr und von jedem Quart Branntwein 6 Gr Tranksteuer vom Produzenten zu entrichten. Diese Abgabe hätte für Birnbaum eine jährliche Steuerbelastung von ca. 1100 Rt bedeutet.

*„Alle Braudereien und Brennereien die nicht über 1000 Ellen von der Stadt liegen sind dieser Steuer unterworfen. Die Chicane mit den Accise Officianten hat man obenein. Auch alles Bier was von der hiesigen Brauerei und Brenneriei nach den Dörfern gehet muß diese Steuer geben. Sind diese Anlagen über 1000 Ellen so gibt man nichts. Unse-
re Radegoscher Brauerei wird dadurch in Ausnahme kommen, mit der Brenneriei ist es aber schlimmer. Ich habe sogleich die Vergrößerung der hiesigen Brenneriei contremardirt, und das beste wird wohl sein hier eine Blase eingehen zu lassen, und dagegen zwei neue in Radegosch anzulegen, es sei denn das eine neue Anlage im Edict verboten ist – dann kann uns nichts retten, und wir müssen allein, wenn wir hier jährlich 2400 Quart Branndwein brennen dafür 500 rth abgeben. Da wird dann der Profit nicht mehr sehr groß bleiben, und es wird natürlich sollte man einen noch höheren Preis des Branndweins fordern weniger getrunken werden.“⁸⁸⁵*

Da die neue Schankverordnung zur Konsumtionssteuer außerdem beinhaltete, dass kein Dominium in Zukunft ein Schankhaus unter einer Viertelmeile vor der Stadt anlegen sollte, errichtete Troschke, noch ehe die Publikation der Verordnung erfolgte, ein neues Schankhaus dicht vor den Toren der Stadt Birnbaum. Der dazu angestellte Schankkrüger musste für seine herrschaftliche Schankkonzession 10 Rt Schankzins entrichten.⁸⁸⁶

Wegen der großen finanziellen Bedeutung des Problems bat Troschke Stein um dessen Mithilfe.⁸⁸⁷ Stein sollte sich an die zuständige Kommission – diese bestand aus dem ehemaligen Besitzer Birnbaums, dem Landrat von Miliecky, dem Steuerrat von Glasenap und dem „concernierenden Zoll und Acciserat“ Springspiel – wenden und argumentieren, dass man das Gut ohne Wissen einer

⁸⁸⁵ Troschke an Stein, Birnbaum 20. Juni 1803. Ebd.

⁸⁸⁶ Troschke an Stein, Birnbaum 21. Juni 1803. Ebd.

⁸⁸⁷ Troschke an Stein, Sulau 6. Januar 1803. Ebd.

solchen Steuerbelastung gekauft und dazu ein großes Kapital nach Südpreußen gebracht habe. Dieses könne man aber durchaus auch wieder abziehen. Auch das Argument der Behörde, dass in der Lindenvorstadt eine protestantische Kirche erbaut worden sei, diese somit eine Stadt sei, sei lächerlich, da dies nur auf Druck des katholischen Probstes nicht in Großdorf geschehen sei, und der Kirchenbau nichts mit Brau- und Brennerei zu tun habe.⁸⁸⁸

Stein schaltete sich daraufhin in das Verfahren ein und schrieb an die Kommission des Konsumtionssteueramtes:

„Das Schloß Birnbaum, Großendorff und selbst die sogenannten Lindenstadtkrüger gehören aber mit der Stadt Birnbaum gar nicht zusammen sondern sind durch einen Zwischen Raum von wenigstens 500 Ruthen getrennt.“⁸⁸⁹

Die Lindenstadt sei erst Anfang des 15. Jahrhunderts erbaut worden, hänge nicht mit Birnbaum zusammen und stehe auch nicht unter dem Birnbaumer Magistrat, sondern würde zum platten Lande gerechnet. Auch habe der König die Unveränderlichkeit des Steuersystems auch für die neuen Provinzen zugesichert. Im übrigen sei die steuerliche Belastung der Herrschaft Birnbaum sowieso schon sehr hoch, da Birnbaum zur Zeit jährlich an landesherrlichen Abgaben zur Steuerkasse 694 Rt 23 Gr 6 Pf und zusätzlich 20 Rt Lieferungszuschuss zahle. Daneben fielen noch die Salz- und Konsumtionssteuern an. Dagegen habe man im Jahre 1794 nur 213 Rt 19 Ggr entrichten müssen und die Steuerbelastung sich also mehr als verdreifacht.⁸⁹⁰

Im Dezember 1803 erfuhren die Birnbaumer Besitzer über den Zollrat des Kreises, Springspiel, dass in ihrer Herrschaft im Februar 1804 eine Regierungskommission zur Festsetzung der Tranksteuer eintreffen sollte, was aber offensichtlich nicht geschah, so dass auch bis zu den politischen Veränderungen der Jahre 1806/7 keine endgültigen Entscheidungen getroffen wurden.⁸⁹¹

⁸⁸⁸ Ebd. Die „Provinzial Zoll- und Consumtions Steuer Direction“ in Posen hatte wiederholt darauf gedrungen, „die bei der Stadt Birnbaum befindliche Anlage, die Lindenstadt genannt, den städtischen Abgaben zu unterwerfen.“ Es sei schließlich eine protestantische Kirche vorhanden und die dort ansässigen Professionisten hätten schon zu polnischer Zeit Bürger in Birnbaum werden müssen. So die Mitteilung der südpreußischen Kriegs- und Domänenkammer an das Birnbaumer Dominium, Posen 18. Oktober 1803. CIV 100.

⁸⁸⁹ Stein an die Kommission, ebd.

⁸⁹⁰ CIV 100.

⁸⁹¹ Just an Stein, Birnbaum 6. Dezember 1803. Ebd. In den Jahren 1812-13 zahlte man durchschnittlich als Accise für den in die Stadt Birnbaum verkauften Branntwein 113 Rt 6 Gr. CIV 21.

Im Zusammenhang mit dieser Diskussion stellte Stein auch Überlegungen an, zumindest die Braugerechtigkeit insgesamt für einen Zeitraum von sechs Jahren zu verpachten, um dem Steuerrisiko zu entgehen.⁸⁹²

„Sollte es nicht rathsam seyn zu versuchen mit denen Krügern auf dem platten Lande, oder mit der Braugilde in der Stadt, oder mit beiden und zwar für verschiedene Districte einen Accord zu machen, wodurch man ihnen das Brau Urbar verpachtet?“⁸⁹³

Die Radegoscher Brauerei befand sich in späterer Zeit – seit dem Jahre 1810 – für eine Summe von 180 Rt jährlich bei einer zu hinterlegenden Kautions von 50 Rt in Pacht.⁸⁹⁴ Die Bedingungen einer solchen bis zum Jahre 1817 abgeschlossenen Pacht sahen für den Braupächter Gottfried Rusch vor, dass ihm das Gebäude und die Braugefäße zur Nutzung überlassen wurden. Darüber hinaus erhielt er eine mietfreie Wohnung und man überlegte bei einer Neuvergabe der Pacht, ihm einen Garten zur Eigennutzung zuzugestehen. Der Brauer entnahm auch das „Material“ (Holz, Getreide) aus der Gutswirtschaft.⁸⁹⁵ Im Jahre 1815 beabsichtigte man in einem neuen Pachtvertrag dieses Material nur noch unentgeltlich für seine Verpflichtung für „die herrschaftlichen Leute in Radegosch, Kapline und Mockritz“ zu brauen, abzugeben.⁸⁹⁶

Im Jahre 1807 erwartete man in einem Ertragsanschlag für die Grossdorfer Brauerei jährlich 40 Gebräue zu je 26 Tonnen bei einem Brauerlohn von 2 Rt pro Brauvorgang. In Radegosch wurden 20 Gebräue zu 15 Tonnen erwartet.⁸⁹⁷ Gleichzeitig arbeitete man in der Brennerei im Jahre 1807 mit 3 Blasen im Durchschnitt 9 Monate des Jahres bei einem wöchentlichen Verbrauch von 40 Berliner Scheffeln Getreide. Daraus wurden 16 polnische Quart Branntwein pro Scheffel gebrannt. Die produzierte Menge von 24960 Quart reichte jedoch nach Aussage des Ertragsanschlages nicht zur Versorgung der Birnbaumer Herrschaft aus, so

⁸⁹² Stein an Troschke, Münster 22. Oktober 1803. Ebd.

⁸⁹³ Ebd.

⁸⁹⁴ Mitteilung Haupt an Kunth, Birnbaum 7. Februar 1814. CIV 23.

⁸⁹⁵ Lüdecke bemängelte dies in seinem Gutachten vom 8. Juli 1815. CIV 30.

⁸⁹⁶ Konferenzprotokoll des „Wirtschaftsamtes“ zu Birnbaum vom 28. Juni 1815. Ebd.

⁸⁹⁷ Ertragsanschlag der Herrschaft Birnbaum vom Dezember 1807. CIV 94/2.

dass, wie schon in früherer Zeit, Branntwein angekauft werden musste. Man projektierte daraufhin eine neue Brennerei in Radegoszcz und beantragte dafür eine Genehmigung bei der Posener Kammer.

Die Kostenrechnung aus dem Jahre 1807 für die Produktion von 40 Gebräuen Bier zu 26 Birnbaumer Tonnen in Grossdorf, die für 2 Rt 15 Sgr die Tonne verkauft wurden, zeigt die Kostenfaktoren auf.

„ a) dem Brauer für 40 Gebräue	80 rth
b) für 800 Schfl Gerste	1200 rth
c) Holzschlägerlohn für 80 Klafter Kiefern, in dem das Holz bei der Forst in Abrechnung kommt a 6 gr pro Klafter	20 rth
d) Holzschlägerlohn für 20 Klafter Eschen á 6 ggr	5 rth
e) für 160 Scheffel Hopfen a 1 rth	160 rth
f) Auf Reparatur und Gefäße	50 rth
g) für den Malzmüller für das Schroten auf jedes Gebräue „Tonne Bier, macht 20 Tonnen a 22 rth 15 sgr macht	50 rth
h) Auf Lohn und Unterhaltung des Brenn- Knechts welcher Lehrjunge ist	40 rth
i) für die Braugehülfen	32 rth
k) für Unterhaltung der Gebäude	30 rth
l) für Gespann zum Abfahren des Bieres aufs ganze Jahr	120 rth
m) An Schenkquart	120 rth
Summa	1907 rth ⁸⁹⁸

⁸⁹⁸ Ertragsrechnung der Brauerei zu Grossdorf 1807. CIV 94/2.

Dieser Kostenrechnung standen an Einnahmen für das verkaufte Bier 2600 Rt gegenüber, so dass ein Ertrag von 693 Rt zu erzielen war.

Die Ertragsberechnung für den aus der Branntweinerzeugung zu erzielenden Gewinn sah – ebenfalls im Jahre 1807 – so aus, dass der Einnahme für 156 Tonnen zu 24960 Quart Branntwein zum Preis von 40 Rt pro Tonne die sogenannte „Mastungsnutzung“ aus der Verwendung der „Branntweinschlempe“ und des „Branntweinspühlichts“ hinzugerechnet wurde.⁸⁹⁹ Für diese Viehmast berechnete man als Ertrag von 24 Stück Rindvieh 6 Rt pro Stück und für 60 Schweine 3 Rt pro Tier. Es ergab sich insgesamt also eine Einnahme von 6564 Rt aus der Branntweinerzeugung. Dagegen standen die verschiedenen Kosten:

„ 1. für 1560 Schfl Korn á 2 rth	3120 rth
2. für 234 Schffl. Malz á 1rth 12 gr	361 rth
3. Brennerlohn für jede Tonne 16 ggr beträgt für 156 Tonnen	104 rth
4. Auf Hopfen durch 39 Wochen	20 rth
5. Holzschlägerlohn für 170 Klafter in dem das Holz selbst bei der Forst in Abrechnung kommt pro Klafter 6 gr	42 rth 15 [sgr]
6. Auf Reparatur der Gefäße	80 rth
7. für Unterhaltung der Gebäude	20 rth
8. für Gespann zum Heranführen des Holzes	120 rth
9. An Schenkquart	150 rth
10. Auf die Brennknechte	130 rth
<i>Summa</i>	4147rth 15 sgr ⁹⁰⁰

⁸⁹⁹ Im Jahre 1811 veranschlagte man den Wert der „Schlempe“ und des „Spühlichts“ auf 3 Rt pro Wispel eingesetzten Kornes, das waren in 1811 von 59 Wispel 177 Rt. CIV 21.

⁹⁰⁰ Ertragsberechnung der Grossdorfer Brennerei. CIV 94/2.

Für den Gesamtertrag der Bier- und Branntweinerzeugung waren somit für das Jahr 1807 nach Abzug der Kosten 3326 Rt 15 Sgr zu erwarten. Man brachte in der Ertragsberechnung aber interessanterweise noch als Kostenfaktor 300 Rt „Für einen Oberaufseher“ in Abschlag, so dass als Nettogewinn in dieser Berechnung noch 3026 Rt verblieben.⁹⁰¹

Der Rentmeister Haupt berichtete im Jahre 1814 Kunth über die schädlichen Folgen der Bewirtschaftung Birnbaums während der Sequestration nach der Ächtung Steins durch Napoleon auf die gewerbliche Produktion in der Herrschaft Birnbaum. Eine der geschilderten Folgen für die Gutsbewirtschaftung war der fehlende Anbau des zur Bewirtschaftung nötigen Getreides, so dass auch zum Betrieb der Brennerei und Brauerei keine weiteren Vorräte abgegeben werden konnten.⁹⁰² Zwar konnte auch nach Einschätzung Haupts die Brennerei von ihren Möglichkeiten her den Bedarf für den Branntweinverlag an die herrschaftlichen Krüge bestreiten, aber die Produktion war auf Grund der widrigen Umstände stark gesunken, so dass die Erträge dieses Gewerbezweiges nicht mehr die Ertragserwartungen erfüllen konnte. Nachdem sich die Lage nach Aufhebung der Sequestration im Jahre 1811 wieder normalisierte, musste man den Rückschlag des Vorwerkbrandes in Grossdorf mit der Vernichtung der gesamten Getreidevorräte des Hauptvorwerkes hinnehmen. Trotzdem fasste Haupt im Jahre 1814 auch schon einen auswärtigen Absatz und eine stärkere Mastviehhaltung ins Auge.

„Wenn aber das Gebäude vergrößert würde so könnte auch auswärtiger Debit so wie eine größere und öftere Aufstallung von Mastvieh statt finden. – Durch den sich ergebenden Vortheil würden hinlänglich die Baukosten gedecket werden.“⁹⁰³

Troschke hatte zur Verbesserung und Erhöhung der Getränkeproduktion, wie schon für den landwirtschaftlichen Bereich der Gutsbewirtschaftung, im Jahre 1811 auch für den Betrieb der Brauerei und Brennerei eine „Instruction für die

⁹⁰¹ CIV 94/2.

⁹⁰² Haupt an Kunth den 28. Februar 1814. CIV 23.

⁹⁰³ Ebd.

Oeconomie Beamten“ herausgegeben.⁹⁰⁴ Die Grundregeln für die Brauer und Brenner befassten sich besonders mit der Sauberkeit und Ordnung in den Betriebsstätten. Troschke drohte den Produzenten Strafen und Schadensersatzleistungen an, „sollten die Getränke durch Unachtsamkeit derselben schlechter ausfallen oder einen üblen Geschmack erhalten“.⁹⁰⁵

Zu den technischen Anweisungen der Instruktion gehörte, dass bei Neuanschaffungen von Geräten oder Instandsetzungen immer auf die „neuen Principien und Erforderungen“ der Produktionsweisen geachtet werden müsste, wie z.B. zur Ersparung von Brennholz und besserer Wärmeregulierung die Brennöfen mit eisernen Türen und Zugklappen versehen werden sollten.⁹⁰⁶ Alle Geräte und Gefäße sollten „dauerhaft gemacht“ und einen besonderen Platz innerhalb des Brau- bzw. Brennhauses einnehmen.

Zur Qualitätssicherung des Bieres wies Troschke den Brauer besonders an, die Braubottiche mit Deckeln zu versehen, um das Abdünsten der Würze und eine zu schnelle Abkühlung des Bieres im Winter zu verhindern.⁹⁰⁷

Der Brauer erhielt nach Troschkes Vorschrift zu jedem Brauvorgang 20 Scheffel Gerstenmalz und 4 Scheffel Hopfen:

„Davon muß derselbe liefern 26 Tonnen Bier, exclus[ive] seiner Fülltonne; gießt er mehr, so wird er seines Dienstes entlassen.“⁹⁰⁸

Das Verhindern des „mehr gießens“ also des Verdünnen des Bieres mit Wasser, führte im Jahre 1812 zusammen mit anderen „Widersetzlichkeiten“ zur Entlassung des Birnbaumer Brauers Kloß.⁹⁰⁹

⁹⁰⁴ „Specielle Instruction für die Oeconomie Beamten zum Betriebe der Brauerei, Brennerei Ziegelei und Walkmühle.“ CIV 18.

⁹⁰⁵ Ebd., §.1. „Die Gefäße müssen mit heißem Wasser ausgebrüht und mit Holzasche ausgescheuert werden.“ Ebd., §. 10.

⁹⁰⁶ Ebd., §.4. Allein die Brennerei verbrauchte im Jahre 1807 täglich ½ Klafter Brennholz. CIV 18.

⁹⁰⁷ Ebd., §. 10.

⁹⁰⁸ Ebd., §. 12.

⁹⁰⁹ Der Vorgang wird unter anderem geschildert in einem Bittbrief Kloß' an Kunth zur Aufhebung seiner Entlassung (dem Kunth nicht entsprach) vom 21. Juli 1815 und der Stellungnahme Haupts vom 21. September 1815, sowie einer Straffestsetzung für Kloß durch Schubert vom 19. November 1812. CIV 39.

Kloß hatte das Brauen und Brennen in der Birnbaumer Herrschaft gelernt, war dann in anderen herrschaftlichen Diensten als Brauer gewesen und arbeitete im Jahre 1814 seit sieben Jahren in Birnbaumer Diensten und versah seit 1811 gleichzeitig das Amt des Birnbaumer Branntweinbrenners. Er hatte bis zum Jahre 1812 traditionsgemäß das Recht wahrgenommen, nach jedem Brauvorgang einen Verkauf des überschüssigen Bieres „en detail“ vorzunehmen. Dazu kamen verschiedene Bürger Birnbaums und Einsassen der Herrschaft ins Brauhaus und ließen sich vom Brauer Bier auf Flaschen ziehen. Da aber der Anteil des vom Brauer en detail zu verkaufenden Bieres die Nachfrage nicht hätte befriedigen können, hatte dieser offenbar das Bier verlängert, wie Klagen aus der Bevölkerung dem Rentmeister und dem zuständigen Amtmann deutlich werden ließen. Bei Kontrollen der Abrechnungen für diesen Direktverkauf und des Verkaufsvorganges selber stellte sich dann heraus, dass der Brauer zum Teil in die eigene Tasche gewirtschaftet haben musste. Es scheint allerdings so zu sein, dass dies vom Brauer durchaus als eine Art „Gewohnheitsrecht“ aufgefasst worden ist. Dem Brauer wurde jedenfalls der Detailverkauf des Bieres ohne Aufsicht des Rentmeisters verboten und es wurden zunächst für den Direktverkauf bestimmte Tage und Tageszeiten festgelegt. Nach einiger Zeit stellte man wegen der im Verhältnis zum Aufwand geringen Nachfrage auch diesen Verkauf ein.

Gleichzeitig hatte sich der Brauer einige von ihm selbst zugegebene unrechtmäßige Entnahmen aus dem Branntweinmagazin zum Eigenverzehr oder Kleinverkauf erlaubt, die vom Gutscommissarius mit einer Geldstrafe belegt wurden. Die Höhe des Strafmaßes setzte sich aus dem Wert des entnommenen Branntweines plus den vierfachen Betrag desselben zusammen, so dass Kloß in einem Fall für die Entnahme von Branntwein im Werte von einem Reichstaler fünf Reichstaler Strafe an das Dominium zu entrichten hatte.

Auch bei der Branntweinerzeugung hatte es zuvor einen Spielraum für den Brenner gegeben. War die ursprüngliche Vorschrift aus einem Scheffel Korn 14 Quart Branntwein zu brennen, so gelang es den Brennern meist bis zu 16 Quart Branntwein aus der gleichen Menge zu erzeugen. Zwar hatte der Brenner den überschüssigen Branntwein auch in das herrschaftliche Magazin zu überführen, aber es traten durch die nicht genau festzulegende Menge der Produktion Über-

bestände auf, die von den Vorgesetzten des Brenners nicht genau überblickt werden konnten. Dies führte offensichtlich auch zu der sorglosen Entnahme von kleineren Mengen Branntweins aus dem herrschaftlichen Magazin durch den Brenner. Der Rentmeister Haupt suchte diese Ungenauigkeiten zu unterbinden, indem er vorschrieb, dass zukünftig grundsätzlich aus einem Scheffel Korn 16 Quart Branntwein zu brennen waren. Die Beschneidung der kleinen Freiheiten des Brauers und Brenners führten zu „Widersetzlichkeiten“, die sich vor allem in zwei Vorgängen zeigten. Ein Vorgang beinhaltete den Versuch des Brauers, ohne besondere Erlaubnis einen Brauvorgang mehr als vorgesehen durchzuführen, um, wie er in seinem Bittgesuch an Kunth zur Aufhebung seiner Entlassung durch das Dominium darlegte, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in Herrschaft starke Einquartierungen vorhanden waren und die Birnbaumer Bürger zur Versorgung der Soldaten mehr Bier benötigten. Als der Amtmann ihm verbot, dafür zu brauen, da er den Brauer in Verdacht hatte, „Unterschleife“ zu begehen, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung des Brauers sowohl mit dem Amtmann als auch mit dem Rentmeister, in deren Folge Kloß vom Rentmeister 24 Stunden arrestiert wurde.

Ein weiterer Vorgang zeigt, dass bei Behandlung des Brauers auch persönliche Motive seiner Vorgesetzten mitgespielt haben können. Nach dem Brand des Grossdorfer Vorwerkes stellte sich die Wohnraumsituation so dar, dass der Amtmann zwei nicht miteinander verbundene Stuben mit je einer dazugehörigen Kammer zur Verfügung hatte und der Brauer eine Stube mit einer Kammer, die mit einer der Kammern des Amtmannes direkt verbunden war. Während der geschilderten Auseinandersetzungen um den Detailverkauf und die Branntweinproduktion entschied der Rentmeister auf Antrag des Amtmannes, dass Kloß seine Stube dem Amtmann zu überlassen und zu räumen habe. Dafür sollte er die zweite Stube des Amtmannes erhalten. Diese Stube lag zwar direkt am Brauhaus und wurde mit diesem durch einen Türdurchbruch verbunden, auch wurde die Stube neu geweißelt und ein neuer Ofen gesetzt, aber man wird das Gefühl nicht los, dass Kloß hier einer Schikane ausgesetzt werden sollte oder zumindest der Amtmann die Situation zu seinen Gunsten ausnutzte. Kloß weigerte sich denn auch seine Stube zu räumen und erst nach mehreren Räumungsfristen und

nachdem man ihm schon einen Teil des Mobiliars auf den Vorwerkshof gestellt hatte, war Kloß bereit, seine Stube freizumachen. Dabei kam es aber wieder zu einer verbalen Auseinandersetzung mit dem Rentmeister, woraufhin Kloß vom Rentmeister aus seinen Diensten entlassen wurde.

Die Vorgänge haben verschiedene Aspekte. Der Amtmann und der Rentmeister versuchten auch hier Unregelmäßigkeiten der Gutsbediensteten zum Schaden der Herrschaft einzudämmen, mussten dazu aber die offenbar seit langer Zeit so gehandhabten „Rechte“ der Bediensteten beschneiden oder ganz aufheben. Dies führte zumindest im geschilderten Fall dazu, dass, wenn man die persönlichen Motive weniger stark betont, der Betroffene sich widerspenstig gegen seine Obrigkeit zeigte, welche dann auch nicht zögerte, die stärksten Zwangsmittel, von der Arrestierung bis hin zur Entlassung und damit existentiellen Bedrohung der siebenköpfigen Familie des Kloß, anzuwenden. Auch scheint im Falle des Versuches des Brauers mehr Bier zu brauen – was bei der geschilderten erhöhten Bedarfssituation auch der Gutsherrschaft höhere Einnahmen verschafft hätte – die Gutsverwaltung der Kontrolle über den Brauer und dessen Disziplinierung mit Hilfe der Gehorsamspflicht den Vorrang vor einem zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil gegeben zu haben.

Zur Rechnungsführung schrieb Troschke den Brauern ein „Schema“ vor, in welchem diese die Menge des vom Schüttboden oder „aus der Fremde“ erhaltenen Getreides und Malzes, sowie die Menge des daraus erhaltenen Bieres verzeichnen mussten. Auf der Ausgabeseite war wiederum die Menge des verbrauchten Getreides einzutragen und die Abgabe des Bieres als „Ausschank“ an die Krüger und Schänken, als Deputate usw. zu vermerken.⁹¹⁰

Der Brenner erhielt ferner die besondere Anweisung, darauf zu achten, dass das Getreide in der Mühle richtig geschrotet, und weder ganze Getreidekörner noch Mehl zum Brennen genutzt wurden, um ein Anbrennen der Maische zu vermeiden. Um Fehlmengen zu verhindern, sollte das Füllen der Fässer durch den Brenner nur in Gegenwart eines höheren Gutsbediensteten vorgenommen

⁹¹⁰ Ebd.

werden dürfen. Auch sollte darauf geachtet werden, dass die ausgegebenen Tonnen selbst entweder leer zurückgegeben oder aber bezahlt würden.⁹¹¹

Als Produktionsergebnis war dem Brenner vorgeschrieben, aus einem Berliner Scheffel Roggen 16 Quart Branntwein „zur 3ten Probe abzuliefern“.⁹¹²

Neben seiner eigentlichen Aufgabe als Brenner hatte dieser die Mästung von Vieh in einem der Brennerei zugewiesenen Stall unter Mithilfe der beiden Brennknechte zu verantworten. Das Vieh wurde mit der bei der Branntweinproduktion anfallenden nahrhaften Schlempe gefüttert. Da nach Aussage Troschkes der Erwerbszweig der Mästung sehr zurückgegangen war, ordnete er eine größere Sorgfalt in dieser Sache an. Insbesondere sollte eine richtige Futtereinteilung mit regelmäßiger Fütterung stattfinden, das „Branntweinspühlicht“ nicht zu warm verabreicht und zur Gewöhnung des Viehes an dieses Futter zunächst Spreu und Siede mit der Schlempe überbrüht als Futter zubereitet werden.⁹¹³

Zur Kontrolle der Produktion und der Abgabe der produzierten Getränke sollte von den Krügern, Schänkern, Deputanten, dem Brenner und den Brauern die schon bis dahin üblichen Kerbstöcke geführt werden. Zusätzlich mussten der Brenner und der verantwortliche Betriebsbeamte (der Amtmann) ein Schankbuch führen, in welchem zu verzeichnen war, wann, an wen und wie viel Branntwein ausgegeben worden war.⁹¹⁴ Für die Ausgabe von Branntweinrationen an nicht fest auf dem Gut Beschäftigte, wie z.B. Tagelöhner oder bestimmte Handwerker, wurden wie bisher üblich weiterhin sogenannte „Beweiszettel“ vom Amtmann dem Brenner übergeben. Der Brenner war nun aber verpflichtet, diese Zettel am Ende eines jeden Monats dem Commissarius zu übergeben.⁹¹⁵

Nach diesen Festlegungen zu einer verbesserten Produktion von Bier und Branntwein wollten Stein und dessen Berater Kunth nach dem Ausscheiden

⁹¹¹ CIV 18, §. 15-17.

⁹¹² Ebd., §. 18.

⁹¹³ Ebd., §. 19-20.

⁹¹⁴ Troschke fertigte für den Brenner ebenfalls ein „Schema zur Naturalrechnung für die Branntweinküche“ für „Ausgabe“ des Schrotgetreides und Malzes sowie dessen „Ausgabe“ an. CIV 18.

⁹¹⁵ Ebd., §. 22.

Troschkes als Mitbesitzer der Herrschaft Birnbaum offensichtlich neue Wege bei der Produktion und dem Absatz besonders des Branntweines gehen.

Dazu stellte Lüdecke in seinem Gutachten vom Juli 1815 hinsichtlich der Birnbaumer Brauerei fest, dass u. a. als Folge des zu hohen Brennholzbedarfes und der minderen Qualität des in der Grossdorfer Brauerei produzierten Bieres, diese einen zu geringen Reinertrag abwerfe. Dagegen habe die Radegosczer Bierbrauerei deshalb keinen Nutzen für das Dominium, weil die Pachtbedingungen für die Herrschaft zu schlecht seien. Er rät sogar dazu, diese Brauerei ganz eingehen zu lassen, wenn die Pachtbedingungen für die Gutswirtschaft nicht verbessert werden könnten.⁹¹⁶

Für die Brennerei, deren Absatzmöglichkeiten er sehr positiv beurteilt, bemängelte Lüdecke die geringe Ausbeute an Branntwein pro Scheffel Getreide. Stein merkte dazu an, dass statt der bisher erzielten 11-12 Berliner Quart mindestens 14 Quart zu erwarten seien.⁹¹⁷ Lüdecke beschrieb den Zustand der Brennerei als viel zu eng und die Feuerungsmöglichkeiten als sehr schlecht, so dass hier ein viel zu hoher Brennholzverbrauch gegeben sei.⁹¹⁸

Ebenfalls im Jahre 1815 machte der von Stein als Gutachter für die Gewerbebetriebe Birnbaums bestellte „Fabricken und Cammercommissarius“ Frank⁹¹⁹ Vorschläge zur Verbesserung des Brau- und Brennereiwesens.⁹²⁰ Gemeinsam mit den Gutachtern Lüdecke und Dorn war er der Meinung, dass die alten Brau- und Brennereigebäude in Grossdorf so baufällig seien, dass dort keine neue, zweckmäßige Anlage zur Branntweinbrennerei errichtet werden könnte. Ein neues Gebäude müsse errichtet werden und dazu sei es am zweckmäßigsten, das Grundstück des ehemaligen Amtshauses zu nutzen, das beim Brand Grossdorfs im Jahr 1811

⁹¹⁶ CIV 29. In diesem Zusammenhang bemerkte Stein, dass er eine Zusammenlegung der beiden Birnbaumer Brauereien für nützlich hielte, weil dadurch Kosten erspart werden könnten. Marginalie Steins zu Lüdeckes Bericht. Ebd.

⁹¹⁷ Stein und Lüdecke, ebd.

⁹¹⁸ Ebd.

⁹¹⁹ Wie aus einer Anmerkung zu seinem eigenen Gutachten hervorgeht, hatten sich schon „die Herrn von Itzenplitz, von Wülnitz, von Goldbeck pp sich zur Umstellung ihrer Brennereien“ des Herrn Frank bedient. CIV 29.

⁹²⁰ Reisebericht Franks vom 29. September 1815. Ebd.

vernichtet und nicht wieder neu aufgebaut worden war. Da am Brauereigebäude ebenfalls umfangreiche Reparaturarbeiten notwendig und geplant seien, sei es am sinnvollsten, die Brauerei und Brennerei in einem neuen Gebäude zu vereinen.⁹²¹ Frank legte dazu auch gleich einen Bauplan vor, der ein neues in Brauerei und Brennerei zweigeteiltes Gebäude von 105½ Fuß Länge und 98 Fuß Breite mit durchgehenden Gewölbekellern vorsah. Die erste Etage sollte ebenfalls mit Gewölben ausgestattet sein. Ein Teil des Kellers sollte als Wägplatz, die zweite Etage und der Dachboden zur Lagerung bzw. Trocknung des Malzes dienen. Die Brennerei sollte zwei neue Blasen erhalten, die sowohl zum „Keltern als zum Weinen“ gebraucht werden sollten.⁹²² Auch neue „Maischerwärmer“ und „Kühlapparate“ sollten nach Modellen Franks in einer Kupferwerkstatt hergestellt werden. Dazu hatten Frank und Dorn schon den Besitzer des in der Nähe Birnbaums gelegenen „Kupferhammers“ besucht und instruiert.⁹²³ Der vorgesehene Bauplatz hatte dazu den Vorteil, dass er ganz in der Nähe des neu zu erstellenden Kuhstalles lag, so dass man beabsichtigte, die anfallende Branntweinschlempe als Viehfutter direkt in Rinnen zum Stall zu leiten.

In einer späteren Zeichnung⁹²⁴ eines Brau- und Brennereigebäudes hatte Frank nach der Bemerkung Dorns „ein doppeltes Lokal“ für die Brennerei vorgesehen,

„weil ich die feste Ueberzeugung habe, daß auch der zweite Theil der Anlage in kurzer Zeit nöthig werden mußte, indem eine zweckmäßige Brennerei-Einrichtung und Betreibung höchst vortheilhaft ist und eine späterhin vorzunehmende Vergrößerung und Erweiterung mehr Kosten und Schwierigkeiten verursachen würden.“⁹²⁵

Die positiven Erwartungen hinsichtlich einer Produktion für den Markt zeigen die geplanten Größenordnungen. Die erste Anlage der Brennerei sollte ca. 30000

⁹²¹ Als Nutzung für das alte Brauereigebäude schlug er einen Umbau zu Wohnungen für den Amtmann, den Brauer und Brennerei und auch zu Gesindestuben vor, da es daran besonders mangelte. Die Brennerei sollte zu einem Ochsenstall umgebaut werden. Ebd.

⁹²² Die alten Blasen bezeichnet Frank als völlig unbrauchbar. Ebd.

⁹²³ Ebd.

⁹²⁴ Die Zeichnung selbst war in den Akten leider nicht eingefügt.

⁹²⁵ Mitteilung des Gutachters Dorn an Kunth, Berlin 3. Oktober 1815. CIV 29.

Berliner Quart (34350 Liter) Branntwein bei einem Einsatz von etwa 6000 Scheffeln Kartoffeln oder 2000 Scheffeln Getreide erzeugen.

Eine von Dorn beigefügte genaue Ertrags- und Kostenrechnung für eine „Branntweimbrennerei auf Kartoffeln in der Nähe von Berlin“⁹²⁶ zeigt die erwarteten Gewinnchancen der geplanten Produktion und – mit dem Hinweis auf Berlin – den zu beliefernden Absatzmarkt.

Die vom Gutachter aufgestellten Grundsätze zur Betreibung einer solchen Brennerei besagten, dass die Brennerei jährlich an 300 Tagen betrieben werden sollte, wobei täglich eine „Scheffelblase“ von 300 Quart Inhalt zu verarbeiten war, in welcher „achtmal gekeltert und zweimal geweinet wird“.⁹²⁷

Beschickt werden sollte die Blase mit jeweils 2½ Scheffel Kartoffeln und 1¼ Metze geschrotetem Gerstenmalz als Zusatz. Aus jeweils einem Scheffel Kartoffeln waren 5 Quart und aus einem Scheffel gemalzter Gerste 12 Quart 36 prozentiger reiner Branntwein⁹²⁸ zu erzielen. Für diesen Branntwein erwartete man im Durchschnitt einen Verkaufserlös von 8 Gr pro Quart, während in Berlin „der sogenannte doppelte Kornbranntwein“, ein 30 prozentiger Schnaps, schon 11 Gr pro Quart erzielte.⁹²⁹

Der Zusatz des Gerstenmalzes hatte den Vorteil, dass für diese Produktion nicht der „Blasenzins“ als Steuer entrichtet werden musste, sondern die günstigere Schrotsteuer. Dies bedeutete für die eingesetzten Kartoffeln eine Steuer von 1 1/3 Rt Kurantgeld und für die Gerste 3 Gr. Für den in den Städten abgesetzten Branntwein war weiterhin die höhere Konsumtionssteuer zu entrichten.

Die genaue Berechnung der Ausgaben und Einnahmen eine Branntweinproduktion in der oben erwähnten Größenordnung sollte einen Reingewinn inklusive der reinen Raummiete in Höhe von ca. 2700 Rt erwirtschaften.⁹³⁰

⁹²⁶ Dok. X im Anhang.

⁹²⁷ Ebd.

⁹²⁸ Dorn bezieht sich bei seinen Berechnungen auf Richter.

⁹²⁹ Ebd.

⁹³⁰ Vgl. die genaue Berechnung in Dok. X.

Neben der eleganten Lösung der Steuerfrage – das Gesamtaufkommen einschließlich der Gewerbesteuer mit zusammen 456 Rt 18 Ggr 6 Pf macht immer noch ca. 11,3% der Produktionskosten aus – fällt bei den Kostenberechnungen Dorns auf, dass der Lohn der beiden benötigten Brennknechte (insgesamt 300 Rt, davon 160 Rt „Beköstigung aus der Wirtschaft“) einen verhältnismäßig höheren Anteil an Naturallohn enthält, man andererseits „Tagelöhner“ (Arbeiter) beschäftigen will, die auf reiner Barlohnbasis zu entlohnen waren.⁹³¹ Bemerkenswert ist auch der verhältnismäßig hohe Anteil der Transportkosten an den Kosten insgesamt. Da man das Gerstenmalz zur Mühle hin- und zurückfahren, das benötigte Brennholz mit Fuhren herbeischaffen und den produzierten Branntwein wie geplant nach Berlin bringen musste, ergaben sich hier geschätzte Kosten von ca. 300 Rt. Allerdings rechtfertigt die hohe Ertragsquote, auch ohne Berücksichtigung der Erstanschaffung der Produktionsmittel und einer eventuellen Gebäudemiete, von 64,3% im Verhältnis zu den Produktionskosten die Investitionen zu einer marktorientierten Branntweinproduktion voll und ganz.

Tab. XVII: Anteile der Kostenfaktoren bei gewerblicher Produktion von Branntwein im Jahre 1815⁹³²

Rohstoffeinsatz (Kartoffeln, Gerste)	53,46%
Energieeinsatz (Holz ohne Anlieferung)	13,79%
Steuern (Gewerbesteuer, Schrotsteuer)	10,85%
Lohnkosten (Brennknechte, Tagelöhner)	10,69%
Transportkosten (Malz-, Holz-, Versandfuhren)	7,12%
Produktionsnebenkosten (Licht, Erhaltung der Produktionsmittel, Schornsteinfegerlohn, Feuerversicherung, Mahlmetze ⁹³³ , Mahllohn)	4,07%

⁹³¹ Vgl. ebd.

⁹³² Eventuelle Mietkosten für ein Gebäude und die Erstanschaffung der notwendigen Produktionsmittel sind nicht berücksichtigt.

⁹³³ Als Mahlmetze bezeichnete man den Naturalienanteil am Mahllohn des Müllers. In Birnbaum betrug dieser einen Metzen pro Scheffel Mahlgut.

Der Vorschlag Dorns zeigt eindeutig den Versuch, unter dem Gesichtspunkt einer Gewinnmaximierung eine marktgerechte Produktion von Branntwein zu bewerkstelligen und diesem Zweck entsprechend führt er detailliert die Kosten- und Einnahmefaktoren sowie die Marktchancen des Produktes auf.

Troschke hatte allerdings schon im Januar 1804 in einem Bericht an Stein seinen Plan zur besseren Rechnungsführung innerhalb der Gewerbebranche der Birnbaumer Gutswirtschaft erläutert:

„Nach meinem Plan sollen sämtliche Fabriken Zweige gänzlich von dem Ackerbau und der Viehzucht getrennt werden. Eben so soll die Forst ganz separiert werden, und jedes Fach soll die Ausgaben bestreiten die zu seiner Sache gehören.“⁹³⁴

Auch ist in den Berechnungsbeispielen der Ertragsrechnungen aus dem Jahre 1807 schon das Bemühen zu erkennen, eine den tatsächlichen Kosten und Einnahmen gerecht werdende Aufstellung zu machen. Es wurden sowohl die Kosten des Verbrauchs und der Belieferung mit Brennmaterial, Kosten für die Erhaltung von Produktionsstätten und der Produktionsmittel als auch die Funktion eines Oberaufsehers mit in der Kostenanalyse berücksichtigt. Eine solche Kostenanalyse war in vorheriger Zeit, wie das Taxationsprotokoll von 1794 ausweist, auf den Birnbaumer Gütern nicht vorgenommen worden. Allenfalls hatte man mit Hilfe von Kerbstöcken mengenmäßig die Produktionsergebnisse festgehalten.

Die im Jahre 1807 vorgenommene Kostenberechnung hatte allerdings noch einige Mängel in der Kostenstellenzuweisung. Wenn als Kosten für einen Oberaufseher von Brennerei und Brauerei 300 Rt veranschlagt wurden, so berücksichtigte dies nicht, dass der dafür zuständige Gutsbeamte auch noch andere Funktionen in der Gutswirtschaft ausübte. Auch wird in der Kostenanalyse zwar das Schenkquart berücksichtigt, andererseits die Einnahme an gutsherrlichem Zins von den Schankkrügern in keiner Weise verbucht.

⁹³⁴ Troschke an Stein, Sulau 6. Januar 1804. CIV 100.

Auch hinsichtlich der Qualität der Produkte übte der Gutsherr mit Hilfe klarer Vorschriften spätestens seit dem Jahre 1811 eine verstärkte Aufsicht über die Brau- und Brennereiprodukte aus. Die Vorschriften zur Verbesserung der Mäsung durch die Nebenprodukte dieser Erwerbszweige zeigt wiederum den Versuch zur Gewinnoptimierung unter Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten. Zwar hatte eine Mastverwertung dieser Nebenprodukte auch schon früher stattgefunden, aber wenn man Troschkes Vorschriften richtig interpretiert, war der Erfolg oder Misserfolg doch sehr vom Vermögen und dem Willen der Brauer und Brenner abhängig gewesen und das Beispiel des Brauers und Brenners Kloß beleuchtet die Diskrepanz zwischen einer aus Sicht der Gutsherrschaft notwendigen Disziplinierung und der aus wirtschaftlichen Erwägungen möglichen Mehrproduktion und daraus zu erwartenden Mehrerlösen.

Tab. XVIII: Nettoeinnahmen aus Brau- und Brennereibetrieb

Brauerei Grossdorf	
1807	693 Rt
1811/12	464 Rt 27 Gr (832 To. a 1 Rt 18 Sgr)
1812	312 Rt 14 Gr 5½ Pf
Brauerei Radegoscz	
1807	217 Rt
1812	109 Rt 5 Gr 6 1/5 Pf
Brennerei Grossdorf	
1794	1976 Rt (4132 Rt Brutto)
1807	2416 Rt (6240 Rt Brutto)
1811/12	1280 Rt (2414 Rt Brutto)

Tab. XIX: Preise für Bier und Branntwein

Bier		Branntwein	
Jahr	per Tonne	Jahr	per Quart
1794	1 Rt 14 Gr 3 Pf	1803	8½ Gr (5 1/3 Sgr)
1807	2 Rt 17 Sgr	1807	7½ Gr
1812	1 Rt 18 Sgr	1812	4 Gr („Schenkbrandtwein“)
		1815	8 Gr

5. Weitere Wirtschaftszweige: Versuche zur Kostensenkung und Gewinnmaximierung

5.1. Mühlen- und Mühlengefälle

Ein unentbehrlicher Wirtschaftszweig zur Führung einer Gutswirtschaft stellte der Betrieb von Mühlen dar. In diesen Zweig fielen nicht nur die für die Getreideverarbeitung unbedingt notwendigen Getreidemühlen sondern in Birnbaum insbesondere auch die Walkmühlen zur Bearbeitung des in der Tuchmacherstadt Birnbaum und in der Gutswirtschaft selbst gefertigten Tuches.

Die Herrschaft Birnbaum besaß zum Ende des 18. Jahrhunderts eine Walkmühle, die sich, durch die Erbteilungsrezesse verursacht, auf dem Nachbarterritorium Bielsko befand⁹³⁵, eine (Brett-) Schneidemühle beim Vorwerk Kaplin und eine Malzmühle, dazu als Getreidemühlen zwei Wasser- und sieben Windmühlen.

Die beiden Wassermühlen (die sogenannten Meriner und Kusker Mühlen) waren eingängige oberschlächtige Getreidemühlen und in „erb und eigenthümlichen Besitz“ der Eigentümer und mit an die Herrschaft zu entrichtende Getreidenaturalabgaben und einem Geldzins belastet.⁹³⁶ Die mit der Herrschaft bestehenden, durch einen Kaufbrief gesicherten⁹³⁷, Erbpachtvereinbarungen beinhalteten für den Müller der Kusker Mühleneben dem Betrieb der Mühle, die Ackernutzung von 27 Morgen culmisch 275 QR und 2 Morgen Wiese. Beiden Müllern wurde das Bau- und Brennholz von der Gutsherrschaft unentgeltlich geliefert.

Der Kusker Mühle waren als Zwangsmahlgäste die Einwohner von Mokritz, die Eulenbergschen Holländer, die Einsassen des Vorwerks Kaplin und 3 Ackerwirte aus der Triffzener Hauländerei zugewiesen. Dem Müller der Meriner Wasser-

⁹³⁵ Die Besitzer der Herrschaft Birnbaum hatten für diese Walkmühle laut Erbvertrag eigentlich 300 Taler jährlich an die Besitzer der Herrschaft Bielsko als Pacht zu zahlen. Miliiecky hatte es aber durch Vergleiche dazu gebracht, dass diese Pacht wegfiel. Taxationsprotokoll von 1794. CIV 2.

⁹³⁶ Aussagen des Kusker Müllers Martin Barne und des Meriner Müllers Gottfried Hanschke im Taxationsprotokoll im Jahre 1794. CIV 2.

⁹³⁷ Laut „Verzeichnis der Realpraetendenten“ besaß der Kusker Müller Martin Berme einen Kaufbrief für seine Wassermühle mit Datum vom 27. November 1785. CIV 5.

mühle standen zur Bearbeitung nur 15 culmische Morgen Acker und 2 Morgen Wiesen zu. Seine Zwangsmahlgäste waren ursprünglich die Einsassen von Groß und Klein Merine, die Triffzener Holländer und die Bewohner des Vorwerkes und Dorfes Radegoscz.⁹³⁸ Daneben bestand ein Mahlzwang der Birnbaumer Stadtbürger und Einsassen, ausgenommen davon waren die Hauländereien von Eulenberg und Driesen, die in Muchodzin mahlen ließen. Dies schadete der Birnbaumer Gutsherrschaft zunächst wenig, da der Birnbaumer Müller wegen eines mangelhaften Mahlwerks nicht alles Getreide mahlen konnte, wie Troschke im Dezember 1804 Stein berichtete.⁹³⁹ Da aber nach Verbesserung der Mühle das Korn auch in Birnbaum selbst gemahlen werden konnte, erschien den Einsassen und Bürgern die Mahlzwangspflicht sehr beschwerlich. Zugleich hatte diese Pflicht für die Gutswirtschaft einige negative wirtschaftliche Folgen. Dazu gehörte, dass Geldmittel durch den auswärtigen Aufenthalt der Einsassen aus der eigenen Gutsherrschaft abflossen. Die Zinsabgabe der Brauer wurde vermindert, da sie auswärts schenken lassen mussten und der Birnbaumer Mahlmüller, wie auch der Meriner Wassermüller sahen sich zu Klagen auf Zinsminderung bei der Posener Regierung gegen das eigene Dominium veranlasst, weil bei ihnen die Mahlgäste ausblieben.⁹⁴⁰

Die Abgaben dieser beiden Mühlenpächter beliefen sich auf:

bei der **Kusker Mühle** im Jahre 1794

barer Zins: 5 Rt 4 Gr 1½ Pf

Naturalien:

Roggen: 76 Schfl 8 Mz

Butter: 16 Pfd

Kleinvieh:

Kapaunen: 2 Stck

Krebse: 6 Schock

⁹³⁸ Die Missachtung des Mahlzwanges war mit einer hohen Geldstrafe bedroht: „damit aber auch die Mühle in gangbaren Stande erhalten bleibe, so sind die dazu ausgesetzten Mahlgäste bei unnachbleiblicher Strafe von Zehn Rthl da selbst zu mahlen verbunden.“ Aus der Verleihung der Mahlzwangsgerechtigkeit für die Meriner Wassermühle durch Christoph von Unruh nach Mitteilung Schuberts vom 5. Juli 1815. CIV 37.

⁹³⁹ Troschke an Stein, Birnbaum 2. Dezember 1804. CIV 98.

⁹⁴⁰ Ebd.

bei der **Meriner Mühle**

in den Jahren	1794	1802-1816
barer Zins:	9 Rt 2 Gr 9 Pf	10 Rt 12 Gr
Naturalien:		
Roggen:	76 Schfl 8 Mz	54 Schfl
Butter:		12 Pfd
Eier:		1 Mandel
Kleinvieh:		
Enten:		2 Stck
Kapaunen:	3 Stck	3 Stck
Hühner:	2 Stck	2 Stck
Krebse:	4 Schock	4 Schock

Bei Umrechnung der Abgaben in einen Geldwert ist zu ersehen, dass die Abgaben vom Wert her sehr schwanken konnten, da der Roggenanteil sehr hoch war. So brachte die Meriner Mühle umgerechnet in ein Geldäquivalent in einem Hochpreisjahr der Gutsherrschaft 207 Rt 2 Gr ein, während im Jahre 1810 dieser Wert nur 52 Rt 19 Gr betrug.

Die Zahlung der Abgaben erfolgte an zwei Terminen: der in Bargeld abzuliefernde Zins musste zu Lichtmess gezahlt, und der Naturalzins zu Martini gegeben werden. Zusätzlich war der Besitzer der Meriner Mühle zu einer speziellen Verrichtung verpflichtet:

„Baucks Mühle, thut alle Jahre der Herrschaft eine Bittfuhr. Zum Abeisen der Eispfähle, so wie zur Hülfe bei Wassers und Eis Gefahr, sind sämtliche Gemeinden verbunden.“⁹⁴¹

Die sieben Windmühlen der Birnbaumer Gutsherrschaft hatten jeweils einen Pächter, der seine Abgaben an das Dominium entrichtete. Von diesen Windmühlern auf Birnbaumer Territorium besaßen im Jahre 1794 vier eine herrschaftliche

⁹⁴¹ Aus dem „Verzeichnis sämtlicher Pflichten und Schuldigkeiten so die Gemeinden [...] zu leisten schuldig sind“, hier Punkt g) der Aufzählung. CIV 21.

Erbverschreibung, die offensichtlich einen vorherigen Kauf voraussetzte, zwei hatten ihre Mühle vom Vater bzw. Schwiegervater geerbt und ein Müller hatte seine Mühle im Jahre 1793 für 300 Rt gekauft. Die Windmüller hatten zum Teil ihre Mühlen zunächst aus eigenen Mitteln erbaut oder in Betrieb genommen und erhielten erst später vom Dominium einen Erbpachtvertrag.⁹⁴² Zu den Stellen der Windmüller gehörten kleine als Gärten bezeichnete Stücke Ackerland, aber auch zusätzliche Gartenstücke, die geerbt oder erheiratet waren. Alle diese Müller mussten ihr Brenn- und Bauholz bei der Herrschaft kaufen und besaßen keine Zwangsmahlgäste. Neben ihren Grundzinsabgaben, die zwischen 4 Rt 5 Gr und 6 Rt 2 Gr lagen, wurden sie „zu allen bürgerlichen Pflichten, die ein anderer hiesiger vorstädtischer Bürger thut“ herangezogen.⁹⁴³

Der Fall des Birnbaumer Mühlenmeisters Bauck zeigt auf, in welchen schwierigen Besitzverhältnissen auch die „erb- und eigenthümlich“ besitzenden Untertanen der Birnbaumer Gutsherrschaft sich befanden, und andererseits wird augenfällig, mit welchen Schwierigkeiten sich die Gutswirtschaft hinsichtlich der Eintreibung ihrer Zinsen und der Kontrolle ihrer Berechtigungen konfrontiert sah.⁹⁴⁴

Schon der Vorgänger des Müllers Bauck hatte gegen die Gemeinde Merine wegen der Durchsetzung des Mahlzwanges geklagt⁹⁴⁵ und Bauck hatte den Prozess beim Kauf der Meriner Wassermühle übernommen. Zugleich hatte er wegen der Mühleichrohrnutzung – dabei ging es um das zur Bedachungszwecken genutzte Teichröhricht – einen Prozess gegen das Dominium angestrengt und kurzerhand die Zahlung der Grundzinsen und Naturalabgaben eingestellt.⁹⁴⁶

⁹⁴² So war die Schillersche Mühle schon seit 1744 betrieben worden, aber erst im Jahre 1752 erhielt der Besitzer eine herrschaftliche Erbverschreibung. CIV 2.

⁹⁴³ Ebd.

⁹⁴⁴ CIV 37.

⁹⁴⁵ Der Müller hatte die Mitglieder der Gemeinde Merine als Mahlzwangsgäste eingeklagt, da sie als Nachfolger der Bewohner des nicht mehr existierenden ehemaligen herrschaftlichen Vorwerks namens Miron, welche laut der von Unruhschen Erbteilungsrezesse des 17. Jahrhunderts mahlzwangspflichtig waren, zu seiner Mühle zum Mahlen zu kommen verpflichtet wären. CIV 79.

⁹⁴⁶ So die Akte Über den „verweigerten Mühlenkornzinß vom Meriner Müller Bauck fürs Dominium Birnbaum 1803“ CIV 77.

Im Juni 1803 erklärte Bauck dann, da er den Prozess gegen die Alt- und Neu-Meriner und Driwzener Gemeinden – und damit seine Mahlgäste – in erster Instanz verloren habe, könne er die Pachtzinsen der Herrschaft nicht bezahlen. Des Weiteren teilte er mit, dass deshalb der Vorbesitzer der Birnbaumer Herrschaft Stentsch in den vergangenen Jahren schon auf einen großen Teil des Naturalzinses verzichtet habe. Daraufhin erklärte das Dominium, der Oberamtmann Wagner habe in dieser Zeit das Gut von Stentsch gepachtet, und selbst wenn er vom Zins etwas nachgelassen habe, sei dies kein Präjudiz.⁹⁴⁷

Nach der Verurteilung durch das Birnbaumer Patrimonialgericht zur Zahlung des Kornzinses, erklärte sich Bauck bereit, den restlichen Kornzins sofort demjenigen in Naturalien auszuzahlen, den die Herrschaft bestimmen würde, wenn er nur von der Exekution – also der gerichtlichen mit hohen Kosten verbundenen Vollstreckung der Forderungen – verschont bliebe.

Daraufhin war der ausstehende Kornzins von der Gutsherrschaft für das Brotgetreide des Gesindes in Radegoscz und Mitteninne bestimmt worden, da dort nur ein „mäßiger Naturalien Bestand“ vorhanden war.⁹⁴⁸ Aber der Müller zeigte sich weiterhin nicht bereit, seine Zinsschulden zu begleichen, denn es zeigte sich, dass:

„[...] Bauck dieselben nach abermaliger Anzeige nicht befriediget hat, und von dem Gesinde die Beschwerde schon eingegangen, daß wenn sie ihr Brodt Korn nicht erhielten, auf der Herrschaft ferner Sie ihre Arbeit nicht verrichten könnten.“⁹⁴⁹

Daher ersuchte das Wirtschaftsamt das Patrimonialgericht um „schleunige Exekution“ an den Müller Bauck, mit der beigefügten Erklärung, der Müller sei nicht unbemittelt sondern nur saumselig. Die Kosten für den Prozess bis zum ergangenen Urteil, gegen das keine Rechtsmittel möglich waren, beliefen sich nun schon auf 10 Rt 17 Gr 3 Pf bei einer strittigen Summe von 103 Rt 2½ GGr. Von dieser

⁹⁴⁷ Birnbaumer Patrimonialgerichtsurteil vom 7. September 1803. CIV 77.

⁹⁴⁸ Konferenzprotokoll des Birnbaumer Wirtschaftsamtes vom 2. Juli 1803. CIV 78/1.

⁹⁴⁹ Ebd.

Summe zahlte Bauck nach abermaliger Aufforderung einen Teilbetrag von 50 Rt. Daraufhin erhielt er für die Zahlung des Restes nochmals eine achttägige Frist. Danach wurde dem Exekutor Adam Müller befohlen, ohne Verzug zur „Auspfindung“ zu schreiten.

*„Derselbe hat jedoch bey Strafe der Cassation mit der Annahme einiger baaren Zahlung sich nicht zu befassen, sondern nur darauf zu halten, daß der Schuldner diese Zahlung an das Dominium leiste, und wie es geschehen sich ausweise.“*⁹⁵⁰

Bauck zahlte dennoch nicht und reichte nun unter Hinterlegung einer Kautionsklage bei der Königlichen Regierung in Posen ein, zahlte dann aber im Januar 1804 überraschend den Rest seiner Schuld, blieb jedoch mit den aktuellen Zinsen in Rückstand. Und auch diese Schulden zahlte er trotz gerichtlicher Aufforderung wiederum nicht und bat am 2. Juli 1805 um Aufschub, weil sein Kreditor ihn von einem auf den anderen Tag vertröste, und er beabsichtige, seine Mühle zu verkaufen.

Daraufhin schritt das Dominium wiederum zur Exekution seiner Forderungen, aber der Exekutor konnte am 3. August 1805 nur berichten:

*„In Sachen des Miel Meisters Bauck habe ich meine Execuciyon volstreget Zum Zweiten wohl aber niemals kein object vorgefunden welches ich hier fligtmäßig anzeige.“*⁹⁵¹

Bis zum 24. Juni 1806 waren schon 344 Rt an Schulden für den Müller aufgelaufen, ohne dass dieser Anstalten machte, diesen Betrag zu tilgen. Nach einem weiteren vergeblichen Versuch zur Exekution der Schuldforderungen sollten die Grundstücke Baucks schließlich zur Subhastation kommen.⁹⁵²

Zwischenzeitlich hatte Bauck jedoch seine Absicht, die Mühle zu verkaufen, in die Tat umgesetzt und zu Beginn des Jahres 1804 die ihm gehörende sogenannte Meriner Wassermühle „nebst allen Wohn- und Stallgebäuden und

⁹⁵⁰ Ebd.

⁹⁵¹ CIV 78/2.

⁹⁵² CIV 78/3.

Wasserzufuhr“⁹⁵³ an die Hüttensozietät zu Landscron in Schlesien verkauft.⁹⁵⁴ Der Vertreter der Hüttensozietät, der Hüttenrendant Friese, hatte dazu im Jahre 1803 einen Antrag zum Ankauf der Bauckschen Mühle zur Anlage eines „Frischfeuers“ und eines „Eisenhammers“ zur Eisenverarbeitung an das Birnbaumer Dominium gestellt. Troschke hatte unter dem Vorbehalt eines Schadensausschlusses für das Dominium diesem Vorhaben zunächst zugestimmt. Die Einverständniserklärung Troschkes erfolgte vor allem deshalb, weil er sich einen stetigen Holzabsatz für die Birnbaumer Forstwirtschaft versprach, da das Frischfeuer und der Eisenhammer zur Eisenverarbeitung ständig mit vor Ort in den Birnbaumer Forsten zu gewinnender Holzkohle versorgt werden mussten. Auch hoffte er, das in der Gutswirtschaft benötigte Eisen in Zukunft billig kaufen zu können.

Da aber nach Meinung Troschkes der von Friese aufgesetzte und geschlossene Vertrag vom 21. Januar 1804 einen völlig anderen Inhalt als die mündlichen Absprachen hatte – unter anderem sah der Vertrag den Abriss der Mühle vor und nach Meinung Troschkes hatte Bauck mehr Gerechtsame verkauft, als ihm überhaupt zustanden – verweigerte Troschke kurzerhand nachträglich die notwendige herrschaftliche Konfirmation des Dominiums für den Vertrag. Dies verzögerte den tatsächlichen Verkauf der Mühle für 2500 Rt an die Hüttensozietät zum Bau des Eisenhammers keineswegs, da wohl auch schon 50 Rt Konfirmationsgebühren an das Patrimonialgericht des Dominiums bezahlt worden waren.⁹⁵⁵ Andererseits hielt die nachträgliche Verweigerung der Zustimmung zum Kaufvertrag die Gutsherrschaft keineswegs davon ab, elf Jahre hindurch die – laut Kaufver-

⁹⁵³ Der Kaufcontract zwischen der Hüttensozietät beinhaltete ein Vorkaufsrecht Baucks zum Rückkauf der Mühle, sowie die Bestimmung, dass die neue Besitzerin keine Mehlmühle etablieren dürfe. Der Mühlenkornzins sollte zu drei Vierteln weiterhin von Bauck aufgebracht werden und zu einem Viertel von der neuen Besitzerin, während Grundzins, Hühner- und Entenzins allein Bauck zu tragen hatte. Dagegen sollten die „Fischerey zu freiem Gebrauch der Hüttenleute“ verbleiben, soweit die Fischereirechte des Dominiums nicht berührt wurden. Zugleich versprach der Birnbaumer Öconomieinspektor Just den Hüttenleuten freies Raff- und Leseholz. Entwurf des Kaufvertrages vom 16. Januar 1804. CIV 37

⁹⁵⁴ Laut Hypothekenschein vom 5. Februar 1804 hatte Bauck selbst die Wassermühle im Jahre 1800 für 2400 Rt vom Mühlenmeister Ludwig Cleemann, dieser wiederum im Jahre 1798 von dem Hauländer Johann Stabenau für 3100 Rt gekauft. Vorher gab es Kaufbriefe aus den Jahren 1747, 1777 und 1791. CIV 37.

⁹⁵⁵ Der Rechtsvertreter der Hüttensozietät legte dazu im Jahre 1815 eine Gebührenquittung vor, die Troschkes Argument von seiner grundsätzlichen Verweigerung der Konfirmation widerlegte. Justizcommissarius Sattig an den Staatsrat Kahle, Glogau den 15. März 1815. Ebd.

trag zwischen Hüttensozietät und Müller geteilt – Kornzinsen von der Hüttensozietät zu empfangen.⁹⁵⁶

Der Müller Bauck erbaute nach dem Verkauf der Wassermühle wieder einer Windmühle und dabei übertrug der Justizcommissarius des Birnbaumer Patrimonialgerichtes Dittrich die für Bauck auf die Meriner Wassermühle hypothekarisch eingetragenen Schulden auf die neue Baucksche Mühle, jedoch ohne dieses ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Daraufhin wurde auf Antrag des Dominiums eine Justiz-Revisions-Kommission von der Posener Regierung nach Birnbaum geschickt, die den Justizcommissarius für seine „Unregelmäßigkeiten“ arrestierte und seine Effecten in Beschlag“ nahm.⁹⁵⁷

Die vom Dominium am 12. Januar 1805 eingereichte Klage zur Annullierung des Vertrages zwischen dem Müller Bauck und der Hüttensozietät blieb zunächst unbearbeitet und es blieben, da man zwischenzeitlich auch keinen Vergleich aushandeln konnte, durch die politischen Veränderungen nach 1806 die Ansprüche des Dominiums bis zum Jahre 1814 unberücksichtigt.

Die Schäden für die Gutswirtschaft und weitere Bewohner der Gutswirtschaft erreichten durch die Aktivitäten der Hüttensozietät erhebliche Ausmaße, wie die Klagepunkte des Dominiums in der wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen Dominium und Hüttensozietät aus dem Jahre 1812 ausweisen.⁹⁵⁸

Demnach hatte die Hüttensozietät zum Betriebe eines Eisenhammers, der schon 1806/7 seine Produktion einstellte, ohne Consens des Dominiums im März/April 1804 den Mühlengraben tiefer legen lassen, „Verdämmung und Schleusen nach ihren Gefallen angelegt“ und dadurch großen Schaden besonders für die Gemeinde Radegoszc verursacht.⁹⁵⁹

Im Jahre 1805 wurden diese Arbeiten noch einmal wiederholt, so dass nach Aussage des Dominiums die Radegoszczer Gemeinde nicht nur zwei Ernten auf

⁹⁵⁶ Schuberts Bericht vom 5. Juli 1815. Ebd.

⁹⁵⁷ Bericht des Birnbaumer Commissarius Schubert vom 28. November 1812. CIV Ebd.

⁹⁵⁸ Klage verfasst von Schubert, Birnbaum 28. November 1812 Ebd.

⁹⁵⁹ Ebd.

den betroffenen Grundstücken verloren hatte, sondern einige Grundstücke sogar auf lange Zeit unbrauchbar geworden waren. Die Dammerhöhungen am Klembolskensee zur „Anspannung“ des Wassers hatten dazu geführt, „daß die dahinter belegenen Grundstücke des sogenannten Flußkrügers total ersäuft worden sind.“⁹⁶⁰ Derselbe Vorgang hatte am Gaetscher und am Zeniner See dazu geführt, dass die dort gelegenen Gärten keinen Ertrag abwerfen konnten. Trotzdem hatte es weitere Dammbauten gegeben und dabei war schließlich ein Damm gebrochen. Dies führte zu Holzschäden in der Forst, und allein die Reinigung des Zeniner Sees von hineingetriebenen Stämmen hatte Kosten in Höhe von 150 Rt verursacht.⁹⁶¹

Weitere Schäden in der Forst waren entstanden, weil das zum Holzkohleschwelen vorgesehene Holz nicht vertragsgemäß von der Hüttensozietät abtransportiert worden war und sehr verstreut, teils schon verfaulend, im Wald lag. Der Birnbaumer Oberförster König hatte die Kohlen- und Holzbestände vorläufig beschlagnahmt, um weitere Schäden zu vermeiden und den von der Hüttensozietät vorangetriebenen Verkauf des Holzes als Brennholz zu unterbinden.⁹⁶²

Bauck hatte während dieser ganzen Zeit seine Zinsen in Bargeld und Naturalien nicht an das Dominium abgeführt, und schließlich reichte sein ganzer Besitz nicht aus, die aufgelaufenen Schulden in Höhe von über 1300 Rt zu begleichen.

„Der Bauck war alsbald nach Erbauung der Mühle ausser Stande, seine neue Wirtschaft fortzusetzen, zahlte alle Klagen beim Patrimonial Gericht ohngeachtet keine Grundzinsen, verpachtete hierauf die Possession und ging im Jahre 1806 ausser Landes, wo er vor mehreren Jahren gestorben ist.“⁹⁶³

Auch der von Bauck eingesetzte Pächter Thienwiebel zahlte der Gutsherrschaft keine Zinsen und wollte aus dem Pachtvertrag entlassen werden. Obendrein brannte die ganze Possession mit Ausnahme der Windmühle selbst im März des

⁹⁶⁰ Ebd.

⁹⁶¹ Ebd.

⁹⁶² Ebd.

⁹⁶³ Bericht Schuberts für Haupt vom 21. Dezember 1814. Ebd.

Jahres 1813 ab⁹⁶⁴, so dass der Wert der Mühle höchstens noch 1000 Rt betrug, wogegen Hypothekenschulden an eine Schuldnerin in Höhe von 1300 Rt ausschließlich der seit 1803 nicht gezahlten Zinsen standen, sowie noch 1236 Rt an Schulden bei persönlichen Kreditoren Baucks vorhanden waren.⁹⁶⁵

Nachdem das Dominium den Bauckschen Erben zunächst vorgeschlagen hatte, die Mühle an das Dominium abzutreten, da die Schulden den Wert derselben bei weitem überträfen, beschloss am 28. März 1814 das Meseritzer Kreisgericht auf Antrag des Dominiums Birnbaum, dass das Dominium berechtigt sei, die verlassene Mühle als eine „res relicta“ bestmöglich zu verpachten, damit sich der Schaden an der Possession nicht noch weiter vergrößern würde.⁹⁶⁶

Da sich zunächst kein Gesamtpächter fand, wurde die Mühle selbst an den Kusker Müller und die dazugehörigen Ländereien dem Hütteninspektor Baltger (!) verpachtet.

Schließlich forderte das Dominium in seiner Klage zur Deckung der Gesamtforderungen auf den Eisenhammer „gerichtlichen Arrest zu legen“, da man von Seiten des Dominiums der Meinung war, dass es sich bei der neuen und der alten Bauckschen Mühle immer noch um ein gemeinsam zu bewertendes Besitztum handelte.⁹⁶⁷

Als Reaktion darauf boten die Eckhardtbergischen Erben, die nach dem Tode des alten Besitzers und dem Ausscheiden einiger insolventer Kompagnons desselben im Besitz des Eisenhammers waren, im Jahre 1814 zur Vermeidung eines Prozesses an, einen Vergleich zu schließen, mit dem Inhalt, den Eisenhammer

⁹⁶⁴ Nach einer Aktennotiz des Meseritzer Advokaten Wollatz entstand der Brand durch Brandstiftung. CIV 89.

⁹⁶⁵ Die Liste persönlichen Kreditoren des Müllers Bauck ist insofern interessant, als sie zeigt, dass ein Handwerker wie der Schmied Schliessert ein Vermögen von 600 Rt in einen solchen Kredit stecken konnte, auch die Hüttensozietät als Geldgeber auftritt (wohl beim Neubau der Windmühle) und der Frau des Müllers bzw. deren Erben ein Vermögensanteil durch eine Schuldverschreibung gesichert wird. Die Liste der persönlichen Creditoren: „1. Schmidt Schliessert 600 rth, 2. die Schulmeisterin Schneidern zu Marienthal 200 rth, 3. Hütteninspektor Baltger 22 rth, 4. Die Hüttensozietät für Eisen 114 rth, 5. die Frau erster Ehe des Bauck mit dem eingebrachten Vermögen, wozu die 2 jetzt noch lebenden leiblichen Kinder Erben sind.“ Aus einer Mitteilung Haupt's an Kunth vom 13. September 1815. CIV 37.

⁹⁶⁶ Beschluß des Meseritzer Kreisgerichtes. CIV 89.

⁹⁶⁷ Schuberts Klageschriftformulierung, CIV 37.

und dessen Bestände dem Birnbaumer Dominium zum Kauf anzubieten. Auch der Berater Kunths, der Staatsrat Kahle, riet zu verhandeln, da zwar eine

*„Entschädigungsklage ratsam [sei], aber zur Zeit nicht bei einem [dafür zuständigen] schlesischen Gerichte, da dieses einen Localinspecteur aus dem polnischen beauftragen könnte.“*⁹⁶⁸

Kahle war Meinung, dass es für die Birnbaumer Gutswirtschaft ein sehr gutes Geschäft sei, wenn es gelänge, die Eckhardtbergischen Erben und die Hypothekengläubiger für 2000 Rt „auszukaufen“. Zur gleichen Zeit bot das Birnbaumer Tuchmachergewerk an, den Eisenhammer zu kaufen und ihn in eine Walkmühle umzuwandeln, da die in der Birnbaumer Herrschaft vorhandene Walkmühle eine zu geringe Kapazität besaß. Kunth bestätigte in diesem Zusammenhang, dass die Tuchmacher mit einem Drittel ihrer Erzeugnisse vier preußische Meilen bis nach Meseritz gehen mussten, um dort ihre Tuche walken zu lassen.⁹⁶⁹ Aber um die Einnahmen aus der eigenen Walkmühle nicht zu gefährden, reagierte die Birnbaumer Gutsherrschaft sofort mit der Mitteilung, dass sie dafür keinen herrschaftlichen Konsens erteilen werde.⁹⁷⁰ Der Vertreter der Hüttensozietät, Sattig, wies allerdings darauf hin

*„wenn indeß gegenwärtig auch im Großherzogthum Posen die preußische Gewerbe-Freiheit eintritt, so dürfte dieser Consens wohl entbehrlich sein.“*⁹⁷¹

Gleichzeitig forderte Sattig die Konsenserteilung des Dominiums für einen angeblich vorhandenen Käufer ein. In späterer Zeit, als die Verhandlungen immer verfahrenener wurden, ließ Kunth selbst den Tuchmachern ein Angebot zum Kauf des Eisenhammers machen.⁹⁷² Der Birnbaumer Rentmeister Haupt bezeichnete

⁹⁶⁸ Kunth an Haupt, Berlin 8. Dezember 1814. Ebd.

⁹⁶⁹ Mitteilung Kunth an Kahle, 24. Oktober 1815. Ebd.

⁹⁷⁰ Kunth gibt diese Begründung in einem Schreiben an Kahle vom 24. Oktober 1815. Ebd.

⁹⁷¹ Sattig an Kunth, 31. August 1815. Ebd.

⁹⁷² Haupt sollte dies als seine eigene Idee ausgeben und ein Angebot machen über 3000 Rt Kaufsumme und jährlichem Grundzins von 100 Rt, wobei die bare Kaufsumme 1000 Rt betragen sollte und 2000 Rt zu 5% hypothekarisch eingetragen und in 5 Jahren gezahlt werden sollten. Kunth an Haupt, 15. Dezember 1817. Ebd.

aber zu diesem Zeitpunkt den Verkauf an die Tuchmacher als unmöglich, da zum einen die Mahlzwangsgerechtigkeit der Bilskoer (zu Birnbaum gehörenden) Walkmühle dagegenstände, eine neue Walkmühle zu errichten und zum anderen das Tuchmachergewerbe „darnieder liege“: „die beiden tüchtigsten und 10 weitere andere Meister sind schon nach Kalisch gezogen.“⁹⁷³

Auch in der Folge gelang es zunächst nicht, zu einem Vergleich zu kommen, so dass die Geschäftsträger des ehemaligen Eisenhammers versuchten, einzelne Gebäude und Grundstücke des Objektes zu verkaufen. Dabei sollten sogar Gebäude abgerissen und als Baumaterial veräußert werden. Das Dominium protestierte dagegen beim Friedensgericht, da „dieses gegen die Landesgesetze ist“ und „von Polizeiwegen untersagt werden“ müsse.⁹⁷⁴ Trotzdem verkauften die von Eckhardtschen Erben alles, was aus den Gebäuden zu entnehmen war. Gleichzeitig komplizierte sich die Sache noch dadurch, dass der beabsichtigte Tausch Birnbaums mit der Domäne Kappenberg eingeleitet wurde und der Minister Bülow Kunth mitteilte, dass er, um den Fiskus nicht in Prozesse zu verwickeln, gar nicht beabsichtige, die Sache Bauck/Eckardtsberg in das Tauschgeschäft einzubeziehen:

„[...] jedoch muß der Verkauf an den künftigen Besitzer auch Dominalabgabenfrey geschehen, und das Grundstück selbst in Ober-Eigenthum und der Jurisdiktion des Amtes verbleiben.“⁹⁷⁵

Da nun, wie sich herausstellte, die Frau des Justizcommissarius Sattig zu den Eckardtbergschen Erben gehörte, gestalteten sich die Verhandlungen immer schwieriger und brachten Kunth fast zur Verzweiflung.⁹⁷⁶ Schließlich schlug Sattig aber vor, alles zum Eisenhammer gehörige an Stein abzutreten, unter gegenseitigem Verzicht auf alle Forderungen. Nach einer Reihe weiterer Verhandlungen akzeptierten beide Seiten diesen Vorschlag und der Eisenhammer fiel an die Gutsherrschaft zurück.

⁹⁷³ Haupt an Kunth, 31. Dezember 1817. Ebd.

⁹⁷⁴ Schubert an Kunth, 11. April 1817. Ebd.

⁹⁷⁵ Bülow an Kunth, 17. Oktober 1817. Ebd.

⁹⁷⁶ Kunth an Kahle, 3. November 1817. Ebd.

Damit war das Problem des Erwerbs der Bauckschen Besetzung allerdings noch längst nicht gelöst. Die auf der Bauckschen Windmühle lastende Hypothek in Höhe von 1300 Rt war mittlerweile von der Gläubigerin, der Witwe Bratz, an ihre Tochter, der verwitweten Frau des Predigers Bauck, also des Vaters des Mühlenmeisters Bauck, Anna Charlotte Schlaecker abgetreten worden, die sich jetzt bereit erklärte, diese Forderung für 900 Rt abzutreten.⁹⁷⁷

Nachdem man sich auch hierüber nicht einig werden konnte, da es Legitimationsmängel für die hypothekarische Forderung der Witwe Bauck gab, änderte sich die Situation, als der Mühlenmeister Elendt aus Meseritz anbot, den Eisenhammer für 1000 Rt zu kaufen, und sich herausstellte, dass er die hypothekarische Forderung der Witwe Bauck gekauft hatte. Schlussendlich kaufte das Ehepaar Elendt den Eisenhammer für 1300 Rt und die Baucksche Windmühle für 1000 Rt.⁹⁷⁸

Die geschilderten Verwicklungen hinsichtlich des in der Birnbaumer Herrschaft gelegenen Eisenhammers und der neuen Bauckschen Windmühle zeigen nicht nur die höchst komplizierten und kostspieligen juristischen Verwicklungen beim Eigentumsrecht innerhalb eines Gutsherrschaftskomplexes auf. Sie zeigen zugleich die erstaunliche Sorglosigkeit der Untertanen bzw. der Gewerbetreibenden im Umgang mit der ihnen übergeordneten Gutsherrschaft. Mögen nach 1806/7 die politischen und kriegerischen Ereignisse die Verwicklungen der Geschäfte begünstigt haben, so geben sie doch keine Erklärung für die „Unbotmäßigkeit“ des Müllers Bauck. Er erscheint schon in den Jahren 1802/3 in erstaunlicher Weise selbstbewusst beim Verkauf seiner „Possession“ und setzt sich, wie auch die Käufer, offensichtlich recht bedenkenlos über die Meinung und die juristischen Maßnahmen seines/ihres Grundherren hinweg.

Auch der beim Verkauf der Wassermühle involvierte Patrimonialbeamte, der später in Gewahrsam genommene Justizcommissarius Dittrich, der allein aus Gebührengründen schon Interesse an solchen Vertragsabschlüssen hatte, setzte

⁹⁷⁷ Ebd.

⁹⁷⁸ In den Jahren 1819/20, lange nach Übernahme der Herrschaft Birnbaum durch den preußischen Staat kam es dann endgültig zum Abschluss von Kaufverträgen zur Übertragung der Eigentumsrechte.

sich – vermutlich häufiger⁹⁷⁹ – kurzerhand über die preußische Hypothekenordnung hinweg. Aber auch der Grundherr hatte durch die Vereinnahmung möglicher Konsensgebühren ein Interesse an diesen Vertragsabschlüssen. Er setzte sich erst gegen die Verträge zur Wehr, als er erkennen musste, dass die aus ihnen resultierenden wirtschaftlichen Folgen, nicht, wie eigentlich erwartet, förderlich für seine Gutswirtschaft waren, sondern im Gegenteil große Schäden verursachte. Es bleibt dabei erstaunlich, wie wenig Durchsetzungskraft der Gutsherr kurzfristig gegen die ihm zuwiderlaufenden Verträge und Maßnahmen, der in seiner Herrschaft tätigen Untertanen und Unternehmen hatte. Es scheint, als hätte sich der Gutsherr in seinem eigenen und dem staatlichen Netzwerk von Gerechtsamen, Rechten, Pflichten, Belastungen und Forderungen verfangen und seine Untertanen dies sehr wohl erkannt und für ihre Geschäfte ausgenutzt. Auch der häufige Besitzwechsel der Wassermühle – innerhalb von fünf Jahren dreimal zu völlig verschiedenen Verkaufspreisen – und die Liste der „persönlichen Creditoren“ deuten darauf hin, dass hier spekulativ mit Grundstücken und Anlagewerten auch von den „kleinen Leuten“ der Herrschaft Birnbaum gehandelt wurde. Während die vorherigen Besitzer der Gutsherrschaft vielleicht ihren Vorteil im kurzfristigen Beschaffen von Geldmitteln durch die Konsenserteilung und die Patrimonialgerichtsgebühren bei den Besitzwechseln sahen, mussten Stein und Troschke erkennen, welcher wirtschaftlicher Schaden durch den unbedachten Besitz- und Nutzungswechsel für das Gut insgesamt entstehen konnte.

Die langwierigen Verhandlungen zur Beendigung der komplizierten Besitz- und Darlehensverhältnisse zeigen auch die Unsicherheit von Kapitalanlagen im privaten Bereich. Nicht nur, dass die Anlagen an sich offensichtlich sehr unsicher waren, auch die Renditeerwartungen wurde in keiner Weise – auch vor den kriegsrischen Veränderungen nicht – erfüllt.

⁹⁷⁹ Dittrich, der als Justitiarius Anspruch auf ein Drittel der anfallenden Sporteln hatte, hatte sich auch bei der Sportelnabrechnung Unregelmäßigkeiten erlaubt, und war ohne Abschied und Unterschrift des Birnbaumer Gutsherrn aus dem Dienst gegangen und mit Troschke vorläufiger Erlaubnis auf Ehrenwort abgereist. Mit dieser „Erlaubnis für eine unerlaubte Abreise war die König[liche] Regierung unzufrieden und hat ihm eine Eilstaffete hinterhergeschickt und im Carolathischen arrestieren lassen und erst wieder gegen Ausstellung eines Reverses auf freien Fuß gesetzt als dieser erklärte, daß er sich allemahl, wenn er gefordert würde persönlich stellen wollte.“ Dies alles hielt ihn nicht davon ab noch gegen Troschke und das Dominium zu klagen, um angeblich ihm zustehende Gelder zu erhalten. CIV 82.

Neben den Wasser- und Windmühlen waren in der Herrschaft noch eine Schneide-, eine Malz- und eine Walkmühle vorhanden. Die Schneidemühle wurde im Jahre 1794 vom Müller Johann Korduan in Erbpacht betrieben. Zu dieser Mühlenpacht gehörten 30 culmische Morgen 150 QR Ackerland und 1 Morgen 150 QR Wiesen. Dafür hatte dieser Müller der Erbherrschaft an barem Zins 6 Rt 16 Gr und an Naturalzins 2 Scheffel 3 Metzen Hafer, 2 Hühner und 4 Schock Krebse abzuliefern. Ferner war er verpflichtet für den herrschaftlichen Gutsbetrieb pro Jahr 3½ Schock Dielenbretter zu schneiden. Für jeden weiteren Schnitt stand ihm ein herrschaftliche Lohn von 1 Ggr zu, dagegen konnte er bei Schnitten für „fremde Leute“ 2 Gr pro Schnitt verlangen.⁹⁸⁰

Die in der Nähe der Stadt Birnbaum gelegene Malzmühle wurde im Jahre 1793 vom Malzmüller Carl Friedrich Richter für 1200 Rt (!) von der Vorbesitzerin, der Witwe Rosenkranz, mit herrschaftlichem Konsens „erb und eigenthümlich“ erworben.⁹⁸¹ Der Malzmüller erhielt sein Bau-, Schirr- und Brennholz von der Herrschaft gestellt, musste aber das gesamte Malz des herrschaftlichen Brauhauses mit eigenem Gespann abholen, schroten und wieder zum Brauhaus zurückbringen. Dafür erhielt er als Lohn pro Gebräu 1 Fäßchen (= ½ Birnbaumer Tonne) Bier. Für die Verpflichtung, das Getreide für das Branntweinschrot von der Brennerei abzuholen und das Schrot wieder dorthin zu fahren, erhielt er pro Scheffel Schrot einen halben Metzen des Schrotes. An Abgaben hatte er an barem Zins 8 Rt 16 GGr 9 Pf zu leisten, dazu 2 Kapaunen und 2 Hühner abzuliefern.

Die in Birnbaum ebenfalls vorhandene und mit fünf Fächern ausgestattete Walkmühle befand sich unter der eigenen Regie der Gutsherrschaft und wurde im Jahre 1794 von dem Birnbaumer Bürger und Tuchmachermeister und späterem Ältesten des Tuchmachergewerkes Johann Samuel Exner für die Birnbaumer Gutsherrschaft seit acht Jahren als Walkmühlenschreiber administriert. Seine in dieser Zeit geführten Rechnungen hatte man vor der Taxation der Herrschaft Birnbaum der Königlichen Klassifikationskommission übergeben, wobei sie abhanden kamen, so dass nur noch die Rechnungen des Wirtschaftjahres 1792/93 vorlagen.

⁹⁸⁰ Aussage des Schneidemüllers Johann Friedrich Korduan vor der Taxationskommission. CIV 2.

⁹⁸¹ Aussage des Malzmüller im Jahre 1794. Ebd.

Die Gesamteinnahme dieses Jahres betrug 908 Rt. Dabei mussten die städtischen Tuchmacher, die ihre Tuchstücke zur Walkmühle brachten, pro „ordinairem“ Stück 6 GGr und pro sogenanntem „30iger Tuch“⁹⁸² 8 GGr an die Herrschaft entrichten. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1815 unterschied man bei dem von den Nutzern zu zahlende „Walklohn“ zwischen „einem Stück schwarzen Tuch“ für welches 8 Gr gezahlt werden musste, einem „weißen Tuch“ mit 6 Gr Walklohn und einem „ordinaren Tuch“ für welches 5¹/₂ Sgr gezahlt wurde.

Die dabei entstehenden Kosten beliefen sich im Wirtschaftsjahr 1792/3 auf 226 Rt und teilten sich folgendermaßen auf.

Walkerlohn:	138 Rt 4 GGr 11 Pf ⁹⁸³
Walkschreiber:	6 Rt ⁹⁸⁴
Walkerde:	8 Rt
Fichtenholz (70 Kl. a 12 Ggr)	35 Rt
Unterhaltung des Mühlwerkes des Mühlengebäudes	20 Rt
Jährliche Räumung des Mühlgrabens	5 Rt
Allgemeine Kosten ⁹⁸⁵	20 Rt
Insgesamt	232 Rt 4 GGr 11 Pf

Im Jahre 1811 konnte Troschke feststellen:

„Die Mühlen Nutzung hat durch den höheren Ertrag der Walkmühle sich verbessert, da aber die russische Sperre eingetreten ist so liegt der Tuchhandel total und die Einnahme muß sich vermindern.“⁹⁸⁶

⁹⁸² Im Rechnungsjahr 1792/3 wurden an „30iger Tüchern“ 2099 Stück gewalkt und an „ordinaren Tüchern“ 633. Dazu kamen noch 204 Stück „aus der Fremde“, zumeist aus Zirke und Neustadt. CIV 2.

⁹⁸³ Der Walker erhielt von der Herrschaft pro „ordinairem Tuch“ 10 Pf und für ein „30iger Tuch“ 1 Ggr 4 Pf als Lohn. Dagegen mussten die Walkmühlennutzer „aus der Fremde“ die gleiche Abgaben wie die Birnbaumer Einsassen an das Dominium zahlen, aber dem Walker 2 Ggr pro Stück Tuch Arbeitslohn zahlen. CIV 2.

⁹⁸⁴ Von den 6 Rt erhielt einen Teil als Naturallohn, nämlich „2 Rt als 1 Baum Brennholz“. CIV 2.

⁹⁸⁵ Der Walkmüller sagte aus, dass nach einer sechsjährigen Durchschnittsrechnung ca. 20 Rt jährlich an zusätzlichen Kosten (z.B. für „Zapfenschmiere“ ca. 1 Rt jährlich) entstünden. CIV 2.

⁹⁸⁶ Aus einem Zustandsbericht Troschkes von Birnbaum vom 23. März 1811. CIV 16.

Troschkes Instruktion stellte in dieser Zeit den Betrieb der Walkmühle unter die spezielle Aufsicht des Amtmannes. Diese Aufsicht beinhaltete neben der Kontrolle der Instandhaltung des Wasserlaufes und der Vermeidung von Brennholzverschwendung besonders,

*„daß nicht Tücher ohne Zeichen von dem Walkmüller aufgenommen werden, und finden hierbei keine Entschuldigungen statt. Ein solcher Übertretungsfall ist sogleich dem Commissario zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.“*⁹⁸⁷

Neben der Qualitäts- und Herkunftskontrolle, die mit diesen (Legge-) Zeichen durch das Tuchmachergewerk gewährleistet werden sollte, dienten die abgeschnittenen Zeichen dem Gutsbesitzer als Mengenkontrolle für die gewalkten Tücher zur Abrechnung des Walkmüllers mit der Gutsherrschaft. Aus gegebenem Anlass verbot es Troschke dem Walkmüller denn auch, diese Zeichen zunächst zu dem „Walkmüller Rendanten zu tragen, und sie von diesem Durchsehen zu lassen“ und er ordnete an, dass die Zeichen vom Walkmüller und die Geldeinnahme des Walkmühlrendanten direkt dem Rentmeister abzuliefern waren.⁹⁸⁸

Tab. XX: Einnahmen und Kosten der Walkmühle

	Einnahme	Ausgabe
1792/93	908 Rt	232 Rt 4 GGr 11 Pf
1807	468 Rt (Reinertrag)	
1811/12	300 Rt (Reinertrag)	
1812/13	890 Rt 2 GGr 9 Pf	342 Rt 20 GGr 10 Pf
1813/14	992 Rt 8 GGr	264 Rt 15 GGr 3 Pf
1814/15	1187 Rt	303 Rt 3 GGr

Die Kostenseite der Walkmühlenertragsrechnung wuchs im Verhältnis zu den Angaben des Taxationsprotokolls des Jahres 1794 – neben einmaligen Ausgaben⁹⁸⁹ – vor allem deshalb, weil die Gutsverwaltung nun versuchte, im „Nutzungsan-

⁹⁸⁷ Instruktion Troschkes für den Betrieb der Walkmühle vom 14. Mai 1811, § 31. CIV 18.

⁹⁸⁸ Ebd., §. 32.

⁹⁸⁹ Die hohen Kosten im Wirtschaftsjahr 1812/13 ergaben sich vor allem aus den Kosten für die Instandsetzung der Wasserleitung in Höhe von 166 Rt 12 GGr.

schlag“ die tatsächlichen Kosten der Mühlennutzung zu ermitteln. Daher rechnete man sowohl den Holzschlägerlohn für das benötigte Brennholz, der vorher dem Forstetat zur Last fiel, in die Kosten für die Mühlennutzung ein, wie auch die Anlieferung des Holzes durch Untertanenfahren nun Eingang in die Kostenrechnung fand. Während also 1792/93 die Kosten für die benötigten 75 Klafter Kiefernholz nur mit 35 Rt gerechnet wurden, setzte man 1812/13 die tatsächlich entstehenden Kosten dafür mit 150 Rt an. Der Walkmühlenrendant erhielt im Jahre 1815 ein „Procentgeld“ in Höhe von 1% der Bruttoeinnahme. Andererseits fand der Lohn der Walker keinen Eingang mehr in die Berechnungen. Vermutlich weil die Tuchlieferanten die Walker direkt pro Stück Tuch bezahlten.⁹⁹⁰

Der Gutachter Frank beschäftigte sich auch mit Vorschlägen zur Verbesserung der Walkmühle, da Kunth und Stein in der Mühle eine für das Tuchmacherstädtchen Birnbaum sehr notwendige und für die Gutswirtschaft einträgliche Einrichtung sahen.⁹⁹¹ Frank führte aus, dass die Mühle durch einen Umbau nicht wesentlich verbessert werden könnte, aber durch einen Neubau des schadhafte Walkhammers und des Wasserrades eine höhere Arbeitseffektivität zu erzielen wäre. Da auch die Wasserkraft durch erhöhte Wasserzufuhr oder neue Mühlgrabenverlegung nicht ohne hohe Kosten zu erreichen war, blieb außer den bisherigen Maßnahmen zur jährlichen Mühlgrabenräumung nicht viel zur Verbesserung übrig. Nur der Umstand, dass die Bauern die von der Herrschaft angelegten Dämme am Mühlfluss durchbrachen, um im Sommer ihre Wiesen zu bewässern, könnte beseitigt werden. Da aber das Dominium einerseits mit den Bauern deshalb schon in beständiger Klage lag, und andererseits ein noch höherer oder neuer Damm viel zu teuer war, war auch nach Meinung Franks in dieser Hinsicht wenig Verbesserung zu erwarten.⁹⁹²

⁹⁹⁰ Konferenz des Birnbaumer Wirtschaftsamt. CIV 30.

⁹⁹¹ Franks Vorschläge an Stein und Kunth, Berlin 29. September 1815. CIV 29. Das Tuchmachergewerk hatte nach dem Bericht Lüdeckes auch schon den Wunsch geäußert, dass das Dominium eine zweite Walkmühle errichten sollte, da die alte Mühle nicht genügend Kapazität besaß. Es gab auch ein Angebot des Tuchmachergewerkes zur Übernahme des Eisenhammers. Bericht Lüdeckes. CIV 30.

⁹⁹² Ebd.

Auf Grund dieser Beurteilung der Möglichkeiten zur Ertragserhöhung der Walkmühle und der mangelnden Möglichkeit genauer Kontrolle der Einnahmen kam man in einer Konferenz des Birnbaumer „Wirtschaftsamtes“ zu dem Beschluss, die Walkmühle zu verpachten, wobei Lüdecke sogar vorschlug, die Mühle zu verkaufen.

Ein möglicher Pächter sollte selbst die Reparaturkosten für das Mühlengebäude und die Ställe übernehmen, sowie für alles verantwortlich sein, was „zum Betriebe des Mühlenwerkes gehört“.⁹⁹³ Diesen Beschluss sollte man nach Meinung der Beamten „unter der Hand in der Stadt bekannt machen und die Meinung sondieren“.⁹⁹⁴

So sollte also der Walkmühlenbetrieb aus Kostengründen aus der Hand des Dominiums gegeben und das Betriebsrisiko abgewälzt werden. In Zeiten nachlassender Konjunktur der Tuchmacherei sicherlich eine langfristig Kosten einsparende Maßnahme, allerdings bei der Bedeutung der Tuchmacherei für die Stadt Birnbaum auch ein „aus der Hand geben“ von Möglichkeiten, Einfluss auf die Tuchmacher auszuüben.

Tab. XXI: Einnahmen aus Mühlengefällen

1794	893 Rt 8 GGr 7½
1807	765 Rt 9 GGr 2
1811/12	452 Rt 27 GGr 2 Pf
1812-14 je	387 Rt 8 GGr 10½ Pf (geschätzt)

5.2. Ziegeleien und Kalkbrennerei

Für die Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude, die Reparaturen an den Gebäuden der Einsassen und ab 1802 für umfangreiche Neubaumaßnahmen waren in der Herrschaft Birnbaum zwei Ziegeleien und zeitweise ein Kalkofen in Be-

⁹⁹³ Beschluß des Birnbaumer Wirtschaftsamtes. CIV 30.

⁹⁹⁴ Ebd.

trieb.⁹⁹⁵ Beide Ziegeleien wurden im Jahre 1794 im Auftrag des Dominiums von dem seit vier Jahren in Birnbaumer Diensten stehenden Zieglermeister Johann Gutsche betrieben.⁹⁹⁶ Die kleinere, etwas entfernter von der Stadt Birnbaum liegende, sogenannte Heide-Ziegelei war immer im Besitz der Herrschaft gewesen, Während die größere, in der Nähe der Stadt liegende Sand-Ziegelei erst im Jahre 1792 der Birnbaumer Bürgerschaft vom Dominium abgekauft worden war. Die Kapazitäten der Ziegeleien waren unterschiedlich: der Ofen der kleinen Ziegelei konnte 10000 Steine aufnehmen, dagegen konnten im Ofen der großen Ziegelei 25000 Mauer- und Dachsteine gebrannt werden.

Der Zieglermeister war nach eigenen Angaben in der Lage, in der kleinen Ziegelei jährlich zwölf Mal Ziegel zu brennen und konnte dabei pro Brand 5000 Mauer- und 5000 Dachziegel produzieren. Er hatte aber in den vier Jahren seiner Tätigkeit nur insgesamt 32 Brände vornehmen können, da er nicht genügend Holz zur Verfügung gestellt bekommen hatte und das Holz zum Teil selbst abholen musste. Er erhielt pro Brand 10 Klafter Fichtenholz durch Hofedienste angeliefert und war dagegen verpflichtet, die benötigte Tonerde selbst mit seinem eigenen Ochsespann anzufahren.

Als Arbeitsentgelt erhielt er pro Brand 18 Rt Barlohn, dazu 2 Tonnen Bier und 6 Berliner Scheffel Roggen, sowie jährlich 1 Berliner Scheffel 8 Metzen Erbsen und 2 Tonnen Bier. An landwirtschaftlich nutzbarer Fläche standen ihm 5 culmische Morgen Acker und ein Stück Wiese zur Bearbeitung zur Verfügung als Äquivalent für die Verpflichtung der Haltung der Gespannochsen zum Tonerde fahren. Zusätzlich erhielt der Ziegler ein sogenanntes „Zählegeld“ von 8 GGr pro tausend gezählter Steine, sowie auch der dabei eingesetzte Schreiber pro tausend Steine 4 GGr „Schreiberlohn“ bekam.⁹⁹⁷

⁹⁹⁵ Aussage des Zieglers Johann Gutsche vor der Taxationskommission, Birnbaum 1. Mai 1794. CIV 2.

⁹⁹⁶ Der Ziegler besaß einen Anstellungskontrakt mit Datum vom 14. September 1790. Vgl. Dok. IV im Anhang.

⁹⁹⁷ Ebd.

In der Sandziegelei konnten jährlich 5 Brände zu 25000 Steine (13000 Mauer- und 12000 Dachziegel) durchgeführt werden.⁹⁹⁸ Hier erhielt der Zieglermeister, dem drei vom Dominium bezahlte und dem Gesinde zugerechneten Brennknächte zur Verfügung standen⁹⁹⁹, für seine Arbeit einen Barlohn von 1 Rt 8 GGr pro tausend gebrannter Steine und pro Brand 1 Berliner Scheffel 8 Metzen Roggen sowie 4 Tonnen Bier und „Zählegeld“ wie bei der kleinen Ziegelei. Das Graben lassen und Anfahren der benötigten Tonerde, von der bei der kleinen Ziegelei im Jahre 1794 noch ausreichend vorhanden war, während sie bei der großen Ziegelei knapp wurde, musste hier das Dominium übernehmen. Dabei entstanden der herrschaftlichen Kasse Kosten in Höhe von 20 Rt pro Ziegelbrand. Überdies musste das Dominium die für den Brandvorgang benötigten 25 Klafter Fichtenholz einschlagen lassen. Dabei fiel ein Holzschlägerlohn von 3 GGr pro Klafter an. Die Anlieferung des Holzes geschah „gratis durch die Untertanen“.¹⁰⁰⁰

Der Absatz für die Mauer- und Dachziegel war so gut, dass die Nachfrage nach Aussage des Zieglermeisters nicht befriedigt werden konnte. Der Marktpreis für 1000 Mauerziegel betrug 1794 9 Rt 4 GGr und für 1000 der schwieriger herzustellenden Dachziegel 10 Rt 20 GGr.¹⁰⁰¹ Das heißt, dass bei optimaler Ausnutzung der Produktionsstätten, da der Absatz angeblich gewährleistet war, die Ziegeleien jährlich 125000 Mauer- und 120000 Dachziegel herstellen konnten, die dieser Gutswirtschaft am Ende des 18. Jahrhunderts eine Einnahme von 2445 Rt bei Kosten von ca. 1100 Rt einbringen konnte, und damit einen Nettogewinn von rund 1345 Rt. Das bedeutet, selbst wenn die unentgeltlichen Hofefuhrdienste und mögliche Verkaufskosten für die Ziegel noch eingerechnet würden, hätte dies ein Gewinn von über 100% bedeutet. Tatsächlich wurde dieser Gewinn vor der Übergabe der Herrschaft 1802 nie erzielt, weil die Produktionsmenge hinter den Möglichkeiten zurückblieb.

⁹⁹⁸ Die mögliche Gesamtproduktionsmenge eines Jahres bei den beiden Ziegeleien differierte also nur um 5000 Steine.

⁹⁹⁹ Vgl. Tab. III., S. 138.

¹⁰⁰⁰ CIV 2.

¹⁰⁰¹ Der Preis für die Ziegel schwankte in späterer Zeit zwischen 8 und 11 Rt. Wurden Ziegel im Eigenbedarf in der Gutswirtschaft verbraucht, wurden sie mit 4 Rt pro tausend als Kosten berechnet. CIV 35.

Tab. XXII: Die Kostenfaktoren der Birnbaumer Ziegelherstellung im Jahre 1794 bei voller Auslastung der Brennöfen¹⁰⁰²

Barlohn inklusive Zählergeld	
Ziegler Grosse Ziegelei	208 Rt 8 GGr
Schreiber	20 Rt 20 GGr
Ziegler Kleine Ziegelei	256 Rt
Schreiber	20 Rt
Tonerde graben und anfahren ¹⁰⁰³	
Grosse Ziegelei	100 Rt
Brennholz gesamt 245 Klafter inklusive Holzschlägerlohn	153 Rt 3 GGr
Naturallohn	
46 Tonnen Bier a 1 Rt 4 Gr	53 Rt 16 GGr
139 Scheffel 8 Metzen Roggen a 18 GGr	104 Rt 16 GGr
1 Scheffel 8 Metzen Erbsen a 18 GGr	1 Rt 3 GGr
Acker und Wiesennutzung des Ziegelstreichers	100 Rt
Instandsetzung der Betriebsanlagen ¹⁰⁰⁴	81 Rt 16 GGr
gesamt	1099 Rt 10 GGr

Eine Kalkbrennerei, die den zur Herstellung des Mörtels notwendigen Kalk herstellte, wurde in der Herrschaft Birnbaum in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts in der Weise betrieben, dass der Gutsherr einen Kalkbrenner aus Neustadt kommen ließ, der Leute zum Sammeln von Kalksteinen auf den Birnbaumer Feldern anstellte. Aus diesen Steinen wurden jährlich in ein bis zwei Brandvorgängen in einem Kalkofen jeweils 50 Viertel Kalk produziert. Dieser Kalk wurde vom Dominium selbst für Neubauten und Reparaturarbeiten verbraucht. Darüber führte man keine Rechnungen, so dass über Mengen, Preise und Löhne wenig zu sagen ist.¹⁰⁰⁵ Nach 1802 stellte man im Auftrage der Gutsherrschaft Berechnungen über die Rentabilität einer Kalkbrennerei größeren Stiles in Birnbaum an, besonders um die vorhandenen Holzvorräte selbst profitabler

¹⁰⁰² Nicht berücksichtigt wurden die unentgeltlichen Hofefuhrdienste.

¹⁰⁰³ Dies wurde bei der Heide-Ziegelei durch Untertanendienste geleistet.

¹⁰⁰⁴ Berechnet mit einem Faktor von 8 GGr pro tausend produzierter Ziegel, wie in den Kostenberechnungen von 1812-14.

¹⁰⁰⁵ Im Jahre 1802 kostete eine Tonne Kalk 1 Rt 8 Gr „ohne Gefäß“, 1816 bezahlte man für eine Tonne Landsberger Kalk 1 Rt 20 Gr.

zu nutzen, als dies durch den reinen Verkauf möglich war.¹⁰⁰⁶ Den außer dem Brennholz benötigten Rohstoff, Kalksteine, wollte man per Kahnladung aus den preußischen Kalkgruben bei Rüdersdorff kommen lassen und den gewonnenen Kalk in Südpreußen und in der Neumark verkaufen. Nach dem Brand von Posen wurde der Kalk so teuer, dass er teilweise 1/3 des Wertes der Baumaterialien eines Hauses ausmachte, so dass die Produktion besonders lukrativ erscheinen musste.¹⁰⁰⁷ Die Nähe der Königlichen Kalkbrennerei in Landsberg an der Warthe ließ aber die Absatzchancen problematisch erscheinen, obwohl die Kostenberechnung ergab, dass eine Kalkbrennerei in Birnbaum durchaus mit Gewinn betrieben werden konnte.¹⁰⁰⁸ Die Birnbaumer Gutsherrschaft verschaffte sich schließlich auch das Recht zum Transport von Kalksteinen und Kalk und die Kalkbrennerei wurde vergrößert. Aber durch die Absatzstockung des Krieges 1806/07 ging dieser Produktionszweig wieder ein.¹⁰⁰⁹

Kurz nach der Übernahme Birnbaums hatte Stein im April 1803 bemängelt, dass die Ziegeleien einen zu geringen Ertrag erwirtschafteten und deshalb Troschke vorgeschlagen, dass man versuchen sollte, „die Ziegeley in Posen an dortige Baubediente oder Entrepreneurs zu verpachten“¹⁰¹⁰. Troschke konnte Stein aber schon im Monat darauf mitteilen, dass die Produktion der Ziegeleien fortschreite und bereits 30000 Ziegel bestellt seien.¹⁰¹¹ Zu gleicher Zeit überlegte man, mehr Dachziegel zu produzieren, da nach Königlichem Dekret „jetzt alle Leute, die Anbauen und nicht arm sind, die Dächer mit Ziegeln decken müssen“ und Dachziegel einen höheren Preis erzielten.¹⁰¹² Die Absicht, Ziegel über den Wasserweg auf der Warthe nach Posen, das nach dem großen Brand Baumaterial zum Wiederaufbau benötigte, zu bringen und dort zu verkaufen, schien zunächst nicht durchführbar, da die Transportkosten für die Mauerziegel zu hoch waren.¹⁰¹³ Auf

¹⁰⁰⁶ CIV 99.

¹⁰⁰⁷ So die Berechnungen der Reetablisements Baukommission. Vgl. Prümers, Rodgero: Der große Brand von Posen vom 15. April 1803, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen, XIX (1904), S.128f.

¹⁰⁰⁸ CIV 99.

¹⁰⁰⁹ Nach Troschkes Bericht. CIV 19.

¹⁰¹⁰ Stein an Troschke, Münster 30. April 1803. CIV 100.

¹⁰¹¹ Troschke an Stein, Birnbaum 16. Mai 1803. Ebd.

¹⁰¹² Troschke an Stein, Birnbaum 9. Mai 1803. Ebd.

¹⁰¹³ Urteil des Birnbaumer Ökonomiebeamten Baganz vom 13. Oktober 1802. CIV 99.

einen Warthekahn waren nur 8-10000 Mauerziegel zu laden, dagegen war eine Beladung mit 20000 Dachziegeln möglich und bei dem höheren Verkaufspreis war dies schon eher lohnend und wurde in der Folgezeit bis 1807/8 auch mit Erfolg betrieben.¹⁰¹⁴

In seinem Bericht über den Zustand der Birnbaumer Güter im Jahre 1811 nach der Sequestrationsbewirtschaftung musste Troschke Stein dann allerdings mitteilen, dass weder die Ziegeleien noch die Kalkbrennerei irgendeinen Ertrag abwarfen.

„Die Ziegelei Nutzung die in Verbindung mit der Kalkbrennerei und durch den Kahn Transport wenn ich nicht irre im Jahr bis auf 1400 rth reinen Ertrag gebracht hat ist in ein gänzlichendes Nichts versunken der Kalkofen ward zusammengestürzt.“¹⁰¹⁵

Nachdem die Produktion wieder aufgenommen werden sollte¹⁰¹⁶, wies Troschke in seiner Instruktion für den Betrieb der Ziegeleien¹⁰¹⁷ den Ziegelstreicher an, immer Ton für ein Jahr im Voraus vorrätig zu haben, damit dieser entsprechend zur Verarbeitung vorbereitet sei. Die Ziegel sollten nur in der frostfreien Zeit gestrichen und erst nach guter, nicht zu schneller Trocknung in den Trockenscheunen im Ofen gebrannt werden.¹⁰¹⁸ Besonders hatte der Ziegelstreicher darauf zu achten, dass der Brennholzverbrauch nicht zu hoch war und Troschke schrieb dazu einen Verbrauch von 1¼ Klafter Kiefernholz pro tausend Mauerziegel vor.¹⁰¹⁹

Die Abgabe der Ziegel an „Fremde“ durfte nur mit einem „Anweisezettel“ des Rentmeisters durch den Ziegelstreicher geschehen.¹⁰²⁰ Wurden Ziegel in der

¹⁰¹⁴ Ebd.

¹⁰¹⁵ Troschke an Stein, 23. März 1811. CIV 16

¹⁰¹⁶ Im Wirtschaftsjahr 1811/12 sollten noch keine Ziegel gebrannt werden, da noch alte Bestände vorhanden waren. Etat für die Herrschaft Birnbaum 1811/12. CIV 23.

¹⁰¹⁷ „Specielle Instruction für die Oeconomie Beamten zum Betriebe der Brauerei, Brennerei, Ziegelei und Walkmühle“ vom 14. Mai 1811. CIV 18.

¹⁰¹⁸ Ebd., §. 24-27.

¹⁰¹⁹ Ebd., §. 28.

¹⁰²⁰ Ebd., §. 29. Interessant ist Troschkes Hinweis an den Ziegelstreicher zum Verkauf der Steine: „Beim Verkauf müssen von den ältesten Ziegeln nach Möglichkeit welche unter gezählt werden und für die Oeconomie sind allemahl die ältesten anzuweisen, damit sie nicht verwittern.“ Ebd.

Gutswirtschaft oder zu „herrschaftlichen Bauten“ gebraucht, so schrieb der zuständige Amtmann einen „Anweisezettel“. Diese Anweisezettel sammelte der Ziegelsteicher und lieferte sie monatlich wieder beim Amtmann ab, der daraus seine „Natural-Rechnung“ fertigte.

In den Jahren 1812-14 brannte der Ziegelstreicher im Durchschnitt 75000 Dach- und Mauerziegel in der Sandziegelei, und für die nun wieder laufende Produktion sollte im Frühjahr des Jahres 1815 ein neuer Lagerschuppen für die Sandziegelei gebaut werden, da bis dahin viele Steine durch Regen verdorben worden waren.¹⁰²¹

Lüdecke stellte in seinem Gutachten im Jahre 1815 fest, dass nun pro Jahr jeweils 4 Brände mit einer Produktion von 192000 Ziegeln in den beiden Ziegeleien vorgesehen würden. Es sollten aber seiner Meinung nach pro Ziegelei zwei weitere Brände stattfinden, da der Bedarf an Ziegeln weit höher läge und die Qualität der Ziegel sehr gut sei. Die Mehrproduktion sei durch bessere Organisation der Arbeit, früherer Beginn der Produktion im Jahresverlauf und pünktlichere und ausreichende Anfuhr von Holz und Rohstoffen aus den Lagerstätten zu bewerkstelligen. Der hohe Holzverbrauch von einem Klafter pro tausend zu brennender Ziegel lag nach in Augenscheinnahme Lüdeckes nicht an den Brennöfen, die durch ihre gewölbte Form und ausreichenden Züge technisch auf der Höhe der Zeit und in Ordnung waren, sondern an der schlechten Qualität des Holzes.¹⁰²²

Die Abrechnung der Gutsverwaltung mit dem Ziegelstreicher für die Ziegelproduktion des Jahres 1815 gibt die Produktionsergebnisse und Arbeitskosten, sowie die Modalitäten der Auszahlung des Arbeitslohnes wieder.

„Berechnung mit dem Ziegelstreicher Becker über die pro 1815 in der Sand Ziegeley abgebranntten Ziegeln, dafür kommende Arbeitslohne und darauf empfangene abschlägliche Zahlungen

¹⁰²¹ Vorschlag Schuberts und Haupts an Kunth vom 14. Dezember 1814. CIV 24.

¹⁰²² Aus dem Gutachten Lüdeckes vom 8. Juli 1815. CIV 30.

	<i>Mauer</i>	<i>Dach</i>
	<i>Ziegeln</i>	
	<i>Stk</i>	<i>Stk</i>
<i>Dem Ziegelstreicher Decker sind laut Rechnung pro Juny 1815 vom 1 ten Brande abgenommen</i>	<i>17675</i>	<i>3000</i>
<i>Demselben laut Rechnung pro Augst. vom 2. Brande desgl[eichen]</i>	<i>14550</i>	<i>12200</i>
<i>pro Sept[ember]</i>	<i>15200</i>	<i>7500</i>
<i>Oct[ober]</i>	<i>13575</i>	<i>11600</i>
<i>Nov[ember]</i>	<u><i>12375</i></u>	<u><i>12400</i></u>
	<i>73375</i>	<i>46700</i>
<i>Dachziegeln</i>	<u><i>46700</i></u>	
	<i>120075</i>	

laut Contract erhält der p. Becker an Arbeitslohn für die Mauer- und Dachsteine pro Mille 2 rt 12 gr mithin für 120075 Stck 300rt 4gr 6pf¹⁰²³

Die Abrechnung zeigt einen höheren Arbeitslohn des Ziegelstreicher pro tausend gebrannter Ziegel als im Jahre 1794, auch stieg zugleich das Roggendeputat um einen Scheffel pro Brand, während das „Zählegeld“ offensichtlich wegfiel und das Bierdeputat pro Brand bei 4 Tonnen blieb.¹⁰²⁴

Die Auszahlung des Barlohnes für den Ziegelstreicher fand in abschläglichen Zahlungen statt. In 45 Auszahlungen zwischen Dezember 1814 und Januar 1816 erhielt er in Raten von 4-12 Rt in der Regel 6 oder 8 Rt, insgesamt 326 Rt. Wenn das ausgezahlte Quantum über der schon geleisteten Ziegelproduktion lag, was des Öfteren vorkam, verstand man diese Summe als Vorschuss auf die zu leistende Arbeit.¹⁰²⁵

¹⁰²³ CIV 72.

¹⁰²⁴ Ebd.

¹⁰²⁵ Ebd.

Die Ertragsberechnungen der Sandziegelei für die Jahre 1812 bis 1814 zeigen schon eine genauere Kostenaufstellung und -zuweisung als die Abrechnungen von 1807. Neben dem Ziegelstreicherlohn wurden auch die Deputate in ihren genauen Geldwert umgerechnet:

*„-4 Tonnen Bier a 1 rth 3 gr 5¹/₂ pf fabric-Preis von 3 Bränden
macht 4 rth 21 gr*

*-2¹/₂ Berliner Scheffel Roggen a 22 gr zu 3 Bränden
macht 6 rth 21 gr“.*¹⁰²⁶

Auch die Anfuhr des Holzes und andere notwendige Fuhren wurden nun im Geldwert in die Kosten eingerechnet und eine Fuhre mit 18 Gr 3 Pf bewertet. für die Erhaltung der Produktionsstätte, Reparaturen und Neuanschaffungen schlug man bei den Produktionskosten jetzt pauschal einen Faktor von 8 Gr pro tausend produzierter Steine auf.¹⁰²⁷

Es wird auch hier, wie bei der Brandweinbrennerei, das Bemühen ersichtlich, eine genauere Kostenanalyse vorzunehmen, um bessere Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Produktion zu gewinnen. Dies wurde umso notwendiger, als man auch bei der Ziegelproduktion nicht mehr nur den Eigenbedarf der Gutswirtschaft bzw. der Einwohner der eigenen Gutsherrschaft im Auge hatte, sondern auch die Möglichkeit sah, die Produkte über die Gutswirtschaftsgrenzen hinaus über die schiffbare Warthe zu „exportieren“. Diese Überlegungen betrafen nicht nur die schon vorhandenen Produktionsstätten, wie bei der Ziegelherstellung, man war auch bereit, darüber nachzudenken, welchen Erfolg eine Erweiterung oder Neuanlage einer Produktionsstätte für einen Absatz nach außerhalb der eigenen Gutsgrenzen, wie das Beispiel der zeitweise erfolgreichen Vermarktung der Kalkgewinnung zeigt, hatte.

¹⁰²⁶ CIV 21.

¹⁰²⁷ Ebd.

6. Einnahmen der Gutswirtschaft aus der Wahrnehmung ihrer Herrschaftsrechte: Beständige und unbeständige Gefälle

Bei den beständigen oder „fixierten“ Gefällen handelte es sich um eine festgelegte, jährlich wiederkehrende Abgabe der Einsassen an den Grund- und Gutsherrn für dessen Eigentum bzw. Obereigentum an den von den Einsassen seines Gutsbezirkes „besessenen“ Grundstücken.

Eine im Jahre 1794 nach den vorgelegten Quittungsbüchern angefertigte Praestationstabelle aller Einsassen der Herrschaft Birnbaum weist, aufgeteilt nach den verschiedenen Ortschaften, die jährlich aufzubringenden baren und in Geldwert umgerechneten Naturalabgaben der Einsassen nach. Der Vergleich dieser Einnahmen mit denen in den Jahren 1807 (2390) und 1811/12 (2307 Rt) zeigt, dass sich hierbei keine größeren Veränderungen in der Gesamtsumme ereignet haben, unabhängig davon, dass durch Besitz und Wirtswechsel sich für die einzelnen Einsassen die Belastungen durchaus verändern konnten.

Tab. XXIII: Fixierte Zinsgefälle der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1794 inklusive der Naturalien

	Rt	GGr	Pf
1. Dorf Grossdorf	148	7	
2. Dorf Radegoscz	54	20	7½
3. Dorf Mokritz	14	6	3
4. Dorf Kaplin	3	18	
5. Hauländerei Eulenberg	87	4	2
6. Hauländerei Neu Merine	404	20	9
7. Hauländerei Triffzen	155	6	1½
8. Hauländerei Alt Merine	150	20	10
9. Stadt Birnbaum (mit der Lindenstadt)	1338		
gesamt	2357	7	9

Tab. XXIV: Fixierte Zinsgefälle der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1807

	Rt	GGr	Pf
1. Dorf Grossdorf	127	2	11
2. Dorf Radegoszc	57	3	7½
3. Dorf Mokritz	8	11	7
4. Dorf Kaplin	3	2	7
5. Hauländerei Eulenberg	89	7	2½
6. Hauländerei Neu Merine	324	11	3
7. Hauländerei Triffzen	144	19	5½
8. Hauländerei Alt Merine	123	5	10
9. Stadt Birnbaum (mit der Lindenstadt)	1165	20	
10. Kolonie Stein		82	10
Äquivalent für Naturalien	265	4	6
gesamt	2390	6	11 3/4

Die vom Justizbürgermeister Goecker einzutreibenden Zinsen aus der Stadt Birnbaum und der dazugehörigen Lindenvorstadt (in den Dörfern machten dies die Gerichtsschulzen), setzten sich aus den zu Lichtmess (2. Februar), zu Georgi (23. April), zu Johannis (24. Juni) und den zu Martini (11. November)¹⁰²⁸ von den Bürgern aufzubringenden fälligen baren Grund- und Gewerbszinsen zusammen.

Nach Übernahme der Birnbaumer Herrschaft mussten Stein und Troschke feststellen, dass die Angaben zu den Gefällen, wie sie die Taxationskommission bzw. der Vorbesitzer Stentsch gemacht hatten, erheblich zu hoch gegriffen waren. Neben einigen kleineren Unstimmigkeiten bei den Zinstabellen, war insbesondere die Abgabe der Braugilde viel zu hoch angesetzt worden. Diese betrug, aus einem Durchschnitt der Jahre 1788-1793 berechnet, angeblich jährlich 418 Rt 15 GGr 11 Pf, so dass die Gesamteinnahme der unbestimmten Gefälle im Jahre

¹⁰²⁸ Zu den vier genannten Terminen tritt in der Jahreswirtschaftsrechnung der Gutswirtschaft als wichtiger Termin der 29. September (Michaelis), der als Ernteschlusstag und Termin des Gesindewechsels galt, hinzu. Während zu Johanni das Wirtschaftsjahr abgeschlossen bzw. begonnen wurde, bedeutete Martini meist das Ende von Dienstfristen der Bauern und übrigen Bewohner, Stichtag für Pachtzinszahlungen und jährlich auszuzahlende Besoldungen. Auch waren die „Martinipreise“ für Naturalien zumeist die Richtpreise des Jahres als Grundlage für wirtschaftliche Berechnungen. Allerdings galt dafür auch der Weihnachtstermin, der auch häufig den Beginn oder das Ende von „Arbeitsverträgen“ markierte.

1794 mit 508 Rt 15 GGr 11 Pf angegeben werden konnte.¹⁰²⁹ Es stellte sich aber heraus, dass die Abgaben der Braugilde etwa um 200 Rt jährlich niedriger waren und dies war denn auch einer der Gegenstände der schon erwähnten jahrelangen prozessualen Auseinandersetzungen der Birnbaumer Besitzer mit dem Vorbesitzer Stentsch.¹⁰³⁰

Nach den kriegerischen Auseinandersetzungen nach 1806 und den Folgen der Sequestration musste Troschke feststellen, dass die Einnahmen aus den Gefällen stark nachließen.

*„Die fixierten und unbestimmten Gefälle vermindern sich wegen der zunehmenden Armuth, [und] der übrigen hohen Abgaben. Die Reste wachsen außerordentlich an. Selbst durch Execution einziehen darf die Administration nicht. Sie muß jeden einzelnen Fall einklagen. Es müßten also viele Hundert Klagen angestellt werden, bei vielen würde die Klage nicht nur den Restbestand sondern auch die Zinsen auf viele Jahre absorbieren.“*¹⁰³¹

Die „Reste“ von denen hier die Rede ist, ergaben sich aus der Zahlungsunfähigkeit, aber auch aus der mangelnden Zahlungsbereitschaft von Einsassen der Herrschaft, wie das Beispiel des Müllers Bauck schon zeigte. Die sogenannte „Restetabelle“ verzeichnete alle diese Rückstände in den Zahlungsverpflichtungen der Birnbaumer Einwohnerschaft. Eine vom Rentmeister Haupt aufgestellte Restetabelle aller zwischen 1802 und 1816 aufgelaufenen Reste¹⁰³² vermerkt auch die Gründe für das schuldig bleiben der Birnbaumer Einsassen. Interessant bei der technischen Zuweisung des Schuldners zu seinen Schulden in den Restetabellen ist, dass dies über die Hausnummer seines von ihm bewohnten Hauses oder der Wohnung geschieht. So kommt es vor, dass ein Schuldner einem Haus zugeordnet wird, das er gar nicht mehr bewohnt und, da er die Grundzinsen für das Haus entrichtet, welches er nun bewohnt, ihm die eigentliche Schuld auf seine alte Wohnung in der er sozusagen „gemeldet“ ist, erlassen wird.

¹⁰²⁹ CIV 2.

¹⁰³⁰ CIV 4.

¹⁰³¹ Troschkes Bericht an Stein 23. März 1811. CIV 16.

¹⁰³² „Verzeichniß aller von denen bey der Administration der Herrschaft Birnbaum, aus den Jahren vom 24 t. Juny 1802 bis dahin 1816 vorhandenen Resten.“ CIV 71.

Die Schulden selbst bestehen in Birnbaum, der Lindenstadt, Grossdorf und der Kolonie Stein im Jahre 1816 sämtlich in Geldschulden, während in den übrigen Dörfern auch Schulden in Naturalien vorkommen.

Zu den Resten zählten die nicht gezahlten Gewerbs- und Grundzinsen¹⁰³³, die häufig beim Wegzug aus der Herrschaft noch zu zahlen gewesen wären sowie die zu den unbestimmten Jurisdiktionsgefällen zählenden Konfirmationsgebühren für Grundstückskäufe und Erbübertragungen. Die Konfirmationsgebühren bei Abtretung oder Verkauf eines Hauses betragen wie bei Erbübergabe eines Hauses 2% des verhandelten Wertes. Die mit den Prozentgeldern belegten Werte lagen dabei zwischen 170 Rt für ein kleines 300 Rt für ein großes Wohnhaus, für ein Holländergut 600 Rt und für das Haus des Apothekers und ehemaligen Bürgermeisters Zachert im Jahre 1816 bei 8400 Rt (!). für die Konfirmation eines Baugrundstückkaufes sowie für eine Vererbung von beweglichem Besitz fielen 1,5% Gebühren an. Dagegen zahlte der Schuhmacher Karge für den Kauf einer Wiese im Wert von 440 Rt im Juli 1804 8 Rt 24 Sgr (2%). Zu diesen Gebühren wurden in preußischer Zeit noch Konsensgelder und Meisterrechtsgebühren erhoben, die insgesamt jährlich mit einer Einnahme von 60 Rt für die Gutswirtschaft veranschlagt wurden, aber sehr schwankend waren.

Der Justizbürgermeister und Gerichtshalter Goecker bezifferte im Jahre 1794 die gesamten unbeständigen Gefälle der Jurisdiktionseinkünfte aller Birnbaumer Ortschaften auf ca. 400 Rt jährlich.¹⁰³⁴ Zur Zahlung der Gehälter der Justizoffizianten waren aber 430 Rt notwendig, so dass für die Gutswirtschaft eigentlich kein Ertrag aus der Jurisdiktion zu erwarten war. Wenn Zuschüsse für die Beamtengehälter notwendig waren, mussten diese aus der Stadtkämmereikasse der Stadt Birnbaum bezahlt werden.¹⁰³⁵ Die dem Gutsherrn zu entrichtenden Gebühren fasste Goecker zusammen:

¹⁰³³ Als einzige Befreiung von den Grundzinsen ist außer bei Unglücksfällen vermerkt, dass der Schützenkönig eines Jahres von den Grundzinsen für ein Jahr befreit wurde. Ebd.

¹⁰³⁴ Aussage des Justizbürgermeisters Goecker im Taxationsprotokoll. CIV 2.

¹⁰³⁵ Ebd.

„Sämtliche Einsassen sind verbunden für jede Ausfertigung der Kaufbriefe, Erbforderungen, Erbvergleiche Zwey Pro-Cent Confirmations-Gebühren zu geben. Die neuen Possessionen sind zu 10 proCent laudemial¹⁰³⁶. An Abzugsgeldern werden 10 proCent gegeben. Es werden im Durchschnitt dafür angenommen 150 rthl.“¹⁰³⁷

Während die Städter beim Wegzug die genannten Abzugsgelder zu zahlen hatten, mussten die Dorfeinsassen 10% „Loslösegelder“ zahlen.¹⁰³⁸

Die in preußischer Zeit noch vorhandenen Einnahmen unbestimmter Gefälle aus der Patrimonialgerichtsbarkeit, aus denen zwar kaum Überschüsse erwirtschaftet werden konnten, die aber zumindest ein Ausgleich für das Gehalt des Justitiarius und dessen Schreiber waren, fielen nach Gründung des Herzogtums Warschau ganz weg.¹⁰³⁹

„Der Gutsbesitzer hat da er die Jurisdiction verlohren hat keine ausübende Gewalt, alles muß beim Friedensgerichte welches nicht wohlfeil arbeitet eingeklagt werden. Dort muß man immer erscheinen weil die Sachen mündlich geführt werden nicht wie hier¹⁰⁴⁰ schriftlich. In der Regel trägt bei diesem Gericht wo man allemahl anfangen muß wenn man nicht einen weitläufigen Process führen will jeder die Hälfte, wenn auch die eine Parthei Recht hat und die Sache vom Gegentheil nicht bestritten wird. Hierdurch und durch die immerwährenden Reisen¹⁰⁴¹ 3 Meilen hin und zurück durch die nothwendige Uebersetzungen theils in deutscher theils in pohnischer Sprache haben sich die Ausgaben vermehrt und da alle Jurisdictionsgefälle jetzt auch die Abzugs Gelder wegfallen so findet keine Compensation statt.“¹⁰⁴²

¹⁰³⁶ Eine Abgabe die beim Erwerb einer Erbzinshofstelle anfiel.

¹⁰³⁷ Aus dem Etat für die Oeconomie der Herrschaft Birnbaum pro 1811/12. CIV 23.

¹⁰³⁸ Ertragsanschlag der Herrschaft Birnbaum 1807. CIV 94/2

¹⁰³⁹ „Die Jurisdictionsgefälle haben gänzlich aufgehört. Die Kosten müssen aus den übrigen Einnahmen bestritten werden.“ Aus Troschkes Bericht an Stein vom 23. März 1811. CIV 16.

¹⁰⁴⁰ Troschke befand sich zu diesem Zeitpunkt noch in Schlesien.

¹⁰⁴¹ Nach Meseritz zum Sitz des für Birnbaum zuständigen Friedensgerichtes.

¹⁰⁴² Troschke an Stein, 23. März 1811. CIV 16.

Ein anderer Verlust der herrschaftlichen Einnahmen entstand durch die Reformgesetzgebungen. So verweigerten die Hutmacher eine Abgabe von je 2 Rt 28 Gr 6 Pf, die sie jährlich für den „Freymarkt“ in Birnbaum abzugeben hatten, weil auf Grund der Gewerbefreiheitsregelung „das Dominium die Huthmacher bei dem Freymarkt nicht mehr schützen“ konnte.¹⁰⁴³ Das Schneidergewerk verweigerte die Zahlung von 63 Rt Privilegiengelder, „weil es durch die Patentsteuer in seiner Nahrung zu sehr geschmälert worden ist.“ Der Rentmeister erkannte diese Argumente aber nicht an: „Dies ist indeß kein Grund, und muß gegen dasselbe geklagt werden.“¹⁰⁴⁴ Andererseits hatten vier Bierschenker von den Behörden des Herzogtums Warschau Ausschankkonzessionen erhalten, die nach Meinung der Gutsherrschaft gegen ihre Gerechtsame zur Vergabe solcher Stellen gegen einen Zins und der Erhebung eines Ansetzungsgeldes verstießen. Die Bierschänker dagegen verweigerten dem Dominium unter Berufung auf Grund ihrer behördlichen Konzession den Zins.¹⁰⁴⁵

War ein Professionist verstorben, waren die danach in den Restetabellen weiterhin aufgeführten Reste der Gewerbszinsen nicht einzutreiben, die ausstehenden Grundzinsen wurden jedoch beim Verkauf der Wohnung desselben aus dem Erlös fällig. Die Schulden, die für den nicht in Birnbaum wohnhaften Hauptmann Gneust aus nicht gezahlten Grundzinsen entstanden, wurden dadurch vermindert, dass der Magistrat die Grundstücke Gneusts verwaltete und aus den Erlösen die Schulden abtrug.¹⁰⁴⁶

Die Einwohner der Kolonie Stein waren mit ihren Zinszahlungen stark im Rückstand und Kunth hatte ihnen auf Grund ihrer Armut im Jahre 1815 einen Erlass von einem Drittel der Schulden gewährt. Die Bauern waren aber nur bereit, ein Drittel zu zahlen, wie sie zu Protokoll gaben, und Haupt war der Meinung, dass man rechtlich gegen sie vorgehen müsste, da sie nicht nur aus Armut nicht zahlten, sondern renitent seien.¹⁰⁴⁷

¹⁰⁴³ CIV 71.

¹⁰⁴⁴ Ebd.

¹⁰⁴⁵ Ebd.

¹⁰⁴⁶ Ebd.

¹⁰⁴⁷ Ebd.

Die Summe aller bar zu zahlenden Reste belief sich im Jahre 1816 auf 2691 Rt 10 Sgr 2 Pf. Davon waren 1851 Rt 17 Sgr 11 Pf Schulden an Grundzinsen, Gewerbszinsen und Konfirmationsgebühren. Der Rest entstand aus kleineren Pachtungen (Federvieh), rückständigen Brückenzöllen und vom Dominium verkaufte Waren, wie Vieh, Häute, Wild, Holz, Ziegel, Branntwein sowie Grundstücke und gegebene Vorschüsse. Die relativ hohen Rückstände bei den Naturalien (allein 666 Scheffel Roggen) resultierten fast alle aus der Verweigerung der Abgaben durch den Müller Bauck ab dem Jahre 1802.

Im Vergleich zu den rückständigen Zahlungen der Birnbaumer Einsassen im Jahre 1806/7, die 1065 Rt 28 Sgr 9 $\frac{3}{4}$ Pf insgesamt betrug, die sich aus ca. 300 Rt für Grundzinsen und Konfirmationsgebühren und aus den vom festgenommenen Justitarius Dittrich einbehaltenen Sporteln sowie Vorschüssen an Branntwein für die Krüger zusammensetzten, hatte sich der Schuldenstand für Grund- und Gewerbszins und Konfirmationsgelder auch ohne die Miteinbeziehung der Bauckschen Mühle vervielfacht. Die Zahl der „Restanten“ stieg von 35 im Jahre 1802 auf 221 im Jahre 1816. Der Rentmeister hielt von den ca. 2700 Rt an Resten nur etwa die Hälfte für „leicht exegibel“, also eintreibbar, während der Rest entweder nur auf dem Klageweg oder gar nicht einzuziehen war.¹⁰⁴⁸

Zu den unbestimmten Gefällen zählten auch die Mieten für die im Besitz der Gutsherrschaft befindliche Wohnungen. Dabei handelte es sich in der Birnbaumer Gutswirtschaft um Mieten für Stuben im herrschaftlichen Brennhaus und einem Wohnhaus auf dem Schlosshof, dem Rathaus und für Stuben in den Wohnhäusern der Dörfer. Insgesamt brachten diese Einnahmen im Jahre 1794 eine Einnahme von 90 Rt jährlich.¹⁰⁴⁹ Im Jahre 1807 war das im Gutseigentum befindliche städtische Brauhaus für 110 Rt vermietet bzw. verpachtet. Dabei waren bestehende Miettschulden nach 1808 zum Teil nicht einzutreiben, weil der Schuldner die Herrschaft verlassen hatte oder verstorben war.

Weitere Einnahmen aus unbestimmten Gefällen entstanden aus dem sogenannten Jahrmarktsbudengeld (ca. 30 Rt) und dem Brückenzoll, welcher Gegen-

¹⁰⁴⁸ Ebd.

¹⁰⁴⁹ CIV 2.

stand eingehenderer Untersuchung sein soll, da die Erhebung des Brückenzolles einige wichtige Aspekte des Birnbaumer Wirtschaftslebens sowie der Auseinandersetzung von Bevölkerung, Gutsverwaltung und Behörden beleuchtet.

Die Höhe der beständigen Gefälle aus den Grundzinsen haben sich als Einnahmeanspruch der Gutswirtschaft im Untersuchungszeitraum, wie die Tabellen XXIII und XXIV zeigen, kaum geändert. Allerdings kam die Gutsherrschaft durch die nachlassende Konjunktur infolge der Kriegereignisse nicht in den Genuss der Zahlungen ihrer Einsassen, da diese offensichtlich zu einem großen Teil wegen der übrigen Belastungen in dieser Zeit armutshalber nicht mehr in der Lage waren, diese zu leisten. Andererseits scheint immer wieder durch, dass einige der Zahlungspflichtigen auch nicht mehr bereit sind, ohne weiteres die Zinsverpflichtungen gegenüber dem Gutsherrn zu erfüllen, wie u. a. das Beispiel der Bewohner der Kolonie Stein zeigt.

Der Verlust des Jurisdiktionsgefälles in der Zeit des Herzogtums Warschau kann nicht als pekuniärer Verlust für die Gutsherrschaft gewertet werden, da auch schon zuvor keine eigentlichen Überschüsse aus diesem erwirtschaftet werden konnten. Bei diesem Verlust überwog eher der Nachteil einerseits der Unbequemlichkeit hinsichtlich des Sitzes der Gerichte andererseits wurde das Selbstvertrauen der Gutseinsassen sicherlich durch die Möglichkeit gestärkt, gegen den Gutsherrn vor einem formal unabhängigen Gericht aufzutreten. Allerdings war die grundsätzliche Kostenteilung eher ein Nachteil für den unvermögenden Einsassen als für den darüber stöhnenden Gutsherrn.

Bei der Einschätzung der hier aufgezeigten Einnahmen der Gutswirtschaft aus den verschiedenen Gefällen lässt sich feststellen, dass alle diese Gefälle, die in der Summe über die vom Gutsherrn selbst zu leistenden öffentliche Abgaben für das Gut (24-Prozentgelder, Bezahlung der Geistlichen und des zur Erhebung der Gefälle nötigen Personals, denn dagegen rechnete man diese quasi öffentlichen Einnahmen in den Ertragsanschlägen auf) nominal um etwa 1100 Rt überstiegen, also aus dieser Sicht durchaus eine lohnende Einnahmequelle auch ohne die Einkünfte aus der Patrimonialgerichtsbarkeit war. Andererseits sind diese Einkünfte nur 10% des erwarteten Ertrages der Güter, so dass die Hand- und Spanndienste

einmal nicht mitgerechnet, diese Abgaben der Einsassen nur einen geringen Teil der gesamten Einnahmeseite der Gutswirtschaft ausmachten und darüber hinaus, wie zu sehen war, in wirtschaftlich schlechten Zeiten schwierig einzutreiben waren.¹⁰⁵⁰ Aber zur Verbesserung des Gutsbetriebes war diese Bargeldeinnahme unbedingt notwendig, wobei nicht vergessen werden soll, welche Belastung, neben den vielen anderen Leistungen, diese Abgaben für den einzelnen Einsassen bedeuten konnten.

6.1. Brückenzollerhebung

Für eine Gutswirtschaft, die an einem großen Flusslauf gelegen war und teilweise von diesem durchschnitten wurde, war die Unterhaltung von Brücken, Fähren und Dämmen eine wichtige Aufgabe zur Gewährleistung des Waren- und Personenverkehrs. Auch wachte der preußische Staat über die Brauchbarkeit der Brücken besonders unter militärischen Gesichtspunkten.¹⁰⁵¹

In der Herrschaft Birnbaum lagen die bevölkerungsreichsten Ortschaften, die Stadt Birnbaum selbst mit der Lindenvorstadt und das Dorf und Vorwerk Grossdorf, auf der linken Seite der Warthe, Während die großen zu bewirtschaftenden Flächen, insbesondere die Forsten, auf der rechten Uferseite lagen. Dieser Umstand hatte, wie sich zeigte, sowohl auf die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Brennholz und anderen Warenverkehr Einfluss, wie auch die sonstige Bewirtschaftung des Gutes selbstverständlich auf intakte Brücken, Fähren und Dämme angewiesen war.

¹⁰⁵⁰ Auch Schubert betonte dies im Jahre 1814. Zwar seien die Reste bei der Hauptgeldrechnung teilweise bedeutend, aber einige seien ganz inexigibel und mehrere zur Zeit gar nicht einzuziehen, „weil die Possessionen abgebrannt, mehrere Einwohner die ihrigen verlassen und ganz ledig stehen, und aller Mühe ohngeachtet sich niemand findet, der sie für die Abgaben annehmen will, welches besonders in der Stadt mit mehreren Häusern der Fall ist. Was beizutreiben ist, wird gewiß mit aller Strenge eingefordert.“ Schubert an Kunth, 8. Dezember 1814.

¹⁰⁵¹ Auf Grund der schlechten Zustände der Straßen und Brücken ließ die Posener Kammer schon kurz nach der Übernahme der Provinz alle Magistrate, Schulzen und Grundherrschaften durch die Steuer- und Landräte über die in Preußen üblichen Polizeivorschriften für die Verbesserung und Erhaltung von Wegen und Dämmen unterrichten und Voß befahl die Fähren und Brücken unter strenger Polizeiaufsicht zu nehmen. Vgl. Warschauer, Adolf: Handel, Gewerbe und Verkehr, in Prümers, 1793, a.a.O., S. 544.

Der in der Gutswirtschaft erhobene Brückenzoll an der bei der Stadt Birnbaum gelegenen großen Warthebrücke sollte dazu dienen, die Kosten der Unterhaltung der Brücken und Dämme zu gewährleisten.¹⁰⁵² Die Gutsherrschaft hatte die Verpflichtung, die sogenannte große Warthebrücke zu unterhalten, während die Dorfgemeinschaften alle Dämme und einige kleine Brücken in brauchbarem Zustand zu erhalten hatten.¹⁰⁵³ Das dafür benötigte Bauholz hatte das Dominium zur Verfügung zu stellen.

Beim Übergang über die herrschaftseigenen Brücken wurde von der Gutsherrschaft ein Zoll erhoben, der nach einem bei der Posener Kammer hinterlegten Privileg im Jahre 1794 drei polnische Groschen pro Zugpferd eines Bauernwagens betrug. Beim Passieren der Warthebrücke hatten die Schiffer für ihr Boot „wenn es mit aufgestellten Segelbaum durchfährt“ zwei Gute Groschen zu entrichten.¹⁰⁵⁴ Die Zolleinnahme betrug im Wirtschaftsjahr 1790/1 1137 polnische Gulden, also 189½ Rt¹⁰⁵⁵, die der Zöllner in wöchentlicher Abrechnung dem Dominium zu übergeben hatte. Der verantwortliche Zöllner konnte diese Abrechnungen im Jahre 1794 nicht vorweisen, aber nach Meinung der Taxationskommission übertrafen die Zolleinnahmen die Kosten für die von der Herrschaft zu unterhaltende Warthebrücke und für das „Tractament des Brückenzöllners“.¹⁰⁵⁶

Waren die Brückenzolleinnahmen, Kahn- und Dammgelder willkommene Bargeldeinnahmequellen für die Gutsherrschaft, so bereitete die Unterhaltung der Brücken den Gutsbesitzern sehr viele Kosten und Ärger, wie sich nach 1802 rasch zeigte.

Im Jahre 1802 hatte man dem in Birnbaum ansässigen Königlichen Deichinspektor dafür gewonnen, gegen Bezahlung die Befestigung und Bebauung des Wartheufers zu übernehmen. Gleichzeitig stellte Troschke fest, dass man eine Brücke „eingehen lassen“ könne, da sie sonst für 2000 Rt repariert werden müss-

¹⁰⁵² CIV 2.

¹⁰⁵³ Auch die Erhaltung der wenigen in Birnbaum vorhandenen Gräben oblag den Dorfgemeinschaften. Ebd.

¹⁰⁵⁴ Ebd.

¹⁰⁵⁵ Ebd.

¹⁰⁵⁶ Ebd. Vgl. zum Gehalt des Brückenzöllners Tab. I, S. 116.

te. Troschke war darüber hinaus der Meinung, dass der Zoll zur Kostendeckung erhöht werden und dazu von der Gutsherrschaft ein Prozess angestrengt werden müsste.¹⁰⁵⁷ Die Bürger und Hauländer nutzen zu diesem Zeitpunkt nur noch die Dominalbrücken, weil sie ihre eigene Brücke hatten eingehen lassen, und zugleich weigerten sie sich, Zölle zu zahlen.¹⁰⁵⁸

Schließlich machte ein Unglück Anfang April des Jahres 1803 die Problematik der Brückenaufsicht und der Zollforderungen des Dominiums während der Besitzzeit des Birnbaumer Gutes durch Stein und Troschke zum Dauerproblem. Eisgang auf der Warthe hatte die große Warthebrücke weggerissen.¹⁰⁵⁹ Troschke, der sogleich Überlegungen zum Neubau einer massiven Brücke anstellte, war der Meinung, wenn eine solche neue Brücke gebaut werden sollte, müssten die Hauländer und Bürger entweder dafür Dienste leisten oder Zölle bezahlen. Eine andere Möglichkeit sei es, die Bürger dazu zu bringen, ihre eigene Brücke wieder aufzubauen.

Die zu erwartenden Zölle reichten aber für einen Neubau oder eine Reparatur nicht aus, da z.B. auch die polnischen Bauern die Brückenzölle verweigerten:

„Die pohlnischen Erbleute wollen keinen Zoll geben und behaupten, daß sie dieses nach der alten pohlnischen Constitution nicht nöthig hatten, und unter ihrem Namen gehet Getreide Heu und allerley über die Brücke.“¹⁰⁶⁰

Die Zolleinnahmefähigkeit Birnbaums war entstanden als die ehemals „private“ Dominalbrücke für alle Einwohner geöffnet wurde, da die Birnbaumer Stadtbrücke „eingegangen“ war. Dazu erhielt das Dominium von der polnischen Kronschatzkommission ein Privilegium am 12. Januar 1768.¹⁰⁶¹ Außerdem war, um dem Unwesen von unberechtigter Erhebung von Brücken-, Damm-, und Fährgeldern Einhalt zu gebieten, am 29. Juni 1794 ein Publikandum erschienen,

¹⁰⁵⁷ Troschke an Stein 12. Juni 1802. CIV 99.

¹⁰⁵⁸ Ebd.

¹⁰⁵⁹ Troschke an Stein, Cammerswaldau den 5. April 1803. CIV 100.

¹⁰⁶⁰ Ebd.

¹⁰⁶¹ Troschke an Stein, 12. Juni 1802. CIV 99.

nachdem jeder Hebungsberechtigte unter Vorlage der seinen Anspruch begründenden Dokumente die Erteilung einer Konzession beantragen musste, und danach hatte der Berechtigte die Tarife überall an dem Ort der Hebung anzubringen.¹⁰⁶²

Die Posener Kammer bestritt nun aber dieses Zollrecht und brachte es selbst in Anspruch.¹⁰⁶³ Voss und Klewitz¹⁰⁶⁴ hatten sich nach Aussage Troschkes um die Sache gekümmert, aber er glaubte,

„[...] daß man von seiten des Finanzdepartements trotz aller schönen Worte dem Dominium mit Gewalt Unannehmlichkeiten machen will. Eventuell muß man Antrag unmittelbar an den König machen.“¹⁰⁶⁵

Troschke war von Anfang an der Meinung gewesen, dass die hohen Kosten eines Brückenneubaus dem Dominium nicht zuzumuten und eigentlich vom preussischen Staat zu übernehmen wären. Als Lösung des Problems schlug er Stein zunächst vor:

„Es würde also auf eine Eingabe beim Südpreußischen Departement ankommen worin man auf einen erhöhten Zoll anträge so wie auch das dieser Zoll von Fremden ohne Ansehen der Person erhoben würde Es ist sonst unmöglich die Brücke zu erhalten noch weniger aufzubauen.“¹⁰⁶⁶

Zu diesem Sachverhalt hatte Troschke bei einem Gespräch mit dem Geheimrat Klewitz aber schon erfahren, dass zwar das südpreußische Departement nichts gegen eine solche Zollerhöhung hätte, aber das Finanzministerium dagegen sein würde, da der Minister Struensee, um den Handel nicht zu gefährden, gegen jede Zollerhöhung sei.¹⁰⁶⁷

¹⁰⁶² Warschauer, Handel, Gewerbe und Verkehr, a.a.O., S. 545.

¹⁰⁶³ Reskript der Posener Kriegs- und Domänenkammer vom 30. Dezember 1803. CIV 98.

¹⁰⁶⁴ Wilhelm Anton von Klewitz (1760-1838), 1793-1795 vortragender Rat, ab 1798 Geheimer Oberfinanzrat beim südpreußischen Departement in Berlin.

¹⁰⁶⁵ Troschke an Stein, Birnbaum 15. Juli 1805. CIV 98.

¹⁰⁶⁶ Troschke an Stein, Cammerswaldau den 5. April 1803. Ebd.

¹⁰⁶⁷ CIV 100.

Nachdem der Hergang der Zerstörung der Brücke bekannt war – die große Birnbaumer Warthebrücke wurde durch ins Wasser geratene Balken und schwerem Eisgang fast völlig unbrauchbar – wurde der Birnbaumer Ökonomiebeamte Just beauftragt, eine Eingabe an die Königliche Forstbehörde mit der Bitte um zwei Fährkähne und eine Untersuchungskommission zu machen, da der Königliche Feldjäger Wasenberg an der Zerstörung der Brücke schuld sei.¹⁰⁶⁸

Auch Stein war der Meinung, dass die preußische Forstbehörde für die Kosten des Wiederaufbaues der Brücke eintreten müsste, da das Holz, das das Unglück verursacht hatte, an seinen Uferlagerplätzen offensichtlich nicht genügend befestigt war.¹⁰⁶⁹ Stein schaltete sich in das Verfahren ein und schilderte dem Landesforstmeister von Baerensprung die Ursache der Brückenzerstörung.

„Die Flößerey Bedienten haben in dem Strohme bey Birnbaum mehrere Triften von Balken liegen lassen, dieses hat sich bey dem Eisgang vor die Brücke gesetzt und die Brücke gesprengt.“¹⁰⁷⁰

Auf Grund dieser Umstände bat Stein um eine gerichtliche Abschätzung und Schadensregulierung durch die Behörde.

Da die Behörde zunächst nicht reagierte, weigerte sich auch Troschke gegenüber den Birnbaumer Bürgern irgendetwas für den Neubau der Warthebrücke zu tun, und erklärte, dass dieser Sache aller Bürger sei.¹⁰⁷¹ Troschke wollte damit erreichen, dass die Stadtbürger ihre eigene Brücke wieder aufbauten, und damit die Brücke des Dominiums vor Eisgang besser geschützt würde, da die Stadtbrücke vorliegend war und ein Neubau einer Brücke für das Dominium wirtschaftlich auf jeden Fall notwendig war.

Im September 1803 brachte eine Verfügung des Posener Kammerpräsidenten von Harlem eine vorläufige Lösung und gewisse Beruhigung der Angelegenheit, da Harlem das Dominium bei einer Strafandrohung zur Zahlung von 50

¹⁰⁶⁸ Just an die königlichen Forstbehörde, 25. März 1803. Ebd.

¹⁰⁶⁹ Stein an Troschke, 27. April 1803. Ebd.

¹⁰⁷⁰ Stein an Baerensprung, Münster 27. April 1803. Ebd.

¹⁰⁷¹ Troschke an Stein, Birnbaum, 16. Mai 1803. Ebd.

Rt zur Instandsetzung der Warthebrücke zwang, auch weil es schon Klagen der angrenzenden Gutwirtschaften, Kolno und Neu Görzig wegen der mangelnden Möglichkeiten zur Überquerung der Warthe gegeben hatte.¹⁰⁷² Die Brücke wurde daraufhin notdürftig repariert und es entstanden Wartezeiten bei der Brückenbenutzung von bis zu einer halben Stunde.¹⁰⁷³

Erst Ende des Jahres 1804 kam wieder Bewegung in die Brückenbauangelegenheit, als die Posener Regierung und Kammer erklärten, dass sie eine Fähre in Birnbaum anlegen wollten.¹⁰⁷⁴ Aus dieser Mitteilung folgerte Troschke, dass die Behörden die Gutswirtschaft nicht beim Bau einer neuen Brücke unterstützen würden und weiter, dass das Dominium eine Brücke bauen müsste, da sonst der Fährbetrieb bei der Stadt dieser die Menschen zutreiben würde und die gutswirtschaftlichen Einnahmen der Krüger u.s.w. zurückgehen würden. Auch sei die Brücke für die Wirtschaft und den Ablauf des Handels notwendig. Zollerhöhungen könne man beantragen, und Anträge auf Stromgelder seien schon getätigt.¹⁰⁷⁵

Trotz Fährbetriebs und notdürftig reparierter Brücke nahm im Frühjahr des Jahres 1805 die Lage für die Birnbaumer Bürger dramatische Formen an:

„Wegen Hochwassers ist die Stadt Fähre gesperrt, so daß keine Passage mehr möglich ist, und da dem Dominium laut Sentenz verboten ist zu fahren, tritt schon ein Nahrungsmangel ein, da Nahrungsmittel hauptsächlich von der anderen Seite von den Holländern kommen.“¹⁰⁷⁶

Seitens des Dominiums wurde nun eine Eingabe an das Finanzdepartement wegen der ausgefallenen Stadtfähre gemacht, da es schon „starke Teuerungen“ gab und die „Professionisten“ nichts verdienten, da die polnischen Bauern nichts verzehrten und die übrigen Einwohner nicht über die Warthe kommen konnten. Mehrmals fanden sich auch Deputierte der Bürgerschaft bei Troschke ein und

¹⁰⁷² Verfügung des Kammerpräsidenten von Harlems vom 20. September 1805. CIV 98.

¹⁰⁷³ Troschke an Stein Birnbaum, 15. Juli 1805. Ebd.

¹⁰⁷⁴ Troschke an Stein, Berlin, 8. Dezember 1804. Ebd.

¹⁰⁷⁵ Ebd.

¹⁰⁷⁶ Troschke an Stein, Birnbaum 2. März 1805. Ebd.

baten ihn, eine Überfahrtsmöglichkeit entgegen dem Befehl der Kammer herzustellen, da sie Unruhen in der Stadt befürchteten.¹⁰⁷⁷

Offensichtlich hat aber die Wiederaufnahme des städtischen Fährbetriebes die Gemüter bald beruhigt und die folgenden Zeitumstände des Krieges, sowie der Sequestration der Birnbaumer Güter verhinderten weitere Versuche zum Neubau einer Stadtbrücke.

Zehn Jahre später, im Jahre 1815, zeigte sich der Neubau der sogenannten Grossdorfer Dorfbrücke als unumgänglich. Die vom Dominium vorgeforderten Bewohner der Lindenstadt erklärten sich durch ihre Gemeindevertreter¹⁰⁷⁸ als nicht fähig, einen Geldbeitrag zum Bau der Brücke zu entrichten, gleichwohl erklärten sie:

„Wir sind bereit und willig zum Aufbau der massiven Dorfbrücke, weil wir dadurch der Verpflichtung des bohlenschneidens überhoben werden, dem Dominio ein Vergütungs Quantum von 130 rth [...] bar und prompt zur hiesigen Herrschaftl[ichen] Kasse zu zahlen.“¹⁰⁷⁹

Der Meseritzer Baumeister Büttel wurde beauftragt, eine Zeichnung und einen Kostenvoranschlag für die neue massive Dorfbrücke anzufertigen. für die Ausführung erhielt er einen Kostenbeitrag vom Dominium von 9 Rt. Nachdem Büttel diesen Auftrag ausgeführt hatte, wurde ein „Bau-Contract“¹⁰⁸⁰ unterzeichnet, nach welchem er eine massive Brücke in den Maßen 68 Fuß Länge, 18 Fuß Breite und 12 Fuß Höhe für einen Lohn von 217 Rt ausführen sollte.¹⁰⁸¹ Zusätzlich erhielt der Baumeister während der Dauer des Baues für seine Leute drei Tonnen Bier. Laut Vertrag führte der Baumeister auch die Aufsicht über die beim Brückenbau notwendigen Zimmerer- und Schmiedearbeiten.

¹⁰⁷⁷ Ebd.

¹⁰⁷⁸ Als Gemeindevertreter fungierten der Richter Köhne, ein Schmied, ein Tischlermeister und zwei Schuhmachermeister. CIV 35.

¹⁰⁷⁹ Erklärung der Lindenstädter Gemeindevertreter am 24. März 1815. CIV 35.

¹⁰⁸⁰ „Bau-Contract“ des Dominums Birnbaum mit dem Baumeister Büttel vom 28. Mai 1815. CIV 35.

¹⁰⁸¹ Die Auszahlung des Lohnes sollte in drei gleichen Raten geschehen, und zwar bei Abschluss des Vertrages, beim Fortschritt der Bauarbeiten zur Hälfte und nach Fertigstellung der Brücke. Ebd.

Nach der Genehmigung des Vertrages durch Kunth am 5. Juli 1815 konnte der Brückenbau beginnen. Der Baumeister erhielt seine dritte und letzte Abschlagszahlung schon am 1. September 1815 und die Brücke war Ende September fertiggestellt. Die am Bau der Brücke beteiligten Rinnsteinleger, Steinsprenger, Zimmerer, Tischler, Tagelöhner und Lieferanten wurden nach Abrechnung mit den Handwerksmeistern vom Dominium bezahlt.¹⁰⁸²

Die Aufsicht über die Dominalbrücken, Fähren und Dämme wurde von Troschke in einer Dienstanweisung für den Brückenzöllner zusammengefasst.¹⁰⁸³ Der Zöllner hatte danach drei Aufgabenbereiche. Er erhob das Fährgeld, sowie den Damm- und Brückenzoll, führte die allgemeine Aufsicht über die Fähre, Dämme und Brücken und kontrollierte die Personen, die Holz über die Brücken in die Stadt hineinbringen wollten.

Die Anweisung an den Zöllner, sich strikt an die vorgegebenen Tarife zu halten, weist das gleiche Misstrauen der Gutsherrschaft gegenüber ihrem Bediensteten auf, wie es sich auch schon bei der Taxationskommission gezeigt hatte.¹⁰⁸⁴

Befreit vom Fähr-, Damm- und Brückengeld war das im Dienste des Dominiums stehende Personal, sowie es auch Befreiungen vom Damm- und Brückengeld für bestimmte Gruppen, Personen und Waren gab. So waren das Militär, im Dienst reisende Staatsdiener, und Boten, die in öffentlichen Angelegenheiten unterwegs waren, von den Zahlungen befreit, wie mit besonderer Genehmigung auch Privatpersonen, z. B. der Pächter in Radegoszcz. Auch waren die Mitglieder der Gemeinden, die ihrer Verpflichtung zur Reparatur der Brücken und Dämme sowie der Hilfe bei Eisgang auf der Warthe nachkamen, von den Zahlungen befreit. Personen, die Holz in den gutseigenen Forsten oder Ziegel in der Heideziegelei gekauft hatten, waren von den Abgaben ausgenommen.¹⁰⁸⁵ Dabei erstreckte sich die Abgabefreiheit auf die gesamte Familie des Befreiten, dessen Gesinde,

¹⁰⁸² Ebd.

¹⁰⁸³ „Instruction für den bei den Dominal Brücken angestellten Zöllner.“ Birnbaum 13. Mai 1811. CIV 18.

¹⁰⁸⁴ Ebd. §. 2. Auch die Taxationskommission ging im Jahre 1794 wie selbstverständlich davon aus, dass die Zahlungen des Zöllners nicht korrekt waren, da er keine schriftlichen Abrechnungen anfertigte. CIV 2.

¹⁰⁸⁵ Die Krüger und der Probst, welche ihr Deputatholz aus den gutsherrschaftlichen Forsten bekamen, waren vom Brückenzoll nicht befreit. CIV 18, §. 4. Ansonsten behielt der Gutsherr sich und seinem Stellvertreter vor, Ausnahmegenehmigungen oder Zollerleichterungen per Zettelanweisung zu erteilen. Ebd., §. 8.

Pferde und übriges Vieh, allerdings nur insoweit sie nicht Lohnfahren oder Auftragsbotengänge gegen Bezahlung unternahmen.¹⁰⁸⁶

Praktisch einzusammeln hatte der Zöllner die Gelder für die Passage über die Brücken und Dämme in zwei verschiedenen verschlossenen Büchsen. Das Geld für die durchgehenden Kähne wurde gesondert vereinnahmt. Die Büchsen wurden täglich dem Rentmeister zur Auslieferung gebracht und gleichzeitig das eingenommene Kahngeld übergeben.

Um den Zöllner besser kontrollieren zu können, aber auch weil schon Personen des Öfteren irrtümlich für „Brücken und Zoll Defraudanten“ gehalten worden waren, führte Troschke Ausweiszettel für Vieh und Wagen zur Brückenpassage ein. Diese hatte der Rentmeister vorzufertigen und der Zöllner sollte nur noch das Datum ergänzen und, um sie unbrauchbar zu machen, sie einschneiden.¹⁰⁸⁷

Die Öffnungszeiten des Brückentores waren festgelegt auf 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends im Sommerhalbjahr und 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends im Winterhalbjahr. Von denjenigen, die außerhalb dieser Zeiten die Brücke passieren wollten, konnte der Brückenzöllner eine – nicht festgelegte – Gratifikation verlangen, ausgenommen von den reisenden Staatsdienern, öffentlichen Boten und Dominalangestellten.¹⁰⁸⁸ Um bei geschlossener Eisdecke auf der Warthe den Dammszoll nicht zu verlieren, sollte der Zöllner den Schlagbaum am Damm jederzeit verschlossen halten.¹⁰⁸⁹

Damit die Fähre, die Brücken und Dämme in gutem Zustand blieben, sollte der Zöllner besonders aufmerksam sein:

„Er muß also nicht gestatten, daß sich irgendjemand der Fähre oder des Kahns, es sey auf welche Art es wolle bedienet; daß niemand auf den Brücken rasch fahren oder Toback rauche, oder feuer anschlage, daß die Pflanzungen an den Dämmen nicht beschädiget werden, und insbesondere daß die Schiffer die große Brücke nicht beschädigen.“¹⁰⁹⁰

¹⁰⁸⁶ Ebd.

¹⁰⁸⁷ Ebd., §. 5.

¹⁰⁸⁸ Ebd., §. 6.

¹⁰⁸⁹ Ebd., §. 8.

¹⁰⁹⁰ Ebd., Tit. II., §. 9.

Zur Durchsetzung seiner Autorität war es dem Zöllner erlaubt, den „Beschädiger oder den Polizeicontravenienten“ zu pfänden und er hatte über etwaige Vorfälle sofort Anzeige bei der Gutsherrschaft machen.

Der Brückenzöllner war zur Instandhaltung der Brücken verpflichtet. Er musste sie sauber halten, fegen, Schäden im Belag dem Amtmann zur Reparatur melden und bei Eisgang auf der Warthe bei Gefahren für die Brücke Hilfe leisten, soweit seine Dienstpflichten dies zuließen.¹⁰⁹¹ Die Verpflichtungen der Birnbaumer Einsassen sahen vor, dass die Bürger der Lindenstadt das benötigte Holz für die Grossdorfer Brücke auf ihre Kosten schneiden lassen mussten, während die Grossdorfer selbst dieses Holz anfahren mussten und zugleich ein ihnen zugewiesenes Stück Damm in Ordnung zu halten hatten. Die übrigen Gemeinden hatten das zum Brückenbau und als Eispfähle benötigte Holz in Arbeitsteilung zu fällen, zur Schneidemühle und an die Warthebrücken zu bringen und einzuschlagen. Alle Gemeinden waren bei Hochwassergefahr und gefährlichem Eisgang verpflichtet, dem Dominium zur Hilfe zu kommen.¹⁰⁹²

Seine besondere Aufmerksamkeit sollte der Zöllner nach dem Willen des Gutsbesitzers auf den über die Brücke gehenden Holztransport richten. Er hatte darauf achten, dass die Bewohner des Dorfes Grossdorf, wenn sie ihr Raff- und Leseholz aus den Dominalforsten holten, dies nur an den dafür vorgesehenen Holztagen taten. Auch sollte er ein monatlich beim Commissarius einzureichendes Tagesregister darüber führen, wie viel Fuder von dem in den Birnbaumer Forsten holungsberechtigten Dominium Neu Görtzig über die Brücke gingen.¹⁰⁹³

Bei Transporten von aus den Birnbaumer Forsten gekauftem Holz war vom Käufer ein vom Oberförster ausgegebener Anweisezettel vorzulegen, den der Zöllner erst beim letzten Fuder – bei größeren, mehrere Tage dauernden Frachten musste er dies in einem Tagebuch festhalten – diesem Käufer abzunehmen hatte.¹⁰⁹⁴

¹⁰⁹¹ Ebd., §. 10-13.

¹⁰⁹² „Verzeichnis sämtlicher Pflichten und Schuldigkeiten so die Gemeinden noch außer den angeführten Zwang und Bittdiensten zu leisten schuldig sind.“ CIV 21.

¹⁰⁹³ Ebd., §. 14-15.

¹⁰⁹⁴ Ebd., §. 16. Der Käufer durfte die Brücke unentgeltlich passieren. Birnbaumer Forstordnung vom 8. April 1811, §. 15. CIV 18.

Zur schärferen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften zur Entrichtung des Brückenzolls waren auch alle anderen Beamten der Gutsherrschaft vom Gutsherrn autorisiert, jederzeit bei Personen, die mit Vieh oder Fracht offensichtlich die Dominalbrücke passiert haben mussten „auf eine bescheidene Art den Brückenzollzettel zu erfragen“.¹⁰⁹⁵

Auf einer Konferenz des Birnbaumer Wirtschaftsamt kam man im Juni 1815 zu dem Schluss, dass es für die Birnbaumer Gutswirtschaft einträglicher sei, den Warthebrückenzoll zu verpachten.¹⁰⁹⁶ Die Verpachtung hätte den Vorteil, dass die ständig notwendige Kontrolle des Zöllners durch die Gutsherrschaft sowie die Rechnungsführung entfielen und Personal eingespart werden würde. Eine solche Verpachtung sollte einen Zeitraum von drei Jahren umfassen und als Pachtsumme sollte der mittlere Ertrag der letzten drei Jahre angenommen werden.¹⁰⁹⁷ Lüdecke empfiehlt in seinem Gutachten Stein den Konferenzbeschluss umzusetzen, da der Brückenzöllner „rücksichtlich seiner Geld- und Holz-Accidenzien ein theurerer Officiant ist, [und] ebensowenig als der Walkmüller kontrolliert werden kann“.¹⁰⁹⁸

Tab. XXV: Brücken-, Damm- und Kahngeld

	Einnahme			Kosten		
	Rt	GGr	Pf	Rt	GGr	Pf
1794	189½					
1807	67 (Nettoeinnahme)					
1811 ¹⁰⁹⁹	375					
1811/12	430	9	9 3/5	111	9	6
1813/14	433	9	7 1/5	183	23	7 1/5

Die Gutsherrschaft war, wie die Entscheidung zur möglichen Verpachtung des Brückenzolls und das Gutachten Lüdeckes zeigt, ohne große Umschweife bereit,

¹⁰⁹⁵ Ebd., S. 19

¹⁰⁹⁶ Konferenzprotokoll vom 28. Juni 1815. CIV 30.

¹⁰⁹⁷ Bei einer Erhöhung der Zollsätze durch die Regierung, sollten die anfallenden Mehreinnahmen, vom Pächter mit der Gutsherrschaft geteilt werden. Ebd.

¹⁰⁹⁸ Ebd.

¹⁰⁹⁹ Im Jahre 1811 hatte sich nach Aussage Troschkes die Einnahme aus dem Brückenzoll eher erhöht als vermindert. Troschkes Bericht an Stein 23. März 1811. CIV 16.

die in dem Vorrecht der Erhebung von Wegezöllen und der damit verbundenen allgemeinen Kontrolle der eigenen Einsassen und Fremden liegenden Möglichkeiten zur Herrschaftsausübung fallen zu lassen, wenn sich dadurch die Möglichkeit der Vereinfachung der Gutsverwaltung, Einsparung von Personal und eine Gewinnsicherung verband. Die Auseinandersetzung mit den preußischen Behörden um die zu erhebenden Zölle hatte das Dominium, wie die Zolleinnahmen der späteren Jahre zeigten, für sich entschieden, wenn auch die Kammerbehörden durch Anweisung zur Reparatur der großen Warthebrücke und Einrichtung eines Fährbetriebes – bei Untersagung eines solchen für das Dominium – zeigte, dass die Sicherung der Gewässerübergänge, weil im staatlichen Interesse, unter ihrer Aufsicht lag. Diese Interessen waren sowohl handelspolitischer als auch immer schon militärischer Natur. Dass die Posener Kammer offensichtlich zunächst versuchte, die Zolleinnahmen für sich zu reklamieren, scheint bei den möglichen Kosten zur Fähr- oder Brückeneinrichtung nur folgerichtig. Die Verweigerung der Erhöhung des Brückenzolls für das Dominium scheint dagegen, wie auch Troschke schon vermutete, prinzipielle handelspolitische Gründe gehabt zu haben und beinhaltete auch sicherlich den Versuch die „privaten“ Rechte der Gutsherrschaft auf dem den Staat besonders berührenden Feld der Verkehrswege, wenn man sie schon nicht weiter zurückschrauben konnte, so doch nicht noch ausdehnen zu lassen.

Deutlich wird auch, dass sich alle Bevölkerungsgruppen, ob Städter oder die übrigen Einsassen, permanent gegen die gutsherrschaftlich erhobenen Zölle wehrten, obgleich schon seit 1768 eine Rechtsgrundlage für diese Abgaben vorlag. Während der Sequestration nutzten denn auch einzelne Bauern die Nachgiebigkeit der französischen Aufsichtsbehörden dahingehend aus, indem sie mit offensichtlich ohne Erlaubnis gesammeltem Holz aus den Birnbaumer Forsten die Brücke passieren wollten.¹¹⁰⁰

Interessant erscheint auch, wie selbstverständlich man von Seiten der Gutswirtschaft die Unzuverlässigkeit der eigenen Zollbediensteten unterstellt. Man kann daraus folgern, dass Zollbedienstete und Bevölkerung durchaus einen „mo-

¹¹⁰⁰ Aus einem Bericht Troschkes für Stein, 20. Juli 1808. CIV 14. Vgl. a. Kap. XI.

dus vivendi“ zur Umgehung oder Verminderung der alltäglichen lästigen Abgabe gefunden hatten.

IX.

DIE STRUKTUREN DER LÄNDLICHEN UND STÄDTISCHEN BEVÖLKERUNG UND IHR BEITRAG ZUR GUTSBEWIRTSCHAFTUNG

1. Die abhängige bäuerliche Bevölkerung

Die Dienstregister der Herrschaft Birnbaum aus dem Jahre 1812¹¹⁰¹ weisen insgesamt neun eigentliche Bezeichnungen von dienstpflichtigen Einsassen aus. Die Einteilung dieser ländlichen Schichten erfolgte nach den ihnen zugestandenen Anteil an Ackerland und Wiesen und den damit verbundenen Zins- und Naturalabgaben und ihren Dienstpflichten.¹¹⁰² Man gliederte sie in „Ganzbauern“, „Halbbauern“, „Polnisch Bauern“, „Groß-“, „Klein-“ und „Freichalüxner“¹¹⁰³, „Dreschgärtner“, „Freileute“ und „Hausleute“.¹¹⁰⁴

¹¹⁰¹ CIV 21 und passim. Vgl. dazu Kap. VIII.2..

¹¹⁰² Die „Freihändler“ Kube und Weidner sind hier nicht als eigene bäuerliche Schicht zu berücksichtigen, da sie offensichtlich nicht von einer bäuerlichen Wirtschaft lebten.

¹¹⁰³ Von poln. chalupnik = Häusler.

¹¹⁰⁴ Guradze teilt die Bauern in Polen in „Zinsbauern“ und „Scharwerksbauern“ ein. Bei den Zinsbauern, die ihre Abgaben in der Hauptsache in Zins (Geld- oder Naturalzins) entrichteten, unterscheidet er „Eigentümer“ und Emphyteuten. Die Eigentümer hatten das volle oder nutzbare Eigentum ihrer Stellen inne und waren fast immer im Besitz eigener Gebäude und eigenem Inventars. Sie konnten ihre Stellen frei vererben und hatten in der Regel dafür ein Laudemium zu entrichten. Den Emphyteuten waren ihre Stellen meist auf 30-70 Jahre verliehen, teilweise mit Anspruch auf Verlängerung nach Zahlung eines Laudemiums und der Möglichkeit des Verkaufs ihres Besitzrechtes. Scharwerksbauern waren Bauern, deren Abgaben in der Hauptsache aus zu leistenden Diensten bestanden, die zugleich aber auch Natural- und/oder einen Geldzins zahlten. Sie unterschieden sich in drei Kategorien: 1. erbliche Besitzer ohne Eigentum mit Diensten und Abgaben, die zum Verkauf ihrer Stelle die Zustimmung des Gutsherrn benötigten. Da das Recht zu vererben, in Polen eher die Ausnahme als die Regel war, mussten diese Bauern ihr Erbrecht in preußischer Zeit durch ihr Privilegium nachweisen. Der Gutsherr besaß zudem das Recht zu bestimmen, welcher Sohn das Erbe bekam. 2. Die Zeitpächter oder Kontraktbauern die ihre Hofstelle, die samt Gebäude und Inventar im Besitz des Gutsherrn blieb, praktisch für eine festgelegte Zeit gepachtet hatten. 3. Die Besitzer auf unbestimmte Zeit, die völlig besitzlose Mehrheit der Bauern, die von ihrem Herrn jederzeit entlassen oder mit vermehrten Diensten belastet werden konnten. Je nach Größe der Besitzungen wurden die Bauern in Ganz-, Halb-, oder Viertelbauern benannt. Daneben gab es noch Gärtner, Büdner und Käthner, wobei die Bezeichnungen sehr variieren. Guradze, *Der Bauer in Posen*, a.a.O., S. 248ff. Rusinski teilt die polnischen „Fronbauern“ in Vollbauern, Halbbauern, Gärtner, Häusler und Instleute, wobei deren „Feudallasten mit der Bauernkategorie verbunden und nicht von der tatsächlichen Größe der Bauernstelle abhängig“ waren. Rusinski, *Lage der polnischen Bauernschaft*, a.a.O., S. 87.

Die Tabellen XXVI und XXVII zeigen die an verschiedene Besitzformen gebundene Verteilung des Wiesen- und Ackerlandes und die recht unterschiedlichen Abgabe- und Arbeitsbelastungen dieser Einsassen.

Die Ganzbauern, von denen es in der Herrschaft Birnbaum nur insgesamt vier in der Gemeinde Grossdorf ansässige gab, wurden auch von der Gutsherrschaft als „ziemlich Eigenthümer“ angesehen, da ihre Verhältnisse zum Gutsherrn durch Kaufbriefe geregelt waren.¹¹⁰⁵ Sie besaßen eine Hufe¹¹⁰⁶ Land culmischen Maßes und hatten dafür einen ganz unterschiedlichen Zins zu entrichten, ihre Naturalleistungen und Zwangsdienste waren aber identisch.¹¹⁰⁷

Im Jahre 1794 rechnete man für die Ablieferungen an Hafer pro Berliner Scheffel einen Gegenwert von 10 GGr, für ein Mandel Eier 2 GGr, für ein Huhn ebenfalls 2 GGr und für ein Stück Garn, das aus „herrschaftlichem Flachs“ gesponnen werden musste, rechnete man 5 GGr, so dass 1794 neben dem Barzins, in Geldwert umgerechnet, von den Großbauern 4 Rt 7 GGr an Naturalabgaben erbracht werden mussten.

Die Ganzbauern mussten zu ihren Zwangsdiensten mit einem zweispännigen Pferdefuhrwerk erscheinen, und leisteten zweispännig jeweils drei Spanntage.¹¹⁰⁸ Die an diesen Spanntagen zu erbringenden Arbeitsleistungen waren genau definiert und teilten sich in verschiedene Verrichtungen auf. Bei der Bestellung der Äcker, das heißt beim Pflügen oder Haken und Eggen waren laut Dienstregister des Jahres 1812 die zu bearbeitenden Flächen vorgeschrieben mit zwei Magdeburger Morgen pro Tag und zwar 30 Ackerbeete zu vier Furchen und das Gewende zu 100 Doppelschritt oder 40 Ruthen in der Länge.¹¹⁰⁹ Die zu eggende Fläche betrug 120 Beete zu vier Furchen mit einem Strich, also acht Morgen.

¹¹⁰⁵ So weist dies der „Plan zu den, mit den dienstpflchtigen Untherthanen [...] abzuschließende Contracte“ aus. CIV 103/2. Auch für den Gutachter Lüdecke sind die Ganzbauern „Eigenthümer“. CIV 30.

¹¹⁰⁶ Guradze spricht von 7 Hufen reines Ackerland für Groß- oder Ganzbauern. Wenn diese Größenordnung vorhanden war, muss bei dieser Hofgröße der Begriff Großbauer allein stehen. Vgl. Guradze, *Der Bauer in Posen*, a.a.O., S. 252.

¹¹⁰⁷ Vgl. Tab. XXVI, S. 340.

¹¹⁰⁸ Die Arbeitsbelastung polnischer Großbauern war nach Rusinski allgemein wesentlich höher: „Ein Vollbauer oder Hufner auf Adelsgütern war mit seinem Sohn oder Knecht mit einem Paar Zugvieh zu einer sechstägigen Fronarbeit verpflichtet. Er leistete also zweispännige sechs Spann- und sechs Handtage.“ Rusinski, *Lage der polnischen Bauernschaft*, a.a.O., S. 88.

¹¹⁰⁹ Damit also sechs Beete weniger als bei den herrschaftlichen Gespannen vorgesehen. Vgl. Kap. VIII.2.

Die übrigen Spanntage wurden mit Fuhrleistungen abgegolten. Bei den Erntetreidefuhren mussten von den entfernten Feldern fünf bis sechs Fuhren täglich mit drei Mandeln Gebinden gefahren werden, bei näher gelegenen Feldern wurde die Anzahl der täglichen Fuhren entsprechend erhöht.

Bei den Heufuhren war von den entfernteren Feldern nach Grossdorf dreimal mit 7 Zentnern Ladung zu fahren, zum Vorwerk Dzynceline zweimal. Düngereisen wurden ebenfalls zu 7 Zentnern Ladung kalkuliert und waren pro Tag fünf bis sechsmal zu absolvieren, je „nachdem die Tage lang oder kurz sind.“¹¹¹⁰ Laut dem Urbarium waren die Bauern bei der Aufbringung von Schafmist zusätzlich verpflichtet, einen eigenen Lader mitzubringen.

An Streu zur Ackerdüngung waren von den spannpflichtigen Bauern jeweils je nach Entfernung zwei bis drei Fuder aus den Wäldern zu holen und nach Grossdorf zu bringen. Bei den Holzfuhren war jeweils ein halbes Klafter zu laden und ein- bis dreimal täglich aus den Wäldern auf das Vorwerk zu bringen. Wenn ausgedroschenes Körnergetreide gefahren werden musste, rechnete man auf einen Spanntag 10 Viertel Korn (Roggen), 12 Viertel Gerste oder 15 Viertel Hafer an Ladung und eine Fahrstrecke von drei preußischen Meilen. Wenn der spannpflichtige Einsasse im Auftrag der Gutsherrschaft „weite Reisen“ unternehmen musste, rechnete man ebenfalls 3 Meilen auf einen Tag mit der Ausnahme, wenn sie „sich in herrschaftlichen Angelegenheiten aufhalten, so wird ihnen dieses ebenfalls gerechnet.“¹¹¹¹

Es stand im Belieben der Herrschaft, statt eines Spanntages einen Handdiensttag von den Dienstpflichtigen zu verlangen. Zu den von der Herrschaft zu fordernden Diensten gehörten auch die sogenannten „Bittdienste“, die für die Ganz-, Halb-, und Polnisch Halbbauern aus jeweils zwei Tagen Hand- und Spanndienst bestanden. Zu diesen Diensten hatten die Bauern auf „Bitten“ der Herrschaft, also wenn diese es für nötig hielt, zu erscheinen, wurden dafür aber entlohnt. Die „erbetenen“ Handdienste der Ganz- und Halbbauern wurden zum Grasmähen und die Spanndienste zum Saatpflügen verwendet. Die Verwendung

¹¹¹⁰ CIV 21.

¹¹¹¹ Ebd.

der Bitttage zum Saatpflügen war zwar „kein Gesetz“, wurde aber in der Herrschaft Birnbaum gewohnheitsrechtlich so gehandhabt.¹¹¹²

An den Tagen dieses „Bittpflügens“ erhielten die Bauern von der Herrschaft zusammen täglich 1¼ Tonnen Bier und 6 Quart Branntwein, während sie für das Grasmähen täglich 2¼ Tonnen Bier und gleichfalls 6 Quart Branntwein erhielten.

Die drei sogenannten Halbbauern bei Grossdorf, deren Verhältnis zu den Gutsbesitzern ebenfalls durch Kaufbriefe abgesichert war¹¹¹³, besaßen als „Eigentümer“¹¹¹⁴ 15 culmische Morgen bebaubares Land¹¹¹⁵, also eine halbe Hufe. Ihre Zinszahlungen waren zwar wie bei den Großbauern unterschiedlich, aber ihre Naturalleistungen waren exakt die Hälfte dessen, was die Ganzbauern abliefern mussten. Nur das Stück Garn war ebenfalls zu fertigen. Die zu leistenden Spanntage erreichten allerdings mit zwei Tagen wöchentlich schon zwei Drittel des Aufkommens der Ganzbauern. Die an den Spanntagen zu verrichtende Arbeit entsprach in Art und Menge der der Ganzbauern, mit der Ausnahme, dass die Halbbauern von der Gutsherrschaft nicht zu „Körnergetreidefahren“ und „Reisen“ gebraucht wurden.

Die Polnisch Bauern, auch Polnisch Halbbauern genannt, besaßen wie die Halbbauern 15 Morgen Land mit unterschiedlichen Zinsabgaben, aber gleichen Naturallieferungen wie die übrigen Halbbauern. Ihre Bezeichnung rührte, wie die Namenslisten ausweisen (vgl. Tab. XXVI), nicht von ihrer Volkszugehörigkeit – in früheren Jahren mögen diese Stellen durchaus nur von Polnischstämmigen besetzt worden sein – sondern nur von der rechtlichen Lage gegenüber der Gutsherrschaft her. Wie schwierig diese rechtliche Lage schon 1815 zu bestimmen war, zeigt die Bemerkung Lüdeckes, der die Polnisch Halbbauern schließlich auf jeden Fall nicht als Eigentümer ihrer Wirtschaften ansieht.

¹¹¹² Ebd.

¹¹¹³ CIV 103/2.

¹¹¹⁴ CIV 30.

¹¹¹⁵ Guradze setzt für die Halbbauern mit 2-4 Hufen ein Mehrfaches an bebaubarem Land an. Vgl. Guradze, Der Bauer in Posen, a.a.O., S. 253.

*„Ob diese im Pacht oder im erblichen/lassitischen Verhältniß stehen, ist nicht klar. Einige Fälle sprechen für dieses, andere für jenes Verhältniß; nur so viel ist gewiß, daß sie nicht Eigenthümer sind, weil sie keine Eigenthums Urkunden besitzen, und weil sie auch frei Bau- und Reparaturholz vom Dominio bekommen.“*¹¹¹⁶

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zu den anderen, auch als Halbbauern bezeichneten Untertanen, bestand in den Dienstverpflichtungen gegenüber der Gutsherrschaft. Sie hatten ebenfalls wie die Ganzbauern 156 Spanntage zu leisten, also an drei Wochentagen dem Erbherrn mit ihrem Ochsespann zu dienen; darüber hinaus waren sie aber auch noch zu 156 Handtagen verpflichtet und mussten die schon erwähnten Bittdienste ableisten.

Die mit den Ochsespannen zu erbringende Leistung der Polnisch Halbbauern an den Spanndiensttagen war wesentlich geringer und betrug beim Pflügen und Haken eine zu bearbeitende Fläche von einem Magdeburger Morgen und 60 Quadratruten also insgesamt 20 Ackerbeete zu vier Furchen mit einem Gewende von 40 Ruten.

Auch bei den Fuhren waren die von der Herrschaft geforderten Leistungen etwas geringer angesetzt als bei den Pferdegespannfuhren der Ganz- und Halbbauern. So mussten die Polnisch-Halbbauern bei den Getreidefuhren in der Ernte zwar mit drei Mandeln die gleiche Menge, aber nur vier bis fünf Mal zu den entferntesten Feldern täglich fahren. Bei den Heu- und Düngerfuhren lud man nur 6 Zentner und musste täglich mindestens zwei bzw. vier Mal fahren. Die Streufuhren mussten je nach Entfernung ein- oder zweimal gemacht werden. Bei den Holzfuhren hing die vorgeschriebene Zuladung vom Zustand der Wegstrecke ab und so waren täglich je nach Entfernung ein- bis zweimal je ein Drittel oder ein halbes Klafter Holz zu fahren.

Das Verhältnis der weispännig von diesen Bauern zu verrichtenden Zwangsdienste von jeweils drei Hand- und drei Spanntagen konnte die Herrschaft, wenn sie es für erforderlich hielt, auch dahingehend ändern, das sechs Spanntage in der Woche „zu dienen“ waren.¹¹¹⁷

¹¹¹⁶ Lüdecke in seinem Gutachten aus dem Jahre 1815. CIV 30.

¹¹¹⁷ CIV 21.

Die einzelnen zu verrichtenden Arbeiten wurden noch weiter spezifiziert. Zu den Handarbeitstagen bei der Ernte hatten die Dienstpflichtigen ihr „Schneidewerkzeug“ – in der Regel waren das Sicheln – mitzubringen und beim Stroh schneiden täglich 15 Gebinde zu je 24 Pfund Gewicht zu schneiden. Beim Dreschen und Waschen des Getreides waren 15 Gebinde ebenfalls das täglich zu verrichtende Maß der Arbeit. An Flachs waren täglich 60 „Handvoll“ oder zwei „Kloben“ zu brechen.

Für das Grasmähen auf den Wiesen war pro Tag ein Morgen festgesetzt und das Streuharken zur Düngergewinnung in den Wäldern sollte pro Person täglich zwei bis drei Fuder, je nach Dichte der Tannennadeln auf den Waldböden, erbringen. Bei der Kartoffelernte mussten täglich bei einem mittelmäßigem Ertrag 8 Viertel „ausgeharkt“ werden.

„[...] werden solche jedoch mit dem Pfluge oder einer andren Maschine ausgehoben so kann die Person täglich 12 auch mehrere Viertel samlen.“¹¹¹⁸

Prinzipiell waren die Bauern verpflichtet, zu jeder ihnen befohlenen Arbeit zu erscheinen. Die von den Grossdorfer Bauern einzuhaltende Arbeitszeit gestaltete sich nach den Vorschriften des Dominiums folgendermaßen:

„Zum Dienst müssen sie jedesmal früh um sieben Uhr erscheinen, und nachdem sie von 11 bis 1 Uhr Mittag gehalten, bis Sonnenuntergang arbeiten.“¹¹¹⁹

Die dienstpflichtigen Einsassen der übrigen Birnbaumer Gemeinden hatten im Sommer um 6 Uhr und im Winter „verhältnismäßig später“ zu ihren Diensten zu erscheinen. Die Mittagspause und das Arbeitsende war wie bei den Grossdorfer Bauern geregelt. Weitere Arbeitspausen zur „Vesper und Frühstück zu jedem eine ½ Stunde“ bekamen „sie bloß beim Schneiden und Grasmähen“.¹¹²⁰

¹¹¹⁸ Ebd.

¹¹¹⁹ CIV 24.

¹¹²⁰ CIV 21.

Die als Zeitpächter zu betrachtenden Chalüxner, die man je nach Landzu- teilung als Klein- oder Großchalüxner bezeichnete¹¹²¹, besaßen als Großchalüx- ner 10-15 culmische Morgen Land, als Kleinchalüxner in der Regel nur einen Morgen und hatten keinen baren Zins zu leisten. In Groß Mokritz waren die dort angesetzten neun „Chalüxner“ oder „Zeitpachtleute“ im Jahr 1794 alle ohne schriftlichen Kontrakt:

*„[...] jedoch stehet es einem jeden frey der Herrschaft aufzukündigen und auf Martini jedes Jahr abzuziehen; Alle besitzen 13 Morgen Acker- land. Einige haben 1 oder mehrere Morgen Acker zugekauft“.*¹¹²²

Bei den Großchalüxnern gab es „welche eigen Gebäude haben“ und mit Kaufbrie- fen zu ihren Verhältnissen versehen waren und andere – sie bildeten die Mehrzahl -, die „bloß Nießbraucher ihrer Wirtschaften“ waren.¹¹²³ Unter den Kleinchalüx- nern besaßen einige ein eigenes Haus und einen Stall, aber die meisten bewohn- ten nur eine Stube in herrschaftlichen Gebäuden und benutzten gemeinsame Stallungen, wenn ihnen Viehhaltung erlaubt war.¹¹²⁴

Während die Grossdorfer Klein- und Großchalüxner je ein Stück Garn abzu- liefern hatten, mussten die Großchalüxner der Gemeinden Radegoscz, Kaplin und Mokritz je zwei Stück Hühner und 2 Stück Flachsgarn als Naturalabga- be abliefern. Die bei einzelnen Chalüxnern festzustellenden baren Zinsabgaben rührten meist daher, dass sie außer dem zu ihrer Bauernstelle geschlagenen Land zusätzlich von der Herrschaft Weide- oder Ackerland erworben hatten, welches mit einem Zins belastet war.¹¹²⁵ Die sogenannten „Freichalüxner“ – im Gegensatz

¹¹²¹ So das Taxationsprotokoll von 1794. CIV 94.

¹¹²² Ebd.

¹¹²³ CIV 103/2. Die Chalüxner als „reine Tagelöhner ohne Eigenthum“ zu bezeichnen, wie Lüdecke es in seinem Gutachten tut, wird ihren differenzierten Besitzverhältnissen und ihrem Erscheinungsbild nicht gerecht. CIV 30.

¹¹²⁴ Die neun bei Mokritz angesiedelten Chalüxner wirtschafteten und wohnten in Gebäuden der Herrschaft, die aus hölzernen mit Stroh gedeckten Häusern (24-25 Fuß lang), je einem Stall (30-36 Fuß lang) und einer Scheune (30-36 Fuß lang) bestanden. CIV 2.

¹¹²⁵ Der Schulze Gottlob Grade in Radegoscz hatte zwei Morgen und 100 QR Acker und einen Morgen Wiese zugekauft, und zahlte dafür einen Zins von 1 Rt 13 Gr 1 Pf, der Chalüxner George Schentzke drei Morgen Acker für 1 Rt 2 Gr 2 Pf, Christoph Bengsch zwei Morgen für 23 Gr und Gottlieb Preuss 1 2/3 Morgen für 17 GGr 9 Pf. CIV 21.

zu den übrigen „Contractschalüxnern“ – hatten ihren Landbesitz von der Herrschaft käuflich erworben und mussten dafür zinsen.¹¹²⁶ Dabei gab es Ausnahmen, denn es war möglich, dass man aus anderen Verpflichtungen heraus, wie das Beispiel des Schankkrügers zu Radegoszcz zeigt, keine Naturallieferungen oder auch keine Dienste zu leisten hatte.¹¹²⁷

Die Hand- und Spanndienste der Chalüxner gestalteten sich in den einzelnen zur Herrschaft Birnbaum zählenden Gemeinden recht unterschiedlich. Die zur Grossdorfer Gemeinde als Großchalüxner zählenden Bauern leisteten einen Spanntag pro Woche mit einem mit zwei Ochsen bespannten Ochsenzug, dazu jährlich 65 Handdiensttage und als Bittdienste jeweils zwei Hand- und Spanndiensttage während die Grossdorfer Kleinchalüxner auch je 65 Handdiensttage, die gleichen Bittdienste¹¹²⁸ und zusätzlich bei der Ernte sechs „Sicheltage“ zu leisten hatten. Die Großchalüxner der übrigen Gemeinden leisteten je 169 Handdiensttage, einen Spanntag als Bittdiensttag und zwei Handtage als Bittdienste. Die Kleinchalüxner bei Mokritz leisteten 117 Handdienste als Zwangsdienste und drei zusätzliche Handtage als Bittdienste für die Herrschaft.

Die Großchalüxner bei Grossdorf mussten noch 1794 nur 52 statt später 65 Handdiensttage zur Verfügung stehen. Bei den übrigen Großchalüxnern hatte die Herrschaft bei neuen Kontrakten und Kontraktverlängerungen offenbar darauf gesehen, dass die Konditionen hinsichtlich der Zwangsdienste angeglichen wurden. Im Jahre 1794 wurden noch zwischen 184 und 222 Handdiensttage pro Bauernstelle gerechnet, während man, wie Tabelle XXVII zeigt, 1812 in der Regel 169 Tage forderte.

Die Handdienste der Chalüxner entsprachen in der Art und der täglich vorgeschriebenen Leistung denen der Polnisch-Halbbauern mit der Ausnahme, dass von ihnen beim Pflügen und Haken eine Fläche von einem Morgen und 108 Quadratruten verlangt wurde, d.h. es mussten 24 Ackerbeete zu vier Furchen

¹¹²⁶ Dabei besaß der Krüger Stege mit 34 culmischen Morgen einen ungewöhnlich großen Ackeranteil. Vgl. Tab. XXVII.

¹¹²⁷ Ebd.

¹¹²⁸ Die beiden Spanntage wurden mit herrschaftlichem Gespann verrichtet. CIV 21.

mit einem Gewende zu 40 Ruten bearbeitet werden. Bei der Aussaat war den Chalüxnern eine tägliche Auswurfmenge von täglich 12 Viertel Saatgetreide vorgeschrieben.

Die Großchalüxner in Grossdorf wurden auch als Gehilfen zum Brauen eingesetzt und mussten „nach der Reihe mit den [Dresch] Gärtnern“ dazu erscheinen. Für diese Arbeiten wurde ihnen von der Herrschaft eine Woche Handdienst angerechnet.

Eine Aufteilung der jährlich zu leistenden Handdienste erfolgte in der Form, dass die Chalüxner je nach Anzahl ihrer Gesamtdienste von Johannis bis Michaelis 38 Wochen lang zweispännige zwei (Grossdorf) bzw. vier (Radegosch/Kaplin) und von Michaelis bis Johannis 14 Wochen lang einen bzw. drei Dienste abzuleisten hatten, um der im Sommer und Herbst anfallenden Mehrarbeit gerecht zu werden.

Im Winter mussten die Grossdorfer Chalüxner zusätzliche Arbeiten bei der Eisfischerei verrichten.

„[...] Ferner sind sie verpflichtet, solange die Eisfischerei dauert, täglich sämtl[iche] Geschäfte beim Fischen zu besorgen, als Löcher hauen, Stangen, treiben winden, ausziehen, wofür sie täglich eine dazu schon bestimmte Tonne von circa 2 pohl[nisch] Viertel voll kleine Fische erhalten; tritt jedoch der Fall ein, daß in einem Tage nicht so viel kleine Fische gefangen werden, so wird ihnen das fehlende den andern Tag ergänzt. Werden jedoch sehr viele kleine Fische gefangen so bekommen sie die 5te Tonne. Noch erhalten sie zusammen, solange als diese Arbeit dauert, täglich ein Quart Branndwein, und für den ganzen Winter über, jeder eine gutes Fuder Brennholz.“¹¹²⁹

Zusätzlich war die Grossdorfer Bauerngemeinde verpflichtet, wenn bei der Eisfischerei sehr viele kleine Fische gefangen wurden, „die Tonne zu 9 T[a]hl[er] pohl[nisch] anzunehmen“.¹¹³⁰

¹¹²⁹ Ebd. Bei langandauernder Winterfischerei waren den Bauern zusätzlich zwei Fuder Brennholz versprochen.

¹¹³⁰ Ebd.

Die Grossdorfer Chalüxner waren daneben angehalten, dem Fischer nötigenfalls mitzuhelfen, „das große Winter Garn“ zu reparieren oder auch ein neues Netz zu knüpfen. Dafür versprach die Herrschaft einen Lohn von täglich drei Silber Groschen und ein Glas Branntwein.¹¹³¹

Die in den Gemeinden Radegoscz, Kaplin, Groß und Klein Mokritz ansässigen Chalüxner waren verpflichtet, jede ihnen anbefohlene Handarbeit zu verrichten und zwar auf jedem herrschaftlichen Vorwerk, das ihnen als Arbeitsstätte zugewiesen wurde. Die auferlegten täglichen Arbeitsleistungen entsprachen den von den Grossdorfern verlangten, allerdings erhielten sie für die Hilfe beim Brauen nur einen Dienstag angerechnet. Zusätzlich wurden die Großchalüxner der Gemeinde Radegoscz zum Grasmähen eingesetzt, wofür sie täglich einen kleinen Garniec Bier erhielten und der „Vormäher“ eine Sonderzuteilung von „drei kleinen Halben“ Bier.¹¹³²

Von jedem der Großchalüxner der obengenannten Gemeinden verlangte die Erbherrschaft eine unentgeltliche Fuhre von je einem Fuder Holz zum Hospital nach Grossdorf und für die „lutherische Geistlichkeit“. Außerdem waren die Bauern verpflichtet, das Holz zur Ziegelei – jährlich jeder vier Fuhren – und zum Schloss Birnbaum zu fahren.

Als zusätzliche Bittdienste mussten alle Groß- und Kleinchalüxner der Gemeinden jährlich zwei Tage zum Schafescheren erscheinen. Dafür erhielten sie zusammen mit den Freileuten, die während der Zeit der Schafschur immer anwesend sein mussten, eine Tonne und 28 Quart Bier. Für die Bittdiensttage, an denen gefahren oder gepflügt werden musste, wurde ihnen zusammen eine Tonne Bier verabreicht, für Tage an denen Gras gemäht wurde, erhielten sie zusammen $\frac{1}{4}$ Tonne Bier.

Für die drei Kleinchalüxner bei Klein Mokritz galt die Erleichterung, dass sie bei den Braudiensten nur „einmal, wenn die Großchalüxner zweimal gehen“¹¹³³, erscheinen mussten. Diese drei Kleinchalüxner erhielten jeder von der Herrschaft

¹¹³¹ Ebd.

¹¹³² Ebd.

¹¹³³ Ebd.

zu ihrem Gartenland ein Stück Wiese, worauf sie einen Heuertrag von einem Fuder Heu – mit einem zweispännigen Wagen zu fahren – ernten konnten, oder ersatzweise schon getrocknetes Heu. Im letzteren Falle waren dafür aber noch zwei weitere Handdiensttage zu leisten.

Neben diesen kleinen und Kleinstbauern gab es eine Schicht bäuerlicher Ein-sassen die als sogenannte Dreschgärtner der Gutsherrschaft verpflichtet waren. Sie erhielten ein Stück Land von 7½ Morgen culmischen Maßes und hatten dafür im Jahre 1812 312 Handdiensttage, 6 „Sicheltage“, „welche auch noch als Zwangsdienste zu betrachten sind“¹¹³⁴, und als Bittdienste jeweils 2 Hand- und Spanndiensttage zu verrichten. Die Zahl der Dienstage hatte sich nach Ausweis des Protokolls von 1794 also für die Dreschgärtner von 288 auf 312 erhöht. Für diese Dienstage war von den Dreschgärtnern eine Magd auf das Vorwerk zu schicken und in der Erntezeit waren die Dreschgärtner zusätzlich verpflichtet, sämtliches Getreide auf den ihnen zugewiesenen Vorwerken auszudreschen.¹¹³⁵

Die bei Grossdorf ansässigen neun Dreschgärtner hatten zu den Sicheltagen ihre Sicheln mitzubringen. Brauen und Bierfüllen mussten die Dreschgärtner nach der Reihe mit den Großschalüxnern und diese Verrichtung wurde ihnen, solange sie andauerte, als „Hofedienst“ angerechnet.

Eine besondere Aufgabe der Dreschgärtner war das „Botengehen mit Briefen“. Dies erfolgte ebenfalls wie das Brauen unter ihnen nach der Reihe und so lange sie unterwegs waren, wurden ihnen diese Tage als Hofedienste angerechnet, dabei wurde als Entfernungsrichtwert pro Tag zwei bis drei Meilen angenommen. Als Verpflegung für diesen Dienst wurde den Botengängern von der Herrschaft bei einer Strecke von 3 bis höchstens 4 Meilen Entfernung „die kleine Zeche“ bestehend aus einem halben Garniec Bier und einem kleinen Brot und bei Entfernungen über vier Meilen, gleichgültig wie weit insgesamt, „die große Zeche“, d. h. einen Garniec Bier und ein großes Brot, zugestanden.¹¹³⁶

¹¹³⁴ Ebd.

¹¹³⁵ CIV 103/2. Die Verpflichtung zum Dreschen des herrschaftlichen Getreides, sowohl im Vorwerk Grossdorf als auch im Vorwerk Dzynceline, wurde ihnen nicht als Hofedienst angerechnet. Ihre tägliche Arbeitsleistung sollte „um das 11^{te} Viertel betragen“. CIV 21.

¹¹³⁶ Ebd.

Die Hausleute bewohnten ein der Herrschaft gehörendes Haus und besaßen einen kleinen Garten.¹¹³⁷ Sie hatten dafür jährlich 146 Handdiensttage zu leisten und ein Stück Garn abzuliefern. Jeder von ihnen hatte Anspruch auf ein Schock und drei Mandeln Gerste, sowie 1½ Schock Roggen „vom Felde“, d.h. sie hatten das Getreide selbst zu mähen und zu dreschen. Ebenso wurden ihnen zwei Beete Erbsen „auf dem Felde“ zugeteilt, was bedeutete, dass sie diese für den Ertrag selbst pflegen mussten. Außerdem wurden jedem zwei Metzen Leinsaat zur eigenen Nutzung gesät.

Die unterschiedlichen und relativ wenigen Dienste der Freileute und auch zum Teil der Freichalüxner erklären sich zumeist aus dem unterschiedlich geringen, auch als Gärten bezeichneten, Ackerbesitz.¹¹³⁸ Alle Freileute bei Radegoscz bis auf Johann Fitzke¹¹³⁹ erhielten freies Brennholz von der Herrschaft und mussten als Hofedienst bei der Schafschor helfen.

Die Freileute waren häufig in einem nicht bäuerlichen Beruf beschäftigt, wie die Beispiele der Grossdorfer Freileute belegen.¹¹⁴⁰

Neben der oben erwähnten Verpflichtung der Gesamtgemeinde Grossdorf zur Abnahme des übermäßigen Fischfangs gab es als Verpflichtung einige gemeinsam zu verrichtende Dienste. So war das Schafescheren eine Verpflichtung auch für alle Grossdorfer Gemeindemitglieder (die Gemeinde hatte im Jahre 1812 insgesamt 78 Familien). Die Schafschor wurde nicht auf die Hofedienste angerechnet und konnte von der Herrschaft „solange sie dauert“ verlangt werden, dafür erhielt jede an der Schur beteiligte Person ½ Garniec Bier.¹¹⁴¹ Ebenfalls eine unentgeltliche Aufgabe der Gesamtgemeinde war die Mithilfe bei von der Herrschaft ausgeführten Bauten.

¹¹³⁷ Die von den Hausleuten bewohnten Gebäude bestanden aus einem Haus mit einem Stall in einer Gesamtlänge von 42-51 Fuß. CIV 2.

¹¹³⁸ CIV 94.

¹¹³⁹ Fitzke hatte nach Auskunft des Protokolls 1794 auch noch jährlich 66 Handdienste zu leisten. Die späteren Register verzeichnen dies nicht mehr. Register in: CIV 2, CIV 21 u. CIV 94.

¹¹⁴⁰ Vgl. zu den Freileuten auch Anm. 1102, S. 318. Der Freimann Franz Ruttig, der ungewöhnlicher Weise eine ganze Hufe besaß, scheint seine Dienste in einen Geldzins umgewandelt zu haben, während seine Naturalabgaben erhalten blieben. Vgl. Tab. XXVI.

¹¹⁴¹ Der Schafschor ging das Waschen der Schafe voraus, bei welchem 30 Stück pro Handdiensttag von den Dienstpflichtigen verlangt wurden. CIV 94/3.

„Bei herrschaftlichen Bauten, muß die ganze Gemeinde zum heben und richten kommen, außer den Hofedienst, und erhält dafür ein Geschenk an Bier oder Brandwein.“¹¹⁴²

Diese Mithilfeverpflichtung galt auch für die Einwohner der übrigen Birnbaumer Gemeinden. Im Gegenzug oblag es der Erbherrschaft, den Einsassen ihre Häuser, Wohnungen und Stuben zur Verfügung zu stellen, d.h. zu bauen und in Stand zu halten.¹¹⁴³ Diese Verpflichtung war den Bauern so wertvoll, dass sie wenig Lust zeigten, ihre Bauernstellen vom Erbherrn zu kaufen, als Stein und Kunth einen Verkauf an die Einsassen beabsichtigten.¹¹⁴⁴

Eine Reduzierung der Zwangsdienste einzelner Bauern war aus verschiedenen Gründen möglich. Vertraglich festgesetzt war dies möglich, wenn das Dominium ihm eigentlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkam. Der Großchalüxner Kaiser zu Grossdorf beispielsweise war selbst Eigner der Gebäude seiner Bauernstelle und dafür erließ ihm die Erbherrschaft einen Handdiensttag wöchentlich, während der Großchalüxner Preuss ebenfalls einen Handdiensttag wöchentlich erlassen bekam, „weil er eine gekaufte Wirtschaft besitzt“.¹¹⁴⁵ Bei Unglücksfällen, wie den häufig vorkommenden Bränden, erlangten die Betroffenen ebenfalls eine Herabsetzung der Zahl der Handdiensttage oder auch der Zinszahlungen. So verminderte die Herrschaft „vor der Hand“ die jährlichen Handdienste des Kleinchalüxners Lange zu Grossdorf auf 20 Tage jährlich und der Kleinchalüxner Karge

„[...] bezahlt für die Gartens eine bestimmte Geldmiethe an die Herrschaft, und thut gar keine Hofedienste.“¹¹⁴⁶

¹¹⁴² CIV 21.

¹¹⁴³ Ausnahmen bildeten die „Frey-Gesessenen“, d.h. diejenigen, die ihre Wirtschaft der Herrschaft abgekauft hatten. Sie mussten sich um ihren Hausbau selber kümmern. Ebd.

¹¹⁴⁴ CIV 96. Schon im Jahre 1802 berichtete Troschke anlässlich eines Brandunglückes: „Die abgebrannten Unterthanen lasse ich denn nach dem alten Jus wieder aufbauen. Kaufen oder Besitzer werden mögen die Leute hier nicht, ihnen ist die Letaxie viel zu angenehm.“ Troschke an Stein, Birnbaum 8 Oktober 1802. CIV 99.

¹¹⁴⁵ CIV 21.

¹¹⁴⁶ Ebd.

Die allgemeine Verpflichtung der Bauern, mit Ausnahme der meisten Freileute, zur Ablieferung eines Garnstückes aus „herrschaftlichem Flachs“ galt für die Inhaber des Schulzenamtes in den Dörfern nicht:

„Von den 68 Stück Garn fallen 4 Stück aus, in dem bei Radegosch und Mokritz, der Chalüpnier so das Schulzenamt verwaltet nicht spinnt.“¹¹⁴⁷

Für die zu spinnenden Garnstücke gab es genaue Vorschriften der Gutsherrschaft. Dabei unterschied man drei Qualitätsstufen. Es waren danach um ein Stück „flachsenes“ (feines) Garn zu spinnen 2½ Pfund ausgehechelter Flachs zu verwenden, für ein „mittelwergenes“ Stück Garn 6 Pfund „mittel Werg“ und für ein Stück grobes Garn 8½ Pfund „grobes Werg“ zu verarbeiten.¹¹⁴⁸

Die Zusammenstellung aller Zwangs-, Vorwerks und Bittdienste für die Gutswirtschaft Birnbaum, die von den bäuerlichen Einsassen, im Jahre 1812 geleistet werden mussten, zeigt ohne die vorstehend beschriebenen zusätzlichen Verpflichtungen der Einsassen der Herrschaft gegenüber folgendes Bild:

Handdiensttage	Spanndiensttage mit		Garnstücke
	2 Ochsen	2 Pferden	
10011	1855	960	88

Diese Arbeitsleistung wurde von den Besitzern von 120 Stellen erbracht. Das bedeutet, selbst wenn die Einsassen mit den geringsten Diensten mitgerechnet werden, eine durchschnittliche jährliche Belastung pro bäuerlicher Wirtschaft von mindestens 107 Arbeitstagen, die für die Gutswirtschaft zu erbringen waren und zwar ohne die lästigen sonstigen Dienste¹¹⁴⁹, wie die Holzfuhren und das unentgeltliche Schafescheren. Betont sei hier auch noch einmal, dass die Dienstpflichten fast mit Sonnenaufgang begannen und erst bei Sonnenuntergang endeten, so dass die Dienstpflichtigen oder ihre Vertreter keinesfalls an diesen Tagen

¹¹⁴⁷ Bemerkung zur „Recapitulatio aller Zwangs-, Vorwerks- und Bittdienste.“ Ebd.

¹¹⁴⁸ Ebd.

¹¹⁴⁹ Auch der staatliche Dienst des Vorspanngebens zählte zu diesen Verrichtungen. So regelte das Vorspannreglement für Südpreußen vom 1. Oktober 1793 die Verpflichtung der Bauern zum Fahren staatlicher und militärischer Beamte. Vgl. Guradze, Der Bauer in Posen, a.a.O., S. 311f.

noch Arbeiten in ihren eigenen Wirtschaften verrichten konnten. Da die Dienstpflicht aber auch offensichtlich von einer anderen Person als der des Stelleninhabers verrichtet werden konnte und z.T. auch sollte – die Dreschgärtner etwa waren, wie gesehen, verpflichtet, eine Magd zum Dienst zu schicken – so konnte ein Stelleninhaber, der dazu in der Lage war, auch eine Vertretung schicken, wenn der Gutsherr zustimmte.

Für die einzelnen Schichten der bäuerlichen Bevölkerung erscheinen die Dienst- und Zinsbelastungen, wie zu sehen war, sehr unterschiedlich.¹¹⁵⁰ An der Spitze der Arbeitsbelastung sind die Stellen der „Polnisch Halbbauern“ einzuordnen. Bei ihnen addieren sich die „regulären“ Dienste auf 316 Tage im Jahr und, da sie auch noch einen Barzins und erheblich Naturalleistungen erbringen mussten, erscheint ihre Belastung insgesamt am höchsten. Die Ablieferung der Naturalleistungen wurde durchaus unterschiedlich gehandhabt, wie die mehrfache Betonung der Ablieferung z. B. von Hühnern „in Natura“¹¹⁵¹ an die Herrschaft nahelegt. Die Gutswirtschaft versuchte zudem häufig Naturalleistungen, etwa bei verderblichen Waren, zum Nachteil der Produzenten auch in einen Geldzins umzuwandeln.¹¹⁵²

¹¹⁵⁰ Holsche bewertete die Dienstleistungen insgesamt als erträglich: „Die Behandlung in Rücksicht der Dienste war erträglich. Bei den meisten Bauern waren sie durch eine Reihe von Jahren, nach den Bedürfnissen des Gutes, auf gewisse Wochendienste, Gewalttage in der Ernte- und Saatzeit und auf lange Fuhren bestimmt; selten ward mehr von ihnen gefordert. Dies hatte seinen guten Grund; denn der Hof und das ganze Inventarium gehörten dem Herrn. Belastete er also den Bauern über seine Kräfte mit Diensten, so konnte dieser seinen eigenen Acker nicht bestellen und mit den Seinigen nicht davon leben, es stürzte ihm das Vieh, und der Herr mußte ihm Saat- und Brotkorn nebst Inventarvieh wiedergeben, wenn er Dienste von ihm haben wollte, oder er setzte sich der Gefahr aus, dass ihm der Bauer davon lief. Die strengsten Herren wurden daher, weil ihr eigener Vortheil davon abhing, bewogen, ihren Bauern nicht mehr Lasten aufzubürden, als sie ertragen konnten, und wer weiter ging, ward von anderen für einen schlechten Landwirth gehalten.“ Holsche, Statistik, Bd. II, a.a.O. S. 189. Dieses Urteil Holsches erscheint bei der starken Belastung der Bauern mit Diensten als zu positiv. Es berücksichtigt auch zu wenig die wirklichen sozio-ökonomischen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Untertanen. Holsche selbst relativiert denn auch sein Urteil wenn er ausführt: „Die Prästanda der leibeigenen Bauern sind freilich nicht nach dem Ertrage ihrer Höfe, sondern nach dem Bedürfnisse des Vorwerks oder adlichen Gutes bestimmt, daher denn einige Bauern zwei, andere drei und vier, und noch andere sechs Tage in der Woche dienen, auch am Sonntage für den Herrn zu Markte fahren müssen. Allein dies liegt wieder darin, daß der Bauer nichts eigenes hat, und wenn auch die persönliche Leibeigenschaft abgeschafft wird, die Herren doch nicht gezwungen werden können, die Prästanda herabzusetzen.“ Ebd.

¹¹⁵¹ Ebd.

¹¹⁵² Vgl. die Anweisungen Troschkes zu möglichstem Umwandlung der Naturalablieferungen bei verderblichen Waren in einen Geldzins. Kap. VI.1.

Bei den Dreschgärtnerstellen entfallen zwar die Zins- und Naturalleistungen, dagegen ist für sie mit 322 Tagen im Jahr die höchste Zahl der regulären Dienste festzustellen.

Bei den Großchalüxnern lässt sich feststellen, dass die Grossdorfer Gemeindeglieder zwar weniger Acker- und Wiesenland bewirtschafteten, was nicht unbedingt auf weniger Ertrag hinweisen muss, da die „Bonität“ der Böden in der Herrschaft Birnbaum recht unterschiedlich war, sie hatten aber auch insgesamt weniger Arbeitstage für die Gutswirtschaft zu leisten als die Großchalüxner der übrigen Gemeinden, die nur Handdiensttage zu leisten hatten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Spanndiensttage für die Gutswirtschaft sehr viel wertvoller waren als die Handtage und zugleich für die gespannführenden Bauern erhebliche Kosten in der Haltung des in der Regel der Gutswirtschaft gehörenden Viehs und der Ausrüstung verursachte, die sich die Gutsherrschaft ersparen konnte und wollte.

Insgesamt lassen sich die bäuerlichen Untertanen in der Herrschaft Birnbaum nach ihrer rechtlichen Lage und den daraus resultierenden Dienstverpflichtungen in vier Kategorien fassen:

Als Kategorie mit den besten Eigentumsverhältnissen sind die mit Kaufbriefen und genügend Ackerland ausgestatteten Ganz- und Halbbauern anzusehen. Neben ihrer hohen Dienstpflichtbelastung gaben die Kaufbriefe ihnen einen relativ sicheren Rechtsstatus mit fixierten Rechten und Pflichten gegenüber der Gutsherrschaft, welche diesen Rechtszustand zumindest in dem hier untersuchten Zeitabschnitt auch respektierte.

Die sogenannten Polnisch-Halbbauern hatten als zweite Kategorie von bäuerlichen Landbewohnern auf Grund ihrer hohen Dienstpflichtbelastungen bei gleichzeitigen Barzins- und Naturalzinsleistungen die Last der Gutsbewirtschaftung besonders zu tragen. Sie verfügen dabei zwar über eine in Relation zu den meisten Chalüxnern relativ große Ackerwirtschaft, aber ihr rechtlich offensichtlich nicht besonders abgesicherter Status und das mangelnde Eigentum an ihrer Hofstelle, der Ackerfläche und dem Inventar ihrer Bauernstellen lassen sie der Gutswirtschaft als besonders ausgeliefert erscheinen.

Die dritte Kategorie bäuerlicher Bevölkerung repräsentieren die Chalüxner. Ihr Status scheint mit der Bezeichnung Zeitpächter hinreichend umschrieben zu sein. Trotz großer Unterschiede in der Verfügung über die bebaubare Fläche und den verschiedenen Leistungen, die sie dem Gutsherren schulden, haben sie ein wesentliches Merkmal gemein: sie „sitzen auf Contract“. Dies bedeutet in der Regel nicht einmal, dass sie einen schriftlichen Vertrag hatten, sondern nur, dass sie nach einer bestimmten Pachtzeit vom Gutsherren aus ihrer Stelle entfernt werden konnten.

Noch stärker dem Wohl und Wehe des Gutsherren waren die Dreschgärtner und mit ihnen die unterbäuerliche Schicht der Hausleute ausgeliefert. Sie waren mehr noch als die übrigen Bauern landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die den Produktionsprozess der Gutsvorwerke in Gang hielten. Verdingten sich die Dreschgärtner selbst noch für einen bestimmten Punkt im Produktionsablauf, so standen die von ihnen zu stellenden Mägde oder „starke Jungen“¹¹⁵³ und die Hausleute dem Arbeitsprozess innerhalb der Gutswirtschaft als frei verfügbare Masse zur Verfügung. Die freie Disposition über die Arbeitskraft der auf dem Gut vorhandenen Menschen musste aber eben auch das Ziel einer sich immer mehr nach kapitalistischen Gesichtspunkten orientierenden Wirtschaftsführung sein. Dabei bedeutete es in einer Übergangsphase durchaus eine Hilfe, wenn man mit den vertraglich gebundenen Bauernstellenbesitzern auf ein fest einplanbares Arbeitspotential für immer wiederkehrende Arbeitsabläufe in der Landwirtschaft vertrauen konnte.

Im Jahre 1816 bemühte sich denn auch der Steinsche Verwalter der Birnbaumer Gutsangelegenheiten, Kunth, um eine Veränderung der Vertragssituation der Birnbaumer Bauern, um die neuen Wirtschaftsmethoden in der Birnbaumer Gutswirtschaft abzusichern.

In einem „Plan zu den, mit den dienstpflichtigen Unterthanen der Herrschaft Birnbaum, in Hinsicht der neuen einzuführenden Wirtschafts-Methode, abzuschließenden Contracte; nebst vorhergehender auf den im December 1815 auf-

¹¹⁵³ CIV 103/2.

genommenen Thielschen Anschlag gegründeten Uebersicht, der von künftigen, als jetzigen Dienstverhältnisse¹¹⁵⁴ werden die in Zukunft nötigen Dienstverhältnisse in Vorschlag gebracht.

Laut der Berechnung des Ökonomieinspektors Thiele benötigte man zur vollständigen Einführung der Neunfelderwirtschaft und zu den Holzfuhren auf dem Vorwerk Grossdorff 5591 Spanntage und 5639 Handtage. Zur Verfügung standen 4580 Spanntage durch gutsherrschaftliche Gespanne, die durch zusätzliche Anschaffung von drei Ochsenzügen erreicht werden sollten und 5763 Handtage der dienstpflichtigen Bauern. Um das Minus bei den Spanntagen auszugleichen, sollten von den dienstpflichtigen Bauern der Grossdorfer Gemeinde vier Ganzbauern mit je drei zweispännigen Diensten (insgesamt 624 Tage), zwei Halbbauern mit zweispännige zwei Diensten (208 Tage) und zehn Großschalüxner mit je 30 Spanntagen jährlich (300 Tage) herangezogen werden. Die dann rechnerisch überschüssigen Spann- und Handdienste würden nach Meinung Thieles durch die geringere Ladefähigkeit und dem schlechteren Zustand der Untertanengespanne und die entfernungs- und witterungsbedingten schwierigen Arbeitsverhältnis absorbiert.¹¹⁵⁵

Die Gutswirtschaft soll in Zukunft über die Arbeitskraft der Bauern frei verfügen können. So sollen die Handdienste nicht mehr wie bisher an bestimmte Wochen des Jahres gebunden sein, und

„die Dienstpflichtigen contractmäßig so gesetzt werden, wie sie zu jeder Zeit, und am besten zu Arbeiten gebraucht werden können.“¹¹⁵⁶

Da man laut der Berechnung die Spanntage der Grossdorfer Polnisch-Bauern und einen Teil der Spanndienste der Großschalüxner nicht mehr benötigte, sollten diese insgesamt 1468 Spanntage abgelöst werden. Zunächst wollte man diese Tage aber „in Reserve“ halten, um die bisher so kostspieligen Tagelöhnerarbeiten beim Ausdreschen des Getreides zu ersetzen und bei den immer wieder vorkom-

¹¹⁵⁴ Ebd.

¹¹⁵⁵ Ebd.

¹¹⁵⁶ Ebd., S. 4.

menden außerordentlichen Fuhrleistungen keine Fuhren bezahlen zu müssen. Ein Spanntag sollte dabei durch zwei Handtage abgeleistet werden können. übrig gebliebene Dienstage sollten die Bauern nach einer „festgesetzten Zinstaxe“ bezahlen müssen.

„Mit allen diesen Unterthanen sind Contracte auf vestgesetzte Jahre abzuschließen, denselben darinnen ihre innehabenden Gebäude, Grund und Inventarien-Stükke, nach Größe, Beschaffenheit, Morgenzahl, bonitaet und Lage einzusetzen; selbige zu den Gemeindedienstel/ worunter Königl[iche], Grundherrschaftliche und Polizeyliche, verstanden sind/ zu verpflichten, und die herrschaftl[ichen] Robothen genau zu bestimmen [...].“¹¹⁵⁷

Da die Ganz- und Halbbauern bereits Kaufbriefe besaßen, wurden „Formulare“ zu Verträgen für die Polnisch-Halbbauern, Groß- und Kleinchalüxner und Dreschgärtner mit der Gutsherrschaft gefertigt.

Danach „mietete“ der Polnisch-Bauer die ihm bestimmte Polnisch-Bauerstelle mit Gebäuden und Hofraum auf sechs Jahre, bei einer beiderseitigen halbjährigen Kündigungsfrist, vom Johannistermin 1816 an. Zu dieser Hofstelle gehörte ein Garten von 1 Morgen 12 QR „der Bonitaet nach gutes Gerstenland um sein Gehöft herum enthaltend.“¹¹⁵⁸ Des weiteren eine einschürige Wiese von 4 Morgen 2 QR. Ein Ackerstück von 10 Morgen 14 QR, welches von der Güte her 6 Morgen gutes Gerstenland, 2 Morgen leichtes Gerstenland und 2 Morgen 12 QR Haferland enthalten sollte. Das herrschaftliche Inventar, das bei einem Abzug aus dieser Stelle zurückzugeben war, bestand aus:

- | | |
|----------------------------|-------|
| 1. einem Ochsen taxiert zu | 15 Rt |
| 2. einem Ochsen taxiert zu | 20 Rt |
| 3. einem Wagen mit Zubehör | 12 Rt |
| 4. einem Pflug mit Zubehör | 2 Rt |

¹¹⁵⁷ Ebd., §.7.

¹¹⁵⁸ Vertragsformular für Polnisch-Bauern Punkt a.)1. Ebd.

Der Polnisch-Bauer hatte dagegen „sämtliche auf ihn repartierte Gemeindelasten, sowohl König[liche], Grundherrschaftl[iche] als die Gemeinde selbst betreffende“ zu erbringen.¹¹⁵⁹ Darunter waren zu verstehen die Vorspannleistungen, herrschaftliche Bittdienste, Brückenbau, Aufbau und Abriss von herrschaftlichen und Gemeindegebäuden, das Schafescheren und die speziell an seiner Hofstelle lastenden kleineren Verrichtungen, sowie die Abführung aller auf seine Stelle repartierten königlichen und polizeilichen (Gemeinde-) Abgaben.

Als Dienste werden dem Bauern 156 Handtage festgesetzt, die er selbst oder durch einen „tüchtigen Knecht“ zu verrichten hat und zwar „zu welcher Zeit und zu welcher Arbeit es ihm befohlen wird, mit tauglichem, zur Arbeit erforderlichen Arbeitszeug [...]“.¹¹⁶⁰

Die Gebäudenutzung soll unter der Voraussetzung geschehen, dass der Nutzer – und hier nennt der Vertragsentwurf den Bauern „Pächter“ – das zu einem Neubau nötige von der Gutsherrschaft gestellte Material anfährt. Große Reparaturen trägt das Dominium, kleinere dagegen muss er auf eigene Kosten gegen Stellung des Materials ausführen. Auch hat der Pächter jährlich ein Schock Stroh dazu zu verwenden das Dach zu decken und darf kein Stroh verkaufen.

Der Vertrag sieht eine Umwandlung der bisher durch die Polnisch-Bauern üblicherweise geleisteten Spanndienste in ein Dienstgeld vor. Dazu soll der Bauer pro Spanntag ein Äquivalent von 6 GGr, insgesamt 39 Rt, in die herrschaftliche Rentkasse zahlen. Thiele errechnete dazu, dass die Anschaffung und Unterhaltung der drei herrschaftlichen Ochsenzüge statt der Beibehaltung der Spanndienste bei einer Dienstgeldzahlung der Polnisch-Bauern etwa 50 Rt Mehreinnahme für das Dominium bedeuteten.

Seine sonstigen Leistungsverpflichtungen sehen als Naturalabgabe sechs Schefel Hafer, ein Huhn und ein Mandel Eier vor, sowie er auch ein Stück Garn abzuliefern hatte. Die Kinder des Stellenpächters haben einen zweijährigen Gesindedienst für den dafür festgesetzten Lohn zu leisten. Erfüllt der Stelleninhaber die Vertragsbedingungen nicht, droht die Gutsherrschaft die „Exmission“ an, „ohne auf seine vielleicht suchende richterliche Hülfe zu reflectiren.“¹¹⁶¹

¹¹⁵⁹ Ebd., c.).

¹¹⁶⁰ Ebd., d.).

¹¹⁶¹ Ebd., h.).

Das Formular für die Verträge mit den Großschalüxner sah eine Land- und Hofstellenzuteilung wie bei den Polnisch-Bauern vor nach Maßgabe des jetzt schon bewirtschafteten Landes, allerdings ohne das Inventar, das diese schon in eigenem Besitz hatten. Die öffentlichen und gutsherrlichen Leistungen sollten ebenso gleich sein, während die Spanntage 30 und die Handdiensttage 65 betragen sollten. Bei den Diensten galt die Erleichterung, dass der Großschalüxner während der Getreide- und Heuernte wöchentlich nicht öfter als vier Tage und in sonstiger Zeit nur zwei Tage herangezogen werden konnte. Weitere 22 Spanndiensttage soll der Bauer nun je nach Bedarf der Gutswirtschaft entweder zu Fuhren gebraucht werden oder pro Spanndiensttag zwei Handtage leisten. Für die nicht verbrauchten Spanntage soll er ebenfalls wie der Polnisch-Bauer eine Dienstgeldabgabe leisten. Alle übrigen Bedingungen entsprechen denen bei den Polnisch-Bauern genannten.

Die Stellenbedingungen für die Dreschgärtner sind die gleichen wie bei den Großschalüxnern, nur stellen sie zum Handdienst eine Magd oder Jungen, während sie selbst nur sechs Tage zum Grasmähen erscheinen müssen, dafür aber zum Dreschen zur Verfügung stehen müssen. Diese Bedingungen entsprechen denen der Dienstregister nach dessen Maßgabe auch die Verträge mit den Kleinschalüxnern gestaltet werden sollen.

Auf den ersten Blick setzen die neuen Vertragsformulare eigentlich nur fest, was die Dienstregister als gängige Praxis festlegten. Allerdings gab es entscheidende Neuerungen: die Dienste sollten nur noch nach dem Bedarf der Gutswirtschaft und der Maßgabe der Gutsverwaltung abgeleistet werden. Dieses bezog sich sowohl auf den Dienort als auch auf die Dienstage. Das heißt, die Bauern hatten der Gutswirtschaft als Arbeitskräfte innerhalb der vertraglichen Grenzen praktisch unumschränkt zur Verfügung zu stehen. Zum zweiten sollten die nicht benötigten Dienste durch ein Dienstgeld abgegolten werden und somit der Gutswirtschaft Bareinnahmen zugeführt werden.

Die Arbeitsbedingungen der Bauern wären bei Abschluss dieser Verträge zwar schlechter geworden, aber durch die schriftliche Fixierung ihres Verhältnisses zur Gutsherrschaft konnten sie im Rahmen der zwar restriktiven Bedingungen erstmals eine gewisse Rechtssicherheit spüren. Auch wenn die Vertragsdauer be-

schränkt war und die Bauern eigentlich den Status eines Zeitpächters hatten, konnten sie hoffen, bei entsprechender Botmäßigkeit die Stellen zu behalten. Andererseits war die Gutsherrschaft jederzeit in der Lage, die Verträge den wirtschaftlichen Bedürfnissen ihres Gutes anzupassen.

Die Vorschläge Thieles beschäftigten sich noch mit anderen Problemen einer kostengünstigeren Gutswirtschaft. Er schlug vor, die teuren Drescherlöhne dadurch zu beseitigen, dass man die Polnisch-Bauern, die bisher nur zum Siedeschneiden gebraucht worden waren, zu der schwereren Arbeit des Dreschens einsetzen könnte, wenn man zwei Siedemaschinen¹¹⁶² für je 40 Rt Anschaffungskosten zur Zubereitung des Viehfutters einsetzen würde. Die für die Maschine benötigte leichtere Arbeit könnten die von den Dreschgärtnern abgestellten und sonst nicht recht verwendbaren Arbeitskräfte leisten.

Eine Berechnung, die bei der Getreideernte eingesetzten Arbeitskräfte nicht mehr in Naturalien zu bezahlen, sondern in Tagelohn ergab einen höheren Kostenaufwand von etwa 7% bei der Zahlung von Barlöhnen. Um aber dennoch von der Naturalwirtschaft wegzukommen, schlug Thiele vor, dass man die Arbeitsverhältnisse verändern müsste, um produktiver zu werden:

„Ein anderer Fall wäre vor baares Lohn zu erndten, wenn sich die Arbeiter zur Erndte im Accord verständen vor 10 gr zu erndten, so würde die ganze Erndte, da circa 600 Schfl bey Grossdorf und Mitteninne ausgesäet werde, auf 250 rt zu stehen kommen. Vor allen Dingen müßten aber die Leute zu zweckmäßigen Handgriffen gewöhnt, und Sensen angeschafft werden, um das Getreide zu mähen, anstatt zu schneiden.“¹¹⁶³

Die letzten beiden Vorschläge zeigen eindeutig den Drang der verantwortlichen Gutsbewirtschafter zur Rationalisierung der Arbeitsvorgänge und optimalem Einsatz der Arbeitskräfte. Dazu diente letztlich auch die vertragliche Sicherung der Dienstverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung.

¹¹⁶² Nach Thieles Bericht besaß der Major Reitzenstein auf Gut Reitzenstein in der Nähe Landsbergs eine solche Maschine, die wöchentlich mit zwölf Drescherdiensten bedient werden konnte. Ebd.

¹¹⁶³ Ebd.

Tab. XXVI: Landzuteilung, jährliche Abgaben und Dienste der Grossdorfer Bauernwirtschaften 1812

	Landzuteilung*			Zins			Naturallieferungen				Zwangsdienste		Bittendienste			
	Hufe	Morgen	QR	Rt	GGr	Pf	Hafer	Metz	Sch	Hühner Stück	Eier Mandel	Garn Stück	Spann** Tage	Hand Tage	Spann Tage	Hand Tage
Ganzbauern																
1. Christoph Stieler	1			7	3		9			2	2	1	156		2	2
2. Christian Flohr	1				12	11	9			2	2	1	156		2	2
3. Gottfried Büttner	1				12	5 1/2	9			2	2	1	156		2	2
4. Wilhelm Kutzer	1	2	120	1	20	3	9			2	2	1	156		2	2
Halbbauern																
Christian Mathei		15		1	6		4	8	1	1	1	1	104		2	2
Gottfried Bengsch		15			5	2	4	8	1	1	1	1	104		2	2
Johann Flohr		15			3	2	4	8	1	1	1	1	104		2	2
Poninisch Bauern																
Kristian Pilz		15			3	5	4	8	1	1	1	1	156	156	2	2
Martin Kühn		15			5	5	4	8	1	1	1	1	156	156	2	2
Martin Schnake		15			3	7	4	8	1	1	1	1	156	156	2	2
Gottfried Pilz (Paschke)		15			3	7	4	8	1	1	1	1	156	156	2	2
Kristoph Stühler		15			5	5	4	8	1	1	1	1	156	156	2	2
Stephan Friess (Röschke)		15			6	4	4	8	1	1	1	1	156	156	2	2
Andreas Pilz		15			3	10	4	8	1	1	1	1	156	156	2	2
Gottfried Rau		15			4	2	4	8	1	1	1	1	156	156	2	2
Großchalüxner																
Johann Schlenske		10										1	52	65	2	2
Michel Kruschel		10										1	52	65	2	2
Martin Neumann		10										1	52	65	2	2
Johann Hoffmann		10										1	52	65	2	2
Michel Zeidler		10										1	52	65	2	2
Johann Kruschel		10										1	52	65	2	2
Johann Kahle		10										1	52	65	2	2
Johann Schnake		10										1	52	65	2	2
Johann Zeidler		10										1	52	65	2	2
Samuel Kaiser***		10										1	52	13 (+12)****	2	2

	Landzuteilung*				Zins				Naturallieferungen				Zwangsdienste		Bittendienste	
	Hufe	Morgen	QR	Rt	GGr	Pf	Hafer	Metz	Hühner	Eier	Garn	Spann**	Hand	Spann	Hand	
							Sch	Sch	Stück	Mandel	Stück					
Kleinchalüxner	(müssen zusätzlich jeder noch jährlich 6 „Sichelstage“ leisten)															
Mathias Hauße	1									1				2	2	
Gottfried Hildebrand	1									1				2	2	
Gottfried Hoffmann	1									1				2	2	
Kristoph Zeidler	1									1				2	2	
Gottfried Flohr	1									1				2	2	
Johann Schiefelbein	1									1				2	2	
Friedrich Schiefelbein	1									1				2	2	
Martin Viehroth	1									1				2	2	
Martin Schmidt	1									1				2	2	
Christoph Brescher	1									1				2	2	
Paul Knispel	1									1				2	2	
Gottfried Lange	1									1				2	2	
Andreas Karge	1									1				2	2	
(Dresch)Gärtner	(müssen zusätzlich jeder noch jährlich 6 „Sichelstage“ leisten)															
Martin Herrmann	7 ¹ / ₂													2	2	
Gottlieb Hübscher	7 ¹ / ₂													2	2	
Martin Paschke	7 ¹ / ₂													2	2	
Martin Paschke	7 ¹ / ₂													2	2	
Andreas Preuss	7 ¹ / ₂													2	2	
Martin Rauhe	7 ¹ / ₂													2	2	
Gottfried Redlich	7 ¹ / ₂													2	2	
Gottfried Wenike	7 ¹ / ₂													2	2	
Gottlob Schiefelbein	7 ¹ / ₂													2	2	
Freileute *****																
Franz Ruttig	1			22	16		9		2	2						
Christoph Kunke		15		5	5	6	6		2	2				2	2	
Gottfried Kayser		2 ² / ₃		2	5	2								2	2	
Gottfried Wiediger		2		5	11	9										
Tuchmacher Scheussner		2		4		5										
Gottfried Wiediger		2		3	13											
Philipp Hoffmann		2		1	8	6										

	Landzuteilung*			Zins			Naturallieferungen				Zwangsdienste		Bittdienste		
	Hufe	Morgen	QR	Rt	GGr	Pf	Hafer	Metz	Hühner Stück	Eier Mandel	Garn Stück	Spann** Tage	Hand Tage	Spann Tage	Hand Tage
Gastwirt Franke		2			20	6									
Johann Seifert		2			9	5									
George Knispel		2			3	8									
Johann Schnake		1		6	2	11									
Christoph Sawade		1		5	15	1									
Gottlob Hempel		1		3	12										
Böttcher Thiel		1		3	11	8									
Johann Fitzke		1		3	11	6									
Gottfried Bartel		1		2	7	10									
Johann Sawade		1		1	7	3									
George Beschke		1		1	3	10 ¹ / ₂									
George Gröger		1		1	2										
Marrin Neumann		1			15	3									
Gottlob Faustel		1			11	1									
Samuel Schnake		1			10	8									
Johann Kahl		1			10	1									
Gottfried Böse		1			5	1									
Gottlob Knispel		1			6	4									
Gottlob Hermann		1			3	2									
Gottfried Paschke		1			1										
Elias Felsch					14										
Pauli				2	28	8						6			
Freihändler															
Kube														6	
Weidner														6	

* Angaben des Landbesitzes in culmischen Morgen nach den Aufstellungen von 1794

** Die Ganz- und Halbbauern und die beiden Freibauern mussten zu den Spanntagen mit einem Gespann mit zwei Pferden erscheinen. Die übrigen Spanntage wurden mit zwei Ochsen bespannt verrichtet.

*** „Kaiser thut wöchentlich 1 Handtag weniger, weil er eigene Gebäude besitzt.“ CIV 21

**** Nach Auskunft seines Kaufbriefes musste Kaiser zusätzlich zu seinen Hofediensten 12 Handdienstrage leisten.

***** Angaben aus dem Jahr 1794. Im Jahre 1812 weist das Dienstregister 10 Handtage als Bittdienste der „kleinen Freyleute“ aus.

Tab. XXVII: Landzuteilung, jährliche Abgaben und Dienste der bäuerlichen Bevölkerung der Birnbaumer Gemeinden Radegoscz, Kaplin, Klein und Groß Mokritz 1812

	Landzuteilung*				Zins			Naturallieferungen				Zwangsdienste		Bittdienste	
	Hufo	Morgen	QR	Rt	GGr	Pf	Hafer	Hühner Stück	Eier Mandel	Garn Stück	Spann* Tage	Hand Tage	Spann Tage	Hand Tage	
															Sch
Großchalüxner bei Radegoscz															
Schulze Gottlob Grade		15	60	1	13	1		2		2		169	1		3
George Schentzke		16		1	2	2		2		2		169	1		3
Christoph Bengsch		15			23							169	1		3
Gottfried Preuß		14	120		17	9						117	1		3
Martin Bengsch		13						2		2		169	1		3
Georg Handschki		13						2		2		169	1		3
Georg Münch		13						2		2		169	1		3
Friedrich Preuß		13						2		2		169	1		3
Gottlob Türk		13						2		2		169	1		3
Johann Türk		13						2		2		169	1		3
Freichalüxner bei Radegoscz															
Siegismund Boese		7		3	14	3									3
Friedrich Heintze		1		2	7										3
Christian Pohle			199	1	4	5									
George Gottfried Schlinck			187		17	7									
George Schulze		1/2		2											
Andreas Lehmann		„Garten“		2	2	8									
Gottlob Schulze		„Garten“		1	2	5									
Gottfried Fitzke		„Garten“		1								66			
Krüger David Geilert		15	60		11	1							1		3
Schmied Gottlieb Hart		7		2	22		9	1							
Großchalüxner bei Kaplin															
Erdmann Bachert		13						2		2		169	1		3
Gottlob Karge		13						2		2		169	1		3
George Kloß		13						2		2		169	1		3

	Landzuteilung*			Zins			Naturallieferungen				Zwangsdienste		Bittendienste			
	Hufo	Morgen	QR	Rt	GGr	Pf	Hafer	Hühner Stück	Eier Mandel	Garn Stück	Spann* Tage	Hand Tage	Spann Tage	Hand Tage		
															Sch	Metz
Martin Hempel (als Freichalüxner)		13		1	10		2			2			117	1	3	
Freileute bei Mokritz																
Michael Flegel															6	
Johann Mathias															6	
Großchalüxner bei Mokritz																
Samuel Schelske		15		1	4	5	2			2				1	3	
Gottfried Moritz		15			8	5	2			2				1	3	
Mattheus Hampel		14			8	5	2			2				1	3	
George Bengsch		14			5		2			2				1	3	
Johann Reschke		13					2			2				1	3	
Johann Herzog		13					2			2				1	3	
Gottlob Kutzer		13					2			2				1	3	
Johann Schelske		13					2			2				1	3	
Samuel Reschke		13					2			2				1	3	
Freichalüxner bei Mokritz																
Schankkrüger Johann Stege		34	5	22						2 Kapaunen				3	1	
Schneider Martin Jenke		1		8										6		
Hausleute bei Mokritz																
Gottlieb Kutzer Sen.										1					146	
Gottfried Kutzer										1					146	
Kleinchalüxner bei Klein Mokritz																
Johann Werner										1					117	
Johann Werner (sic!)										1					117	
Gottfried Wanike										1					117	

* Angaben des Landbesitzes in culmischen Morgen nach den Aufstellungen von 1794.

2. Holländer- und Hauländersiedlungen

Unter den „Holländern“ verstand man ursprünglich persönlich freie Kolonisten, welche zur Entwässerung und Kultivierung von sumpfigen Landstrecken zu sogenanntem holländischen (flämischen) Recht von den Guts- und Landesherren angesetzt worden waren. Jedoch bezeichnete der spätere Sprachgebrauch alle zu deutschem Rechte angesetzten Kolonisten, die häufig auch Polen waren, namentlich in den adeligen und geistlichen Gütern, als „Hauländer“, einer Umgestaltung des Wortes „Holländer“ im Volksmund.¹¹⁶⁴ Der Ausdruck „Hauländer“ weist dabei nicht auf Holzschlägersiedlungen, welche eine sehr entwickelte Forstkultur zur Voraussetzung gehabt haben mussten, sondern auf Kolonisten hin, welche Land in Wäldern, die sie hauen, roden und zu Acker umwandeln sollten, erhalten hatten. Für sie ist das Wort „Hauländer“ ebenso berechtigt, wie das Wort „Holländer“ für die Sumpfwässerer.¹¹⁶⁵

Die Deutschen, die man wegen ihrer wirtschaftlichen Tüchtigkeit stets ins Land zu ziehen suchte, wurden „iure teutonico seu Magdeburgensi,“ eigentlich einem Städterecht, oder „iure et more teutonicali“ angesetzt.¹¹⁶⁶

In der Herrschaft Birnbaum waren vor allem im 18. Jahrhundert Holländer oder Hauländer angesiedelt worden.¹¹⁶⁷ So finden sich in der gerichtlichen Taxe des Jahres 1794 59 Hauländerfamilien in den Hauländergemeinden Neu Merine mit 18 Ackerwirten, Alt Merine mit 7 Wirten, Triffzen („Triffzen-Holland“) mit 21 Wirten, Eulenberg mit 10 Wirten, Radegoscz mit 2 Wirten und in Thiergarten 1 Wirt.

Die den Hauländern übereigneten Bauernwirtschaften waren, wie Tabelle XX-VIII zeigt, durchaus von unterschiedlicher Größe mit entsprechend unterschiedlicher Zinsbelastung. Die beiden Hauländer in Radegoscz und der in Thiergar-

¹¹⁶⁴ Auch in den hier zitierten Birnbaumer Akten finden sich beide Begriffe für dieselben Einsassen völlig gleichwertig nebeneinander. CIV 94.

¹¹⁶⁵ Vgl.: Guradze, Die Bauern in Posen, a.a.O., S. 245. Vgl. auch seine Auseinandersetzung zum Begriff des „Holländers“ mit Beheim-Schwarzbach ebd., Anm. 1.

¹¹⁶⁶ Ebd., S. 244.

¹¹⁶⁷ Urkundliche Verträge zur Ansiedlung von Hauländern in der Herrschaft Birnbaum aus den Jahren 1702 und 1724. CIV 76. Abgedruckt als Dokument Nr. VII u. Nr. VIII. Zur Gründung der Kolonie Stein war in den Birnbaumer Akten kein Dokument vorhanden.

ten, dieser unter Vorlage seines Kaufkontraktes, konnten die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Herrschaft im Jahre 1794 genau definieren. Neben ihrem bar abzuliefernden Zins hatten sie, wie ein Teil der übrigen Landbewohner, die Pflicht, Holz zur Ziegelei zu fahren und Schafe zu scheren. In Naturalien hatten sie ein bestimmtes Quantum an Hafer abzuliefern (die beiden in Rade-goscz 1 Berliner Scheffel 4 Metzen bzw. 1 Scheffel 12 Metzen und der Hauländer in Thiergarten 4 Scheffel 8 Metzen)¹¹⁶⁸. Dazu waren der Herrschaft von den beiden Radegosczern, die auch noch an drei Tagen während der Heuernte für die Herrschaft mähen mussten, jeweils noch zwei Hühner im Wert von zwei Guten Groschen und vom Hauländer in Thiergarten zwei Kapaunen im Gegenwert von drei Guten Groschen und 12 Pfund Butter jährlich abzugeben.

Bei der gerichtlichen Aufnahme 1794 behaupteten die Vertreter der übrigen Hauländergemeinden, dass die einzelnen Gemeindemitglieder zwar sehr unterschiedliche Besitzungen an Äckern und Wiesen inne hätten, man deren Umfang aber nicht genau bestimmen könnte. Stattdessen legte man die Quittungsbücher über den der Herrschaft jährlich gezahlten Zins vor und die Eulenberger, wie die Triffzener und Neu Meriner erklärten:

*„[...] überdem haben wir auf Verlangen der Herrschaft allerley Spanndienste verrichten müssen, doch ist davon in unserem Privilegio nichts gedacht.“*¹¹⁶⁹

Über diese von der Herrschaft zumeist für Holzfuhren verlangten Spanndienste und die von den sieben sogenannten kleinen Hauländern in Triffzen geforderten Handdienste, schwebten jahrelang Prozesse. Die Herrschaft reagierte auf die Verweigerung von Diensten ihrerseits mit der Verweigerung z. B. von Bauholz, das den Triffzener Hauländern von der Gutsherrschaft eigentlich gewohnheitsmäßig

¹¹⁶⁸ Die Haferabgabe betrachtete man eigentlich als Äquivalent zur herrschaftlichen Erlaubnis „Raff- und Leseholz“ - „das Brennholz, wofür wir eigentlich den Hafer geben“ - zu sammeln. So die Aussage der Triffzener Hauländer. CIV 94, s. a. den Vertrag von 1702. CIV 76, hier als Dok. VIII. Aber gerade die Radegosczner Hauländer erhielten weder Brenn- noch Bauholz von der Herrschaft. Ebd.

¹¹⁶⁹ Ebd. Dies bestätigt auch der Vertrag von 1724. CIV 76.

verabreicht wurde.¹¹⁷⁰ Die Gemeinden zu Triffzen und Eulenberg hatte laut ihres Privilegiums vom 2. Februar 1724 das Recht, freies Brennholz zu fordern und die Gemeinde zu Eulenberg hatte im Privilegium vom 16. Februar 1702 von der Herrschaft Birnbaum das Recht zugestanden bekommen, Brennholz zu sammeln und darüber hinaus freie Hütung in den Birnbaumer Forsten zu erhalten. Die übrigen Hauländer behaupteten ebenfalls, dass sie das Recht auf freies Brennholz hätten, konnten solches aber nicht nachweisen, da ihr Privilegium verloren war.¹¹⁷¹

Wie heftig um die Holzungsrechte zwischen den Dominalbeamten und den Hauländern gestritten wurde, zeigt eine Begebenheit aus dem Jahre 1802. Dabei hatten die Hauländer grünes, nicht raupenfrässiges Holz geschlagen und der Forstbeamte Fetzky wollte eine weitere Schädigung des Forstes unterbinden. Es kam zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in der Fetzky von einem Hauländer mit einer Axt so stark an der Hand verletzt wurde, dass er als Invalide seinen Abschied bei der Herrschaft einreichen musste.¹¹⁷² Troschke beurteilte denn auch das Verhältnis der Gutswirtschaft Birnbaum zu den Hauländern zu Beginn seiner Bewirtschaftung:

„Mit den Hauländern werden wir zu kämpfen haben, [...], diese wollen sich zu keiner Ordnung finden.“¹¹⁷³

So bereiteten die Hutungsberechtigungen der Untertanen in den Forsten der Gutsherrschaft immer wieder Schwierigkeiten, weil sie einerseits eine zu starke Belastung für eine ordentliche Forstwirtschaft bedeuteten, andererseits die Berechtigten und insbesondere die Hauländer ihre Rechte unzulässig ausdehnten.

¹¹⁷⁰ Ebd. Auch wegen der Berechtigung der Hauländergemeinden zu Neu und Alt Merine „aus den Birnbaumer Forsten frei Brennholz, welches in dem Raff- und Leseholze, Stämme, trokenen Bäume und frischen Ästen besteht, zu holen“, hatte es schon eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der Herrschaft gegeben, und die Hauländer hatten ein rechtskräftiges Urteil gegen den Landrath von Stentsch erwirkt, in welchem ihnen dieses zugestanden wurde. Edictalcitation der Königlich Südpfeussischen Regierung, Posen 17. November 1803. CIV 5. So auch die Aufstellung der dem Dominium Birnbaum vom Landrat von Stentsch zustehenden Zahlungen. CIV 14.

¹¹⁷¹ Ebd.

¹¹⁷² Troschke an Stein, Cammerswaldau, 18. August 1802. CIV 99.

¹¹⁷³ Troschke an Stein, Birnbaum, 10. Oktober 1802. Ebd.

Daher strebte man auch hier eine Neuregelung an. In seinem Bericht über die Birnbaumer Forsten vom Mai 1814 stellte der Oberförster König fest, dass zwar die Einwohner der Gemeinden, die nicht Hauländer seien, sich in neue Regelungen fügen würden, die übrigen Hauländergemeinden sich aber ihrer Hutungsrechte weiter bedienten und die Eulenberger Gemeinde habe sich

*[...] „seit einigen Jahren nicht nur Hütungsgerechtigkeiten sondern auch Erweiterungen daselbst erlaubt“.*¹¹⁷⁴

Auf der von den Hauländern zur Hutung genutzten Fläche hatte in früherer Zeit ein herrschaftliches Vorwerk bestanden, das eingegangen war. Seitdem benutzten die Hauländer diese Ländereien zur unbeschränkten Hutung. Dieses erschien ihnen schon als gewohnheitsmäßiges Recht und nach Aussage Königs wagten sie

*„[...] sogar die Äußerung, es nicht zugeben zu wollen, wenn ein hohes Dominio die wuesten Äcker und Hütungen in Zeitpacht aushun wollte“.*¹¹⁷⁵

Andererseits hatten sich die Eulenberger Hauländer mit den vom Forstamt festgelegten Hutungsgrenzen einverstanden erklärt, forderten aber zugleich, dass die Radegoscher Bauern die Wiesen, die ebenfalls in ihrer Hutung lagen, nicht bis in den Juni hinein behüten können sollten.¹¹⁷⁶

Große Unsicherheit herrschte auch hinsichtlich der Ackergrenzen zwischen dem Dominium und den Hauländergemeinden, besonders von Neu und Alt Merine und Triffzen. Aber auch bei der Etablierung der neuen Hauländerkolonie „Stein“ hatte man keine Grenzmarken gesetzt.¹¹⁷⁷ Dieser Mangel an Grenzmarkierungen führte dazu, dass sich die Einsassen „Beeinträchtigungen“ der Dominalflächen erlaubten.¹¹⁷⁸

¹¹⁷⁴ „Bericht in Betreff der Birnbaumer Forsten“ vom Oberförster König, Birnbaum, 11. Mai 1814. CIV 24.

¹¹⁷⁵ Ebd.

¹¹⁷⁶ CIV 30. Bericht Königs vom 24 Juni 1815. Die Einstellung der Behütung der Wiesen vom 20. Mai an sollte laut Konferenzbeschluss vom 28. Juni 1815 den Landesgesetzen gemäß mit polizeilichen Mitteln durchgesetzt werden. Ebd.

¹¹⁷⁷ CIV 29.

¹¹⁷⁸ Ebd. Der Oberförster König war der Meinung, dass das Dominium Birnbaum mehrere hundert Morgen guten Luges und Forstlandes dadurch verloren gingen. Ebd.

Die schon erwähnten Verträge aus den Jahren 1724 und 1702 geben Auskunft über die Bedingungen der Ansiedlung der Hauländer durch den damaligen Erbherrn Bogislaus von Unruh. Der Vertrag von 1724 weist den „holländerischen Leuthen“ namentlich bestimmte Landstücke zu und garantiert, dass zu jeder Hufe Heide(Wald-)land zwei Morgen Wiesengrund von der Erbherrschaft zur Verfügung gestellt werden. Jede Hufe Land sollte 30 Morgen, der Morgen zu 300 Quadratruten, Flächeninhalt haben und von einem Landmesser vermessen sein. Dieser Grund und Boden wird den Käufern vererbbar als Eigentum verkauft mit dem Recht der freien Weiterveräußerung. Der Kaufpreis betrug 70 Rt pro Hufe und der darauf liegende jeweils zu Lichtmess an die Herrschaft zu entrichtende Grundzins betrug per Morgen vier Szustaeken, also 4 Vierteltaler, das sind 24 preußische Groschen. Für die Wiesen verlangte der Grundherr pro Morgen zwei Tymphe, also 2 Fünfteltaler oder 36 polnische Groschen. Zusätzlich zum gekauften Land erhielt jeder neue Wirt einen Morgen Heideland ohne Bezahlung und musste dafür jährlich einen Tymph zahlen und ein Huhn abliefern. Für die Naturalabgabe von weiteren zwei Hühnern zu Martini und zusätzlich einem Tymph Zins wurde ihnen ein weiterer Morgen Land zugestanden, sowie sie für eine Abgabe von 2 Vierteln Hafer ihr Brennholz in herrschaftlichen Forsten holen durften. Für das Recht „Lattstämme“ zur Einfriedigung ihrer Höfe und Gärten aus dem Wald zu entnehmen, sollten die Hauländer ebenfalls zwei Hühner und zu Martini eine Gans abliefern. Es war ihnen erlaubt, pro Hufe 15 Schafe zu halten und ihre Rinder in der Heide zu hüten, sowie Bienen zu züchten. Auch das Fischen in den Flüssen war ihnen zugestanden.

Der Erbherr versprach für die pünktliche Entrichtung der Grundzinsen die völlige Dienstfreiheit¹¹⁷⁹ der neuen Siedler und garantierte ihnen, dass sie ihre Schulzen, Schöffen und Ratsleute selbst wählen und über sich selbst Gericht halten und auch die Bestrafung vornehmen dürften. Die hohe Gerichtsbarkeit behielt der Erbherr sich dabei jedoch vor. Außerdem garantierte er den Haulän-

¹¹⁷⁹ Es gab dagegen zu Beginn der preußischen Herrschaft in Südpreußen eine Reihe von Prozessen, in denen Hauländergemeinden gegen die Auferlegung von höheren Diensten durch die Grundherrschaft entgegen den vorhandenen Ansetzungsprivilegien klagten. Vgl. Stenger, Hauländer, a.a.O., S. 247ff.

den Religionsfreiheit und wies ihnen ein Areal von einem Morgen als eigenen Friedhof zu.

Den neuen Siedlern war es erlaubt, Handel zu treiben, Handwerke auszuüben und auch die Anstellung eines Schulmeisters zur Unterrichtung ihrer Kinder stellte der Erbherr ihnen frei. Dafür stellte er drei Morgen freies Land zur Verfügung. Derjenige der Hauländer, der für den Gutsbesitzer dessen Bier ausschenkte, erhielt 3/4 Morgen zinsfreies Land. Ebenso erhielt der erste „Annehmer dieses Holländer“ einen Morgen zinsfreies Land

„Weile auch gebräuchlich wenn ein neues Holländer angeleget jederzeit den anläger vor seine Mühwaltung und gedächtnis frey Landt zu Ewigen Zeiten zu gewiesen und geschencket wird.“¹¹⁸⁰

Schließlich versprach der Vertrag auch die Hilfe des Erbherrn bei Kriegsschäden durch eine einjährige Zinsfreiheit und im Brandfalle die Lieferung neuen Bauholzes.

Der Vertrag aus dem Jahre 1702 enthielt neben den wesentlich kürzer gefassten Bestimmungen zur Landzuteilung, den Abgaben und Berechtigungen, die Zusicherung der Zinsfreiheit für die Hauländer auf sechs Jahre. Das Land wurde ihnen vom Erbherr „erb- und eigenthümlich“ und offensichtlich unentgeltlich überlassen. Der Zins pro Hube betrug 8 Taler jährlich und es wurden insgesamt 4^{1/2} Huben an 5 Hauländer übergeben.

Troschke und Stein hatten kurz nach ihrer Besitznahme der Herrschaft in den Jahren 1804 bis 1806 eine weitere Hauländergemeinde an der Grenze zu Zircke, die Kolonie Stein, etabliert.¹¹⁸¹ Diese bestand zunächst aus 9 Kolonisten, die von der Herrschaft Forstgrund erworben und urbar gemacht hatten.¹¹⁸² Es handelte

¹¹⁸⁰ CIV 76.

¹¹⁸¹ Stein hatte schon zu Beginn des Jahre 1803 gegenüber Troschke die Meinung vertreten, dass man linksrheinische Landwirte, altpreußische Unterthanen, die sich in Südpreußen ansiedeln wollen, nach Birnbaum bringen und dort auf Forstgrund gegen Naturalzins und gegen Freijahre eine Kolonie etablieren lassen könnte. Stein an Troschke, 1. Januar 1803. CIV 99.

¹¹⁸² Bericht Haupts an Kunth, Birnbaum 7. Februar 1814. CIV 23. Haupt konnte keine genauen Angaben über die Größe des verkauften Forstgrundes machen, da nach seiner Aussage die Akten mit den Rechnungen aus den Jahren 1804/5 nicht im Birnbaumer Archiv vorhanden waren. Ebd.

sich bei den verkauften Landstücken nach den Angaben des Ökonomiecommissarius Thiele um insgesamt 265 Morgen an Forstfläche, Acker- und Gartenland, wobei sich die beste Hutung des ganzen Forstrevieres befunden habe.¹¹⁸³ Aus der „Specification“ der „durch das Etablissement der Colonie Stein, und zwar ohne Festsetzung durch Grenzmarken vom herrschaftlichen Forst Terrain veräußerten Grundstücke“ erhielten die Kolonisten ca. 150 Morgen Forstland zum urbar machen für einen Kaufpreis zwischen 20 und 40 Taler pro Morgen. Dabei erwarben die einzelnen Kolonisten zwischen 7 und 42 Morgen¹¹⁸⁴, müssen also mit erheblichen Summen ausgestattet gewesen sein.

Tab. XXVIII: Verkaufte Birnbaumer Forstgrundstücke an die Hauländer der Kolonie Stein

	Morgen	Quadratrueten
Dressler	37	101
Draben	21	115
demselben		126
Hellwig	18	130
Ulbricht	15	56
Schulz	14	177
Kurdan	10	109
Heintze	7	142
Schulz	7	96
Gelletzki	5	108
Hauländerwitwe Jahnke	10	

Im Zinsregister der zu Lichtmess fälligen Grundzinsen sind für die Kolonie Stein im Jahre 1814 nur noch 8 Wirte vermerkt und da der Forstgrund nicht den gesamten zinsbaren Grundbesitz der Hauländer ausmachen musste, ist die Zins-tabelle nicht in ganz direkter Proportion zu den angegebenen ehemaligen Forstgrundstücken der einzelnen Hauländer zu setzen.

¹¹⁸³ Thiele, Birnbaum 30. April 1814. CIV 24.

¹¹⁸⁴ Spezifikation des Oberförsters König vom 19. August 1815. CIV 29.

Tab. XXIX: Zinsregister der Kolonie Stein 1814

	Rt	Gr	Pf
Johann Dresselt	17	22	6
Johann Hellwig	9	12	6
Johann Ulbricht	8	22	6
Paul Schulz	7	15	
Samuel Zertel	5	7	6
Samuel Heinze	4		
Friedrich Gelletzki	2		
Martin Sieves	1		
Gesamt	55	20	

Bei der Bezahlung der Kaufgelder kam es zu Schwierigkeiten mit dem aus dem Zircker Hauland Eichberg stammenden Hauländer Johann Ulbricht, der dem Dominium 210 Rt der Kaufsumme schuldig blieb.¹¹⁸⁵ Er hatte bei der Anlage der Kolonie Stein mit Kaufvertrag vom 1. März 1807 15 Magdeburger Morgen wüsten Forstland an der Zircker Grenze für 420 Rt gekauft und darauf einen Abschlag von 210 Rt angezahlt. Vertragsgemäß hätte er bis zum 24. August des gleichen Jahres den Rest der Kaufsumme zahlen müssen, hatte aber bis 1812 noch nicht gezahlt, so dass das Dominium Klage erhob. Ulbricht wandte ein, dass er dem Dominium eine Forderung von gleicher Höhe, die auf einem Hause in der Stadt Birnbaum zur 2. Hypothek eingetragen war, übereignet hätte. Da dieser Vorgang nicht aktenkundig war und die Forderung selbst unsicher, lehnte das Dominium diese Sicherstellung ab. Durch die Kriegsereignisse behindert, zog sich die Klage bis 1818 hin. Das Kreisgericht Meseritz verurteilte Ulbricht schließlich zur Zahlung der restlichen Kaufsumme zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen von 132 Rt und der Prozesskosten von 36 Rt. Da bis 1819 immer noch keine Zahlung geschehen war, überlegte man, das Grundstück zu versteigern, besonders auch deshalb, weil es eines solchen Beispiels bedürfte, „da noch einige tausend Thaler an ähnlichen Resten ausstehen“ würden.¹¹⁸⁶ Ulbricht kam dem zuvor, indem er

¹¹⁸⁵ Aus den Akten des Prozesses gegen den Hauländer Ulbricht. CIV 93.

¹¹⁸⁶ So Kunth im Mai 1819. Ebd.

sich entschloss, das Grundstück freiwillig für 400 Rt zu verkaufen. Dabei machte er, wie Schubert bemerkte, einen Verlust von ebenfalls mindestens 400 Rt. Da Ulbricht sich auch sonst in einer desolaten wirtschaftlichen Lage befand, schlug Schubert zugleich vor, zu überlegen, ob man diesem die Zinsen und die Prozesskosten erlassen könnte.¹¹⁸⁷

Wurde der Vertrag von 1702 offensichtlich vor allem aus dem Interesse einer Ansiedlung von neuen Siedlern, die bisher nicht genutzte Flächen urbar machen und dann als zinspflichtige Einsassen der Herrschaft Gewinn bringen sollten¹¹⁸⁸, geschlossen und deshalb vom Erbherrn auch auf ein Kaufgeld verzichtet, so scheint der Vertrag von 1724 neben dem Meliorationseffekt und der Grundzinsvermehrung auch zur unmittelbaren Geldbeschaffung gedient zu haben. Die Etablierung der Kolonie Stein wurde dann schon vor allem zur Geldmittelbeschaffung vorgenommen, um mit diesen Geldern weitere Vorhaben zumindest teilweise finanzieren zu können.

Tab. XXX: Ackerbesitz und Zins der Birnbaumer Hauländer

	Acker		Zins		
	M	QR	Rt	Gr	Pf
Radegoscz					
Lorenz Pezke	20	7	10	8	
George Büttner	13	5	16	9	
Thiergarten					
Johann Schmidt	29	31	12	6	6
Eulenberg*					
Schulze Paul Redentz			8	18	5
Gottfried Streecke			10	5	
George Dorn			9	19	4
Carl Kloss			9	5	
Andreas Bensch			8	20	9
Christoph Hanke			8	18	5
Michael Knispel			8	16	1

¹¹⁸⁷ Schubert an Kunth, 1. Oktober 1819. Ebd.

¹¹⁸⁸ Vgl. Stenger, Hauländer, a.a.O., S. 247ff.

	Acker		Zins		
	M	QR	Rt	Gr	Pf
Michel Heintze			8	15	1
Gottfried Bärtel			6	8	4
Martin Schenke			6	8	4
Neu (Groß-) Merine**					
Schulze Michel Schmid			18	14	4
Andreas Mattheus			21	9	1
Martin Gellert			20	15	8
Martin Böse			20	4	6
Martin Behle			20	2	
Martin Stürtzebecher			19	23	4
Paul Mattheus			19	15	4
Friedrich Preuss			19	12	4
Christoph Meißner			18	20	4
Martin Preuss			18	10	
Gottfried Meißner			18	10	
Michel Mattheus			16	20	8
Gottfried Fanzloh			16	15	3
George Mattheus			16	8	9
Michel Herrmann			16	4	4
Michel Henelt			16	3	8
Gottfried Bettig			15	7	10
Krüger Michel Mattheus			10	15	4
Alt Merine***					
Schulze Johannes Stabenow			18	3	9
George Hanelt			20	8	1
Gottfried Stenschke			18	12	
Christoph Stenschke			17	7	
Gottlob Preuss			16	1	6
Gottfried Pudewill			14	22	8
George Schulze			14	4	
Triffzen****					
Schulze Martin Schuster			11	11	1/2
Michael Altmann			16	8	
Gottlieb Teschner			14	3	
Michel Schmid			9	21	9
Martin Bedenz			9	3	8
Johann Schelske			8	21	6

	Acker		Zins		
	M	QR	Rt	Gr	Pf
Jacob Vierroth			8	17	9
George Grade			8	6	3
Martin Bachert			7	14	
Johann Hentze			6	18	1
Christoph Rausoh			6	16	3
Hans Redenz			6	8	
Adam Hertel			6	8	
George Wetke			4	20	9
Gottfried Wiedemann			3	8	
Samuel Heenelt			2	18	
Johann Kuncke			2	14	
Martin Kuncke			2	11	
Michel Bengsch			2	11	3
Martin Gering			2	10	3
Gottfried Wolfeil			2	4	4

* Die Eulenberger Hauländer hatten jeder zusätzlich jährlich 2 Hühner im Werte von 2 Guten Groschen abzuliefern.

** Die Neu Meriner Hauländer gaben jährlich jeder 6 Scheffel Hafer a 10 Groschen und 12 Pfund Butter a 6 Groschen.

*** Die Alt Meriner gaben jeder ebenfalls 6 Scheffel Hafer und 12 Pfund Butter und die Hauländer Stabenow und Hanelt jeder noch ein Huhn.

**** Die sogenannten „großen Hauländer“ mussten 1 Scheffel 8 Metzen Hafer abliefern. Mit Ausnahme von Wetke gaben alle der Herrschaft 3 Hühner, Teschner 4 und Redenz 6 Hühner. Zusätzlich gab Teschner noch eine Gans im Wert von 6 Groschen.

3. Pächter und Pachtverträge

Verpachtungen einzelner landwirtschaftlicher und gewerblicher Zweige der Gutswirtschaft sind sowohl vor der Übernahme Birnbaums durch Stein und Troschke als auch danach Teil der Bewirtschaftungsform in Birnbaum gewesen. Unmittelbar vorher war eine Verpachtung der gesamten Herrschaft vorgenommen worden und sie war nach 1811 auch wieder im Kalkül der Besitzer.

Teilverpachtungen fanden insbesondere in der Viehwirtschaft statt. So befand sich im Jahre 1794 ein Teil der Milchviehwirtschaft im Grossdorfer Vorwerk in Pacht.¹¹⁸⁹ Der Pächter zahlte für die von ihm bewirtschafteten 26 Kühe pro Stück eine Pachtsumme von 7 Rt 8 Gr (= 251 Rt 8 Gr). Der Birnbaumer Vorwerksamtman Wende beurteilte die Pacht aber als zu hoch, denn der Pächter „besteht auch dabei nicht gut“.¹¹⁹⁰

Die Verpachtung von Teilen des Milchviehs blieb im Zeitraum bis 1814 weiterhin üblich und zu diesem Zeitpunkt waren vom Birnbaumer Milchvieh in Grossdorf 32 Stück für 9 Rt, bei Radegoszc 40 Kühe für 8½ Rt pro Stück jährlich sowie ebenfalls beim Vorwerk Radegoszc 4 Zuchtsauen für 8½ Rt pro Stück verpachtet, was insgesamt eine feste Einnahme für die Birnbaumer Gutswirtschaft von 662 Rt einbrachte.¹¹⁹¹ Diese festen Einnahmen scheinen auch der Anreiz für die Gutsbesitzer gewesen zu sein, ihr Vieh zu verpachten. Dies umso mehr, als man zwar beabsichtigte, eine modernere Rindviehhaltung einzuführen, aber vor der Hand die finanziellen Mittel dazu nicht aufbringen konnte.¹¹⁹²

Auch ein Teil der Fischerei war im Jahre 1794 verpachtet. Die Herrschaft Birnbaum hatte das Recht, alle 17 großen und kleinen Seen der Herrschaft sowie „den unweit der Stadt befindlichen alten und neuen Warthe Strom“ auf einer Strecke von einer halben preußischen Meile befischen zu lassen.¹¹⁹³ In früherer Zeit hatte es auch eine in fünf Teichen gehaltene Karpfenzucht gegeben, die aber bis zum Jahre 1794 bis auf den Besitz eines Teiches bei der Meriner Mühle eingegangen war. Bewirtschaftet wurde die „wilde Fischerei“ von einem „herrschaftlichen Lohnfischer“ und einem „Sommerfischereipächter“. Die Lohnfischerei in 8 der Birnbaumer Seen ergab für die Gutswirtschaft einen Ertrag von ca. 50 Rt jährlich, da der gesamte Fischfang abgesetzt werden konnte, während der noch

¹¹⁸⁹ Aussage des Amtmannes Wende, vom 27. April 1794 im Taxationsprotokoll. CIV 2.

¹¹⁹⁰ Ebd.

¹¹⁹¹ Bericht von Haupt an Kunth, Birnbaum, 7. Februar 1814.

¹¹⁹² Aus diesem Grund plädierte das Wirtschaftsamt in Birnbaum im Juni 1815 für eine Verlängerung der Pacht der Milchviehnutzung, bis eine Entscheidung über die Stallfütterung gefällt würde. Konferenzprotokoll vom 28. Juni 1815. CIV 30.

¹¹⁹³ CIV 2.

verbliebene Karpfenteich nur 10 Rt abwarf.¹¹⁹⁴ Der Sommerfischereipächter, der diese Pacht seit sieben Jahren innehatte, befischte die übrigen Seen und hatte dafür eine Abgabe von 500 polnischen Gulden (83 Rt 8 Gr) Pacht zu entrichten. Von seinen Fischzügen musste er 28 Wochen im Jahr pro Woche 2 Pfund Fisch der Herrschaft abliefern. Die Warthe, auf der nur im Sommer gefischt wurde, war im Jahre 1794 ebenfalls verpachtet. Diese Pacht, für die 6 Rt zu entrichten waren, teilten sich ein Birnbaumer Bäcker und ein Tuchmacher.¹¹⁹⁵

Im Jahre 1814 war dann die Fischerei insgesamt für eine jährliche Abgabe von 300 Rt verpachtet. Der auf drei Jahre abgeschlossene Vertrag wurde im Jahre 1816 um ein Jahr verlängert, da man nach Meinung des Rentmeisters Haupt bei einer „öffentlichen Verpachtung“ kein höheres Gebot erwarten könnte, und wenn man die Fischerei selbst betreiben wollte, erst einmal ein neues Netz für 800 Rt anschaffen müsste.¹¹⁹⁶ Auch verschiedene andere Gewerbszweige waren zu diesem Zeitpunkt fest vergeben: für die Brauerei in Radegoszcz erhielt die Gutswirtschaft jährlich 180 Rt und der Brückenzoll der sogenannten Dorfbrücke bei Grossdorf war für 20 Rt verpachtet. Es ergaben sich also allein aus den Verpachtungen im Jahre 1814 eine feste Einnahme der Birnbaumer Gutswirtschaft von 1162 Rt.

Eine Verpachtung der gesamten Birnbaumer Güter hatte schon der Vorbesitzer Stentsch vorgenommen. Er vereinbarte mit dem Pächter Wagner eine Summe von 14000 Rt, verlangte aber später auf Grund der schwachen Ertragslage nur eine Zahlung von 12000 Rt.¹¹⁹⁷ Aus den Akten eines zwischen Wagner und Stentsch geführten Prozesses geht jedoch hervor, dass der tatsächliche Ertrag angeblich nur bei 7600 Rt lag.¹¹⁹⁸

Das Pachtverhältnis Wagners endete mit dem Verkauf Birnbaums im Jahre 1802, aber schon im Juli 1802 meldete sich bei Stein mit dem Amtmann Bornemann aus Rokitten ein neuer Pachtbewerber. Er scheint mit den Birnbaumer

¹¹⁹⁴ Zu Lohn und Deputat des Fischers vgl. Tab. II.

¹¹⁹⁵ Ebd.

¹¹⁹⁶ Haupt an Kunth, Birnbaum 24. April 1816 u. Kunth an Haupt, 29. April 1816. CIV 25.

¹¹⁹⁷ Aus einem Brief des Pachtbewerbers Bornemann an Stein, Rokitten, 9. Juli 1802. CIV 99.

¹¹⁹⁸ Ebd.

Verhältnissen sehr gut bekannt gewesen zu sein, da er seiner Bewerbung gleich Vorschläge zur Verbesserung der Bewirtschaftung der Herrschaft Birnbaum hinzufügte.¹¹⁹⁹ Bornemann erbot sich in den ersten sechs Jahren einer Pachtung 9500 Rt und danach jährlich 10000 Rt zu zahlen, er war „außerdem verbindlich großes Rindvieh anzuschaffen und die Stallfütterung einzuführen“.¹²⁰⁰

Eine Verpachtung stand jedoch nach Maßgabe des Sozietätsvertrages, der Troschke zum allein verantwortlichen Administrator bestimmte, eigentlich nicht zur Debatte und Troschke stellte denn auch klar, dass er im Falle einer Verpachtung seinen Besitzanteil Birnbaums Stein zum Kauf anbieten würde.¹²⁰¹ So wurde die Frage einer Verpachtung erst wieder akut, als während der Sequestration der Birnbaumer Güter die Pachtung als ein Ausweg aus der Zwangs- und Missbewirtschaftung erschien.¹²⁰²

Nach langen Bemühungen erhielt Troschke im Jahre 1811 ein Dekret des sächsischen Königs, in welchem dieser eine Verpachtung Birnbaums befahl, wohl um der offensichtlichen Misswirtschaft des Sequesters Einhalt zu gebieten. Da die Warschauer Behörden sich zunächst nicht regten, hatte Troschke eine Eingabe an den Warschauer Justizminister gemacht, der daraufhin die pünktliche und sofortige Ausführung des Dekrets befahl.¹²⁰³ Troschke, der zusammen mit Stein die Absicht gehegt hatte, die sequestrierten Güter selbst zu pachten, weigerte sich allerdings nach Bekanntgabe der Bedingungen, die er als für sich unstandesgemäß ansah, als Pächter aufzutreten.¹²⁰⁴

Die zuständige untergeordnete Behörde für die Sequestration der Birnbaumer Güter ließ im März 1811 den Vorschlag eines Pachtvertrages ausarbeiten, der Grundlage für eine am 25. April desselben Jahres angesetzten Versteigerungstermin sein sollte.¹²⁰⁵

¹¹⁹⁹ Promemoria Bornemanns für Stein. Ebd.

¹²⁰⁰ Mitteilung Troschkes an Stein vom 11. Januar 1803. CIV 100.

¹²⁰¹ Vgl. Kap. V.1.

¹²⁰² Vgl. Kap. XI.3.

¹²⁰³ Bericht Troschkes an Stein, 3. April 1811, CIV 16.

¹²⁰⁴ Zu den Gründen Troschkes vgl. Kap. XI.3.

¹²⁰⁵ „Sammlung der Nachrichten welche zur Verpachtung der Birnbaumer Güter gereichen, oder Bedingungen welche den Pachtinhabern bei der Licitation den 25ten April d[iesem] J[ahres] vorgelegt. und als Grundlage zum Contract vorbereitet werden sollen“ durch den Meseritzer Kreisrichter, Birnbaum, 21. März 1811. CIV 16.

Der Vertrag sah die ausschließliche Zulassung von Pächtern vor, die vorab mindestens 1500 Rt Kautions nachweisen konnten. Die Pacht sollte für drei Jahre erfolgen und „nach den in den Kron und National Gütern üblichen Wirtschaftsjahren“ am 1. Juni beginnen.¹²⁰⁶ Der noch nicht festgelegte Pachtzins war vierteljährlich im Voraus in bar an die Depositalkasse des Ziviltribunals in Posen zu entrichten.¹²⁰⁷ Um die Zahlungen sicherzustellen, verlangte man binnen 14 Tagen nach Zuschlag eine weitere Kautions in Höhe des eineinhalbfachen des jährlichen Pachtgeldes und zur Sicherstellung des Gutsinventares noch einmal 3000 Rt Kautions. Diese Kautions waren nach Ende der Laufzeit des Pachtvertrages innerhalb von vierzehn Tagen rückzahlbar. Der Pächter übernahm alles Vieh und die Wirtschaftsgeräte nach dem Wert und hatte das gleiche am Ende der Pachtzeit im gleichen Wert zurückzugeben.

Er übte als Polizeibehörde in den Dörfern das Amt des Woyt unter der Aufsicht des Kreispräfekten aus. Alle öffentlichen auf den Gütern lastenden Abgaben waren vom Pächter zu tragen, dabei sollten Erhöhungen oder Ermäßigungen verrechnet werden, während alle außerordentlichen Abgaben entweder zurückgezahlt oder mit der Pacht verrechnet werden sollten. Erhöhte Getreidelieferungen verspricht der Verpächter zu vergüten, ausgenommen davon waren Stroh und Heu.

Alle Reparaturen unter einem Wert von 5 Rt hatte der Pächter auf seine Kosten ausführen zu lassen, auch alle Brücken- und Dammreparaturen, die erforderliche Materialien dazu sollte er aber unentgeltlich von der Herrschaft erhalten. Alle abgebrannten Gebäude waren wieder aufzubauen.

Die Forsten sollte der Pächter nur für die Schweinemast und für den Eigenverbrauch, den Bedarf seiner Leute, sowie den Brenn- und Brauholzbedarf bei eigener Bezahlung der Holzschlägerlöhne und nach Maßgabe des Försters nutzen

¹²⁰⁶ Ebd., § 2.

¹²⁰⁷ „Der Pächter ist verpflichtet den 15ten jedes der obenangeführten Monate, die Quittung über die richtig abgeführte Pacht dem Friedensgericht der Streitabtheilung des Meseritzer Kreises zu produciren.“ Ebd., §. 3.

dürfen. Der Pächter hat daneben die Deputats- und Fuhrverpflichtungen gegenüber den Gutsbediensteten zu erfüllen.

Die Ackerwirtschaft sollte der Pächter nach Gutdünken betreiben dürfen, musste aber die Felder im letzten Pachtjahr „gehörig mit reinem Getreide besäen“.¹²⁰⁸ Dagegen sollte ihm verboten sein, Heu und Stroh zu verkaufen oder zu tauschen, um den Düngezustand der Felder nicht zu verschlechtern. Auch hatte er ein Register der Aussaat, Ernte und des Ausdrusches zu führen.

Eigenmächtige Wirtschaftsmeliorationen sollten nicht vergütet werden, aber der Pächter wurde verpflichtet pro tausend Taler Pacht ein Schock Obstbäume zu pflanzen „nemlich die Hälfte Birnen und Aepfel und die andere Hälfte Kirschen und Pflaumen. Zum Einpfählen derselben wird ihm das erforderliche Holz zu Pfählen gegeben werden.“¹²⁰⁹

Die Schafherden sollen nicht mit fremden Schafen zusammengebracht werden, um die verbesserte Birnbaumer Zucht nicht zu gefährden.

Als im Jahre 1814 die nach Bestimmung des Sozietätsvertrages die zwölf Jahre dauernde alleinige Administrationszeit Troschkes ablief, war zunächst wieder eine Verpachtung der Birnbaumer Güter im Gespräch.¹²¹⁰ Troschke erklärte sich zwar mit allen Steinschen Maßnahmen, die dieser vorhabe, einverstanden, erklärte aber, dass er gegen eine Verpachtung sei, da das Beispiel der Sequestration zur Genüge gezeigt habe, welcher Schaden dabei entstehen könne. Auch habe er das Beispiel seiner kleinen, in Schlesien gelegenen Güter vor Augen. Dort sei der Pächter nach dem Landsturmedikt nach großem hinterlassenem Schaden „abmarschiert“.¹²¹¹ Dagegen erklärte der Berater Kunths, der Staatsrat Kahle:

*„Ich überzeuge mich immer mehr, daß diese Administration nicht tauget und wenn wir mit eigenen Augen gesehen haben werden, werden wir uns gewiß überzeugen, daß nur bei einer Verpachtung Heil ist.“*¹²¹²

¹²⁰⁸ Ebd., § 28.

¹²⁰⁹ Ebd., § 36.

¹²¹⁰ Kunth an Troschke, Berlin, 20. Februar 1814. CIV 23.

¹²¹¹ Troschke an Kunth, 28. Februar 1814. Ebd.

¹²¹² Notiz Kahles für Kunth vom 7. März 1811. CIV 23.

Troschke erbat sich daraufhin im Mai 1814 vom Staatsrat Borsche¹²¹³ ein Muster für einen „Pachtanschlag“ zur Übersendung nach Birnbaum.¹²¹⁴

Die Absichten Birnbaum zu verpachten schien sich herumgesprochen zu haben, denn im März 1815 wandte sich ein Pachtbewerber namens Bussmann, der sich als derzeitiger Pächter der Chraplewoer Güter bei Pinne, also in der Nähe Birnbaums, vorstellte, an Kunth, um die Birnbaumer Güter zu übernehmen.¹²¹⁵ Kunth lehnte vorerst ab, da die Verpachtungsabsicht eigentlich noch nicht bekannt sei, und man, wenn man die Absicht hege zu verpachten, dies veröffentlichen würde.¹²¹⁶

Da Stein sich nun bestimmt erklärte, die Birnbaumer Güter verpachten zu wollen, machte Kahle, obwohl er die Zeit auf Grund des Zustandes der Güter, der noch ungeklärten politischen Situation und hinsichtlich einer möglichen Verkaufsabsicht nicht für günstig hielt, konkrete Vorschläge zur Entlassung des Personals. Er schlug vor, dem Commissarius, dem Rentmeister, dem Ökonomieinspektor sowie den beiden Amtleuten zu kündigen und vom Forstpersonal nur noch den Oberförster und zwei „Waldwärter“ zu behalten, und zu überlegen, ob dem Oberförster nicht auch zu kündigen wäre, da dieser für die Birnbaumer Aufgabe nicht nötig sei.¹²¹⁷

Zwar glaubte Kunth schon im April 1815 Gründe dafür zu haben, dass Stein nun doch nicht mehr verpachten wollte¹²¹⁸, um aber für den Fall der Verpachtung gerüstet zu sein, ließ er eine Pachtpunktion entwerfen.¹²¹⁹

¹²¹³ Samuel Gottfried Borsche (1767-1821) war zu diesem Zeitpunkt als preußischer Staatsrat Direktor für Domänen und Forsten im Finanzministerium.

¹²¹⁴ Kunth an Borsche, 9. Mai 1814. CIV 24.

¹²¹⁵ Der Pachtbewerber Bussmann an Kunth, 6. März 1815. CIV 24.

¹²¹⁶ Briefkonzept als Marginalie, 12. März 1815. Ebd. Kahle schlug vor, wenn man verpachten wollte, diese Absicht in den Posener und Berliner Zeitungen zu veröffentlichen. In: Vorschläge Kahles für die Bewirtschaftung Birnbaums. März 1815. CIV 25.

¹²¹⁷ Ebd.

¹²¹⁸ Kunth an Haupt, Berlin 8. April 1815. Ebd.

¹²¹⁹ Pachtpunktion von Schubert unterzeichnet ohne Datum (Ende April 1815?). Kunth hatte dazu vorher Vorschläge von Thiele eingeholt und vertraulich an Haupt und Schubert nach Birnbaum gesandt. Ebd. u. CIV 103/1.

Der - ansonsten ungeordnete, zum Teil sogar widersprüchliche - umfangreiche Vertragsentwurf zur Vergabe einer Pacht der gesamten Birnbaumer Güter ohne die Forstwirtschaft auf sechs bzw. neun Jahre zeigt die Hauptanliegen des Besitzers, seiner Berater und der zuletzt mit der Gutswirtschaft betrauten Gutsbeamten gleich in den ersten Abschnitten. Denn hier wird der Pächter zunächst verpflichtet, die Neunfelderwirtschaft durchzuführen, dabei die Rotationstabellen einzuhalten und den gesamten in der Gutswirtschaft anfallenden Dünger auf die Äcker zu fahren. Zur höheren Düngergewinnung ist ihm erlaubt, 1800 Fuhren Waldstreu nach Anweisung des Oberförsters aus den Wäldern zu holen. Dabei hat er Aussaat-, Dünge-, Ernte- und Ausdruschregister zu führen, die dem Verpächter jährlich vorzulegen sind. Die Aussaat hat durch „vereidigte Säeleute“ zu geschehen.¹²²⁰

Die Gutsherrschaft erlaubt ausdrücklich Meliorationen, die nach Absprache vorgenommen werden sollen und auch eine Vergütung am Ende der Pacht von Seiten der Besitzer erfahren sollen. In diesem Zusammenhang steht auch ein Abschnitt zu den Rückgabemodalitäten nach Ablauf der Pacht:

„Was den höheren Taxwerth betrifft, welchen das bei der Rückgabe vorhandene Vieh oder andere Inventariestücke haben möchten, so muß das Dominium unweigerlich solche nach der Taxe [bezahlen], damit Pächter nicht abgehalten wird, während der Pachtzeit auf die Verbesserung des Inventariums hinzuarbeiten.“¹²²¹

Die Hutungen sollen vom Pächter besonders in den Forsten strikt eingehalten werden und er wird zur weiteren Veredelung der Schafherden angehalten.

Der Pächter wird verpflichtet, alle bisherigen Deputate und Kosten für die Gutsbeschäftigten ohne Ausnahme zu übernehmen. Bei den Holzdeputaten bekommt er die entsprechende Brennholzmenge vom Dominium zugeteilt, hat aber den Holzschlägerlohn zu übernehmen, überschüssige Holzmengen darf er nicht verkaufen, sie fallen an das Dominium zurück. Alle anderen Naturalver-

¹²²⁰ CIV 25, §. 6.

¹²²¹ Ebd., §. 39.

pflichtungen gegenüber den Birnbaumer Einwohnern hat der Pächter ebenfalls zu übernehmen. Dagegen hat er Anspruch auf alle festgelegten Hand-, Spann-, und „gewöhnlichen“ Bittdienste der herrschaftlichen Untertanen. Aber:

„Die Einsassen zu größeren Diensten und Verpflichtungen anzuhalten, oder sie zu bedrücken wird dem Pächter ganz untersagt. Verlangt Pächter nicht gewöhnliche Bittdienste, so kann dies nur mit Genehmigung des Dominalbevollmächtigten geschehen.“¹²²²

Alle fixierten Naturallieferungen, Transporte und Vorspannführen in Friedens- und Kriegszeiten - auch bei Umwandlung dieser Lasten in Geldzahlungen - hat der Pächter mit allen Verlustrisiken zu tragen, während außerordentliche Kriegskontributionen in allen Fällen vom Dominium in der Form getragen werden, dass der Pächter die Lieferungen zunächst übernimmt und sie von der Pachtsumme in Abzug bringen kann. Bei Einquartierungen im herrschaftlichen Schloss trägt das Dominium die Unterbringungskosten der Personen und der Pächter hat die Pferde zu versorgen.

Der Pächter erhält auch die festgesetzten Grund- und Gewerbezinse der Herrschaft nach dem ihm zu übergebenden Hebungsregister, dagegen leistet das Dominium für etwaige Ausfälle keinen Ersatz.

Die Zolleinnahmen für Brücken und Dämme verpflichten den Pächter diese in Stand zu halten und er wird aufgefordert, die Gemeinden bei Eisgang und Hochwassergefahr mit aller Strenge zur Mithilfe anzuhalten. Wie in anderen Fällen von Reparaturen erhält er das Bauholz kostenlos, muss aber die Arbeitskosten übernehmen.

Die Gewerbebetriebe darf der Pächter nach seinen Vorstellungen nutzen, und er erhält das nötige Brennholz zu festgesetzten Preisen, wie auch er selbst die Ziegel zu Reparaturen und Neubauten von in herrschaftlichem Besitz befindlichen Gebäuden zu einem festgesetzten Preis liefern muss. Bei der Walkmühle hat er den Mühlgraben zu räumen und er hat hier auch das Brenn- und Bauholz selbst zu zahlen.

¹²²² Ebd., §. 32.

Insgesamt müssen alles Saatgut, die Viehbestände und alle Inventarien des Gutes, sowie die Gebäude in gleicher Menge und gleichem Wert und Zustand zurückgegeben werden. Bei notwendigen Neuaufbauten von vorhandenen Gebäuden, sowie bei Feuer und anderen Unglücksfällen oder Diebstählen trägt das Dominium, das auch die Feuersozietätsgelder entrichtet, die Kosten¹²²³, und der Pächter hat die Fuhren und Handdienste unentgeltlich zu stellen. Kosten für neue, bisher nicht vorhandene Gebäude trägt ausschließlich das Dominium.

Andere Unglücksfälle werden gesondert behandelt. Viehseuchen müssen durch das Attest des Kreisphysicus¹²²⁴ bestätigt werden. Verliert der Pächter dabei mehr als ein Drittel des Viehbestandes, trägt er die Verluste nicht mehr allein, sondern das Dominium trägt zwei Drittel der darüber hinausgehenden Verluste als Abzug von der Pachtsumme. Bei Nachweis vollständiger Ernteverluste auf mehreren oder einzelnen Feldern vergütet das Dominium die Aussaat.

Weitere einzelne Bestimmungen besagen, dass der neu eingeführte Obstanbau nicht verändert werden darf, nur eingegangene Bäume müssen ersetzt werden, wie auch die Hopfengärten in Stand zu halten sind. Die Jagd ist dem Pächter grundsätzlich untersagt.

Die Pachtsumme schließlich soll 8500 Rt betragen, die halbjährlich im Voraus jeweils zu Weihnachten und Johannis zu entrichten ist. Als Sicherheit ist bei Antritt der Pacht eine Kautions von 5000 Rt zu leisten, deren Verzinsung in Höhe von 5% von der Pacht abgezogen wird. Bei einem Verkauf der Herrschaft innerhalb der Pachtzeit oder sonstiger Veränderungen ohne Verschulden des Pächters, die ein Ende der Pachtung nach sich ziehen, hat der Pächter für jedes ausstehende Jahr der Pachtzeit Anspruch auf 600 Rt Schadensersatz.

¹²²³ Ebd., §. 34. Der §. 40 steht dazu im Widerspruch, da er dem Verpächter nicht nur das Risiko von Vieh- und Inventarverlusten bei Feuer und Wasserschäden aufbürdet, sondern auch den Neuaufbau der Gebäude auf Kosten des Pächters verlangt. Ebd.

¹²²⁴ Laut Kabinettsordre vom 13. Mai 1795 waren pro südpfeußischem Kammerdepartement 6 Kreisphysici und 12 Chirurgen vorgesehen, die den provinziellen „collegii medici et sanitatis“, bestehend aus Ärzten, Apothekern und Kammerbeamten, an den Kammern unterstanden. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 310.

Wenn der Pächter seine Pachtabgaben nicht binnen vier Tagen nach Fälligkeit entrichtet hat, wird vom Dominium Klage erhoben, und sollte die Pacht auch im zweiten Halbjahr schuldig sein, wird der Vertrag aufgelöst. Im Todesfalle des Pächters hat der Verpächter die Option zu entscheiden, ob die Erben des Pächters nach Ablauf des Pachtjahres die Pacht übernehmen können.

Auf Grund der ausführlichen Darstellung der schon von Kahle angeführten Gründe durch den Gutachter Lüdecke¹²²⁵, die gegen eine Verpachtung Birnbaums zu diesem Zeitpunkt sprachen, nahm Stein Abstand von diesem Vorhaben und wandte sich einem Tausch der Birnbaumer Güter mit einer preußischen Staatsdomäne zu.

Nachdem es den Warschauer Behörden besonders darauf angekommen war, durch eine Verpachtung auch die polizeilichen Aufgaben, wenn nicht in die Hand des Pächters allein zu legen, so doch von ihm auf unterster Ebene mit ausführen zu lassen, ging es den Birnbaumer Besitzern in dem vorgestellten Pachtentwurf um einen rein wirtschaftlichen Vertrag mit einem zukünftigen Pächter. Der Vertrag sollte nicht nur den Bestand des Gutes sicherstellen, man bemühte sich auch, der Eigeninitiative eines Pächters zu Verbesserungen nicht im Wege zu stehen. Versucht der Gutsbesitzer sich einerseits durch den Vertragsentwurf nach Möglichkeit hinsichtlich von Inventarien und Unglücksfällen schadlos zu stellen, so ist er durch die Regelungen bei bestimmten Unglücksfällen, wie einem Viehsterben oder Ernteaussfällen, durchaus bereit, Unterstützung zu gewähren.

Die „öffentliche Funktion“ der Gutswirtschaft und ihres Besitzers im Staatsverband¹²²⁶ wird in der Bestimmung deutlich, dass der Pächter nicht für Leistungen der Gutswirtschaft im Falle von Kriegslieferungen oder erweiterten öffentlichen Lasten in Anspruch genommen werden kann, sondern diese Abgaben der Besitzer übernehmen muss. Allerdings muss der Pächter, wie gesehen, in Vorleistung treten, um die Erfüllung der staatlichen Erfordernisse nicht zu verzögern.

¹²²⁵ Gutachten Lüdeckes vom 8. Juli 1815. CIV 30.

¹²²⁶ Zur Funktion der Gutswirtschaft im preußischen Staat vgl. bes. Büsch, Otto: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713-1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft, Berlin 1962.

Der Zustand der Birnbaumer Güter war allerdings nicht dazu angetan, durch eine Verpachtung verbessert zu werden. Trotz aller Bemühungen waren weder die Separationen noch die Rechtsverhältnisse der Einsassen, der Bürger und die Gerechtsame der Gutsherrschaft selbst genügend geklärt, und erfahrungsgemäß war das Interesse eines Pächters trotz langfristiger Verträge darauf gerichtet, einen möglichst hohen Gewinn kurzfristig zu erwirtschaften; da scheint auch eine Frist von sechs Jahren nicht ausreichend, wirkliche Investitionen zur Verbesserung oder Neuerung durch einen Pächter erwarten zu dürfen. So sind die Artikel des Pachtvertrages zu Meliorationen eher dem Wunschdenken der Verantwortlichen entsprungen. Eine wirkliche Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und -ergebnisse konnte nur bei ruhigerer politischer Lage durch ein längerfristiges eigenes Engagement der Besitzer und die Bereitschaft zur Reinvestition gelingen, auch weil diesen ihre verbliebenen herrschaftlichen Rechte weiter zu Gebote standen.

4. Wirtschaftsformen und Gewerbestruktur innerhalb der Mediatstadt Birnbaum

Das häufig - wie viele deutschrechtliche Städte im älteren Großpolen - als Tuchmacherstädtchen bezeichnete Birnbaum mit seiner Lindenvorstadt besaß nach Ausweis der Zinstabellen, die nur einen geringen Gewerbszins zu Martini für die Gutsherrschaft verzeichnen¹²²⁷, im Jahre 1812 96 Tuchmacher.¹²²⁸ Krug gibt für das Jahr 1803 87 Tuchmacherwebstühle und 104 Arbeiter an denselben in Birnbaum an. Sie produzierten 2626 Stücke Tuch im Werte von 30600 Rt, wobei der Wert des Rohmaterials bei 26166 Rt lag.¹²²⁹ Die Tuchhersteller produzierten vor dem Krieg von 1806/7 hauptsächlich für einen fremden Absatzmarkt, der sich

¹²²⁷ Zahlungstermine für die städtischen Gewerbszinspflichtigen waren Martini, Johanni, und Georgi.

¹²²⁸ Zinstabelle der Stadt Birnbaum. CIV 21. Vgl. Tab. XXXII, Das Bürgerbuch von Birnbaum bestätigt diesen Sachverhalt auch für die Zeit vor Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. In der Tuchmacherei (Tuchmacher, Tuchknappen, Tuchbereiter, Tuchscherer, Färber und Tuchhändler) waren zwischen 1668 und 1807 545 Neubürger, gleich 37,5% von den 1451 Personen, deren Berufe im Bürgerbuch angegeben sind, beschäftigt. Kenéz, Bürgerbuch Birnbaum, a.a.O., S. XVIII f.

¹²²⁹ Krug, Nationalreichtum, a.a.O., S. 234f.

auch nach der Feststellung Steins von Leipzig bis nach Russland und sogar China erstreckte.¹²³⁰

Nach einer Liste, die der „Oberälteste“ des Birnbaumer Tuchmachergewerks Gottlob Repphan im Juni 1815 Kunth vorlegte, gab es 100 „gewerbetreibende Meister“, die sich in Birnbaum und der Lindenstadt mit der Tuchproduktion beschäftigten und „mit und ohne Maschinen“ arbeiteten.¹²³¹ Nach den Angaben Repphans produzierten ein Drittel der Meister wöchentlich zwei Stücke Tuch und die beiden übrigen Drittel nur ein Stück. Die Liste der gewerbetreibenden Meister weist 74 Spinnmaschinen und 12 Kratzmaschinen¹²³² aus. Es arbeiteten 35 Meister ohne Maschinen. Von den Spinnmaschinen gehörten 11 den Gebrüder Repphan, welche auf insgesamt sieben Meister verteilt waren; d.h., dass ein Meister mit 3 Maschinen auf jeden Fall Gesellen beschäftigte, die zusammen mit ihrem Meister im Verlag der Gebrüder Repphan, die selbst noch mehrere Maschinen betrieben, arbeiteten. Die Gebrüder Repphan tauchen in den Gewerbszinstabellen auch als Tuchhändler auf, so dass davon auszugehen ist, dass sie die Tuchproduktion und den Tuchhandel in Birnbaum dominierten. Darauf weist auch die Stellung des Berichterstattenden Gottlob Repphan als Oberältester des Tuchmachergewerks hin. Neben den Gebrüder Repphan besaß nur noch ein Meister mehr als jeweils eine Maschine, nämlich zwei Spinn- und eine Kratzmaschine und ein als letzter in Repphans Liste zusätzlich aufgeführter „Jude Aschheim“ besaß drei Spinnmaschinen und eine Kratzmaschine.¹²³³ Dabei hätte die Produktion insgesamt erheblich höher sein können, wenn nicht, wie Repphan beklagte, ein Mangel an „Arbeitsleuten“ herrschen würde und der Warenabsatz besser wäre.¹²³⁴

¹²³⁰ Bericht Steins „Über meine Verwaltung der Freiherrlich von Steinschen Güter von 1784 bis 1828“, Frh. v. St., Bd. VII., Nr. 372, S. 401. Die Tuche der Nachbarstadt Meseritz hatten als sogenannte „Meseritzki“ einen außerordentlich guten Ruf bis nach Nordasien hinein.

¹²³¹ Mitteilung des Oberältesten des Tuchmachergewerks Gottlob Repphan und seines Mitaltesten Johann Andreas Liebchen an Kunth, Birnbaum, 24. Juni 1815 mit einer angehängte Liste der gewerbetreibenden Tuchmachermeister. CIV 39.

¹²³² Die Kratzmaschine oder Krempel wurde zur Vorbereitung der Wolle zum Spinnen benutzt.

¹²³³ Aschheim bot Kunth im Oktober 1815 an „die Wollspinnerei in Birnbaum vollkommen ins Werk zu setzen“ und fabrikmäßig auszuweiten, was bei Kunth auf Zustimmung stieß. Aschheims Schwiegervater Auerbach an Kunth, Birnbaum, 28 Oktober 1815.

¹²³⁴ Ebd.

Um den Absatz lukrativer zu machen, bemühte sich Repphan in seiner Funktion als Oberältester im Jahre 1815 auch mit Hilfe Kunths, Stein dafür zu gewinnen, dass der Zoll in Höhe von 3 Pf pro Elle für das Tuch, das „nach Warschau in die neuen russischen Provinzen geht“ erlassen würde, da sich sonst die Ausfuhr mittleren und einfachen Tuches nicht lohne.¹²³⁵ Man war auf den weiteren Absatz angewiesen, denn die Tuchmacher hatten in den Jahren zuvor teure Maschinen angeschafft, da sie von Warschau immer wieder aufgefordert worden waren, mehr Tuche zu liefern.¹²³⁶ Kunth versuchte die Tuchmacher zu beruhigen, indem er ausführte, dass in den polnischen Gebieten gar keine Tuchfabriken vorhanden seien bzw. man dort so rückständig wäre, dass von daher die gefürchtete Konkurrenz nicht zu erwarten sei.¹²³⁷

Nach Ende der Napoleonischen Kriege kam das Hauptgewerbe der Stadt Birnbaum dann tatsächlich zum Erliegen, da das mit Russland verbundene neugebildete Kongresspolen in einem mit Preußen abgeschlossenen Vertrag die deutschen Tuche mit neuen Zöllen, wie schon Repphan sich beklagte, belegte und damit den Absatz zunächst erschwerte.¹²³⁸ Nachdem der Vertrag im Jahre 1822 einseitig aufgehoben wurde, und ein Einfuhr- und Durchfuhrverbot für fremde Tuche durch Russland verhängt wurde, zogen viele Tuchmacher ihren Absatzmärkten nach Mittelpolen (hier besonders Lodz) nach.¹²³⁹ Bis 1821 hatten bereits 70 Personen mit ihren Familien Birnbaum verlassen, darunter 30 Tuchmacherfamilien.¹²⁴⁰

Der neben den Tuchmachern und ihren Nebengewerben der Tuchbereiter (Walker), Tuchscherer, Färber und Händler am stärksten vertretene Berufsstand war der des Schuhmachers mit 37 Angehörigen. Die anderen lederverarbeitenden Berufe der Gerber und Kürschner folgten als relativ häufig vertretene Berufe

¹²³⁵ Repphan an Kunth, Birnbaum 28. Juni 1815.

¹²³⁶ Dies erweitert die These Wasickis, dass die Gründung des Herzogtums Warschau die Binnenkonjunktur sektoral (in der Landwirtschaft) belebt hat. Vgl. Kap. XI.

¹²³⁷ Kunth an das Tuchmachergewerk als Marginalie an Repphans Brief. CIV 39.

¹²³⁸ Zunächst hatte die russische Regierung nach Herkunftsdistrikten gestaffelte Zolltarife für einzuführende Tuche eingeführt. Dabei wurde die Ware aus der Birnbaumer Gegend weniger stark belastet als Ware von jenseits der Oder. Auerbach an Kunth, 28. Oktober 1815. CIV 39.

¹²³⁹ Vgl. Kenéz, Bürgerbuch Birnbaum, a.a.O., S. XIX.

¹²⁴⁰ Ebd., S. XX.

in Birnbaum. Auch die Schuhmacher und Kürschner scheinen für einen auswärtigen Markt gearbeitet zu haben, da die Menge der produzierten Produkte keinesfalls in der Herrschaft Birnbaum allein hätte abgesetzt werden können.¹²⁴¹

Es waren Vertreter der verschiedenen typischen Handwerkssparten in Birnbaum wohnhaft, insbesondere auch die, die von der Birnbaumer Gutswirtschaft gebraucht wurden, wie Kupfer, Nagel- und Eisenschmiede, Schlosser, Stellmacher, Töpfer und Böttcher. Die vollständige Aufstellung in Tabelle XXXII zeigt die Vielfalt der ausgeübten Berufe und ihren Anteil an der Bevölkerung.

Die Bauhandwerker, wie Maurer, Zimmerleute und Glaser waren verstärkt erst nach 1794 in Birnbaum ansässig geworden, als nach dem großen Brand offensichtlich verstärkt Handwerker gebraucht wurden. Möglicherweise hatte man zuvor die Häuser mehr oder weniger selbst oder in Nachbarschaftshilfe errichtet. Im Jahre 1794 erließ man zwei zuziehenden Zimmerleuten sogar das Bürgergeld, das ansonsten bei der Eintragung in das Bürgerbuch zum Erwerb des Bürgerrechts „erleget“ werden musste.¹²⁴²

Der Beruf des „Stadtmusikus“ wurde von dem 1798 in Birnbaum aufgenommenen Johann Gottlieb Höhne als letzter seines Fachs bis zum Jahre 1843 ausgeübt. Besonders interessant scheint sein Werdegang, da er ein Licht auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in Birnbaum wirft.¹²⁴³ Die Aufgabe des Musikus war es nach Wortlaut seiner „Vocation“ (der behördlichen Bestallung) als „*musici instrumentalis ordinarii*“ mit seinen Leuten (mehreren Gesellen und einem Jungen) an Sonn- und Festtagen bei den Predigten in der

¹²⁴¹ Dies vermutet auch Kenéz, der feststellt, dass bei den Zuzügen von Neubürgern die Schuhmacher in den Jahren 1668-1807 allein 10% ausmachten und dass bei einer Zahl von 69 im gleichen Zeitraum zuwandernden Kürschnern nicht vorstellbar sei, dass diese nur für den unmittelbar heimischen Umkreis produziert hätten. Vgl. Kenéz, Birnbaumer Bürgerbuch, a.a.O., S. XXI.

¹²⁴² Ebd., S. XXII.

¹²⁴³ Hoene, der bei der Witwe des verstorbenen ehemaligen Stadtmusikus Seidler wohnhaft und bei deren Mann angestellt gewesen war, hatte sich bei einer Vorstellung am 15. Juni 1796 beim Birnbaumer Bürgermeister angeboten, die Witwe zu heiraten. Er hatte bereits als Geselle des Seidler den Posten als „Stadtmusicus“ schon 6 Jahren ausgefüllt. Da die Witwe die Geschäfte des Stadtmusikus schon zwei Jahre ohne ihren Mann geführt und noch sechs unmündige Kinder hatte, beeilten sich die zuständigen Behörden die Bestallung („Vocierung“) des Hoene zu bewilligen. P. Tietz, Der letzte Stadtmusikus von Birnbaum, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XI (1896), S. 421-429.

Kirche den „chorum musicum“ zu versehen und bei Verlangen des Grundherrn dort im Schloss aufzuwarten. Weiterhin hatte er sonntags am Vor- und Nachmittag jeweils „abzublase“ und auch sonst, wenn der Magistrat dies verlangte, zwei bis dreimal dazu zu erscheinen.

„Und so wie der p. Hoene mit seinen Leuthen auf allen Hochzeiten, Zechen, Zünften und Lustbarkeiten, sie haben Nahmen wie sie wollen, das Aufwarten hat und sich gebrauchen lassen, auch sich mit den in der alten vom 14. Jannuar 1778 datierten Matricul bestimmten Emolumenten und Belohnungen begnügen muß, so soll derselbe dagegen auch wieder alle Fuscherey in der Music aufs Kräftigste geschützt und gehandhabt werden.“¹²⁴⁴

Für seine Dienste wurde er nach der Verfügung des Bogislaus von Unruh aus dem Jahre 1778¹²⁴⁵ aus der Kirchen- und Stadtkasse bezahlt. Er erhielt an Gehalt aus der Kirchenkasse 56 Rt 6 Ggr und aus der Stadtkasse 15 Rt, sowie 10 Rt für Miete, da er eine mietfreie Wohnung beanspruchen konnte. Weiterhin erhielt er „für seine Mühen“ bei den Familien und Trauerfeierlichkeiten zwischen einem und zwei Taler. Um sein Einkommen nicht zu schmälern, wurde zugleich verboten, zwei Hochzeiten am gleichen Tage stattfinden zu lassen.¹²⁴⁶

In späterer Zeit wurde dem Musikus das alleinige Recht auf die Musikdarbietung immer mehr von Landmusikanten streitig gemacht und die Gesetzgebung hatte schon 1823 per Ministererlass dieses Recht für private Feiern beschnitten und durch die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten der Posener Provinz vom 13. März 1823 diese Bevorrechteungen für nichtig erklärt, so dass auch der Stadtmusikus sich den Folgen der Gewerbebefreiheit beugen musste.¹²⁴⁷

Die Handwerker Birnbaums waren in Gewerken organisiert, die für ihre Privilegien einen gemeinschaftlichen Gewerkszins zusätzlich zu ihrem persönlichen

¹²⁴⁴ Ebd., S. 423.

¹²⁴⁵ Vollständiger Abdruck, ebd., S. 424f.

¹²⁴⁶ Ebd., S. 425.

¹²⁴⁷ Vgl. ebd., S. 429.

Zins zu zahlen hatten. Dabei ist festzustellen, dass das Tuchmachergewerk keinen gemeinsamen Zins zu entrichten hatte:

Tab. XXXI: Zinsen der Gewerke im Jahre 1812

	Rt	Sgr	Pf
Schuhmachergewerk	7	11	8
Schneidergewerk	9		
Kürschnergewerk	12	12	
Töpfergewerk		21	3
Fleischergewerk	7		

Die gesamten Gewerkszinsen aller Gewerbetreibenden der Stadt Birnbaum und der Lindenvorstadt betragen in den Jahren 1812-1815 jährlich 677 Rt.¹²⁴⁸ An Eintritts und Meisterrechtsgebühren wurden entrichtet¹²⁴⁹:

1812/13	296 Rt
1813/14	50 Rt
1814/15	110 Rt

Das Bierbrauen, sowie das Branntweinbrennen und Ausschanken wurde sozusagen im Nebenberuf von vielen Bürgern der Stadt ausgeübt. Die Braugerechtigkeiten lagen auf den in der Stadt befindlichen Häusern fest, und alle Berufsgruppen waren an der Bierproduktion beteiligt, so dass sich keine Berufsgruppe nennen ließe, die unverhältnismäßig hohen Anteil an dieser Tätigkeit, deren Ausübende in der Braugilde zusammengefasst waren, gehabt hätte. Die insgesamt fünfzig mit der Braugerechtigkeit belegten Hausbewohner zahlten zu Martini einheitlich einen Zins von 1 Rt 20 Gr 8 Pf. Der „Chirurgus“ Voigt übte die „doppelte Braugerechtigkeit“ aus und zahlte dafür auch den doppelten Zins.¹²⁵⁰ Die vier nebenberuflichen „Bierschenker“ zahlten für die Erlaubnis dieser Tätigkeit 3 Rt zu Johanni.

¹²⁴⁸ CIV 39.

¹²⁴⁹ Ebd.

¹²⁵⁰ CIV 21. Welche Streitigkeiten zwischen Braugilde und Magistrat wegen der Ausübung einer doppelten Braugerechtigkeit entstehen konnten vgl. u. Kap. XI.

Auch bei den Brauern gab es im Jahre 1815 Anlass zu Klagen. In einer Eingabe an Kunth, die mit der Bitte um Wiederherstellung der alten Gerechtigkeit und Aufhebung der neu entstandenen endet, berief sich der Oberälteste Fechner namens der Birnbaumer Braugilde auf eine unter dem 8. Februar 1805 von der Birnbaumer Dominalverwaltung herausgegebene Bekanntmachung, dass nach Anweisung des Finanzdepartements vom 22. Dezember 1804 „künftighin keine Schenkconcessionen weiter in Birnbaum erteilet werden, da es an Schenkstätten nicht fehlt“ und man habe darauf zu achten „daß sich nicht neue Schenkhäuser einschleichen.“¹²⁵¹

Aber gerade das war nach Meinung der Braugilde eingetreten und schmälerte so das ihnen zugesicherte Einkommen und man beschwerte sich beim Dominium:

„Ohngeachtet diese Rechts, welches wir theuer erkaufte auch privilegiert ist und aus etlichen fünfzig Mitgliedern besteht welche einzig und allein das Recht haben, Bier und Brannndtwein schenken zu können, ist bei voriger Staaten Umweltsung unter französischer Regierung [!] und Einrichtungen doch der fall eingetreten, daß Mehrere nicht zur Gilde gehörige, ja sogar Juden zu diesem Recht gekommen sind und ob wir schon deshalb und wiederholend darüber eingekommen weil wir zu großen Abbruch darunter leiden; so sind alle unsere Bemühungen fruchtlos geblieben.“¹²⁵²

Auch die mit einer Konzession zum Branntweinbrennen ausgestatteten Bürger zahlten jeder einen einheitlichen Zins zu Johanni von 4 Rt 6 Gr 8 Pf. Der gleiche Zins wurde von einem Likördestillateur entrichtet, wegen dessen Ansetzung in der Stadt es im Jahre 1802 zu Problemen zwischen Dominium und Magistrat gekommen war. Der Magistrat hatte den Destillateur ohne Genehmigung des Dominiums angesetzt und Troschke befürchtete Einbußen für den Branntweinverkauf der Gutsherrschaft und der Bürger der Stadt, da der Liquerdestillateur „ordinären Branntwein“ produzierte und verkaufte.¹²⁵³

¹²⁵¹ Der Oberälteste Fechner u. der Nebenälteste Schlieff namens der Braugilde an Kunth, Birnbaum, 29 Juni 1815. CIV 39. Kunth erhielt verschiedene Eingaben, als er sich zu einer Inspektion in Birnbaum befand.

¹²⁵² Ebd.

¹²⁵³ Troschke an Stein, Birnbaum, 2. Juni 1802. CIV 99.

Mit dem Handel waren vorwiegend die in Birnbaum ansässigen Juden beschäftigt. Darunter gab es zwei Pferdehändler, weitere zehn beschäftigten sich mit dem Salzschenken, zwei betrieben Geschäfte als Materialisten und einer verdiente seinen Unterhalt als Licht- und Seifenhändler, sowie einige weitere als Tuch- und als Eisenhändler. Bei den Handelssparten war es durchaus üblich, dass ein Bürger oder Einwohner der Stadt zwei oder mehrere Funktionen bzw. Berechtigungen hatte. So war der Jude Abraham Joske Pferde- sowie Licht- und Seifenhändler. Die Funktion des Händlers wurde häufig im Nebenberuf ausgeübt, wie auch die Beispiele der drei übrigen Licht- und Seifenhändler, die im Hauptberuf Gastwirt (der in Grossdorf ansässige Gastwirt Franke), Sattler und Bäcker waren. Die Handelstätigkeiten scheinen lukrativ gewesen zu sein, wenn man die hohen Zinsverpflichtungen gegenüber der Herrschaft von bis zu 6 Rt für dieses Gewerbe berücksichtigt.

Ein besonderes Beispiel für die Vielseitigkeit der Tätigkeiten eines Bürgers ist der als „Chirurgus“ in den Zinstabellen angeführte Vogt, der neben diesem Beruf auch als Branntweinbrenner und Schenker sein Auskommen suchte, eine doppelte Braugerechtigkeit inne hatte und gleichzeitig Eisenhändler war, somit der Herrschaft allein an Gewerkszinsen jährlich 16 Rt 18 Sgr einbrachte. Allerdings war er damit nicht der stärkste Gewerbszinszahler Birnbaums. Der Färber Liebach scheint seine Profession in größerem Stile betrieben zu haben, da er allein eine Gewerbssteuer von über 30 Rt entrichtete und an Grundzins für seine Betriebsstätte mehr als 11 Rt jährlich fällig waren. Interessanterweise wurde die höchste Gewerbssteuer von der Witwe Hellwig mit mehr als 33 Rt bezahlt. Nach Auskunft des Birnbaumer Bürgerbuches dürfte es sich um die Witwe des „Schönfärbers“ Johann Samuel Hellwig handeln, die dessen Betrieb weiterführte.¹²⁵⁴

Der Grundzins, der von allen in Birnbaum ansässigen Einwohnern jährlich an den Gutsherrn gezahlt werden musste, differierte stark nach der beanspruchten Wohn- bzw. Nutzfläche. Es wurden als niedrigster Grundzins 3 Sgr 2 Pf von den

¹²⁵⁴ Johanna R. Kintzel, Tochter des Kauf- und Handelsmannes, Kirchenvaters und Bürgermeisters von Birnbaum Martin Kinzel. Vgl. Kenéz, Birnbaumer Bürgerbuch, a.a.O., S. 114. Die in den Zinstabellen als Witwen aufgeführten Zinspflichtigen waren mit Hilfe der Gewerbesteuerabgabe den einzelnen Berufsgruppen zuzuordnen. Offensichtlich führten die Witwen selbst oder mit Hilfe der Gesellen den Betrieb weiter. Von den insgesamt 30 Witwenhaushalten waren 14 keiner Berufsgruppe zuzuordnen, da sie nur den Grundzins entrichteten.

ärmsten Tuchmachern in der Stadt Birnbaum an den Grundherrn bezahlt, während der offensichtlich reichste Tuchmacher 10 Rt 19 Sgr 10 Pf entrichtete. Der in Birnbaum lebende Hauptmann Gneust zahlte 13 Rt 8 Sgr 4 Pf und der Apotheker und Bürgermeister Zachert hatte sogar 16 Rt 27 Sgr 6 Pf zu geben. Die durchschnittlichen Grundzinsabgaben lagen allerdings etwa bei einem Drittel bis knapp einem Taler.

Die hier verwandte gutsherrliche Zinstabelle der zu Martini fälligen „Grund- und Jagdzinsen“ von 1812, sowie der Gewerbszinsen und der Abgaben für die Braugerechtigkeit wurde von der Gutsverwaltung nach Reihenfolge der Häuser mit ihren Hausnummern aufgestellt, wobei ein Haus durchaus von mehreren Berufsausübenden und ihren Familien bewohnt werden konnte. Offensichtlich teilte man sich im letzteren Fall den Grundzins und es kam andererseits auch vor, dass eine aufgeführte Person zwei Hausnummern zugewiesen bekommen hatte.¹²⁵⁵ Nach Aufführung dieser Personen wurden diejenigen aufgelistet „die keine Häuser haben“¹²⁵⁶ und dennoch zinspflichtig waren.

Das Dorf Grossdorf beherbergte in seinen 61 in der Zinstabelle aufgeführten Häusern neben einem Teil der Bauern den Gerichtsdieners, Heuerleute und Tagelöhner und eine Reihe von Handwerkern gleicher Berufe wie in der Stadt Birnbaum sowie einen Rademacher und einen Deichinspektor. Die Handwerker zahlten keinen Gewerbszins, aber ihr Grundzins war entsprechend hoch, so dass die Abgabenlast an den Grundherrn nicht niedriger war als in der Stadt.¹²⁵⁷

Über die nach dem Ankauf Birnbaums anzustrebende Gewerbepolitik der Besitzer Troschke und Stein schrieb Hoffbauer im Jahre 1802:

*„Die Herrschaft muß die städtischen Gewerbe fördern auch wenn sie Concurrrenz bedeuten.“*¹²⁵⁸

¹²⁵⁵ Die Grundzinstabelle weist für die Stadt Birnbaum 262 Häuser (richtiger: Hausnummern) aus und für die Lindenstadt 47 Häuser.

¹²⁵⁶ CIV 21.

¹²⁵⁷ Tabelle für 1812. CIV 21.

¹²⁵⁸ Aus einem Memoria Hoffbauers für Stein im Oktober 1802. CIV 99.

Dazu gehörte auch die Ansiedlung neuer Gewerbetreibender. So berichtete im Jahre 1803 Troschke, dass sich ein Tischler ansiedeln wolle und nun nur noch ein Seifensieder und ein Bleicher, den man aus Schlesien holen wollte, in Birnbaum fehlten.¹²⁵⁹ Aber der Bedarf an Handwerkern war auch später noch nicht gedeckt und die Gewerbetätigkeit ließ nach.

„Sieht man das Urbarium von 1761 nach, so findet man, daß seit 1735 alle nützlichen Gewerbe ohne Ausnahme in Birnbaum blüheten, vergleicht man damit die jetzigen Gewerbs Tabellen wie ganz anders ist die Aussicht. Alle Gewerbe sind in auffallender Abnahme, dagegen findet man aber an 70 Bier und Branndweinschenker, die alle kein Brot haben.“¹²⁶⁰

Dem Magistrat, den Troschke dazu aufgefordert hatte, war es nicht gelungen, fehlende Handwerker anzusetzen. Es meldeten sich nur Bier- und Branntweinschenker und Kegelwirte.¹²⁶¹

Hoffbauer erhoffte sich von einem aufblühenden Gewerbe verstärkte Bargeldzuflüsse in den Bereich der Herrschaft Birnbaum, wovon die Gutswirtschaft nur profitieren würde, sei es durch erhöhte Gewerbszinsen, pünktliche Zahlung fälliger Zinsen und besseren Absatz der gutseigenen Produkte durch höheren Bedarf oder auch besserer Liquidität der Einsassen.¹²⁶²

Die Einschätzung der an sich feststehenden Zinszahlungen der Gewerbetreibenden sah Hoffbauer durchaus skeptisch:

„Die Abgaben für die Gewerbe können nur als unbestimmte Gefälle angesehen werden. Manche Handwerker legen ihr Gewerbe nieder, andere ziehen fort, eine Differenz in den jährlichen Einnahmen ist also unvermeidlich.“¹²⁶³

Wenn man die sogenannten „Restetabellen“ der Birnbaumer Gutsherrschaft betrachtet, so wird sehr rasch deutlich, dass dies Einschätzung Hoffbauers durchaus

¹²⁵⁹ Troschke an Stein, Birnbaum, 3. Mai 1803.

¹²⁶⁰ Troschke an Stein, Birnbaum, 27. Februar 1805. CIV 98.

¹²⁶¹ Ebd.

¹²⁶² Ebd.

¹²⁶³ Schubert an Kunth, Birnbaum, 18. November 1814. CIV 56a.

richtig war. Die oben schon erwähnten langen Listen dieser Tabellen enthielten erhebliche Schuldenbestände der Bevölkerung beim Gutsherrn. Waren diese „Reste“ aus Sicht der Bewohner des Dominiums lästige Schulden, so waren sie aus der Sicht der Gutsherren Stein und Troschke Kapital, das zu dringend nötigen Verbesserungen der Birnbaumer Gutswirtschaft hätte genutzt werden können. Troschke ging dann auch kurz nach der Übernahme daran, die Reste verstärkt einzutreiben.¹²⁶⁴

Selbst bei einzelnen Resten konnten größere Summen auflaufen, wie die Klage gegen den Seifensieder Kaldenbach wegen rückständiger Grund- und Gewerbszinsen in Höhe von 101 Rt 22 Gr 1 Pf zeigt. Nach jahrelangem Streit war nach Meinung des Ökonomiecommissarius Schubert im Jahre 1814 nur eine Zwangsversteigerung des Hauses des Seifensieders möglich.

„Will das Dominium zu diesem Geld kommen, so muss auf die Subhastation des Hauses angetragen werden, da von dem Kaldenbach nie etwas zu erwarten ist.“¹²⁶⁵

Die Gewerbestruktur der Stadt Birnbaum insgesamt war geprägt von der Tuchmacher- und Schuhmacherei mit ihren Nebengewerben. Das Tuchmachergewerk beherbergte in seinen Reihen, wie zu sehen war, einzelne, für eigene Rechnung arbeitende Meister, aber auch mit den Gebrüdern Repphan Leute, die ein erhebliches Kapital angesammelt hatten und eine Reihe von Maschinen besaßen, die sie im Verlagssystem zum Einsatz brachten. Der steigende Bedarf an Tuchen durch die Kriegereignisse hatte zur „Modernisierung“ des Tuchmachergewerbes, d.h. zum Kauf von Maschinen geführt, der sich langfristig amortisieren musste. Dieses wurde bei nachlassender Nachfrage nach Ende der napoleonischen Kriege und neuer Grenzziehungen immer schwieriger, so dass viele Tuchmacher Birnbaum verließen, was sich auf die Wirtschaft der einseitig strukturierten Mediatstadt negativ auswirken musste.

¹²⁶⁴ CIV 99. Vgl. Kap. X.

¹²⁶⁵ Schubert an Kunth, Birnbaum, 5. August 1814. CIV 55.

Die Strukturverbesserung, die die neuen Besitzer mit der Ansetzung neuer Handwerker anstrebten, um den Bedarf von Stadt- und Gutswirtschaft zu decken, gelang nur sehr unzureichend. Dagegen scheinen sich die Stadtbewohner wesentlich mehr auf „unproduktive“ Berufe wie den Verkauf alkoholischer Getränke konzentriert zu haben.

Die Einnahmen, die die Gutswirtschaft aus den gewerblichen Tätigkeiten der städtischen Einwohner bezog, waren zwar erheblich, aber die sich abzeichnende neue Gesetzgebung zur Gewerbefreiheit beschnitt dieses Einkommen immer mehr, wie auch die Gewerbetreibenden immer unwilliger zur Zahlung dieser Abgaben wurden. Es musste der Gutsherrschaft auf längere Sicht, wie es auch schon den Worten Hoffbauers zu entnehmen ist, darum gehen, die Wirtschaft in ihrem Gutsbezirk allgemein auf ein höheres Niveau zu bringen, um durch eine höhere Liquidität der Bürger und Einsassen selbst vermehrte Einnahmen von den ihr weiterhin zustehenden Grundzinsen und besonders durch den Verkauf der guts-eigenen Produkte zu erlangen.

Tab. XXXII: Berufsverteilung und Gewerbezinsen in Birnbaum und der Lindenvorstadt

	Anzahl	Anteil in %	Gewerbebezins zu Martini			Gewerbebezins zu Johanni		
			Rt	Gr	Pf	Rt	Gr	Pf
Tuchmacher	96	29,35		3	2			
Schuhmacher	37	11,31		15	10			
Schneider	12	3,67						
Bäcker	10	3,06	1	17	6 (2 19 2)	1	20	8
Kürschner	10	3,06						
Salzschenker	10	3,06				1	1	8
Fleischer	9	2,75		21		2	3	4
Gerber	8	2,45		21	1			
Tischler*	8	2,45		10	6			
Maurer	7	2,14		15	10			
Töpfer	7	2,14	1	8				
Kaufmann	5	1,53	6					
**Zuchner	4	1,22		10	7			
Färber	4	1,22	12	9	10 (33 13 4; 30 9 10; 1 12 2)			
Licht- und Seifenhändler***	4	1,22				6		
Tuchhändler***	4	1,22				1	10	
Böttcher	3	0,92		10	7 (10 6)			
Gastwirt	3	0,92						
Hutmacher	3	0,92		25	2 (3 5 2)			
Leineweber	3	0,92		10	7			
Schmied	3	0,92	1	1	8			
Apotheker	2	0,61				4		
Chirurgus	2	0,61		10	6			
Drechsler	2	0,61						
Materialisten	2	0,61				6		
Müller	2	0,61						
Pferdehändler	2	0,61				3		
Sattler	2	0,61		21				
Schiffer	2	0,61						
Schlosser	2	0,61		25	4			
Stellmacher	2	0,61						
Tuchbereiter	2	0,61	1	9				
Zimmermann	2	0,61	1	1	8			
Brauer	1	0,30						
Buchbinder	1	0,30		10	6			
Büchsenmacher	1	0,30						
Executor****	1	0,30						
Fischer	1	0,30						
Förster*****	1	0,30						
Gärtner	1	0,30						
Glaser	1	0,30		10	6			
Handschuhmacher	1	0,30	1	1	8			
Kupferschmied	1	0,30	1	1	8			
Musikus	1	0,30						
Nachtwächter	1	0,30						
Nagelschmidt	1	0,30	1	1	8			
Postmeister	1	0,30						
Schäfer	1	0,30						
Scharfrichter	1	0,30				3		
Schornsteinfeger	1	0,30						
Seifensieder	1	0,30	6					
Seiler	1	0,30		15	10			
Tabakspinner	1	0,30		15	10			
Tuchscherer	1	0,30	1	15	4			
Uhrmacher	1	0,30		15				
Viehkastrierer	1	0,30						
Weinhändler	1	0,30				3		
Witwenhaushalte*****	14	4,28						
Weitere Haushalte*****	15	4,59						
Gesamt	327							

* Ein Tischler war nicht in der Stadt Birnbaum selbst ansässig, wurde aber dort in der Gewerbebezinstabelle geführt.

** Die Zuchner oder Züchner gehörten zu den Leinwebern, sie verarbeiteten aber in Birnbaum vorwiegend Leinen als Kettgarn und Wolle als Schußgarn. *** im Nebenberuf. **** Der Executor war in Zirke ansässig. ***** Das ist der Pensionär Gellert.

***** Von den insgesamt 30 Witwenhaushalten (=9,17%) waren 14 keiner Berufsgruppe zuordbar.

***** Dabei sind zwei als „Bürger“ bezeichnet, die übrigen sind jüdische Einwohner.

5. Die städtische Verwaltungsstruktur und das Gerichtswesen

„Er. Hochwohlgebohren haben gar keinen Begriff von der Ungebändigkeit und Grobheit der hiesigen Bürger. Man lebt immer unter gänzlich besoffenen, und ist von Geheul und Geschrei umgeben. In der Stadt ist eine Unredlichkeit, wie es in Contortionel nicht sein kann. Die Polizey Gesetze werden alle Tage übertreten.

Der Deichinspector und auch ein alter Herr von Clenich so hier wohnet, haben mir beide gesagt, dass wenn sie die Zügellosigkeit der Bürger und die wenige Autoritaet des Magistrats gekannt hätten: so wären Sie nie hierher gezogen. Ehedem seien viele Menschen aus der Nachbarschaft hierher gekommen jetzt aber fürchten alle incultirt zu werden“¹²⁶⁶

Dieses Urteil über das Verhalten der Bürger einer Stadt, welche seit fast zehn Jahren unter preußischer Herrschaft lebten, erstaunt durch die drastische Beschreibung der Zustände, da doch in der Zwischenzeit die preußischen Behörden bemüht gewesen waren, die städtischen Belange neu zu ordnen und andererseits die Gutsherrschaft in Persona durch Troschke und durch seine Beamten durchaus gegenwärtig waren und die vielseitige Abhängigkeit der Bewohner einer Mediatstadt von der Gutsherrschaft und der Gutswirtschaft ein „folgsameres“ Verhalten hätte vermuten lassen. Die Ursachen dafür waren verschiedener Natur.

Die Stadtverfassungen Südpreußens in ihrer individualisierenden Buntscheckigkeit und mit ihren Resten bürgerlicher Selbstbestimmung stellten noch ein gutes Stück, allerdings vielfach verzerrten und durchlöcherten Mittelalters dar.¹²⁶⁷ Nur ein Viertel dieser zum Teil sehr kleinen Städte waren in polnischer Zeit „königliche Städte“, in denen sich aber im Laufe der Zeit die Starosten Rechte angemäßt hatten, die den immediaten Status dieser Städte kaum noch erkennen

¹²⁶⁶ Troschke an Stein, Birnbaum, 12. Juni 1802. CIV 99.

¹²⁶⁷ Vgl. Warschauer, Städtewesen, a.a.O., S 472.

ließen.¹²⁶⁸ Die übrigen drei Viertel der Städte waren Mediatstädte in den Guts-herrschaften und standen, trotz zum Teil vorhandener städtischer Verfassungen, nach welchen die Bürger ein Magistratswahlrecht in ihrer Stadt besaßen, mehr oder weniger stark unter dem alleinigen Zepter der Gutsherren.¹²⁶⁹ Dies drückte sich vor allem in der Besetzung oder der Zustimmung zu den Bürgermeisteräm-tern und - soweit vorhandenen - Kämmererstellen aus. Auch in Birnbaum gab es Willkürakte, die die Situation des Magistrats vor 1793 beleuchten. So hatte einer der Vorbesitzer Birnbaums, Miliecky, das Birnbaumer Rathaus kurzerhand an einen Bürger der Stadt verkauft, so dass die Sessionen des Stadtrates zunächst im Hause des Juden Moses und später im Haus des Bürgermeisters abgehalten werden mussten.¹²⁷⁰

Nachdem der Provinzialminister von Voss 1793 zunächst bestimmt hatte, dass die erste Bestallung von Magistratsbeamten in den südpreußischen Städten von den Kammern vorgenommen werden sollte, revidierte er diese Auffassung nach Missfallensäußerungen verschiedener Gutsbesitzer - interessanterweise blieb aber die Posener Kammer zunächst bei der erwähnten Regelung, wie sie sich auch in Einzelfällen „der Bürgerschaften kräftig annahm“. ¹²⁷¹ Die „Deklaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate in Südpreußen“ vom 18. April 1794 bestimmte dann endgültig¹²⁷², dass die erste Besetzung der Beamtenstellen in den Städten dem preußischen Staat vorbehalten bleiben sollte.¹²⁷³ Zugleich wurden alle Rechte der Bürgerschaften und Grundherrschaften aus polnischer Zeit bestä-tigt, soweit sie nicht dem preußischen Recht entgegenstanden.¹²⁷⁴

¹²⁶⁸ Ebd., S. 463f.

¹²⁶⁹ Ebd., S. 468.

¹²⁷⁰ Troschke an Stein, Cammerswaldau, 20. November 1802. CIV 99.

¹²⁷¹ Vgl. Grützmacher, Südpreußische Mediatstädte, S. 23 u. S. 25.

¹²⁷² Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 16, S. 514f. Vgl. zum Folgenden auch Grützmacher, Südpreußische Mediat-städte, S. 24 f.

¹²⁷³ Die Regelungen der preußischen Verwaltung zu den städtischen Angelegenheiten galten für Mediat- und Immediatstädte gleichermaßen. Warschauer, Städtewesen, a.a.O., S. 481.

¹²⁷⁴ Einem Wahlrecht der Bürgerschaft stand schon der §. 122 des ALR entgegen: „Wo die Gemeinde das Wahlrecht hat, da wird selbiges der Regel nach durch den Magistrat ausgeübt“.

Artikel 1 der Deklaration bestimmte, dass in Zukunft, nach der Erstbesetzung, anders als in polnischer Zeit „das Wahlrecht der Bürgerschaft [...] nicht unmittelbar von ihnen selbst, sondern von den Magistraten als ihren Repräsentanten ausgeübt werden“ soll, welche nach dem Tode eines Magistratsmitgliedes ein neues zu kooptieren hatten. „Die Grundherren“ sollten „bey Selbstbesetzungen das bestimmte Subjekt Unsern Landes-Kollegien zur Konfirmation präsentiren“, während sie selbst das Recht zur Approbation bei der Wahl durch den Magistrat hatten.¹²⁷⁵ Der Zustimmung der Provinzialverwaltung bedurfte es auch bei einer Wahl durch die Magistrate, so dass es jederzeit möglich war, die Anstellung missliebiger oder ungeeigneter Beamter zu verhindern.¹²⁷⁶ Zudem übten die preußischen Behörden durch die Einrichtung eines von ihnen eingesetzten Polizeibürgermeisteramtes eine ständige Kontrolle über die Vorgehensweise der Bürger und des Magistrates aus.

Städtische Etats waren in polnischer Zeit praktisch nicht vorhanden gewesen und in der Regel kam es auch nicht zu solchen Aufstellungen.¹²⁷⁷ Die auch in Birnbaum, wie in fast allen südpreußischen Städten vorhandenen Kämmererschulden des Magistrats rührten, wie Troschke nach Revision der in preußischer Zeit nun vorgeschriebenen Kämmererechnungen feststellte, noch aus polnischer Zeit, und es waren nach der preußischen Regierungsübernahme keine weiteren Schulden mehr hinzugekommen.¹²⁷⁸ Zwar hatten sich die städtischen Ausgaben durch die Einführung der preußischen Magistratseinrichtung und einer erfolgten Erhöhung der Gehälter vermehrt¹²⁷⁹, dies wurde aber durch eine Erhöhung der Einnahmen „durch einige Ursupatoris“ von Seiten des Magistrats kompensiert.¹²⁸⁰ Der Gutsherr konnte ein solches Vorgehen um so weniger hinnehmen, als „das Dominio in Subsidio für die Kämmererschulden stehen muß[te]“.¹²⁸¹

¹²⁷⁵ Dies entsprach der Vorschrift des ALR T. II, Tit. 8, § 169.

¹²⁷⁶ Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 16, S. 515.

¹²⁷⁷ Warschauer, Städtewesen, a.a.O., S.470.

¹²⁷⁸ Troschke an Stein, Birnbaum, 1. Juni 1802. CIV 98.

¹²⁷⁹ Der Posten des Kämmerers wurde nun mit 120 Rt vergütet, wozu noch ca. 10 Rt an Sporteln kamen. Ebd.

¹²⁸⁰ Troschke an Stein, Birnbaum, 16. Mai 1803. CIV 100.

¹²⁸¹ Ebd.

Denn bei den Kämmergeischulden handelte es sich zumeist um von der Kämmererei verwaltete Mündelgelder, die das Birnbaumer Gerichtsamt zur Einzahlung verlangte, bzw. dessen hypothekarische Sicherstellung nicht geschehen war, und bei deren Ausbleiben die Herrschaft haftbar gemacht werden würde.¹²⁸²

Den Schulden der Birnbaumer Kämmererei von 1900 Rt stand zwar eine Schuld der Bürger an den Magistrat in Höhe von 1065 Rth gegenüber, jedoch waren „diese Posten mehrerenteils inexegibel bei der notorischen Armuth eines großen Theils der Bürger“.¹²⁸³

Der von den preußischen Behörden eingeführte Steuerrat führte eine strenge Aufsicht über das städtische Finanzgebaren.¹²⁸⁴ Wenn der Magistrat den nun von ihm geforderten Etat überschreiten wollte, hatte er die Zustimmung des Steuerrats einzuholen, und überstiegen diese Mehrausgaben die Summe von 5 Rt, war schon die Kammer zu informieren.¹²⁸⁵ Diese an sich heilsame Aufsicht über ein völlig zerrüttetes Finanzsystem in den Städten half zunächst den Bürgern, in dem sie den Gutsherrn zumindest daran hinderte, sich wie in polnischer Zeit weitere Rechte der Stadtbewohner anzueignen und man öffnete behördlicherseits sogar den Klageweg für die Bürger gegen solche in früherer Zeit vorgenommenen Aneignungen.¹²⁸⁶ Andererseits wurden so die Reste städtischer Selbstverwaltung unter die Kontrolle des Staates gestellt und somit, wie in den übrigen preußischen Provinzen, einer tatsächlichen städtischen Selbstverwaltung ein Riegel vorgeschoben.

Diese Maßnahmen konnten aber nichts daran ändern, dass die städtischen Finanzen sich in einem katastrophalen Zustand befanden und, da die Einnahmen kaum ausreichten, den Apparat zu bezahlen, keine Gelder übrig blieben, um irgendwelche kommunalen Verbesserungen durchzuführen. Da ein großer Teil der Stadt in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts durch Feuer vernichtet worden

¹²⁸² Ebd.

¹²⁸³ Ebd.

¹²⁸⁴ Warschauer, Städtewesen, a.a.O., S. 475f.

¹²⁸⁵ Ebd.

¹²⁸⁶ Dabei ging es vor allem um Privilegien der Gewerke und die Aneignung der Schankgerechtigkeit durch die Herrschaft auch in den Städten aber auch um Grundstücke und Vermögenswerte. Vgl. ebd., S. 469 u. S. 481.

war, trugen die Bürger an den Wiederaufbaulasten offensichtlich sehr schwer¹²⁸⁷, und eine Erklärung der eingangs erwähnten Zustände mag es sein, dass ein Teil dieser Bürger sich in einer so desolaten wirtschaftlichen Situation befanden, dass eine Rücksichtnahme auf die gesellschaftlichen und herrschaftlichen Verhaltensregeln von einem großen Teil der städtischen Birnbaumer Bürger nicht mehr zu erwarten war. Der Verweis Troschkes auf den hohen Alkoholkonsum entspricht zwar den Äußerungen über die Zustände in anderen südpreussischen Städten, ist aber insofern unaufrichtig, als gerade eine der größten Einnahmequellen auch der Birnbaumer Gutswirtschaft die Branntwein- und Bierproduktion war.

Auch die Vorschriften der in preussischer Zeit geltenden Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherrschaft scheint die Zustände in Stadt und Land nicht vereinfacht zu haben. Der Gutsherr, der einen von der Kammer zugelassenen Justitiarius anzustellen hatte, hatte in Birnbaum offensichtlich nur mittelbaren Einfluss auf die Rechtsprechung. Dabei scheinen die in Birnbaum angestellten Justizkommissare recht eigenwillig gewesen zu sein. Weder nahmen sie eine direkte Einflussnahme Troschkes hin, noch waren sie selbst sehr integer. Das Beispiel des wegen versäumter und falscher Hypothekenbucheintragungen arrestierten Birnbaumer Justizkommissars Dittrich beleuchtet dies.¹²⁸⁸ Neben seinen juristischen Fehlleistungen zeichnete er sich vor allem dadurch aus, dass er möglichst viele „Sentenzen“ fällen wollte und Gerichtsvorgänge einleitete, um dafür seinen Drittelanteil an den Sporteln einzuheimsen.¹²⁸⁹

Eine Neueinstellung des leitenden Justizbeamten des Patrimonialgerichtes konnte von den Gutsbesitzern selbst vorgenommen werden und bedurfte nur der Konfirmation durch die Posener Regierung. Doch es gab auch Auseinandersetzungen mit dem neuen Birnbaumer Justitiarius und den Gutsbeamten, wie Troschke anschaulich schildert:

„Unser H[err] Justitiarius gibt hier sehr viele Beweise seiner [unleserlich] und schlechten Erziehung. Er schicaniert den Just wo er kann und

¹²⁸⁷ Vgl. Kap. X.

¹²⁸⁸ Bericht Troschkes an Stein, Birnbaum 30. Mai 1802. CIV 99.

¹²⁸⁹ Troschke an Stein, Birnbaum, 20. Juni 1803. CIV 100.

*seine Antworten an das Dominium werden mit jedem Tag insolenter. Der arme Just hat es schlimm. Die gemeine Sache gehet soweit dass der Just vor seiner Thüre öfter natürliche Ausleerungen findet welche ihm des Nachts vor die Thüre gesetzt werden. Auf den Boden wo Just den Weitzen ausschütten wollte, hat er Schweine Mist herauf werfen lassen. Kurz wo er kann ärgert er ihn.*¹²⁹⁰

Außerdem hatte Troschke den Justitiarius bei der Posener Regierung verklagt, weil dieser auf eine Aktenanforderung erwidert hatte:

*„Ist nicht hier und werden in Zukunft solche unanständigen Zettel verboten.“*¹²⁹¹

Auch hatte der neue Justitiarius hinsichtlich der beim Patrimonialgericht eingezahlten Gelder die Vorschriften offensichtlich nicht eingehalten, so dass ein Posener Justizrat bei der Revision des Birnbaumer Gerichtsamtes sich erstaunt über die Vorgehensweise des Justitiars äußerte und nach Troschkes Worten diesen „kräftig schütteln“ wollte.¹²⁹²

Andererseits gab es eine große Prozessfreudigkeit gerade unter den städtischen Birnbaumer Bürgern und der Einsassen untereinander und gegen die Gutsherrschaft - auch Troschke bildete da keine Ausnahme. Im Jahre 1802 waren nicht weniger als 173 Prozesse und Verfahren beim Birnbaumer Patrimonialgericht anhängig¹²⁹³ und offensichtlich konnten auch die Gerichtskosten die verarmten Birnbaumer Bürger nicht davon abhalten, Klagen besonders gegen das Dominium wegen Einschränkung ihrer Rechte einzureichen. Die Verwirrung dieser Rechtsgeschäfte war so groß und in der Umgegend so weit bekannt, dass Troschke äußerste Schwierigkeiten hatte, einen neuen Justizkommissar und neue Wirtschaftsbeamte zur Anstellung zu finden.¹²⁹⁴ Dabei fehlte es sogar an dem nötigsten

¹²⁹⁰ Troschke an Stein, Birnbaum, 19. Dezember 1804. CIV 98.

¹²⁹¹ Ebd.

¹²⁹² Troschke an Stein, Birnbaum, 5. Juli 1803. CIV 100.

¹²⁹³ Troschke an Stein, Birnbaum, 21. Juni 1802. CIV 99.

¹²⁹⁴ „Alle hatten wegen der großen Statt gehabten Unordnung Furcht.“ Bericht Troschkes an Stein, Birnbaum, 30. Mai 1802. Ebd.

„Handwerkszeug“ der Juristen: als Troschke im Jahre 1802 nach Birnbaum kam, war nicht einmal ein Gerichtssiegel vorhanden, so dass er erst einmal ein solches Siegel in Auftrag geben musste.¹²⁹⁵ Auch gab es kein Gefängnis, und das Patrimonialgericht mahnte daher im Oktober 1802 beim Dominium den Bau eines solchen an, das mit einer Stube für die Bürger, eine für die anderen Delinquenten („Criminal Verbrecher“) und einer Stube für den Gerichtsdienner ausgestattet werden sollte.¹²⁹⁶

Es gelang in Birnbaum in der Folgezeit durch Stetigkeit der Rechtsprechung nach preußischer Rechtsauffassung eine gewisse Beruhigung im Rechtswesen der Birnbaumer Herrschaft herbeizuführen, aber die allgemeine Verunsicherung durch die vor sich gehenden Veränderungen in der Administration und im Gerichtswesen nach 1806/07 machte die Lage für die Gutsherrschaft sehr schwierig.

„Im allgemeinen geht es hier eher schlimmer als besser. Man weiß gar nicht mehr was man machen, wohin man sich wenden soll. Niemand gehorcht und es sind keine Behörden. Seit Angang dieses Jahres wurden die Patrimonialrichter vereidet, auch Herr [unleserlich], es wurden Friedensrichter, Landgericht, Appellationsgericht angesetzt. Recht ist mit einem Mahle alles aufgehoben und es existiert gar kein Gerichtshof mehr der arbeitet oder arbeiten darf. Man scheint jetzt nur auf das Militair und die Finanzen bedacht zu nehmen. Die Conscription ist eingeführt.

Vor einiger Zeit wurden die Krieger und Steuer Rätthe abgesetzt und ausser dem Oberpraefecten, Vice Praefecten angestellt. Der hiesige Kriegsrath indessen nahm das uebel und hat nun seinen Posten wider. Dadurch entstehen nun Collisionen zwischen ihm und dem Vice Praefecten und auch wir haben vorgestern die Erfahrung davon gemacht. Der Ober Praefect hatte etwas befohlen, der Kriegsrath führte es aus, auf Antrag von Herrn Just schreibt der Vice Praefect das er die Sache näher untersuchen werde und solle und alles sollte beim alten bleiben.

¹²⁹⁵ Troschke an Stein, Berlin, 18 Dezember, 1802. Ebd.

¹²⁹⁶ Troschke an Stein, Birnbaum, 13. Oktober 1802. Ebd. Zeitweise hatte man offensichtlich den herrschaftlichen Schüttboden als Gefängnis genutzt. Ebd.

*Wer nun die Oberhand behalten wird wissen die Götter, das schlimmste ist das wir eine Auslage von 250 rthl welche mit Exemption abgefordert nun vor der Hand nicht zurückerhalten.*¹²⁹⁷

Dass dabei die Lage der übrigen Einwohner des neugegründeten Herzogtums Warschau sich auch nicht verbesserte, mag die Äußerung eines südpreußischen Friedensrichters beleuchten. Bei der Verhandlung über die Klage einer Holländergemeinde leitete der Richter am Friedensgericht - den Code Napoleon vor sich auf dem Tisch liegend - den Akt durch die Worte ein:

*„Vor diesem Buch sind wir alle gleich, aber der Teufel dreht euch den Hals um, wenn ihr euerem Herren nicht folgt.*¹²⁹⁸

Eine Kritik der im Warschauer Herzogtum geübten Rechtspflege gab es auch anderswo. Der greise geheime Justitzrat Wüstenberg aus Niecponie bei Fordon klagte in einem Aufsatz vom 27. September 1815 für den preußischen Justizorganisationskommissar von Schönermark, dass sein Kreis in polnischer Zeit, an eine Justizpflege gewiesen wurde, „die unter aller Kritik von Männern verwaltet wurde, welche aus dem Stegreif ohne alle Prüfung ihrer Rechtskenntnisse dazu berufen wurden.“¹²⁹⁹ Nach 1815 erhielten die Gutsbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht zurück und später entkleidete man sie auch der Polizeigewalt in den nun wieder zu Preußen geschlagenen Landesteilen.

Es lässt sich feststellen, dass sich bei Übernahme der Herrschaft Birnbaum durch Stein und Troschke im Jahre 1802 trotz behördlicher Einflussnahme über Steuerrat und Kammerverwaltung in den Jahren zuvor, in der Stadt Birnbaum sehr ungeordnete Verhältnisse vorfanden. Erst der Versuch Troschkes, ordentliche Abläufe besonders im Gerichtswesen einzuführen, bewirkte eine gewisse Beruhigung innerhalb der Bürgerschaft.¹³⁰⁰ Die politischen Einwirkungen ab 1806/07 führten aber trotz formal freierer Zustände zu einer zumindest für die

¹²⁹⁷ Troschke an Stein, Birnbaum, 13 Juli 1808. CIV 14.

¹²⁹⁸ Stenger, Hauländer, zit. n. M. Laubert, Zwei Denkschriften von 1813 und 1814 über die Verwaltung der späteren Provinz Posen, Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen 9 (1908), S. 3.

¹²⁹⁹ Ebd., S. 3, Anm. 1.

¹³⁰⁰ Vgl. über Troschkes Vorgehensweise a. Kap. X.

Gutswirtschaft neuen Ungeordnetheit, die sich auch wieder auf das Verhalten der Bürger und Einsassen auswirkte, und die Bewirtschaftung des Gutes aber auch den Wirtschaftskreislauf der gesamten Birnbaumer Gutsherrschaft schädigte.

6. Kirchen und Schulwesen in der Gutswirtschaft

Während die preußischen Behörden in die Notwendigkeit kamen, in Südpreußen ein Gebiet mit bedeutender katholischer Mehrheit verwalten zu müssen¹³⁰¹, waren in der Herrschaft Birnbaum die meisten Menschen lutherischer Konfession. Gleichwohl gab es eine katholische und eine protestantische Kirche in der Lindenvorstadt und die Synagoge der Bewohner jüdischen Bekenntnisses war in der Stadt Birnbaum selbst gelegen.

Das südpreußische Besitznahmepatent für Südpreußen¹³⁰² sicherte völlige Glaubensfreiheit im Sinne des aufgeklärten Absolutismus zu, zugleich versuchte der weltliche Staat seine Präponderanz besonders gegenüber der katholischen Kirche¹³⁰³ durchzusetzen.

Die katholische, wie die in Polen auch verbreitete griechische und griechisch unierte Kirche wurde den Kammern unterstellt, die in geistlichen Angelegenheiten dem Provinzdepartement berichteten.¹³⁰⁴ Die Besetzung des Posener Bischofstuhles mit dem Grafen von Raczinsky durch Friedrich Wilhelm II.¹³⁰⁵ zeigte das „straffe Durchgreifen“ des preußischen Staates in kirchenorganisatorischen

¹³⁰¹ Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 227.

¹³⁰² Vgl. zum südpreußischen Besitznahmepatent vom 25. März 1793 und der Zusicherung der Glaubensfreiheit Lehmann, Max: Preußen und die katholische Kirche seit 1640, Bd. VII (hrsg. v. Herman Granier), Nr. 18, S. 17; Kleinwächter, Heinrich: Kirchenwesen, in: Prümers, 1793, a.a.O., S. 641.

¹³⁰³ Zur Stellung der katholischen Kirche in der polnischen Adelsrepublik vgl. Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., S. 116ff.

¹³⁰⁴ Vgl. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 228. In den Provinzdepartements Neuost- und Südpreußens war der zum Protestantismus konvertierte ehemalige Kapuzinermönch Ignaz Aurelius Fessler als Sachverständiger für die Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit angestellt. Vgl. ebd.

¹³⁰⁵ Vgl. Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche, a.a.O., Bd. VII, Nr. 50, S. 50f.

Fragen.¹³⁰⁶ Dazu gehörte, neben einem neuen Instanzenweg, auch die Entziehung der Gerichtsbarkeit der Kirche in allen kriminal- sowie zivilrechtlichen Angelegenheiten, die nicht rein innerkirchliche Belange beinhalteten, und die Einschränkung kirchlicher Gerichtsgewalt durch den Zwang zur Anstellung von Justitiaren, die von preußischen Justizkollegien geprüft waren.¹³⁰⁷

Die Besteuerung der Einkünfte des katholischen Klerus war nach Einkommen gestaffelt, dabei zog man die hohe Geistlichkeit stark heran¹³⁰⁸, während der niedere Klerus im Laufe der Zeit immer weniger besteuert wurde.¹³⁰⁹ Im Jahre 1801 bestimmte eine Kabinettsordre, dass die Geistlichen, die mit der Seelsorge, der Armenpflege, der Erziehung und ähnlichen sozialen Aufgaben betreut waren und weniger als 2000 Gulden Einkommen hatten, nur noch die ehemals in Polen üblichen Abgaben der Offiara, also 10% ihrer Erträge kirchlicher Güter, und das „subsidium charitativum“, einer ehemals unregelmäßigen Abgabe in Notzeiten, zu tragen hatten.¹³¹⁰ Eine im gleichen Jahr erlassene Stolgebührenverordnung setzte einheitliche Gebühren der Geistlichen für Trauungen, Taufen usw. für Süd- und Neuostpreußen fest.¹³¹¹ Den Protestanten war es schon im Jahre

¹³⁰⁶ Zu den Umständen der Besetzung des Posener Bischofsstuhles vgl. Kleinwächter, Kirchenwesen, a.a.O., S. 643ff.

¹³⁰⁷ Vgl. „Konstitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpfeußen“ vom 25. August 1796. Druck in: Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche, a.a.O., Bd. VII, Nr. 360, S. 445ff. Siehe a. Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 292, S. 410f u. dies., Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 233. Zur Abgrenzung von kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit in polnischer Zeit vgl. Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., S. 126f.

¹³⁰⁸ Man erhöhte im Jahre 1793 die Abgaben von den geistlichen Gütern von 20% auf 50% des Ertrages, wohingegen man das subsidium charitativum aufhob. Das subsidium charitativum wurde seit 1773 von der Geistlichkeit Polens und Litauens in Höhe von 700000 polnischen Gulden jährlich bezahlt. Doch bestritten die Geistlichen diese Summe nicht selbst, sondern sie hatten sie auf ihre Untertanen repartiert. Die feststehend gewordene, von den Geistlichen zu zahlende Quote, wurde unter preußischer Regierung nach dem Jahre 1793 zunächst von den Geistlichen mit einem Einkommen von 1000-2000 Gulden weitergezahlt. Vgl. Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, a.a.O., S. 244, Anm. 5.

¹³⁰⁹ Zur Besteuerung der katholischen Kirche in polnischer Zeit vgl. ebd., a.a.O., S. 237f.

¹³¹⁰ Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 236. Kabinettsordre vom 24. Januar 1801. Vgl. Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 302, S. 417. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war der polnische Klerus insgesamt mit einem Anteil an der, der Armee zustehenden Quartiersteuer, der „Hiberne“ belegt worden. Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., S. 125.

¹³¹¹ „Allgemeine Stolgebührenverordnung für Süd- und Neu-Ostpreußen in Absicht auf die katholische Geistlichkeit“ vom 13. Juni 1801, in: Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche, a.a.O., Bd. VIII, Nr. 328, S. 444ff.

1793 in Süd- und Neuostpreußen erlassen worden, der katholischen Kirche die Stolgebühren zahlen zu müssen.¹³¹²

Der in Polen übliche Zehnte, als eine durch die Gutsherren von den Bauern zu erhebende Naturalabgabe war schon in polnischer Zeit Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Adel und Geistlichkeit. Dabei ging es um die Art der Erhebung dieses Zehnten in Form einer Natural- oder Geldabgabe der Bauern. In Zeiten günstiger Konjunktur für landwirtschaftliche Produkte waren die Bauern geneigt, den Zehnten in einen Geldzins umzuwandeln, da aber der Gutsherr als Erhebungsinstanz zwischengeschaltet war, versuchte er die Abgaben in Naturalien von den Bauern zu erhalten und selbst der Kirche - die Diozöskasse erhielt zwei Drittel der Einkünfte und der Geistliche ein Drittel - nur ein festes Geldäquivalent zu zahlen, das selten dem wirklichen Wert der Naturalabgaben entsprach.¹³¹³

Tab. XXXIII: Zehntzahlungen in der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1794

	Rt	Gr	Pf
Birnbaum (mit Lindenstadt)	150	18	
Grossdorf	8	13	7
Neumerine, Alt Merine, Triffzen	45	12	
Eulenberg, Thiergarten	9	1	3

Die Art der Erhebung des in polnischer Zeit üblichen, interkonfessionellen Zehnten war in preußischer Zeit umstritten. Nachdem man die Bestimmungen zur Zehntenerhebung des Allgemeinen Landrechts¹³¹⁴ zunächst suspendiert hatte, erwog man, den Zehnten von einer Naturalleistung in eine Geldleistung umzuwandeln. Da eine Geldleistung am genauesten zu bestimmen war und die

¹³¹² Vgl. Ravens, Jürgen-Peter: Staat und katholische Kirche in Preußens polnischen Teilungsgebieten (1772-1807), Wiesbaden 1963, S. 106f. Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche, a.a.O., Bd. VII, Nr. 437, S. 572.

¹³¹³ Zu den Auseinandersetzungen zwischen Adel und Klerus über die Zehntenerhebung vgl. Hoensch, Sozialverfassung, a.a.O., S. 125f.

¹³¹⁴ ALR T. II, TIT. 11, Abschn. 11. „Von Zehnten und andern Pfarrabgaben“.

preußischen Juristen entdeckten, dass es auf Grund einer Bulle des Papstes Urbans des VIII. aus dem Jahre 1634 möglich war, den Naturalzehnten durch einen Geldzehnten zu ersetzen, erlaubte man den Zehntpflichtigen laut einer Kabinettsordre vom 5. April 1804 eine Umwandlung ihrer Abgaben zu beantragen.¹³¹⁵ Im Jahre 1806 wurden dann alle Abgaben von Protestanten an katholische Geistliche, ganz gleich worauf sie sich gründeten, abgeschafft.¹³¹⁶

Nach Auflösung des großpolnischen Konsistoriums¹³¹⁷ wurde die lutherische und reformierte Geistlichkeit in Südpreußen¹³¹⁸ von den bei den Regierungen befindlichen aus Juristen bestehenden Konsistorien betreut.¹³¹⁹ Dem Posener Konsistorium, dem auch das protestantische Schulwesen unterstand, war die Birnbaumer Inspektion, als eine von acht insgesamt im Posener Bezirk, unterstellt. An der Spitze eines solchen Kirchenkreises stand der Senior.¹³²⁰

Die protestantische Geistlichkeit war in Südpreußen nach 1802 von den Steuern völlig befreit.¹³²¹ Dies stellte keine besondere Bevorzugung der protestantischen Geistlichkeit dar, da sie im Gegensatz zu den katholischen Klerikern über weit weniger Pfründe verfügte.

Das Verhältnis der katholischen und protestantischen Geistlichkeit in Birnbaum zur Gutswirtschaft war zunächst wirtschaftlich geprägt. Wie schon zu sehen war (Tab. II), erhielten der katholische Probst, sowie der evangelischen Senior, der Organist, der Kantor und der Rektor verschiedene Zuwendungen wie die Holz- und Getreidedeputate und Probst, Senior und Kantor bezogen auch Bargehälter.

¹³¹⁵ Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche, a.a.O., Bd. IX, Nr. 695, S. 133.

¹³¹⁶ Ebd., Nr. 942, S. 579f. Vgl. Ravens, Teilungsgebiete, a.a.O., S. 106f.

¹³¹⁷ Zur protestantischen Kirchenverfassung und dem „Dissidentischen Kirchenrecht“ Polens vor der preußischen Besitznahme vgl. Kleinwächter, Kirchenwesen, a.a.O., S. 646f.

¹³¹⁸ Im Posener Kammerdepartement waren 20% (115822) der Gesamtbevölkerung in insgesamt 62 Gemeinden lutherischer Konfession organisiert. Vgl. Holsche, Statistiken, Bd. II, a.a.O., S. 265f.

¹³¹⁹ In Posen bestand das Konsistorium aus zwei geistlichen Räten (einem reformierten und einem lutherischen). Die Konsistorien insgesamt waren eingegliedert in die Hierarchie Kammern bzw. Regierungen, dem Provinzdepartement und dem Oberkonsistorium. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 240 u. S. 242. Vgl. a. Rhode, Arthur: Geschichte der evangelischen Kirche im Posener Lande, Würzburg 1950, S. 131.

¹³²⁰ Kleinwächter, Kirchenwesen, a.a.O., S. 648.

¹³²¹ Entscheidung des preußischen Königs zum Immediatberichts Voß' vom 16. November 1802. In: Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 318, S. 430.

In der Birnbaumer Parochie besaß der katholische Probst eine Anzahl von verbrieften Rechten, die seine persönliche Versorgung und die Kirchengüter betrafen.¹³²² Die in Tabelle II ausgewiesenen Geldeinkünfte von 88 Rt 20 Gr entsprangen aus zwei verschiedenen Ansprüchen. Laut einer Kirchenvisitation vom 15. März 1781 erhielt der Probst jährlich zu Bartholomäi (24. August) für die Abtretung der sogenannten Töpferwiese 38 Rt 30 gr (233 poln. Gulden) von der Gutsherrschaft. Weitere 50 Rt (300 poln. Gulden) erhielt er jährlich als „Praestation“ zu Martini laut einer „Complanation“ vom 10. März 1756. An Naturalien hatte der Probst Anspruch auf 13 Scheffel $3\frac{1}{2}$ Viertel Roggen und 20 Scheffel $\frac{1}{4}$ Viertel Hafer zu Martini.¹³²³ Weiterhin stand ihm das Recht zu, 150 Schafe, dazu Pferde, Schweine und Kühe „auf herrschaftlichem und Bürgerlichem Grunde, mit Ausnahme der Töpferwiese, frei zu weiden, jedoch nicht vor, sondern mit den herrschaftlichen Schaafen und Vieh.“¹³²⁴ Für sich und seine Kirche erhielt der Probst 50 Klafter Brennholz gegen Zahlung eines Holzschlägerlohnes von 4 Ggr pro Klafter, und er konnte zur Reparatur und zum Wiederaufbau der Gebäude der Pfarrei und der Schule benötigtes Bauholz fordern.¹³²⁵ Darüber hinaus wies der Hypothekenschein der Herrschaft Birnbaum ein für die katholische Pfarrkirche eingetragenes *onus perpetua* von $666\frac{2}{3}$ Rt (4000 poln. Gulden) zu $3\frac{1}{2}$ % Zinsen (22 Rt 8 Ggr) aus, wofür der Probst aber nach einem Kirchenvisitationsbericht vom 15. März 1781 5 % jährlich zu fordern berechtigt sein sollte.¹³²⁶

Die evangelischen Kirchenbediensteten erhielten von der Herrschaft persönlich nur geringe Zahlungen und Deputate. Der Senior hatte lediglich Anspruch auf 8 Rt und der Kantor auf 12 Rt Gehalt. Dazu erhielten der Senior, der Organist und Rektor noch geringe Holz- bzw. Getreidedeputate.¹³²⁷

¹³²² Verzeichnis der Realprätendenten der Herrschaft Birnbaum, 10. Januar 1803. CIV 5.

¹³²³ Später hatte man diese Ansprüche offensichtlich zusammengezogen auf eine Lieferung von 45 Scheffel Roggen. Vgl. Tab. II.

¹³²⁴ Laut der Complanation vom 10. März 1756. CIV 5.

¹³²⁵ Laut Evictionsurkunde vom 15. März 1781. Ebd.

¹³²⁶ CIV 7 u. CIV 5. Offensichtlich lag eine Falscheintragung im Hypothekenbuch vor. Der Anspruch der Kirche gründete sich ursprünglich auf eine Testamentsverfügung der Gräfin Maria Franziska von Unruh. CIV 76.

¹³²⁷ Vgl. Tab. II.

Das Einkommen der evangelischen Geistlichen in Birnbaum waren vom damaligen Gutsherrn Christoph von Unruh im Jahre 1754 neu festgelegt worden.¹³²⁸ Unruh hatte schon in den Jahren zuvor seit 1747 die von den verschiedenen Höfen bzw. dem Grossdorfer Vorwerk einkommenden Naturalleistungen der Bauern und Höfe an sich gezogen und den Kirchenbediensteten dafür vierteljährlich ein Geldäquivalent gezahlt.¹³²⁹ Daneben bestand ein Kirchenkapital von 4809 Rt, das per Obligation auf die Herrschaft Karge eingetragen war. Dafür erhielt man an Zinsen 1200 Tympfe zu 38 polnischen Groschen jährlich, hinzu kamen die sogenannten „Kirchen-Quartale“, das heißt Zahlungen der evangelischen Stadtbürger, die, vierteljährlich von den „Kirchenvätern“ eingesammelt, 122 polnische Gulden einbrachten. An Einnahmen aus der Vermietung der Kirchenstellen wurden in der Fastenzeit nochmals 800 Gulden erzielt und weitere Gelder kamen „von dem Klingelbeutel, Gotteskasten, Lauten, Begräbnissen, übrigen Pathen, und andern, nicht zu berechnenden Accidentien“¹³³⁰ zusammen.

Alle kirchlichen Einnahmen waren durch die Hände des früheren Besitzers von Unruh geflossen, der diese teils allein, teils unter Hinzuziehung des Seniors oder ersten Predigers verwaltete. Die Kirchenkapitalien wurden aus Furcht vor den Katholiken nie öffentlich dargelegt.¹³³¹ Das Kirchenvermögen wurde aber, als es auf ca. 5000 Rt angewachsen war, von von Unruh mit der Begründung seiner guten Administration kurzerhand dahingehend umgewidmet, dass man daraus in Zukunft mit einem jährlichen Festgehalt die Geistlichen quartalsweise bezahlte. Da von Unruh damit allen Deputatsverpflichtungen ledig werden wollte, war auch darüber noch ein Prozess anhängig und das umgewidmete Kirchenvermögen reichte nicht einmal aus, die Geistlichen zu bezahlen.¹³³²

¹³²⁸ „Entwurf was von dato an, und so ferner, aus der Kirchencassa jährlich bezahlt wird“ vom 1. April 1754. In Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 67-72. Zur Bestallung des Pfarrers und Diakons in Birnbaum vgl. ebd., S. 62ff.

¹³²⁹ Ebd., S. 67.

¹³³⁰ Entwurf Unruhs, a.a.O., S. 68.

¹³³¹ Troschke an Stein, Cammerswaldau, 20. November 1802. Ebd.

¹³³² Ebd.

Tab. XXXIV: Festgehälter der evangelischen Kirchenbediensteten in Birnbaum aus dem Kirchenkapital seit 1754

	Gulden	Gr	
Oberpfarrer	829	8	(= 138 Rt 5 Gr)
Diakon	672	18	(= 112 Rt 6 Gr)
Rektor	400		(= 66 Rt 16 Gr)
Kantor	382	4	(= 63 Rt 66 Gr)
Stadtmusikus	337	15	(= 56 Rt 8«Gr)
Organist	136		(= 22 Rt 16 Gr)
Glöckner	84		(= 14 Rt)
Kirchenwächter	123		(= 20 ¹ / ₂ Rt)
Calcant	32		(= 5 Rt 8 Gr)
Türsteher	36		(= 6 Rt)

Dass ein Posten in der Kirchengemeinde lukrativ war, zeigt die Mitteilung Kahles in Vertretung Kunths an den Freiherrn vom Stein, dass in der Birnbaumer evangelischen Gemeinde die zweite Predigerstelle wieder besetzt werden müsste. Dazu hatten sich schon zwei Kandidaten, der Birnbaumer Rektor Urban und ein Schullehrer am Waisenhaus in der Stadt Züllichau, eingefunden. Kahle forderte Stein auf, jemanden vorzuschlagen, der diese Stelle, die mit 300-400 Rt dotiert würde, bekleiden sollte.¹³³³ Ohne im einzelnen auf die Birnbaumer Kirchenordnungen eingehen zu wollen, ist an dieser Stelle einzuflechten, dass die Kirchenbedienten für ihr Gehalt auch eine nicht geringe Arbeitsleistung erbringen mussten, da es neben den üblichen sonntäglichen kirchlichen Verrichtungen insgesamt nicht weniger als vierundvierzig Feiertage in der Birnbaumer Herrschaft gab, von denen einige auch auf Sonntage fielen. Insgesamt wird diese Menge den Wirtschaftsablauf der Gutsherrschaft nicht unwesentlich beeinflusst haben.¹³³⁴

Vergleichend zu den aufgeführten Einnahmen der Birnbaumer Geistlichen gibt eine Aufstellung der Einnahmen von evangelischen Geistlichen im Depar-

¹³³³ Kahle an Stein, 29. Juni 1816. CIV 56a.

¹³³⁴ Vgl. die Aufzählung der sogen. „polnischen Feiertage“ bei Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 86f. In der evangelischen Kirche wurden unter der Woche vier Gottesdienste abgehalten, ebd.

tement des Konsistoriums Warschau ein sehr differenziertes Bild.¹³³⁵ Hier zwei Beispiele: Während in der Gemeinde Groß-Bruzycza der Pfarrer an Bargehalt nur 34 Rt 8 Gr. bekam, hatte er den Ertrag aus drei Magdeburger Morgen Ackerland mit jährlich ca. 225 Rt Einnahme zu verbuchen und „Akzidenzien“ im Wert von etwa 90 Rt. Der Pfarrer von Neuhoff erhielt bar 186 Rt 6 Gr, eine Wiese, einen Garten und freie Wohnung, dazu 114 Rt an Akzedenzen. Aufgebracht wurden die fixen Leistungen in Groß-Bruzycza „durch immerwährende auf die Grundstücke eingetragenen Beiträge der Interessenten“, in Neuhoff zahlte 30 Rt das (katholische) Dominium und das übrige mussten die Gemeinden übernehmen.¹³³⁶

Das in Birnbaum ebenso wie das katholische vorhandene evangelische Hospital zur Aufnahme verarmter Bürger war von seinem Neugründer laut der Stiftungs-urkunde mit einer Reihe von Privilegien ausgestattet und zwar mit dem Recht

- „a) von allen Gebäcken, so oft auf den herrschaftlichen Höfen zu Birnbaum gebacken wird, eine Brod zu fordern und zu erhalten.*
- b) alle Tage aus dem herrschaftlichen Brauhause zu Birnbaum eine halbe Rußmer Bier und von jedem Gebräu eine Kanne Tischbier zu fordern und zu erhalten.*
- c) wenn mit dem großen Garne gefischt wird, und Fische gefangen werden, ein Gericht Fische zu fordern und zu erhalten.*
- d) von den März-Schaafen von Michael bis Martini jeden Jahres ein Viertel Fleisch zu fordern und zu erhalten.*
- e) von jedem Vorwerk über der Warthe jährlich eine Bürde Kraut und eine Bürde Rüben zu fordern und zu erhalten.*

¹³³⁵ „Nachweisung der völlig eingerichteten lutherischen Kirchspiele in dem Departement des Konsistoriums zu Warschau“, in: Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 316, S. 427-429.

¹³³⁶ Ebd.

*f) von einem jeden Einwohner aus den Vorwerken über der Warthe die freie Anfuhr eines Fuders Holzes, oder irgend eines Bedürfnisses des Hospitals z. B. Baumaterialien usw. zu fordern und zu erhalten.*¹³³⁷

Andererseits hatte der Nachfolger der Unruhs, Miliecky, sich aus dem Kirchenkapital, das zur Deckung der Gehaltszahlungen für die evangelische Geistlichkeit verzinst werden sollte, eine Summe entnommen, wie die Hypothekeneintragung über 1423 Rt für die evangelische Kirche aus dem Jahre 1794 beweist. Stein und Troschke kündigten dieses Kapital gleich nach Übernahme¹³³⁸ und zahlten der Birnbaumer Kirche im Jahre 1803 die Summe aus.¹³³⁹

Der Neubau der stark auffälligen protestantischen Kirche vom Ende des 17. Jahrhunderts wurde, da niemand für die Kosten, die man auf 15000 Rt schätzte, eintreten wollte, zu einem Dauerproblem für die Birnbaumer Gutsbesitzer. Troschke schildert Stein die Sachlage im Jahre 1802.

„Gestern habe ich hier eine Art von pohnischem Reichstag gehabt. Der Justitz Rath Wagner war nehmlich von der Regierung hierher geschickt, um den Wiederaufbau der Kirche zu regulieren. Allein alle Versuche waren vergeblich. Die Sache liegt eigentlich folgender Gestalt.

Die alte Kirche kann nicht mehr repariert werden. Da aber sehr viele Menschen die Kirche besuchen und die Menschenzahl sich ständig vermehrt soll eine größere gebaut werden. Die Kirche selbst hat keine Kapitalien und aus Kostengründen soll auf alles Zierrat und überflüssige Nebensachen verzichtet werden. Dann müsste aber immer noch ein Kapital von 15000 rth aufgebracht werden.

¹³³⁷ Laut dem Verzeichnis der Realprätendenten der der Herrschaft Birnbaum, 10 Januar 1803. CIV 5. Später wies der evangelische Senior noch nach, dass man auch Eier zu fordern aber. Troschke nimmt aber in einer Berechnung im Jahre 1808 lediglich 10 Rt jährlich als Gesamtkosten für das Dominium durch die Forderungen des evangelischen Hospitals an. Berechnung Troschkes vom 7. Juli 1807. CIV 14. Ein Abdruck der vollständigen Urkunde über die Einnahmen des schon früher gegründeten evangelischen Hospitals aus dem Jahre 1735 in: Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 47f.

¹³³⁸ CIV 95. Hoffbauer an Stein im Februar 1803.

¹³³⁹ Auch ließ die evangelische Kirche der Birnbaumer Herrschaft im Jahre 1812 nach dem großen Brand in Grossdorf Baumaterialien und Baugerätschaften. CIV 63.

*Dafür gibt es 2 Normen: Ist es eine Stadtkirche, so trägt die Stadt 2/3 die Patronen 1/3. Bei einer Landkirche wäre es im Verhältnis Einwohner Patron umgekehrt.*¹³⁴⁰

Die Städter äußerten sich nur dahingehend, dass die Kirche nicht in der Stadt, sondern in der Lindenvorstadt errichtet würde, also sie nicht zur Zahlung verpflichtet wären. Der Magistrat war dagegen eher bereit, einer neuen Stadtkirche zuzustimmen, um seinen Wirkungskreis auszudehnen und die Schankrechte an sich zu ziehen.

Es stellte sich zudem die Frage, wer eigentlich der Patron der Kirche mit den entsprechenden Rechtsverpflichtungen zur Beteiligung am Neubau war. Nach den verschiedenen Konföderationen in polnischer Zeit waren Veränderungen in der Organisation der Kirchen vorgenommen und die lutherischen Gemeinden und Gemeindemitglieder, wie es auch in Birnbaum der Fall war, zu verschiedenen Kirchspielen geschlagen worden. Da die neue Birnbaumer Kirche, wie auch schon bisher, nicht nur für die Gläubigen der Birnbaumer Herrschaft gedacht war, sollten sich auch die Besitzer der Güter Striche und Muchodzin als Patronen und Geldgeber am geplanten Neubau beteiligen. Diese lehnten aber eine Kostenübernahme mit der Begründung ab, dass sie auch nie bei den Stellenbesetzungen in der Kirchengemeinde gefragt worden wären.¹³⁴¹

Troschke berichtet weiter über das Ende der Versammlung der Beteiligten:

*„[...] und es erfolgte das alte pohlische „Ich will nicht“, welches alle nebst den Gemeinden mit Geschrei aufstiessen. Man ging nach pohlischer Sitte ohne die Beendigung der Protocolle auseinander.*¹³⁴²

Kurz nach diesem „liberum veto“ erklärte der Besitzer des Nachbargutes Neu Görzig, Zychlinski, für sich und als Curator des August von Kalkreuth, des Besitzer

¹³⁴⁰ Troschke an Stein, Birnbaum, 13. Oktober 1802. CIV 99.

¹³⁴¹ Ebd. Außerdem war schon ein Prozess anhängig, weil die beiden nicht Birnbaumer Patrone dem Geistlichen keine Zahlungen mehr zukommen ließen. Ebd.

¹³⁴² Troschke an Stein, Birnbaum, 13. Oktober 1802. CIV 99.

von Muchodzin, dass man sich nicht als Mitpatrone, sondern nur als Eingepfarrte sehe, und man überdies schon in der Wiersebaumer katholischen Pfarodie eingepfarrt sei und dort „durch jährliche Decems Abgaben oneriert.“¹³⁴³ Der Besitzer des Gutes Striche, Miliecky, lehnte es ebenfalls ab, Mitpatron zu sein, versprach aber, freiwillig 1000 polnische Gulden zum Kirchenneubau beizutragen.¹³⁴⁴

Einer Finanzierung des schon seit 1789 geplanten Kirchenneubaus stand also kein ausreichendes kircheneigenes Vermögen zur Verfügung und es stellte sich heraus, dass die oben erwähnte Kollekte¹³⁴⁵ und schon freiwillig entrichtete Beiträge für einen Kirchenneubau, wie es hieß, „verrechnet“, also nicht mehr vorhanden, waren.¹³⁴⁶ Auch das vom Dominium Birnbaum zugeteilte Bauholz lag schon verfault an seinem Lagerplatz.

Stein ging das Problem nun von der praktisch rechtlichen Seite an. Dazu meinte er, sei zunächst zu fragen, ob es alte polnische Bestimmungen oder Bestimmungen der neuen südpreußischen Regierung gebe. Wenn das kanonische Recht gelte, dann sei die Finanzierung klar:

- „1. Zuerst aus dem Kirchenvermögen
2. sodann und subsidiarisch von den Eingepfarrten vorzüglich,
3. von dem Patron nach der Proportion als es conventionell, observanzmäßig, oder nach einem billigen Verhältniß durch die geistliche Obrigkeit bestimmt wird.“¹³⁴⁷

Stein stellte dazu fest, dass das Allgemeine Landrecht die Gültigkeit der in Ansehung des Kirchenneubaues hergebrachten Gewohnheiten und Provinzialgesetze bestätigte.¹³⁴⁸ Zur weiteren Finanzierung sollten seiner Meinung nach die neu

¹³⁴³ Nach einer Mitteilung Troschkes an Stein im November 1802. Ebd.

¹³⁴⁴ Ebd.

¹³⁴⁵ Den verarmten Gemeinden wurde durch den preußischen Staat insofern geholfen, als er ihnen die Bewilligung von öffentlichen Sammlungen in den alten Provinzen gab. Auch die Birnbaumer Gemeinde profitierte von einer solchen Kollekte für die abgebrannten Gebäude ihrer Pfarrei. Kleinwächter, Kirchenwesen, a.a.O., S. 649.

¹³⁴⁶ Ebd.

¹³⁴⁷ Stein an Troschke, Münster, 3. November 1802. CIV 99. Druck in: Frh. v. St., Bd. VIII., Nr. 199.

¹³⁴⁸ ALR T. II, Tit. 11, Abschn. 9 . 710.

geschaffenen Kirchstellen verkauft und eine Kollekte in Südpreußen und in den Nachbarprovinzen veranstaltet werden. Der bisherige Kirchenbau besaß 1400 „Kirchenstände“, und, da diese nicht ausreichten, sollten 1600 Kirchenstände entstehen. Beim Bau selbst müssten die Hand- und Spanndienste von den Eingepfarrten nach Maßgabe des Allgemeinen Landrechts geleistet werden.¹³⁴⁹

In einer umfangreichen Abhandlung legte Stein die Rechtslage aus seiner Sicht dar und kam zu dem Schluss, dass die Lindenstadt in diesem Falle durchaus als Stadt betrachtet werden könne, und daher nach kanonischem Recht die Kirchenlasten zwischen den Städtern und dem Patron geteilt werden müsste. Auch könnte sich ein Gutsbesitzer nicht seiner Patronatspflichten entziehen, nur weil er einer anderen Religion angehöre. Die Patronatspflicht hafte an dem besessenen Gut und sei als ein „jus reale“ nicht abhängig von der Religion des Gutsbesitzers.

*„Es würde sonst übel um die Kirchen aussehen, wenn ihre Erbauung und Unterhaltung nur den Launen der Gutsbesitzer obläge; [...]“*¹³⁵⁰

Troschke hatte zwischenzeitlich der Regierung in Posen vorgeschlagen, ein Kapital zum Kirchenneubau vorzustrecken, das man mit den Erlösen aus erhöhten Kirchstuhlgeldern verzinsen könnte. Stein beurteilte diesen Vorschlag als angemessen und stimmte zu, aber das Kirchenkollegium bat darum im Sinne der Gläubigen die „Sitzmieten“ nicht zu erhöhen.¹³⁵¹

Zuvor hatte Troschke im Oktober 1802 dem Prediger der evangelischen Kirche, der die sofortige bare Aufbringung der Kirchenbaugelder verlangte, mit dem Argument widersprochen, dass bei der Schuldenlast der Bürger dies nicht möglich sei, und sich das seit Jahren praktizierte Verfahren mit den Kirchensitzmieten bewährt hätte.¹³⁵² Das Kirchenkollegium sei autorisiert zur Ausstellung einer Obligation für ein Kapital von 2000 Rt mit Haftung der Kirchengesellschaft.¹³⁵³

¹³⁴⁹ Ebd., §. 716f.

¹³⁵⁰ Stein an Troschke, Münster, 3. November 1802. CIV 99.

¹³⁵¹ Nach einer Mitteilung Troschkes an Stein im November 1802. Ebd.

¹³⁵² Tatsächlich hatten die Bürger und Einsassen bis auf wenige „Reste“ ihre Stuhlmieten bezahlt. Allerdings musste der Rendant des Kirchenkollegiums noch „rückständige Kirchen-Sitzgelder“ von 147 Rt mit Nachdruck eintreiben, da die preußische Regierung in Posen eine „Anzeige“ darüber vom Rendanten verlangte. Verhandlung des Kirchenkollegiums mit Troschke am 13. Oktober 1802. CIV 75.

¹³⁵³ Ebd.

Eine Erhöhung der Stuhlsitzmieten war schon im Jahre 1789 in Birnbaum zur Finanzierung von Kirchenbaumaßnahmen ins Auge gefasst und verabschiedet worden.¹³⁵⁴ In der Birnbaumer evangelischen Kirche gab es vier Sitzkategorien, für die unterschiedliche „Stuhlmieten“ gezahlt werden mussten. In der ersten Kategorie, „die vorm Anfange“, zahlte man nun statt bisher 9 Böhmen¹³⁵⁵ 12 Sgr jährlich, in der zweiten statt 7 Böhmen nun 9 Sgr. Dagegen sollten die Herrschaften für die von ihnen beanspruchten Logen und Gestühle „ohne Unterschied, ob sie die Patronat Logen oder Leute Bänke betreffen, zur Ausgleichung des ihrigen Verhältnisses“ jeden Sitz mit 9 Sgr bezahlen.¹³⁵⁶ Die „Frei Chöre“ und die bürgerlichen Gewerbe sollten pro Sitz 3 Sgr und die Magistratsmitglieder und Kirchenoffizianten jeder 9 Sgr zahlen. Die Herrschaft Birnbaum nahm in der Kirche 35 Sitze, für die sie Sitzmieten bezahlen musste, in Anspruch. Für die Einziehung und Aufteilung dieser Gelder war das Kirchenkollegium mit Unterstützung der Herrschaften zuständig. Interessanterweise traten in dem Protokoll dieser Verhandlung die Gutsbesitzer Zychlinky und Kalckreuth neben dem damaligen Birnbaumer Besitzer Unruh noch als unterzeichnende Mitpatronen der Gemeinde Birnbaum auf.¹³⁵⁷

Im April 1803 wurde ein Plan für den Kirchenneubau vorgelegt. Stein verweigerte aber seine Zustimmung:

„[...] Dem Plan H. Diedtrichs zum Kirchneubau kann ich nicht beytreten, ich habe gar nicht den Wunsch mich zu verewigen. Ich will nicht mehr beitragen: als ich rechtlich und gesetzlich verbunden bin, und dieses wird die Regierung bestimmen, und als es oekonomisch und technisch nöthig ist, und dieses wird der Architect und der Cassenzustand von Birnbaum bestimmen und kann der Bau aus Fachwerk auch ohne Thürme und bloß mit einer Kuppel geschehen. Steht diese Kirche von Fachwerk 50 Jahre so überlasse ich es der als dann lebenden Generation Ihre Maaßregeln zu ergreifen, so wie ich für die gegenwärtigen Bedürfnisse sorgen muss, und ist eine 50 jährige Ersparung eine 2½ malige Verdoppelung seines Capitals.“¹³⁵⁸

¹³⁵⁴ „Verhandlung der Kirchen Interessenten und Gemeinden“, Actum Birnbaum, 29. April 1789. Ebd.

¹³⁵⁵ Ein Böhm entsprach einem dreißigstel Taler, also einem Silbergroschen.

¹³⁵⁶ Ebd.

¹³⁵⁷ Ebd.

¹³⁵⁸ Stein an Troschke, 27. April 1803. CIV 100. Druck in: Frh. v. St., Bd. VIII, Nr. 128, S. 109.

In diesem Zusammenhang regte Stein nochmals eine Kollekte und den Verkauf der neuen Kirchenstühle an, da dies anderswo „auch gewirkt“ habe.¹³⁵⁹

Das Konsistorium in Posen genehmigte im Mai 1803 den von Troschke mit Zustimmung Steins vorgeschlagenen Kirchenneubau aus Fachwerk, der zunächst ohne Turm ausgeführt werden sollte.¹³⁶⁰ Die Posener Kammer sprach sich aber gegen eine Ausführung des Baues in Fachwerk aus und argumentierte, dass man, wenn man schon keine große massive Kirche in Birnbaum bauen könnte, man eben eine kleine errichten sollte. Troschke vermutete, dass es Interessenten in der Nachbarschaft gäbe, die ebenfalls eine Kirche bauen wollten, um ihre „Propriation“, also den Ausstoß von Bier und Branntwein, auf Kosten Birnbaums zu erhöhen. Er blieb bei seiner Ablehnung eines Massivbaues, da sich bisher auch niemand gefunden hatte, der sich an den Kosten beteiligen wollte.¹³⁶¹ Es kam in der Folge nicht mehr zu einem Neubau der Kirche und die alte evangelische Kirche wurde erst im Jahre 1838 abgerissen und durch einen Neubau ersetzt.¹³⁶²

Andere Kapitalien, die in der Obhut der evangelischen Kirche gewesen waren, hatte man offensichtlich verschleudert und notwendige Neubauten mussten auf Kosten der Gutsherrschaft ausgeführt werden.¹³⁶³

Die vorhandenen Kapitalien des evangelischen Hospitals (6000 polnische Gulden¹³⁶⁴) und Waisenhauses waren in polnischer Zeit ausgeliehen worden und der Schuldner war zahlungsunfähig. Daher war das Waisenhaus geschlossen, und dem evangelischen Hospital wurden eingehende Strafgelder zur notdürftigen Unterhaltung zugewiesen.¹³⁶⁵ Nach Steins Meinung war die Rechnungsprüfung für die Rechnungen des Hospitals und Waisenhauses Sache der Landesregierung,

¹³⁵⁹ Ebd.

¹³⁶⁰ Mitteilung Troschkes an Stein, Birnbaum, 16. Mai 1803. CIV 100.

¹³⁶¹ Troschke an Stein, Birnbaum, 5. Juli 1803. Ebd.

¹³⁶² Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O., S. 117; Angermann, A.: Die evangelischen Kirchen des Posener Landes seit 1772, Posen 1912, Abb. 1 u. 11.

¹³⁶³ Troschke an Stein, Birnbaum, 13. Oktober 1802. CIV 99.

¹³⁶⁴ Ursprünglich hatte der Gutsherr dieses Kapital verwaltet, es mit 4% verzinst und die Zinsen zur Unterhaltung an den Hospitalverwalter übergeben. Vgl. „Supplement zu denen unter'm 20. January 1735 erteilten Hospitals-Privilegio und Puncten“, in: Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O. S. 49.

¹³⁶⁵ Troschke an Stein, Birnbaum, 16. Mai 1803. CIV 100. Das katholische Hospital war 1796 abgebrannt und wurde auch später nicht wieder neu erstellt. Ebd. u. Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O. S. 54.

da sie die „Kirchen und Armen Rechnungen abzunehmen“ hätten. Ansonsten könne man nichts für die Fehler der Vorgänger.¹³⁶⁶

Außer den genannten Einrichtungen gab es in Birnbaum noch ein „Hospiz für arme Kinder“, mit einer Einnahme von jährlich 120 polnischen Gulden. Troschke hatte aus dem vorhandenen Kassenbestand 50 Rt verzinlich ausleihen lassen, so dass sich das Kapital erhöhen konnte.¹³⁶⁷

Die Finanzierung der notwendigen Baumaßnahmen für die katholische Schule der Stadt Birnbaum¹³⁶⁸ und für das katholische Hospital sollte durch mehrere kleine Kirchenkapitalien, die ursprünglich aus mehreren Schenkungen entstanden waren, selbst stattfinden.¹³⁶⁹ Das Dominium lieferte dafür nur Holz zu einem günstigen Preis und die Lieferung erfolgte durch eigene Fuhren des Probstes. Der Neubau dieser Einrichtungen sollte im Jahre 1803 erfolgen.¹³⁷⁰ Der Bau einer neuen katholischen Schule („aus Gründen der Humanität“) musste allerdings aus Kostengründen verschoben werden,¹³⁷¹ obwohl sich Stein zum Neubau beider Birnbaumer Schulhäuser Baugelder vom Povinzialdepartement erwartete.¹³⁷² Auch ein Neubau des abgebrannten katholischen Hospitals erfolgte nicht.¹³⁷³

¹³⁶⁶ Stein an Troschke, Münster, 3. Nov. 1802. CIV 99.

¹³⁶⁷ Troschke an Stein, Birnbaum, 16. Mai 1803. CIV 100.

¹³⁶⁸ Zu den Einrichtungen des polnischen Schulwesens vgl. in aller Kürze das Reskript an die Posener Kammer vom 14. Februar 1794, dass die theoretischen Grundlagen und die Verfassung des Schulreglements für so gut hielt, „dass sie mit den Modifikationen [der preußischen Staatsverwaltung, L.S.] beibehalten zu werden verdienen.“ In: Bussenius, Akten, Nr. 335, S. 444. Die Aufgaben der polnischen Schulerziehung hinsichtlich der Dorf- und Stadtschulen betrafen als „eigentliche Volksschulen [...] nur die Pflichten und Beschäftigungen der niederen Stände [...] Schreiben und Rechnen und praktische Kenntnisse von Diätetik, Landwirtschaft, Vieharzneikunde und städtischem Gewerbe.“ Dabei sollten sie zur „Abhärtung des Körpers und zur Arbeitsamkeit“ erziehen und die weibliche Erziehung zu guten Gattinnen, Müttern und Hausfrauen bilden“. Ebd.

¹³⁶⁹ Ein Kapital für das Hospital stammte aus einer von Unruheschen Schenkung von 1200 poln. Gulden. Vgl. die Complanation vom 10. März 1756. Vgl. Dok. IX.

¹³⁷⁰ Troschke an Stein, Birnbaum, 16. Mai 1803. CIV 100.

¹³⁷¹ Stein an Troschke, 27. April 1803. Ebd.

¹³⁷² Stein an Troschke, Münster, 30. Oktober 1802. CIV 99. Der preußische König bewilligte in Südpreußen für Schulhäuser auf dem Land bis zum Jahre 1805 schon 28800 Rt an Baugeldern. Vgl. „Geschichte und Darstellung des südpreussischen Schulwesens von dem Geh. Finanzrat v. Klewitz“, Berlin, 1. August 1805, in: Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 362, S. 476.

¹³⁷³ Troschke an Stein, Birnbaum, 16. Mai 1803. CIV 100. Das katholische Hospital war 1796 abgebrannt und wurde auch in späterer Zeit nicht wieder neu erstellt. Ebd. u. Radtke, Dreihundert Jahre, a.a.O. S. 54.

Die Grossdorfer Gemeinde besaß bereits in früherer Zeit ein Schulhaus, das jedoch „eingegangen“ war.¹³⁷⁴ Die Herrschaft ließ daraufhin ein Wohngebäude mit einer darin liegenden Schulstube errichten, bei dessen Erstellung die Bauausführung bei der Gemeinde lag und das Dominium ein Miteigentumsrecht hatte.¹³⁷⁵

Für den Schulunterricht war von der Grossdorfer Gemeinde im Jahre 1816 ein neuer „Schulhalter“ eingestellt worden, für dessen Unterhalt sie sich über den Rentmeister des Dominiums eine Unterstützung durch die Gutsherrschaft erbat.¹³⁷⁶ Die Schullehrer früherer Zeit waren häufig ohne jede Ausbildung zum Lehrer gewesen¹³⁷⁷ und von zweifelhaftem Charakter, wie der Kreissenior Knispel aus Hammer-Borui in seinem Bericht an die Posener Regierung über den Zustand der Schulen im Kirchkreis Karge berichtete:

„[...] Es giebt absehnliche Gemeinden, welche gewiss im Stande sind, eine Schule zu errichten und einen Schulmeister zu erhalten; aber die mehresten erdreisten sich, im Herbst den ersten den besten Vagabond, banquerot gewordenen Handwerker oder Deserteurs auf einige Monate eigenmächtig anzunehmen und denenselben die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder anzuvertrauen, wenn auch dieselben katholischer Religion sind [...].¹³⁷⁸“

¹³⁷⁴ Im Kreise Meseritz gab es im Jahre 1800 in sieben Städten und 292 Dörfern nur insgesamt 44 Schulen, im Posener Departement besaßen von 4336 Orten nur 525 eine Schule. Vgl. Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 345, S. 452. Zum Zustand der protestantischen Schule in Birnbaum, wie in sechs anderen protestantischen Schulen in Südpreußen bemerkt der Finanzrat von Klewitz, dass sie durchaus „von verschiedenem Wert“ waren. In: Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 362, S. 474.

¹³⁷⁵ Bericht Hauptmann an Kunth, 2. April 1816. CIV 39. Beim Neubau der Landschulen wurden Normalzeichnungen von größeren und kleineren Häusern zu Grunde gelegt. „[...] diese sind auf 1 Schulstube für Knaben, 1 Schulstube für Mädchen, 1 Stube mit Kammer, Flur und Küche für den Schulmeister, auch Schulgerät gerichtet, zu einem Stall auf 2 Kühe, 4 Schweine und Federvieh wird das Holz gegeben.“ Bericht Klewitz' in: Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 362, S. 476.

¹³⁷⁶ In einer Kabinettsordre an Voß war im Jahre 1800 festgelegt worden, dass auf den königlichen Domänen hinsichtlich der Landschulen „[...] das erste Beispiel gegeben und jedem Schulmeister außer dem Schulgelde, welches als eine allgemeine Abgabe von jedem Mitgliede der Schulgemeinde an die Obrigkeit entrichtet, von dieser in eine Kasse gesammelt und aus derselben dem Lehrer entrichtet werden muß, freie Wohnung, ein Garten von 1 bis 3 Morgen, 30 bis 60 Berliner Scheffel Brodkorn, 6 bis 9 Klafter Holz zur Schulstube nebst Raff- und Leseholz, welches beides die Gemeinde anfahren muß, und Weidefreiheit auf 2 Kühe, 2 Stück Jungvieh, 4 Schweine und 8 Gänse mit Befreiung vom Hirtenlohn, überhaupt aber der Lokalität auch mehr oder weniger ausgesetzt werde.“ Kabinettsordre an Voß, Stargard, 28. Mai 1800, in: Bussenius, Akten, Nr. 346, S. 453.

¹³⁷⁷ Zum Plan der Lehrerausbildung in Südpreußen vgl. Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 266ff.

¹³⁷⁸ Aus dem Bericht des Kreisseniors vom 25. Oktober 1793, in: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 7, S. 710.

Das völlige Fehlen von Schulen und Schulmeistern in vielen lutherischen Gemeinden im Posener Land führte der Kreissenior auf das mangelnde Interesse der häufig katholischen Gutsbesitzer und die Unfähigkeit der evangelischen Prediger zurück. Aber auch die Gemeinden zeigten aus Gründen „übertriebener“ Sparsamkeit kein besonderes Interesse an der Einstellung eines von ihnen zu versorgenden Schullehrers.¹³⁷⁹

Haupt befürwortete denn auch in seiner Stellungnahme die Bitte der Dorfbewohner:

*„Wahr ist es, daß für den Jugend-Unterricht in der Gemeinde Grossdorf bis jetzt sehr wenig gethan worden ist; einem künftigen Schulhalter bleibt es aber ebenso unmöglich von dem ihm bis dahin ausgesetzt gewesenen Deputat und Emolumenten allein leben zu können, er musste sich Nebenerwerbszweige suchen und die Hauptsache der Unterricht wurde vernachlässigt.“*¹³⁸⁰

Die Unterstützung des Lehrers sollte in einem kleinen Gemüsegarten, wie er ihn bisher schon zugestanden bekommen hatte, einer Wiese oder einem Fuder Heu und „einiger Viertel“ Getreide bestehen, dazu sollte ihm das Brennholz wie bisher verabreicht werden, und zusätzlich zur Vergrößerung der Schulstube und zum Anbau eines Stalles sollte er das benötigte Bauholz erhalten.¹³⁸¹

Kunth beschied die Grossdorfer, dass das Dominium nicht noch eine weitere ständige Verpflichtung übernehmen könne, gleichzeitig fragte er, was eigentlich die Gemeinde leiste, „anderwärts gibt die Gemeinde ein paar Morgen Land“.¹³⁸² Außerdem war der Unterricht nur, wie bisher gehandhabt, für den Winter vorgesehen, und auch nicht für die kleineren Kinder zwischen fünf und neun Jahren. Daher war Kunth der Meinung, dass eine grundsätzlich andere Regelung erfol-

¹³⁷⁹ Ebd.

¹³⁸⁰ Bericht Haupt an Kunth, 2. April 1816. CIV 39. Wie nötig eine Elementarbildung war, zeigt der Befund, dass kein Angehöriger des Gesindes schreiben konnte, wie die Belege zur Birnbaumer Geldrechnung beweisen (CIV 74), aber auch alle Bauern ihre Quittungen, Verträge oder Erklärungen mit drei Kreuzen signierten und lediglich einige Dorfschulzen oder Magistratsmitglieder mit ungelinker Handschrift unterschrieben.

¹³⁸¹ CIV 39.

¹³⁸² Kunth an Haupt, Berlin, 8. April 1816. Ebd.

gen müsste. Vorerst bewilligte er aber für das kommende Jahr die Forderungen für den Lehrer, allerdings mit der Regelung, dass man statt einer unbestimmten Menge Getreide, dem Lehrer besser ein Äquivalent in Geld auszahlen könnte und dies sollte man „am liebsten als eine Belohnung ansehen, welche größer oder geringer sein werde, nach Maßregel des bewiesenen Fleißes und des Erfolges“!¹³⁸³

Die Versuche der preußischen Regierung, Protestanten und Katholiken dazu zu bewegen, gemeinsame Gotteshäuser und Schulen zu besuchen¹³⁸⁴, scheiterten in südpreußischer Zeit völlig. Hinter den Vorhaben der Behörden zur Einführung eines sogenannten „Simultaneums“ der Kirchen und einer die Religionsgruppen übergreifenden Edukation in den Schulen hatten dabei mehr finanziell-verwaltungstechnische als religiöse Überlegungen gestanden: die Protestanten, die im Pfarrbezirk katholischer Kirchen wohnten, mussten die üblichen Beiträge zu deren Unterhalt bezahlen, während umgekehrt eine derartige Verpflichtung für Katholiken nicht bestand.¹³⁸⁵

Es hatte offensichtlich in polnischer Zeit auch in Birnbaum Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und Protestanten gegeben, da die Complanation aus dem Jahre 1756 ausdrücklich als Gegengabe für die von der Herrschaft erwiesenen „Wohltaten“ ein Wohlverhalten der Katholiken erwartete.

„Auch bey der Fronleichnamts Procession sollen der Herr Probst seinen Katholischen Aufruhr, Lerm und Streit mit Dissidenten verbitten“¹³⁸⁶, wo

¹³⁸³ Ebd.

¹³⁸⁴ Vgl. dazu „Immediatbericht der Minister v. Avensleben, v. Voß, v. Schroetter und v. Massow“, Berlin, 22 Januar 1800. In: Bussenius, Akten, a.a.O., Nr. 296, S. 413.

¹³⁸⁵ Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 234.

¹³⁸⁶ Das Problem der Fronleichnamtsfeiertage war u.a. auch Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen dem Pöster Konsistorium und dem Justizdepartement in Berlin. Da in polnischer Zeit die Protestanten die spezifisch katholischen Feiertage ebenfalls begehen mussten, fragte das Konsistorium im Jahre 1796 an, wie dies in Zukunft zu halten sei, da es zu Schwierigkeiten der verschiedenen Religionsangehörigen untereinander kommen könnte, wenn an solchen Tagen die sich in der Minderheit befindlichen Protestanten arbeiten würden. Andererseits würde sich bei Wegfall auch des Gottesdienstes an solchen Tagen das Problem ergeben, „dass, wenn solcher an diesen Tagen wegfallen sollte, diese Tage von dem gemeinen Mann ganz mit Saufen zugebracht werden dürften, und es scheint daher rathsamer zu sein, durch die Haltung des Gottesdienstes wenigstens auf die Hälfte des Tages Ordnung zu halten.“ Das Justizministerium entschied sich für die Durchführung der Bestimmungen in den alten Provinzen, so dass die Protestanten an diesen Tagen arbeiten und ihren Gottesdienst feiern durften, mit der Ausnahme, dass sie am Fronleichnamstage oder auch an sonstigen Tagen an denen die katholische Kirche Prozessionen durchführen sollte, vormittags ihre Arbeit zu Hause verrichten sollten. Schriftwechsel in: Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche, Bd. VII, Nr. 374, S. 468f.

*es auch die Herrn Aeltesten der Dissidenten den ihrigen scharf anbefehlen müssen. In der Stadt auf den Dörfern in den Hauländereyen werden Hochwürden Herr Probst keine neue Gebräuche einführen, sondern laut dieser Complanation sich in allen verhalten. In andere aber Umständen der Sachen, die hier nicht angemerkt sind erklären sich Hochwürden Herr Probst bei alten gewöhnlichen Gebräuchen zu bleiben, in so weit sie der orthodoxischen römisch-katholischen Religion nicht nachtheilig sind.*¹³⁸⁷

Wie zu sehen war, griffen Stein und Troschke auch im Bereich des Kirchenpatronats, des Armen- und Schulwesens energisch in die vorhandenen, verwahrlosten Verhältnisse ein. Mit zahlreichen Projekten zu Neubauten sollte offensichtlich eine neue Basis dieser gesellschaftlichen Grundbedingungen innerhalb ihres Gutsherrschaftsbezirks, und im Falle des Kirchenneubaues auch darüber hinaus, geschaffen werden. Die Ausführung verzögerte sich bzw. scheiterte jedoch zum Teil an den vorgefundenen katastrophalen Zuständen hinsichtlich der Kapitallage, aber auch an dem mangelnden Willen oder Vermögen der Bevölkerung, weiterer involvierter Gutsbesitzer, aber auch staatlicher Stellen, ihren Teil zur Verbesserung der Lage beizutragen.

Im Falle der Grossdorfer Gemeinde war die Sachlage anders. Hier war die Gemeinde von sich aus zur Neueinstellung eines Lehrers geschritten und Kunth als Vertreter des Gutsbesitzers war zumindest bereit, diese Initiative zu unterstützen, wenn er auch keine langfristigen Verpflichtungen der Gutswirtschaft zum Unterhalt des Lehrers eingehen wollte und mehr Eigenverantwortung von der Gemeinde verlangte. Aber der „Fabrikencommissarius“ Kunth sah eben auch, dass die Schulbildung der „Untertanen“ auf ein anderes Niveau gebracht werden musste, um langfristig ein Potential zur Verfügung zu bekommen, von dem die moderneren Arbeitsmethoden auf dem Gutshof und in dessen Gewerbebezügen sowie in den übrigen Gewerben und Bauernwirtschaften erfolgreich angewendet werden konnte.¹³⁸⁸

¹³⁸⁷ Complanation: Dok. IX.

¹³⁸⁸ Auch Stein hatte sich gemeinsam mit Voß im Jahre 1806 darum bemüht, in Südpreußen neue, allerdings weiterführende, Schulen einzurichten. In Posen, Warschau und Kalisch sollten Erwerbsschulen, in Warschau zusätzlich eine Kunstschule und allgemein in Südpreußen Industrieschulen nach Magdeburger Vorbild entstehen. Vgl. Bussenius, Preußische Verwaltung, a.a.O., S. 264.

7. Die Lage der jüdischen Einwohnerschaft

Wie schon die Ausführungen zur Berufsverteilung in der Stadt Birnbaum und der Lindenstadt zeigten, gab es in Birnbaum einen erheblichen Anteil jüdischer Einwohner. Im Posener Departement ergab eine Zählung im Jahre 1800, dass sich unter den 581167 gezählten Menschen 36579 jüdischen Glaubens befanden, also etwa 6,3 % (in ganz Südpreußen etwa 5,3 %).¹³⁸⁹ Der Anteil der jüdischen Bevölkerung in der Herrschaft Birnbaum ist durch die Zinstabellen nicht ganz genau zu bestimmen, liegt aber in etwa in der gleichen Größenordnung.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage des jüdischen Bevölkerungsanteils in Großpolen, dem in Polen und Preußen eine freie Religionsausübung gestattet wurde, war eher ungünstig; die jüdischen Gemeinden waren fast alle stark verschuldet¹³⁹⁰, wobei jeder einzelne für die Schulden seiner Gemeinde solidarisch mit haftete.¹³⁹¹

Die sonstige rechtliche Stellung der jüdischen Bevölkerung war in polnischer Zeit auf Grundlage eines auf Boleslaw den Frommen schon im Jahre 1264 erteilten und von Kasimir dem Großen erheblich erweiterten Statuts geregelt.¹³⁹² Die

¹³⁸⁹ Zahlen nach Holsche, Statistik, Bd. II, S. 424ff. Vgl. a. Bloch, Philipp, Judenwesen, in: Prümers, 1793, a.a.O., S. 592f u. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 30. Hoym ging 1795 noch von einem jüdischen Anteil an der Bevölkerung von einem Elftel aus. Ebd., S. 245. Vgl. a. Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 89.

¹³⁹⁰ Die Ursache für den hohen Schuldenstand, der häufig mit Wucherzinsen belegt war, gibt der Kammerkalkulator Zimmermann, der die Gründe dafür untersucht hatte, an. „Die Schulden [in der Stadt Krotoschin, L.S.] sind entstanden daher, man hat einen Juden dieses oder jenes beschuldigt und ihn torquirt, und er hats gestehen müssen und dann 100 und mehr Ducaten davor bezahlt; diess ist auch bei andern Städten der Fall - und da er unschuldig war, hat's die Gemeinde bezahlt.“ Gläubiger waren häufig die katholische Kirche und Edelleute. Aus dem „Spezialbericht des Kammerkalkulators Zimmermann über die Verhältnisse der Juden in den von ihm bereisten Städten Südpreußens“ vom 1. Mai 1793 Prümers, 1793, Nr. 2, S. 613. Hoym hatte sich zur Beleuchtung der Situation der Juden in der neuen preußischen Provinz eine Bericht von dem königlichen Assessor Friedrich Albert Zimmermann aus Breslau anfertigen lassen, welcher nach einer Erkundungsreise seinen „Generalbericht [...] über die Verhältnisse der Juden in Polen, beziehungsweise Südpreußen, und Vorschläge zu ihrer Organisation“ vom 1. Mai 1793 vorlegte, sowie den zitierten Spezialbericht, vermutlich gleichen Datums. Abdruck in: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 1 u. 2, S. 605-615.

¹³⁹¹ Bloch, a.a.O., S. 593. Dies ist insofern einzuschränken, als zwar in der Regel ein Pauschbetrag als Kopfgeldsteuer entrichtet werden musste, aber der Gemeindeälteste durfte die säumigen Zahler bei der Behörde angeben und deren Beitragsquoten wurden staatlicherseits beigetrieben. Vgl. Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, in Prümers, 1793, a.a.O., S. 246.

¹³⁹² Zu den Statuten vgl. Bloch, Philipp, General-Privilegien der polnischen Judenschaft, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen VI (1892), S. 69ff.

von allen polnischen Königen regelmäßig bestätigten Privilegien sahen vor, dass besonders die auf königlichem Land und in königlichen Städten sitzenden Juden das Pfandleihgeschäft, den Handel mit allen Artikeln ohne Einschränkung, aber auch alle Handwerke und Gewerbe treiben dürfen sollten. Inwieweit diese Rechte durchsetzbar waren, lag aber erfahrungsgemäß an der Haltung des jeweiligen Woiwoden bzw. Magnaten, die ihren eigenen Interessen nach handelten, auch wenn es ihnen eigentlich oblag, die Rechte der Judenschaft gegenüber den Bürgerschaften zu schützen.

Während hinsichtlich der Steuern und Zollabgaben eine Gleichstellung gegenüber den übrigen Einwohnern Polens erfolgt war, wurde von der jüdischen Bevölkerung nach dem ersten Lebensjahr (!) zusätzlich eine Kopfsteuer erhoben, die zunächst einen polnischen Gulden pro Kopf, später dann 3 polnische Gulden betrug.¹³⁹³ Die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz, die aber insbesondere bei Vermögenssachen weiter gefasst als bei den Dorf- und Scholzengerichten verstanden werden muss¹³⁹⁴, oblag den Juden unter sich mit dem Vorsitz ihres Ältesten selbst; bei Streitigkeiten mit christlichen Klägern übernahm ein Stellvertreter des Woiwoden den Vorsitz über den Ältesten. Gegen dessen Urteil war eine Appellation an den Woiwoden persönlich und schließlich an das königliche Assessorialgericht möglich.¹³⁹⁵ Auf den Privatgütern hatte in der Regel der Grundherr die „Ober Jurisdiction“.¹³⁹⁶

Für die als gutsherrliche Untertanen lebenden Juden galten im Prinzip die gleichen Rechte und Pflichten wie für die übrigen jüdischen Einwohner Polens, aber in der Realität war der Grundherr immer in der Lage, Änderungen vorzunehmen, um eine wirksame Besteuerung des geschäftlichen oder sozialen Lebens

¹³⁹³ Im Jahre 1764 hatte man auf einem Konvokationsreichstag die Besteuerung der Juden neu geregelt und an Stelle der bisher von der gesamten Judenschaft geforderten Pauschalsumme ein Kopfgeld von 2 polnischen Gulden pro Person vom ersten Lebensjahr an erhoben. Zugleich setzte man regelmäßige Zählungen fest. Im Jahre 1775 wurde man das Kopfgeld auf 3 Gulden mit der Möglichkeit eines „Notzuschlages“ von 50% erhöht und es wurden alle selbst Ackerbau treibenden Juden von der Steuer befreit. Vgl. Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, a.a.O., S. 246.

¹³⁹⁴ So der Generalbericht Zimmermanns, a.a.O., S. 605.

¹³⁹⁵ Bloch, Judenwesen, a.a.O., S. 594.

¹³⁹⁶ Vgl. die Angaben im Spezialbericht Zimmermanns, a.a.O., S. 611.

zu bewirken. In Birnbaum beispielsweise wurde den Juden der Mehlhandel privilegiert, um dem Gutsherrn eine einträgliche, einfach zu erhebende Abgabe zu verschaffen.¹³⁹⁷

*„Die Abgaben [der Juden, L.S.] an das anlangend, so sind diese meist sehr drückend und schwankend, maassen die Juden von den Grund-Herrn wie Schafe angesehen werden, die sie zu jeder Zeit scheeren können, und die, da die Grundherrn keine Obrigkeit über sich erkennen wollten, nicht zu hindern waren, zu machen, was ihren Gesinnungen gut deucht.“*¹³⁹⁸

Auch behielt sich der Gutsherr in den meisten Mediatstädten die jährliche Bestätigung der Wahl der Gemeindeältesten und der Anstellung des Rabbiners vor.¹³⁹⁹

Nach Übernahme der polnischen Gebiete wurde in südpreussischer Zeit das Leben der Juden durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen neu reglementiert. Zunächst jedoch hatte man behördlicherseits erkannt, dass in Polen die Verhältnisse der Juden viel stärker als in den alten Provinzen Preußens mit den Verhältnissen der übrigen Einwohner verwoben waren¹⁴⁰⁰, und man nahm fürs erste, außer der Erhöhung des Kopfgeldes auf 10 Gulden - allerdings nur noch

¹³⁹⁷ Vgl. Bloch, Judenwesen, a.a.O., S. 595. Dieses von Bloch genannte Privileg findet in sich erwähnt im Bescheid über eine Beschwerde der Bäcker von Birnbaum über den vom Gutsherrn privilegierten Mehlhandel in Birnbaum. Nach Entscheid des Ministers Voss musste es, wenn ein solches Privileg der Juden wirklich vorläge, bei der geübten Praxis bleiben, „bis wegen solcher Privat-Consessionen überhaupt näher resolviret worden, bey dem statu quo bleiben, da zu polnischen Zeiten jeder auf seinem Guthe Concessionen und ausschliessende Rechte zu ertheilen befugt gewesen, nur aber solche ausser seinem Guthe nicht gegolten haben und den Gesetzen der Republik nicht haben entgegen seyn müssen.“ Bescheid des Ministers von Voss an die Posener Kammer, die Juden zu Birnbaum, falls sie ein wirkliches Privileg für den Mehlhandel nachweisen können, vorläufig in der Ausübung ihres Vorrechtes zu belassen, falls sie es jedoch nicht nachweisen können, den Mehlhandel einstweilen frei zu geben, in: Prümers, 1793, Nr. 13, S. 626f.

¹³⁹⁸ Generalbericht Zimmermanns, a.a.O., S. 607.

¹³⁹⁹ Ebd. Grundsätzlich stand den jüdischen Gemeinden das Recht zu, ihren Ältesten selbst zu wählen. Ebd., S. 605.

¹⁴⁰⁰ In seiner Aufforderung an den südpreussischen Oberpräsidenten Buggenhagen, einen Plan zu einem Judenreglement für die neue Provinz zu entwerfen, stellte Voss fest, das „im Ganzen genommen der Jude in Südpreussen ein kultivierterer Mensch, als der Bürger in kleinen Städten und der Bauer auf dem platten Lande ist“ und dies zu berücksichtigen sei. Aufforderung Voss' an Buggenhagen vom 21. Januar 1794. Abdruck in: Prümers, 1793, Nr. 14, S. 627f.

erhoben von Personen zwischen 14 und 60 Jahren¹⁴⁰¹ - keine Veränderungen der Situation der jüdischen Bevölkerung vor.¹⁴⁰²

Erst im Januar des Jahres 1794 forderte Voss den südpreußischen Oberpräsidenten Buggenhagen auf, einen Plan zu einem Judenreglement für die neue Provinz zu entwerfen.¹⁴⁰³ Das dann am 17. April 1797 erlassene „Generaljudenreglement für Süd- und Neustpreußen“¹⁴⁰⁴ versuchte die Organisation des Judenwesens in den ehemals polnischen Landesteilen „unter Berücksichtigung der überkommenen Verhältnisse den Judenordnungen im übrigen Preussen anzupassen“.¹⁴⁰⁵

Das Reglement¹⁴⁰⁶ duldet und schützt nur die in Süd- und Neustpreußen ansässigen Juden. Zwar durften fremde Juden im Lande Handel treiben, benötigten dafür nun aber einen Legitimationsschein und unterstanden schärferen behördlichen Kontrollen. Alle Juden sollten jetzt einen zu vererbenden Geschlechtsna-

¹⁴⁰¹ Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 245.

¹⁴⁰² Eine Ausnahme bildete hier die, vom Potsdamer Militärwaisenhaus erzwungene und in den jüdischen Gemeinden für große Verunsicherung sorgende Trauscheinregelung. Da das Berliner Oberkriegskollegium für sich und das Militärwaisenhaus nach einer königlichen Kabinettsordre die gleichen Einnahmen wie aus den alten Provinzen auch von den neuen beanspruchen konnte, bedrängte man Voss, die sogenannten „Judengelder“, mithin auch die bei einer Trauung jüdischer Einwohner fälligen Trauscheingelder, auch in Südpreußen zu erheben. Voss kam nicht umhin zumindest eine Registrierung der vorfallenden Trauungen jüdischer Provinzangehöriger zu befehlen, damit bei einer endgültigen Regelung die Trauscheingelder eingezogen werden könnten. Da aber die zu diesem Zweck publizierte Verordnung für die Heiratswilligen sehr restriktiv war (Darstellung des Heimatsrechtes des Bräutigams, Mindestalter desselben 25 Jahre, Nachweis des Besitzes von 1000 Rt oder eines bürgerlichen „ehrlichen“ Erwerbs, Verpflichtung zur Übersiedlung in eine Stadt und späterer Entrichtung des Trauscheingeldes), und außerdem noch über jeden einzelnen beantragten Ehekonsens nach Bericht der Kammer vom Minister entschieden werden sollte, ließen die Heiratsziffern trotz nachträglicher Milderung einzelner Bestimmungen drastisch nach. Hoym ließ denn auch die Einschränkungen der Trauscheinregelung schon am 4. April 1795 per Erlass aufheben. Die Trauscheingebühren wurden ab 1795 gestaffelt nach Vermögen in 5, 3 und 1 Rt. Vgl. zu diesem Vorgang, Bloch, a.a.O., S. 602ff und Prümers, 1793, Nr. 6-10, S. 619-624.

¹⁴⁰³ Auch Hoym war von der Notwendigkeit einer „möglichsten Gleichstellung der südpreussischen jüdischen Bevölkerung mit der christlichen“ überzeugt. Vgl. Landsberger, J.: Förderung der Emancipation der südpreussischen Juden durch die Regierung, in: Hist. Mbll. f. d. Pr. Posen IV (1904), S. 89.

¹⁴⁰⁴ „Generaljudenreglement für Süd- und Neustpreußen“, Abdruck in: Bussenius, Urkunden und Akten, Nr. 326, S. 436f.

¹⁴⁰⁵ Bloch, Judenwesen, a.a.O., S. 605. Schon ein Jahr zuvor hatte Hoym in einem „Promemoria wegen der Verfassung der Juden“ Vorschläge zu weitestgehenden Gleichstellung der Juden mit den übrigen Bewohnern und Religionsgemeinschaften Südpreußens gemacht und dabei die komplizierte „schlesische Judenverfassung“, als für die neuen Provinzen nicht tauglich, verworfen. Abdruck des Promemorias in: Bussenius, Urkunden und Akten, Nr. 323, S. 434f.

¹⁴⁰⁶ Gedruckt in NCC (1797) Sp. 1031ff. Ausführliches Regest in Bussenius, Urkunden und Akten, Nr. 326, S. 436f. Vgl. auch dieselbe, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 246f.

men zu ihrem Vornamen führen. Der Wohnort sowie der Beschäftigungsort werden ihnen von den Kammern bestimmt und die auf dem Lande lebenden Juden sollen zunächst dort bleiben bis die Voraussetzungen geschaffen würden, dass sie in die Städte ziehen können.

Den Schutzjuden sind kaufmännischer Handel, Künste und Handwerk, Ackerbau, Viehzucht, Fuhrwerk und Handarbeit für Lohn erlaubt. Der Handel soll allerdings nur noch in den Städten stattfinden und auf dem Lande völlig aufhören.

Daneben ist es ihnen wie in polnischen Zeiten gestattet, Häuser zu errichten (wenn nicht christliche Bürger diese Grundstücke beanspruchen), die sie „erb- und eigentümlich“ mit allen darauf ruhenden bürgerlichen Lasten besitzen, auch können ihnen dazu Bauhilfsgelder bewilligt werden. Die Ghettos bleiben bestehen, es kann aber mit Einwilligung der Bürgerschaft auf anderen Grundstücken von Juden gebaut werden.¹⁴⁰⁷ Auch in der Stadt Birnbaum gab es neben der Synagoge einige Häuser, die in den Grundzinslisten im Jahre 1812 explizit jüdischen Besitzern („Jude Feschen´s Haus“) zugeordnet waren.¹⁴⁰⁸ Diese Häuser sind möglicherweise auch erst 1794 nach dem großen Brand in Birnbaum errichtet worden.

Schließlich wird im Reglement die freie Religionsausübung garantiert¹⁴⁰⁹, die Gerichtsbarkeit der Rabbiner aufgehoben und die Anlage öffentlicher jüdischer Schulen in Aussicht gestellt.

Im Zuge dieser Regelungen wurde ein „Schutz- und Rekrutengeld“ von 5 polnischen Gulden für alle Personen vom 14. bis zum 60. Lebensjahr und eine Trauscheingebühr zwischen 7 und 15 Talern festgesetzt.¹⁴¹⁰

¹⁴⁰⁷ Den Juden war es auch in polnischer Zeit in vielen Orten erlaubt, Häuser zu besitzen, allerdings mit den Einschränkungen nur gewisse Distrikte (Ghettos) einer Stadt oder eine bestimmte Anzahl an Häusern zu bewohnen. Vgl. den Generalbericht Zimmermanns, a.a.O., S. 606.

¹⁴⁰⁸ CIV 21.

¹⁴⁰⁹ Dagegen bestimmte ein Rescript vom 8. Dezember 1798, dass sich die Juden nicht ohne besondere landesherrliche Erlaubnis zum Zwecke religiöser Erbauung außerhalb der Synagogen versammeln dürften. Rescript an den Kriegs- und Steuerrat v. Koeliche, Warschau, 8. Dezember 1798, in: Bussenius, Urkunden und Akten, a.a.O., S. 440.

¹⁴¹⁰ Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, a.a.O., S. 247. Die Bezeichnung „Rekrutengeld“ weist auf den Umstand hin, dass die jüdische Bevölkerung nicht als Soldaten Verwendung fand. Besonders Hoym hielt dies aber für eine Grundvoraussetzung zur Gleichstellung mit den Christen. Vgl. J. Landsberger, Förderung der Emancipation der südpreussischen Juden durch die Regierung, in: Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen, IV (1904), S. 91.

Das Reglement versucht offensichtlich, den jüdischen Bevölkerungsanteil in die Städte zu zwingen, um diesen „unsteten“ Bevölkerungsanteil besser bürokratisch erfassen zu können und dabei „die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden in staatliche Bahnen zu leiten, ohne sie aber aufheben zu wollen“¹⁴¹¹. Andererseits sollte es bewirken, dass sich der überwiegend in jüdischer Hand befindliche Handel in Südpreußen besser fiskalisch erfassen ließ, da man an eine zukünftige Steuererhebung durch Akziseabgaben, wie sie in den alten Provinzen als übliche Waren- und Verbrauchssteuer organisiert war, auch in den neuen preußischen Provinzen dachte. Dabei war es zunächst nötig, um die jüdischen Kleinhändler nicht brotlos zu machen und die Versorgung auf dem Lande sicher zu stellen, übergangweise Konzessionen für den Hausierhandel auf jeweils fünf Jahre begrenzt auszugeben, allerdings mit strengen Richtlinien für den Aufkauf und Wiederverkauf der Produkte.¹⁴¹²

Im Handwerksbereich wurden nun auch Juden zum Meisterstück zugelassen und der preußische König setzte eine Prämie für diejenigen christlichen Meister aus, die die meisten jüdischen Lehrlinge ausbildeten.¹⁴¹³ Auch wurden die Privilegien verschiedener Städte und Zünfte, keine Juden bei sich aufzunehmen, aufgehoben und die preußischen Behörden behielten sich zugleich das alleinige Recht vor, über die Zulassung von Juden zu Wohnorten oder zur Ausübung bestimmter Berufe zu entscheiden.¹⁴¹⁴

Die Berufe, die die Juden in Südpreußen ausübten, scheinen alle Sparten abgedeckt zu haben.¹⁴¹⁵ Sie arbeiteten als Handwerker¹⁴¹⁶ und Tagelöhner sowohl wie als Met- und Bierbrauer, Branntweinbrenner und Pottaschesieder, in einigen

¹⁴¹¹ Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 244.

¹⁴¹² Vgl. das „Dekret an die Deputierten der süd- und neuostpreussischen Judenschaften [...]“, Berlin den 20. November 1797. In: Bussenius, Urkunden und Akten, Nr. 327, S. 437f.

¹⁴¹³ Ebd., S. 438.

¹⁴¹⁴ „Deklaration des Generaljudenreglements vom 17. April 1750 und vom 17. April 1797 für West-, Süd- und Neuostpreußen, wodurch die einigen Städten und Gewerken von der ehemaligen polnischen Regierung erteilten Privilegien, keine Juden unter sich zu dulden, aufgehoben werden“ vom 2. Februar 1802, ebd. Nr. 333, S. 442. Anlass für dieses Dekret war ein Prozess der Bürgerschaft in der neuostpreussischen Stadt Ostrow gegen die dortigen Juden. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 248, Anm. 11.

¹⁴¹⁵ Vgl. Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 89 u. Hoensch, Sozialverfassung, S. 157.

¹⁴¹⁶ Dabei zogen auch jüdische Handwerker über Land und wurden dabei als Hausierer angesehen, wie eine Immediatbeschwerde eines Schneidermeisters aus Kurnik im Jahre 1799 über jüdischen Schneider aus Kurnik, die in den Häusern der Bauern ihre Schneiderarbeit verrichteten („über die Puscherey und das Hausiren der dasigen Juden“), beweist. Jacobson, J.: Zur Geschichte des jüdischen Handwerks in südpreussischer Zeit, in: Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen XV (1914), S. 66f.

Gegenden trieben sie auch Ackerbau und Viehzucht.¹⁴¹⁷ Der Hauptberufsweig aber war der Handel in jeglicher Form.¹⁴¹⁸ Der schon mehrfach erwähnte Breslauer Kammerkalkulator Zimmermann gibt einen anschaulichen Bericht über die Tätigkeitsfelder der jüdischen Händler in Südpreußen. Dieser Bericht lässt sich auch für die in Birnbaum zahlreichen jüdischen Händler heranziehen.

„Die Nahrungs-Zweige dieser Nation betreffend, so bestehen sie aus folgenden Gewerben¹⁴¹⁹:

a) im Handel, den sie auf die alleruneingeschränkteste und für Pohlens Verfassung angemessenste Weise, der auch für Schlesien sehr vortheilhaft ist, führen: sie handeln a la grossa und a la minuta; was den erstern betrifft, so holen die Juden wollene Zeuge, vorzüglich, Tuch, Leinwand, Hüte, Specerey-Waaren und Nürnberger Tand aus Bresslau, Reichenbach und dem Gebürge, oder besuchen die Messen zu Frankfurth und Leipzig und vertheilen entweder diese ihre aus fremden Ländern nach Pohlen gebrachten Waaren an so genannte Hausirer oder Dorfläufer, welche damit im ganzen Lande in kleinen Städten und auf den Dörfern herumziehen und sie entweder an die Einwohner in kleinen Posten oder gegen baar Geld verkaufen oder gegen Natur-Produkte, als Flachs, Wolle, Hanf, Honig, Wachs auch Insekt und Felle verkaufen. Die eingetauschte Waaren bringen die Hausirer ihren en Gros Händlern, welche es sammeln und den Schlesiern, besonders den Bresslauer Kaufleuten, wieder zuführen, oder die a la Grossa-Händler nehmen die in Schlesien, Frankfurth oder Leipzig erkauften Waren und senden sie unmittelbar nach der Ukraine, Russland und der Turkey.

¹⁴¹⁷ Landwirtschaft und Viehzucht treibend waren Juden in Südpreußen nur ausnahmsweise anzutreffen. Im Posener Bereich, zu dem auch Birnbaum gehört, gab es nach Meinung Landsbergers solche überhaupt nicht, auch wurde die mögliche Ansetzung jüdischer Ackerwirte von Seiten der Posener Behörde in keiner Weise gefördert. Auch für Birnbaum lassen sich keine jüdischen Bauern in dieser Zeit feststellen. Vgl. Landsberger J.: Jüdische Ackerwirthe zu südpreußischer Zeit, in: Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen I, (1900), S. 1, Anm. 1.

¹⁴¹⁸ Die preußischen Behörden versuchten, wie auch das Generaljudenreglement ausweist, den in Südpreußen weit verbreiteten Hausierhandel, den fast ausschließlich Juden betrieben, abzuschaffen bzw. einzudämmen, um den städtischen Handel zu schützen. Dies gelang nur unzureichend, wie die verschiedenen Gesetzgebungsmaßnahmen zeigen. Vgl. u.a. Jacobson, Geschichte des jüdischen Handwerks, a.a.O., S. 65f.

¹⁴¹⁹ Es folgen nach Zimmermanns Beschreibung des Handels unter a) noch vier weitere Betätigungsfelder der jüdischen Bevölkerung. Aus dem Generalbericht Zimmermanns, a.a.O., S. 606.

*Der kleine Händler oder der Detaillieur verkauft in seinem Wohnort entweder in offenen Gewölben, Häusern oder Boutiquen seine Ware.*¹⁴²⁰

In der Stadt Birnbaum befassten sich allein zehn jüdische Händler mit dem Salzschmuggelgewerbe. Die Ursache dieser hohen Quote ist in der ungewöhnlichen Entwicklung des Rechts des Salzverkaufs zu suchen. Polen hatte nach der ersten Teilung im Jahre 1775 seine großen Salzbergwerke verloren und daher sah sich die polnische Regierung in der Folge gezwungen, den Salzhandel unter Erhebung eines Einfuhrzolles vollständig freizugeben. Die preußische Seehandlung übernahm von preußischer Seite aus die Salzversorgung Polens, führte aber zu diesem Zweck nicht Salz aus preußischer Produktion sondern kostengünstigeres englisches Salz nach Polen ein. Da gleichzeitig auch Salz aus österreichischem Territorium nach Polen exportiert wurde¹⁴²¹, war der Preis des Salzes in Polen relativ niedrig. Die Gutsherren konzessionierten dann allerdings in ihren Städten häufig den Salzhandel, so dass die Preise bei Abgabe an die Bevölkerung entsprechend stiegen, und die Gutsherren den Salzhandel kontrollieren und Gewinne abschöpfen konnten.¹⁴²²

Nach der Übernahme der polnischen Gebiete beseitigte die preußische Regierung die österreichische Konkurrenz, bestätigte zunächst das Monopol der Seehandlung zur Einfuhr von Salz nach Südpreußen¹⁴²³ und erhöhte die Preise für Salz um 2 Pf pro Pfund. Da aber der Salzabbau und der Verkauf im übrigen Preußen königliches Regal¹⁴²⁴ war, erheischte die Situation eine neue Regelung. Nach längerer Auseinandersetzung zwischen dem Chef der Seehandlung, Struensee, und dem Chef der Verwaltung des Münz-, Berg und Salzregals, Heinitz, der eine Regelung wie in den alten Provinzen wünschte, setzte sich Struensee mit seiner Auffassung durch, dass der Einzelhandel mit Salz jedem, der damit handeln

¹⁴²⁰ Aus dem Generalbericht Zimmermanns, a.a.O., S. 606.

¹⁴²¹ Vgl. a. Steins Denkschrift über den Zustand des Salzwesens in der Preussischen Monarchie, in: Pertz, Stein, Bd. I, S. 510.

¹⁴²² Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, a.a.O. S. 254.

¹⁴²³ Der „Oktroi“, also das Monopol zur Salzeinfuhr für die preußische Seehandlung wurde am 4. März 1794 um weitere 12 Jahre verlängert. Vgl. ebd., S. 255.

¹⁴²⁴ In den alten preußischen Provinzen galt noch immer die Einrichtung der Salzklassifikation von 1719 nach welcher für jede Person über 9 Jahre und für jedes Stück Vieh über den Salzverbrauch Buch geführt wurde.

wollte, freigegeben werden sollte. Die einzige Bedingung war die Anmeldung des Salzhändlers bei der nächsten Faktorei und eine Buchführung über das dort entnommene Salz.¹⁴²⁵

Möglicherweise hatten die jüdischen Salzschenker in Birnbaum vor der preußischen Verwaltungsübernahme in Südpreußen eine solche oben angesprochene Konzession ihres Gutsherrn inne¹⁴²⁶ und haben ihren Beruf nach Freigabe des Handels einfach fortgeführt und die Struktur ihrer Kaufmannschaft hatte sich erhalten, so dass sie trotz Wegfall der Handelsschranken und einer Konzession alleinige Verkäufer von Salz in Birnbaum blieben.

Außer diesen zehn Händlern gab es in Birnbaum einen jüdischen Weinhändler, einen Tuchhändler, und zwei Kaufleute, die sich mit dem Pferdehandel beschäftigten, sowie vier Materialisten als Verkäufer von Haushaltswaren.¹⁴²⁷ Unter den Branntweinbrennern und Schenkern Birnbaums befanden sich ebenfalls zwei zinspflichtige Juden. Weitere Berufe lassen sich nicht genau feststellen, da die Birnbaumer Grundzinslisten zwar noch eine Reihe offensichtlich jüdischer Namen verzeichnen, dies aber immer ohne weitere Berufsbezeichnung.

Es gab aber nicht nur innerhalb der Birnbaumer Bevölkerung jüdische Händler, sondern, wie die an anderer Stelle schon erwähnte Bitte des Birnbaumer Gutsherrn aus dem Jahre 1802 um Maßnahmen der Posener Regierung zur Reduzierung des Wollaufkaufes durch jüdische Händler erkennen ließ, kamen auch jüdische Händler zum Wollaufkauf in die Stadt. Die Birnbaumer Gutsverwaltung sah auch in der Ansiedlung weiterer jüdischer Händler offensichtlich ein Problem. Im Jahre 1814 fragte der Rentmeister Haupt bei Kunth in Berlin an, ob es statthaft sei, einem Juden die Konzession eines Materialisten zu erteilen.¹⁴²⁸ Es hatte sich ein Jude um eine in Birnbaum freie Stelle eines Materialisten in Birnbaum beworben, da der Besitzer seine Konzession zurückgegeben hatte. Kunth antwortete darauf:

¹⁴²⁵ Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, a.a.O., S. 255.

¹⁴²⁶ Vgl. zu den Praktiken der Konzessionsvergabe in polnischer Zeit a. Warschauer, Städtewesen, a.a.O., S. 469.

¹⁴²⁷ CIV 21.

¹⁴²⁸ Haupt an Kunth, Birnbaum, 1. Juli 1814. CIV 29.

„Es hat zwar seine Bedenken, noch mehr Krämer jüdischer Nation zu concessionieren: wenn in deß der Lewy ein unbescholtener Mann ist, so mögen sie ihm die Concession in bisheriger Art erteilen.“¹⁴²⁹

Kunths Bedenken wurden wohl auch dadurch zerstreut, dass die Konzessionserteilung für einen Materialisten mit einer „privilegienmäßigen Eintrittsgebühr“ von 75 Rt und dem jährlichen Gewerbszins von 6 Rt für die Gutswirtschaft verbunden war.¹⁴³⁰

Der jüdische Bevölkerungsanteil in der Herrschaft Birnbaum hatte offensichtlich die gleichen Probleme, wie die Glaubensgenossen in anderen Städten Südpreußens. Aus den wenigen in den Birnbaumer Akten überlieferten Begebenheiten in denen jüdische Bewohner involviert sind¹⁴³¹, ist besonders die Beschwerde eines jüdischen Tuchmachers an den Gutsherrn bemerkenswert.¹⁴³²

Der preußisch-französische Krieg hatte den jüdischen Tuchmacher Aschheim nach Birnbaum verschlagen. Er hatte zuvor in Schocken ebenfalls im Posener Departement gelebt, und als Meister gearbeitet.¹⁴³³ Er berichtete Kunth, dass er dort auch christliche Lehrburschen ausgebildet hatte und er durch die Einwirkungen des Krieges und durch das einmarschierende französische Militär im Jahre 1806 ruiniert worden sei. Sein Schwiegersohn, der Birnbaumer Kaufmann Auerbach habe ihm darauf die Möglichkeit geboten, in Birnbaum in seinem Haus wieder seinem Beruf nachgehen zu können. In Birnbaum hatten sich, wie er selbst etwas selbstherrlich ausführt, die Tuchmacher Verbesserungen in der Herstellung der Tuche bei ihm abgesehen, aber danach bereitete das Tuchmachergewerk, „welches hiesigen Orths noch in vollem Alterthum ihr Wesen treibt“ ihm „ungeheuerliche Chicane“.¹⁴³⁴

¹⁴²⁹ Kunth an Haupt, Berlin, 7. Juli 1814. Ebd.

¹⁴³⁰ So die Angaben Haupts. Ebd.

¹⁴³¹ Schon im Jahre 1805 berichtet Troschke Stein, dass der Schutzjude Hirsch sich bei ihm über das Tuchmachergewerk und die Gutsverwaltung beschwert habe, da diese sich unter Berufung auf das Tuchmacherprivilegium weigerten, Hirsch die Möglichkeit einzuräumen, seine Tuche zum Verkauf anzubieten. Troschke an Stein, Birnbaum, 18. Februar 1805. CIV 98.

¹⁴³² Der Tuchhändler Auerbach schrieb für seinen Schwiegervater Aschheim an Kunth, Birnbaum, 28. Juni 1815. CIV 39.

¹⁴³³ Ebd.

¹⁴³⁴ Ebd.

Das Tuchmachergewerk war nicht bereit, Aschheim als Mitglied aufzunehmen und

*„denen bei mir arbeitenden Gesellen das so genannte Einschreiben auch das durch den Hörbergs-Vater in Arbeit führen nicht zu lassen, dadurch sehen sich meine Gesellen als verachtet, aus allen zur erholung Nöthigen Vergnügen den Gesellschaften ausgeschlossen; und bei etwaigen Eintritt von denen anderen Gesellen gewaltsamer Weise herausgestoßen. Die folgen sind einleuchtend, dass ich durchaus theurer Lohnen, Arbeitsfehler zu gut halten muss, und den Endzweck aller meiner Bemühungen nicht erreichen kann.“*¹⁴³⁵

Auch bei der Walkmühle machte man Aschheim, der das feinere, schwarze Tuch produzierte, Schwierigkeiten. Der Oberälteste des Tuchmachergewerks hielt trotz Einschreitens des Commissarius der Gutsherrschaft den Walkmüller immer wieder dazu an, Aschheims Tuche als letzte zu walken, was bei der chronischen Überlastung der Walkmühle dazu führte, dass Aschheim auswärts seine Tücher wesentlich teurer walken lassen musste.

Aschheim selbst schließlich führte die Schikanen der Tuchmacher gegen ihn auf das „noch unbeleuchtete Vorurtheil gegen einen Juden“ zurück und bat den Vertreter des Gutsherrn, Kunth, um Abhilfe.¹⁴³⁶ Ein Ergebnis dieser Beschwerde war nicht aufzufinden, möglicherweise hat Kunth bei seiner persönlichen Anwesenheit in Birnbaum die Sache geregelt, denn wie an anderer Stelle schon erwähnt, trat der Schwiegervater Aschheims, Auerbach, im Oktober 1815 wieder mit Kunth mit dem Vorschlag in Kontakt, eine mechanische Baumwollspinnerei in Birnbaum zu errichten.¹⁴³⁷

¹⁴³⁵ Ebd.

¹⁴³⁶ Ebd.

¹⁴³⁷ Dass es eklatante Unterschiede in der Vermögenslage jüdischer Händler in Birnbaum gab, zeigt das Beispiel des „Handels Juden“ Simon Moses in Birnbaum, der die Zahlung von 25 Dukaten Konsensgeld „verweigerte“, woraufhin das Dominium beim Kreisgericht dieses einklagte. Kahle empfahl aber die Klage zurückzunehmen, da der Verklagte seinen Handel „armuthshalber“ eingestellt hatte. Mitteilung Schuberts an Kunth, Birnbaum, 5. August 1814. CIV 55.

Der jüdische Bevölkerungsteil in den angesprochenen Landesteilen genoss insgesamt gesehen staatlicherseits relativ große Freiheiten sowohl unter polnischer als auch preußischer Herrschaft.¹⁴³⁸ Juden waren mehr als anderswo in allen Teilen der Bevölkerung vertreten, konnten sie doch theoretisch fast jeden Beruf ergreifen. Die Tätigkeit im Klein- und im Großhandel, wie auch als hausierende, den Städtern konkurrierende Handwerker, machten sie neben den religiösen Ressentiments, vor allem durch unterstellten und tatsächlichen Wucher und vermeintlichem übervorteilen beim Handel zum Objekt der Abneigung in der Bevölkerung.

Die Einschätzung von Teilen der jüdischen Bevölkerung durch den Gutsherrn Troschke, bei dem auch sonst im Kontakt mit jüdischen Geschäftspartnern ein gewisser antijüdischer Zug aufzufinden ist¹⁴³⁹, lässt sich u.a. in einem Memoria für Stein im Jahre 1802 über die notwendige Einführung des Hypothekenwesens in Südpreußen erkennen.

„Jetzt fallen die Besitzer den Juden in die Hände, weil wenig Sicherheit für die Gläubiger ist; sind ihnen die Grundstücke aber taxirt oder das Kaufpretium eingetragen, so kann auf selbige mit Sicherheit eingetragen werden, und die Besitzer fallen nicht den Wucherern in die Hände.“¹⁴⁴⁰

Dagegen wurden die jüdischen Handwerker selbst ganz konkret Opfer von Zurücksetzungen und Einschränkungen, wie das Beispiel des Birnbaumer Tuchmachers Aschheim zeigt. Die christlichen Gewerke wehrten sich in wirtschaftlich schwieriger und unsicherer Zeit mit althergebrachten Mitteln¹⁴⁴¹ gegen Neuzugänge, die ihre Verdienstmöglichkeiten schmälern konnten, zumal wenn diese ihr Handwerk geschickter und effektiver ausübten als sie selbst.

¹⁴³⁸ Bussenius nennt die Art der Auseinandersetzung der preußischen Bürokratie mit dem Judenwesen dem „humanitären Geist des ausgehenden aufklärerischen Zeitalters entsprechend“. Bussenius, Preussische Verwaltung, a.a.O., S. 243.

¹⁴³⁹ Vgl. z. B. Troschkes Ausführungen zur Begründung der Forderung nach zeitweiligem Ausschluss von jüdischen Händlern vom Birnbaumer Wollmarkt, Kap. VIII.2.1. An anderer Stelle bezeichnet er den Birnbaumer Gläubiger Lichtenstaedt als „hinkenden Juden“, Troschke an Stein, 23. März 1811. CIV 16.

¹⁴⁴⁰ Aus einem Memoria Troschkes für Stein vom 8. Oktober 1802. CIV 99.

¹⁴⁴¹ Bis zu einer Deklaration des Generaljudenreglements von 1750 und 1797 gab es unter polnischer Herrschaft Privilegien des „de non tolerandis judaeis“ für die Städte und die Möglichkeit bestimmter Zünfte die Aufnahme von Juden zu verweigern. Ebd., S. 248.

Schließlich war gerade ein jüdischer Händler interessiert an einer Modernisierung der Tuchproduktion, wie das Angebot des Tuchmachers Auerbach zur Maschinisierung der Wollspinnerei in Birnbaum an den Gutsherrn zeigt. Dass ein jüdischer Fabrikherr letztendlich die Gegnerschaft der Wollspinner und Tuchmacher noch stärker hervorgerufen hätte, scheint bei den geschilderten Umständen klar zu sein.

X.

DAS VERHÄLTNISS VON GUTSBESITZERN, UNTERTANEN UND PREUSSISCHER PROVINZIALVERWALTUNG

Die Schwierigkeiten mit der Provinzialverwaltung, denen sich die Gutsherrschaften in Südpreußen ausgesetzt sahen, fanden ihren Niederschlag in den schon zitierten Beschwerden Troschkes und anderer Gutsbesitzer.¹⁴⁴² Wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, waren aber nicht nur Gutsherren und Staats- bzw. Provinzialverwaltung Subjekte des Handelns in dieser Zeit, sondern die besonderen Umstände brachten es mit sich, dass auch die Bewohner einer Mediatstadt, die als solche – trotz städtischer Privilegien – auch mehr oder weniger unbestritten Untertanen des Gutsherren waren, wie auch die übrigen Untertanen sich Handlungsspielräume erstritten, indem sie unter Ausnutzung der vielfach verwirrten Rechtslage und der Gegensätze der übrigen Institutionen begannen, durch Unterlassung oder Usurpation bestimmte Rechte für sich zu reklamieren.

Die Nachteile, die ein häufiger Besitzwechsel, wie nach 1790 auch in der Herrschaft Birnbaum, für die Bewohner eines Dominums mit sich brachte, liegen auf der Hand. Zum einen konnte ein patrimonial-fürsorgliches Verhältnis des Gutsherrn, wenn es denn gewollt war, zu seinen Untertanen, bei einem kurzfristigen, auf schnellen Gewinn angelegten Erwerb kaum entstehen. Allerdings waren die Rechtsverhältnisse zwischen Gutsherrn und Untertanen in den polnischen Gebieten im 17. und 18. Jahrhundert sehr zum Nachteil der Gutsuntertanen entwickelt worden,¹⁴⁴³ so dass die gesellschaftlichen und sozialen Gegensätze in diesen Gutswirtschaften schon von daher äußerst krass waren. Andererseits waren die

¹⁴⁴² Vgl. Kap. II.2., S. 32f.

¹⁴⁴³ Vgl. Schissler, Preußische Agrargesellschaft, S. 92. Dass Birnbaum hier zumindest im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Ausnahme gewesen zu sein scheint, berichtet auch Adolf Warschauer, Die Städtischen Archive in der Provinz Posen, in: Mittheilungen der K(öniglichen) Preussischen Archivverwaltung, Heft 5, Leipzig 1911, S. 11.

neuen Besitzer offensichtlich nicht ohne weiteres in der Lage, die tatsächlichen althergebrachten Besitzverhältnisse im Einzelnen festzustellen.

Darüber hinaus waren Autoritätsverluste des Erbherrn unausweichlich, da u.a. mit der Aussicht auf einen schnellen Herrschaftswchsel auch eine erneute, wenn nötig gerichtliche Auseinandersetzung um die Gerechtsame verbunden werden konnte.¹⁴⁴⁴ Dies traf besonders in den ehemals großpolnischen, jetzt südpreußischen Gebieten zu, da hier weder vollständige Urbarien, noch brauchbare Vermessungs- oder Zinsregister vorlagen. Zudem herrschte durch den „Verfassungswechsel“ weitere Unsicherheit über die Rechte und Pflichten der Untertanen.

Diese Umstände boten den Untertanen der Erbherrschaften zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Möglichkeit, ihrerseits die Lebensverhältnisse in den Gutsbezirken zu beeinflussen, besonders, da sie in ihrer Position gegenüber dem Gutsherrn offensichtlich, wie sich in Beispielen zeigen lässt, von Teilen der preußischen Verwaltung unterstützt wurden.¹⁴⁴⁵

Für die südpreußischen Behörden war es von Beginn ihrer Verwaltungstätigkeit an – in dieser mit 251 Städten im übrigen städtereichsten Provinz Preußens¹⁴⁴⁶ – außerordentlich schwierig, die Interessen der Gutsherren und der Untertanen in Einklang zu bringen. So war etwa im Bereich der Ämterbesetzung in den Magistraten der Mediatstädte zwar Rücksicht auf die Grundherrschaften zu nehmen, zugleich aber war man gehalten, den Bürgern als neuen Staatsuntertanen ein gewisses Vertrauen in die preußische Verwaltung einzuflößen.¹⁴⁴⁷

¹⁴⁴⁴ Bei Übernahme der Herrschaft Birnbaum bezifferte Troschke, wie erwähnt, die Zahl, der noch beim Patrimonialgericht anhängigen Prozesse auf 173, während der ehemalige Justitiarius von Birnbaum Gneust sich über den großen Umfang der Geschäfte beklagte „indem ich allein an Processen ungefähr 300 als current zurückließ“. CIV 84 u. CIV 99. Zu diesen laufenden Prozessen fügten sich bei einem Besitzwechsel unausweichlich neue hinzu, da alle sogenannten „Realprätendenten“ öffentlich aufgefordert wurden, ihre Rechtsansprüche gerichtsnotorisch anzumelden, und dies der Zeitpunkt war, alte gesicherte, aber auch durch Gewohnheit vermeintlich neu entstandene, Berechtigungen anzumelden und möglicherweise darüber zu prozessieren.

¹⁴⁴⁵ Dies stellt auch Grützmacher, dem es in seiner Darstellung vor allem um die unterschiedlichen Positionen der verschiedenen Ebenen der preußischen Verwaltung gegenüber Magistrat und Grundherren geht, fest: „Welche Wirkung übte nun der Wechsel der Regierung auf die Bürger in den Mediatstädten aus? Die Bürger wagten gegen ihre Grundherren aufzutreten“. Grützmacher, *Südpreußische Städte*, a.a.O., S. 29.

¹⁴⁴⁶ Die Pläne der preußischen Verwaltung, viele dieser sehr kleinen Städte zu Dörfern herabzustufen, scheiterten fast sämtlich am Widerstand der Bürgerschaften. Vgl. Warschauer, *Städtewesen*, a.a.O., S. 461ff.

¹⁴⁴⁷ Vgl. dazu Grützmacher, *Südpreußische Städte*, a.a.O., S. 22f.

Da in polnischer Zeit den Bürgern der Mediatstädte sich ständig verstärkende Abgabenlasten aufgebürdet worden waren, und die Abhängigkeit der Bürger in diesen Orten äußerst bedrückend geworden war, konnten diese von der neuen preußischen Verwaltung zumindest Verbesserungen und vielleicht auch eine größere Unabhängigkeit von den Gutsherren erwarten.¹⁴⁴⁸

Zu Konflikten der Herrschaft mit ihren Untertanen und besonders mit dem Magistrat musste es kommen, wenn das Dominium die seiner Meinung nach ihm zustehenden Gerechtsame wieder vollständig durchsetzen wollte, um so, wie im Falle von Stein und Troschke, auf dieser Grundlage höhere Einnahmen zur Durchführung von Meliorationen und langfristig eine Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses herbeiführen zu können.

In einem Memoria für Stein vom Oktober des Jahres 1802 stellte Troschke nach ersten Erfahrungen mit der Übernahme der Herrschaft Birnbaum die Voraussetzungen für eine gewinnbringende Administration, die seiner Meinung nach erfüllt werden müssten, damit „Ordnung eingeführt“ werde, so dar, dass

*„bestimmte Festsetzungen in Bezug aller Verhältnisse angenommen, durch gänzliche Umschaffung eine ganz andere Verfassungsart eingeführt, durch einen Aufwand von Kosten ein möglichst höherer und nachhaltiger Ertrag erzielt werde, und hierdurch diese Herrschaft nicht einen scheinbaren, sondern begründeten Werth erhalte“.*¹⁴⁴⁹

Diese Absichten der neuen gutsherrlichen Unternehmer deuteten die vielen möglichen Konfliktfelder der Auseinandersetzung an, in denen sich die Kontrahenten bewegen mussten, und dem Beobachter wird rasch klar, dass es zur Behebung der Streitigkeiten eindeutiger gesetzlicher und administrativer Maßnahmen und Vorgaben der Provinzialverwaltung bedurft hätte.

Einige Ereignisse des Jahres 1802 beleuchten denn auch das gespannte Verhältnis zwischen Erbherrschaft, Magistrat, Bürgern und Untertanen im Dominium Birnbaum. Schon kurz nach Übernahme der Bewirtschaftung des Dominiums

¹⁴⁴⁸ Vgl. Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 64.

¹⁴⁴⁹ CIV 99.

durch Troschke, ereigneten sich die ersten Zwischenfälle, wie der Freiherr von Troschke in einem Brief an Stein im Juni 1802 berichtet:

„Mit dem Magistrat habe ich denn schon einige Auftritte gehabt. Nach Pfingsten war hier Königsschiessen, die Bürger besoffen sich dermaßen, daß die größten Prügeleien entstanden, es war ein Geschrei und Lärm bis in der tiefsten Nacht auf den Straßen. Es wurde bis in der Nacht hinein geschossen, und statt nach der Scheibe zu schießen, machten sich die Bürger den Spaß, die Kugeln nach dem Schloß Platze zu schikken. Bei diesen Aufzügen und Gelagen ist nun der Magistrat dabei, auch sahen wir den hiesigen Prediger.“¹⁴⁵⁰

Dieser Art war nun der Empfang des neuen Erbherrn durch seine Untertanen und Bürger. Der eigentliche, ihm gebührende Empfang, der dem Erbherrn zumindest in den alten Provinzen hätte zugestanden werden müssen, war die Erbhuldigung.¹⁴⁵¹ Troschke hatte sich in diesem Zusammenhang beim Vorbesitzer – dem Landrat von Stentsch – erkundigt, wie dieser es damit gehalten habe. Stentsch berichtete ihm, dass der Magistrat den Handschlag nicht gegeben habe, und weder Bürger noch Hauländer hätten huldigen wollen – im Gegenteil: einige hätten sich entfernt und seien einfach davon gelaufen.¹⁴⁵²

Nach dieser Information und den Erfahrungen mit dem Schützenfest sprach sich Troschke Stein gegenüber für eine Verschiebung der Huldigung aus. Da er darüber hinaus gehört hatte, dass Magistrat und Bürgerschaft ebenfalls nicht huldigen wollten, empfahl er, sich bei der Regierung in Posen zu erkundigen „damit man sich nicht compromittire, und nicht eben fordere, was man nachher nicht erhält“.¹⁴⁵³

¹⁴⁵⁰ Ebd.

¹⁴⁵¹ Auch nach dem ALR T. II, Tit. 7, §. 135 gehörte es zu den „Allgemeinen Pflichten der Unterthanen“ hinzunehmen, dass die Herrschaft berechtigt sei „von ihnen eidliches Angelöbniß der Treue und Untertänigkeit zu fordern“. Vgl. zu den Huldigungen in Gutsherrschaften: Holenstein, André: Die Symbolik des Rechts in Herrschaftsbeziehungen. Untertanenhuldigungen in Gutsherrschaften, in: Peters, Gutscherrschaft als soziales Modell, a.a.O., S. 81-100.

¹⁴⁵² CIV 99

¹⁴⁵³ Ebd.

Im Oktober desselben Jahres schickte Troschke dann eine Anfrage an die Regierung in Posen, ob eine Berechtigung zur Entgegennahme der Erbhuldigung in Südpreußen wie in den alten Provinzen bestünde. Dabei ist es für das Verständnis seiner Sicht des Verhältnisses von Gutsherrschaft zu den Untertanen interessant zu hören, warum er die Huldigung für unentbehrlich hält:

*„Als bloße Zeremonie betrachtet ist uns diese Sache ganz gleichgültig, in so fern sie aber das Band zwischen dem Erbherrn und denen in der Herrschaft ansässigen Personen fester knüpft, in so fern dadurch die Erbherrschaft sämtliche Einwohner und Unterthanen bekannt wird, und in so fern dadurch einem jeden die Entschuldigung benommen wird, sich gegen die neue Erbherrschaft nicht besonders verpflichtet zu haben, scheint uns selbige nöthig.“*¹⁴⁵⁴

Darüber hinaus betont Troschke, dass die Bürger der Stadt durch die Erbherrschaft aus dem Frondienst entlassen worden seien, und sie hätten von ihr ihre Privilegien bekommen, seien dieser zinsbar und unter ihrer Gerichtsbarkeit.

Den Interessen der Regierung in Posen scheint diese Argumentation der besonderen Verpflichtung der Einwohner der Erbherrschaft gegenüber ihrem Erbherrn nicht entsprochen zu haben. Sie antwortete Troschke lapidar, dass man keine Bestimmungen vorliegen habe, und wenn die Huldigung verweigert werde, bliebe es dem Dominium unbenommen, den Weg des Prozesses einzuschlagen.¹⁴⁵⁵

Die in diesem Vorgang durchscheinende Position der Posener Regierung zur Stützung der Haltung der Untertanen und des Magistrats gegenüber dem Gutsherrn wird noch deutlicher in anderem Zusammenhang.¹⁴⁵⁶

In ihrem Briefwechsel im Juni 1802 beanstanden Stein und Troschke die Haltung des Magistrates gegenüber der Herrschaft:

¹⁴⁵⁴ Ebd.

¹⁴⁵⁵ Ebd.

¹⁴⁵⁶ Eine solche Position der Posener Kammer stellte auch schon Grützmacher, Südpreußische Städte, fast durchgängig für die Zeit der Existenz der Provinz Südpreussen fest.

*„Der hiesige Magistrat als ein vom König eingesetzter, betrachtet sich als Königl[icher] Magistrat und will vom Dominio nichts wissen. Die Kammer zu Posen unterstützt dieses und es geht soweit, daß sie Landes Edicte durch den Magistrat an das Dominium gelangen läßt. Dieses ist nun das ganz mangelhafte Verhältnis, da doch der Magistrat unter das Dominium stehen soll.“*¹⁴⁵⁷

Stein ist empört über diese Haltung der Posener Kammer, da es seiner Meinung nach mehrere Erklärungen des preußischen Königs gebe, in denen den Grundherren die ungeschmälernten Rechte garantiert werden, und die damit dieser Verfahrensweise entgegenstehen.¹⁴⁵⁸

Die Kammer ging indes noch weiter und besetzte die Stelle des Polizeibürgermeisters, nachdem der Vorgänger abgegangen war, ohne irgendeine Anfrage oder Einholung der Zustimmung der Gutsherrschaft, neu. Zwar war die Kammer nach einem Publikandum vom 25. September 1795 und der Kabinettsordre des Königs vom 23. August 1795 berechtigt, einen neuen Polizeibürgermeister anzusetzen¹⁴⁵⁹, aber es hätte den allgemeinen Gepflogenheiten entsprochen, wenn man zumindest Vorschläge des Gutsherrn eingeholt hätte.¹⁴⁶⁰ Denn der Polizeibürgermeister sollte zwar laut eines Immediatberichtes von Buchholtz' „als ein an das landesherrliche Interesse unmittelbar gebundener Beamter“ in der Stadt zur Erhöhung der „innere[n] und äußere[n] Landessicherheit“ beitragen, zugleich sollte er aber auch „Mittelsperson zwischen Bürgern und Grundherrn sein“.¹⁴⁶¹ Dass unter solchen Voraussetzungen die letztgenannte Funktion denkbar schwie-

¹⁴⁵⁷ CIV 99.

¹⁴⁵⁸ Stein meint damit vor allem die „Declaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate in Südproussen“ und die „Declaration, die Verfassung der Mediatstädte in Südproussen betr[effend]“ vom 10. August 1796, in der, neben der Bildung von Kammerdepartementskommissionen zur Untersuchung des Verhältnisses der Rechte des Grundherrn zu denen der Städte, die südproussischen Mediatstädte mit den übrigen preußischen Mediatstädten gleichgestellt wurden. Regest der Deklaration in: Bussenius/Hubatsch, Urkunden und Akten, Nr. 242, S. 376.

¹⁴⁵⁹ Nachgewiesen bei Grützmacher, Südproussische Städte, S. 38. Dies entsprach auch den Bestimmungen des ALR T. II, Tit. 8, §. 170.

¹⁴⁶⁰ Nach einer Bemerkung Troschkes hatte sich der Graf von Unruh, der noch Güter in Südproußen besaß, erfolgreich gegen einen gleichen Versuch der Posener Kammer gewehrt, Brief Troschkes an Stein vom 1. Juni 1802. CIV 99.

¹⁴⁶¹ Immediatbericht Buchholtz' vom 17. August 1795. Zit. nach Grützmacher, Südproussische Städte, a.a.O., S. 38.

rig auszufüllen war, lässt sich leicht nachvollziehen, zumal auch in diesem Fall es Troschkes Meinung war: „Ich denke man muß sich wehren solange man kann“.¹⁴⁶² Die Folge dieses sich Erwehrens gegen die Maßnahmen der Kammer in Posen durch ein beständiges Verfassen von Eingaben an die Kammer und an die Provinzialregierung auch von anderen Gutsbesitzern wurde in den Jahren 1803/4 spürbar. Die Kammer änderte ihre Haltung hinsichtlich der Polizeigegegenstände. Man räumte den Dominien sogar wieder ein Weisungsrecht gegenüber den Magistraten ein und verwies die Magistrate bei etwaigen Beschwerden auf die Zwischeninstanz der Kriegs- und Steuerräte.¹⁴⁶³ Schließlich bestimmte das „Reglement zur Bestimmung der Grenzen der Dominalrechte in den südpreussischen adligen Erbstädten“, dass das Recht der Bürgerschaftserteilung, die Aufsicht über das Stadtvermögen und die Verwaltung von Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei beim Grundherren verbleiben sollten.¹⁴⁶⁴

In gleicher Weise rücksichtslos gegen die Gerechtsame des Gutsbesitzers verhielt sich der Birnbaumer Magistrat, als er „Concessionen“ zur Ausübung von Gewerben vergab und neue Bürger ansetzte, dabei neue Stellen verkaufte oder verschenkte, ohne überhaupt im Besitz der Immobilie zu sein und ohne den notwendigen „Consens“ der Erbherrschaft einzuholen. Dass dies abgesehen vom Verlust der eigentlich fälligen Konsensgebühren noch weitere wirtschaftliche Verluste mit sich bringen konnte, zeigt das Beispiel der Ansetzung des „Liquor Distillateurs“, welcher der Herrschaft weder die fälligen Konsensgebühren noch Abgaben zahlte, und durch den Verkauf von „ordinairem“ Branntwein zudem eine der Haupteinnahmequelle der herrschaftlichen Wirtschaft schmälerte.¹⁴⁶⁵

Wie das Zusammenspiel von Kammerverwaltung mit der Zwischeninstanz des Steuerrates und Magistrat auch die Rechte von Einwohnern der Stadt beeinträchtigen konnte, zeigt ein anderes Beispiel. Ein Seifensieder – im übrigen ein

¹⁴⁶² Stein ging das Problem eher von der finanziellen Seite an: „Nach der mir mitgetheilten Verordnung [...] setzt der König die Polizey-Bürgermeister, u[nd] leitet die Polizey, welches auch so übel nicht ist, denn sonst müßen wir am Ende die Polizey Bedienten bezahlen, u[nd] die Polizey Bedürfnisse aufbringen.“ Brief Steins an Troschke vom 26. Januar 1803. CIV 100.

¹⁴⁶³ Vgl. Grützmacher, *Südpreußische Städte*, a.a.O., S. 89.

¹⁴⁶⁴ Bussenius/Hubatsch, *Urkunden und Akten*, Nr. 249, S. 383.

¹⁴⁶⁵ CIV 99.

Kandidat für den vakanten Magistratsposten des Kämmerers – auf dessen Haus eine Braugerechtigkeit lag, verlangte eine solche doppelt, da sein Vater ihm eine weitere auf einem anderen Haus gelegene geschenkt habe. Dieses widersprach nun völlig dem Zunftprivilegium der Braugilde sowie auch den Rechten des Dominiums, da jeder, der das Recht zum Bierbrauen erhalten wollte, sich bei der Herrschaft zu melden hatte und bei Bewilligung zwei Dukaten für einen Erlaubnisschein entrichten musste. Dann musste er dies bei der Gilde anzeigen und die fälligen Beiträge in deren Kasse entrichten.¹⁴⁶⁶ Da der Magistrat dem Ansinnen des Seifensieders entsprach, eskalierte der Streit:

„Die Braugilde beschwert sich beim Magistrat, der Magistrat befiehlt den Brauern den neuen als Meister anzunehmen und doppelte Gerechtigkeit exercieren zu lassen. Die Brauer weigern sich, der Magistrat verdonnerte sie in 5 rth Strafe, die Brauer klagen beim Steuerrath, dieser gibt dem Magistrat Recht.“¹⁴⁶⁷

Die Folge dieser Vorgänge war dann zwangsläufig wieder ein Prozess, denn Troschke reichte eine Klage bei der Kammer in Posen gegen Magistrat und Steuerrat ein. Dabei sei der Steuerrat aber nicht als vorgesetzte Behörde, sondern als „Commissarius der Cammer“ anzusehen, mit dem sich allenfalls der Wirtschaftsdirektor auseinandersetzen könne. Andererseits müsse man auf den Steuerrat eingehen, wie Stein Troschke gegenüber in anderem Zusammenhang formulierte, da er

„die erste Instanz ausmacht und dessen Bericht denn doch jedesmal in Städtischen Angelegenheiten verfassungsmäßig von der Cammer gefordert wird.“¹⁴⁶⁸

Auch in dieser Angelegenheit taktierte die Regierung in Posen hinhaltend. Der Kammerpräsident von Harlem wechselte mit dem Gutsherrn freundliche Briefe, griff aber nicht in den Sachverhalt ein, so dass Troschke nur der Weg des Prozesses oder einer Beschwerde an das Finanzdepartement verblieb.

¹⁴⁶⁶ Ebd.

¹⁴⁶⁷ So Troschkes Bericht an Stein vom 2. Juni 1802. Ebd.

¹⁴⁶⁸ Ebd.

Die in diesem, wie in zwei anderen Fällen, die die Ansetzung von zwei neuen Brauern durch die Kammer in den Jahren 1798 und 1803 betrafen, eingereichten Klagen, mit denen Troschke sich, nachdem die Posener Kammer ihn nicht gehört hatte, an den Minister von Voss wandte, waren erfolglos. Voss war trotz der Bestimmung des Allgemeinen Landrechtes, dass die Aufnahme eines Bürgers nur mit der Bewilligung der Grundherrschaft von statten gehen dürfe, der Meinung, dass die letzte Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Provinzialregierung gebühre.¹⁴⁶⁹ Eine gegenteilige Entscheidung des Königs zugunsten der Auffassung Troschkes, dass der Grundherrschaft „das unbedingte Widerspruchsrecht bei Einsetzung neuer Bürger und Juden und Erteilung von Konzessionen zu städtischen und bürgerlichen Gewerben zustehe“¹⁴⁷⁰, hatte durch die Ereignisse 1806/7 keine unmittelbare Wirkung mehr.

Dass eine Unterstützung des Magistrats gegenüber den Erbherren der Herrschaft Birnbaum von Seiten des Posener Kammerpräsidenten von Harlem aus persönlichen Gründen unterstellt werden kann, zeigen zwei weitere Vorgänge des Jahres 1803, die wichtige Zweige der herrschaftlichen Wirtschaft berührten.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine bessere Bewirtschaftung des Gutes war wie oben dargestellt die Aufteilung der Gemeinheiten, also die Separation der von Gutsherrschaft, Untertanen und Bürgern gemeinschaftlich genutzten Flächen. Die von Stein und Troschke dazu sofort nach Übernahme des Dominioms in die Wege geleiteten Maßnahmen der Anstellung eines Landvermessers und der Aufforderung an die Stellenbesitzer, die Grenzen der von ihnen genutzten Flächen nachzuweisen, wurden konterkariert durch ein Vorgehen des Magistrats, das die Entschuldung der Kämmerei zum Ziel hatte.¹⁴⁷¹ Der Magistrat beabsich-

¹⁴⁶⁹ Grützmacher, Südpreußische Städte, a.a.O., S. 97.

¹⁴⁷⁰ CIV 96. Grützmacher stellt den Ausführungen von Voss, die des Ministers von Goldbeck (Heinrich Julius von Goldbeck, 1733-1818, preußischer Großkanzler seit 1795) gegenüber, denen sich der König in seiner Kabinettsordre vom 20. September 1806 im Sinne Troschkes anschließt. Besondere Bedeutung kam dieser Entscheidung auf Provinzialebene zu, da zugleich ein Gesetzentwurf über die „Deklaration über das Verhältnis der Grundherrschaften und Bürgergemeinden in den süd- und neuostpreußischen Städten“ in Vorbereitung war, der dann ebenfalls durch die Ereignisse von 1806/7 nicht mehr zum Tragen kam. Vgl. Grützmacher, Südpreußische Städte, a.a.O., S. 97f.

¹⁴⁷¹ CIV 100.

tigte, die zur Ausstattung der Kämmerei gehörende Birnbaumer „Rathswiese“ zu verpachten oder kurzerhand zu verkaufen.¹⁴⁷²

Das Projekt der Verpachtung der Ratswiese, die als Weide für das Stadt- und Dominalvieh genutzt wurde, sollte der Kämmerei 2000 Rt in bar und 50 Rt jährlichen Zins einbringen. Für die Erbherrschaft stellte sich bei dieser Konstellation die Frage, ob man selbst pachten, einer Verpachtung zustimmen, oder einem Hypothekeneintrag zur Geldbeschaffung, für welchen die Gutsherrschaft hätte in Regress genommen werden können, zustimmen sollte. Zunächst riet Stein Troschke, auf Zeit zu spielen, bis man Mittel zum Ankauf der Wiese beschaffen könne, und bis dahin der Kämmerei Geld zur Verfügung zu stellen, im Gegenzug aber dafür die Wiese zu nutzen.¹⁴⁷³

Der Birnbaumer Magistrat beabsichtigte jedoch im Juni 1803 ohne Berücksichtigung des Stadtprivilegs, nach welchem die Herrschaft hätte „consentieren“ müssen oder man dieser ein „Vormiethsrecht“ hätte zugestehen müssen, die Ratswiese anderweitig zu verpachten. Obwohl das Dominium Birnbaum selbst in einem ersten Termin die Wiese gepachtet hatte, stimmte die Regierung in Posen dem nicht zu, ohne dafür eine genauere Begründung zu geben. Der Magistrat setzte daraufhin auf Befehl der Posener Kriegs- und Domänenkammer einen neuen Termin zur „Licitation“, also zur öffentlichen Versteigerung, an. Dagegen wiederum reichten die Birnbaumer Besitzer sofort eine „Protestation“ bei der Kammer ein. Der Plan des Magistrats, dem Kammerpräsidenten von Harlem, der zu seinem in gleicher Gegend gelegenen Gut noch Wiesen erwerben wollte, die Wiese über den als Strohmann fungierenden königlichen Deichinspektor zu verkaufen,¹⁴⁷⁴ scheiterte an der verweigerten Zustimmung des Dominiums. So wurde ein dritter Termin zur Versteigerung der Verpachtung der Wiese festgesetzt, an dem das Dominium Birnbaum die Wiese für 175 Rt pachtete. Während der Versteigerung ließ der Kammerpräsident nach Aussage Troschkes den Preis in die Höhe treiben, und die Kammer beabsichtigte, wie Troschke vertraulich aus

¹⁴⁷² Ebd.

¹⁴⁷³ Ebd.

¹⁴⁷⁴ CIV 99. Stein kommentierte das Verhalten von Harlems in einer Mitteilung an Troschke im Juli 1803: „Das Benehmen meines Herrn College ist gar nicht delicat.“ CIV 96.

Posen erfahren haben wollte, dem Magistrat anzuweisen, eine vierte Licitation, die dann aber offensichtlich doch nicht zustande kam, anzuordnen.

Im November 1803 konnte dann endlich das Dominium die Kammer in Posen um Genehmigung der Verpachtung der Birnbaumer Ratswiese zur Tilgung der Kämmererschulden bitten, mit der Begründung, dass die „Bürger 1797 abgebrannt“ und diese die Schulden sonst nicht abzutragen in der Lage seien. Die Kammer forderte daraufhin nur noch die Zustimmung der Gutsherrschaft und die Einwilligung der Bürgerschaftsrepräsentanten.¹⁴⁷⁵

In einer anderen Sache versuchte der Kammerpräsident ebenfalls den Birnbaumer Besitzern Schwierigkeiten zu machen.

Die Forstadministration der Herrschaft Birnbaum schloss kurz nach Übernahme der Erbherrschaft durch Stein und Troschke im Jahre 1802 mit dem Kaufmann Nuschke aus Jasenitz bei Stettin einen Kaufvertrag über das sogenannte „raupenfräßige“ Bauholz. Dessen Abtransport wurde umso dringender, da sich dessen Zustand durch Lagerung und Borkenkäferbefall ständig verschlechterte und Nuschke schon eine Anzahlung von 500 Rt geleistet hatte. Nachdem die Kammer in Posen schon zweimal einen Antrag Troschkes auf Genehmigung des Exports dieses Holzes aus der Provinz abgelehnt hatte,¹⁴⁷⁶ machte Troschke im Juni 1802 eine dritte Eingabe an die Kammer wie auch gleichzeitig an das südpreußische Finanzdepartement. Am 28. September 1802 lehnte es die Posener Kammer in einem Entscheid mit der Unterschrift von Harlems ein weiteres Mal ab, einen „Exportationspass für Kienen Bauholz“ auszustellen. Troschke und Stein sahen als Grundlage dieser Entscheidung wohl mit Recht persönliche Absichten des Kammerpräsidenten, da diesem als Besitzer eines angrenzenden Gutes der Holzzustand bekannt und er an einem niedrigen Holzpreis interessiert sein musste:

¹⁴⁷⁵ CIV 100.

¹⁴⁷⁶ Dieses Exportverbot stützte sich auf ein Publicandum vom 7. Januar 1800 zum Schutze der Forsten und zur Erhöhung des Holzvorrates. Zu den Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollbestimmungen vgl. Simsch, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 136f mit ausführlichen Quellenverweisen.

*„Ferner ist der Präsident im Bau begriffen, baut alles neu auf, und da er gar kein Holz hat, so braucht er davon sehr viel. Können wir daher unser Holz auswärts nicht verkaufen, so müssen wir es hier zu lande, um es nur nicht verfaulen zu lassen, für jeden Preis verkaufen. Dieses sind so meine Ansichten.“*¹⁴⁷⁷

Stein selbst schrieb am 28. Oktober 1802 ebenfalls in dieser Angelegenheit an das südpreussische Finanzdepartement und beantragte einen „Exportationspaß“. Zugleich erklärte er in seiner Eingabe eine weitläufige Untersuchung der Kammer für sinnlos, da das Holz inzwischen verfaulen würde. Darüber hinaus beantragte er, die Posener Kammer anzuweisen, durch das dortige Forstamt einen Kulturplan für die abgetriebenen Waldflächen auf Kosten des Dominiums entwerfen zu lassen. Damit versuchte Stein deutlich zu machen, dass es ihm nicht nur um einen schnellen Gewinn durch übermäßigen Holzverkauf ginge, sondern dass dieser wirtschaftlich notwendig, und man zugleich bereit sei, eine vernünftige Forstwirtschaft und Wiederaufforstung zu betreiben.¹⁴⁷⁸

Die Eingabe des Oberpräsidenten der westfälischen Kammern verfehlte ihre Wirkung nicht, wie die Mitteilung der Posener Kammer an die Erbherrschaft Birnbaum vom 19. November 1802 zeigt:

*„Was aber den nachgesuchten Exportationspaß anlangt, so hat unsere Kriegs und Domainen Cammer dem vorgesetzten Finanz-Departement desfalls Vortrag gehalten, und in Erwägung der dargestellten dringenden Umstände, die Ausfertigung des Exportationspasses anheimgestellt.“*¹⁴⁷⁹

Die Genehmigung zur Ausfuhr von zunächst 1000 Stämmen teilte der Geheime Kriegsrat von Klewitz, der im übrigen „sehr ungehalten auf das Betragen der Posenschen Cammer“¹⁴⁸⁰ war, Stein bereits Ende November mit und Voss schrieb Stein am 3. Dezember 1803 persönlich, dass auf Befehl des Königs auch die Ausfuhrgenehmigung für die restlichen 3000 Stämme erteilt worden sei.¹⁴⁸¹

¹⁴⁷⁷ CIV 99.

¹⁴⁷⁸ Abdruck des Briefes von Stein an das Südpreußische Departement des Generaldirektoriums in: Frh. v. St., Bd. VIII, Nr. 114, S. 96-98.

¹⁴⁷⁹ Ebd.

¹⁴⁸⁰ CIV 99.

¹⁴⁸¹ Ebd.

Diese Vorgänge zeigen deutlich, wie der Kammerpräsident von Harlem seine persönlichen Interessen als Gutsbesitzer über die Interessen der Administration der von ihm geleiteten Kriegs- und Domänenkammer stellt – in einer Zeit, in der der Ton der Posener Kammer gegenüber den Gutsbesitzern immer konzilianter und entgegenkommender wurde.¹⁴⁸² Von Harlem ist erst dann bereit, den Gutsbesitzern Stein und Troschke entgegenzukommen, als sich die von diesen angerufene höhere Instanz des südpreußischen Finanzdepartements und letztlich der König in die Angelegenheit einschalten. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass offensichtlich die besondere Stellung, die Stein als preußischer Staatsbeamter genießt, und seine persönlichen Verbindungen die Sache nicht nur sehr beschleunigt, sondern auch zu seinen Gunsten entschieden haben. Denn formaljuristisch konnten sich sowohl die Posener Kammer als auch die südpreußische Provinzialregierung auf das genannte Exportverbot berufen. Dass Steins Argumente für die Exportgenehmigung dann doch überzeugten, bedeutete für die Bewirtschaftung des Gutes Birnbaum, dessen wichtigste Einnahmequelle die Forstwirtschaft war, eine große Entlastung, nicht zuletzt, weil dieser Vorgang bei den weiteren, notwendigen Holzverkäufen Birnbaums in andere Provinzen einen Präzedenzfall für die Auseinandersetzung mit der Posener Kammer darstellte.

Die Auseinandersetzungen zwischen Erbherrschaft und Bürgerschaft der Stadt Birnbaum setzte sich auf einem Gebiet fort, auf dem das Dominium besonders empfindlich reagieren musste. Die Verhütung von Feuer im gesamten Bereich der Herrschaft war wie gesehen existentiell notwendig für eine erfolgreiche Bewirtschaftung und die Abwendung von großen finanziellen Aufwendungen, die für die Wiedererrichtung von abgebrannten Gebäuden und Stallungen notwendig waren.

Umso empfindlicher reagierten Stein und Troschke auf die Widersetzlichkeit von Bürgern und Magistrat in einem Unglücksfall, der Gebäude betraf, welche zum Teil in herrschaftlichem Besitz standen.

¹⁴⁸² Vgl. Grützmacher, Südpreußische Städte, a.a.O., S. 87.

Am 15. August 1802 brach in Grossdorf in einer Gaststätte ein Feuer aus. Dabei brannten neben dem Krüge „Zur Grünen Eiche“ 5 weitere Häuser und 6 Scheunen nebst Stallungen ab, „worunter 1 Gärtnerstelle, 3 Scheuern und 2 Gärtnerstallungen, so von der Grundherrschaft zu erbauen sind“, sich befanden. Neben den Gebäudeschäden war für das Dominium besonders der Verlust des Umsatzes des Kruges zu beklagen, „der im Monat für 100 rth Bier und Brandwein verschenckt, da er nahe an der Straße liegt, wo die nächste Passage ist“.¹⁴⁸³

Obwohl der materielle Schaden schon hoch genug war, war das Verhalten der Birnbaumer Bürger und des Magistrats für die Erbherrschaft noch viel alarmierender.

Denn bei Bemerken des Brandes war der Magistrat selbst auf Bitten nicht bereit gewesen, die städtische Feuerspritze auszuleihen:

„[...] ja daß als der Just [der herrschaftliche „Oeconomiecommissarius“ und Stellvertreter des Erbherrn] Pferde vorgelegt hat, um die Spritze auf den Brand Ort zu fahren, man die Pferde mit Gewalt zurück getrieben hat, ja daß sogar die Bürger dabei gerufen haben: wir haben unsere Stadt bauen müssen, nun kann die Herrschaft auch Großdorf bauen. Dieses empört die Menschheit, denn selbst wenn sie es auch mit der Herrschaft nicht gut meinen, so sollten sie doch an die Menge der Unglücklichen denken, welche ihr Hab und Gut verlieren.“¹⁴⁸⁴

Nach Einschätzung Justs und Troschkes hätte der Brand noch weitaus gefährlicher werden können, da die angrenzende Kirche und das Schulgebäude ebenfalls in Gefahr waren abzubrennen.

Abgesehen von der Verweigerung von Feuerspritze und persönlicher Hilfe – auch die herbeigeeilten Hauländer hatten nur zugesehen –, hatte man außerdem den Vertreter der Herrschaft Just, nachdem er mit Gewalt versucht hatte, sich der Feuerspritze zu bemächtigen, verprügelt.

¹⁴⁸³ Troschke in einem Bericht an Stein vom 21. August 1802. CIV 99.

¹⁴⁸⁴ Ebd. Offensichtlich hatten die Vorbesitzer des Dominiums nach dem Feuer 1797 keine, den Bürgern ausreichend erscheinende, Hilfe geleistet, so dass das Verhalten der Bürger hierin eine Erklärung finden mag.

Als Reaktion auf diese „Ungeheuerlichkeit“ beabsichtigte Troschke den Magistrat und die Bürgerschaft bei der Kammer in Posen zu verklagen und eine Untersuchung zu fordern, mit dem Ziel, das gesamte Magistratspersonal zu entlassen.

„[...] so erregt das Benehmen des Magistrats und der Birnbaumer Bürgerschaft Abscheu [...]. Dieses sind die Folgen wenn man den Dominii ihre Gerechtsame nimmt. Der Magistrat betrachtet sich als ein besonders unabhängiges Corps, die Bürgerschaft hält sich nur dem Magistrat subordinirt, beide unterstützen sich wechselseitig um sich den Pflichten gegenüber dem Dominium zu entziehen, und der Geist der Widersprüchlichkeit und Unordnung verbreitet sich immer mehr. [...] Mag der Magistrat auch vom König eingesetzt sein, so bleibt das Dominium doch unstreitig die oberste Polizei Behörde, denn von diesem wird ja der Aufbau der öffentlichen Gebäude größtentheils gefordert.“¹⁴⁸⁵

Dazu bittet er Stein, seine ganze Autorität mit einzubringen und selber eine Klage einzureichen. Stein erstattet daraufhin am 2. September 1802 eine Anzeige bei der Posener Kammer gegen Magistrat und Bürgerschaft von Birnbaum wegen der Nichtbeachtung der Feuerpolizeigesetze, um die Birnbaumer Bürger zum Ersatz des Schadens zu verpflichten.¹⁴⁸⁶ Aber schon einige Wochen später, in einem Brief an Stein vom 13. Oktober, vertritt Troschke die Meinung, dass die Untersuchung wegen des Feuers nichts ergeben werde, da der Steuerrat Thiele von der Kammer damit beauftragt wurde und dieser den Bürgermeister auf seinen Posten gebracht habe. Der Steuerrat sei auf Seiten des Magistrats. Außerdem sei man dort der Meinung, der Magistrat sei königlich und die Herrschaft könne nicht einmal an diesen schreiben. Auch die Behandlung der Vertreter des Dominiums durch die Kammer lässt Troschke keine Hoffnung, sich in dieser Sache durchzusetzen.

„Den Inspector [gemeint ist Just, L.S.] hat man peinigen wollen, als er von der Kammer kam und vernünftig reden wollen, auch dem Steuereinnahmer, der auf Birnbaums Seite getreten war, hat man nur Grobheiten gesagt.“¹⁴⁸⁷

¹⁴⁸⁵ Ebd.

¹⁴⁸⁶ Ebd.

¹⁴⁸⁷ Ebd.

Zudem sei die Kammer der Meinung, dass bei Gefahr für die Stadt „die Löschungsanstalten auf dem Platten Lande auch unter dem Magistrat stehen“. Es müsse allerdings, so fordert Troschke daraufhin, wenn man die Sache auf sich beruhen ließe, dem Magistrat deutlich gemacht werden, dass er nur in der Stadt die Polizeidirektion habe und wenn diese seine Spritze auf das Platte Land gebe, die dortigen Behörden die Verfügungsgewalt hätten.¹⁴⁸⁸

Dem drohenden Autoritätsverlust gegenüber seinen Untertanen und deren steigender Renitenz trat der Erbherr Troschke allerdings zur gleichen Zeit zunächst weit erfolgreicher mit feineren Methoden entgegen.

So versuchte er, durch persönliche Einladungen die Honoratioren der Stadt auf seine Seite zu ziehen, indem er z. B. den Apotheker der Stadt Birnbaum, Zachert¹⁴⁸⁹, einige Male in das Schloss zum Essen bat. Anlass war, dass Troschke in alten Urbarien gefunden hatte, dass jeder Bürger zur Ausübung seines Gewerkes dem Dominium 2% Konfirmationsgebühren zu zahlen verpflichtet gewesen war. Da dies in letzter Zeit nicht geschehen war, hatte Troschke es wieder in „Anregung gebracht“ und hoffte so insgesamt, mindestens 150 Rth einzutreiben. Nachdem Zachert der erste war, „der sich dagegen opponierte“, gelang es Troschke u. a. mit dem schmeichlerischen Hinweis auf Zacherts frühere Tätigkeit als Birnbaumer Bürgermeister und dem Appell an die Vorbildfunktion, die er als solcher für die Bürgerschaft immer noch habe, wenn nicht ihn auf seine Seite zu ziehen, so doch dazu zu bringen, „daß er nur noch schwach opponierte“.¹⁴⁹⁰

Schon im Oktober 1802 waren die Honoratioren der Stadt, die Geistlichkeit und die königlichen Offizianten bei Troschke gewesen. „Im Anfang war alles sehr gespannt, jetzt sind sie zahm und beichten.“¹⁴⁹¹ Auch die Bürger seien schon ganz auf die Seite des Dominiums getreten und schickten Deputationen.

¹⁴⁸⁸ Ebd.

¹⁴⁸⁹ Hierbei handelt es sich um den im Bürgerbuch von Birnbaum für das Jahr 1782 als zugezogen vermerkten Apotheker Johann Gotthilf Zachert aus Meseritz, der laut Eintrag im Bürgerbuch „vermöge gnädigster Concession aller Bürgerlichen [unleserlich, vermutlich: Abgaben, L.S.] befreyet ist“. In: Kenéz, Bürgerbuch Birnbaum, a.a.O., Nr. 1278, S. 109.

¹⁴⁹⁰ CIV 100.

¹⁴⁹¹ Ebd.

Troschke versuchte eine Stellung als Vermittler für die Belange der einzelnen Interessensgruppen einzunehmen. Funktionieren konnte dieses, da er z. B. als Erbherr die Geistlichkeit beim notwendigen Neubau der Kirche finanziell und rechtlich (gegenüber den anderen am Kirchenbau zu beteiligenden Erbherrschaften) zu unterstützen vermochte.¹⁴⁹² Die Bürger klagten ihrerseits über die Anmaßungen des Magistrats und forderten Troschkes erbherrliche Unterstützung ein. Dagegen beklagten sich die Honoratioren der Stadt über die Unordnung und die starke Trunksucht der Bürger. Ihnen stellte er in Aussicht, dass er ihnen demnächst das verfallene herrschaftliche Weinberghaus als Gesellschaftshaus zur Verfügung stellen könnte, in dem sich z. B. die neu etablierte „Oeconomische Gesellschaft“ versammeln könnte. Dabei dachte er nicht zuletzt daran, dass diese Gesellschaft ja auch Verzehr haben würde und dieses Geld dann der Herrschaft und nicht der Stadt zu Gute käme.¹⁴⁹³

Der Erfolg dieser Taktik ließ aus Troschkes Sicht auch nicht lange auf sich warten. Im Mai 1803 berichtet er Stein recht zuversichtlich über sein nun positiveres Verhältnis auch zum Magistrat:

„Die Mishelligkeiten mit dem Magistrat sind seit gestern gänzlich beigelegt, und nach dem Essen haben sie die Punkte welche das Dominium verlangte nachgegeben. Ich habe nemlich die Sache in Frage und Antwort niedergeschrieben, die Antworten, welche Magistrat bisher mündlich gegeben hat, dagegen gesetzt und Magistrat hat diese Antworten unterschrieben. Sie haben sich dadurch anheischig gemacht, keine Kämmerei Pertinenzien zu verkaufen ohne Consens des Dominii, keine wüste Plätze außerhalb der Stadt zu vergeben, keine neuen Possessionen entstehen zu lassen ohne einen Zins für das Dominium auszubedingen, keinen Consensionen bei der Kammer entgegen die von der Erbherrschaft gegebenen Privilegien nachzusuchen. Keinen Bürger ohne Anzeige an das Dominium und Einwilligung anzunehmen. Kurz sie haben alle Praetensionen aufgegeben.“¹⁴⁹⁴

¹⁴⁹² S.o. Kap. IX.6.

¹⁴⁹³ CIV 100.

¹⁴⁹⁴ Ebd.

Zudem erklärte sich der Magistrat bereit, die Grenzen der Stadt genau festlegen zu lassen und die Bürger anzuweisen, die Separationen eiligst zu betreiben.

Die Bereitschaft des Magistrats zur Zusammenarbeit mit dem Erbherrn und die Anerkennung von dessen Rechten scheinen außer durch Troschkes Überzeugungsversuche auch daher gerührt zu haben, dass die Posener Kammer gegen den Willen des Magistrats neue Bürger oder sogenannte „Confirmationsjuden“ in Birnbaum angesetzt hatte. Diese Maßnahme beeinträchtigte nach Meinung des Magistrats und der Bürgerschaft deren Ansehen und Erwerbsmöglichkeiten.

Zu diesen Gründen traten noch die schon am Beispiel der Auseinandersetzungen um die der Brauereigerechtigkeit aufgezeigten Spannungen zwischen Magistrat und Bürgerschaft hinzu. Ein weiteres Beispiel für die gereizte Stimmung ist der Bericht Troschkes über einen Aufruhr in der Stadt Birnbaum:

„Während meiner Abwesenheit ist ein bedeutender Auflauf unter den Birnbaumer Bürgern gewesen. Es hat sich alles damit angefangen, daß in mehreren Häusern der Stadt die Fenster eingeschmissen worden sind, und das sie am Ende das Haus des Bürgermeisters haben stürmen wollen. Auch hier beim Gerichtsamte sind sehr verächtliche Formen vorgefallen. Die Sache ist ohngefähr folgende. Ein Bürger hatte mehrere aufgefordert die Fenster an anderen Bürgern einzuschmeissen. Der Magistrat [unleserlich] sich daran, und ließ den Bürger aretiren, der Bürger oponirt sich, wird aber doch nun endlich bis zum Gerichts Amte heraus gebracht. Er soll nun eingeschafft werden, nun wehrt er sich gegen die Gerichtsdiener vor dem Gerichts Amte, stößt dann einen zurück, packt den anderen bei den Haaren. Endlich wird er überwältigt und gebunden nach der Stadt gebracht. Nun steht ein Theil der Bürgerschaft auf und verlangt vom Bürger Meister die Befreiung und wollen, so heißt es, das Haus stürmen. Magistrat ist nun in großer Besorgnis, und will wie ich höre heute in pleno zu mir heraus kommen und Nectitair verlangen.“¹⁴⁹⁵

¹⁴⁹⁵ Brief Troschkes an Stein vom 24. Juni 1803. CIV 96.

Im übrigen wollte Troschke sich aber nicht einmischen. Der Magistrat habe den Grundsatz vertreten, das Dominium habe mit der Polizei nichts zu tun und die Kammer unterstütze das, also sollten sie selbst damit fertig werden.¹⁴⁹⁶

Darüber hinaus hatte Troschke inzwischen auch personell einen Erfolg erungen. So hatte er es beim Magistrat durchgesetzt, dass der Postmeister und Kämmererkassenverwalter Ringel als Kandidat des Dominiums zum Kämmerer bestellt wurde. Ringel hatte Troschke als Informant schon 1802 in der Ratswiesenangelegenheit gedient und sich als Mann des Erbherrn gezeigt. Seine Ambitionen einer Verlegung der fahrenden Post über Birnbaum, die seine Einkünfte sicherlich erhöht hätte, scheinen dabei eine Rolle gespielt zu haben, zumal es für einen solchen Antrag an das Königlich Preußische General-Post-Amt der unbedingten Unterstützung des Erbherrn bedurfte.¹⁴⁹⁷

Dass die Hoffnungen Troschkes zu optimistisch waren – schon kurz nachdem der Magistrat seine Versprechungen Troschke gegenüber gemacht hatte, ging die Ratswiesenangelegenheit in der oben geschilderten Form weiter – zeigt dann aber dessen Eingabe knapp zwei Jahre später im Februar 1805 an die Kammer in Posen. In dieser Eingabe kommt er zu dem bitteren Schluss, dass nach 3 Jahren, in denen er zusammen mit Stein die Herrschaft Birnbaum besitze, noch nichts erreicht sei, und es, nicht zuletzt auf Grund der Spannungen zwischen Bürgern und Magistrat, Magistrat und Dominium, Städtern und Plattem Land wohl besser sei, die Provinz zu verlassen und sein investiertes Kapital zu opfern. Außerdem eigne sich der Magistrat noch immer Rechte des Dominiums an.

Seine und Steins Absicht hingegen sei es gewesen, alle Rechtsverhältnisse aufzuklären und dafür zu sorgen, dass es zu einem „Aufleben zu einer nützlichen Thätigkeit und die Wiedererstehung eines allgemeinen Erwerbsfleißes kommt“.¹⁴⁹⁸

¹⁴⁹⁶ Ebd.

¹⁴⁹⁷ Stein hat denn auch dieses Vorhaben in einem Anschreiben an das Preußische General-Post-Amt unterstützt, da die fahrende Post von Meseritz über Posen führte, so dass eine Verzögerung der Postauslieferung durch die Fußbotenpost von Birnbaum nach Meseritz von 8 Tagen bestand und eine Station des „Südpreußischen fahrenden Haupt-Post-Curses“ das Städtchen Birnbaum sicherlich attraktiver gemacht hätte. CIV 102.

¹⁴⁹⁸ Antwort Troschkes an den Posener Kammerpräsidenten auf ein Rescript der Kammer über eine Eingabe Troschkes wegen der „Widersetzlichkeiten“ des Magistrats vom 27. Februar 1805, CIV 98.

Für die missliche Lage macht Troschke wieder die unvorteilhaften Einrichtungen in der Provinz und die mangelnden Vorschriften in Südpreußen verantwortlich. Eine Änderung der Dinge könne nur eintreten, wenn dem „Dominium seine Gerechtsame belassen“ werden, damit es „nicht zugleich die Mittel verlöhre für das allgemeine Beste etwas zu thun [...] und zum allgemeinen Wohl nach Kräften beyzutragen“.¹⁴⁹⁹

Wie Troschke seine Rechte als Gutsherr gegenüber Magistrat und Bürgern durchsetzen wollte, hatte er schon 1803 gezeigt, als er die Zinsgefälle vom Magistrat einzog und dabei, wie er selbst äußerte, „hart zu Felde gezogen“ war. Dabei hatte er in patriarchalischer Manier den verarmten Bürgern die fälligen Zinsen gestundet und Getreide und Geld aus der Stadtkasse (!) zukommen lassen. Den Erfolg, den er sich von dieser Vorgehensweise versprach, fasste er so zusammen:

*„Die Bürger sagen, es wird alles streng eingefordert, jedoch Rücksicht auf die Armen genommen und sind zufrieden. Ordnung ist auch hierin noch Furcht. Die Liebe kömmt von selbst wenn man sich keine Ungerechtigkeit erlaubt und die Bedürftigen unterstützt.“*¹⁵⁰⁰

Die dargestellten Konflikte zwischen der Gutsherrschaft, den Untertanen, dem Magistrat der Mediatstadt und den verschiedenen Ebenen der preußischen Verwaltung erlauben, einige Schlüsse hinsichtlich der Strategien und Handlungsspielräume der Kontrahenten zu ziehen.

Im Interesse einer Verbesserung der ökonomischen Grundlage ihres Wirtschaftsbetriebes versuchte die Grundherrschaft, alte Rechte wieder geltend zu machen und glaubte zunächst, dies mit der Sammlung und Konkretisierung ihrer Gerechtsame zu erreichen. Als man bei diesem Unternehmen auf den Widerstand der Betroffenen stieß, versuchte man sowohl mit den Mitteln des Rechtsweges als auch durch persönliche Überzeugungsarbeit unter Ausnutzung der gutsherrlichen Stellung das Ziel einer Beendigung der Auseinandersetzungen zu erreichen.

¹⁴⁹⁹ Ebd.

¹⁵⁰⁰ CIV 99.

Dabei waren die Erbherren trotz ihrer sozioökonomisch völlig überlegenen Stellung jedoch nicht immer die offensiv Handelnden.

Die Bürger und Untertanen der Herrschaft und Mediatstadt Birnbaum konnten zunächst durch eine Verweigerungshaltung den Gang der Dinge, wie etwa bei der Verweigerung der Huldigung oder den Separations- und Meliorationsvorhaben des Dominiums, beeinflussen. Die unsichere Rechtslage und die sich häufig ändernden Besitzverhältnisse gaben den Untertanen und Bürgern die Möglichkeit, selbst aktiv zu werden. Diese Aktivität ist sicherlich zum Teil nur als Aufruhr einer mit der Erbherrschaft oder dem Magistrat unzufriedenen Bevölkerung, die sich in einer ökonomisch desolaten Lage befand, zu werten. Betrachtet man aber die Vorgehensweise des Magistrats, dann kann man dies nicht nur als eine Art von Renitenz gegenüber der gutsherrlichen Obrigkeit ansehen, sondern bereits als erste Versuche einer städtischen Emanzipation von der Bevormundung durch den Erbherrn. Möglich wurden solche Versuche durch die Rückendeckung besonders der preußischen Mittel- und Unterbehörden wie der Kriegs- und Domänenkammer in Posen und der Steuerräte. Dabei konnten auch persönliche Motive eine große Rolle spielen. Es stellte sich aber gerade am Ende der südpreußischen Verwaltungsära heraus, dass – und dies auch auf Weisung aus Berlin – die Provinzialbehörde, wie schon zu Zeiten des Ministers von Hoym den Gutsbesitzern immer deutlicher in ihren Entscheidungen entgegenkamen, und schon von daher die Magistrate und Gutsuntertanen in ihren Versuchen, selbständig gegenüber der gutsherrlichen Obrigkeit zu agieren, wieder eingeschränkt wurden.

Bemerkenswert für die Zwiespältigkeit der Lage des Magistrats und der Bürgerschaft ist die Tatsache, dass sie im Konfliktfall untereinander den Gutsherrn als Schiedsrichter anriefen und sich so eines Teils ihrer möglichen Eigenständigkeit begaben.

Man kann zwar mit Hanna Schissler feststellen, dass der Gutsherr gegenüber den Bauern wie auch den übrigen Gutsuntertanen und Bewohnern der Mediatstädte „ständig in seiner Doppelfunktion als ökonomischer Interessent und als „Obrigkeit“ agieren konnte, wobei es nahe lag, die obrigkeitliche Position für das ökonomische Interesse zu instrumentalisieren“¹⁵⁰¹. Zugleich ist aber zu konsta-

¹⁵⁰¹ Schissler, Preussische Agrargesellschaft im Wandel, a.a.O., S. 89f.

tieren, dass es unter bestimmten Umständen immer wieder Versuche gab, sich dieser Obrigkeit zu entziehen oder sich ihr zu widersetzen, und so muss auch das von Johannes Ziekursch gezogene Fazit, dass „die Gutsherren bei Streitigkeiten die staatliche Autorität zu ihren Gunsten in die Waagschale werfen“¹⁵⁰² konnten, ein wenig relativiert werden.

¹⁵⁰² Johannes Ziekursch, Hundert Jahre schlesische Agrargeschichte vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, Breslau 1927. Vgl. auch Schissler, Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 228 Anm. 96.

XI.

EINWIRKUNGEN POLITISCHER EREIGNISSE AUF WIRTSCHAFTSFORMEN UND BETRIEBSERGEBNISSE

1. Wechsel der Landesverfassung

Der Versuch der preußischen Regierung in Südpreußen eine Verwaltung nach preußischem Vorbild zu installieren und zugleich die Wirtschaft der ehemals großpolnischen Landstriche zu beleben und zu entwickeln, um sie für den Gesamtstaat nutzbar zu machen, wurde jäh gestoppt durch die vernichtende militärische Niederlage Preußens im Krieg gegen Napoleon in den Jahren 1806/7. Zu den unmittelbaren Folgen dieser militärischen Niederlage Preußens zählten die von Napoleon erzwungenen großen Gebietsabtretungen und die Neubildung des „Herzogtum[s] Warschau“.¹⁵⁰³

Napoleon instrumentalisierte im Krieg gegen Preußen die Unabhängigkeitsbestrebungen der Polen sowohl im von Preußen in den drei polnischen Teilungen annektierten südpreußisch-polnischen Inland als auch den Freiheitsdrang der im Exil lebenden Polen. Nachdem sich ihm der republikanisch denkende Führer des polnischen Aufstandes von 1794, Tadeusz Kosciuszko verweigert hatte¹⁵⁰⁴, ließ Napoleon nach der Schlacht von Jena die Befehlshaber der polnischen Legion in Italien, Dabrowski und Wybicki, nach Berlin kommen und forderte sie auf, den Aufstand in Großpolen zu entfachen und den französischen Armeen polnische Truppen zuzuführen. Schon am 6. November 1806 zogen Dabrowsky und Wybicki in Posen ein, und auf größtenteils unblutige Weise wurde die südpreußische

¹⁵⁰³ Die Darstellung folgt hier den Ausführungen Rhodes, *Geschichte Polens*, Darmstadt 1980, S. 331 ff u. Wasicky, Jan: *Ziemie Polskie Miedzy Trzecim Rozbiorem A Kongressem Wiedenskim (1795-1815)* [Polnisches Land zwischen dritter Teilung und Wiener Kongress (1795-1815)] in *Dzieje Polski* [Geschichte Polens], hg. v. Jerzy Topolski, Warschau 1976, S. 417-445.

¹⁵⁰⁴ Vgl. zur Haltung Kosciuszkos von Raumer, Kurt: *Deutschland um 1800*, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 3/1, 1. Teil, S. 224.

Verwaltung hinweggefegt, so dass in den drei Bezirken Posen, Kalisch und Warschau polnische Truppen ausgehoben werden konnten.¹⁵⁰⁵

Das aus Rücksicht auf Zar Alexander I. nicht polnisch sondern „Nordische Legion“ genannte Kontingent stellte kurzfristig 50000 Soldaten für Napoleon zur Verfügung und durch die Beteiligung dieser Truppen an den Kriegereignissen im Jahre 1807 konnte Napoleon nicht umhin, seine den Polen gemachten wagen Versprechungen hinsichtlich eines neuen polnischen Staatswesens in irgendeiner Weise zu erfüllen.¹⁵⁰⁶

Die polnische Bevölkerung und ihre Führer, die sich von Napoleon das Wiedererstehen eines unabhängigen polnischen Staatswesens erhofft hatten, wurden insofern enttäuscht, als Napoleon aus Rücksichtnahme auf den russischen Zaren, wie auch aus militärisch-taktischen Überlegungen nur die im Tilsiter Frieden am 7. Juli 1807 festgelegte Neubildung eines „Herzogtums Warschau“ als eines französischen Satellitenstaates und „Rußland entgegengestellte Militärmark“¹⁵⁰⁷ zuließ. Territorial bestand das neue Herzogtum (104000 qkm² mit 2,6 Millionen Einwohnern¹⁵⁰⁸) aus dem größten Teil der alten polnischen Gebiete Großpolens, Kujawiens und Masowiens und damit aus den Annektionen Preußens aus den drei polnischen Teilungen mit Ausnahme von Westpreußen und des Ermlandes, die bei Preußen verblieben. Danzig wurde Freie Stadt und der Bezirk von Bialystok wurde an Russland abgegeben, mit der Folge, dass der Nordteil des Herzogtums nur durch einen schmalen Korridor mit dem Hauptteil verbunden war.¹⁵⁰⁹ Wichtigste personalpolitische und dynastische Entscheidung war die Einsetzung des sächsischen Königs Friedrich August als Herzog von Warschau und Landesherrn des neuen Staatsgebildes.¹⁵¹⁰

¹⁵⁰⁵ Das Posener Departement sollte innerhalb 14 Tage 8684 Mann Rekruten zu Infanterie und 1822 Pferde zur Kavallerie stellen. Vgl. Prümers, Rodgero: Sitzungsberichte, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen, X (1895), S. 370.

¹⁵⁰⁶ Vgl. zu Napoleons Haltung zu den Polen, in: von Raumer, Deutschland um 1800, a.a.O., S. 224.

¹⁵⁰⁷ Georges Lefebvre, zit. n. von Raumer, Kurt: Deutschland um 1800, a.a.O., S. 224.

¹⁵⁰⁸ Nach der Niederlage Österreichs gegen Napoleon im Jahre 1809 erweiterte sich das Territorium des Herzogtums Warschau um Westgalizien auf 155000 qkm² mit 4,3 Millionen Einwohnern). Vgl. Wasicky, Ziemie Polskie, a.a.O., S. 433; Meyer, Enno: Grundzüge der Geschichte Polens, 2. überarb. Aufl. 1977, S. 78 mit differierenden Zahlenangaben.

¹⁵⁰⁹ Vgl. Rhode, Polen, S. 333.

¹⁵¹⁰ Friedrich August war schon in der Maiverfassung von den Polen selbst als Landesherr vorgesehen gewesen. Er hatte als Rheinbundfürst nach Inhalt des Posener Vertrages am 11. Dezember 1806 die Königswürde angenommen. Ebd.

Auch die Einrichtung dieses neuen polnischen Staatswesens wurde nach den Vorstellungen des französischen Kaisers vorgenommen. Die von Napoleon in wenigen Stunden in Dresden diktierte und am 22. Juli 1807 der Regierungskommission oktroyierte Verfassung¹⁵¹¹ sah als Organe neben dem Großherzog als Monarchen eine aus sechs Mitgliedern bestehende Regierung mit weitreichenden Kompetenzen und daneben einen alle zwei Jahre als Legislative zusammentretenden wenig einflussreichen Sejm mit sechzig Prozent Adels- und vierzig Prozent bürgerlichem Anteils vor, dem ein ernannter Senat beigelegt wurde.¹⁵¹² Wichtigste Persönlichkeit in der in seiner Zusammensetzung ständig wechselnden Regierung war der Staatssekretär des Äußeren und praktischer Statthalter des Königs, Stanislaw Breza¹⁵¹³.

Die bisherige Verwaltungshierarchie Südpreußens wurde im Herzogtum Warschau durch das französische Präfektursystem ersetzt.¹⁵¹⁴ In sechs Departementshauptstädten waren (Ober-) Präfekturen mit einem Präfekten an ihrer Spitze angesiedelt, die die Aufsicht über insgesamt 60 Kreise mit einem Unterpräfekten als Chef hielten. Daneben fungierten Departements- und Steuerräte mit minderen Befugnissen.¹⁵¹⁵

Schon ab dem 30. November 1806 sollten nach einem Befehl Dabrowskis alle Eingaben von den Unterbehörden und von Privatpersonen in polnischer Sprache verfasst sein, sowie alle Bekanntmachungen und Verfügungen nur noch in der Landessprache ergehen.¹⁵¹⁶

¹⁵¹¹ Abdruck der Verfassung in: Laube, Gesetzessammlung des vormaligen Großherzogthums Warschau, Bd. I, Posen 1816, S. 1-22.

¹⁵¹² In diesem Zusammenhang ist es interessant zu sehen und, wie Franz Guradze meint, ein einmaliger Vorgang in Osteuropa, dass auch die besitzenden Bauern über den Weg der Gemeindeversammlungen politische Rechte erwarben. Denn nach Artikel 58 der Verfassung konnten alle nichtadligen, Grundeigentum besitzenden Staatsbürger die im Sejm sitzenden Landesrepräsentanten auf den Gemeindeversammlungen mit wählen. Vgl. dazu Guradze, Der Bauer in Polen, a.a.O., S. 327f sowie den Art. 58 der Verfassung, in: Laube, Gesetzessammlungen, Bd. II, a.a.O., S. 71.

¹⁵¹³ Stanislaw Graf Breza (1752-1847) wurde als Mitglied des Sejm 1807 Direktor für innere Angelegenheiten im Herzogtum Warschau und ab 1808 als Minister-Staatssekretär der praktische Leiter der Angelegenheiten des Herzogtums.

¹⁵¹⁴ Dabei wurde aber ein Teil der preußischen Beamten auch im Herzogtum Warschau weiter verwendet. Auch im später vom russischen Zaren eingesetzten vorläufigen Obersten Rat zur Verwaltung des Herzogtums Warschau fand ein ehemals preußischer Beamter Verwendung, der während der Zeit des Bestehens des Herzogtums dort verblieben war. Rhode, Polen S. 337f.

¹⁵¹⁵ Ebd., S. 334.

¹⁵¹⁶ Prümers, Sitzungsberichte, a.a.O., S. 372.

Gesetzliche Grundlage des neuen Staates wurde, wie in anderen französisch-
napoleonischen Satellitenstaaten, der Code Napoleon. Er schloss die Kirche aus
dem öffentlichen Leben aus und begünstigte durch Angleichung die Stellung
des Bürgertums ohne den Adel zu verdrängen. Allerdings galt zur Wahrung der
Rechtskontinuität für die früheren Entscheidungen der Gerichte:

„Alle Erkenntnisse der vorigen Regierung in Bezug auf die Einwohner des Herzogthums Warschau welche noch vor dem 14. Januar 1807 erkannt sind, sollen dieselbe Kraft und Schutz wie die von der jetzigen Regierung abgelassenen haben.“¹⁵¹⁷

Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherrschaften wurde aufgehoben. An ihre Stelle traten Kreisgerichte mit einem Kreisrichter als Vorsitzenden und die Patrimonialgerichtsakten der Gutsbezirke – für die Herrschaft Birnbaum war das Meseritzer Kreisgericht zuständig – wurden an den Sitz des Kreisgerichtes überführt.

Aus Sicht der Gutsbesitzer wirkten sich die landesherrlichen und verfassungsmäßigen Änderungen nach Troschkes Erfahrungen so aus:

„Nach den jetzigen Gesetzen muß das Dominium die Polizei verwalten, die Einnahme des Staats betreiben, allgemeine Befehle in Ausübung bringen lassen u.s.w. in dem ganzen Bezirk. Will es oder kann es dieses nicht persönlich so muß es einen Stellvertreter haben. Thut es dieses nicht so setzen die Staatsbehörden eine Polizei Person unter welcher dann das Dominium auch stehet, es ist also nothwendig selbst die Polizei wo nicht in Person, doch verwalten zu lassen. Dieses ist schon eine neue Ausgabe. Demnächst muß jedes Dominium welches nicht Lust hat oder nicht alle Augenblick vor der Praefectur oder dem Friedensgerichte wenn es gerufen wird in Person zu erscheinen kann einen Bevollmächtigten halten, welcher dort den Nahmen Commissarius wie bei andern führt. Alle übrigen pflegen beide Posten zu vereinigen und dieses würde auch in B[irnbaum] geschehen. Ein solcher Mann kann auf 600 Rt jährlich gerechnet werden. Sonst trug sein Gehalt die Jurisdiction weil gewöhnlich

¹⁵¹⁷ Königliches Dekret vom 20. Mai 1808. Abschrift in: CIV 15.

*der Justitiarius die Polizei und die Bevollmächtigens Geschäfte mit verwaltete. Jetzt ist da keine Jurisdictionen Einnahmen mehr möglich sind dieses nicht möglich. Man kann diese Ausgabe nur dadurch mildern daß man einen solchen Mann ohne das er im grund etwas special zu betreiben hat die Ober Aufsicht und Controlle der Oeconomie Forsten und Cassen gibt und diese blos durch gewöhnliche Amtsleute einen Oberförster und einen Rentmeister verwalten läßt.*¹⁵¹⁸

Schon im Jahre 1808 hatte Troschke die sich andeutenden Schwierigkeiten Stein mitgeteilt:

„Hier nun gehen die alten Sachen, die man bei der vormahligen Regierung nicht ertragen wollte und worüber alles schrie wieder vor. Man will nemlich die Lindenstadt wie ehemahls zur Stadt ziehen, auch die Tranksteuer wieder einführen. Bis jetzt habe ich alles rund abgeschlagen.

Der hiesige gestrenge Herr¹⁵¹⁹ fängt wieder an sich zu rühren, ich bin aber wenn E[uer] Excell[enz] es nicht anders befehlen, fest entschlossen ihm nicht mehr zu geben an Gelde. Da jetzt eine ausserordentliche Menge Holz gestohlen wird, so hatte ich die Einrichtung gemacht, das jeder der mit Holz über die Brücke gehen will sich ausweisen muß wo es her ist, und wenn er sich nicht ausweisen kann zurück muß. Ein solcher Fall trat sehr bald ein, und der Bauer gestand auch sogleich ein, daß das Holz genommen sei. Er kam also nicht herüber. Nun lief er zum Gestrengen nach der Stadt. Dieser schickte National Garden¹⁵²⁰ und so wurde der Mensch mit Gewalt über die Brücke geschafft. Den andern Tag kam der nemliche Mann mit 5 Wagen und mußte herüber gelassen werden.

Herr Baron¹⁵²¹ dem erlaubt ist auf die Jagd zu gehen, schießt nach einem Vogel oder Endte der Gestrenge erfährt es, und läßt ihn durch

¹⁵¹⁸ Troschkes Bericht an Stein 23. März 1811. CIV 16.

¹⁵¹⁹ Troschke meint damit den französischen Departementsrat in der Stadt Birnbaum.

¹⁵²⁰ Eine zu Beginn des Jahres 1807 auf Befehl der Warschauer Regierung aufgestellte „Bürgermiliz“, für deren Kosten vorwiegend die jüdischen Gemeinden einstehen mussten. Vgl. dazu Bickerich, Wilhelm: Aus Lissas Franzosen- und Russenzeit, in: Hist. Mbll. f. d. Pr. Posen XXI (1921), S. 23ff.

¹⁵²¹ Damit bezeichnet sich Troschke selbst.

die Nationalgarden arrestieren. Selbst unsere Forstbedienten trauen sich nicht mehr mit Gewehren zu gehen.

Alle diese Sachen werden dann doch endlich nöthigen, daß man sich nach Dresden wende¹⁵²² und ich bitte also E[ure] Excell[enz] mir zu sagen ob ein preussischer Gesandter jetzt da ist, wie er heißt, zugleich auch an ihn zu schreiben damit er sich der hiesigen Sachen annimmt wenn ich bei ihm einkomme.¹⁵²³

Auch hatte Troschke Grund, sich über die Einstellung der Birnbaumer Gutsbediensteten zu beschweren:

„Die Beamten [sind] theils nicht aufmerksam und thätig genug, theils treiben sie eigene Speculationis und folgen dem hiesigen Gang der Dinge. Was ich darüber zu sagen hätte kann ich nicht schreiben. [...] Geht es nicht so, wird doch am Ende nichts bleiben als den Augias Stall hier auszukehren und andere Beamte anzusetzen. Die zwei Jahre der Unruhe und des Krieges haben sie ganz verwildern lassen.“¹⁵²⁴

Troschke rief aus diesem Grunde die Beamten der Gutsherrschaft im Juni 1808 zusammen, warf ihnen mangelnden Fleiß und Ordnung vor und drohte ihnen allen unter Berufung auf Steins Autorität mit Entlassung.¹⁵²⁵

Nachdem schon die Verfassung des Herzogtums Warschau im Juli 1807 in Artikel 4 die Untertänigkeit und Schollenpflichtigkeit der Bauern aufgehoben hatte¹⁵²⁶, stellte ein Dekret Friedrich Augusts am 24. Dezember 1807 die persönliche Freiheit der Bauern ausdrücklich fest.¹⁵²⁷ Das Dekret sicherte den Bauern, wie schon in preußischer Zeit rechtliches Gehör, Gerichtsfähigkeit und Schutz ihrer

¹⁵²² Troschke wandte sich während des Bestehens des Herzogtums Warschau mehrfach direkt an den König von Sachsen und er schickte, wie eine Abrechnung der Kosten in den Akten beweist, auch einmal seine Frau zum König nach Dresden, um eine Besitzstandserklärung für Birnbaum für sich zu erhalten. CIV 19, vgl. a. u. Kap X.3.

¹⁵²³ Troschke an Stein, Birnbaum, 20. Juli 1808. CIV 14.

¹⁵²⁴ Troschke an Stein, Birnbaum, 19. Juni 18. Ebd.

¹⁵²⁵ Mitteilung Troschkes an Stein, Birnbaum, 20 Juni 1808. Ebd.

¹⁵²⁶ „Alle Sklaverei wird aufgehoben, alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz, der Zustand der Personen steht unter dem Schutz der Tribunale.“ Art. 4 T. 1 der Verfassung, Laube, Gesetzessammlung, a.a.O.

¹⁵²⁷ Dekret „wegen Vollziehung des Artikels 4 ersten Teils der Konstitution“. Ebd., S. 28-30.

Gerechtere zu, darüber hinaus löste es aber die Untertanenverbände auf und die persönlichen Verhältnisse des Bauern wurden eben dadurch freier.¹⁵²⁸ Weiterhin sah das Dekret zwar die Möglichkeit freiwilliger Verträge zwischen Bauern und Gutsbesitzern vor, verschlechterte aber gleichzeitig die Lage der Bauern, weil diese kein Besitzrecht auf den von ihnen bearbeiteten Boden, den Hof oder das Inventar erhielten und für die Gutsbesitzer die Möglichkeit bestand, die Bauern schon nach einem Jahr von ihren Stellen zu vertreiben.¹⁵²⁹

„Durch diese unvorbereitete persönliche Befreiung ohne Besitzsicherung blieb die wirtschaftliche Abhängigkeit der Bauern bestehen und die Grundherren erhielten die Möglichkeit zum „Bauernlegen“. Die alsbald einsetzende Fluktuation der Bauern nahm der Landwirtschaft einen Teil der Arbeitskräfte und brachte viele Bauern ins Elend.“¹⁵³⁰

Für die konkrete Lebenssituation der Bauern bedeutete also die als Rechtswohltat gewährte persönliche Freiheit unter Umständen eine einschneidende wirtschaftliche Verschlechterung, da sie die Bestimmung des vorher gültigen preußischen Allgemeinen Landrechts aufhob, dass dem seine Pflichten erfüllenden Bauern ein vererbbares Recht auf die von ihm bewirtschaftete Hofstelle zubilligte.¹⁵³¹

¹⁵²⁸ Vgl. Guradze, Der Bauer in Posen, a.a.O., S. 325 ff.

¹⁵²⁹ „Artikel 3. Denjenigen Landleuten und Tagelöhnern, welche in ihrem bisherigen Wohnorte bleiben wollen, wird die Freiheit, daselbst noch ein Jahr zu wohnen, unter der Bedingung zugestanden, daß sie dieselben Verpflichtungen erfüllen, denen sie bis jetzt unterworfen waren. Der Erbherr kann sie in diesem Zeitraum weder zum Ausziehen zwingen, noch die bisher geleisteten Dienste, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, erhöhen. [...] Artikel 5. Derjenige Landmann endlich, welcher seinen bisherigen Wohnort verlassen will, ist verpflichtet, dem Erherrn das ihm zugehörige Grundeigentum, welches aus den Wirtschaftsgeräten und der Aussaat besteht abzuliefern. [...]“ Aus dem Dekret vom 24. Dezember 1807, Laube, Gesetzessammlung, a.a.O. Unter Grundeigentum ist der Grund und Boden und das sonstige Eigentum zu verstehen. Die preußische Regierung folgte nach 1815 aus den Bestimmungen des Artikels 3 unverständlicherweise eine einjährige Kündigungsfrist für beide Seiten! Eine Kabinettsordre vom 3. Mai 1815 sprach vom Fortbestehen einer zu Warschauer Zeit eingeführten einjährigen Kündigungsfrist, vgl. Guradze, Der Bauer in Posen, S. 327, Anm. 2. u S. 329f.

¹⁵³⁰ Rhode, Polen, a.a.O., S. 226.

¹⁵³¹ Vgl. ALR T. I, Tit. 21, Abschn. 4 u. T II, Tit. 7, Abschn. 5 §. 298. Hinsichtlich des Kündigungsrechtes der Gutsbesitzer im königlich sächsischen Dekret geht es um diejenigen Bauern, die auf unbestimmte Zeit ihre Stellen inne hatten, nicht um die sowieso erbberechtigten und nicht um die Kontraktbauern. Vgl. zum Streit um die Auslegung dieser Stelle Guradze, a.a.O., Der Bauer in Posen, S. 336ff.

Die am 23. Juli 1809 verfügte Bildung von Gemeinden und einer Gemeinde-selbstverwaltung hatte keine entscheidenden Wirkungen für das Leben der Bauern, da der Gutsherr Gerichtsherr, wenn auch in veränderter Form, und Gemeindevorsitzender blieb.

Auch die zuvor persönlich abhängigen Birnbaumer Bauern scheinen zu mindestens hinsichtlich ihrer neuen persönlichen Unabhängigkeit vom Gutsherrn wenig Gebrauch gemacht zu haben. Zwar spürten sie nach Übernahme der Sequestration des Steinschen Gutsanteiles durch staatliche Beamte, die höchstens bemüht waren, den status quo aufrecht zu erhalten, zu Anfang des Jahres 1809 die Hand des Gutsherrn kaum noch, aber auch nach 1811, als Troschke wieder Alleinverwalter in einer eigentlich geschwächten Stellung als Gutsherr war, lassen sich keine wirklichen Belege von bäuerlichem Aufbegehren oder Veränderungswünsche hinsichtlich ihrer rechtlichen Position als Stellenbesitzer erkennen. Im Gegenteil, die auf Recht und Ordnung innerhalb und außerhalb des Gutsbetriebes ausgerichteten, alle Bereiche umfassenden, Troschkeschen „Instruktionen“ machten die Gerechtsame des Dominums wieder deutlich auch gegen nicht unmittelbare Angehörige des Gutsbetriebes. Das heißt nicht, dass die Einsassen, wie verschiedene Beispiele in den Ausführungen gezeigt haben und noch zeigen werden, nicht die instabile politische Situation und die Möglichkeiten der persönlichen Freiheit punktuell ausnutzten, aber eine wirkliche Veränderung der Position von Gutsherr und nun persönlich freien Einsassen gab es nicht.

Das lag auch daran, dass ein Großteil der Bevölkerung der Birnbaumer Herrschaft deutscher Herkunft war und daher keinen Anlass zu einer „nationalpolitisch“ motivierten Gegnerschaft nach der Neugründung eines polnischen Staatswesens dem Gutsherrn gegenüber hatte – wenn denn ein solches Bewusstsein in der polnisch sprachigen bäuerlichen Bevölkerung überhaupt vorhanden war. Die wirtschaftliche Situation sowie die schlechten Besitzstandbedingungen gutherrlich-bäuerlichen Eigentums ließ trotz aller persönlichen Freiheit ein breiteres bäuerliches Aufbegehren gegen die Gutsherrschaft gar nicht zu. Allerdings scheinen die Bauern in den östlicheren, vorwiegend polnisch besiedelten Gebieten des Herzogtums die neuen Möglichkeiten der persönlichen Freiheit weit stärker

genutzt und in großen Zahlen ihren Grundherren die Grundstücke aufgekündigt zu haben. In der Konsequenz führte dies auch zur Verringerung der bäuerlichen Lasten und es kam zum Abschluss zumeist noch ungleicher Verträge zwischen den Gutsherrn, die die Arbeitskräfte dringend brauchten, und den Bauern.¹⁵³² Dabei taten sich die des Lesens und Schreibens unkundigen Bauern schwer, Verträge zu schließen, da sie hinter der schriftlichen Fixierung zumeist eine Arglist der Gutsbesitzer vermuteten und die Gutsbesitzer zeigten auch keine große Neigung zur Verschriftlichung der Verträge, da dies ihren rechtlichen Spielraum genau festgelegt hätte.¹⁵³³

In der Herrschaft Birnbaum schlugen die Versuche der Gutsbesitzer, die Bewohner gutsherrschaftlicher Gebäude dazu zu bringen, die von ihnen genutzten Gebäude in eigenen Besitz zu übernehmen, wie schon vor 1806/7 allesamt fehl, weil die Einsassen die Übernahme der Kosten für die Instandhaltung an Stelle des Dominiums scheuten.¹⁵³⁴ Auch der „Plan zu den, mit den dienstpflichtigen Unterthanen der Herrschaft Birnbaum in Hinsicht der neuen einzuführenden Wirtschafts-Methode abzuschließenden Contracte [...]“¹⁵³⁵ aus den Jahren 1815/16 zeigt, dass es in der Zeit der Herzogtums Warschau offensichtlich keine „Regulierungen“ irgendwelcher Art in der Birnbaumer Gutswirtschaft gegeben hatte. Dessen ungeachtet hatte es immer auch unter den Bauern Eigentümer gegeben, die sich „frei gekauft“ hatten und lediglich noch einen Zins und geringe Dienste für das von ihnen genutzte und nun vererbte Land an den Gutsbesitzer bezahlten.

Auch die Einführung des Code Civil brachte den Bauern keine wirklichen Rechtsverbesserungen, da er von der grundsätzlichen Gleichheit aller vor dem Gesetz ausging und keine speziell auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zugeschnittenen Bezüge hatte. Die Herzoglich Warschauische Regierung war sich dessen wohl bewusst und hielt dauernd Umfragen zur Lage der Bauern ab, auch

¹⁵³² Hier scheint die Lage der Bauern aber auch weit schlechter und drückender gewesen zu sein als in den stark mit Deutschen durchsiedelten Gebieten, vgl. Guradze, *Der Bauer in Posen*, a.a.O., S. 330f.

¹⁵³³ Ebd., S. 333.

¹⁵³⁴ Mitteilung Troschkes an Stein, 8. Oktober 1802. CIV 99.

¹⁵³⁵ CIV 103/2.

zog sie Erkundigungen ein, wie die Lage der Bauern durch eine eigene polnische Gesetzgebung zu verbessern sei. Dabei musste sie jedoch an dem Versuch scheitern, die Lage der Bauern erträglicher zu machen und gleichzeitig die Rechte der Gutsbesitzer nicht zu beschneiden. Denn die Besitzstände der Gutsherren waren nicht wirklich antastbar, da aus den Gütern die hohen Kriegslasten und Geldforderungen Napoleons bereitgestellt werden mussten.¹⁵³⁶

Es änderte sich also in der Konsequenz im Verhältnis des Gutsherren zu den Bewohnern der Gutsbezirke weniger, als das die Gewährung der persönlichen Freiheit für die Bauern hätte vermuten lassen. Das lag auch daran, wie Zerboni di Spossetti in einem von Guradze zitierten Gutachten ausführte¹⁵³⁷, dass die Bauern zumindest im Posener Bereich gar nicht hinreichend über die neuen Gesetze informiert wurden und man sie, wenn man sie aufklärte, zugleich belehrte, dass während des Krieges keine Besitzänderungen zulässig wären.¹⁵³⁸ Die Argumentation klingt einleuchtend, da die Informationen, die die Bauern erhielten, eben von den Gutsbesitzern als Gemeindeglieder vermittelt werden sollten, und dieses in einer Zeit, in der Arbeitskräfte knapp waren und allein aus diesem Grund schon kein Interesse der Gutsbesitzer am Abzug ihrer Einsassen bzw. am „Bauernlegen“ vorhanden war.¹⁵³⁹

Am Feldzug Napoleons gegen Russland im Jahre 1812 nahmen ca. 100000 polnische Soldaten teil, die schließlich auch mit der Großen Armee untergingen. Die Polen erlebten statt einer Wiederauferstehung ihres Staates, wie sie der am 26. Juni 1812 unter Adam Czatoryski d. Ä. zusammengetretene Reichstag sowie die Erklärung einer Generalföderation der Wiedervereinigung der polnischen Nation verkündeten, eine vollständige Niederlage ihres „Protectors“ Napoleon.

¹⁵³⁶ Guradze, *Der Bauer in Polen*, a.a.O., S. 328.

¹⁵³⁷ Gutachten des späteren Oberpräsidenten der Provinz Posen Zerboni di Spossetti bezüglich der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Posen, zit. nach: Guradze, *Der Bauer in Posen*, a.a.O., S. 333.

¹⁵³⁸ Ebd.

¹⁵³⁹ Ebd. Es gab zwar kein eigentliches Gesetz, dass das Bauernlegen verbot, aber in den Bromberger Präfekturakten fanden sich nach 1815 allgemeine Verfügungen, die die Einziehung von Bauernstellen zum Vorwerksland verboten. Ebd., S. 335.

Russische Truppen besetzten am 8. Februar 1813 Warschau und im Mai desselben Jahres war das Herzogtum Warschau vollständig in ihrer Gewalt. Schon im März 1813 hatte man von russischer Seite als Verwaltung einen „Interimistischen Obersten Rat“ des Herzogtums Warschau mit dem russischen Generalgouverneur Laskoj an der Spitze eingerichtet.¹⁵⁴⁰ Dieser Zustand blieb bis zur Neuregelung der polnischen Frage auf dem Wiener Kongress bestehen.

Die schwierige und fast zum bewaffneten Konflikt führende polnische Frage wurde schließlich in der Wiener Schlussakte¹⁵⁴¹ am 9. Juni 1815 in der Form gelöst, dass der Hauptteil des Herzogtums Warschau als Königreich Polen („Kongreß-Polen“) zu Russland geschlagen wurde, während ein als Großherzogtum Posen bezeichneter westlicher Landstrich an Preußen angegliedert¹⁵⁴², und Krakau als freie Stadt unter den Schutz Russlands, Österreichs und Preußens gestellt wurde.¹⁵⁴³

Die Herrschaft Birnbaum lag damit wieder im Macht- und Gesetzgebungsreich Preußens unter Maßgabe des preußischen Allgemeinen Landrechts.

2. Belastungen der Gutswirtschaft durch den Krieg: Steuern, Lieferungen und Einquartierungen

Neben den positiven Folgen für das wiederentstandene polnische Staatswesen nach 1807 – der Verschmelzung polnischen Territoriums und Wiederbelebung eines innerpolnischen Marktes – hebt der polnische Historiker Jan Wasicki unter den negativen Folgen der nach 1806/7 stattgefundenen Kriege besonders die sich negativ auswirkenden napoleonischen Maßnahmen hervor:

¹⁵⁴⁰ Rhode, Polen, a.a.O., S. 338.

¹⁵⁴¹ Zu den Verhandlungen und den Ergebnissen des Wiener Kongresses hinsichtlich der polnischen Frage vgl. Burg, Peter: Der Wiener Kongress, München 1984, S.9 ff.

¹⁵⁴² Dabei handelte es sich um einen Teil der Annektion von 1793 bis an Prosna und Drewenz.

¹⁵⁴³ Rhode, Polen, a.a.O., S. 341.

„Dagegen wirkte sich die Ausbeutung des Herzogtums¹⁵⁴⁴ auf das wirtschaftliche Leben durch die von Napoleon eingeschränkten Investitionsmöglichkeiten der Agrarproduzenten (und besonders der bäuerlichen Wirtschaften) negativ aus und auch die Kontinentalsperre (d.h. der Versuch Napoleons die wirtschaftlichen Kontakte der Engländer mit dem Kontinent zu zerreißen) desorganisierte die europäische Wirtschaft. Andererseits muß man immerhin darauf hinweisen, daß das Militärwesen des Herzogtums den Absatzmarkt erweiterte (hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Produktion), aber die Blockade erschwerte den Export von Danzig aus und veranlasste die Suche nach Absatzmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt und auch in den Ländern Mitteleuropas. Gleichermassen verbunden mit der Blockade beeinflusste die Bewegung der Preise für landwirtschaftliche Produkte insgesamt das wirtschaftliche Leben.“¹⁵⁴⁵

In wieweit dieses Urteil sich auch für eine einzelne Gutswirtschaft im Bereich des Herzogtums Warschau verifizieren lässt und welche konkreten Ausformungen der Belastungen diese zu tragen hatte, soll am Birnbaumer Beispiel erläutert werden. Dabei werden zunächst die öffentlichen Abgaben zu betrachten sein, die eine Gutswirtschaft in „normalen“ Zeiten zu tragen hatte, um dann zu ermitteln, welche Mehrbelastungen durch Kriegslasten und Herrschaftswechsel aufzubringen waren. Die Erhebung der Steuern bildet hier den Ausgangspunkt.

Die in polnischer Zeit erhobene „Rauchfangsteuer“ war eine zuletzt im Jahre 1775 festgelegte Steuer, mit der die gesamte nichtadelige Bevölkerung Polens belegt war.¹⁵⁴⁶ Adelige nahmen an dieser Steuererhebung nur insofern teil, als

¹⁵⁴⁴ Die im ehemaligen Südpreußen vorhandenen Hypothekenskapitalien der Banken in Höhe von ca. 47 Millionen Taler waren von Napoleon im Dresdener Vertrag vom 22. Juli 1807 zum Eigentum Frankreichs erklärt worden und wurden von ihm am 10. Januar 1808 im Verträge von Bayonne gegen Ausstellung von Bonds in Höhe von 20 Millionen Franc an Friedrich August abgetreten. Daher hatte das Herzogtum Warschau, neben seiner sonstigen Abhängigkeit von Frankreich, mit einem ständig unausgeglichenen Budget zu kämpfen und die Staatsschulden wuchsen bis zum Jahre 1811 auf 91 Millionen polnische Gulden (der Begriff der „bajonski sumy“ wurde in Polen seit dieser Zeit sprichwörtlich). Vgl. Rhode, Polen, a.a.O., S. 335; Harnier, Netze und Warthe, a.a.O., S. 54.

¹⁵⁴⁵ Wasicky, Ziemie Polskie Miedzy Trzecim Rozbiorem A Kongressem Wiedenskim (1795-1815), in Dzieję Polski, a.a.O. S. 441f. (Übersetzung L.S.).

¹⁵⁴⁶ Vgl. zur polnischen Steuergesetzgebung Adolf Warschauer, Steuer- und Klassifikationswesen, in: Prümers, 1793, a.a.O., S. 233ff.

für jeden Adelshof ein Rauchfang besteuert wurde. Die Erhebungssätze in der Wojewodschaft Posen betragen in den Dörfern sieben polnische Gulden (1 Rt 4 Gr) und in den kleineren Städten 4-8 Gulden. Die Tarife in den Städten wurden durch die Magistrate und in den Dörfern durch den Grundherrn gemeinsam mit zwei Bewohnern aufgestellt. Da diese Steuer nichts mit dem eigentlichen Besitz und dem Ertrag von Grund und Boden zu tun hatte und dem tatsächlichen Einkommen der Besteuerten in keiner Weise adäquat war, änderte man das Gesetz dahingehend, dass die ganze Steuersumme, die für ein Dorf erhoben wurde, nach Maßgabe des Grundherrn auf die Bauern nach dem Verhältnis der Größe ihres Ackerbesitzes umgelegt wurde.¹⁵⁴⁷

Die dem Adel auferlegte „Ofiara“ (= Opfer) war eine erst im Jahre 1789 vom Sejm beschlossene Steuer, die als „Opfer“ des Adels für eine Verstärkung des Heeres vorgesehen war.¹⁵⁴⁸ Diese Abgabe sollte 10% der „sicheren und festen Einnahmen, welche beim Verkauf der Güter als solche angesetzt werden“ betragen.¹⁵⁴⁹ Die Schätzungen dieser Einnahmen wurde zwar von Kommissionen vorgenommen, aber die vage Formulierung des Gesetzes, die Hast der Erhebungen und die fehlende Strafbewehrung des Gesetzes führten dazu, dass die Einschätzung in der Regel weitaus zu gering ausfiel.¹⁵⁵⁰ Pläne zu einer Verbesserung der Steuerhebung konnten von den polnischen Behörden nicht mehr in die Tat umgesetzt werden.

Nach Errichtung der Provinz Südpreussen verfolgten die preußischen Behörden umgehend das Ziel, durch Klassifizierungen der Güter eine Grundsteuer erheben zu können, die der Kontribution in anderen preußischen Provinzen entsprach.¹⁵⁵¹ Während man aber Kommissionen für die kirchlichen und starosteilichen Güter auf den Weg schickte, sollten sich die adligen Gutsbesitzer

¹⁵⁴⁷ Ebd., S. 237.

¹⁵⁴⁸ Ebd.

¹⁵⁴⁹ Damit wurden die Adelsgüter am geringsten besteuert, während die Starosteien und Kirchengüter und alle übrigen erheblich höhere Sätze zu zahlen hatten. Ebd., S. 237f.

¹⁵⁵⁰ Ebd., S. 239.

¹⁵⁵¹ Vgl. dazu das „Publicandum wegen Einführung der Landes-Contribution in Südpreussen und der zu diesem Ende angeordneten Classificationen der Ländereien“, u. das „Reglement für die Klassifikationskommission für Südpreussen [...]“, beide Posen, den 20. Mai 1793. Abgedruckt in: Prümers, 1793, a.a.O., Nr. 9 u. 10, S. 281-289.

selbst einschätzen.¹⁵⁵² Dieses begonnene Vorhaben wurde durch den Kosciuszko-Aufstand unterbrochen und der verschreckte preußische König ließ in einem Publikandum vom 24. April 1794 bekanntmachen, dass die Klassifizierung und die damit einhergehende Vermessung der Güter in Südpreußen eingestellt würde und man behördlicherseits wegen der vom Adel zu entrichtenden Steuer größte Rücksicht nehmen wolle.¹⁵⁵³ Für die adligen Gutsbesitzer bedeutete dies zwar die Erhöhung der Ofiara von 10 auf 20 Prozent, aber dies stand in keinem Verhältnis zu einer Erhebung nach einer tatsächlichen Klassifizierung der Größe und des Ertrages ihrer Ländereien. Gleichzeitig behielt man auch die Rauchfangsteuer bei, erhöhte diese jedoch um 50 Prozent.¹⁵⁵⁴

Als weitere im Prinzip steuerliche Belastung ist der Servis zu bewerten, der von den Einwohnern Südpreußens nicht als pekuniäre Abgabe, sondern als Natural- einquartierung der Militärangehörigen abgefordert wurde.¹⁵⁵⁵

Die direkten öffentliche Abgaben der Einwohner der Birnbaumer Gutsherrschaft bestanden also im Jahre 1794 noch aus dem „Opfer des 10ten Groschens“, und dem Rauchfanggeld.¹⁵⁵⁶ Nach den vom Gutsbesitzer vorgelegten Quittungen entrichtete die Gutsherrschaft für die Stadt Birnbaum jährlich an Zehnten 150 Rt 18 GGr und für Grossdorf 8 Rt 13 GGr 7 Pf.¹⁵⁵⁷ Rauchfanggelder wurden hingegen überhaupt nicht abgeführt, da man diese Belastung auf die Bewohner der der Herrschaft gehörigen Häuser abgewälzt hatte:

¹⁵⁵² Zu den konkreten Vorhaben der Steuereinteilung der grundbesitzenden Bevölkerung Südpreußens vgl. Warschauer, Steuerwesen, in: Prümers, 1791, a.a.O., S. 242f.

¹⁵⁵³ Publikandum abgedruckt in der Südpreußischen Zeitung 1795, Nr. 37.

¹⁵⁵⁴ Endgültig wurden diese Steuern durch ein königliches Patent vom 12. Februar 1797 bestätigt. Vgl. Warschauer, Steuerwesen, in: Prümers, 1791, a.a.O., S. 245.

¹⁵⁵⁵ In polnischer Zeit wurde die sogenannte „Hyberne“ (Winterquartiergeld) erhoben. Ebd.

¹⁵⁵⁶ Gerichtliche Taxe von 1794. CIV 2.

¹⁵⁵⁷ Vgl. o. Tab. XXXIII, S. 389. Die Gutsherrschaft entrichtete auch den Zehnten für ein ihr von der Kirche geliehenes Kapital, da die Kirchen von ihren vorhandene Kapitalien auch den Zehnten als Abgabe an den Staat zu tragen hatten. Da der Kreditvertrag zwischen Kirche und Dominium aber vorsah, dass der Schuldner zwar den Zehnten abzuführen hatte, diesen aber von den Zinsen abziehen durfte, handelt es sich hier weiterhin um eine der Kirche und nicht der Gutsherrschaft auferlegte Abgabe. CIV 2.

„An Rauchfangsgeld wird hier nichts entrichtet, da die Einrichtung getroffen, daß die Stadt Birnbaum so wie Grossdorf die Rauchfangsgelder der hiesigen herrschaftl[ichen] Gebäude übertragen müssen, und von der Grundherrschaft diese Steuer nie, wohl aber von den Einsassen gefordert wird.“¹⁵⁵⁸

Neben diesen Steuern wurde für die im herrschaftlichen Besitz befindliche und von ihr selbst betriebene Walkmühle jährlich 2 Rt 9 GGr 7Pf abgeführt.¹⁵⁵⁹ Später zahlte man auch für das städtische Brauhaus eine Abgabe von 4 Rt 20 Gr.¹⁵⁶⁰

Diese außerordentlich geringen Steuern hatten sich bis in die Jahre 1812-14 zwar erhöht, betrug aber als sogenannte „24 Prozentgelder“ mit jährlich 676 Rt 20 GGr 4 4/5 Pf¹⁵⁶¹ bei einer realen Ertragserwartung der Birnbaumer Besitzer von 8000 -12000 Rt pro Jahr weit unter 10 Prozent des Gewinnes. Diese geringe Summe kam trotz der während der Zeit des Warschauer Herzogtums erhöhten Sätze, man sprach von „alten“ und „erhöhten 24 proCent Geldern“¹⁵⁶², nicht über 883 Rt hinaus.¹⁵⁶³

Weit mehr als die steuerliche Belastung bedrückten die Bewohner die in Kriegzeiten von den Gutsbesitzern und übrigen Einwohnern geforderten Lieferungen von Naturalien¹⁵⁶⁴ und baren Zahlungen von Hilfgeldern an die Militärbehörden. Hinzu kamen die Einquartierungen von Militärpersonen, besonders wenn der Landstrich zum Kriegsschauplatz oder Aufmarschgebiet gehörte.¹⁵⁶⁵ Die geforderten Beiträge wurden im Herzogtum Warschau rigoros auf dem Wege der Exekution eingezogen.¹⁵⁶⁶

¹⁵⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁵⁹ Ebd.

¹⁵⁶⁰ CIV 21.

¹⁵⁶¹ Laut Birnbaumer Nutzungsanschlag 1812-14. Ebd.

¹⁵⁶² Etat der Herrschaft Birnbaum 1812/13. Fixierte Gefälle. Ebd.

¹⁵⁶³ Diese Summe gab der Steuereinnehmer Stürzel 1814 als jährliche Staatsabgaben des Dominiums Birnbaum an. Berechnung des reinen Ertrags der Herrschaft Birnbaum. CIV 24.

¹⁵⁶⁴ Das Dominium Birnbaum hatte seine Lieferungen in die Magazine nach Fraustadt, Karge, Meseritz und Birnbaum selbst zu bringen. So Haupt an Troschke, Birnbaum, 31. März 1814. CIV 23.

¹⁵⁶⁵ Zum Vorgehen der französischen und später der russischen Besatzer in Südpreußen, vgl. Bickerich, Wilhelm: Aus Lissas Franzosen- und Russenzeit, a.a.O., S. 13ff.

¹⁵⁶⁶ Troschke an Stein, Birnbaum, 19. Juni 1808. CIV 14.

Troschke berichtete Stein über die Maßnahmen der Warschauer Regierung Mitte des Jahres 1808:

*„Die Versprechungen das nicht mehr geliefert werden sollte haben nicht lange gedauert. Gestern ist schon eine neue Lieferung bezahlt worden. Auch die Getreide Vorschüsse die man hier Ende September aus den Magazinen erhalten konnte haben binnen 24 Stunden zurückgegeben werden müssen. Hier ist es heute so morgen so. Man weiß gar nicht mehr was man thun soll.“*¹⁵⁶⁷

Im August 1808 ging bei den Gutsbesitzern ein Circular ein, das eine Steuererhöhung für die Gutsbesitzer nach einem Gutachten des Präfekten vorsah. Ein weiteres Circular ordnete die Zahlung der Prozentgelder im Voraus für das erste Halbjahr im Januar 1809 an. Die von Troschke beklagte Folge war, dass zu Beginn des Jahres 1809 die Birnbaumer Wirtschaftskasse wieder einmal leer war und kein Geld mehr für dringend notwendige Verbesserungen innerhalb der Gutswirtschaft vorhanden war.¹⁵⁶⁸

Im Juni 1808 musste die erste Rate der bar abzuführenden Hilfsgelder an das Warschauer Departement abgeführt werden und eine zweite „Ausschreibung“ wurde schon in Aussicht gestellt. Auch wollten die Behörden nun baren Zahlungen den Vorzug geben:

*„Lieferungen sollen jetzt in Zukunft nicht mehr in Natura sondern durch Lieferanten geleistet werden und wahrscheinlich wird man dann fleißig bezahlen müssen.“*¹⁵⁶⁹

¹⁵⁶⁷ Troschke an Stein, Birnbaum, 20. Juli 1808. Ebd. So wurde etwa auch ein „extraordinaires Kopfgeld“ im Jahre 1807 von allen Bewohner in Höhe von je 3 Schafen und im folgenden Jahre 1¼ Tymphe verlangt. Im Jahre 1808 berechnete die Militär-Liquidations-Kommission im Herzogtum Warschau für die Bereitstellung von Kavalleriepferden eine Umlage der Kosten für ein Pferd auf 40 Rauchfänge und für zur Artillerie gestellte Pferde je Rauchfang 19¼ polnische Groschen. Ein Jahr später bei Ausbruch des französisch-österreichischen Krieges wiederholten sich dies Abgaben für die Pferde und Fourage. Vgl. dazu: Bickerich, Aus Lissas Franzosen- und Russenzeit, a.a.O., S. 13ff.

¹⁵⁶⁸ Ebd. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gutsbesitzer von der Warschauer Regierung auch aufgefordert zur Geldbeschaffung ihre Forderungen (aus Lieferungen) an den König von Preußen zu liquidieren. Ebd.

¹⁵⁶⁹ Ebd.

Tatsächlich wurden, wie die Ertragsberechnungen für die Birnbaumer Gutswirtschaft aus dem Jahre 1812/13 zeigen¹⁵⁷⁰, viele der Lieferungen in bar abgegolten. So führte man unter den „landesherrlichen Abgaben“ statt der gesetzlich festgelegten Summe von 883 Rt eine Summe von 1302 Rt auf und unter den Naturallieferungen, die unter der Rubrik der „Ausgaben für den Akkerbau“ ausgewiesen wurden nur 295 Rt. Im Jahre 1813/14 beliefen sich allein die reinen „Lieferungsgelder“ auf 2134 Rt und der Gegenwert der gelieferten Naturalien auf 729 Rt.¹⁵⁷¹ Andererseits konnten die Rauchfanggelder auch durch Naturallieferungen ersetzt werden:

„[...] befindet sich unter den bezahlten Rauchfangs Geldern eine Lieferung für Fleisch und Branntwein, welche auf die Rauche repartiert, bezahlt ist mit 20 [Rt] 3 [Gr] 9 [Pf].“¹⁵⁷²

Im Einzelnen bestanden die Naturalabgaben eines Jahres mit ihren Geldwertumrechnungen nach der Grossdorfer Schüttbodenrechnung und den Naturalrechnungen von Grossdorf und Radegoscz aus den folgenden Getreide und Viehlieferungen:

Getreide:

1 Schfl 5 Mz Weizen	a	1 Rt 10 Gr
186 Schfl 2 Mz Roggen	a	1 Rt
30 Schfl 11 Mz Hirse	a	20 Gr
16 Schfl 6 Mz Erbsen	a	1 Rt

Vieh:¹⁵⁷³

6 Ochsen	a	24 Rt
7 Kühe	a	16 Rt
20 Schafe	a	1 Rt 8 Gr
1 Pferd	a	70 Rt

¹⁵⁷⁰ CIV 24.

¹⁵⁷¹ Aus der Ertragsberechnung der Herrschaft Birnbaum aus dem Etats Jahre 1813/14. Ebd.

¹⁵⁷² Ebd.

¹⁵⁷³ Lieferungen für die „Russische Armée ohne Bonification“. Ebd.

Die allgemeine Bedrückung durch die Kriegslasten ist auch Inhalt eines Briefes des Birnbaumer Gläubigers von Sack, der im Januar 1808 Stein bittet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zustehenden überfälligen Zinsen von der Birnbaumer Gutswirtschaftskasse überwiesen werden:

*„Geben Euer Excellenz die Gnade dies zu bewirken, wir sind jetzt wirklich durch Abgaben und Einquartierungen so zurückgesetzt, daß auch den Wohlhabensten schon auch eine Verlegenheit fühlet, die vor dem Kriege undenkbar zu sein schien.“*¹⁵⁷⁴

In der Zeit der Existenz des Herzogtums Warschau wurden die Gutsbesitzer und Einwohner immer stärker zu Leistungen für die Unterhaltung des Militärs herangezogen, da das Herzogtum kaum Geldmittel besaß.¹⁵⁷⁵ Dabei trugen die Güter die Hauptlast der von den Behörden geforderten Unterstützungen:

*„Die Lieferungen haben sich vermehrt und geschehen ganz auf Kosten des Gutsbesitzers der in der Regel auch für die Einsassen mit einstehen sehr oft für sie mit abliefern muß. Die fixen Steuern sind um das doppelte erhöht, die Rauchgelder wenn ich nicht irre um das eilffache. Eine ganz neue Abgabe die jetzt sehr erhöht werden soll unter dem Titel Certifications Kosten¹⁵⁷⁶ ist eingetreten. Die unbestimmten Ausgaben sind durch die erhöhten wechselseitigen Zölle grösser geworden.“*¹⁵⁷⁷

Ein Beispiel für die Übernahme der eigentlich den Bürgern auferlegten Lasten durch das Dominium war die Zahlung von Hilfgeldern, die die Birnbaumer

¹⁵⁷⁴ von Sack an Stein, Finsterwalde, 21. Januar 1808. Ebd. Dass die Belastungen auch anderswo ganz außergewöhnlich waren, zeigt eine Bemerkung Troschkes über die Zustände in Schlesien. U. a. berichtete er Stein: „daß manchmal 3 Wochen hintereinander niemand ein Pferd zu Hause gehabt, alle Augenblick Pferd Aushebungen gewesen so die Pferde wiederum tagelang herumgeschleppt worden, so daß die Ackerbauer nicht einmahl dahin kommen konnte die Aecker zu bestellen.“ Troschke an Stein, 19. Juni 1808. Ebd.

¹⁵⁷⁵ Vgl. Anm. 1544, S. 452.

¹⁵⁷⁶ Troschke meint hier die im Jahre 1810 eingeführte „Fortifikationsabgabe“. Eine nach Gewerbe und Einkommen umgelegte Abgabe, wozu ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen unter Einteilung in 10 bestimmte Klassen aufgestellt werden musste. Dabei hatten die Mitglieder der vermögensesten Klasse 40 polnische Gulden zu zahlen und häufig wurde von den Behörden noch ein „Nachschub“ auf diese Zahlungen verlangt. Vgl. dazu Bickerich, Aus Lissas Franzosen- und Russenzeit, a.a.O., S. 25f.

¹⁵⁷⁷ Troschke an Stein, 23. März 1811. CIV 16.

Bürger im Jahre 1808 entrichten sollten. Die Gutswirtschaft musste die von den Bürgern geforderten 203 Rt abführen und sollte sich das Geld von den Zahlungspflichtigen erstatten lassen. Die Bürger waren aber zur Restituierung nicht bereit und die Angelegenheit ging durch die behördlichen Instanzen.

„Nun gehet die Sache durch alle Behörden bis zum Ober Praefecten. Die Bürger zahlen nicht apellieren an den Staats Rath und nun bekommt der Unter Praefect die Untersuchung und Entscheidung gegen seinen Vorgesetzten den Ober Praefecten.“¹⁵⁷⁸

Am Ende eines solchen Vorganges stand für den Gutsherrn, wie hier auch für den Birnbaumer, zumeist, dass er durch die Verschleppung der Behörden und Zahlungsunfähigkeit der Bürger auf seinen Forderungen sitzenblieb.

Die Arbeitsweise der neuen Behörden des Herzogtums Warschau hatte für den Gutsbetrieb auch andere, ganz konkrete Folgen. So war der Comissarius der Birnbaumer Güter häufig – manchmal acht bis vierzehn Tage hintereinander – von den Gütern abwesend, da er ständig in seiner Funktion als Vertreter des Birnbaumer Gutsbetriebes von den Behörden heran zitiert wurde, andererseits aber die vorgegebenen Termine von den Behörden selten eingehalten wurden.

„Es gehet alles mündlich und nach der Tour sind die Advocaten grosse Redner. So erscheint vielleicht nur eine Parthei, alle übrigen müssen warten bis die Tour zum Antrage an sie kommt.“¹⁵⁷⁹

Der französische Militärkommandant in Birnbaum, dessen Anwesenheit Troschke im übrigen als Erleichterung empfand, da dieser Ordnung schuf, scheint sich in einigen seiner Anordnungen mit den Behörden des Herzogtums angelegt zu haben und dabei die Hilfe des Reichsmarschalls Davoust gegen den Unter- und den Oberpräfecten in Anspruch genommen zu haben, denn Davoust wies die Verwaltungsbeamten schriftlich zurecht, so dass sie sich gegen den Kommandanten zunächst nicht mehr auflehnten.¹⁵⁸⁰

¹⁵⁷⁸ Troschke an Stein, Birnbaum, 20. Juli 1808. CIV 14.

¹⁵⁷⁹ Troschke an Stein, 23. März 1811. CIV 16.

¹⁵⁸⁰ Troschke an Stein, 19. Juni 1808. CIV 14.

Neben den Lieferungen wurden die ständigen Einquartierungen der Soldaten in den Birnbaumer Gütern und bei den Bürgern zur größten Last für die Bevölkerung und die Gutswirtschaft.

Eine neue Verordnung zur Verpflegung der einquartierten Soldaten im Herzogtum Warschau, welche im Mai 1808 Birnbaum erreichte, illustriert den finanziellen Aufwand, den diese Einquartierungen bedeuteten. Die Verordnung besagte, dass die Sergeanten und Corporale keinen Kaffee mehr erhalten sollten, dafür wurde aber die Bierration auf $\frac{3}{4}$ Quart „guten Braubieres“ täglich erhöht, was Kosten in Höhe von 5 Sgr verursachte. Mit den zu verabreichenden Fleischportionen mittags und abends kostete ein solcher einquartierter Offizier dem Gastgeber 12 GGr täglich.¹⁵⁸¹

Am Ende der Napoleonischen Kriege lagen die Einquartierungskosten noch höher. Für den vom 13. Juli bis 28. August 1815 im Birnbaumer Schloss einquartierten Hauptmann von Ebenstein waren täglich Kosten von 20 Gr abzurechnen, sowie für dessen Bedienten 10 Gr. Die Einquartierungskosten für den Rittmeister von Alteness von 1. Posenschen Landwehr Kavallerie Regiment betragen vom 6. November bis zum 19. Dezember 1815, also für 44 Tage bei 20 GGr angenommenen Kosten täglich, insgesamt 36 Rt 16 GGr. Die Einquartierung seiner Ehefrau schlug mit der gleiche Summe zu Buche und der „Bediente“, dessen Tagessatz man mit 10 GGr berechnete, kostete der Gutsherrschaft 18 Rt 8 GGr.¹⁵⁸²

Der Birnbaumer Oekonomiecommissarius Thiele berichtete Kunth von anderen unmittelbaren Folgen der Einquartierungen:

„[...] die Landes und Dominal Polizey-Geschäfte – welche ich mit besorgen muß, lassen mir lediglich nur die Nacht zu Bearbeitung dieses Geschäfts¹⁵⁸³ übrig; indem bei den fast unerträglichen Einquartierungen, Lieferungen, Vorspann pp meine Wohnung von früh bis in die Nacht, von Einwohnern und Soldaten nicht ledig wird, welche sich gegenseitig verklagen, und Hülfe oder Schutz bei mir suchen.“¹⁵⁸⁴

¹⁵⁸¹ Mitteilung Troschkes an Stein, 28. Mai 1808. Ebd.

¹⁵⁸² CIV 72a.

¹⁵⁸³ Thiele sollte im Auftrage Kunths eine Berechnung möglicher Erträge der Birnbaumer Güter erstellen.

¹⁵⁸⁴ Thiele an Kunth, Birnbaum, den 26. Juni 1814. CIV 24.

Neben den staatlich sanktionierten Abgaben für das Militär fanden auch verschiedene kleine „Gelderpressungen des französischen Kommandanten“¹⁵⁸⁵ gegen die Birnbaumer Gutswirtschaftskasse statt. Sie summierten sich in der Einquartierungszeit nach Troschkes Angaben auf etwa 100 Rt.¹⁵⁸⁶

Auch gab es willkürliche Requirierungen, so etwa wurden einige Getreidesäcke mit Samengerste von Militärangehörigen beschlagnahmt. Neben dem Verlust des Getreides im Werte von 33 Rt hatte die Gutswirtschaftskasse auch noch den Bauern, die die Gerste geliefert hatten, den Verlust der Säcke in Höhe von 4 Rt und 10 Gr zu ersetzen. Weit empfindlicher traf es die Gutswirtschaft, dass aus der Branntweinbrennerei eine Branntweinblase requiriert wurde, deren Neuanschaffung eine Investition von 505 Rt bedeutete.¹⁵⁸⁷

Andere Verluste für die Gutswirtschaft ergaben sich durch Absatzprobleme ihrer Produkte. Da sich durch die hohen Belastungen der Bevölkerung „selbst das Lieblingsgetränk der Einwohner, der Branntwein“¹⁵⁸⁸, nicht mehr absetzen ließ, beabsichtigte man den Branntwein und andere Waren über die nahe Neumärkische Grenze zu schaffen, scheiterte aber am durchgesetzten Verbot der Behörden:

*„Über die Grenze ließe sich manches absetzen, allein es ist verboten. Der Comandant hält darauf und hat alle Straßen mit Wachen besetzt auch schon ganze Haferladungen confiscieren lassen und die Ware gleich hier ordentlich verkauft.“*¹⁵⁸⁹

Auch der Holzverkauf aus den Birnbaumer Forsten stockte dadurch völlig, dass in einem Nachbarbezirk Birnbaums, der königlich preußischen Heide bei Driesen, die Bauern ungehindert große Mengen Holz einschlugen und es weit unter den bisherigen Preisen auf den Markt brachten. Die französischen Besatzer und die neuen polnischen Behörden unternahmen nichts dagegen, im Gegenteil. Als

¹⁵⁸⁵ Aus einer Berechnung Troschkes über die „durch den pohlischen Sequester von Birnbaum verursachten Schäden“. Ohne Ort u. Datum. CIV 16

¹⁵⁸⁶ Ebd.

¹⁵⁸⁷ Ebd.

¹⁵⁸⁸ Troschke an Stein, 19. Juni 1808. CIV 14.

¹⁵⁸⁹ Ebd.

preußische Forstbedienstete versuchten, den Holzschlägern nachzusetzen, um sie dingfest zu machen und sie bei den Behörden anzuzeigen, ließ der französische Kommandant die Forstbediensteten festnehmen und einsperren.¹⁵⁹⁰

Ebenso litten andere Betriebszweige der Gutswirtschaft unter der kriegsbedingten Absatzflaute. Die Kalkbrennerei ging durch die mangelnde Bautätigkeit und Schwierigkeiten bei der Rohmaterialbeschaffung wieder ein und die Ziegeleien produzierten mangels Bedarf zeitweise gar nicht. Die geschorene Schafwolle lag lange Zeit unverkauft herum, da keine potenten Käufer aufzufinden waren.¹⁵⁹¹

Auch personell wirkten sich der Krieg und die damit verbundenen Aushebungen auf die Gutsbewirtschaftung aus. Aus der Tatsache, dass die „eifrigsten und gescheitesten Leute theils zum Militair ausgehoben theils auswandern mußten“¹⁵⁹² folgerte Troschke im Jahre 1811 für die Bewirtschaftung der Birnbaumer Güter, dass man auf die „einfachste Wirtschaftsweise“¹⁵⁹³ zurückgreifen müsste. Das bedeutete in der Praxis ein stärkerer Getreideanbau zur Versorgung der Brennerei, um diese zum Hauptgeschäft der Gutsbewirtschaftung zu machen. Denn mit der Branntweinbrennerei glaubte Troschke auf Dauer die höchsten Einnahmen erzielen könnte, um die Mittel zu erhalten, die übrigen Wirtschaftszweige wieder in Stand zu setzen.¹⁵⁹⁴

Insgesamt waren die Belastungen zwischenzeitlich so drückend geworden, dass die Gutsbesitzer ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten.

„Da bei denen häufigen Einquartierungen und immer fortwährenden Durchmärschen¹⁵⁹⁵, so wie bey denen außerordentlichen und beynahe unmenschliche aufzulegenden Lieferungen, die nur zur Bereicherung

¹⁵⁹⁰ Troschke an Stein, Birnbaum, 13 Juli 1808. Ebd.

¹⁵⁹¹ Ebd.

¹⁵⁹² Troschke an Stein, Birnbaum, 3. April 1811. CIV 14.

¹⁵⁹³ Ebd.

¹⁵⁹⁴ Ebd.

¹⁵⁹⁵ Birnbaum lag an einer Militärstraße, da das Netze-Wartheland schon immer militärisches Auf- und Durchmarschgebiet gewesen war. So zogen im Nordischen Krieg zu Anfang des 18. Jahrhunderts sächsische, russische und polnische Truppen durch, und im Jahre 1761 war Birnbaum Durchmarschgebiet des Generals von Platen sowie es auch im Siebenjährigen Krieg Requirierungen durch Russen und Preußen gab. Vgl. Schmitz, Geschichte des Warthelands, a.a.O., S. 177.

*gewissen Menschen dienen und durch Erpressung beygetrieben werden, ist es beynahe unmöglich geworden denen Ausschreibungen der Präfectur mehr genüge leisten zu können, viel weniger daß an Schulden bezahlen gedacht werden kann. In diesem Augenblick habe ich die rückständigen Lieferungen, [...] nach die damaligen Preise im Gelde berechnet. Sie betragen zusammen 676 rth. Ich weiß für jetzt noch nicht, wo ich die Mittel zu deren Bezahlung hernehmen soll.*¹⁵⁹⁶

Die Kosten für die Lieferungen und Einquartierungen bezifferte Haupt im Jahre 1814 auf monatlich durchschnittlich 450 Rt¹⁵⁹⁷ und für das verflossene Gutswirtschaftsetatsjahr 1813/14 gibt der Rentmeister die Kosten für Lieferungen mit ca. 2500 Rt und für Einquartierungen mit ca. 300 Rt an.¹⁵⁹⁸ Genauerem Aufschluss über die monatlichen Belastungen gibt ein

„Extract aus den Rent Kassen Rechnungen vom 1ten Juli 1813 bis Ult[imo] April 1814 über die mit dem Dominio Birnbaum für die Russische Armée bezahlte Lieferungen

			Rthl	GGr	
1.	<i>laut Rent Kassen Rechnung</i>	<i>pro Juli</i>	130	20	-
2.	„ <i>do</i>	<i>pro August</i>	142	9	
3.	„ <i>do</i>	<i>pro Sept[ember]</i>	157	10	2
4.	„ <i>do</i>	<i>pro Oc[tober]</i>	143	26	7
5.	„ <i>do</i>	<i>pro Nov[em]b[er]</i>	119	3	3
6.	„ <i>do</i>	<i>pro Dec[em]b[er]</i>	36	35	1
7.	„ <i>do</i>	<i>pro Jan[uar]</i>	488	8	6½
8.	„ <i>do</i>	<i>pro Febr[uar]</i>	150	18	9
9.	„ <i>do</i>	<i>pro Maerz</i>	167	24	1
10.	„ <i>do</i>	<i>pro April</i>	<u>392</u>	<u>6</u>	<u>11</u>
	<i>in S[umm]a</i>		1929	2	9½

¹⁵⁹⁶ Haupt an Troschke, Birnbaum, 31. März 1814. CIV 23.

¹⁵⁹⁷ Ebd.

¹⁵⁹⁸ Haupt, Birnbaum, 29. April 1814. CIV 24.

Außerdem noch in oben angeführtem Zeitraum an Naturalien geliefert

<i>1 Sch[ef]f[e]l</i>	<i>5 Metz[en]</i>	<i>Weitzen</i>
<i>186 -</i>	<i>2</i>	<i>Korn</i>
<i>30 -</i>	<i>11</i>	<i>Hafer</i>
<i>16 -</i>	<i>6</i>	<i>Erbsen</i>
<i>[...]</i>		

*Hinzukommen noch 12 Stück Rindvieh und etliche 40 Schafe, welche gelieferten werden muß[ten].*¹⁵⁹⁹

Nach diesen Belastungen kamen noch weitere neue Abgaben hinzu. Im Frühjahr 1816 war der „erste Antheil“ zur Bildung der preußischen Landwehr fällig. Das Dominium Birnbaum hatte dabei z. B. 8½ Gr als Anteil auf den herrschaftlichen Weinberg zu entrichten und für jedes herrschaftliche Gebäude 21 Gr. Dabei kam zur Abschlagszahlung an die königliche Kreiskasse zunächst eine Summe von 99 Rt 21 Gr 5 Pf zusammen, und am Ende des Jahres noch einmal 256 Rt 12 Gr.¹⁶⁰⁰

Zwischenzeitlich war es für Troschke sogar notwendig geworden, teure private Kredite aufzunehmen, um überhaupt seinen Zahlungsverpflichtungen als Gutsbesitzer nachkommen zu können. Dazu hatte er unter Hinterlegung von Staatspapieren eine Summe von 4000 Rt bei einem Kaufmann Maelzer in Breslau mit einem Zinssatz von 12% leihen müssen.¹⁶⁰¹

Die Folgen der kriegs- und sequestrationsbedingten Bewirtschaftung der Birnbaumer Güter versuchte Troschke später zu berechnen.¹⁶⁰² Dabei bezifferte er die gesamten notwendigen Kostenaufwendungen, um die Gutswirtschaft wieder auf den Stand von 1806 zu bringen, auf 16000 Rt und die gesamten pekuniären Ver-

¹⁵⁹⁹ Ebd.

¹⁶⁰⁰ CIV 72a.

¹⁶⁰¹ Aus der Berechnung Troschkes über die „durch den polnischen Sequester von Birnbaum verursachten Schäden“. CIV 16.

¹⁶⁰² Noch im Dezember 1814 wurde erneut eine ganzjährige Lieferung ausgeschrieben und Anfang Januar 1815 sollten russische Einquartierungen erfolgen. Im Jahre 1815 endlich normalisierte sich die Lage für die Gutswirtschaften und die Prozentgelder wurden wieder halbjährlich entrichtet. Schubert an Kunth, Birnbaum, 21. Dezember 1814, CIV 24 u. Haupt an Kunth, Birnbaum, 4. September 1815, CIV 70.

luste durch Krieg und Sequestration auf über 72000 Rt; dabei waren die Liefertilasten nicht einmal eingerechnet.¹⁶⁰³ Wenn auch die letztgenannte Summe in ihren einzelnen von Troschke in seiner Aufstellung benannten Positionen, als zum Teil übertrieben anzusehen ist, so ist doch die Größenordnung des Betrages als tatsächlicher Verlust für die Jahre von 1807 bis Ende 1811 anzusehen.

Es lässt sich schließlich feststellen, dass den Gütern durch die praktisch seit 1806/7 ständig andauernden Kriegslasten die Investitionsmöglichkeiten völlig genommen wurden und zum Beispiel in Birnbaum alle Projekte zur Verbesserung der Gutswirtschaft zum Erliegen kamen und insofern der eingangs zitierte Befund Wasickis bestätigt wird.

Dabei waren die steuerlichen Belastungen trotz vorgenommener Erhöhungen weiterhin verhältnismäßig gering, dagegen brachten die vielfältigen Naturallieferungen und Hilfsgelderzahlungen – wie zu sehen war, musste die Gutsherrschaft auch für ihre Einsassen eintreten – die Gutswirtschaften an den Rand der Leistungsunfähigkeit. Auch die besonderen Umstände der Sequestration der Birnbaumer Güter änderten an der Tatsache nichts, dass das Gut auch schon ohne die unterstellte Misswirtschaft eines Sequesters bis zur Erschöpfung seiner Möglichkeiten belastet wurde und zwischen 1808 und 1811 an keinerlei Verbesserung in der Wirtschaft gedacht werden konnte, im Gegenteil einzelne Produktionszweige wie die Kalkbrennerei wieder eingingen und so vorher geschaffene Verbesserungen wieder zunichte gemacht wurden.

3. Die Ächtung Steins durch Napoleon und die Sequestration der Steinschen Güter

Weder die von Stein und Troschke eingeführten Veränderungen und neuen Wirtschaftsformen noch die Kriegseinflüsse von 1806/7 oder die Gründung des Herzogtums Warschau, in dessen Grenzen Birnbaum seit dessen Bestand lag, beein-

¹⁶⁰³ Aus der Berechnung Troschkes über die „durch den polnischen Sequester von Birnbaum verursachten Schäden“. CIV 16.

flussten kurzfristig die Wirtschaftsführung auf den Birnbaumer Gütern so sehr, wie die nach der Ächtung Steins ausgesprochene Sequestration der Steinschen Güter.

Schon vor dem Bannstrahl Napoleons am 16. Dezember 1808¹⁶⁰⁴ und über zwei Monate vor Steins Entlassung als preußischer Minister hatte der französische Kaiser, da man der irrigen Meinung war, dass Stein westfälischer Staatsuntertan sei, am 6. September 1808 seinem Bruder Jérôme im Königreich Westfalen befohlen, Steins Güter zu beschlagnahmen und ihn amtlich vorzuladen.¹⁶⁰⁵ Insofern war, wie Gerhard Ritter formuliert „das Ächtungsdekret also nichts weiter als eine Erneuerung dieses Befehls, in verschärfter Form, nachdem sich herausgestellt hatte, dass Steins Besitzungen gar nicht in Westfalen lagen.“¹⁶⁰⁶

Folgerichtig erließ der sächsische König, nun auch Landesherr des Herzogtums Warschau, ein Publikandum, in welchem er mitteilen ließ, „daß sofort die nötigen Maßregeln zu Einziehung der gedachtem Stein in hiesigen Landen etwa zugehörigen Güter, auch im Betretungsfall zur Verhaftung seiner Person anzuordnen und solches zur allgemeinen Kenntnis bringen zu lassen“ sei.¹⁶⁰⁷

Die in diesem Publikandum praktisch ausgesprochene Wegnahme der Steinschen Güter im Herzogtum Warschau wurde Troschke Mitte Februar in Ostrowe bekannt.¹⁶⁰⁸ Schon längere Zeit vorher hatten allerdings er und Stein Vorsorge gegen eine solche Maßnahme treffen wollen. Wie schwierig dabei allein die Korrespondenz schon zu diesem Zeitpunkt war, zeigt die Bemerkung Troschkes:

¹⁶⁰⁴ Wortlaut des Armeebefehls Napoleons: „1. Le nommé Stein, cherchant à exciter des troubles en Allemagne, est déclaré ennemi de la France et la confédération du Rhin. 2. Les biens que le dit Stein posséderait, soit en France, soit dans les pays de la confédération du Rhin, seront séquestrés. Le dit Stein sera saisi de sa personne partout où il pourra être atteint par nos troupes ou celles des nos alliés.“ Abdruck in: Frh. v. St., Bd. III, Nr. 1.

¹⁶⁰⁵ Vgl. Ritter, Stein, a.a.O., S. 362. Vgl. zur Einschätzung des Ächtungsdekrets Raumer, Deutschland um 1800, a.a.O., S. 246ff.

¹⁶⁰⁶ Ebd., S. 362 f.

¹⁶⁰⁷ Königlich Sächsisches Publikandum, Warschau, 13. Januar 1809. In Frh. v. St., Bd. III, Nr. 16. Hypothekarisch wurde Stein die Verfügungsgewalt über seine Birnbaumer Besitzung dadurch entzogen, dass auf Antrag des Königlich-prokurators des Ziviltribunals erster Instanz in Posen eine Protestation in das Hypothekenbuch eingetragen wurde, die sich gegen alle weitere Eintragungen und Belastungen hinsichtlich des Steinschen Eigentums wendete. Protestation, Posen, 31. Januar 1809. CIV 28.

¹⁶⁰⁸ Troschke an Kunth, Ostrowe, den 26. Februar 1809. CIV 14.

*„Wo ich hin gehe läßt sich wegen einer etablierten geheimen Polizei Inquisition kaum etwas genaueres schreiben; solche Nachforschungen geschehen jetzt an vielen Orten und Briefe werden ohne alle Umstände aufgemacht.“*¹⁶⁰⁹

Zu Beginn des Sommers des Jahres 1808 hatten Stein und Troschke sich offenbar über ein, wie sie es in ihrem Briefwechsel über Birnbaum nannten, „Sicherheitsproject“¹⁶¹⁰, das einen Scheinvertrag zum Verkauf des Steinschen Anteils von Birnbaum an Troschke vorsah, geeinigt. Der von beiden unterschriebene Scheinkaufvertrag¹⁶¹¹ war datiert auf Königsberg, den 20. Juni und Birnbaum den 15. Juli und keineswegs, wie man annehmen könnte, zurückdatiert, sondern wie auch aus einem Brief Troschkes an Kunth hervorgeht, als Vorsichtsmaßnahme in Erwartung möglicher Maßnahmen gegen Stein vorgefertigt worden.¹⁶¹²

Der Vertrag selbst beinhaltete den Verkauf des Steinschen Zweidrittelanteils an der Herrschaft Birnbaum ohne Einschränkung an Troschke für eine Summe von 180000 Rt. Kurzerhand erklären die Vertragsparteien diese Kaufsumme durch die hypothekarischen Belastungen Birnbaums und schon vorgenommener Barzahlungen für vollständig entrichtet. Der königliche Geheime Oberjustizrat und Generalauditeur, von Könen, beglaubigte den Vertragsinhalt und Steins Unterschrift in Königsberg am 24. September 1808¹⁶¹³, also nach dem ersten Versuch Napoleons, Stein in Westfalen zu enteignen.¹⁶¹⁴

Am 18. Dezember schlug Troschke dann eine „Generalabrechnung“ zwischen Stein und sich vor, wobei es um die Darstellung der wirtschaftlichen, insbesonde-

¹⁶⁰⁹ Mitteilung Troschkes an Stein, 28. Mai 1808. Ebd. Troschke wurde am 2. Oktober 1808 auf Befehl des Herzogs von Auerstädt (Davoust) arrestiert und es wurden ihm wiederholt seine Papiere abgenommen, er erhielt sie aber immer wieder zurück. Troschke an Kunth, Ostrowe, 26. Februar 1809. Ebd.

¹⁶¹⁰ In einem Brief Troschke an Stein vom 24. Juli 1808. Ebd.

¹⁶¹¹ Ebd. Vgl den Abdruck des Scheinvertrages, Dok. 3. Die Biographen Steins, Lehmann und Ritter, haben offensichtlich den Scheinvertrag aus dem Jahre 1808 nicht gekannt (Ritter) oder zumindest den Charakter des Kaufvertrages als Scheinvertrag nicht erkannt (Lehmann). Vgl. Ritter, Stein, S. 617 Anm. 29 u. Lehmann, Stein, Bd. III, S. 105, Nr. 4.

¹⁶¹² Troschke an Kunth, Ostrowe, den 26. Februar 1809. CIV 14.

¹⁶¹³ Ebd.

¹⁶¹⁴ Vgl. Kap. III.

re der schuldnerischen Verhältnisse Birnbaums zu diesem für Stein so unsicheren Zeitpunkt ging.¹⁶¹⁵

Die Generalabrechnung erfolgte mit Datum vom 23. Dezember¹⁶¹⁶ und in einem geheimen Zusatzprotokoll, datiert vom 29. Dezember 1808¹⁶¹⁷, bezeichneten Troschke und Stein dann den im Sommer ausgefertigten Kaufvertrag als „bloß zum Schein unter uns verabredet und getroffen“ und erklärten, dass sie „gegenseitig daraus in keinem Wege jemals für uns ein Recht herleiten“ wollten.¹⁶¹⁸ Auch diese Vereinbarung wurde von einem preußischen Justitiarius, dem Justizcommisarius Rappard, am 30. Dezember 1808 in Berlin beglaubigt.¹⁶¹⁹

In seiner Mitteilung über die Einleitung der Sequestration Birnbaums am 17. Februar 1809 schilderte Troschke dem Bevollmächtigten des aus Berlin nach Böhmen geflohenen Stein, Kunth, dass die Präfektur in Posen ihn angehalten habe, seine Vermögensverhältnisse mit Stein offenzulegen. Dies habe er unter Vorlage der Verträge getan, dabei habe er, um den Scheinkaufvertrag zu erklären, ausgeführt, dass Stein sich schon seit 1805 nicht mehr um seinen Besitz gekümmert und daher vorgeschlagen habe, den Besitz, wie im Jahre 1808 geschehen, an Troschke zu verkaufen.¹⁶²⁰

Troschke beschreibt im Jahre 1811 in einer Gesamtzusammenschau der Entwicklung Birnbaums seit der Übernahme der Gutwirtschaft die Entwicklung der Erträge in den Jahren bis 1811. Den Reinertrag aller Betriebszweige, mit Ausnahme der Forstwirtschaft, bezifferte er für die ersten 4 Jahre bis 1806 auf ca. 7000 Rt jährlich. Auch nach Beginn des Krieges von 1806/7 erreichte der Kassenstand immerhin noch die Höhe von 4000 Rt bei allerdings gleichzeitiger Erhöhung der Schuldenlast. Die allgemeine Verbesserung der Birnbaumer Gutswirtschaft erwies sich im folgenden Wirtschaftsjahr, als trotz der kriegsbedingten Belastungen

¹⁶¹⁵ Troschke an Stein, Birnbaum, 18. Dezember 1808. CIV 14.

¹⁶¹⁶ Ebd.

¹⁶¹⁷ Stein befand sich zu diesem Zeitpunkt in Berlin. Er war am 5. Dezember aus Königsberg nach Berlin abgereist und dort am 12. Dezember eingetroffen, wo er bis zum 6. Januar 1809 blieb.

¹⁶¹⁸ Zusatzprotokoll des Scheinvertrages. CIV 14.

¹⁶¹⁹ Ebd.

¹⁶²⁰ Troschke an Kunth, Ostrowe, den 26. Februar 1809. Ebd.

immer noch ein Ertrag von 7344 Rt erwirtschaftet wurde. Dass diese Berechnungen nicht nur auf dem Papier stattfanden, beweisen die von Januar 1808 bis Januar 1809 nach Berlin transferierten Zahlungen von insgesamt 8750 Rt. Auch im Wirtschaftsjahr 1808/9 war allein von Juni 1807 bis Februar 1809, also in sieben Monaten, ein Ertrag von 8000 Rt erzielt worden. Nach Eintritt der Sequestration errechnete der Sequester für das ganze Wirtschaftsjahr lediglich 8628 Rt als Ertrag bei einem eigenen Gehalt von 618 Rt bis zu Johannis 1809, so dass es bei den 8000 Rt Ertrag für 1808/9 blieb.¹⁶²¹

Während der Sequestration waren neben dem Sequester auf dem Gut zusätzlich zum sonstigen Personal ein aus der gutswirtschaftlichen Kasse mit einem monatlichem Gehalt von 20 Rt bezahlter Rechnungsrevisor angestellt und ein Rentmeister, den Troschke später als Commissarius für 33 Rt monatlich anstellen musste, da die Sequestrationsbehörde einen Bevollmächtigten Troschkes, der ständig auf den Gütern anwesend zu sein hatte, verlangte.¹⁶²²

Hatte Troschke im Jahre 1808 noch die Redlichkeit und den guten Willen neu eingetretener Offizianten gelobt und die guten Entwicklungsperspektiven der Birnbaumer Gutswirtschaft hervorgehoben¹⁶²³, so urteilte er über die Situation nach Eintritt der Sequestration:

„Doch gleich mit Anfang der Sequestration verschwanden zugleich alle guten Aussichten. Die Rechtlichkeit und der Fleiß der Beamten wurde gehemmt, da sie außer Function gesetzt wurden, einmischen durfte sich niemand. Alles wurde der Verbindlichkeiten gegen das Dominium förmlich und durch einen Eid enthoben. Hinzu traten die Veränderungen der Landes Verfassung, der Verlust der Jurisdiction, vieler anderer Gerechtsame, die Sperrung und Hemmung alles Verkehrs, das darüber eingehende Gewerbe, Auswanderungen, Höchst niedrige Preise und ein neuer Krieg. So entstand die Detoriation und der elende Ertrag der Güter.“¹⁶²⁴

¹⁶²¹ Troschkes Mitteilungen an Stein vom 23. März 1811. CIV 16. Stein bezifferte das Jahresgehalt des Sequesters auf 1600 Rt, in: Frh. v. St., Bd. III, Nr. 256, S. 350.

¹⁶²² Aus Troschkes Berechnungen über den Schaden der Sequestration. CIV 16.

¹⁶²³ Im Juli des Jahres 1808 konnte Troschke Stein noch von Fortschritten in der Birnbaumer Gutswirtschaft berichten: „Die Oeconomie gehet mit Ruhe und die Arbeiten rücken vorwärts. Diese Woche wird die Heu Erndte beendet und gestern hat die Korn Erndte angefangen, und dann soll es noch thätiger gehen.“ Troschke an Stein, Birnbaum, 20. Juli 1808. CIV 14.

¹⁶²⁴ Troschkes Mitteilungen an Stein vom 23. März 1811. CIV 16.

Dieser Ertrag belief sich nach Mitteilung Troschkes und den Berechnungen des Sequesters auf ca. 5800 Rt, wovon nur 5224 abgeführt wurden. Darunter befanden sich aber auch noch die unregelmäßigen Ausgaben der Gutswirtschaft, die als Einnahme verbucht worden waren, so dass die tatsächlich vorhandene disponible Summe nicht einmal ausgereicht hätte, die zu diesem Zeitpunkt anfallenden Zinszahlungen an auswärtige Kapitalgeber in Höhe von ebenfalls ca. 5800 Rt zu leisten.¹⁶²⁵

Verantwortlich für diese schlechte Entwicklung machte man nach Beendigung der Sequestration in einer von Kunth angestrebten Untersuchung insbesondere einen der beiden als Sequester eingesetzten Männer, einen „vordem als preussischer Dienstoffiziant“ im Accisebereich angestellten Beamten namens Steinkrauß, der nach seinem Abgang von Birnbaum angeblich in gleicher Funktion eine Anstellung in Posen erhalten hatte.¹⁶²⁶ Ziel der Untersuchung konnte es nach Kunths Meinung weniger sein, Schadensersatz von Steinkrauß zu erlangen¹⁶²⁷, als vielmehr eine „moralische Satisfaction“. Außerdem müsste man prüfen, ob die oberen Behörden nicht für die in der Birnbaumer Gutswirtschaft erlittenen Verluste in Regress zu nehmen wären und eine möglicherweise bei den Behörden noch deponierte Kautio des Steinkrauß zu Schadloshaltung zu beanspruchen sei.¹⁶²⁸

Man betrachtete aber ein gerichtliches Verfahren zunächst als ziemlich schwierig, da einerseits die Beweismittel für die dem Sequester Steinkrauß vorgeworfenen Unterschlagungen sehr dürftig waren und man andererseits zuerst die Wiederbesitznahme des noch zum Herzogtum Warschau gehörenden Posener Landes durch Preußen abwarten wollte, um nicht unter polnische Gerichtsbarkeit zu fallen.¹⁶²⁹ Die vom Birnbaumer Commissarius Schubert vom Kreisgericht in Meseritz zur Einsichtnahme erhaltenen Rechnungsakten zur Sequestration erwiesen sich als sehr unvollständig und reichten schlussendlich zu einer Klageerhebung nicht aus.¹⁶³⁰

¹⁶²⁵ Ebd.

¹⁶²⁶ Kunth an den Berliner Justizcommissarius Balan, Berlin, 7. Mai 1815. CIV 11.

¹⁶²⁷ Ebd.

¹⁶²⁸ Ebd.

¹⁶²⁹ So die Meinungen Balans und Kunth in ihrem Briefwechsel vom 19./20. Mai 1815. CIV 11.

¹⁶³⁰ Bericht Schuberts vom 28. April 1815. Ebd.

Schon im März 1809 hatte Troschke neben mehreren regierungsamtlichen Bestätigungen seines Drittelanteiles an der Herrschaft Birnbaum eine Anerkennung seiner alleinigen Birnbaumer Besitzrechte auf Grund des Scheinvertrages durch den sächsischen König in Dresden erwirkt.¹⁶³¹ Daraufhin hatte das Kreisgericht in Meseritz auch Befehle zur Wiedereinsetzung Troschkes erhalten, aber diese vorerst, mit der Begründung man warte auf neue Maßregeln, abgelehnt.¹⁶³² In diesem Zusammenhang hatte sich Troschke zum Schein auch von der Person des Freiherrn vom Stein abgesetzt, da es eine „Kluft zwischen einem fremden Premierminister und einem Gutsbesitzer, der in einem fremden Staat lebt“ gebe.¹⁶³³ Auch juristisch wusste Troschke seine Forderungen zu untermauern:

*„Übrigens ist es allgemein bekannt, daß im Decret alle hypothekarischen Eintragungen suspendiert wurden, weil im Herzogthum die Führung der Hypothekensachen noch nicht reguliert war. Verhandlungen, die in Berlin oder Königsberg geschehen sind, können unmöglich ein Gegenstand von Untersuchungen im Herzogthum Warschau abgeben.“*¹⁶³⁴

Aber auch diese Argumentation schien das wiedererstarbte Selbstbewusstsein der nun polnischen Untergerichtsbehörden gegenüber einem schlesisch-preußischen Adligen nicht zu beeindrucken und so geschah trotz allen Drohens mit dem sächsischen König als Landesherren im Sinne Troschkes erst einmal gar nichts. Der einsetzende österreichisch-französische Krieg lenkte dann die Aufmerksamkeit der Troschke unterstützenden Kreise auf sich, so dass die Lage in der Verwaltung Birnbaums sich nicht veränderte.

Zu Beginn des Jahres 1811 befand sich Troschke als Mitbesitzer Birnbaums dann in einer recht prekären Lage, da von der Birnbaumer Administration kei-

¹⁶³¹ Königlicher Befehl vom 14./15. März 1809. CIV 19. Selbst der kaiserlich französische Gesandte hatte sich für die Wiedereinsetzung Troschkes beim sächsischen König verwandt. CIV 19.

¹⁶³² Ebd.

¹⁶³³ Troschke an den Advokaten Mittelstädt, Ostrowe, den 15. Juli 1809. CIV 19. Ansonsten verhielt sich Troschke immer loyal zu Stein und teilte offensichtlich dessen patriotischen Auffassungen, wie aus der Korrespondenz zwischen Stein und ihm, wie auch aus der mit Kunth, leicht herauszulesen ist. Ebd. u. passim, sowie CI 16/2a u. b.

¹⁶³⁴ Ebd.

ne Schuldzinsen mehr an die Gläubiger abgeführt wurden und die Gläubiger sich ständig darüber bei ihm und den Behörden beschwerten. Die in Birnbaum hereinkommenden Gelder wurden vom Sequester zurückgelegt und nicht ausgezahlt.¹⁶³⁵ Zu gleicher Zeit erfuhr Troschke von der Absicht der Behörden des Herzogtums Warschau, die Birnbaumer Güter in Pacht zu geben.

Troschke überlegte in dieser Situation, das Gut zwangsweise durch die Gläubiger verkaufen zu lassen und es dann selbst zurückzukaufen, da er von Frau vom Stein erfahren hatte, dass man von französischer Seite „nie von der Sequestration abgehen“ würde.¹⁶³⁶ Auch Stein erwog einen Verkauf und Rückkauf des Gutes „um es aus den Händen des verderbten Sequesters zu reißen“¹⁶³⁷.

Die vom Meseritzer Kreisrichter dann am 21. März vorgestellten Pachtbedingungen sahen vor, Birnbaum als Ganzes ohne die Forsten, vom 1. Juni 1811 an für drei Jahre in Pacht zu geben.¹⁶³⁸ Die Pacht sollte vierteljährlich an die Depositalkasse des Ziviltribunals in Posen abgeführt und vom Pächter eine Kautions von insgesamt 4500 Rt geleistet werden.

Troschke trat dem von Stein als Ausweg angesehenen Vorhaben der Posener Behörde, das Gut zu verpachten, von Anfang an skeptisch entgegen. Er sah aber ähnlich wie Stein eine Chance, eine vernünftiger Bewirtschaftung zu gewährleisten, wenn man selbst Pächter werden würde. Nachdem er jedoch die Pachtbedingungen von der Posener Behörde übersandt bekommen hatte, teilte er Stein mit, dass ihm die Pachtung unmöglich sei:

¹⁶³⁵ Troschke an Stein, 4. Januar 1811. CIV 16.

¹⁶³⁶ Ebd. Zur, für den Steinschen Charakter etwas merkwürdigen Haltung, durch die Vermittlung preußischer und österreichischer Diplomatie und einem direkten Bittgesuch seiner Frau im Januar 1811 an Napoleon die Freigabe der nassauischen und Birnbaumer Güter für seine Töchter zu erlangen, vgl. Gerhard Ritter, Stein, S. 385. Auch ließ Stein die Frau des sächsischen Außenministers, der sich ständig in Paris aufhielt, für sich eintreten. Vgl. das Promemoria Steins betreffend seiner Güter, Frh. v. St. III, Nr. 452, S. 642.

¹⁶³⁷ Marginalie zu Troschkes Brief an Stein vom 4. Januar 1811. CIV 16.

¹⁶³⁸ „Sammlung der Nachrichten welche zur Verpachtung der Birnbaumer Güter gereichen, oder Bedingungen welche den Pachtinhabern bei der Licitation den 25ten April d[ieser] J[ahres] vorgelegt, und als Grundlage zum Contract vorbereitet werden sollen.“ Erstellt vom Kreisrichter Strawinsky, Birnbaum, 21. März 1811. Ebd.

„Ich kann weder die baare Caution leisten noch meinen Administrator unter Aufsicht des Kreisrichters und Unter Praefecten abgeben. Noch weniger meinem eigenen Forstbedienten untergeordnet sein, am allerwenigsten aber den Posten als Voigt annehmen, und in einem solchen Posten dem Herzogthum Warschau in Posen dienen. Meine Lage ist nicht reizend, daß ehe ich solche Bedingungen eingehe die mich mit Schande bei jedem rechtlichen Menschen bedecken werde ich lieber Stadtschreiber in Milelski.“¹⁶³⁹

Stein, der sich zu diesem Zeitpunkt von Prag aus in intensivem brieflichen Kontakt mit Troschke befand, war in seiner Antwort auf Troschkes Mitteilung recht ungehalten und hielt ihm vor, dass er selbst ihm geschrieben habe, dass man durch eine Pacht „die benötigten Zinsen der auswärtigen Capitalien wird herbeschaffen, Ordnung zurückführen und dem fernern Ruin der Güter vorbeugen könne.“¹⁶⁴⁰ Auch hatte er Troschke schon vorher zu verstehen gegeben, die zunächst notwendigen Summen beschaffen zu wollen.¹⁶⁴¹ Auch sei das „unangenehme Verhältnis mit den Unterbehörden einfach zu vermeiden gewesen, indem man gleich dem Bevollmächtigten dieses übertragen hätte. Auch das Amt des Woyts, wenn es das Amt der ersten Instanz der Polizeibehörde sei, hätte man diesem übertragen können

„[...] und bemerke ich, daß in den 4 deutschen Departements in Frankreich und im Königreich Westphalen die größten Gutsbesitzer die Rolle von Maire auf ihren Gütern übernommen haben, um bey der Ausübung der Polizey ihre eigenen Vortheilshalber selbst conjurieren.“¹⁶⁴²

Stein wollte von Troschke genau erfahren, unter welchen Bedingungen er überhaupt zur Pachtung bereit sei, bevor er selbst einen Antrag zur Änderung der Pachtbedingungen zu formulieren bereit war. In jedem Falle sollte Troschke nach Birnbaum reisen, um bei der Verpachtung unter Vorbehalt gegen die Bedingun-

¹⁶³⁹ Troschke an Stein, 3. April 1811. Ebd.

¹⁶⁴⁰ Stein an Troschke, 19. April 1811. Ebd.

¹⁶⁴¹ Dies geht aus einem Brief Troschkes an Stein vom 23. März 1811 hervor. Ebd.

¹⁶⁴² Stein an Troschke, 19. April 1811. Ebd.

gen der Pacht mitzubieten. Gleichzeitig könne man in Posen und Warschau die Abänderung der Pachtbedingungen betreiben.¹⁶⁴³

Während also Troschke mit den Argumenten der Ehre des Adligen und der Rechtschaffenheit des preußischen Untertans gegen die Pachtung unter den vorgegebenen Bedingungen ist, steht für Stein die praktische Chance im Vordergrund, die Verwaltung seiner Güter dem unmittelbaren Zugriff der Behörde zu entziehen und zugleich eine bessere Wirtschaftsführung zu erreichen, die die dringend nötigen Zinszahlungen an die Gläubiger ermöglichten. Schließlich verlief das Verpachtungsvorhaben wohl auf Grund der unsicheren Rechtslage des Besitzes und mangelnden Interesses von Pächtern im Sande. Jedenfalls wurde weder verpachtet, noch Troschke in seine Rechte eingesetzt.

Seit Oktober 1809 hatte Troschke unermüdlich seine Wiedereinsetzung als Verwalter in Birnbaum betrieben, erreichte dabei aber nur wenig. Die polnischen Gerichte verwiesen ihn an den französischen Kaiser und dessen Gesandten¹⁶⁴⁴, letzterer wiederum teilte ihm mit, dass er die Wiedereinsetzung in seine Rechte nur bei den Ministerien des Herzogtums Warschau erhalten könnte.¹⁶⁴⁵

Eine Sentenz des Posener Tribunals erklärte am 27. März 1810 die Sequestration zu einem „politischen Ereignis“ und das Gericht sah sich daher außerstande, seine Funktion zu erfüllen und Troschke habe sich daher, wegen seiner Besitzangelegenheiten an den französischen Staat oder an den König von Sachsen zu wenden.

Nach der Vorlage eines zweiten Dekretes des sächsischen Königs vom 21. August 1810¹⁶⁴⁶, welches der König nach einem Gutachten des Justizministers Lubieński auf Drängen der Gläubiger zugunsten Troschkes ausgestellt hatte, sagten der Meseritzer Kreisrichter und das Posener Tribunal zunächst eine Übergabe Birnbaums zu, lehnten diese dann aber kurz darauf ohne Begründung wieder ab

¹⁶⁴³ Stein wies Troschke daraufhin, dass ihm der Justizminister in Warschau „geneigt“ sei. Ebd.

¹⁶⁴⁴ Mitteilungen des Kreisgerichtes in Meseritz und des Posener Tribunals, so Troschke am 1. August 1811. CIV 19.

¹⁶⁴⁵ Ebd.

¹⁶⁴⁶ Dekret Friedrich Augusts von Sachsen, Pillnitz 21. August 1810. Ebd.

und stellten Troschke erneut für ihn unannehmbare Bedingungen hinsichtlich der behördlichen Aufsicht einer von ihm geführten Wirtschaft Birnbaums.¹⁶⁴⁷

Troschke versuchte trotz aller Rückschläge weiterhin eine Übergabe zu erwirken, aber erst im Jahre 1811 gab es Fortschritte. Bei seiner Ankunft in Birnbaum am 11. Juli 1811 fand Troschke vier Schreiben mit Anweisungen zu Beschleunigung der Übergabe der Birnbaumer Güter an ihn, allein drei davon vom Minister des Inneren in Warschau und einen des Oberpräfekten, vor.¹⁶⁴⁸ Trotzdem fand eine Übergabe nicht statt:

*„Hier thut man nichts. Der Zustand der hiesigen Angelegenheiten wird immer bedrohlicher. Jetzt ist eingetreten, was vorauszusehen war. Es ist nicht einmahl so viel Geld in den Cassen vorhanden, daß die königlichen Abgaben bestritten werden können.“*¹⁶⁴⁹

Die Birnbaumer Gläubiger hatten seit zweieinhalb Jahren keine Zinszahlungen mehr für ihre Kapitalien erhalten. Einige von ihnen wandten sich nun als französische Untertanen an die französischen Behörden und wurden von der französischen Gesandtschaft in Warschau unterstützt, so dass Troschke in der Konsequenz genötigt werden sollte, alle Originaldokumente dem König von Sachsen vorzulegen.¹⁶⁵⁰

Nach langem, drängenden Einwirken der sächsischen Behörden, zu denen Troschke offenbar sehr gute Verbindungen hatte, konnte dieser am 13. September 1811 die alleinige Administration Birnbaums zunächst interimistisch für 14 Tage übernehmen und nach Ablauf dieser Frist baten ihn die nach Birnbaum geschickten, verantwortlichen polnischen Kommissare, unter ihnen der Unterpräfekt Kurnatowsky und der Meseritzer Kreisrichter Klawinsky¹⁶⁵¹, weiterhin als allein verantwortlicher Verwalter der Güter zur Verfügung zu stehen, vor allen Dingen deshalb, weil das Hauptvorwerk Grossdorf am 11. September ein Raub

¹⁶⁴⁷ Ebd.

¹⁶⁴⁸ Troschke an den Oberadvokaten Boguslawski in Warschau, Birnbaum, 15. Juli 1811. Ebd.

¹⁶⁴⁹ Ebd.

¹⁶⁵⁰ Ebd.

¹⁶⁵¹ Aus einer Mitteilung Haupts an Kunth, Birnbaum, 28. März 1814.

der Flammen geworden war und sich dadurch die Lage der Birnbaumer Gutswirtschaft noch bedrohlicher entwickelt hatte.¹⁶⁵²

Troschkes Hauptsorge war nun die Geldbeschaffung zur Wiederherstellung der Wirtschaft und zur Befriedigung der rechtmäßigen Ansprüche der Gläubiger. Schon Anfang 1811 war ein Streit zwischen dem Ziviltribunal erster Instanz des Posener Departements und der Birnbaumer Gutsverwaltung um die Auszahlung von dort eingezahlter Birnbaumer Depositengelder entbrannt. Dabei handelte es sich um eine Summe von zeitweise mehr als 7000 Rt, die in Einzelbeträgen von der für Birnbaum zuständigen Präfekturkasse auf ein Depositalkonto eingezahlt worden waren.¹⁶⁵³ Das Tribunal hatte schon am 9. Juli 1811 einen Termin anberaumt, um aus dem Depositum Zinsforderungen der Birnbaumer Gläubiger zu befriedigen. Da aber zu diesem Termin nur wenige Gläubiger erschienen, machte das Tribunal am 27. November 1811 einen neuen, letzten Termin, den 1. Februar 1812, zur Auszahlung der vorhandenen Gelder in der Posener Zeitung bekannt.¹⁶⁵⁴ Troschke beauftragte daraufhin seinen Justitiarius dagegen zu protestieren, da die eingezahlten Gelder keine Revenuen der Birnbaumer Wirtschaft gewesen seien, sondern zur Reetablierung der geschädigten Gutswirtschaft hätten verwendet werden müssen.¹⁶⁵⁵ Er machte eine Gegenrechnung auf, nach der er schon mindestens 3000 Rt zu allernötigsten Gläubigerzinszahlungen aufgebracht und weitere Kosten für die Wiederherstellung Birnbaums nach der Administration des Sequesters aufgelaufen waren.¹⁶⁵⁶ Nach dem Brand der Grossdorfer Vorwerkes sei eine Zahlung der vorhandenen Depositen an die Herrschaft Birnbaum um so dringender, da eine Sicherung der auf Birnbaum haftenden Kapitalien und

¹⁶⁵² Troschkes Zustandsbericht der Birnbaumer Güter für die Regierungskommissare vom 28. September 1811. Ebd.

¹⁶⁵³ Die ersten Gelder aus der Zeit der Sequestration wurden von Birnbaum aus an die Kreissteuerkasse in Meseritz gezahlt, danach zahlte man an die Hauptkasse der Präfektur in Posen, die dann schließlich die Gelder an die Depositenkasse des Tribunals erster Instanz in Posen übergab. Bericht Schuberts an Kunth, Birnbaum, 11. März 1815. CIV 28.

¹⁶⁵⁴ Posener Zeitung Nr. 95 vom 27. November 1811. CIV 16.

¹⁶⁵⁵ Schubert übergab die von ihm verfasste Protestationsschrift am 1. März an das Tribunal. Ebd.

¹⁶⁵⁶ Troschke ließ, um den Eindruck von Vorleistungen seinerseits zu erwecken, auch später im Jahre 1812 die Bücher vom Rentmeister Haupt so gestalten, dass es bei den notwendigen Baumaßnahmen so aussah, als habe er bzw. das Dominium hohe Kosten zu tragen. Aus einem Bericht Haupts vom 23. April 1814. CIV 24.

Zinsbelastungen nur durch einen Wiederaufbau gewährleistet sei, und insbesondere der Staat als Zweidrittelanteilseigner daran interessiert sein müsste.¹⁶⁵⁷

Die Verhandlungen und Terminansetzungen zur Vorlage von Beweisstücken zogen sich über das ganze Jahr 1812 hin.¹⁶⁵⁸ Zwischenzeitlich stellte das Tribunal einen Distributionsplan für zu leistende Schuldzinszahlungen auf, nach welchem auch Troschke eine geringe Summe erhalten sollte.¹⁶⁵⁹ Unterdessen machten die Gläubiger sowohl bei Troschke als auch beim Tribunal Druck, um ihrer Forderungen habhaft zu werden. Schließlich entschied das Posener Gericht in leichter Abänderung des eigenen Distributionsplanes die Verteilung der Gelder. Dabei wurden Troschke nur insgesamt 244 Rt zugebilligt und der Rest wurde auf die Gläubiger verteilt.¹⁶⁶⁰ Wesentlicher inhaltlicher Bestandteil des Urteils für die Birnbaumer Gutswirtschaft war aber, dass das Gericht in einem Urteilszusatz seine bis dahin „geführte Administration der Herrschaft Birnbaum als aufgehört“ betrachtete.¹⁶⁶¹

Zwar versuchte Troschke noch eine vom Gericht zugelassene Appellation gegen das seiner Meinung nach völlig falsche und parteiische Urteil¹⁶⁶² in die Wege

¹⁶⁵⁷ Ebd.

¹⁶⁵⁸ Ebd.

¹⁶⁵⁹ Distributionsplan des Posener Tribunals vom 29. Juni 1812. Ebd.

¹⁶⁶⁰ Verteilung der Birnbaumer Depositen durch das Posener Tribunal vom 21. November 1812. CIV 16.

¹⁶⁶¹ Ebd.

¹⁶⁶² „Ist von Vertretungen und vom Bezahlen die Rede, so wird die Sache dem Herrn Baron von Troschke einzig und allein auf den Hals geschoben, unter dem Vorgeben, daß man vom französischen Schatz dazu nicht bevollmächtigt sei. Ist aber vom Besitzrecht im Allgemeinen, von Beschränkungen des Eigentums und vom Geldempfangen die Rede, weiß ein hochlöbliches Tribunal in solchen Fällen für den Schatz der französischen Regierung genug, die dessen Stelle vertreten.“ Aus Schuberts „Information zur Appellation“, Birnbaum, 1. Februar 1813. CIV 44. Troschke hatte aber auch selbst die durch die politischen Veränderungen herbeigeführten Umstände zu seinen Gunsten genutzt. Im Jahre 1809 sollte er vor dem preußischen Oberlandesgericht in Glogau erscheinen, um in einer Sache auszusagen, in welcher der früherer Justizcommissarius von Birnbaum, Gneust, noch ausstehende Gehalts- und Sportelnforderungen vom Birnbaumer Dominium einklagte. Troschke erklärte dem Oberlandesgericht, dass er nicht erscheinen könne, da die militärische Lage – Glogau war von sächsischen und polnischen Truppen besetzt – ihm keine Sicherheit für seine Person biete, und im übrigen müssten in dieser Sache als Besitzer von Birnbaum der Kaiser Napoleon und der sächsische König vor Gericht zitiert werden. Er erklärte: „Ist mir ausdrücklich durch die Landesbehörden des Herzogthums Warschau verboten worden, mich einen Besitzer der Herrschaft Birnbaum zu nennen, und ich darf also ohne specielle Erlaubniß mich in Birnbaumer Angelegenheiten nicht einmischen.“ Troschke an das Oberlandesgericht in Glogau, 18. November 1809. CIV 85.

zu leiten, aber die Zeitveränderungen drängten einer ganz neuen Entwicklung zu. Denn nach den politischen und militärischen Ereignissen des Jahres 1812 veränderte sich auch die Lage der Herrschaft Birnbaum und Troschkes erheblich.

Nach dem fehlgeschlagenen Feldzug Napoleons nach Russland im Jahre 1812 wurde Stein durch einen in Schweidnitz verfassten Ukas des russischen Zaren Alexander am 19. Mai 1813 wieder in seine Besitzrechte eingesetzt. Die tatsächliche Aufhebung der Sequestration der Birnbaumer Güter fand am 25. März 1814 statt, nachdem der „Interimistische höchste Rat des Herzogtums Warschau“ nach dem Willen des Zaren die Anordnung getroffen hatte, Stein dessen Birnbaumer Güter zurückzugeben und dies unter dem 1. Januar 1814 in der Posener Zeitung veröffentlichen ließ.¹⁶⁶³ Steins Bevollmächtigter Kunth ging dann auch im Jahre 1814 davon aus, dass die Anteile an den Depositalkassen Stein zufallen müssten und ließ das Posener Tribunal zur Rechnungslegung auffordern, da nach den vorliegenden Distributionsplänen eigentlich nur 5743 Rt auf Grund der Eröffnung eines Prioritätsverfahrens der Gläubiger der zur Verteilung vorgesehenen 7315 Rt von der Depositalkasse ausgezahlt worden waren.¹⁶⁶⁴

Da zwar Auszahlungen vorgenommen worden waren, aber das Tribunal keine Rechnungen vorlegen wollte, erwog man den Warschauer Justizminister einzuschalten, um die Herausgabe zu erzwingen. Auch der Meseritzer Kreisrichter weigerte sich, den Birnbaumer Beauftragten die Rechnungsakten über die Birnbaumer Sequestrationsakten herauszugeben und es stellte sich rasch heraus, dass bei den Ein- und Auszahlungen Unregelmäßigkeiten vorgefallen waren.¹⁶⁶⁵ Der mit der Klärung der Rechnungslegung der Sequestrationszeit beauftragte Birnbaumer Commissarius Schubert bemerkte gegenüber Kunth, dass sich „keine kleine Verwirrung bei den Behörden“ vorfände, diese aber alles täten um die Untersuchung zu behindern und immer noch alles in polnischer Sprache abgewickelt wer-

¹⁶⁶³ Posener Zeitung Nr. 1 vom 1. Januar 1814. CIV 24 u. Haupt an Kunth, Birnbaum, 28. März 1814. CIV 23. Dazu musste noch die Extabulation der Eintragung durch die Warschauer Regierung in das Birnbaumer Hypothekenbuch vom 31. Januar 1809 vorgenommen werden.

¹⁶⁶⁴ Kunth an Haupt 23. Mai 1814 u. Justitiarius Zaborowski an Haupt, Posen, 9. Juni 1814. CIV 16.

¹⁶⁶⁵ Schubert an Kunth, 11. März 1815. CIV 28.

den müsste.¹⁶⁶⁶ Schließlich war im Jahre 1815 das Posener Tribunal bereit, einen „Deposit Extract“ für die Birnbaumer Gutsverwaltung auszustellen, aber selbst einem vom Warschauer Justizministerium geschickten Justizrat verweigerte der Tribunalspräsident die Auszahlung der noch vorhandenen restlichen Birnbaumer Depositalgelder.¹⁶⁶⁷ Auch später war das Gericht nur bereit 1009 Rt von den restlichen Depositen an Birnbaum zurückzugeben, als die Birnbaumer Gutsverwaltung eine Cessionsurkunde über diese Summe von den Kuratoren der Weselschen Stiftungen als die für diese Summe vorgesehenen und schon befriedigten Gläubiger an Stein, und eine Vollmacht Haupts zum Geldempfang mit der Unterschrift des Justizministers von Birnbaumer Seite vorweisen konnte. Der Rest wurde vom Gericht für die Forderungen der Lichtenstädtischen Erben einbehalten.¹⁶⁶⁸

Da Stein als Entschädigung für seine durch die Wegnahme seiner Güter entstandenen Vermögensverluste vom russischen Zaren eine Entschädigung in Höhe von 93667 Rt aus der Generalkasse des Herzogtums Warschau erhielt, machte auch Troschke einen Anteil daran geltend.¹⁶⁶⁹ Die bewilligte Summe musste von der Generalkasse aus den Einnahmen der nun konfiszierten französischen Donatargüter beschafft werden, dabei handelte es sich um Güter im Herzogtum Warschau, die von Napoleon französischen Marschällen verliehen worden waren.¹⁶⁷⁰

¹⁶⁶⁶ Ebd. Nach den Verfügungen des Posener Präfekten vom 22. August und 26. September 1808 durften alle Rechnungen, Berichte und Vorstellungen nur noch in polnischer Sprache eingereicht werden und der gleichzeitige Gebrauch von deutscher und polnischer Sprache sowie ihre Gegenüberstellung in den Texten wurden untersagt. Dies führte unter anderem dazu, dass einige Magistrate überwiegend von Deutschsprachigen bewohnter Städte im Südposener Bereich sich mit behördlicher Genehmigung eines gemeinsamen „Traducteurs“ bedienten, den sie selbst gemeinschaftlich mit 760 polnischen Gulden bezahlen mussten. Vgl. dazu: Bickerich, *Aus Lissas Franzosen- und Russenzeit* [II], in: *Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen XXII* (1922), S. 25f.

¹⁶⁶⁷ Schuberts Bericht an Kunth 26. Februar 1815. CIV 19.

¹⁶⁶⁸ Verfügung des Posener Tribunals vom 3. Februar 1816. CIV 16.

¹⁶⁶⁹ Zu den Auseinandersetzungen um die „Warschauer Gelder“ zwischen Stein und Troschke vgl. Kap. XII. In einer überzogenen „Berechnung des durch den polnischen Sequesters von Birnbaum verursachten Schadens“ bezifferte Troschke die durch die Sequestration entstandenen Kosten und Verluste auf nicht weniger als 72382 Rt 15 GGr ½ Pf. Troschkes Berechnung der Sequestrationsschäden ohne Ort u. Datum. CIV 16. Stein machte dagegen (gegen die „wilde[n] Überschlüge des Herrn von Troschke“) inklusive der abgebrannten Gebäude, aber ohne Kriegsschäden und Einquartierungen, rund 41000 Rt als nötige Summe zur Wiederherstellung der Güter und für aufgelaufene Zinsen geltend. *Frh. v. St.*, Bd. III, Nr. 452, S. 641.

¹⁶⁷⁰ Justizcommissarius Fraenkel (?) an Kunth. CIV 45/1. „Auch in der Geldangelegenheit bin ich endlich durchgedrungen: Man hat die 93000 rth repartiert auf säm[tliche] Pächter der Donations-Güther, und befohlen solche bis zum 30t. Januar 1814 bei Militärischer Exicution beizutreiben.- Ich hoffe in der Mitte des Febr[uar] im Stande zu sein den größten Teil in Empfang nehmen zu können.“ Ebd. u. CIV 45a.

Bis zum 5. März 1813 gingen dann tatsächlich auch schon 30000 Rt in bar für Stein ein, die auf das Handelshaus Sir James Phillips nach Königsberg transferiert wurden.¹⁶⁷¹ Da man behördlicherseits sich höchstens in die Lage versetzt sah, 50000 Rt in bar zu beschaffen, bot man Stein die Besitznahme einer Domäne – das Amt Neuendorf an der märkischen Grenze in der Nähe Birnbaums – im Wert des fehlenden Kapitals an. Stein ließ sich darauf nicht ein, da wie Colomb¹⁶⁷² gegenüber Kunth formulierte:

*„Ich habe dem geschäftskundigen Manne nicht bemerklich zu machen, welchen viel höheren Werth überhaupt jetzt das Baare Geld gegen Grund und Boden hat. [...] S[eine] Ex[cellenz] wird sich also gewiß nur im äußersten Fall entschließen, Grund und Boden für baares Geld anzunehmen, selbst wenn jener so niedrig geschätzt würde, daß man ihn nach dem Maaßstabe von 1806 zu dem halben Werth erhalten könnte.“*¹⁶⁷³

Es zeigt sich, abgesehen von der erstaunlichen Unabhängigkeit und Sturheit der Jurisdiktion, dass die Gerichte ihre Aufsicht über die Sequestrationsbeauftragten in Birnbaum nicht recht ernst nahmen, da sie dies als eine französische Angelegenheit ansahen und die offensichtliche Misswirtschaft in der Birnbaumer Gutsverwaltung, die sowohl den Gutsbesitzern als auch den Gläubigern Schaden zufügen musste, bis 1811 ignorierten. Man scheint dem Gutsbesitzer Troschke nur allzu gern gezeigt zu haben, dass er trotz aller Fürsprache oberster Stellen der Staatshierarchie, den Instanzenweg einzuhalten hatte und die neuen polnischen Behörden, die nun auch in polnischer Sprache verhandelten, ihre eigene Rechtsauffassung hatten.

¹⁶⁷¹ Kunths Beauftragter für die „Warschauer Gelder“, Stürzel, an diesen, 14. März 1814. CIV 45a. Stein hatte beim Handelshaus des gebürtigen Engländers Phillips mehrere „Fonds“ stehen, aus denen er u. a. im März 1813 Ernst Moritz Arndt Geld für den Druck des dritten Teil dessen Werkes „Geist der Zeit“ anbot. Vgl. den Brief Steins an Arndt, Breslau, 12. März 1813 in: Frh. v. St., Bd. IV, Nr. 48.

¹⁶⁷² Ludwig Christoph von Colomb (1767-1831), nach 1800 Kriegs u. Domänenrat in Warschau, 1817 Regierungsdirektor, 1820 Chefpräsident der Regierung in Posen, ab 1828 Regierungspräsident in Bromberg.

¹⁶⁷³ Colomb an Kunth, 20. März 1814. CIV 45a.

Bei der Verteilung der verwalteten Gelder neigte die Behörde eher zur Befriedigung der Gläubigerinteressen. Das mochte den Grund haben, dass von den Zahlungen einige Inländer betroffen waren, aber man stand auch den außerhalb des Warschauer Herzogtums sich befindenden Gläubigern Zahlungen zu.

Troschkes zähes Ringen um seinen Besitzanteil und, mit Hilfe des Scheinvertrages, um das ganze Birnbaumer Gut, ist leicht zu erklären durch die Tatsache, dass er viel mehr noch als Stein fast sein ganzes Vermögen in den Ankauf Birnbaums gesteckt hatte und zusätzlich schon jahrelang seine Arbeitskraft für dieses Projekt mit seinen vielfältigen juristischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingesetzt hatte. Er war dazu bereit, seine offensichtlich in den Adels- und Regierungskreisen vorhandenen Verbindungen einzusetzen. Aber es gab, wie seine Äußerungen im Verlauf des Verpachtungsversuches Birnbaums durch die Posener Behörden zeigen, für ihn als standesbewusstem Adligen eine Grenze der Zumutbarkeit. Stein dagegen, dessen Lage als Flüchtling in Böhmen zu dieser Zeit recht aussichtslos schien, hielt wie gesehen aus praktischen Gründen jede mögliche Maßnahme zur Erhaltung des Zugriffes auf seine Güter für sinnvoll. Dies wohl nicht nur aus Rücksichtnahme auf die Gläubiger, sondern auch, um in seiner schwierigen Lage eine mögliche Geldquelle nicht versiegen zu lassen und sein Familienerbe nicht völlig aus der Hand zu geben, wie auch der Versuch über ein Bittgesuch seiner Frau, eine Änderung der Haltung Napoleons herbeizuführen, zeigte.

XII.

DIE AUFLÖSUNG DER EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT UND DER TAUSCH DER HERRSCHAFT BIRNBAUM MIT CAPPENBERG

Troschke hatte nach Ende der Sequestration und dem schwierigen und langwierigen Kampf um die Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung im Jahre 1811 zunächst mit größtem Eifer eine Verbesserung und teilweise Neugestaltung der Birnbaumer Verhältnisse angestrebt. Auch Stein war zu dieser Zeit in einer Denkschrift über das Steinsche Familienvermögen für seine Schwester Marianne noch der Meinung, dass trotz der zu diesem Zeitpunkt auf Birnbaum lastenden Schulden von ca. 118000 Rt¹⁶⁷⁴ in der Zukunft noch gute Aussichten für einen ausreichenden Ertrag aus diesen Gütern bestünden, da er einerseits von einem Prozess gegen Lichtenstaedt wegen der Sicherstellung gegen Ansprüche der Realprätendenten in Höhe von 20000 Rt eine positive Wendung erwartete und auch in der Gutswirtschaft selbst noch „Hilfsmittel“ steckten, wie der mögliche Verkauf von Holz im Werte von 25000 Rt, die Veräußerung von abseits gelegenen Vorwerken und eine Ausdehnung und Verbesserung der Schäferei.¹⁶⁷⁵

Die vielen, alle Wirtschaftszweige der Birnbaumer Gutswirtschaft abdeckenden Instruktionen, die Wiederaufbaumaßnahmen hinsichtlich des abgebrannten Vorwerkes Grossdorf und der unermüdliche Kampf mit den polnisch-französischen Behörden konnten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Troschke durch die Sequestration und Kriegslasten sowie sein persönliches Schicksal auf Dauer der Birnbaumer Aufgabe müde und nicht mehr gewachsen war.¹⁶⁷⁶

¹⁶⁷⁴ Die von Stein im Jahre 1815 übernommenen Birnbaumer Kapitalschulden und Zinsreste betrug nach Steins Angaben in seinem Bericht über die Verwaltung der Steinschen Güter aus dem September 1828 genau 118379 Rt. Vgl. Frh. v. St., Bd. VII, Nr. 372, S. 402.

¹⁶⁷⁵ Denkschrift Steins über seine Vermögensverhältnisse für seine Schwester Marianne vom Stein, Prag, 27. März 1811, in: Frh. v. St., Bd. III, Nr. 342, S. 490ff.

¹⁶⁷⁶ „Troschke war durch häusliches Unglück physisch und psychisch gebrochen und so zur Bewirtschaftung unfähig.“ Lappe, Stein als Gutsherr, a.a.O., S. 2. Troschke sah schon, nachdem er nach seinem ersten auch den zweiten Sohn aus erster Ehe verloren hatte, in einer weiteren wirtschaftlichen Betätigung keinen Sinn mehr, da er nichts mehr vererben konnte und seine Kinder aus zweiter Ehe durch das Vermögen der Familie seiner Frau ausreichend befriedigt werden könnten. CIV 99.

Stein urteilte im Jahre 1812 über Troschke:

„[...] Hierzu kommt, daß die Geistes- und körperlichen Kräfte des Mit-eigentümers, H[errn] von Troschke, sehr geschwächt sind durch den ihm aus dem Sequester und durch Krieg a[nn]o 1806 entstandenen Verlust an Vermögen, durch die Mißhelligkeiten mit seinem Schwiegervater und durch mancherlei Kränkungen, so er von verschiedenen Seiten erlitten zu haben vermeint. Seine Korrespondenz, sein unzusammenhängendes, mit sich selbst im Widerspruch stehendes Betragen, die tolle Art, wie er die in diesem Winter begonnene Verhandlung über eine definitive Auseinandersetzung abbrach, [...] beweisen seine Geistesschwäche [...].“¹⁶⁷⁷

Auch der nun nach Steins Meinung mangelnde Zusammenhang der Troschkeschen Ideen, dessen Misstrauen und Dünkel bestärkten Stein in dem Entschluss, sich von ihm zu trennen.¹⁶⁷⁸

Rein vertragsrechtlich stellte sich im Jahre 1814 ohnehin die Frage nach der Art des Fortbestandes der Sozietät zwischen Stein und Troschke, da der im Jahre 1802 geschlossene Teilhabervertrag die allein verantwortliche Bewirtschaftung der gemeinsamen Güter durch Troschke für 12 Jahre vorsah und im Jahre 1814 auslief.

Troschke gab klar zu erkennen, dass er auf Grund seines gesundheitlichen Zustandes und auch wegen der Zustände in Birnbaum weder willens noch in der Lage war, die Bewirtschaftung Birnbaums weiterhin zu leiten und Stein, der gegen die Klagelieder seines Teilhabers zusehends unduldsamer wurde, strebte offensichtlich sehr bald nach dem Ausscheiden Troschkes den Verkauf bzw. Tausch der Herrschaft Birnbaum an.

Nach der durch die politisch-militärische Entwicklung möglichen Wiedereinsetzung Steins in seine Besitzrechte durch den russischen Zaren, wurde die für Stein bewilligte Entschädigung für erlittene Vermögensverluste zum Streitpunkt

¹⁶⁷⁷ Promemoria Steins betreffend seiner Güter, Prag, 23. Mai 1812, in: Frh. v. St., Bd. III, Nr. 452, S. 639-645, hier S. 640. Es hatte schon im Jahre 1812 Versuche Steins zur endgültigen Auseinandersetzung mit Troschke über die Birnbaumer Güter gegeben. CIV 96.

¹⁶⁷⁸ Ebd.

bei den Auseinandersetzungen zur Abfindung Troschkes für seinen Besitzanteil an Birnbaum.

Zunächst war Stein nach der positiven Wendung der Befreiungskriege mit dem in Dessau weilenden Troschke in Kontakt geblieben und hatte dafür gesorgt, dass Troschke Anfang des Jahres 1814 als Agent des Zentral-Departements bei allen anhaltinischen Herzögen angestellt wurde – mit einem allerdings nur kommissarischen Auftrag von Steins oberstem Verwaltungsdepartement für die von den Verbündeten besetzten deutschen und französischen Gebiete.¹⁶⁷⁹ In einem Dankschreiben teilte Troschke mit, dass er dort zu diesem Zeitpunkt noch hauptsächlich mit Lazarett- und Komptabilitätsangelegenheiten beschäftigt sei.¹⁶⁸⁰ Troschke war mit der Aufstellung des Landsturmes in Sachsen beschäftigt und hatte die anhaltinischen Lande in einen Distrikt zusammengefasst. Hinsichtlich der Regelung der Komptabilitätsangelegenheiten ermahnte Stein den übereifrigen Troschke, dass er, wenn er damit die Abrechnung und den Ausgleich der einzelnen Staaten unter sich und mit den verbündeten Mächten wegen der gemachten Kriegleistungen meine, dies seine Kompetenz überschreite, da er, Troschke, nur auf den Aufgabenbereich der den gegenwärtigen Krieg betreffenden Angelegenheiten der hohen Mächte beschränkt sei.¹⁶⁸¹

Spätestens im September 1814 ist Stein dann allerdings sehr ungehalten über Troschkes Einlassungen bei den Verhandlungen zur alleinigen Übernahme Birnbauts durch Stein und er teilt in diesem Zusammenhang Kunth mit, dass er nicht mehr bereit sei, Troschke bei einer künftigen beruflichen Anstellung zu unterstützen, aber wenn dieser solches glaube, sollte man es dabei belassen, da es den Abtretungsverhandlungen nur zu gute kommen könnte.¹⁶⁸²

¹⁶⁷⁹ Frh. v. St., Bd. IV, Nr. 728, S. 524 u. ebd., Nr. 829, S. 556. Im Jahre 1810 hatte Stein Gneisenau vorgeschlagen, da Vincke die Stelle nicht annehmen wollte, Troschke zum Präsidenten der Kammern in Schlesien zu machen. Neben einigen Ausarbeitungen über Stände und Adel, lobte Stein besonders die Standfestigkeit Troschkes in dessen wegen seiner Verbindung mit Stein erlittenen Arrest, der von Davoust sehr streng gehandhabt worden war. Vgl. Frh. v. St., Bd. III, Nr. 50, S.49.

¹⁶⁸⁰ Ebd.

¹⁶⁸¹ Vgl. Frh. v. St., Bd. IV, Nr. 884, S. 589f, bes. Anm. 2.

¹⁶⁸² Stein an Kunth, Wien, 20. September 1814, in: Frh. v. St., Bd. V, Nr. 164, S. 151f.

*„H[err] v[on] Troschke ist ein schlauer Schikaneur, aber nur ein Halbwisser und ein Pfißmacher, beides hält gegen Wahrheit und Recht nicht aus.“*¹⁶⁸³

Stein schlug nun vor, die von ihm erhaltenen ca. 93000 Rt in das Vermögen Birnbaums zu „konferieren“, forderte aber von Troschke, dass dieser sich aus aller Einmischung in die Verwaltung Birnbaums heraushalte, in eine Subhastation der Güter ohne Vermessung sondern nur nach Taxierung und den Wirtschaftsrechnungen einwillige und danach ein Vergleich abgeschlossen werde. Bis zu einem solchen Abschluss sollten die Güter in jedem Fall verpachtet werden. Stein schätzte den Wert der Birnbaumer Güter nur noch auf 160000 Rt und wollte nach Abrechnung der Belastungen Troschke 25 bis 30000 Rt zukommen lassen.¹⁶⁸⁴

Troschke nahm für sich einen Anteil von 23000 Rt von den vom Zaren für Stein bewilligten Entschädigungsgeldern in Anspruch¹⁶⁸⁵ und ein Drittel einer Summe von 16000 Rt, die Stein am 12. März 1812 für Birnbaum zur Deckung des Schadens an der Substanz, am Inventar und Zinszahlungen vom preußischen König erhalten hatte. Da die erste Summe jedoch zur Tilgung gekündigter und gerichtlich eingeklagter auf Birnbaum lastender hypothekarischer Schulden verwendet werden musste¹⁶⁸⁶, konnte Troschke nach Meinung Steins ebenso wenig darüber verfügen wie über einen Anteil an der zweiten Summe, da diese in Verbindung mit dem Verzicht Steins auf eine Pension gezahlt worden war, in einem im übrigen auf Grund der Auszahlung der Abfindung in Staatspapieren risikoreichem Geschäft.¹⁶⁸⁷

Schon in seinem Prager Exil hatte Stein den Ankauf eines Gutes in Schlesien erwogen. Die Finanzierung sollte nach Vorschlag Steins durch ein verzinliches Darlehen des preußischen Staates stattfinden und der Kapitalbetrag gestundet

¹⁶⁸³ Ebd., S. 151.

¹⁶⁸⁴ Ebd.

¹⁶⁸⁵ In einem Schreiben an Kunth stellte Troschke seine Rolle bei der Beschaffung der Entschädigungsgelder dar: „Ich habe den Entschädigungsplan für Uns beide entwerfen müssen, die kaiserlichen Ukasen sind mir zugeschickt worden, ich habe die ganze Sache betrieben, und durch rechtlich gesinnte Menschen in Warschau betreiben lassen.“ Zerbst, 2. Juli 1814. CIV 22.

¹⁶⁸⁶ Vgl. Stein an Kunth, Wien, 26. Januar 1815, in: Frh. v. St., Bd. V., Nr. 251, S. 253f.

¹⁶⁸⁷ Stein an Kunth, Prag, 10. März und 21. April 1811, in: Frh. v. St., Bd. III., Nr. 330, S. 476ff.

werden, bis Stein wieder über sein Vermögen frei disponieren könnte. Die angestrebte Größenordnung von 150000 Rt sollte durch Staatspapiere gedeckt werden, wobei Stein im Zuge eines solchen Geschäftes auf seinen Pensionsanspruch von jährlich 5000 Rt in Gold¹⁶⁸⁸ verzichten und diesen in 108000 Rt Kurantgeld kapitalisieren lassen wollte (nach der Rechnung: Lebenserwartung = 18 Jahre X Pensionsanspruch). Zusätzlich beanspruchte Stein noch 18000 Rt für erlittene Zinsverluste und Schäden durch den Sequester in Birnbaum. In diesem Zusammenhang bewilligte Friedrich Wilhelm III. im Juli 1811 den Ankauf eines Domänen- oder geistlichen Gutes als Abfindung für die Steinsche Pension im Werte von 100000 Rt durch Stein mittels an diesen ausgehändigter Staatspapiere nach dem laufenden Kurs im Betrag von 100000 Rt, die dieser für den Grundstückskauf sofort wieder einzuzahlen gehabt hätte.¹⁶⁸⁹ Da ein angestrebter Gutsankauf nicht zu realisieren gewesen war, bewilligte der König im Februar 1812 einen Vorschuß von 20000 Rt Kurant in schlesischen Pfandbriefen nach dem Kurs, unter Wegfall von 1000 Rt der Steinschen Pension.¹⁶⁹⁰ Zusätzlich autorisierte der König Hardenberg

„[...] zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu Birnbaum aus den naheliegenden neumärkischen Forsten Bauholz und von Landsberg an der Warthe Kalk unentgeltlich zu verabfolgen und das Quantum mit dem p. v. Stein oder seinem Beauftragten näher zu regulieren.“¹⁶⁹¹

Im Jahre 1814 wurden auch Eichhorn und Kahle zur Begutachtung der Abfindungsproblematik eingeschaltet.¹⁶⁹² Diese waren der Meinung, dass es nach Abwägung der Details bei einer Abrechnung zwischen den Teilhabern vor allem auf die Frage ankäme, welchen aktuellen Wert die Güter hätten, da die „Warschauer

¹⁶⁸⁸ Der preußische König bewilligte Stein im Jahre 1810 eine Pension in dieser Höhe. Vgl. Frh. v. St., Bd. VII, Nr. 372, S. 401.

¹⁶⁸⁹ Kabinettsordre an Hardenberg vom 11. Juni 1811. Vgl. Frh. v. St., Bd. III, Nr. 374, Anm. 2.

¹⁶⁹⁰ Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. an Hardenberg, Berlin, 20. Februar 1812, in: Frh. v. St., Bd. III, Nr. 427, S. 612. Offensichtlich erhielt Stein die ganze Summe von 100000 Rt in Staatspapieren kurz vor seiner Abreise nach Russland durch Kunth nach Prag überbracht. Vgl. Frh. v. St., Bd. VII, Nr. 372, S. 402.

¹⁶⁹¹ Ebd.

¹⁶⁹² Korrespondenzen vom Sommer 1814. CIV 26.

Gelder kein Gegenstand eines Rechtsstreites sein könn[t]en“.¹⁶⁹³ Offensichtlich war nicht herauszufinden, inwieweit sich Troschke überhaupt an Zinszahlungen während des Sequesters beteiligt hatte und welche Revenuen er genau gezogen hatte.¹⁶⁹⁴ Auf die konkrete Nachfrage nach seinen Ansprüchen forderte Troschke 42000 Rt als Abfindung. Seiner Berechnung nach konnte man die Herrschaft Birnbaum auf 200000 Rt taxieren, da sie nach der Versicherung der Administration jetzt (1814) jährlich mindestens 9000 Rt abwerfen würde, dem Wert hinzu rechnete er noch 60000 Rt Anteil von den Steinsche Entschädigungsgeldern. Es ergab sich danach ein Wert von 260000 Rt, der vermindert um die aktuelle Schuldenlast von 132000 Rt noch 128000 Rt betrug, so dass Troschkes Anteil bei eben den von ihm geforderten 42000 Rt lag.¹⁶⁹⁵ Diese Forderung entsprach nach Troschkes Rechnung genau der Summe, die er nach seinen Güterverkäufen in Schlesien für Birnbaum eingesetzt hatte.¹⁶⁹⁶ Nach dieser vorgelegten Forderung mochte der von Kunth beauftragte Kriegsrat Klaatsch ein Angebot von 11000 Rt, zu welchem er autorisiert war, erst gar nicht mehr unterbreiten.¹⁶⁹⁷ Andererseits war Klaatsch durchaus der Meinung, dass Troschke ein Anrecht auch auf Teile der Steinschen Entschädigung habe:

*„Zu dem ausgemittelten Werthe [der Birnbaumer Güter, L.S.] treten alsdann die 93000 dazu, da diese an statt der von der Pohl[nischen] Administration aus der Herrschaft bezogenen Revenuen, gezahlt worden, so sehe ich nicht ein, warum Herr v[on] Troschke, davon keinen Anspruch haben sollte.“*¹⁶⁹⁸

¹⁶⁹³ Kunth an Kahle, 24. August 1814. CIV 26. Die „Warschauer Gelder“ sind die vom Zaren bewilligten Gelder.

¹⁶⁹⁴ Nach einer Rechnungsprüfung durch Kahle hatte Troschke seit dem 2. Februar 1812 bis Anfang 1814 6252 Rt 1 Gr 11 Pf aus Birnbaumer Geldern bezogen, also Stein den doppelten Betrag hätte erhalten müssen. Mitteilung Kunths an Haupt, 23. Mai 1814. CIV 24.

¹⁶⁹⁵ Berechnung Troschkes nach dem Bericht des Kriegsrats Klaatsch an Kunth, Berlin, 30. August 1814. CIV 26.

¹⁶⁹⁶ Troschke an Kunth, 10. Februar 1815. Ebd.

¹⁶⁹⁷ Ebd. Troschke hatte sich vorher geäußert, „ich bin mit allem zufrieden, wie viel Herr vom Stein mir herausgeben will“. Ebd.

¹⁶⁹⁸ Ebd.

Troschke war nicht nur über die Angebote, die ihm unterbreitet wurden – Kahle hatte ihm in einer ersten Verhandlung nur 6000 Rt geboten – sondern auch über die Forderung nach Rechnungslegung über seine Ausgaben und Einnahmen betreffend der Birnbaumer Güter empört.¹⁶⁹⁹ Besonders verärgert war Troschke darüber, dass in Birnbaum davon ausgegangen wurde, dass er „gar nichts mehr zu sagen habe“ und er drohte daraufhin mit der Einsetzung eigener Gutsbeamter und forderte eine Wohnung im Birnbaumer Schloss, wo er bleiben wollte, bis das Auseinandersetzungsgeschäft beendet wäre.¹⁷⁰⁰ Troschke bezog auch tatsächlich wieder Quartier in Birnbaum und setzte die dortigen Beamten unter Druck, verlangte die Herausgabe des mit seinem Wappen versehenen Birnbaumer Siegels, so dass die Birnbaumer Gutsverwaltung Schwierigkeiten bei der Abwicklung der alltäglichen Rechtsgeschäfte bekam.¹⁷⁰¹ Schließlich eskalierte der Streit noch weiter und Troschke entließ Schubert und Haupt aus den Birnbaumer Diensten und Kunth schrieb er wütend resigniert, dass man seinetwegen „Birnbaum durch eine Lotterie ausspielen“ könnte.¹⁷⁰²

Kunth und die übrigen Berater verfielen angesichts der unübersichtlichen Lage trotz der Aufforderung Steins zur Rechnungslegung auf den Gedanken, eine Pauschalsumme anzubieten, auch um der Gefahr aus dem Wege zu gehen, dass die Güter, wenn sie unter eine andere Landeshoheit als die preußische fielen, noch weiter an Wert auch für Stein verlören, wenn dieser sie veräußern wollte.¹⁷⁰³ Stein hatte diesen Wunsch im Sommer des Jahres 1814 bekräftigt:

„Der Verkauf des Guths bleibt allerdings am wünschenswertesten; die Besorgniß daß es unter fremder Hoheit bleiben werde, fällt ganz hinweg da die Gränzlinie zwischen Rußland und Pohlen wenigsten von Thorun aus nach der schlesischen Gräntze wird gezogen werden. Ich ersuche also E[ue]r Hochwohlgeboren eine Einleitung zum Verkauf zu treffen, und ich bin bereit ihn einzugehen für einen Preis von 160000 rthlr da-

¹⁶⁹⁹ U. a. Troschke an Kunth, Sulau, 2. November 1814. Ebd.

¹⁷⁰⁰ Kahle soll dieses Gerücht in Birnbaum verbreitet haben. Troschke an Kunth, Sulau, 1. Dezember 1814. Ebd.

¹⁷⁰¹ Schubert an Kunth, Birnbaum, 27. Januar 1815. Ebd.

¹⁷⁰² Troschke an Kunth, 3. Februar 1815. Schubert und Haupt an Kunth, 11. Februar 1815. Ebd.

¹⁷⁰³ Vorschläge Kunths an Stein nach Wien, Berlin, 30. Dezember 1814. Ebd.

*von 1/3 in klingender Münze und 2/3 in preussischen Papieren /mit Ausschluß der Banco Obligationen/ welche ich zu einem Zehenteil über ihren Courswert anzunehmen bereit bin.*¹⁷⁰⁴

Um nun mit Troschke zum Abschluss zu kommen, bot Kunth zunächst 25000 Rt an, nachdem man den Druck auf Troschke erhöht hatte, indem man die Zahlungen an ihn in Höhe von 100 Rt monatlich von Birnbaumer Erträgen einstellte. Stein hatte Kunth dazu autorisiert, wobei er klargestellt hatte, dass Troschke schon durch die Verwendung der kaiserlichen Gelder zur Tilgung der Birnbaumer Schulden an diesen teil gehabt hätte, und Troschke keinerlei Ansprüche auf die durch die Regelung der Pensionsansprüche geleisteten königlichen Zahlungen hätte. Dann machte er, „um ein gütliches Abkommen so viel als möglich zu erleichtern“ den Vorschlag, dass er Troschke innerhalb von zwei Jahren an sechs Terminen insgesamt 25000 Rt zahlen würde, er alle auf Birnbaum haftenden Schulden einschließlich noch zu zahlender Zinsen übernehmen würde, dagegen müsste Troschke ihm das volle Eigentum an Birnbaum zugestehen und allen weiteren Ansprüchen entsagen.¹⁷⁰⁵ Stein drohte Troschke die Einstellung aller Zahlungen aus Birnbaum an ihn und die Beschreitung des Rechtsweges an.¹⁷⁰⁶

Troschke schlug nun einen versöhnlicheren Ton an, auch weil er in finanziellen Schwierigkeiten steckte und bis März 1815 dringend 4000 Rt benötigte.¹⁷⁰⁷ Schließlich einigte man sich nach weiteren Verhandlungen in einem Auseinandersetzungsvertrag auf eine Summe von 30000 Rt als Abfindung für Troschke ohne Anrechnung der schon von Troschke allein erhaltenen Barauszahlungen aus Birnbaumer Erträgen.¹⁷⁰⁸ Zusätzlich sollte Troschke noch ein Drittel des Mehrbetrages bekommen, wenn Stein innerhalb der folgenden sechs Jahre die Herrschaft Birnbaum zu einem höheren Preis verkaufen würde.¹⁷⁰⁹ Später einigte man sich

¹⁷⁰⁴ Stein an Kunth, Frankfurt/M, 17. Juni 1814.

¹⁷⁰⁵ CI 16 (Konzept) u. CIV 26. Stein an Kunth, Wien, 26. Januar 1815. Vgl. Frh. v. St., Nr. 251, S. 253ff.

¹⁷⁰⁶ Ebd. Troschke bezog zu diesem Zeitpunkt monatlich 100 Rt aus Birnbaum.

¹⁷⁰⁷ Troschke an Kunth, Sulau, 9. März 1815. CIV 26.

¹⁷⁰⁸ Auseinandersetzungsvertrag, Wien, 10. März 1815. CIV 26.

¹⁷⁰⁹ Ebd., §. 7.

zur Aufhebung dieses Vertragsbestandteiles darauf, dass Troschke weitere 4000 Rt als Abfindung erhielt.¹⁷¹⁰

Troschke entließ daraufhin Anfang Mai alle Birnbaumer Offizianten aus dem Dienst- und Treueverhältnis, und diese traten alle geschlossen in Steins alleinigen Dienst.¹⁷¹¹

Nach dem endgültigen Abschluss der Verhandlungen mit Troschke und dessen Abfindung – die immer noch polnischen Behörden machten weiterhin Schwierigkeiten¹⁷¹² – konnte der von Stein projektierte Tausch Birnbaums mit einer im Westen gelegenen preußischen Domäne von statten gehen.

In einem Brief an Vincke im September 1815 erklärte Stein seine Gründe für dieses Vorhaben:

„Diese Besitzung wünschte ich gegen eine in Westfalen gelegen Domäne zu vertauschen wegen ihrer Entfernung und der daraus entstehenden Schwierigkeit, sie zu bewirtschaften, zu genießen und die Pflichten gegen Untertanen, Staat und Provinz als Gutsherr und Stand zu erfüllen. [...]

Welche in Westfalen liegende Domäne Sie mir anbieten wollen? Hierüber bitte ich mir ihre Meinung. Ich wünschte sie möglichst wenig entfernt und in einer Masse, nicht zerstückelt, und erwähne Cappenberg oder Liesborn [...].“¹⁷¹³

Nach Meinung Lappes empfahl Kunth dem Freiherrn vom Stein als Objekt zum Eintausch gegen Birnbaum das seit 1802 sich in preußischem Domänenbesitz befindende ehemalige Prämonstratenser oder Norbertiner Kloster Cappenberg im Süden des Hochstifts Münster in der Nähe der Städte Lünen und Werne an der Lippe.¹⁷¹⁴ Möglicherweise kannte Stein Cappenberg schon aus seiner Zeit

¹⁷¹⁰ Dokument zur Abtretung der Ansprüche aus dem §. 7 des Abfindungskaufvertrages, Nassau, 13. Juni 1816, Ostrowe, 1. Juli 1816. CIV 27.

¹⁷¹¹ Kunth an Haupt, 4. Mai 1815. Ebd. Troschke musste diesen Vorgang Ende 1816 noch einmal wiederholen, um ihn durch die Bestätigung des Sulauer Stadtgerichts amtlich zu machen. Ebd.

¹⁷¹² Troschke an Kunth, 28. April 1815. Ebd.

¹⁷¹³ Stein an Vincke, Nassau, 25. September 1815, in: Frh. v. St., Bd. V, Nr. 348, S. 426f.

¹⁷¹⁴ Lappe, Stein als Gutsherr, a.a.O., S. 3.

zwischen 1788-1796 als Direktor bzw. Präsident der märkischen Kammer mit dem Sitz in Hamm. Im April 1803 suchte er auch Cappenberg bei einer Reise durch die von Preußen neu erworbenen Landesteile auf.¹⁷¹⁵

Stein nahm den Vorschlag Kunths sofort auf, setzte sich im September 1815 mit dem Finanzminister in Verbindung und reichte nach dessen Zustimmung ein Gesuch an den preußischen König zum Tausch der Güter ein. Der König genehmigte diesen Tausch durch eine Kabinettsordre vom 21. Juni 1816, die am 1. Juli in Kraft treten sollte.¹⁷¹⁶ Der eigentliche Abschluss des Tauschgeschäftes verzögerte sich durch die Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Cappengerger Erträge und Liegenschaften aber noch bis zum 18. März 1819. Der Tauschvertrag wurde am 5. Juli 1819 von Stein unterzeichnet.¹⁷¹⁷

Wesentlicher Gesichtspunkt für die hier interessierende Problematik ist der §. 5 des Tauschvertrages, der beinhaltet, dass Stein alle auf Birnbaum haftenden Hypotheken und alle darauf stehenden Zinsen selbst tilgen und dem Fiskus ein schuldenfreies Gut übergeben müsse, mit Ausnahme der onera perpetua.¹⁷¹⁸

Stein hatte dazu, wie oben schon beim Werdegang der Münsterschen Obligation ausgeführt, die Münsterschen Gläubiger trotz bürokratischer Schwierigkeiten dazu bewegen können, ihre Gelder als Gläubiger auf Cappenberg zu übertragen. Die Problematik mit der Meriner Wassermühle hatte man, um weiter Verwicklungen zu vermeiden, expressis verbis aus dem Tauschvertrag ausgenommen und dem Fiskus nur das Obereigentum als Grundherr eingeräumt¹⁷¹⁹, so dass nun noch die übrigen im Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger von Stein zufriedengestellt werden mussten.

Die schwierigen Rückzahlungsverhandlungen mit den einzelnen Kreditoren zogen sich bis in die zwanziger Jahre hinein. Einige der Kapitalien waren mit „Ar-

¹⁷¹⁵ Lehmann, Stein, a.a.O., Bd. I, S. 262.

¹⁷¹⁶ Pertz, Stein, Bd. V, S. 85ff. Kabinettsordre vom 21. Juni 1816: „Vertauschung der vormaligen Abtey Cappenberg in Westphalen gegen die Herrschaft Birnbaum im Großherzogthum Posen“.

¹⁷¹⁷ Abdruck des Tauschkontrakts in: Frh. v. St., Bd. VIII, Nr. 231, S. 168-178. Vgl. zu den Schwierigkeiten in Cappenberg Lappe, Stein als Gutsherr, a.a.O., S. 4f.

¹⁷¹⁸ Tauschvertrag, a.a.O., S. 176f.

¹⁷¹⁹ Ebd., S. 174.

rest“ belegt, so dass nicht einmal unbedingt klar war, wer nun Anspruch auf das Kapital bzw. auf noch ausstehende Zinszahlungen hatte. So hatte beispielsweise das Pupillenkollegium in Liegnitz die Zinszahlungen auf ein auf Christoph von Unruh eingetragenes Kapital beschlagnahmt, „da sich der aus hiesigen Landen entwichenen Christoph von Unruh um die Alimentation seiner Zurückgelassenen unmündigen Kinder gar nicht bekümmert [...]“. ¹⁷²⁰ Nach langen Verhandlungen war das Kollegium einverstanden, dass ein Teil der Zinsen unter Aufhebung des Arrests an die Witwe Unruh ausgezahlt wurde. ¹⁷²¹

Kunth versuchte bei verschiedenen Gläubigern durch das unvermittelte Angebot, die auf Birnbaum lastenden Kapitalien sofort zurückzuzahlen, eine Zinsminderung von 50% auf die noch rückständigen Zinszahlungen zu erreichen. Einige private Anleger, wie Hoffbauer, der noch eine Birnbaumer Obligation von 7190 Rt in Händen hielt, ließen sich auf Grund ihrer eigenen schwierigen Situation auf die Zinsminderung ein, um schnell an ihr Kapital zu gelangen ¹⁷²², andere, wie die Vertreter der Weselschen Mildten Stiftungen sahen sich dazu nicht in der Lage und wiesen darauf hin, dass man seit 4½ Jahren keine Zinszahlungen erhalten hätte, man aber auch keine Zinseszinsen, wie eigentlich möglich, dafür verlangen wolle. ¹⁷²³ Es gab aber auch Gläubiger, die nun wieder bereit waren, ihr Kapital stehen zu lassen, wie die Ministerin von der Decken. ¹⁷²⁴

Wie kompliziert die Sachlage in einigen Fällen war und wie hoch die Verschuldung der Gutsbesitzer, mag ein weiteres ausführliches Beispiel verdeutlichen. Ei-

¹⁷²⁰ Königlich Preußisches Pupillen Collegium Nieder Schlesien und der Lausitz, Liegnitz, 18. September 1815. CIV 42.

¹⁷²¹ Ebd.

¹⁷²² Hoffbauer hatte in der Kriegszeit selbst teure Kapitalien aufnehmen müssen, um als Gutsbesitzer zu überleben, wie er Kunth im Jahre 1815 schrieb. CIV 48a. Der Gläubiger von Sack aus Pommern hatte schon die gerichtliche Eintreibung der Birnbaumer Zinsen in die Wege geleitet, nahm diese Maßnahme jedoch zurück, als Kunth ihm die Absicht zur Zahlung von Kapital und Zinsen anbot. Ebenso wie Hoffbauer hatte er selbst Gelder aufgenommen: „Meine Creditores haben mir wahrhaftig nicht auf eine ähnliche Art behandelt; sondern ich würde längst Execution und Subhastation ausgesetzt gewesen sein, wenn ich nicht zu zehn und zwölf Procent Gelder negociirt hätte, um solche nicht in Noth und Verlegenheit zu setzen.“ Sack an Kunth, 9. Juli 1814. CIV 54. Obwohl Stein Kunth angewiesen hatte zu versuchen, Sack noch weiter zu drücken, gab Kunth sich mit dem Erlass von einjährigen Zinsen durch Sack zufrieden und zahlte ihn aus. Ebd.

¹⁷²³ CIV 50.

¹⁷²⁴ CIV 49.

ner der Vorbesitzer Birnbaums, der Landrat von Miliecky, Gutsherr auf Striche, wandte sich im Juni 1814 an Kunth und verlangte die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen des Zeitraumes 1802-1814 (ca. 11500 Rt) der Ansprüche des Landrats von Stentsch gegen Birnbaum:

*„Da endlich die Sache wegen der Cession der Stentschen Capitalien an den Herrn Major von Ryssel, welche nach richterlicher Erkenntniß der Landrat von Stentsch von der Herrschaft Birnbaum zu fordern hat, und von mir schon mit Arrest belegt waren, durch das rechtskräftige Urteil zu Posen jetzt entschieden, und gedachte Cession für rechtswidrig erklärt ist, so trete ich in Rücksicht der gedachten Capitalien in meine vollen Rechte ein, und kann darüber disponieren.“*¹⁷²⁵

Kunth war da zunächst völlig anderer Meinung. Zwar besaß Miliecky eine rechtskräftige Forderung gegenüber Stentsch¹⁷²⁶ über 15500 Rt und 5% Zinsen nach einem Urteil aus dem Jahre 1803 und Stentsch hatte seinerseits mehrere Urteile auf Zahlung der ausstehenden Schlüsselgelder und weitere Forderungen gegenüber Birnbaum erstritten. Aber die Birnbaumer Besitzer hatten immer Gegenforderungen, besonders wegen der von Stentsch angeblich zu hoch angesetzten Birnbaumer Gefälle, geltend gemacht, und durch die Kriegswirren war eine endgültige Zahlung bzw. Vergleichsrechnung nie zustande gekommen.

Der juristische Berater Steins und Kunths in Berlin, Eichhorn, glaubte denn auch, dass Miliecky eine Zahlung nicht verlangen könne. Zwar seien seine Forderungen liquide und die Birnbaumer illiquide, aber er schlug als weitere Finesse vor: „kommt es darauf an, ob eine Unsicherheit des Stentsch und somit die Erforderniß eines Arrestschlages nachgewiesen werden könnte.“¹⁷²⁷

Zunächst versuchte Kunths es wieder mit einem Vergleichsangebot an Miliecky, der sich darauf jedoch nicht einließ, und einen Entscheid des Meseritzer Friedengerichts zur Aufforderung an Birnbaum zur Zahlung erwirkte. Kunth ließ

¹⁷²⁵ Miliecky an Kunth, Striche bei Birnbaum, 11. Juli 1814. CIV 56a.

¹⁷²⁶ Stentsch war, wie schon oben erwähnt, nicht mehr liquide und hatte sein Gut Pritttag schuldenhalber verkaufen müssen und sein sonstiges Vermögen reichte nicht aus, um Milieckys Forderungen zu befriedigen.

¹⁷²⁷ Gutachten Eichhorns vom 30. August 1814. CIV 56a.

jedoch nicht zahlen und versuchte Miliecky mit der Drohung unter Druck zu setzen, dass er alles in einem Prozess zu Separation der einzelnen Schuldenposten seiner Forderungen und in einem Prioritätsstreit der Gläubiger verlieren könnte. Zugleich überlegte Kunth alle Schuldscheine Stentsch‘ aufzukaufen. Aber Miliecky erstritt sich im Juni 1816 ein weiteres Urteil beim Posener Civiltribunal I. Instanz, also wieder einem königlich preußischen Gericht, wogegen Birnbaum nur noch die Appellation zu Verfügung stand.¹⁷²⁸

Die Appellation sollte nun nach Meinung Kahles auf der Grundlage des Wiener Edikts vom 13. Mai 1815 verfasst werden, da nach dessen Bestimmungen gegen Grundbesitzer des Großherzogtums Posen keine Klage wegen einer Schuldforderung angestrengt werden durfte.

Zwischenzeitlich hatte Miliecky schon in Birnbaum pfänden lassen wollen, da er selbst mit Pfändung bedroht wurde. Die von Birnbaum vorgenommene Appellation schob die Pfändung auf, und es gab wieder Zeit für Vergleichsangebote. Dabei stellte sich heraus, dass auch Miliecky große Teile seiner Forderung schon im Jahre 1812 wieder abgetreten hatte und mehrere „Arrestschläge“ auf seinen Forderungen lagen.¹⁷²⁹

Miliecky verstarb im Jahre 1817 und seine Tochter lehnte das Erbe ab. Da eine weitere Prozessführung nun auch Stein sinnlos erschien und er offensichtlich die Birnbaumer Schuldensachen endgültig beenden wollte, bot er an, die volle Summe, die sich auf 11500 Rt belief, gerichtlich einzuzahlen. Das Meseritzer Landgericht nahm schließlich die Gelder an, aber es hatte bis 1822 gedauert, diese Sache zu bereinigen.¹⁷³⁰

Bei einigen anderen Verfahren erging es Stein und Kunth ebenso, die letzten endgültigen Schuldenlöschungen und Verhandlungen datieren über den Tod Steins hinaus.¹⁷³¹

¹⁷²⁸ Ebd.

¹⁷²⁹ Ebd.

¹⁷³⁰ CIV 56b.

¹⁷³¹ CIV 67/2.

Stein bewertete im Jahre 1828 den Ankauf Birnbaums in seinem Bericht über die Verwaltung der Steinschen Güter als ein „höchst unvorteilhaftes Geschäft“. ¹⁷³² Nach seiner Berechnung hatte er eine Gesamtschuld bei Übernahme der alleinigen Besitzrechte an Birnbaum von 151295 Rt 16 Gr zu tragen, die sich zusammensetzten aus 118379 Rt an auf Birnbaum haftenden Kapitalien und Zinsresten, 30000 Rt von nun auf Cappenberg eingetragener Gelder der Münscherschen Kreditoren und 2916 Rt 16 Gr beim Landgericht Meseritz für Birnbaumer Gläubiger, sowie die Abfindungszahlungen an Troschke in Höhe von 34000 Rt. Stein errechnete, dass für das für 243000 Rt 1802 gekaufte Gut Birnbaum, insgesamt 308 947 Rt aufgewendet worden waren. Diesen wirtschaftlichen Misserfolg schrieb er besonders dem durch die Kriegereignisse verminderten Ertrag und der durch Nichteinführung des Kreditwesens mangelnden Steigerung des Kaufwertes der Güter zu. Der Zinsrückstand aus der Sequestration und die nach Steins Auffassung überhöhte Abfindung Troschkes vermehrten den Verlust insgesamt. ¹⁷³³

Das nunmehrige Domänenamt Birnbaum wurde im Sommer 1817 an einen Oberamtmann Blanc für 11200 Rt verpachtet, nachdem es der Regierungsrat Stürzel zu 7916 Rt Reinertrag veranschlagt hatte. ¹⁷³⁴ Stein konnte mit Befriedigung feststellen, dass die üblen Nachreden, insbesondere von von Schön ¹⁷³⁵, über eine Übervorteilung der Staatskasse durch Stein bei dem von statten gegangenen Tauschgeschäft offensichtlich unbegründet waren. ¹⁷³⁶

Die scheinbar so genauen Berechnungen Steins hinsichtlich der Verluste und Aufwendungen für Birnbaum sind insgesamt deshalb ungenau, weil sie die Stein zugebilligten Entschädigungen immer als ein persönliches Einkommen Steins verstehen. Mag dies für die Verrechnung der Pensionsansprüche noch richtig und nachvollziehbar sein, obwohl der preußische König, wie gezeigt wurde, einen

¹⁷³² Frh. v. St., Bd. VII, Nr. 372, S. 402f.

¹⁷³³ Ebd.

¹⁷³⁴ „Birnbaum ist an einen H[errn] Rat [?] Blanc für 11200 Rt verpachtet, der das Inventarium mit 14000 Rt bezahlt.“ Notiz Steins, Cappenberg, 16. August 1827. CIV 66b.

¹⁷³⁵ Heinrich Theodor von Schön (1773-1856), ein Mitarbeiter Steins in der Reformzeit.

¹⁷³⁶ Stein an Vincke, Cappenberg, 13. August 1817, in: Frh v. St., Bd. V, Nr. 556, S. 645f. Hier heißt der Oberamtmann Pflantz.

Teil der Stein gezahlten Gelder bzw. Materiallieferungen als für Birnbaum zu verwenden deklarierte, so waren die „russischen Gelder“ insbesondere auch für die Vermögensverluste in Birnbaum bestimmt. Diese Gelder wären zwar rein rechnerisch nur für Steins Anteil verwendbar gewesen, aber auch Stein war sich wohl bei aller sich entwickelnder Abneigung gegen Troschke bewusst, dass es erstens praktisch gar nicht möglich gewesen wäre, nur seinen Zweidrittelanteil allein zu sanieren und die Verdienste Troschkes in der Wirtschaftsführung Birnbaums zwischen 1802 und 1808 sowie dessen politische Standfestigkeit und Treue zu ignorieren. Ohne Troschkes zähes Ringen um die Aufhebung der Sequestration und den von ihm 1811 initiierten Neubeginn, nachdem er schon nach 1802 zunächst Ordnung in die verwahrlosten und verwickelten Birnbaumer Verhältnisse gebracht hatte, wären auch die Steinschen Anteile sicherlich in einem weit desolaterem Zustand gewesen und es wäre unbillig gewesen, Troschke nur auf Grundlage des Zustandes und des Wertes der Güter in den Jahren 1814/15 abzufinden.

Die Beispiele zur „Abwicklung“ des Birnbaumer Geschäftes nach 1814 zeigen die komplizierte Rechtslage im Schuldenwesen der damaligen Zeit. Auch machen sie deutlich, dass die Vermögensverluste der Gutsbesitzer häufig sehr groß waren und bei vielen bis zur Pfändung des gesamten oder fast gesamten Vermögens führten. Spätestens hier wird deutlich, wie notwendig besonders für diesen preußischen Landesteil ein Kreditinstitut zur ordnungsgemäßen Beleihung der Güter in Form einer „Landschaft“, wie sie schon in anderen Provinzen bestanden, und wie Stein sie auch für Südpreußen schon vor 1806/07 gefordert hatte¹⁷³⁷, notwendig waren.

¹⁷³⁷ Ein Ritterschaftliches Kreditinstitut kam im Großherzogtum Posen, als „Towarzystwo Kreditowe Ziemskie“, erst zu Beginn der 1820er Jahre zustande. Die Posener Landschaft gab 4%ige Pfandbriefe aus, die mit 5¼% von den Schuldner verzinnt werden mussten. Die Schuldner durften ihr Gut bis zur Hälfte des Taxwertes beleihen. Vgl. Harnier, Netze und Warthe, a.a.O., S. 57.

XIII.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gutsbesitzer Stein und Troschke fanden in der Herrschaft Birnbaum eine Situation vor, die zwar äußerlich durch die Größe des Gutes und der vielfältigen Wirtschaftszweige dazu Anlass gegeben haben konnte, eine rasche Ertragssteigerung durch die Einführung verbesserter Wirtschaftsformen in einer Zeit steigender Agrarpreise zu erwarten. Die zunächst nicht sichtbare tatsächliche Situation in rechtlicher und politischer Hinsicht erschwerte aber die von den neuen Besitzern angestrebte Ertragssteigerung, ja sie machte sie sogar teilweise unmöglich.

Das in preußischer Zeit und danach – hervorgerufen durch die in polnischer Zeit eigentlich nicht vorhandene Aufsicht des Staates über die Gutsherrschaften – vielfach verwickelte Rechtswesen machten einen Neubeginn in der Bewirtschaftung Birnbaums schwierig. Die von der vorgefundenen Situation geprägten Gutseinsassen, aber auch die Verwalter der Gutswirtschaft selbst waren von Troschke zunächst nur sehr langsam dazu zu bewegen, eine Änderung ihrer Verhaltensweisen anzunehmen. Beispielsweise ließen die mangelnde Ackerbebauung, die nicht zur Veränderung bereiten Schäfer und insbesondere das Verhalten der Hauländer und der Stadtbürgerschaft Troschke wenig Spielraum, die geplanten Verbesserungen kurzfristig umzusetzen.

Nachdem Troschke etwa bis zum Jahre 1806 eine gewisse Ordnung in die „Birnbaumer Angelegenheiten“ gebracht hatte, die Separation eingeleitet und Verbesserungen in der Land- und Viehwirtschaft eingeführt hatte, schien sich, wenn auch nicht kurzfristig, ein Ertrag der Güter einzustellen, der die hohen Investitionen der Käufer rechtfertigen hätte können. Der nun einsetzende preußisch-französische Krieg, die Niederlage Preußens gegen Napoleon und die daraus resultierende Sequestration der Steinschen Güter und die kriegsbedingten Belastungen machten diese Hoffnungen aber zunichte.

Trotz dieser Tatsache ist zu konstatieren, dass Stein und Troschke und später insbesondere auch Kunth versuchten – und bis zu einem gewissen Grade gelang

dies auch – die Birnbaumer Wirtschaft zu „modernisieren“. Der Versuch der Einführung der Neunfelderwirtschaft, wie auch die erfolgreichen Investitionen in die Schafzucht zeugen von der Absicht, die neuesten Erkenntnisse zur Ertragssteigerung in der Landwirtschaft umzusetzen. Zugleich versuchte man, in den Gewerbebezügen höhere Erträge zu erzielen. Während Troschke sich noch bemühen musste, durch die Einführung einer „bestimmten Ordnung“ die gutswirtschaftlichen Gewerbebezüge wieder zu gewinnträchtigen Sparten der Gutsbewirtschaftung zu machen, konnte Kunth trotz wirtschaftlich schwieriger Lage auf dem Fundament der Troschkeschen Instruktionen – auch wenn diese vielfach von ihm und den Gutachtern kritisiert wurden – daran gehen, Projekte zu entwickeln, die Gewerbebezüge zu marktgerechten Unternehmungen auszubauen, wie der Plan zu einer Branntweinbrennerei in der Nähe von Berlin beweist. Aber auch im rein landwirtschaftlichen Bereich sollte durch die Einführung der Stallfütterung, der damit verbundenen Düngergewinnung und der Verbesserung der Felderträge eine Ertragssteigerung erreicht werden, die letztlich den Gewerben zu gute kommen sollte.

Denn in Birnbaum hatte die Landwirtschaft – im Gegensatz zu den meisten anderen südpfeussischen Gütern – mit Ausnahme der Schafviehwirtschaft und der damit verbundenen Wollgewinnung – eigentlich keine „Exportquote“. Das auf den Feldern geerntete Getreide und die Kartoffeln wurden in der Regel innerhalb des Gutswirtschaftsbezirks verbraucht. Die hohen Deputatsverpflichtungen machten es der Gutswirtschaft schwer, Überschüsse an landwirtschaftlich erzeugten Produkten zu erzielen, um diese selbst zu vermarkten. Die Ausnahme dabei bildete die Schnapsbrennerei, für deren Getreidebedarf aber sogar zugekauft werden musste. Ein weiterer „Exportartikel“, allerdings für das preußische Inland, war das Holz der Birnbaumer Forsten. Der Zustand dieser Birnbaumer Ressource hatte aber durch Misswirtschaft, der Kollision mit den anderen landwirtschaftlichen und gutsherrlichen Notwendigkeiten und Schädlingsbefall so gelitten, dass, wie der große Anteil an Schonungen zeigte, erst einmal große Anstrengungen nötig waren – aber auch unternommen wurden – diese Ertragsquelle wieder nutzbar zu machen. Die dennoch aus den Forsten durch Holzverkäufe zu erzielenden Gewinne, litten unter der „Konkurrenz“ ungebremsten Raubbaues

in anderen Forstwirtschaften, mangelndem Personals für die Holzwirtschaft und dem enormen Eigenbedarf der Gutswirtschaft mit ihren Gewerbeäzweigen. Auch im Bereich der Ziegelei und der Kalkbrennerei gab es den zeitweise erfolgreichen, aber durch die Kriegereignisse zunichte gemachten Versuch, durch eine gesteigerte Produktion den höheren Bedarf mit den vorhandenen Möglichkeiten dazu zu nutzen, finanzielle Mittel durch einen Verkauf nach außerhalb in die eigene Wirtschaft hinein zu holen.

Die neuen Birnbaumer Besitzer strebten Rationalisierungen in allen Bereichen an. Hatten Troschkes Maßnahmen, wie die strikte Hierarchisierung der Gutsbeamten, die umfangreiche Rechnungslegung und die Instruktionen beweisen, noch zu allererst zur allgemeinen Ordnung der Geschäfte dienen sollen und in der Verbesserung der Feldbebauung und in der Einführung bestimmter Maschinen sowie der Verbesserung des „Fuhrparks“ bestanden, so versuchte Kunth später auf Anraten seiner Gutachter, soweit wie möglich Personal einzusparen, um die Bewirtschaftungskosten kurzfristig spürbar zu senken, wofür auch die immerwährende Diskussion über die kostspielige Pferdehaltung symptomatisch ist. Dabei muten die Maßnahmen Kunths sehr modern an, wenn zunächst die Kündigungsfrist für die Angestellten auf drei Monate verringert und zugleich versucht wird, einen der bisherigen leitenden Angestellten mit einem „Beratervertrag“ zumindest soweit an den Betrieb zu binden, dass er seine Fähigkeiten weiter für den Gutsbetrieb einsetzt, aber nicht mehr das volle Gehalt bezieht und die sonstigen Vorteile einer festen Anstellung genießen kann. Dabei spielte auch eine Rolle, dass dieser ehemalige Angestellte als Träger eines öffentlichen Amtes seine Beziehungen, wenn schon nicht positiv, so doch wenigstens nicht negativ gegen den Gutsbetrieb einsetzen sollte. Auch der Versuch, den Gutscommissarius „sozialverträglich“ aus seinem Gutsbeamtenverhältnis zu entlassen, verstärkt den Eindruck moderner Personalpolitik. Die Frage der Motivation der „Mitarbeiter“ im Gutsbetrieb war von Troschke noch nach Maßgabe seines erbherrlichen, hausväterlichen Stiles behandelt worden. Gleich einem absolutistischen Herrscher wollte er Verbesserungen, die zugleich durch die Reglementierungen nur sehr wenig Spielraum für eine Eigeninitiative zuließen. Der Fabrikenkommissar Kunth und seine Berliner Berater strebten aber, sicher mit der Billigung Steins, gerade

mehr Eigenverantwortung zur Erhöhung der Effektivität der Gutsbeschäftigten an, auch wenn sich Kunth in seinen Ermahnungen und Anweisungen von einer hausväterlichen Diktion nicht ganz frei machen konnte.

Die Stellung Steins als hoher preußischer Beamter kam der Birnbaumer Gutswirtschaft in einigen wichtigen Fragen zu gute und bewahrte sie z.B. bei der Getränkekonsumtionssteuerdiskussion vor erheblichen finanziellen Verlusten. Hier ist Stein, wenn man so will, als Staatsbeamter schon fast sein eigener und Troschkes „Lobbyist“, während Troschke selbst mit seinen offenbar guten Standesbeziehungen bei den preußischen bzw. später bei den Warschauer Behörden nur noch sehr schwer oder gar nicht mehr durchdrang.

Patriarchalische Beziehungen zwischen dem Gutsherrn und der Bevölkerung der Herrschaft hatten offensichtlich schon vor 1802, wie die Renitenz der Einsassen und Stadtbewohner z. B. bei der Huldigung zeigte, nicht mehr bestanden. Der schnelle Wechsel im Besitz der Herrschaft und die desolante Situation der Bewohner sowie die Stützung des Magistrats durch die preußischen Behörden machten es Troschke schwer, das von ihm gewünschte Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bevölkerung herzustellen. Dabei war es ihm, wie er selbst ausführte, auch schon mehr um eine Grundlage für die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung gegangen, als um das bei ihm sonst durchaus zu konstatierende Standesinteresse.

Die Bevölkerung besonders der Mediatstadt Birnbaum zeigt sich in erstaunlicher Weise gegen die herrschaftlichen und gutswirtschaftlichen Verpflichtungen widerstrebend. Die Stadtbewohner zeigten in verschiedenen Fällen eine große „Widersetzlichkeit“, die der Gutswirtschaft erhebliche Probleme bereiten konnte, wie die mangelnde Kooperationsbereitschaft beim Brandunglück in Grossdorf demonstriert. Auch die aus Sicht der Gutsbesitzer vorgenommenen Anmaßungen des Magistrats zeigen einen Widerstand gegen die gutsherrliche Oberhoheit, wobei sich die preußischen Behörden durchaus, wenn auch z.T. aus persönlichen Motiven der Beamten heraus, auf die Seite der Bürger stellten.

Im gewerblichen Bereich der Stadt Birnbaum scheint noch die alte Tradition der Gewerke durch, ihre überkommenen Privilegien zum Schutz ihrer „Nahrung“ – besonders die judenfeindlichen Aktionen belegen dies – zu verteidigen. Das Interesse des Gutsherrn wandelt sich aber auch hier von der reinen Privilegienergabe und Abschöpfung der Gewerkszinsen zu einem allgemeinen Interesse an einem florierenden Gewerbe. Die Einsicht, davon auch selbst profitieren zu können, führt dazu, die Gewerbe nicht mehr nur in den Gewerken, Innungen und Zünften zu fördern, sondern man sucht auch außerhalb dieses Spektrums, wie die Verhandlungen mit dem jüdischen Händler zur Anlage einer Wollspinnerei und schon vorher die Anlage eines Wollmarktes zeigen, nach Möglichkeiten der Gewerbeförderung. Ironischer Weise sollte gerade der Wollmarkt die jüdischen Händler zugunsten der nach alter Technik produzierender Tuchmacher zurückdrängen, während die Anlage modernerer Fabrikationsanlagen durch das Kapital eines jüdischen Händlers erfolgen sollte. Aber auch einige der Tuchmacher waren bereit, bei erhöhter Nachfrage Maschinen anzuschaffen, die sich erst langfristig amortisieren konnten und sie fielen diesem eingegangenen Risiko mit dem Sinken der Nachfrage nach 1814 offensichtlich auch teilweise zum Opfer.

Die Vorgänge um den geplanten Neubau der evangelischen Kirche und der Armen- und Schuleinrichtungen zeugen zwar davon, dass Stein, Troschke und Kunth bereit waren, die aus ihrer Sicht notwendigen, im gesetzlichen Rahmen auch pflichtgemäßen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Aber weder hatte Stein Interesse, sich in einem kostspieligem Kirchenneubau ein Denkmal setzen zu lassen, noch sah Kunth im Schulwesen nur eine rein obrigkeitliche Wohltat. Die Kirche war notwendig, um der Gemeinde den notwendigen Versammlungsraum für ihre die Gemeinde stabilisierenden gesellschaftlichen und religiösen Versammlungen zu bieten und die Schule sollte Ausgangspunkt einer Bildung sein, die die Schüler auch dazu befähigen sollte, die später von ihnen im Wirtschaftskreislauf verlangten Tätigkeiten besser auszufüllen.

Die Beziehung der Gutswirtschaft zu den Bauern wandelte sich zu einem immer mehr rein wirtschaftlichen, am Bedarf des Gutsbetriebes an Arbeitskräften orientierten Vertragsverhältnisses. Die vielfach differenzierte bäuerliche Gesell-

schaft des platten Landes war in Birnbaum sicherlich in einer vergleichsweise etwas besseren Situation als in den überwiegend von Polen bewohnten Gutswirtschaften, wie der Vergleich der Dienstverpflichtungen der Bauern zeigt. Trotzdem sind die Verpflichtungen der Bauern, aber auch hier besonders der Polnisch-Bauern als drückend anzusehen.

Eine gewisse Ausnahme in der Landbevölkerung bildeten die sogenannten Hauländer. Ihr selbstbewusstes Auftreten gegenüber der Gutsverwaltung, z. B. bei der Separation oder der Forstnutzung wie auch bei den verweigerten Huldigungen, und die eigenmächtigen Erweiterungen des von ihnen genutzten Ackerlandes zeigen ein neues Vertrauen in ihre Stellung gegenüber der Gutsherrschaft. Neu war dieses Selbstvertrauen deshalb, da ihnen offensichtlich, wie ihre gerichtlichen Klagen gegen den Gutsherren und ihr Eintrag bei den Realpraetendenten zeigen, von den Vorgängern Stein und Troschkes ihre privilegiengemäßen Rechte beschnitten worden waren oder beschnitten werden sollten.

Die im Jahre 1816 erstellten Formulare zu Verträgen der Gutswirtschaft sind der Endpunkt der Bemühungen, die Dienste der Einsassen genau zu fassen, um sie optimal für den Gutsbetrieb einsetzen zu können. Dabei ging es vor allem um die Chalüxner und Polnisch-Bauern, die bisher -auch wenn sie „auf Contract saßen“ – keine schriftlichen Verträge mit der Gutsherrschaft geschlossen hatten, oder um die Bauern deren Zeitpachtverträge abgelaufen waren. In der Einsicht, die Dienste der Bauern als Bestandteil des Betriebswertes auch weiterhin nutzen zu müssen, um zu einem entsprechend dem Kapitaleinsatz des Besitzers höheren Gewinn zu kommen mit der gleichzeitigen Chance, die neuen Verträge dem gutswirtschaftlichen Bedarf anzupassen, versuchte man nun die Gutswirtschaft mit diesen Verträgen auf Grundlage genauer Bedarfsberechnungen auf eine neues Fundament zu stellen. Durch einen höheren Eigenbewirtschaftungsanteil und neuer Verteilung der Arbeitskräfte, wie im Falle der Vermehrung des Zugviehs und der Dienstverteilung bei den Polnisch-Bauern und Dreschgärtnern, sollte nicht nur eine höhere Arbeitseffektivität erreicht werden, sondern auch die als Privatschuld verstandenen Dienstpflichten der Bauern durch teilweise Umwandlung in Dienstgelder abgeschöpft werden. Wenn auch die Bauernbefreiung von

1807, die im übrigen in Südpreußen nicht mehr griff, und die Gesetzgebung im Herzogtum Warschau solche Verträge vorschrieb bzw. als Folge der Gesetze erscheinen lassen, so erheischte die Situation des Birnbaumer Gutes solche vertraglichen Bindungen aus (betriebs-)wirtschaftlichen Erwägungen der Gutswirtschaft offenbar ohnehin.

Die von der Gutsverwaltung vorgenommene Kostenanalyse hinsichtlich der Ernteaufwendungen machte aber auch deutlich, dass es durchaus noch kostengünstiger sein konnte, statt Tagelöhne zu zahlen, die Erntearbeit weiterhin für Naturallohn zu vergeben. Aber auch hier wird durch eine Verbesserung der Arbeitstechnik und der Geräte schon ein „Accordlohn“ ins Auge gefasst, der letztendlich der Gutswirtschaft die Möglichkeit zur Vermarktung eines möglichen Erntemehrertrags bieten sollte, und den Einsatz von Arbeitskräften auf einem festen, leistungsbezogenen Kostensockel festschreibt.

Wenn schließlich die Frage gestellt werden soll, ob sich der Ankauf der Birnbaumer Gutswirtschaft „gelohnt“ hat, so kann man darauf nur antworten, dass er sich hätte lohnen können. Wenn man von den im persönlichen Bereich angesiedelten Gründen der Käufer absieht und nur die wirtschaftlichen Erwartungen berücksichtigt, so lässt sich vermuten, dass auch die z. T. kriegsbedingten Belastungen und konjunkturellen Schwierigkeiten mit den neuen Wirtschaftsformen bei genügend Eigenkapitaleinsatz hätten überwunden werden können.

Troschke und besonders Stein waren von Anfang an bemüht, die Birnbaumer Schuldenlast tatsächlich abzutragen und vorhandene Hypothekendarlehen in zinsgünstigere zu verwandeln, um die Zinsbelastung herunterzubringen. Auf diesem Weg war man schon ein gutes Stück vorangekommen, als die kriegerischen Ereignisse diese Bemühungen zunichtemachten und nach Ende der geschilderten Sequestration und der Kriegsbelastungen die Schuldenlast sich weder vermindert hatte, noch in ausreichendem Maße Zinszahlungen an die Gläubiger geleistet worden waren. Als Troschke die Wirtschaft Birnbaums im Jahre 1811 wieder übernahm, vermehrte der Brand des Grossdorfer Vorwerks noch die Probleme und danach waren auf absehbare Zeit keine ausreichenden Mittel zur Sanierung der Birnbaumer Wirtschaft in Sicht. Trotz der erneuten Bemühungen Troschkes

durch Instruktionen der Gutsbediensteten und persönlichen Einsatz bei den Behörden machten erst die Entschädigungszahlungen an Stein die Befriedigung der Forderungen der Gläubiger wieder möglich und nach dem Ausscheiden Troschkes konnte Kunth daran gehen, die Birnbaumer Wirtschaft neu zu ordnen. Die von Kunth und seinen Beratern vorgeschlagenen Verbesserungen und Modernisierungen der Birnbaumer Land- und Viehwirtschaft und die neuen Projekte in den Gewerbezweigen hätten weiteren Kapitals bedurft, um erfolgreich zu sein. Stein war aber aus genannten Gründen, die viel weniger wirtschaftlicher Natur waren, nicht mehr bereit, dieses Risikokapital bereit zu stellen, und so kann letztlich nicht entschieden werden, ob auf längere Sicht eine Bewirtschaftung die Ertragserwartungen erfüllt hätte. Die spätere Vergabe der Birnbaumer Domäne für die Summe von 11200 Rt durch die preußischen Behörden an einen Pächter weist aber durchaus darauf hin, denn diese Summe entsprach im Verhältnis zum Kaufpreis des Jahres 1802 und den damaligen notwendigen Aufwendungen schon wieder einer jährlichen Rendite von etwa 4½%.

Die abschließende Bewertung der Veränderungen in der Herrschaft Birnbaum scheint zunächst eindeutig. Es wurde offensichtlich von den neuen Besitzern ein Modernisierungsprozess zur Ertragsoptimierung initiiert und auch die notwendigen finanziellen Mittel dafür bereitgestellt, der sich aber auf Grund der vorgefundenen Situation zunächst dadurch verzögert sah, dass erst einmal die „ordnungspolitischen“ Voraussetzungen in der Birnbaumer Gutsherrschaft dazu geschaffen werden mussten. Aber erst zum Ende der Besitzzeit Steins konnten tatsächlich die Maßnahmen in Angriff genommen werden, die eine Transformation des Gutsbetriebes weg von einer, wie Hanna Schissler es formulierte „kommerzialisierten“ zu einer „kapitalistischen Landwirtschaft“ eingeleitet hätte.¹⁷³⁸ Dabei bleibt zu bedenken, dass der Gutsbetrieb sich nicht auf die Landwirtschaft reduzieren lässt und besonders in Birnbaum Forst- und Gutsbetrieb mit der Landwirtschaft eine komplexe Einheit bildeten. Es wäre für die Gutswirtschaft Birnbaum sicher noch ein weiter Weg zu einer wirklich agrarkapitalistischen Ausformung des Gutsbetriebes unter privater Leitung gewesen, aber die Anlagen und Voraussetzungen

¹⁷³⁸ Schissler, Preußische Agrargesellschaft im Wandel, a.a.O., S. 13.

dazu konnten geschaffen werden und die dazu nötigen Kapitalien hätten nach 1816 von der durch die preußische Regierung im Großherzogtum Posen gegründete neue Landschaft aufgenommen werden können.

Daneben zeigt der Einblick in die Wirtschaftswelt eines großen Gutsbetriebes und seines herrschaftlichen Bezirkes die Komplexität nicht nur der Wirtschaftsbeziehungen der Erwerbszweige und der diese Erwerbszweige betreibenden Menschen, sondern gibt Einblicke in den Alltag dieser Menschen, deren lebensweltlichen Beziehungen schon immer von der Frage des wirtschaftlichen Überlebens geprägt war, aber nun wurde diese Frage bei fortschreitender Auflösung der patriarchalischen Bindungen und der Einordnung in ein staatliches System von Individuen noch mehr in den Vordergrund gerückt und eigentlich auf Sicht neu gestellt. Dabei entwickelten sich augenscheinlich aber auch ein Bewusstsein der eigenen Identität und Möglichkeiten der Darstellung der Unabhängigkeit vom Gutsherrn.

QUELLEN UND LITERATUR

1. Ungedruckte Quellen

Freiherr vom Stein Archiv, Cappenberg bei Lünen
Bestand Birnbaum, Abteilung CIV

1. Verzeichnis verschiedener die Domaine Birnbaum betr[effender] Papiere.
2. Gerichtliche Taxe der Herrschaft Birnbaum vom Jahre 1794. 1791-1799.
3. Acta manualia des Criminal-Rath Gebhard als Sp[ecial]-Be[vollmächtigten] der Käufer von Birnbaum 1. der H[err] Ober-Kammer-Präs[ident] Baron v[om] Stein zu Minden in Westfalen a 2/3 2. der H[err] Dohm-Capitular Baron v[on] Troschke a 1/3. 1802.
4. Acta enthaltend Verhandlungen mit dem H[errn] [von] Stentsch bei der Übergabe der Herrschaft Birnbaum. 1801-1802.
5. Praeclusoria von der Herrschaft Birnbaum cum attinentio. 1803.
6. Acta Genr[eralia] Privat des Kriminal-Rath Gebhard in Angelegenheiten des H[errn] Ober-Präs[identen] Baron v[om] Stein, Kammerherrn v[on] Troschke über die Herrschaft Birnbaum. 1803-1804.
7. Acta enthaltend cassierte Documente und Hypothecenscheine über 20000 rthl. welche sub. No. 19 eingetragen gewesen v[om] J[ahre] 1800-1804.
8. Acta Manualia des p. Uhden betr[effend] die Angelegenheiten des K[öni]gl[ichen] Staatsministers Fr[ei]h[errn] v[om] Stein Excellenz. 1806.
9. Acta betreffend den mit der Hüttensozietät zu Landscron über raupenfräßiges Kohlenholz abgeschlossenen Holz-Contract. 1803-1806.
10. Acta betreffend die dem Justiz Commissarius Gneist als ehemaligen Justitiarius von Birnbaum noch zustehenden Auslagen und Gebühren 1807 – 1810.
11. Acta betreffend die Administration des Steinkraus 1809/11.
- 12a. Acta betreffend den Unterförster Zimpel.
- 12b. Acta betreffend die vom Unterförster Zimpel angebrachte Klage.
13. Instruction für die Wirtschaftsbeamten zu Birnbaum 1811.
14. Documente.
15. Korrespondenz. 1805-1810.

16. Einige Birnbaumer Papiere, von der Frau vom Stein Exc[ellenz] erhalten. 1811.
17. Acta betreffend die Auszahlung von beim Posener Tribunal residuirenden Revenuen der Herrschaft Birnbaum. 1811-1818.
18. Verordnung vom 10ten Februar 1811 betr[effend] Verwaltung der Herrschaft Birnbaum. 1806-1814.
19. Acta Manualia des Barons Troschke. 1802-1814.
20. Summarius Actorum des Landrats v[on] Mil[i]ecki/Stein. 1805-1817.
21. Birnbaumer Nutzungsanschlag. 1812-1814.
22. Correspondenz mit dem H[errn] v[on] Troschke. 1814-1816.
23. Acta betreffend die Verwaltung der Herrschaft Birnbaum. 1813-1814.
24. Acta betreffend die Verwaltung der Herrschaft Birnbaum. 1814-1815
25. Acta betreffend die Verwaltung der Herrschaft Birnbaum. 1815-1816.
26. Auseinandersetzung mit dem Herrn von Troschke betreffend 1814-1815.
27. Acta betreffend die Auseinandersetzung mit dem Herrn von Troschke und Zahlung. 1815-1817.
28. Acta betreffend die Sequestrationsrechnung von der Herrschaft Birnbaum. 1815.
29. Reiseberichte von 1815. 1. des Herrn p. Lüdecke. 2. des Herrn Frank. 3. des Herrn Dorn betreffend vorzüglich a. das Bauwesen, Wirthschaftsgebäude, Brauerei b. die Walkmühle c. den Eisenhammer und die Baucksche Windmühle d. Kündigung der Kalüxener e. Separation des Angers an der Warthe f. Forstlager g. Forstbaumzucht h. eine Instruction für die Beamten.
30. Acta worin sich befinden 1. Bericht des Oekonomie Commissarius Lüdecke vom 8. July 1815 2. Etat der Birnbaumer Officianten 3. Sämtliche Belege zu dem Bericht des Lüdecke 4. Conferenz-Protocoll d.d. Birnbaum, d[ato] 28t. Juny 1815 5. Schreiben an p. Haupt vom 31. Aug[gust] 1815.
31. Handakten Lüdeckes über Birnbaum. 1815.
32. Acta manualia des Justiz-Commissarii Stech. 1815-1816.
33. Birnbaumer Forstsachen. 1814-1816.
34. Acta betreffend die projectirten Bauten in der Herrschaft Birnbaum. 1815-1816.
35. Beläge zur Rechnung der Kosten über den massiven Bau der sogenannten Dorfbrücke pro 1815.
36. Acta betreffend die Unterhandlungen mit dem Dom[inium] Neu Görtzig wegen seines Holzrechts. 1815-1816.
37. Acta betreffend die Eisenhammer Societät. 1814-1818. Vol.I.
38. Acta betreffend die Eisenhammer Societät. 1818-1820. Vol.II.
39. Acta enthaltend Birnbaumer Miscellanea. 1814-1816.

40. Acta Geld-Angelegenheiten betreffend. 1804-1806.
41. Loose Piecen. Geldangelegenheiten betreffend v[om] Juni 1807 bis 1811.
42. Acta in Sachen des Pupillen Collegii zu Glogau wegen Bezahlung der rückständigen Interessen pr[o] Term[ino] Weihnachten von dem Capitale des Christoph von Unruh. 1807-1816.
43. Hiesige Geldangelenheiten S[eine]r Excellenz vom Stein. 1811-1819.
44. Acta enthaltend Nachrichten über die auf Birnbaum eingetragenen Schulden hierin auch wegen der von Lossowschen Erben. 1814-1816.
- 45a. Acta betreffend Warschauer Geldangelegenheit S[eine]r. Excellenz vom Stein. 1814.
- 45b. Rechnungen über die Warschauer Gelder. 1814.
46. M[oses] Friedländer & Comp[agnie], Berlin. 1814-1818.
47. Birnbaumer Schuld, Wirtschaftsdirector Just. 1814.
48. Milde Stiftungen zu Wesel. Conf[iszierte?] Acta betr[effend] die Sequestrationsrechnung. 1814.
- 48a. Heinrich und Wilhelm Haase zu Wesel. 1814.
49. Frau Ministerin von der Decken zu Hannover. 1814.
50. Geheimer Rath Hoffbauer. 1814-1823.
51. Gebrüder Benecke, Berlin. 1814.
52. Berlinische Bankobligationen. 1815.
53. Schuld an das Mindener Bank Comptoir. 1814-1816.
54. Herr von Sack auf Trebus. 1814.
55. Verschiedene Birnbaumer Schulden betreffend, hierin auch wegen der Forderung der Frau von Unruh in Schlesien. 1814-1818.
- 56a. Birnbaumer Sachen. Forderung des Herr von Mielecki und Schuld an H[errn] von Stentsch. 1814-1820.
- 56b. Acta betreffend die Forderung des Herrn von Mielecki und Schuld an den Herrn von Stentsch 1821. 1821-1822.
- 57/1. Forderung der Lichtenstaedtschen Erben 1814-1819.
- 57/2. Forderung der Lichtenstaedtschen Erben 1819. Vol.II.
- 58/1. Acta betreffend, die Erläuterung des Birnbaumer Hypotheken Scheins. 1814-1822.
- 58/2. Acta betreffend, die Erläuterung des Birnbaumer Hypotheken Scheins. 1822-1827.
59. Acta betreffend Löschung der auf Birnbaum eingetragenen Obligationen. 1815.
60. Quittungen über bezahlte Kaufgelder an den H[errn] v[on] Troschke 1815-1816.
61. Acta betreffend die Münsterschen Gläubiger. 1815-1820.

62. Acta betreffend die Schuld an das Depositorium. 1816.
63. Forderung des Kirchen Collegii zu Birnbaum an Dielen von 1811, dabei Schuld an das Nonnen Closter zu Posen. 1817-1820.
64. Gebrüder Schickler, Berlin. 1814-1818.
65. Acta betreffend die Forderungen der von Unruhschen Erben. 1807. 1817-1822.
66. Acta Manualia des Regierungs Rath Schede in Sachen v[on] Steinsche Angelegenheit die Uebertragung der sogenannten Münsterschen Creditoren von Birnbaum auf Cappenberg betreffend. 1818-1820.
- 66b. Münstersche Creditoren betreffend. 1819-1820.
- 67/1. Acta wegen Befreiung der Herrschaft Birnbaum von den hypothekarisch darauf eingetragenen Fr[ei]h[errn] v[om] Steinschen Passivis 1821-1829.
- 67/2. Acta wegen Befreiung der Herrschaft Birnbaum von den hypothekarisch darauf eingetragenen Fr[ei]h[errn] v[om] Steinschen Passivis 1829-1834.
- 68a. Manualacta des Justiz Commiss[arius] Eisenle betreffend die Hypothekenlöschungen auf Birnbaum seitens des Herrn Ministers Freiherrn v[om] Stein. 1822-1830.
- 68b. Acta Manualia des Regierungs Rathes Schede. 1819-1824.
- 69a. Gelöschte Birnbaumer Obligationen. 1797-1805.
- 69b. Gelöschte Birnbaumer Obligationen. 1795-1825.
70. Acta enthaltend die Administrationsrechnungen von Birnbaum. 1815-1817.
71. Birnbaumer Reste. (1802-) 1816.
- 72/1. Belaege zur Geldrechnung der Herrschaft Birnbaum vom 25t Juny 1815 bis 24t Juny 1816. Vol. I.
- 72/2. Belaege zur Geldrechnung der Herrschaft Birnbaum vom 25t Juny 1815 bis 24t Juny 1816. Vol. II.
73. Belaege zur Rechnung über Geld und Naturalien Einnahme und Ausgabe, welche S[eine]r Excellenz dem Herrn Staatsminister vom Stein aus dessen Besitzzeit des jetzigen Domainen-Amtes Birnbaum betreffen. 1816-1817.
74. Belaege zur Geldrechnung über diejenigen Gegenstände, so S[eine]r Excellenz dem Herrn Staatsminister Fr[ei]h[errn] v[om] Stein aus Hochdero Besitzzeit des jetzigen Domainen-Amtes Birnbaum betreffen. 1818.
75. Acta betreffend die Einziehung der Reste in der Herrschaft Birnbaum und der Bezahlung der etwa noch vorkommenden kleinen Anforderungen an dieselbe. 1818-1825.
76. Acta Manualia in Sachen des Landrath von Stentsch zu Pritttag gegen das Domänium Birnbaum und den Miliecky auf Striche de anno 1803. 1802-1805.
77. Acta über die verweigerte Mühlen Korn Zinß vom Meriner Müller Bauck fürs Domänium Birnbaum. 1803.

- 78/1. Acta des Patrimonial-Gerichts der Herrschaft Birnbaum in possessorio summarissimo des hiesigen Dominii Klägers wider den Mühlenmeister Bauck zu Meriner Mühle Beklagten wegen rückständiger Mühlenpacht a 50 Viert[el] 8 metz[en]. 1803-1804.
- 78/2. Acta des Patrimonial-Gerichts der Herrschaft Birnbaum in Exemtions-Sachen des hiesigen Dominii wider den Mühlenmeister Bauck in Radegoscz wegen rückständiger Mühlen-Korn Zinsen und 44 rth 25 sgr 2 pf für Bier und Branntwein angelegt d[ato] 8. May 1805.
- 78/3. Acta des Patrimonial-Gerichts der Herrschaft Birnbaum in Exemtions-Sachen des hiesigen Dominii wider den Mühlenmeister Bauck in Neu Merine 1806 angelegt den 24. Juny 1806 in p[un]cto debiti 344 rt 1 sgr 10 1/2 pf.
79. Acta manualia des Justizrath Schleich in Sachen des Dominii Birnbaum / den Müller Bauck wegen Rohrnutzung auf dem Mühlen-Teiche. Nach der Regierungsveränderung den 27. November 1807 reponiret. 1804 -1808
- 80a. Acta Manualia in Arrestsachen des pp Miliecky */* Ryssel et cor. 1804-1817/1818.
- 80b. Acta Manualia des Regierungs Raths Schede in Sachen Milieckischer Curator */* Stein. 1818 – 1822.
- 81/1. Acta prozessualia des Patrimonial-Gerichts der Herrschaft Birnbaum in Sachen des Dominii hieselbst wider die Hüttensozietat zu Neu-Merine wegen praeumerationsmäßiger Bezahlung von 500 Klafter Kohlenholz ad 250 rt in Cour[ant] excl[usive] Stammgeld. 1805.
- 81/2. Acta prozessualia des Patrimonial-Gerichts der Herrschaft Birnbaum in Sachen des Dominii hieselbst wider die Hüttensozietat zu Neu-Merine wegen praenumerationsmäßiger Bezahlung von 500 Klafter Kohlenholz ad 250 rt in Cour[ant] excl[usive] Stammgeld. 1805-1806.
82. Acta Manualia des Justiz Commissarii Wolff in Sachen des Cammerherrn Freiherr v[on] Troschke wider den ehemaligen Justitiarius Dittrich zu Birnbaum jetzt zu Schweidnitz bei der Regierungsveränderung den 11. Nov[ember] 1807 reponiret. 1805-1806.
83. Acta Manualia des Justiz Rath Schleich betr[effend] die Streitigkeiten des Dom[iniums] Birnbaum mit Herr v[on] Stentsch und dem H[errn] v[on] Milietzky auf Striche bei der Regierungsveränderung den 27. Nov[ember] 1807 reponiret. 1805-1806/1807.
84. Acta manualia des Justitz Raths Schleich in Sachen J[ustitz] C[ommissarius] Gneust gegen das Dominium. Nach der Regierungs Veränderung den 27 Nov[ember] 1807 reponiret. 1806-1808
85. Acta in Klagesachen des Justitz Commissarii Gneust ./ . Dominium Birnbaum wegen rückständiger Justitiariatsgehalt und Sportulanforderung. 1809-1810.
86. Acta processualia betreffend die Entschädigungs Klage des ehemaligen Directors Just . / . Dominium Birnbaum. 1808-1814.
- 87a. Acta manualia in Sachen wider die Hoffaktor Lichtenstädtchen Erben. 1808-1814.

- 87b. Acta manualia in Sachen wider die Hoffaktor Lichtenstädtchen Erben. 1810-1811.
- 87c. Acta manualia des Herrn Regierungs Raths Schede wegen des Lichtenstädtchen Capitals. 1819.
88. Acta in Sachen des ehemaligen Birnbaumer Patrimonial Gerichts-Depositum . / . den Herrn Baron von Troschke wegen einer Anleihe von 1000 rth v[origen] J[ahres] 1811. 1811-1817
89. Acta des Dominii Birnbaum . / . Müller Bauck zu Hanschkes Mühle wegen rückständiger Zinsen 1812-1813. 1818. Acten des Advokaten Wollatz zu Meseritz.
90. Acta processualia des Dominium Birnbaum . / . Hüttensocietät zu Landscron in Schlesien und den Müller Bauck zu Handscker Mühle wegen Annullierung der zwischen beiden abgeschlossenen Kauf Contracte und des aus besagtem Contract dem Dominio erwachsenen Schadens.
91. Nachrichten betr[effend] den Prozeß gegen den Oberförster Krahnberg wegen zurückzuzahlender Vermessungsgebühren. 1814-1820.
92. Verschiedene Rechtssachen betreffend. 1815.
93. Hauländer Ulbricht. 1817-1819.
- 94/1. Protokolle, Anschläge, Hypothekenschein etc., dabei Sozietätscontract zwischen S[eine]r Exc[ellenz] Herrn Minister Fr[ei]h[errn] v[om] Stein und H[errn] v[on] Troschke, Hauptexemplar des Kauf-Contract der Herrschaft Birnbaum. 1794. 1802-1805.
- 94/2. Ertragsanschlag der Herrschaft Birnbaum. 1807.
- 94/3. Anschlag von der Herrschaft Birnbaum. 1814-1816.
- 94/4. Etat für die Oeconomie der Herrschaft Birnbaum pro 1811/12.
95. Acta wegen Bezahlung des Kaufpreises von Birnbaum und Eröffnung neuer Anleyen. 1802-1804.
96. Acten wegen Auszahlung der in Westphalen negociirten Capitalien an die Südpreußischen Creditoren und sonstige Anleyhe Geschäfte betreffende Verhandlungen. 1802-1806.
- 97/1. Abschluß-Sachen der Herrschaft Birnbaum pro 1804/5.
- 97/2. Abschluß-Sachen der Herrschaft Birnbaum pro 1806/7.
98. Prozeß-Sachen Birnbaum gegen den Magistrat zu Birnbaum, gegen Holzadministration, gegen Landrath von Stentsch. 1803-1806.
99. Correspondenz mit H[errn] v[on] Troschke. 1802.
100. Correspondenz in betreff der Herrschaft Birnbaum pro 1803.
101. Acta wegen eines mit der Haupt-Holz-Administration über 20000 Klafter Brennholz abgeschlossenen Contract.
102. Allerley Angelegenheiten daselbst. 1802-1818.

- 103/1. Bedingungen zur Verpachtung der Herrschaft Birnbaum.
- 103/2. Plan zu dem, mit den dienstpflchtigen Unterthanen der Herrschaft Birnbaum, in Hinsicht der neuen einzuführenden Wirthschafts-Methode, abzuschließenden Contracte; nebst vorhergehender auf den im December 1815, aufgenommenen Thielschen Anschlag gegründeten Uebersicht, deren künftigen, als jetzigen Dienstverhältnisse.
- 103/3. Interimistische Instruction für das Wirtschafts- und Forst-Personal zu Birnbaum. 1815.
- 103/4. Specielle Instruction zum Betriebe des Akkerbaues, der Viehzucht etc. für die Herrschaft Birnbaum.
- 103/5. Jagd- und Mastordnung für die Herrschaft Birnbaum. 1811.
- 103/6. Forst-Ordnung für die Herrschaft Birnbaum. 1811.

2. Quellenpublikationen und Literatur

Gedruckte Quellen

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Frankfurt/M – Berlin 1970.
- Angeberg, Comte de (Hg):* Recueil des traités, conventions et actes diplomatique concernant la Pologne 1762-1862, Paris 1862
- Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. Stägemann, hrsg. von F. Rühl, Bd. 1 – 4, Leipzig 1899 – 1904.
- Das Bürgerbuch von Birnbaum 1668-1853. Nach Vorarbeiten von Karl Hielscher und Konrad Rittershausen bearbeitet von Hans Jokisch. Herausgegeben von Csaba Janos Kenéz. Marburg/Lahn 1982.
- Das Bürgerbuch von Meseritz 1731-1851. Bearbeitet von Konrad Rittershausen und Hans Jokisch. Herausgegeben von Hans-Jürgen Karp. Marburg/Lahn 1981.
- Bussenius, Ingeburg Charlotte (Bearb.); Hubatsch, Walther (Hrsg.):* Urkunden und Akten zur Geschichte der preußischen Verwaltung in Südpreußen und Neustpreußen 1793 – 1806, Frankfurt/M – Bonn 1961.
- Eine Denkschrift des Ministers Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert über Südpreußen (Berlin 24. November 1801), in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen IX (1894), S. 129-158.

- Freiherr vom Stein*: Briefe und amtliche Schriften. Bearbeitet von Erich Botzenhart, neu herausgegeben von Walther Hubatsch, 10 Bde., Stuttgart 1957 ff.
- Laube, Gesetzsammlung des vormaligen Großherzogthums Warschau, Posen 1816.
- Laubert, Manfred*: Zwei Denkschriften von 1813 und 1814 über die Verwaltung der späteren Provinz Posen, in: Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen IX (1908), S. 1-12.
- Lehmann, Max (Herman Granier)*: Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Band I-IX. Leipzig 1878-1902 (=Publicationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven 1, 10, 13, 18, 24, 53, 56, 76, 77).
- Novum corpus constitutionem Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum. Oder Neue Sammlung König[lich] Preuß[ischer] und Churfürstl[icher] Brandenburgischer sonderlich in der Chur- und Mark Brandenburg publizierten und ergangenen Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc. etc. 1793-1806.
- Mannkopf, A. J. (Hg.)*: Ergänzungen und Abänderungen der preußischen Gesetzbücher, 10 Bde., Berlin 1835-1847 (darin Ergänzungen I, 1-25; NCCIX, 1794 und X, 1127: Aufhebung aller „älteren Gesetze, Statuten und Constitutionen“).
- Prümers, Rodgero*: Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens, Posen 1895 = Sonderveröffentlichungen der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, III.
- Schottmüller, Kurt*: Der Polenaufstand 1806/1807. Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit zwischen Jena und Tilsit. Lissa 1907.
- Warschauer, Adolf*: Eine Denkschrift des Ministers Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Kehnert, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen IX (1894), S. 129-158.

Zeitgenössische Literatur

- Baumann, Johann Friedrich*: Darstellungen nach dem Leben. Aus einer Skizze der Sitten und des Nationalcharakters der ehemahligen Pohlen. Entworfen während seines Aufenthaltes in dem jetzigen Neu Süd- und Ostpreußen, Königsberg 1803.
- Bröcker, F.B.*: Beyträge zur Kenntnis des Pohnischen Rechts I. Bd., Berlin 1797.
- Bruchhausen, Anton*: Anweisung zur Verbesserung des Ackerbaues und der Landwirtschaft des Münsterlandes. 2 Teile, Münster 1790 (Faksimiledruck Vreden 1982).
- von Engel, L. H. H.*: Briefe über die Maaßregeln, welche der Landwirth bey der immer steigenden Menschenmenge zu nehmen hat; nebst Bemerkungen über die hohen Pachtgelder und Güterpreise, Freyberg 1797.
- Gericke, F. K. G.*: Praktische Anleitung zur Führung der Wirthschafts-Geschäfte für angehende Landwirte, 4 Bde., Berlin 1808/15.

- Germershausen, C. F. (anonym):* Der Hausvater in systematischer Ordnung, 4 Bde., Leipzig 1783/85.
- Grashoff, C.F.O.:* Einige Ideen zur Beantwortung der Frage: Wie läßt sich die Bildung einer Nation am leichtesten und sichersten auf eine andre übertragen? Berlin 1796.
- Herzberg, Friedrich:* Südpreußen und Neu-Ost-Preußen nebst dem zu dem preussischen Schlesien geschlagenen Theile der vormaligen Wojwodschaft Krakau und der der Provinz Westpreußen einverleibten Handelsstädte Danzig und Thorn, Berlin 1798.
- Holsche, August Carl von:* Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-OstPreußen. Nebst einer kurzen Geschichte des Königreichs Polen bis zu dessen Zertheilung. Bearb. und hrsg. von A[ugust] C[arl] von Holsche. Nebst einer Chartre von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. 2 Bde., Berlin 1800/1804.
- Kaulfuss, I.S.:* Über den Geist der polnischen Sprache und Literatur, Halle 1804.
- Koppe, Johann Gottlieb:* Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht, hrsg. v. A. Thaer, Berlin 1812.
- Kraus, Christian J.:* Vermischte Schriften 1808.
- Krug, Leopold:* Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. In 2 Teilen. Berlin 1805 (Neudruck Aalen 1970).
- Ders.: Süd- und Neuostpreußen, in: Jahrbücher der preussischen Monarchie 1798 II, S. 236-260.
- Ders. (Anonym): Beiträge zur Beschreibung von Süd- und Neuostpreußen, Berlin 1803.
- Ders.: Topographisch-Statistisch-Geographisches Wörterbuch der sämtlichen preußischen Staaten oder Beschreibung aller Provinzen, Kreise, Districte, Städte, Ämter Flecken, Dörfer, Vorwerke, Flüsse, Seen, Berge etc. etc. in den preußischen Staaten. Band 1-13. Halle 1796-1803.
- Das Schwarze Registers oder General-Tableau sämtlicher in Süd-Preußen, während der Minister von Hoym diese Provinz verwaltet hat, in den Jahren 1794-98 als Gratialgüter verschenkten, ehemaligen polnischen kron- und geistlichen Güter. In: Neue Feuerbrände, Marginalien zu der Schrift: Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preussischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II., hrsg. von Cölln, G.F.W. Ferdinand von, Bd. 1 (1807), 2. Heft, Amsterdam und Cölln, S. 65-90.
- Sensburg, E. P.:* Praktische Anleitung zur richtigen Bilanzierung des reinen Ertrages und gleichzeitiger Würdigung des statistischen Werts ganzer Herrschaften, auch einzelner Städte, Dörfer und Gefälle, Karlsruhe 1806.
- Stenger:* Die Hauländer in Südpreußen, in Jahrbücher für die Preußische Monarchie 1798, Bd.II., S.247-256.
- Struensee, J.F.:* Blikke auf Südpreußen vor und nach dem Jahre 1793, Posen 1802.
- Thaer, Albrecht Daniel:* Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 4 Bde., Berlin 1809-1812.
- Ders.: Handbuch für die feinwollige Schafzucht, Berlin 1811.

Tollberg, J. W.: Rede an die Einwohner von Südpreußen, Danzig 1793.

Zerboni di Sposetti: Einige Gedanken über das Bildungsgeschäfte von Südpreußen, Jena 1800.

Literatur

Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 3. neubearb. Aufl. Hamburg/Berlin 1978.

Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3. neubearb. Aufl. Stuttgart 1978.

Abel, Wilhelm (Hg): Handwerksgeschichte in neuer Sicht, Göttingen 1978.

Achilles, Walter: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, München 1991.

Angermann, A.: Die evangelischen Kirchen des Posener Landes seit 1772, Posen 1912.

Aubin, Gustav: Zur Geschichte des gutsherrlich – bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform, Leipzig 1910.

Bär, Max: Der Adel und der adlige Grundbesitz in Polnisch-Preussen zur Zeit der preussischen Besitzergreifung. Nach Auszügen aus den Vasallenlisten und Grundbüchern (Mitteilungen der K[öniglich] Preussischen Archivverwaltung, Heft 19) Leipzig 1911.

Becker, Paul: Geschichte der Stadt Meseritz, Meseritz 1930.

Behre, Otto: Geschichte der Statistik in Brandenburg – Preußen bis zur Gründung des Königlich Statistischen Büros, Berlin 1905.

Berindei, Dan u.a.: Der Bauer Mittel- und Osteuropas im 18./19. Jahrhundert, Köln Wien 1973.

Beyer, H.: Kirchengeschichte der Provinz Posen, Breslau 1908.

Birnbaum/Warthe. Heimatkundliche Hefte für den Kreis Birnbaum/Warthe H. 1-6. Hgg. v. Margarete Becker 1967-1980.

Bittermann, E.: Die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland, Halle 1956.

Bleek, W.: Die preußische Reform: Verwaltungsqualifikation und Juristenbildung (1800-1817), in: Die Verwaltung 7 (1974), S. 179ff).

Bochenski, Adolf: Beitrag zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen auf Grund archivalischer Quellen der Herrschaft Kock, Krakau 1895.

Born, Martin: Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft, Darmstadt 1974.

Büsch, Otto: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713 – 1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft, Berlin 1962.

- Bussenius, Ingeburg Charlotte:* Die preußische Verwaltung in Süd- und Neustpreußen 1793 bis 1806, Heidelberg 1960.
- Dähne, G.:* Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Preußen vor und in den Befreiungskriegen unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft, (phil. Diss.) Berlin 1928.
- Deutsche Ostsiedlung im Mittelalter und Neuzeit (Studien zum Deutschtum im Osten VIII), Köln 1931.
- Dipper, Christof:* Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790 – 1850, Stuttgart 1980.
- Ders.: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft um 1800, in: Deutschland zwischen Restauration und Revolution. Hrsg. v. H. Berding/H.P. Ullmann, Kronberg 1981, S. 281-345.
- Dönhoff, Marion Gräfin:* Entstehung und Bewirtschaftung eines ostdeutschen Großbetriebes. Die Friedrichsteiner Güter von der Ordenszeit bis zur Bauernbefreiung, (Diss.) Basel 1935. Königsberg 1936.
- Fink, Friedrich Walter:* Die Organisation der preussischen Staatsforstverwaltung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Hannover 1933.
- Finck von Finckenstein, Hans Wolfram Graf:* Die Entwicklung der Landwirtschaft in Preußen und Deutschland 1800 – 1930, Würzburg 1960.
- Ders.: Die Getreidewirtschaft Preußens von 1800 – 1930, Berlin 1934.
- Franz, Günther:* Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. erg. u. erw. Auflage, Stuttgart 1976.
- Franz, Günther u. Haushofer, Heinz (Hg):* Große Landwirte, Frankfurt 1970.
- Goldschmidt, E. u. P.:* Das Leben des Staatsraths Kunth, 1881 (2. Aufl. Berlin 1888).
- von der Goltz, Theodor Freiherr:* Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde, Aalen 1963 (Neudruck der Ausgabe Stuttgart 1903).
- Grabower, Rolf:* Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen (1932).
- Gropp, Volkmar:* Der Einfluß der Agrarreformen des beginnenden 19. Jahrhunderts in Ostpreußen auf Höhe und Zusammensetzung der preußischen Staatseinkünfte, Berlin 1967.
- Grünhagen, Colmar:* Die südpreußischen Güterverleihungen 1796/7, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen X (1895), S. 239-299.
- Grünhagen, L.:* Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796-1802, Berlin 1897.
- Grützmacher, Fritz:* Südpreussische Unterhaltungen, in: Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen XII (1911), S. 81-89.
- Grützmacher, Fritz:* Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XXVII (1912), S. 1 – 124.
- Grützmacher, Fritz:* Zur Charakteristik der südpreussischen Steuerräte, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XXVIII (1913), S. 105-126.

- Güntz, Max*: Handbuch der landwirtschaftlichen Literatur, Leipzig 1897, I. Theil, S. 136 (Neudruck Vaduz 1977).
- Guradze, Franz*: Der Bauer in Posen. Beiträge zur Geschichte der rechtlichen und wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes der jetzigen Provinz Posen durch den preußischen Staat von 1772-1805, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XIII (1898), S. 243-339.
- Handbuch der Deutschen Geschichte, hrsg. v. Brandt/Meyer/Just, Bd. 3/Ia*: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Teil 1. Deutschland um 1800: Krise und Neugestaltung: Von 1789-1815. Von Kurt von Raumer u. Manfred Botzenhart, Wiesbaden 1980.
- Harnier, Alexander von*: Beitrag zur Geschichte des deutschen Großgrundbesitzes im Land der Netze und Warthe, Selbstverlag Essen 1971.
- Harnisch, Hartmut*: Die Herrschaft Boitzenburg. Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, Weimar 1968.
- Hausherr, Hans*: Ein südpreußischer Etat von 1800/1801, in: VSWG 46 (1959); S. 512-525.
- Haushofer, Heinz*: Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter (Deutsche Agrargeschichte Bd. V), Stuttgart 1963.
- Hausrath, Hans*: Geschichte des deutschen Waldbaues. Von seinen Anfängen bis 1850, Freiburg 1982.
- Hedinger, Wladilau*: Der Getreidehandel in der Provinz Posen, Posen 1911.
- Heike, Otto*: Die Provinz Suedpreussen. Preussische Aufbau- und Verwaltungsarbeit im Warthe- und Weichselgebiet 1793 – 1806, Marburg/Lahn 1953.
- Henning, Friedrich-Wilhelm*: Herrschaft und Bauernuntertänigkeit. Beiträge zur Geschichte der Herrschaftsverhältnisse in den ländlichen Bereichen Ostpreußens und des Fürstentums Paderborn vor 1800, Würzburg 1964.
- Ders.: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen in Ostpreußen im 18. Jahrhundert, Würzburg 1969.
- Ders.: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969.
- Hockenbeck, Heinrich*: Die Stadt Wongrowitz in südpreußischer Zeit, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen 8 (1893), S. 251-306.
- Hoensch, Jörg K.*: Sozialverfassung und politische Reform. Polen im vorrevolutionären Zeitalter, Köln – Wien 1973.
- Hoensch, Jörg K.*: Geschichte Polens, Stuttgart 1983.
- Holenstein, André*: Die Symbolik des Rechts in Herrschaftsbeziehungen. Untertanenhuldigungen in Gutsherrschaften. In: Peters, Jan (Hrsg.): Gutsherrschaft als soziales Modell, München 1995, S. 81-100.
- Huntemann, H.*: Bierproduktion und Bierverbrauch in Deutschland vom 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. Göttingen 1970.

- Jacobson, Jakob*: Zur Geschichte des jüdischen Handwerks in südpreussischer Zeit, in: Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen XV (1914), S. 65-77).
- Ders.: Die Stellung der Juden in den 1793 und 1795 von Preußen erworbenen polnischen Provinzen zur Zeit der Besitznahme Zeit, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 64 (1920), S. 209-226, S. 282-304; 65 (1921); S. 42-70, S.152-163, S. 221-245.
- Kaak, Heinrich*: Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum, 1991.
- Kaufhold, Karl Heinrich*: Das Gewerbe in Preußen um 1800, Göttingen 1978.
- Kleinwächter, H[einrich]*: Litterarische Besprechung von: Radtke, Dreihundert Jahre unter Gottes Schutz im Lichte des Evangelii. Versuch einer Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde zu Birnbaum, Birnbaum 1900, in: Historische Monatsblätter für die Provinz Posen III (1902), S. 131-134.
- Klotz, Ernst Emil*: Die schlesische Gutsherrschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Auf Grund der friderizianischen Urbare und mit besonderer Berücksichtigung der alten Kreise Breslau und Bolkenhain-Landeshut, Aalen 1978 (Neudruck der Ausgabe Breslau 1932).
- Knapp, Georg Friedrich*: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887.
- Kneifel, Eduard*: Geschichte der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen, Selbstverlag Winsen/Luhe (1962).
- Kochendörffer, H.*: Die Gefangenschaft des ehemaligen Kalischer Kammer- und Accise-Direktors Geheimrat Serre in Glogau 1808-1809, in: Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen XV (1914), S. 81-90.
- Koselleck, Reinhart*: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Sonderausgabe Stuttgart 1987 (1. Auflage 1967).
- Kossmann, Oskar*: Die Deutschen in Polen seit der Reformation. Historisch geographische Skizzen, Marburg/Lahn 1978.
- Ders.: Deutsche mitten in Polen. Unsere Vorfahren am Webstuhl der Geschichte, Berlin/Bonn 1985.
- Kraft, Adolf*: Die Hauländereien im Warthe und Weichselland, in: Jahrbücher Weichsel-Warthe 17, S. 109-117.
- Kuhn, Walter*: Die deutsche Ostsiedlung in der Neuzeit. 1. Bd. Das 15. bis 17. Jahrhundert (Allgemeiner Teil) Köln-Graz 1955. 2. Bd. Das 15. bis 17. Jahrhundert (Landschaftlicher Teil) Köln-Graz 1957.
- Kwasny, Zbigniew*: Die polnischen Bauern und die Bauernfrage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Lichte ausländischer Reiseberichte, in: Der Bauer Mittel- und Osteuropas im sozioökonomischen Wandel des 18. und 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Lage und deren Widerspiegelung in der zeitgenössischen Publizistik und Literatur, hrsg. von Dan Berindei u. a., Köln – Wien 1973, S. 281 – 292.

- Landsberger, Joseph*: Jüdische Ackerwirth in südpreußischer Zeit, in: Hist. Mbl. f. d. Provinz Posen I (1900), S. 177-183.
- Ders.: Förderung der Emancipation der südpreussischen Juden durch die Regierung, in: Hist. MBl. f. d. Pr. Posen IV (1903), S. 87-93.
- Ders.: Die in den Jahren 1795 bis 1803 geplante Erweiterung der Judenstadt zu Posen, in: Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen VII (1900), S. 1-12.
- Lappe, Josef*: Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg, Münster 1920.
- Laubert, Manfred: Studien zur Geschichte der Provinz Posen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 3. Bd., Posen 1943.
- Lehmann, Max*: Freiherr vom Stein, 3. Bde., Leipzig 1902-1905.
- Lexikon der Münzen, Maße, Gewichte, Zahlarten und Zeitgrößen aller Länder der Erde*. Bearb. u. hrsg. v. Richard Klimpert. 2., vielfach verbess. u. verm. Auflage, Berlin 1896 (Nachdruck Graz 1972).
- Linnemeier, Bernd Wilhelm*: Ein Gut und sein Alltag. Neuhof an der Weser, Münster 1992.
- Lütge, Friedrich*: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. verb. u. stark erw. Aufl. Stuttgart 1967.
- Maas, Walther*: Von der Provinz Südpreußen zum Reichsgau Wartheland (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 40), Leipzig 1942.
- Maas, Walther*: Siedlungen zwischen Warthe und Netze. Historische und sozialgeographische Studien XXVIII, 1976.
- Mamroth, Karl*: Geschichte der Preußischen Staats-Besteuerung 1806-1816, Leipzig 1890.
- Martiny, Rudolf*: Die Formen der ländlichen Siedlungen in der Provinz Posen, in: Zs d. Hist. Ges. d. Pr. Posen XXVIII (1913), S. 23-42.
- Maurer, H.*: Das landwirtschaftliche Kreditwesen Preußens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet, Straßburg 1907.
- Meisner, J.*: Eine Justizvisitation in Posen im Jahre 1798, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XI (1896), S. 175-179.
- Meyer, Chr.*: Geschichte der Provinz Posen, 1801.
- Müller, Hans-Heinrich*: Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807. Entwicklungstendenzen des Ackerbaues in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Potsdam 1967.
- Müller, Michael G.*: Polen zwischen Preussen und Russland. Souveränitätskrise und Reformpolitik 1736-1752, Berlin 1983.
- Pertz, Georg Heinrich*: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. 6 Bde., Berlin 1849-1855.
- Peters, Jan (Hrsg.)*: Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995 (HZ Beiheft 18).

- Ders. (Hrsg.): *Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1995.
- Prümers, Rodgero*: Posener Zeitungswesen und Zeitungsberichte aus dem Jahre 1794 (Sitzungsbericht 12. Mai 1896), in: *Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XI* (1896), S. 452-459.
- Prümers, Rodgero*: Kriegslasten des Dorfes Gollmütz 1806-1815, in: *Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XII* (1897), S. 96-101.
- Prümers, Rodgero*: Grundherrliche Abgaben in der Stadt Wollstein, in: *Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XII* (1897), S. 222-227.
- Radtke, M[ax]*: *Dreihundert Jahre unter Gottes Schutz im Lichte des Evangelii. Versuch einer Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde zu Birnbaum*, Birnbaum 1900.
- Raumer, Kurt von*: *Steinsche Autobiographie*, Münster 1954 (3. Aufl. 1960).
- Ravens, Jürgen-Peter*: *Staat und katholische Kirche in Preußens polnischen Teilungsgebieten (1772-1807)*, Wiesbaden 1963.
- Rhode, Gotthold*: Das Siedlungswerk Friedrich des Großen und die Deutschen aus Polen, in: *Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift für Polen*, 1939, Heft 36, S. 1-38.
- Ders.: *Brandenburg-Preußen und die Protestanten in Polen 1640-1740*, 1941.
- Ders.: *Geschichte Polens*, 3. verb. Auflage Darmstadt 1980.
- Rhode, Ilse*: Das Nationalitätenverhältnis in Westpreußen und Posen zur Zeit der polnischen Teilungen, in: *Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift für Polen* Heft 7 (1926), S. 3-79.
- Richtering, Helmut*: *Der Freiherr vom Stein und der westfälische Adel*, Münster 1982 (Veröffentlichungen der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive E.V. Nr. 4).
- Richtering, Helmut*: Friedrich Alexander von Hövel. Lebensbild eines märkischen Adligen, Verwaltungsbeamten und Publizisten, in *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark*, Band 66, 1970, S. 5-43.
- Ritter, Gerhard*: *Stein. Eine politische Biographie*, 4. Aufl., d. neugestalteten Aufl. v. 1958, Stuttgart 1981 (1. Aufl. 1931).
- Rittmann, Herbert*: *Deutsche Geldgeschichte 1484-1914*, München 1975.
- Rösener, Werner*: *Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter*, München 1992.
- Rosen, Frh. Hans von*: *Bilanz – Das deutsche Gut in Posen und Pomerellen*, Selbstverlag Rosbach 1972.
- Roztworowski, Anton Graf v.*: *Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert*, Halle a.S. 1896.
- Rubner, Heinrich*: *Forstgeschichte im Zeitalter der industriellen Revolution*, Berlin 1967.

- Rusinski, Wladyslaw*: Veränderungen in der Struktur und ökonomischen Lage der polnischen Bauernschaft an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Der Bauer Mittel- und Osteuropas im sozioökonomischen Wandel des 18. und 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Lage und deren Widerspiegelung in der zeitgenössischen Publizistik und Literatur, hrsg. von Dan Berindei u. a., Köln Wien 1973, S. 83 – 96.
- Rutkowsky, Jan*: Historia gospodarcza Polski do 1864 roku. [Geschichte der Wirtschaft Polens bis zum Jahre 1864], Warszawa 1953.
- Saalfeld, Diedrich*: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Band 6, Stuttgart 1960.
- Saalfeld, Diedrich*: Die Produktion und Intensität der Landwirtschaft in Deutschland und angrenzenden Gebieten um 1800, in: ZAA, Jg. 15 (1967), S. 137-175.
- Sagen und Erzählungen aus der Provinz Posen. Gesammelt von Otto Knoop. Posen 1893. Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen II.
- Sarrazin, H.*: Die Entwicklung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Posen, Diss. Halle 1897.
- Schilling, Renate*: Schwedisch – Pommern um 1700. Studien zur Agrarstruktur eines Territoriums extremer Gutsherrschaft. Untersucht auf der Grundlage des schwedischen Matrikelwerks 1692-1698, Weimar 1989.
- Schissler, Hanna*: Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847, Göttingen 1978.
- Schmidt, Erich*: Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft, Bromberg 1904.
- Schmitz, Hans Jacob*: Geschichte des Netze-Warthelands insbesondere der Grenzmark Posen-Westpreußen, Leipzig 1941.
- Schultheiss, Franz Guntram*: Die Nachbarschaften in den Posener Hauländereien nach ihrem historischem Zusammenhang (S.A. aus dem Archiv für Kulturgeschichte Bd. 6 Heft 2) Berlin 1908.
- Schulz, Werner*: Quellenband zur Geschichte der zweiten deutschen Ostsiedlung im westlichen Netzegau, Leipzig 1938.
- Schwartz, Paul*: Die preussische Schulpolitik in den Provinzen Südpreussen und Neuostpreussen (1795-1806), in: Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 1, Heft 3.
- Seibt*: Die Wartheschiffahrt. S.A. aus dem Jahrbuch für Verwaltung, Gesetzgebung und Volkswirtschaft, hrsg. von Gustav Schmoller, 1903.
- Sering, M.*: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.
- Simsch, Adelheid*: Die Wirtschaftspolitik des preussischen Staates in der Provinz Südpreußen 1783 – 1806/7, Berlin 1983.
- Spiess, K.-H.*: Teilpacht und Teilbauverträge in Deutschland vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit, in: ZAA 36 (1988), S. 228-244.

- Szoldrski, Johann Graf*: Die landwirtschaftliche Entwicklung der Provinz "Grossherzogtum Posen" von 1792-1900 mit besonderer Berücksichtigung der Regulierungsgesetzgebung, (Diss. München) Posen 1903.
- Thiede, Klaus*: Die Staats- und Wirtschaftsauffassung des Freiherrn vom Stein, Jena 1927.
- Tietz, P.*: Der letzte Stadtmusikus von Birnbaum, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XI (1896), S. 421-429.
- Topolski, Jerzy (Hg)*: Dzieje Polski [Geschichte Polens], Warszawa 1976. Darin besonders: Wasicky, Jan: Ziemnie polskie między trzecim rozbiorem a kongresem wiedeńskim [Polnisches Land zwischen dritter Teilung und Wiener Kongreß], S. 418-443.
- Trossbach, Werner*: Bauern vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Bauernbefreiung, München 1992.
- Wacke, Gerhard*: Dorf-Policey-Ordnung und Instruction für die Dorf-Scholzen für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. May 1804, Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte Bd. 15, Würzburg 1971.
- Warschauer, Adolf*: Die städtischen Archive in der Provinz Posen. Mittheilungen aus der K[öniglichen] Preussischen Archivverwaltung, Heft 5, Leipzig 1901.
- Warschauer, Adolf*: Die deutsche Geschichtsschreibung in der Provinz Posen, Posen 1910 (Sonderabdruck aus Jahrgang XXV der Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen).
- Warschauer, Adolf*: Geschichte der Provinz Posen in polnischer Zeit, Posen 1914.
- Wasicky, Jan*: Opisy miast polskich, z lat 1793-1794 [Beschreibung polnischer Städte in den Jahren 1793-1794], 2 Bde., Posnan 1962.
- Ders.: Ziemie polski pod zaborem pruskim. Prusy Południowe 1793-1806 [Polnisches Land unter preussischer Besatzung. Südpreußen in den Jahren 1793-1806];
- Ders.: Wielkopolska w latach 1793-1806 [Großpolen in den Jahren 1793-1806], in: Dzieje Wielkopolski [Geschichte Großpolens], Bd. II, hgg. v. Witold Jakóbczyk, Poznan 1973, S. 13-29;
- Ders.: Pod zaborem pruskim i w Ksiestwie Warszawskim 1793-1815 [Unter preussischer Besatzung und im Herzogtum Warschau]. Ziemnia Leszczyńska, hgg. v. Janusz Dereśiewicz, Poznan 1966, S.137-154.
- Warszawski, M.J.*: Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert (=Zürcher volkswirtschaftliche Studien Heft 8), Zürich 1914.
- Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Heinz Haushofer und Willi A. Boelcke, Frankfurt/M 1964.
- Wehler, Hans Ulrich*: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära, München 1987.
- Weise, Erich*: Die Schwabensiedlungen im Posener Kammerdepartement 1799-1804. (Marburger Ostforschungen 13), Würzburg 1961.

- Werner, Albert:* Geschichte der evangelischen Parochien in der Provinz Posen. Überarbeitet von Johannes Steffani, Lissa 1904 .
- Werner, R.: Aufzeichnungen eines Bauern aus der Zeit der ersten Theilung Polens, in: Hist-Mbll. f. d. Pr. Posen I (1900), S. 54-56.
- Wotschke, Theodor:* Stanilaus Ostorog. Ein Schutzherr der großpolnischen evangelischen Kirche, in: Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen XXII (1907), S. 59-132.
- Wotschke, Theodor:* Die Notlage der Birnbaumer Erbherrenschaft im 18. Jahrhundert, in: Hist. Mbll. f. d. Pr. Posen XVII (1916), S. 45 – 51.
- Wunder, Heide:* Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.
- Wuttke, Heinrich:* Städtebuch des Landes Posen, Leipzig 1877.
- Zacherts Chronik der Stadt Meseritz, hrsg. von Adolf Warschauer, Posen 1883.
- Ziekursch, Johannes:* Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusbürger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, Breslau 1927.
- Ders.: Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergang des friderizianischen Staates. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 4), Breslau 1907.
- Zientara, Benedykt u. a.:* Dzieje gospodarcze Polski do roku 1939 [Wirtschaftsgeschichte Polens bis zum Jahre 1939]. Warszawa 1973.

DOKUMENTENANHANG

I. Kaufvertrag über die Herrschaft Birnbaum zwischen Stentsch und Stein/Troschke

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.

CIV 102

Actum Berlin den 13. Maerz 1802

Vor dem Endes benannten Gericht erschien heute in Person

1. der Königl[ich] Preuß[ische] Ober-Kammer Präsident Herr Heinrich Friedrich Carl Freiherr vom und zum Stein und

2. der Königl[ich] Preuß[ische] Landrath H[err] Johann Ernst von Stentsch beide dem Gericht wohlbekannt.

Der Herr Ober Präsident Freiherr vom Stein, erklärte zuvörderst.

Ich und der Domherr, Herr Carl Anton Ferdinand Freiherr von Troschke, Besitzer des Gutes Cammerswaldau in Schlesien haben uns entschlossen, von dem Herrn Landrath von Stentsch, die demselben zugehörige, in Südpreußen belegene, Herrschaft Birnbaum, gemeinschaftlich zu erkaufen, und sind mit demselben über alle Kaufbedingungen bereits einig geworden.

Der Herr Baron von Troschke hat mich zur förmlichen Abschließung und Vollziehung des Kauf Contracts in seinem Nahmen mit gerichtlicher Special Vollmacht versehen, welche ich hierbei, zu meiner Legitimation, übereigne. Zugleich trage ich dahin an, mit der gerichtlichen Aufnahme des Kauf Contracts zu verfahren.

Mein Mitkäufer der Herr Baron von Troschke ist seiner Versicherung nach, zum Besitze Südpreußischer Güter qualificirt, weil seine Vorfahren, im ehemaligen Pohlen Güter besessen haben, und er wird diese seine Besitzfähigkeit der Königl[ich] Südpreuß[ischen] Regierung zu Posen, bei Gelegenheit der nachzu-

suchenden Eintragung unseres Tituli possessionis gehörig nachweisen. Ich für meine Person bin zwar noch nicht mit dem Incolat Rechte versehen, werde mir solches aber aufs gehorsamste höchsten Orts erbitten und da ich zuversichtlich hoffen darf, das mir das Incolat bewilligt werden wird, so wird, wegen des für jetzt noch vorhandenen Mangels meiner Besitzfähigkeit die Aufnahme des gerichtlichen Kauf-Contracts nicht ausgesetzt werden dürfen. Der Herr Landrath von Stentsch trat den Erklärungen und dem Antrage des Herren Ober Präsidenten vom Stein überall bei, und nahm hochdenselben als Special-Bevollmächtigten des Herrn Freiherrn von Troschke für leg[it]imirt an.

Da nun sonst kein, der Annahme des Contracts entgegenstehender Umstand obwaltete, so wurde damit nach dem ausdrücklichen Verlangen, und in Gemäßheit der von beiden Theilen erfolgte nähere Erklärungen, verfahren, und der Contract niedergeschrieben wie folgt.

Zu wissen, daß zwischen dem Königl[ich] Preuß[ischen] Landrath Herrn Johann Ernst von Stentsch auf Pritttag in Schlesien, als Verkäufer eines, und dem Königl[ich] Preuß[ischen] Ober Kammer Präsidenten, Herrn Heinrich Friedrich Carl Freiherr vom und zum Stein, Erbherrn auf Frücht, Schweigshausen, Landskron und Ehrenberg für sich und Nahmens des Domherrn, Herrn Carl Anton Ferdinand Baron von Troschke, Erbherrn auf Cammerswaldau in Schlesien, als Käufer, andern Theils, der nachstehenden resp. Verkaufs und Kauf Contract wohlbedächtig geschlossen worden.

§. 1

Es verkauft nämlich der Herr Landrath von Stentsch die ihm zugehörige, in Südpreußen, im Posener Departement, und zwar im Meseritzer Kreise belegene freie allodial Herrschaft Birnbaum /: polnisch Miedzychod :/ wozu folgende Ortschaften, namentlich die Stadt Birnbaum, die Lindenstadt, die Dörfer Grossdorff, Radgosch, Mockryck und Kapplin, die Vorwerker zu Grossdorff, Dzycielino, Mittenin, Radgosch, Mockritz und Kapplin, die Hauländereien Gross Morinskie, Klein Morinskie, Trifgen, Eulenberg und Thiergarten, sowie die im Dorfe Bielsko belegene Walkmühle, als Attinentien gehören, nebst allen sonstigen Pertinentien

an Wasser und Windmühlen, Forsten, Deichen, Flüssen, Seen, Gärten, Schäfereien, Ziegeleien, Weinbergen, Brau und Brandweimbrennereien, baaren Hebungen, Diensten u.s.w. imgleichen mit allen der Herrschaft Birnbaum und deren Zubehörungen, anklebenden Pachten und Kosten, nicht minder mit sämtlichen zu diesen Gütern und deren Zubehörungen, gehörigen Inventarien aller Art, wie auch mit allem, was in den Gebäuden erd- land- wand- niet- und nagelfest ist, endlich auch mit den in den herrschaftlichen Gebäuden befindlichen Mobilien, so wie heute alles stehet und lieget, und so wie er der Herr Verkäufer, alles bisher besessen und resp. genutzt oder solches zu besitzen und zu nutzen berechtigt gewesen, an den Königl[ichen] Ober Kammer Präsidenten Freiherrn vom und zum Stein, und dem Herrn Baron von Troschke, welche sich des nächsten in Ansehung ihrer Besitzfähigkeit zu legetimiren versprechen, hiermit erb und eigentümlich, setzet auch denselben am 18ten Juni d[iesen] J[ahres] in die freie, ruhige und nützliche Possession der Herrschaft Birnbaum und sämtlicher Zubehörung an.

Zugleich verspricht der Herr Verkäufer, den Herren Käufern in dem Besitze der Herrschaft Birnbaum und deren Zubehörungen, gegen jedermann An- und Zuspruch, die rechtliche Gewähr zu leisten. Insbesondere verbindet sich aber derselbe, den Herren Käufern die ihnen verkauften Realitäten und die damit verbundenen Gerechtigkeiten quod substantiam, in gleichen die baaren Gefälle quod summam dergestalt zu gewähren, wie solche in der ihnen behändigten, von der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Posen unterm 8. October 1798 ausgefertigten vidimirten Abschrift der gerichtlichen Taxe de 1794 beschrieben und bestimmt sind.

Ferner leistet der Herr Verkäufer dafür die Gewähr, daß die zu Königl[ichen] Cassen jährlich abzuführenden Steuern nicht mehr betragen, als der der, bei der General-Verpachtung der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1799 zum Grunde gelegte Anschlag besage. Eine etwaige künftige Erhöhung dieser zu Königl[ichen] Cassen fließenden Steuern soll jedoch der Herr Verkäufer, wie sich ohnehin von selbst versteht, nicht zu vertreten haben.

Endlich macht sich auch der Herr Verkäufer verbindlich, die Güter und deren Inventarien in dem Maaße den H[erren] Käufern zu tradiren und zu gewähren,

wie solche laut der Protokolle d.d. Birnbaum den 9. und 12. Dec[em]b[er]. 1799 und deren Anlagen den bisheriegen General Pächtern der Herrschaft Birnbaum übergeben worden sind.

Dagegen soll aber der Herr Verkäufer, weder in Ansehung der bis zum heutigen Tage geschehenen Veräußerungen einzelner Pertinenzstücke, noch in Ansehung der Differenz der Aussaat, welche sich in Vergleichung der gerichtlichen Taxe de 1794 mit dem Pachtanschlage de 1799 ergibt, irgend eine Eviction zu leisten, nicht verbunden sein.

§. 2

Die Übergabe wird auf den 18. Juny d[iesem] [Jahres] festgesetzt, bis wohin der Herr Verkäufer Gefahr und Lasten trägt, dagegen aber auch zu den Nutzungen der Herrschaft berechtigt bleibt, in so fern solche nicht durch diesen Vertrag beschränkt werden.

Wenn der Herr Verkäufer nicht sämtliche ihm annach gebührende Nutzungen, bis zum Übergabetermin, zu erheben vermögen sollte, so werden die H[erren] Käufer denselben durch rechtliche Hülfe, unterstützen, um bald möglichst zur Hebung derjenigen Reste zu gelangen, welche ihm nach einer in termino traditionis anzulegenden Berechnung annach zukommen möchten.

§. 3

Da den H(erren] Käufern in termino traditionis vacua possessio praestiret werden soll, so verpflichtet sich der Herr Verkäufer, entweder durch rechtliche Zwangsmittel, oder durch Abfindung aus eigenen Mitteln, zu bewirken, daß die Herrschaft Birnbaum von den Generalpächtern mit Nahmen Wagner, längstens am 18. Juny d[iesem] J[ahres] ohnfehlbar geräumt werde. Auf den Fall aber dies vom Herrn Verkäufer, gegen seine Versicherung nicht bewirkt werden sollte, sollen die H[erren] Käufer wohl berechtigt seyn, die Generalpächter durch Zahlung der in ihrem Pacht-Contracte stipulirten Abstands quanti abzufinden, und die Erstattung der hierauf zu verwändenden Summe, aus der Caution zu entnehmen, welche von dem Herrn Hoffactor Elias Levin Raphael Lichtenstaedt, wegen Er-

füllung dieses Vertrages, seitens des Herrn Landrath von Stentsch, morgen vermittelst eines besonderen Instruments bestellet werden wird.

Sofern indessen, wider alles Erwarten, die General Pächter diese contractmäßige Abstands-Quantum anzunehmen und die Herrschaft Birnbaum zu räumen, sich weigern sollten, und die H[erren] Käufer dadurch eines Theils genötigt werden möchten, gegen die General Pächter Hülfe Rechtens nachzusuchen, andern Theils aber die Güter selbst zu benutzen, behindert würden, so sollen die H[erren] Käufer, sich auch wegen des dieserhalb für sich entstehenden Schadens an der Lichtenstädtchen Caution sofort zu halten befugt seyn, so fern ihnen von den Pächtern nicht die contractmäßige Pacht von Johanny d[iesem] J[ahres] an, bezahlt würde. Sollte dagegen von Seiten der Pächter die Pacht prompt bezahlt werden, so soll alle weitere Entschädigungsforderung von Seiten der H[erren] Käufer wegfallen.

Sollte von den Generalpächtern, es geschehe ihre Abfindung noch vor oder längstens im Übergabetermin ein major Inventarium nachgelassen werden, so soll solches den H[erren] Käufern mit tradirt werden, wogegen diese aber dem H[errn] Verkäufer eine in Gemäßheit der in den Beilagen der Übergabe Protocolle vom 9. und 12. De[cem]b[er]. 1799 angenommenen Detaxations-Grundsätzen, zu berechnende Vergütung, zahlen werden.

Blieben aber die Pächter länger als bis zum Übergabetermin in der Pachtung, so würde es lediglich der H[erren] Käufer Sache seyn, sich mit demselben bei ihrem dereinstigen Abzuge in Ansehung ihres Super Inventarii zu berechnen und sie abzufinden. Sollten jedoch die nach dem 18. Juny d[iesem] J[ahres] abziehenden Pächter nicht einmal das ihnen laut der Verhandlungen vom 9. und 12. December 1799 übergebene Inventarium zurück zu gewähren vermögen, so sollen alsdann die H[erren] Käufer, ohne sich in prozessualische Weitläufigkeiten mit den Pächtern einlassen zu dürfen auf den Herrn Verkäufer zurück zu gehen, und sich wegen ihrer Schadloshaltung nach ihrer freien Wahl resp[ective] an dem residuirenden Kaufgelde, an dem sonstigen Vermögen des H[errn] Verkäufer und der Lichtenstädtchen Caution zu halten, und daraus ihre Befriedigung zu entnehmen, wohl berechtigt seyn.

§. 4

Ohngeachtet dem Herrn Verkäufer, nach §. 2 die Nutzung der Güter bis zum Übergabe Termin zugestehet, so verspricht derselbe dennoch von heute an, allen Holzschlag zu inhibiren, sämtliche zur Herrschaft Birnbaum gehörige Forsten zu schließen, und den H[erren] Käufern, wie hiermit geschiehet, zu überlassen, die Forst Bedienten sogleich in Eid und Pflicht nehmen lassen zu können.

Da nach einem, zwischen dem Herrn Verkäufer und dem Commissions Rath Benjamin Levy unterm 9. July v[origen] J[ahres] geschlossenen Holzverkaufs Contract, wenn gleich dessen Aufhebung von dem Herrn Verkäufer unterm 11. und 12. d[ieses] M[onats] bewirkt und nachgewiesen worden, der gedachte Herr Benjamin Levy und resp[ective] das mit demselben associirte hiesige Handlungs Haus Nathan Liepmann et Comp[agnie] für eine dem Herrn Verkäufer gezahlte Summe von 1582 rth 12 gr und resp[ective] ihm noch zu zahlenden 80 rth Stammgelder, 5426 Stämme Raupenfraß, nach Abzug der davon bereits erhaltenen Quantität zu fordern hatten, so verpflichten sich die H[erren] Käufer, dem Herrn Benjamin Levy und resp[ective] dem Handlungs Hause Nathan Liepmann et Comp[agnie] so viel Hölzer, und zwar in der im Contract vom 9. July v[origen] J[ahres] bestimmten Qualität aus den Birnbaumer Forsten, unentgeltlich verabfolgen zu lassen, als noch zur Vervollständigung der Summe von 5426 Stück Stämmen, erforderlich seyn werden.

In so weit die in der Forst bereits gefällten Hölzer dazu unzureichend seyn sollten, wollen die H[erren] Käufer durch den Birnbaumer Forstbedienten, die noch zu fällenden Hölzer anweisen und anschlagen lassen.

Der Herr Verkäufer macht sich hierbey verbindlich, zu beweisen, daß die dem Herrn Benjamin Levy und resp[ective] dem Nathan Liepmannschen Handlungshause, annach gebührenden Hölzer, längstens bis zum 18. Juny d[ieses] J[ahres] aus der Birnbaumer Forst geschafft, widrigenfalls aber freies Eigenthum der H[erren] Käufer werden sollen, wogegen diese denselben für jeden zurückbleibenden Stamm 7 gr. zahlen werden, indem der Herr Verkäufer sich, in den Verhandlungen über die Aufhebung jenes Contracts, eventualiter zu einer gleichen, dem Herrn Benjamin Levy und der Nathan Liepmannschen Handlung,

zu zahlenden Vergütung für die etwa bis zum 18. Juny d[ieses] J[ahres] in der Birnbaumer Forst zurück zu lassenden Hölzer, verpflichtet hat.

Was außer den, zur Befriedigung des Herrn Benjamin Levy und des Liepmanschen Handlungshauses, bestimmte Hölzer, angeschlagenen oder gefällten Holze am 18. Juny d[ieses] J[ahres] in den Forsten vorhanden seyn möchte, fällt den H[erren] Käufern als freies Eigenthum unentgeltlich zu.

Dagegen soll der Herr Verkäufer wohl berechtigt seyn von dem bis heute geschlagenen und gefällten Holze, so viel als davon zur ferneren wirtschaftlichen Consumtion bis zum 18. Juny d[ieses] J[ahres] erforderlich seyn wird, zu entnehmen auch den Holzberechtigten ihren Bedarf verabfolgen zu lassen. Von dem den H[erren] Käufern verbleibenden gefällten oder zu Klafter geschlagenen Holze, werden dieselben dem Herrn Verkäufer in termino der Übergabe den Schlagelohn nach einer anzulegenden Berechnung vergütigen.

§. 5

In Termino der Übergabe sollen den H[erren] Käufern, alle die Herrschaft Birnbaum und deren Gerechtsame betreffende Acten, Documente und Charten getreulich überliefert, auch denenselben vom Justitiario die Gerichts-Registratur nebst sämtlichen Depositall Beständen überliefert werden.

In so fern aus der bis zum Übergabe Termin statt findenden Gerichts Verwaltung, Ansprüche an das Dominium, es sey zu welcher Zeit es wolle, gemacht werden sollten, so verspricht der Herr Verkäufer die H[erren] Käufer zu vertreten.

Desgleichen sollen auch den H[erren] Käufern bei der Übergabe die Kirchen Kassen-Kämmerey und sonstigen, Stadtkassen Rechnungen vorgelegt und die Bestände überliefert, oder doch gehörig nachgewiesen werden, und in so fern sich entweder hierbey Defecte ergeben, oder solche in der Folge ausgemittelt und die H[erren] Käufer von Landesherrlichen Behörden oder von sonstigen Interessenten aus der bisherigen Verwaltung dieser Kassen in Anspruch genommen werden sollten, so werden dieselben auch in dieser Hinsicht von dem Herrn Verkäufer rechtlich vertreten werden.

§. 6

Was die Vorräthe anlangt, welche zur Zeit der Uebergabe der Herrschaft Birnbaum vorhanden seyn werden, so verpflichtet sich der Herr Verkäufer

- a. das bis zu Ende August d[ieses] J[ahres] erforderliche Saatkorn
- b. die zur Erhaltung des gesamten Viehstandes, bis Ende August d[ieses] J[ahres] nöthige Fütterung, und
- c. den gesamten Heu- Stroh und Dünger Vorrath unentgeltlich zurückzulassen, auch
- d. den ganzen Vorrath an Malz zur Brau und Brandweimbrennerei, gegen eine billigmäßige Vergütung ingleichen
- e. den ganzen Vorrath an Roggen und Gerste gegen Bezahlung der im Pacht-Anschlage de 1799 festgesetzten Preise, den H[erren] Käufern zu überlassen.

§. 7

Die Mauer- und Dachsteine, welche zur Zeit der Uebergabe, in den Ziegeleien vorhanden seyn werden, sollen zwar auch den H. Käufern eigenthümlich verbleiben, jedoch werden dieselben dem Herren Verkäufer die Fabrications Kosten welche hiermit auf 4 rth fürs Tausend festgesetzt werden vergütigen.

Und da der Herr Verkäufer sich durch einen Vertrag vom 3. August 1797 verpflichtet hat, an die Evangelische Kirche zu Birnbaum ca. 10/M Stück Mauersteine abzuliefern, so wollen die H[erren] Käufer diese Verpflichtung des H[errn] Verkäufers, unentgeltlich erfüllen.

§. 8

Desgleichen übernehmen die H[erren] Käufer, den wegen Separation der Töpferwiese, gegen das Dominium Neu Görtzig, schwebenden Prozeß in seiner jetzigen Lage, so wie die Berichtigung der deshalb aufgelaufenen Kosten. Hiergegen versichert der H[err] Verkäufer, daß das Dominium zu Birnbaum in keinen weiteren Prozeß verwickelt sey, daß die Grenzen der Herrschaft richtig und unbestritten,

und ihm, außerdem in der gerichtlichen Taxe de 1794 und in der Forsttaxe de 1799 bemerkten Servituten keine anderen Servituten und ebensowenig stillschweigende Hypotheken bekannt seien, womit die Herrschaft Birnbaum belastet seyn möchte.

§. 9

Das Kaufgeld wird auf 243000 rth schreibe zweimal hundert und drei und vierzig Tausend Thaler und zwar auf 220667 rth in Preuß[isch] Courant nach dem Münzfuße de 1764 und 22333 rth resp[ective] in vollwichtigen und Rand-Ducaten, und das Schlüsselgeld auf 1500 rth schreibe ein Tausend und fünfhundert Thaler in frd`or das Stück zu 5 rth festgesetzt, mit dessen Berichtigung es folgendergestalt gehalten werden soll.

	Ducaten			Courant		
	Rth	gr	d	rth	gr	d
1. übernehmen die H[erren] Käufer folgende auf der Herrschaft Birnbaum eingetragene resp[ective] unablösliche und ablösliche Schulden als Selbstschuldner nämlich						
a. für das Closter der beschuhten Carmeliter in Posen 24 Mark poln[isch] oder				16.	16.	
b. für die katholische Kirche zu Birnbaum				666.	16.	
c. für die Nonne Kierska im Catharinen Kloster zu Posen				166.	16.	
d. für die evangelische Kirche zu Birnbaum				1425.		
e. für die Frederique v. Bronikowska geb. v. Unruh				12347.	19	$\frac{4}{5}$
f. für den Christoph v. Unruh				1714.	17	$7 \frac{1}{5}$
g. für den Caspar von Zakrzewski in Rand Ducaten	8000.					
h. für den Abraham Ernst v. Steinkeller auf Birkholz	8333.			4627.		
i. für den Christoph Friedrich v. Sacken auf Dolgen	6000.					

	Ducaten			Courant		
	Rth	gr	d	rth	gr	d
K. für die Caroline von Bojanowska verehelichte Landrätin von Mielezka, jetzt deren Erben				21666.	16.	
l. für die Caroline Lossow				900.		
m. für die unbekanntes Scharwitzschen Erben				833.	8.	
n. für die von Troschkeschen Erben				333.	8.	
o. für die Gräfin Bubena zu Dresden oder deren Erben				3176.	11	2 ² / ₅
p. für den Lazarus Raphael Lichtenstaedt zu Franckfurth				6333.	8.	
q. für den Obersten v. Norman zu Friedeburg jetzt dessen Wittwe				9000.		
r. für das Banco Comptoir zu Elbing				66000.		
s. für den Hoffactor Elias Levin Raphael Lichtenstaedt zu Glogau				20000.		
t. für den Banquier Samuel Bendix Gumpert				20000.		
u. für den Hoffactor Raphael Abraham Lichtenstaedt zu GroßGlogau welche gegenwärtig der Frau Landrath v. Stentsch eigenthümlich gehören sollen.				20000.		
v. für den Hoffactor Raphael Abraham Lichtenstaedt				20000.		
	22333			209207	15	10 ² / ₅
	231540 rth 15 gr 10 ² / ₅					

Diese Capitalien verzinset der Herr Verkäufer bis zum 24. Juny d[ieses] J[ahres] incl[usive] von wo an die H[erren] Käufer die Berichtigung der obligationsmäßigen Zinsen übernehmen, auch demnächst den Herrn Verkäufer bis Weihnachten d[ieses] J[ahres], dieser Schulden wegen, völlig ex nexu setzen zu wollen.

Nach Ausweis des Hypothekenscheins vom 11. Februar 1801 sind nun zwar noch auf der Herrschaft Birnbaum, außer dem sub Rubrica I. registrirten Mit-eigenthum des Landraths v[on] Mieltzki noch für ebendenselben eingetragen 43301 rth 17 gr 8 ⁴/₅ d der Herr Verkäufer hat indessen bereits durch Aushän-

digung der dem Landrath von Mielezki über die für ihn eingetragenen 43301 rth 17 gr 8 $\frac{4}{5}$ d erhaltenen Documente und resp[ective] eines gerichtlich ausgefertigten Protocolls vom 3. v[origen] M[onats] nachgewiesen, daß der genannte Gläubiger über seine gehabte Forderung quittiret und sowohl in die Löschung derselben, wie auch in die Löschung seines Condominii, gewilligt hat. Da nun überdieß der Herr Verkäufer auf sein Ehrenwort versichert, daß außer den im Hypothekenscheine vom 11. Februar 1801 bemerkten Posten, keine weiteren Schulden auf der Herrschaft Birnbaum haften, und die Löschung der v[on] Mielitzkischen Forderung und seines Condominii nach geschehener Production jener extradirten Documente bei der Königl[ichen] Regierung in Posen nicht zu bezweifeln stehet, so wollen die H[erren] Käufer dafür annehmen, daß die von ihnen übernommenen hypothekarischen Schulden und onera betragen 231540 rth 15 gr 10 $\frac{2}{5}$

2. Auf Abschlag der von dem Kaufgelde der 243000 rth nach Abzug der übernommenen hypothekarischen

Schulden der 231540-15-10 $\frac{2}{5}$

Verbleiben 11459- 8- 1 $\frac{3}{5}$

hat der Herr Oberpräsident Freiherr vom Stein

vor endesbenannten Gericht in Banco Cassen

Scheinen bezahlet 10000.-.-

Der Herr Landrath von Stentsch hat solche in Empfang genommen, mit der Erklärung, wie er darüber unter Verzicht auf den Einwandt des nicht bar bezahlten oder nicht erhaltenen Geldes, quittire und darinwillige, daß nicht nur diese abschlagliche Zahlung in Land und Hypothekenbuche vermerkt, sondern nunmehr der titulus possessionis für den Herrn Ober Präsidenten Freiherrn vom und zum Stein und dem Herrn Domherrn Baron von Troschke gehörigen Orts eingetragen werde.

3. Den verbleibenden Rest der 1459 rth 8 gr 1 $\frac{2}{5}$ versprechen die Herren Käufer, am 18 Juny d[iesem] J[ahres] dem Herrn Verkäufer bar zu bezahlen.

Der Herr Oberpräsident Freiherr vom Stein erklärt hierbey: insbesondere wie er sowohl sich selbst wie auch seinen Mitkäufer den Herrn Baron von Troschke,

vermöge der von demselben erhaltenen Vollmacht, zur Bezahlung dieser Summe, in solidum, hiermit dergestalt verpflichten wolle, daß es dem Herrn Verkäufer lediglich freistehen solle, an welchen von beiden er sich wegen Bezahlung dieser Summe halten wolle. In dieser Hinsicht begiebt sich der Herr Ober Präsident vom Stein für sich und Namens des Herrn Barons von Troschke, allen den Correal Verpflichtungen zu Gute geordneten Rechtwohlthaten, nach welchen einer nicht mehr als für sein Antheil, noch eher als bis der andere zuvor fristlos in Anspruch genommen worden, solle belangt werden können.

Da übrigens den H[erren] Käufern daran gelegen ist, eine größere Summe des Kaufgeldes, oder vielmehr einen Theil der hypothekarischen Forderungen bald abzuführen, anderen Theils aber der Herr Verkäufer sich dies auch zur Bedingung macht, so versprechen die Herren Käufer,

1.) am 18. Juny d[ieses] J[ahres] die im Hypothekenschein vom 11. Februar 1801 sub No 18 für den Hoffactor Elias Levin Raphael Lichtenstaedt eingetragenen 20000 rth in groben Preuß[isch] Courant, ingleichen

2.) die sub No 20 für den Hoffactor Raphael Abraham Lichtenstaedt ingrossierten 20000 rth welche nach der Versicherung des H[errn] Verkäufers seiner Frau Gemahlin cediert seyn sollen, den Inhabern der darunter sprechenden Schuldverschreibungen allhier zu Berlin, baar zu zahlen, wogegen der Herr Verkäufer sich verpflichtet zu bewürken, daß die Inhaber dieser Schuldverschreibung, ohne vorher gegangener Kündigung, die Zahlung allhier zu Berlin gegen gerichtliche Quittung annehmen sollen.

3.) ferner versprechen die H[erren] Käufer die sub No 19 für den Banquier Samuel Bendix Gumpert zu Berlin ingrossierten 20000 rth am 24. December d[ieses] J[ahres] an den Inhaber des darunter sprechenden Documents allhier zu Berlin, baar abzuführen wogegen der Herr Verkäufer sich auch hier bey verbindet, die Annahme diese Capitals von seiten des Gläubigers, ohne vorhergegangene Kündigung zu bewirken.

Von Seiten der H[erren] Käufer wird hierbey ausdrücklich versprochen, daß die Abführung der sub 1 bis 3 gedachten 60000 rth aus ihren eigenen Mitteln

geschehen, und die zu bezahlenden Obligationen nicht cedieret, vielmehr deren Löschung gleich nach ihrer Bezahlung bewirkt werden soll.

4.) die sub No 20 eingetragenen 20000 rth womit der Herr Hof Factor Elias Levin Abraham Lichtenstädt [!] als Special Bevollmächtigter seines Vaters, des Hoffactors Raphael Abraham Lichtenstädt für die Erfüllung des Vertrags, abseiten des Herrn Landrath von Stentsch, Caution bestellet, sofort zu bezahlen als es einer weiteren Sicherstellung nach Inhalt des darüber aufgenommenen besonderen Instruments nicht weiter bedürfen wird.

Das Schlüsselgeld der 1500 rth in frd'or soll in termino traditionis dem Herrn Verrkäufer, zu Birnbaum gezahlet werden.

§. 10

Die H. Käufer wollen gleich nach Eintragung ihres tituli possessionis, die Edictal-Citation aller unbekanntnen Realpraetendenten bei der Behörde nachsuchen.

Sollten sich unbekanntne Real-Gläubiger melden, und diesen im Praeclusions Erkenntniß, ihre Gerechtsame, oder deren Ausführung in Seperato vorbehalten werden, so wollen die H[erren] Käufer dieselben sogleich ad agendum provociren und auf die adcitation des Herrn Verkäufers antragen.

Der Herr Verkäufer verspricht, die H. Käufer gegen alle Anforderungen unbekanntner Realpraetendenten zu vertreten, und dieselben zu entschädigen; eventualiter behalten sich die H[erren] Verkäufer vor, sich dieserhalb an die von dem H[errn] Lichtenstädt zu bestellenden Caution zu halten.

Die Kosten der Edictal-Citation, so wie die Kosten der Special-Processse, welche über die etwaigen Ansprüche unbekanntner Realpraetendenten entstehen möchten, übernimmt der Herr Verkäufer.

§. 11

Die Kosten der Aufnahme, Ausfertigung, Verlautbarung und Confirmation dieses Contracts, tragen beide Theile zur Hälfte, die Kosten der Eintragung des Tituli possessionis aber, übernehmen die H[erren] Käufer allein.

§. 12

Beide Theile entsagen übrigens allen diesem Vertrage etwa entgegenstehenden Einwendungen, insbesondere dem Einwande der Verletzung, des Scheinhandels, des Irrthums, oder die Sache sei anders abgehandelt als niedergeschrieben worden, hiermit wohlbedächtig.

Nach geschehener Vorlesung diese Protocolls genehmigten beide Theile den Inhalt desselben ausdrücklich, und tragen dahin an:

dasselbe für sie in duplo in forma probante auszufertigen worauf das Protocoll von ihnen

Johann Ernst von Stentsch als Verkäufer

Heinrich Friedrich Karl Fr[ei]h[err] vom Stein als Käufer

wie vorstehet eigenhändig unterschrieben worden

Königl[ich] Preuß[isches] Patrimonialgericht zu Paretz

Pochhammer

Brautmann

II. Sozietätsvertrag zwischen Stein und Troschke

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.

CIV 94/1

Actum Berlin den 18ten Maerz 1802

[...]

1) Soll die Herrschaft Birnbaum nebst Zubehörungen und Inventarien, sowie wir solche von Herrn Landrath von Stentsch erkaufte haben, ungetrennt und ungetheilt von uns besessen werden.

2) Von dem Werthe derselben, sollen aber mir, dem Ober Präsidenten Freiherrn vom Stein, zwei Dritteile, und mir, dem Baron von Troschke, ein Drittel, eigentümlich zu stehen.

3) Keiner von uns soll den ihm zustehenden Anteil an der Herrschaft Birnbaum, ohne ausdrückliche Zustimmung des Anderen, verkaufen, abtreten, ver-

schulden, oder auf irgend eine andere Art unter den Lebendigen veräußern, oder mit Lasten beschweren dürfen.

4) Wird die Herrschaft Birnbaum, oder ein Teil derselben, von uns beiden, oder mit unserer beiderseitigen Bewilligung, veräußert, so sollen, von dem dafür zu lösenden Gelde, zwei Dritteile mir, dem Ober Präsidenten Freiherrn vom Stein, und ein Drittel mir, dem Baron von Troschke zugehören.

5) Zur Berichtigung des, in dem mit dem Herrn Landrath von Stentsch abgeschlossenen gerichtlichen Vertrage vom 13ten d[iesem] M[onats], stipulirten Kauf- und Schlüsselgelde, will ich, der Oberpräsident Freiherr vom Stein, zwei Dritteile, und ich, der Baron von Troschke, ein Drittel herzugeben, und beizutragen schuldig sein. Dieserhalb werden wir uns aber selbst, außergerichtlich, berechnen, und soll sowohl in Ansehung der dem Herrn von Stentsch bereits abschlägich gezahlten 10000 rthl, als auch in Ansehung aller ferner von uns oder von einem von uns, dem Herrn Verkäufer oder den auf Birnbaum eingetragenen hypothekarischen Gläubigern zu leistende Zahlungen, dafür angenommen werden, als seien dazu, von mir, dem Ober Präsidenten vom Stein zwei Dritteile, und von mir, dem Baron von Troschke, ein Drittel, beigetragen worden. Dagegen wollen wir resp[ective] unserm Herrn Verkäufer und den auf Birnbaum eingetragenen Gläubigern wegen ihrer gesammten Forderungen in solidum verhaftet sein. In dieser Rücksicht entsagen wir den, den Correal verpflichteten resp[ective] den Bürgen, zu gute gedachten Rechtswohlthaten nach welchen keiner auf mehr als für sein Anteil noch eher zur Bezahlung anzuhalten, als bis der andere zuvor fruchtlos belanget worden.

Diesemnach sollen sowohl unser Herr Verkäufer, als auch die auf Birnbaum eingetragenen Gläubiger, wohl benachrichtiget sein, die Bezahlung ihrer ganzen Forderungen von einem von uns, nach ihrer Wahl zu fordern und sich deshalb an dem bereitesten Vermögen des in Anspruch genommenen zu halten.

Gleichergestalt wollen wir auch, einer für beide, und beide für einen, zur Berichtigung der, von der Herrschaft Birnbaum, zu entrichtenden Landesherrlichen Abgaben, sowie zur Leistung der den Kreis-Eingesessenen obliegenden Pflichten verbunden sein.

6) Die Einkünfte der Herrschaft Birnbaum sollen unter uns, nach dem Verhältniß des oben festgelegten Beitrages zu den Kauf- und Schlüsselgelde, vertheilt werden, dergestalt, daß ich, der Ober Präsident Freiherr vom Stein, davon zwei Dritteile, und ich, der Baron von Troschke, ein Dritteil, zu genießen haben werde.

7) Was die Bewirtschaftung der Herrschaft Birnbaum anlangt, so soll solche allein der freien Disposition des Barons von Troschke überlassen und derselbe wohlbefugt sein, dieserhalb nach seinem Gefallen, jede Einrichtung zu treffen, und alle, in dieser Hinsicht, tätigen, so wie alle die Benutzung der Herrschaft Birnbaum betreffende Verträge, allein zu schließen und zu vollziehen. Ihm soll daher auch die Einziehung und Berechnung sämtlicher Revenüen, lediglich überlassen sein.

Diesen, ein special Mandat enthaltenden Vertragspunkt, will ich, der Oberpräsident Freiherr vom Stein, so lange ich mich im Mitbesitze der Herrschaft Birnbaum befinden werde, nicht widerrufen, vielmehr mich des Rechts zum Widerruf, hiermit ausdrücklich begeben. Auf den Fall der Baron von Troschke, während des Mitbesitzes der Herrschaft Birnbaum, mit Tode abgehen würde, soll mir, dem Ober Präsidenten Freiherrn vom Stein, aber das Recht zustehen, entweder selbst allein die Bewirtschaftung der Herrschaft zu übernehmen oder einen dritten dazu zu bestellen, und sollen, im letztere[n] Fall, die deshalb entstehenden Kosten, von mir mit zwei drittel und von den p von Troschkeschen Erben, zu einem drittel getragen werden. Ich, der Baron von Troschke, bin mit allen, in diesem Vertragspunkte enthaltenen Stipulationen völlig einverstanden, jedoch behalte ich mir die Befugniß vor, mich der übernommenen Verpflichtung, zur Bewirtschaftung der Herrschaft Birnbaum, nach meiner Convenienz, zu entledigen und mich in diesem Falle, mit meinem Mitbesitzer, in Ansehung einer anderen Deposition über diesen Gegenstand, zu einigen.

8) Ob einer von uns, gegen den Willen des Anderen nach Aufhebung der Communion, und, in dieser Hinsicht, auf Verkauf und Subhastation der Herrschaft Birnbaum, anzutragen befugt sein soll, darüber wollen wir uns, erst nach Ablauf eines Jahres, besonders vereinigen und das weiter Nötige festsetzen. Innerhalb des ersten Jahres, von Johannis d[ieses] J[ahres] an, soll ein Antrag auf Aufhebung der Communion in keinem Falle statt finden können.

9) Diejenige Kosten, welche wir, nach dem Kaufvertrage, zu berichtigen haben, und was dieser Nebenvertrag und resp[ective] dessen Eintragung, verursachen möchte, übernehme ich, der Oberpräsident Freiherr vom Stein zu 2/3tel, und ich, der Baron von Troschke, zu 1/3tel.

10) Unsere Erben sollen aus dem gegenwärtigen Vertrage so verpflichtet werden, wie solches die Gesetze bestimmen.

11) Endlich willigen wir darinn, daß dieser Vertrag, in sofern es nötig sein sollte, gerichtlich bestätigt und in so weit er Dispositionen über Eigentum, Einschränkung desselben, oder dingliche Rechte eines dritten betrifft, ins Land und Hypothekenbuch eingetragen werde.

12) Uebrigens entsagen wir auch allen diesem Vertrage entgegenstehenden Einwendungen, besonders dem Einwande der Verletzung, des Scheinhandels, des Irrtums, oder die Sache sei anders verabredet als niedergeschrieben worden, hiermit wohlbedächtig.

Nachdem den Herren Comparenten dieses Protokoll vorgelesen worden, genehmigten sie deßen ganzen Inhalt, trugen auf eine doppelte Ausfertigung desselben in beweisender Form an, und unterschrieben solches sodann

Heinrich Friedrich Karl vom Stein

Carl Anton Ferdinand Fr[ei]h[err] v[on] Troschke

Königl[ich] Preuß[isches] Patrimonial Gericht zu Paretz

Pochhammer

Brautmann

III. Scheinvertrag zwischen Stein und Troschke

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.

CIV 14

Königsberg den 24. September 1808

Zwischen dem Königlichen Preussischen Geheimen Staats, Krieges, Cabinets und dirigirenden Finanz-Minister Carl Freyherr vom Stein Excellenz als Verkäufer und dem königlichen Cammerherrn Freyherrn von Troschke als Käufer ist folgender Kauf und Überlassungs Contract wohlbedächtlich geschlossen worden.

§. I

Es überläßt gedachter Herr Verkäufer die ihm zustehenden zwey Drittheile an der Stadt und der Herrschaft Birnbaum nebst allem Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten, so wie solches in dem ehemaligen Posenschen Cammerdepartement gelegen und gemeinschaftlich mit dem Freyherrn von Troschke besage Kauf Contracts d.d. Berlin den 13ten März 1802 von dem Landrath von Stentsch angekauft ist, an dem Herrn Käufer, den gedachten Freyherrn von Troschke.

§. II

Der Herr Verkäufer entsagt sich in bester Form Rechtens alles Eigenthums und sonstiger Gerechtsahme, die er an gedachter Herrschaft, Stadt und Gütern nebst Zubehör an: Vorwerken, Holzungen, Wiesen, Einkünften, und Gefällen auch sonstigen Rechten gehabt hat, und überträgt solches Alles dem Herrn Käufer, willigt auch ein, daß solches von den jetzigen Gerichten des Herzogthums Warschau und wo es erforderlich seyn mögte, verlautbart, durch in dem Hypothekenbuche der titulus possessionii für den neuen Besitzer auch in Ansehung diese dem Herrn Verkäufer bisher zugestandenen Zwey Drittheile der gedachten Stadt und Herrschaft Birnbaum und der dazugehörigen Güter und Gerechtsame, jedoch auf Kosten und nach dem Verlangen des Herrn Käufers eingetragen werde.

§. III

So wie der Übertrag selbst mit dem 1ten Juny d[iesem] J[ahres] eintritt, mithin Eigenthum und Nutzung der verkauften Zweidrittheile dieser Güter von diesem Tage an auf dem Herrn Ankäufer übergehen; so übernimmt derselbe auch alle und jede darauf ruhende Lasten und Abgaben, ohne allen Unterschied und ohne daß deshalb irgend ein Abzug an den Kaufe Geldern oder eine Nachforderung gemacht werden soll.

§. IV

In diesem Betracht wird auch von beiden Seiten aller Evictions Leistung, es sey wegen des Ganzen oder Einzelnen entsagt.

§. V

Der vorbedungene Kaufschilling für die dem Herrn Ankäufer überlassenen Zweidrittheile der gedachten Birnbaumschen Güter ist auf eine Summe von 180,000 rthler schreibe Einhundert und Achtzigtausend Thaler Preussisch Courant und zwar in klingenden, harten Courant Gelde bestimmt. Da aber der Herr Käufer die auf Birnbaum noch haftenden im Hypotheken-Buch eingetragenen beträchtlichen Schulden übernimmt, und dem Herrn Verkäufer innerhalb drey Monaten von dem Personal Nexus gegen die Gläubiger zu besorgen, verspricht, so werden diese Schulden vom Kaufschilling in Abzug gebracht.

§. VI

Bey Bestimmung dieser Summe ist ausdrücklich darauf Rücksicht genommen daß durch die obgewalteten Krieges-Vorfälle das Gut durch Lieferungen, Lasten und Gefällen sehr deterivirt worden; die darauf haftenden Landes-Abgaben erhöht, und der Werth der Güter überhaupt sehr gefallen, auch der Herr Ankäufer zum Theil schon zu dessen Wiederaufhelfung manches verwandt und mehrere Vorschüsse geleistet hat, welche alle hierdurch mit abgemacht werden.

§. VII

Da auch das in §. V. stipulirte Kaufgeld, theils baar, theils durch Berechnung und in Zahlung angenommenen Papiere berichtet ist, so quittirt der Herr Verkäufer in bester Form Rechtens über die vollständig geleistete Bezahlung des ganzen Kaufschillings.

§. VIII

Schließlich entsagen die Herrn Contrahenten allen und jeden hiergegen zu machenden Einwendungen insbesondere aber der Verletzung unter der Hülfte, des Betrugs, der Überlistung und wie solche sonst Nahmen haben mögen.

Urkundlich ist dieser Contract doppelt ausgefertigt, von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt auch sollen diese Unterschriften, Seitens beider Contrahenten gerichtlich recognoscirt werden. So geschehen Birnbaum den 15. July 1808.

Königsberg den 20. Juny 1808.

L S Heinrich Friedrich Karl Freyherr vom Stein

L S Karl Anton Ferdinand Freyherr von Troschke

Daß des KÖnigl. wirklichen Geheimen Staats-Cabinetts-Krieges und dirigirenden Ministers, Herrn Freyherrn vom Stein Excellenz, dem unterschriebenen General Auditeur persönlich bekannt, sich zu der obigen eigenhändigen Unterschrift des Kaufkontrakts über 2/3tel der Stadt und Herrschaft Birnbaum, und überhaupt zum ganzen Inhalte des letzteren, in des Unterschriebenen Gegenwart bekannt haben, auf den Grund des darüber besonders aufgenommenen Protokolls hierdurch gerichtlich bescheinigt.

Königsberg den 24.Sept[em]b[er]. 1808

L S v[on] Koenen, Königl[icher]Geheimer OberJustizRath und General Auditeur

Wir Endesunterschriebenen, ich der Staatsminister der Freyherr vom Stein, und ich der Kammerherr Freyherr von Troschke erklären hiermit wohlbedächtig und in bester form Rechtens:

daß der unter heutigem Dato ueber den Verkauf und respective Ankauf der mir dem Staatsminister Freyherrn vom Stein zugehörigen zwey drittheile an der Stadt und Herrschaft Birnbaum und dazugehörigen Güthern und Gerechtsamen geschlossenen Contract, gewisser Umstände halber bloß zum Schein unter uns verabredet und getroffen worden, wir gegenseitig daraus in keinem Weege jemals für uns irgend ein Recht herleiten wollen vielmehr ich der Cammerherr Baron von Troschke den Herrn Staats Minister Freyherrn vom Stein nach wie vor als würklichen und wahren Inhaber und Eigenthümer der bisher von ihm besessenen zwey drittheile gedachter Birnbaumschen Güther anerkenne, und ihm demgemäß, auch während der gedachte Scheincontract als geltend dem Äusseren nach angesehen werden muß in Ansehung der Berechnung und Beziehung der Revenuen und sonst behandeln werde, wogegen ich der Staats Minister Freyherr vom Stein, für die gesamte auf die Birnbaumschen Güther, zur Summe von zwey hundert drey und Achtzig tausend fünfhundert drey und dreißig Reichsthaler 6 ggr. 10 2/5 d preuß[isch] Courant eingetragenen und noch einzutragenden, Capitalien in dem Eigenthumsverhältnisse von zweydrittheile der Birnbaumschen Güter als Mit und Selbstschuldner ferner wie bisher hafte, mithin wir beyde durch den erwähnten Scheincontract weder neue Rechte erwerben noch neue Verbindlichkeiten uebernommen haben wollen.

Dessen zu Urkund haben wir diesen eigenhändig unterschrieben und mit unsern angeborenen Petscheften besiegelt. So geschehen Berlin d[en] 29.Dec[ember] 1808.

Gesehen und genehmigt Heinrich Friedrich Karl Fr[eiherr] vom und zum Stein
Carl Anton Ferdinand von Troschke selbst gesehen [und] genehmigt.

IV. Anstellungsvertrag für den Ziegelstreicher Gutsche vom 14. November 1790

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.
CIV 31.

Heute unterm gesetzten Dato, ist Johann Gutsch[e] zum hiesigen Herrschaftl[ichen] Ziegekestreicher angenommen, und mit demselben folgender Contract verabredet worden.

Nämlich

Es soll der Herrschaft treu ehrlich dienen, und dahin sehen, daß die Arbeit, in Erde graben, Ziegel streichen und brennen, auf keinerlei Art und Weise durch ihn gehindert noch aufgehalten, sondern aufs fördersamste zu jeder Zeit befördert werde, damit der Herrschaft Interesse dadurch keinen Schaden leide; die Erde zu den Ziegeln muß er sich selbst graben, und ist er verbunden, gute und tüchtige Ziegeln von allen Sorten zu brennen, als mauer- Dach, Firsten-, Sims und Pflasterziegeln, und zwar bei jedem Ofen, von 10000 Ziegeln, so viele die Herrschaft von jeder Sorte bedarf, die Stücke behält die Herrschaft, da hat der Ziegelstreicher keine Prätension an selbige; auch ist ihm nicht erlaubt, weder Stücke noch Ziegel ohne Vorwußt der Herrschaft zu verkaufen, bey Zehn Thaler Strafe, der Käufer habe denn einen Schein von der Herrschaft. Mit dem Holtze hat er auf das menagirlichste zu wirthschaften, daß davon nicht das Geringste entwand werde, das Handwerks und Arbeiths Geräthe im Stande halten, das Handwerk muß er sich selbst machen, ausgenommen, was er nicht verfertigen kann, unterhält die Herrschaft, und darauf wird eigentlich bestanden, daß er mehr im Jahr brennen muß, als sieben Ofen, in welchem wie oben erwähnt worden, Zehntausend Ziegeln gebrannt werden, achtzehn Reichstaler oder 108 pohl[nische] Gulden, zwey Tonnen Bier und zwey Scheffel Korn für das Erde graben bekommt er jählich zwey tonnen Bier. Ein Bort Rüben, zwey Viertel Erbsen.

Die Erde muß er sich selbst anfahren, dafür hat er fünf Morgen Land und ein Stückchen Wiese.

So geschehen Schloß Birnbaum den 14ten 1790
J. Meisner

V. Anstellungsvertrag für den Ökonomiedirektor Just

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.

CIV 86.

Bestallung für den Director Just

Nachdem ich resolviret habe, den gegenwärtigen Oeconomie Director Just fern-
erhin in Dienst zu nehmen, und ihn als Director des ganzen Rechnungs- und
Cassenwesens nach besonderen Instructionen, deren Abänderung ich mir übri-
gens nach Lage der Dinge und Meiner Willkühr vorbehalten, anzuvertrauen, so
habe ich gedachten Director Just für die zu leistende Treue und fleißige Dienste
nachfolgendes bewilligt.

An baaren Gehalt jährlich 250 rthl
Für einen Schreiber jährlich 75 rthl
Auf Licht 6 rthl, und außerdem seine Schreibmaterialien.

Ferner jährlich

- | | | |
|--|--|----------|
| a) Weitzen | 3 Schfl. | |
| b) Korn | 20 Schfl. | Berliner |
| c) Gerste | 4 Schfl. | Maß |
| d) Erbsen | 1 - 8 | (Metzen) |
| e) Hirse | 1 - | |
| f) Salz | 1 (tonne) | |
| g) Bier | 16 Tonnen | |
| h) Butter | 130 Pfund | |
| i) Milch täglich | 2 Quart | |
| k) Schweine 2 Stück welche ihm gemästet werden, und welche
er so lange auf dem Koben haben kann, als er will. | | |
| l) Schöpfe | 2 Stück | |
| m) Schaafe | 2 Stück | |
| n) statt Kraut den Fleck Land hinter der Brauerey, so wie er eingezäunt ist. | | |
| o) Kartoffeln | 8 Scheffeln alles nach Berliner Maß
und Gewicht | |

An Emolumenten

Von jeder Scheffel Getreide welches nicht an die Wirthschafts Departements sondern für Brau, Brennerey, Forst u.s.w. verkauft sind Sechs denar.

Ferner von demjenigen was er über dem etats-Quanto als reine Einnahme von der ganzen Herrschaft berechnet und baar abführt, Ein procent.

Von jedem Achtel verkauften Bier 6 denar, die anderen Sechs denar werden den producirenden Beamten ausgezahlt.

Von jedem Eimer verkauften Branndtwein 1 ggr., der andere gute Groschen wird dem producirenden Beamten ausgezahlt.

Vom hundert verkauften Mauer, Dach oder anderen Ziegeln Sechs denar, die anderen Sechs denar erhält der producierende Beamte.

Auf Reisen in herrschaftlichen Verrichtungen 16 ggr Diäten.

Außer dem frei Wohnung und Holz, auch ein herrschaftliches Pferd bei freiem Futter.

Dessen Dienstzeit wird vom 24. Juny jeden Jahres angerechnet und sollte entweder von Seiten meiner oder von ihm dem Director Just, selbst eine Entlassung oder Aufkündigung des Dienstes beabsichtigt werden, so soll diese Aufkündigung immer 4 Monate vorher, spätestens aber den 1. März jeden Jahres geschehen, indem das jedesmalige Dienstjahr sich mit dem 24. Juny jeden Jahres schließt.

Schloß Birnbaum den 4. Juny 1806

Troschke

VI. Entwurf des Anstellungsvertrages für den Oberförster Krahberg als Landvermesser in der Herrschaft Birnbaum

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.

CIV 91

Nach hohem Befehl vom 2[t^{en}] d[iesem Monats] hat der Director Just den Geometer Krahberg ersucht bey ihm zu erscheinen um auf den Grund seiner Eingabe vom 29 t[en] m.pr. über die geometrische Vermessung der hiesigen Herrschaft Contract abzuschließen, welcher seinem Inhalte nach von Wort zu Wort folgend lautet:

§. 1

Vor sämtlichen Flächen Inhalt welcher zur hiesigen Hochfreiherrlichen Herrschaft gehört, solchen speciell zu vermessen, einen Brouillon Plan nebst speciellen Vermessungs Registern zu liefern bekommt der Geometer Krahberg von jeden Magdeburgischen Morgen incl[usive] der Stadt und der hierher gehörigen Dörfer und Vorwerke Aufnahme 1 gr 2 ²/₅ pf.

§. 2

Es bekommt derselbe während dieses Vermessungs Geschäfts, freies Logis, Arbeits Tische und Bettstätte, und da derselbe dieses Geschäft ununterbrochen auf Ort und Stelle beenden kann, so ist ihm freie Abfuhr zu seinen Winter Logis welches in Schlesien bey Liegnitz ist, so wie dessen Anherkunft vom hiesigen Dominio approbiret worden.

§. 3

Wenn außer vorstehender Vermessung unter der Zeit geometrische Geschäfte, sie haben Namen wie sie wollen eintreten, so stehet dem p. Krahberg frey, solche nach Diaeten zu berechnen, und zwar:

- a) bei einzelnen freien Vermessungen, als Austauschungen und kleinen Verkäufen wird pro Tag 16 ggr bestimmt.
- b) Bei Bonitierungen und Separations Geschäften nebst einzelnen Aufnahmen und entworfenen Plänen bis zu 50 Morgen Flächen Inhalt wird pro Tag 1 rth fest gesetzt.

§. 4

Wenn das Dominium außer den .1 gerügten Brouillon Plan noch eine auf Leinwand gespannte Chartre verlangen sollte, so wird vor den Quadratfuß incl[usive] der Randform 3 rth festgesetzt; so wie wenn das Vermessungs Register in duplo mundiert abgeliefert werde sollte vor das zweite Register pro Bogen 4 gr Copial Gebühren fehlerfrei.

§. 5

Wenn wider Vermuthen während dem Vermessungs Geschäft die hiesige Herrschaft verkauft werden sollte, und der neue Besitzer dieses Geschäft nicht ganz beendigen lassen wollte, so bekommt der p. Kraiberg nur denjenigen Flächen Inhalt bezahlt, welcher bis zu dieser Zeit von demselben, als aufgenommen nachgewiesen werden kann.

§. 6

Da dem Dominio an Beendigung dieses Geschäfts außerordentlich viel gelegen, so machet sich der p. Kraiberg verbindlich den Plan von aller Länderey diesseits der Warthe excl[usive] der speciellen Vermessung der Stadt ohnfehlbar und bestimmt mit dem Ende April 1805 dem Dominio vorzulegen, und erlaubt es irgend der Wasserstand der Warthe, so wird die specielle Aufnahme des Flächen Inhalts von sämtlichen Wiesen, Stadt und Gemeine Hutungs Plätzen jenseits der Warthe noch diesen Herbst beendigt, damit der Plan auch in dem gerügten Termin vorgelegt werden kann.

Da man anhaltende mißliche Witterung nicht voraus weis, so konnte vor heute kein bestimmter Termin zu Beendigung der Vermessung des hiesigen Forstes jen-

seits der Warthe, und der auf dieser Seite befindlichen Hauländereien bestimmt werden, indeß verspricht p. Kraberg so wie es ihm nur die Witterung erlaubt mit allem Fleiß auch jenseits der Warthe zu arbeiten, um das Dominium vielleicht eher, als man gegenwärtig diese Vermessung berechnen kann, befriedigen und den davon angefertigten Plan vorlegen kann.

§. 7

Um damit p. Kraberg in seinen Fleiß und Zufriedenheit der Bearbeitung dieses Geschäfts erhalten werde, so wurde ein ohngefähres Quantum von 30000 Magdeburgischen Morgen Flächen Inhalt gegenwärtig aufs ganze angenommen, wovon der Vermessungs Betrag nach §. 1 1500 rth betragen würde, wo ihm nach Genehmigung dieses Contracts, ein Drittheil mit 500 rth als Vorschuß, das zweite Drittheil nach sämtlicher Vermessung mit 500 rth und das letzte Drittheil bei Uebergang der Pläne und Register nach vorhergegangener Revision des königl[ichen] Forst Commissarii Meyer zu Schmiedeberg in Schlesien mit 500 rth, so wie das Surplus der mehr vermessenen Fläche über obige angenommenen 30000 Morgen ausgezahlt bekommen, so wie sich derselbe bei fleißigen Betrieb früher Beendigung dieses Geschäfts und völligen richtigen Vermessung noch außerdem vom hiesigen Dominio In Genüge Leistung vorstehender Punkte ein Doceurs der weitschichtigen und mühsamen Vermessung angemessen zu gewärtigen hat.

§. 8

Wenn p. Kraberg zu einzelnen kleinen Vermessungen entweder von dem Dominium selbst, oder dessen Stellvertreter, entlegen von hier aufgefordert werden sollte so bekommt derselbe entweder ein Pferd zum reiten, oder eine Fuhre auf den Vermessungs Fleck hin und zurück, und eben so auf Special Befehl des Dominii wann solcher hier Orts abwesend sein sollte.

Schließlich gelobt p. Kraberg an, dieses ganze Vermessungs Geschäft treu, ehrlich und richtig gezeichnet auf zu nehmen und zu formiren, und eben so bei dem Separations Geschäft ohne Partheilichkeit zu arbeiten, wie es die Pflicht und das gute Bewußtsein, eines ehrlichen und treuen Geometers mit sich bringt,

damit alle seine Arbeiten, wenn solcher von einem Interessent der Richtigkeit wegen bezweifelt werden sollte, unverletztes Gewissen von demselben beediet werden kann.

Vorstehender aufgenommenener Contract, wenn solcher von Einem Hochfreiherrl[ichen] Dominio durchgängig genehmiget, so wird nun die Ausfertigung submittiert.

Birnbaum 1803

Just Krahberg

VII. Ansiedlungsvertrag des Besitzers der Herrschaft Birnbaum Bogislaus von Unruh mit Holländerfamilien vom 16. Februar 1702

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.

CIV 76.

In Nomine Jesu

Ich Boguslaus von Unruh Staroste zu Obornik Erbherr auf Birnbaum und Tirs-
tigel, Grossdorff, Dzincelin, Zablungke, Eschenwalde, Alt und Neu Schirtzig etc.
etc.

Uhrkund und bekenne hiermit oeffentlich, wie daß ich mit wohlbedachtem Rath und auß freyen Willen diesen gutten holländerischen Leuten, derer Nahmen zu ende dieses gesetzet sindt, In meinem Eulenbergischen Holande 4 1/2 Huben-Landt zu erb- und eigenthümlichen übergeben habe, welches Landt, durch einen approbirten Landt-Messer ist zugemessen worden, verspreche Ihnen sechsjährige Freyheit aller Contribution und Verrichtung in wehrenden sechs Jahren befreyet zu seyn. Nach Verfließung der Sechs Jahre als AD 1709 auf Maria Lichtmeß sollen sie verpflicht(et) und schuldig seyn, ohne alle Wiederrede jährlich von der Hube Zinß geben Acht Thl guttgeldt, den Thl pro 15 Seper gerechnet, Nebst Actzehn Hünern, von allen fünftehalb Huben, Item 1/2 Hundert Schaafe stehet einen jeden frey zu halten, und sie zu hutten so weit ihr Scholle gehet, daß Rind Vieh mögen sie ebenfallß in meiner Heyde hütten, Bienen stehet ihnen auch frey zu halten, Item zum ersten Bau, und aller ihre Nutzbarkeit gebe

ich Ihnen frey Holtz, Eß stehet einem auch frey, nebst seinem Erb und Erbnehmern, sein Landt und alles dazu gehörigen nach seinem Gefallen zu vertauschen, oder zu verkauffen.

Damit nun dieses von mir soll steif und festgehalten werden, so habe Ich diesen Brieff Wohlwissende mit selbst eigener Handt unterschrieben, und mein adeliches Pettschaft aufgedrückt.

Datum Birnbaum den 16 Feb[bruar] 1702

Boguslaus von Unruh LS

George Kinast

Martin Gulsche

Elias Marrwitz

Christoph Kanirin

Martin Karge

VIII. Ansiedlungsvertrag des Besitzers der Herrschaft Birnbaum Bogislaus von Unruh mit Holländerfamilien vom 2. Februar 1724

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.

CIV 76.

„Ich Boguslaus von Unruh Starosten zu Obornig Erbherr der hoch adelichen Herrschaften Birnbaum und Tirschtiegel pp Uhrkunde und bekenne hiermit vor mich meinen Erben, Nachkommen und Besitzer, daß ich mit Wohlbedachten Rath und aus freyen Willen, diesen frommen und ehrlichen holländerischen Leuthen, die so genannte Langnietze und Triffzen in der Heide gelegen, wie auch zu jeder Hufe zwey Morgen Wiesegrundt an die Eulenberger Wiesen gelegen.

Und also zu Erb- und Erbnehmern Eigenthümlich verkaufft, wie solches dieses von mir sancte gegebene Privilegium ausweisen thut, welches auch durch einen approbierten Landmesser nach preussischen und colmeschen Maaße und Ruthen ihnen zugemessen worden, eine jede Hufe aber so ein jeder bekommen hat, bestehet in 30 Morgen, der Morgen aber in 300 ruthen, vor eine jede Hufe haben

sie bar gezahlet Siebenzig Rth. Grund Zinsen sind sie schuldig von Jahren zu Jahren alle Zeit auf Lichtmeß einen Morgen landes ohne einzige Verhinderniß mit vier Szustaeken¹⁷³⁹ guter gangbarer Silbermüntze abzugeben und richtig abzuführen. Von den Wiesen Grunde aber bey den Eulenberger Wiesen geben sie von einem Morgen Zwey Tyeffe¹⁷⁴⁰, auch hat noch ein jeder Wirth einen Morgen Heide Landt ohne Bezahlung bekommen, davon geben sie Jährlich ein Tyeff und ein Hun. Und dann verspreche Ich, so die Einwohner dieser Holländerischen Güther Ihre Zinsen Termino dito richtig entrichtiget, sollen sie von mir meinen Erben und Nachkommenden Regenten mit einer gebührenden Quittung versehen werden. Ich als ihre gnädige Erbherrschaft, will auch ferner ihr nun mehr auf Holländerarth eingerichteten Güther mit folgenden Articuln Puncten Clauseln und Privilegien Wohlconfirmirt haben und wissen, daß sie und alle ihre Nachkömmlinge und Erben zu allen und ewigen Zeiten dienstfreye Leuthe seyn und verbleiben mögen und zwar ohne einzige perturbation und Exception. Ihre Gerichte sollen sie halten alß Schultzen, Schöpffen und Rathleuthe alle Jahre ihren Gebrauch nach auf Pffingsten, dieselben ordnen und wehlen, gebührlich Gerichte zu halten. So auch ein Nachbar ihres Mittels gegen den anderen etwas verbrechen sollte, sollen sie Ihn in gebührlicher Strafe nehmen.

Peinlich halß Gerichte aber, hab ich mir alß ihre von Gott vorgesetzte hohe Obrigkeit vorbehalten. Auch sind sie weiter schuldig auf Martini ein Zwey Viertel Hafer und Zwey Hüner abzugeben, davor sollen sie macht haben in meinen Heyden frey Brennholz zu holen, alß trockne Bäume, Erlen Buchen und Bürcken, doch nicht zu verkaufen und ohne Schaden der Herrschaft, Vor die obbemerckte zwey Hüner bekommen Sie einen Morgen Heydelandt und geben davon ein Tyeff Zinse. Vor die Lattstämme so viel Sie zu ihren Hofe und Gärten brauchen in meiner Heyde zu spalten, daß Sie frey haben sollen, sindt sie mir ein jeder jährlich dafür zu geben schuldig zwey Hüner und eine Ganß auf Martini. Nebst diesen sollen Sie ferner Macht haben, Handel und Wandel zu treiben

¹⁷³⁹ Der Szustak ist als „Sechsgröscher“ (Vierteltaler) bis 1765 die kleinste Kurantmünze in Polen. Vgl. Rittmann, Deutsche Geldgeschichte, a.a.O., S. 359.

¹⁷⁴⁰ Gemeint ist wohl der Tymph oder Timpfe (Fünfteltaler), der seit etwa 1660 in Polen die wichtigste Kurantmünze war. Vgl. ebd., S. 358.

mit aller handt Ehrlichen Handtierungen in Kaufen und Verkaufen. Auch wird Ihnen frey gegeben, daß ein jeder ins künftige seyn holländer Guth wiederumb ohngehindert verkaufen mag, mit Behausung Aecker und Wiesen, oder wie es immer Nahmen haben möchte, doch ohne Nachtheil und Schaden der Grundt-zinsen. Sie mögen auch allerhandt Handtwercker unter sich haben, alß Schuster, Schneider, Böttcher, Schmiede, oder wie sie immer Nahmen haben mögen. Ihre Religion belangende, die sollen sie ganz frey haben, auch haben zum Totenhofe ein Morgen frey Landt gegeben, und zur Schulen drey Morgen, Sie mögen sich auch einen Schul-Meister zu unterrichtung ihrer Kinder halten, nach ihren selbst gefallen, So gut Sie Ihn haben und halten können. In mehrere vergönnen und geben wir Ihnen auch auf die Huefe Fünfzehn Schaafe zu halten, und haben freye Macht nebst dem Rind Vieh auf meiner Heyden bis an den drieschinschen Weg so nach Eulenberg gehet zu hütten. Weiter gebe ich Ihnen auch freye macht Bienen auf ihren ländern zu halten.

Item mit dem Garne in den flößern zu fischen, außer der Streichzeit. Ferner soll aus ihren mitteln einer mein Bier schencken, davor hat er vor seine Mühe drey Viertel [Morgen] frey Landt zu genießen. Weile auch gebräuchlich wenn ein neues Holländer angeleget jederzeit den anläger vor seine Mühwaltung und gedächtnis frey Landt zu Ewigen zeiten zu gewiesen und geschencket wird. Alß ertheile auch Paul Heintzen ersten annehmer dieses Holländer vor seine Müh, Ein Morgen Landt zu ewigen Zeiten, zinsfrey zu sein und zu bleiben. Ferner sollen Sie wo Krieg im Lande entstünde, daß sie ihre Hab und Güther verlassen und nothwendig davon ziehen müssen ein Jahr zinsfrey zu seyn, und so bey jemanden da der höchste Gott in Gnaden vorbehütten wolle, ein Brandschaden entstehen sollte, soll aus Christlichen mitleide, Ihnen frey Bauholtz ohne entgeldt gegeben werden. Kähme es auch, daß dieses Original durch Brandschaden oder sonst verwahrloset würde, soll Ihnen wiederumb, wie dieses von Wort zu Wort lautet, von mir meinen Erben und Nachkommen Regenten unversagt, sondern ohne alle Hinderung und unkosten gegeben und ertheilet werden, zu desto mehrerer Recognition, und gewißer wahrhaftiger rühmlicher Versicherung, habe ich solches vollbedacht und gut erinnerbar nach mir, mit meinen hiran wohlangeborenen adelichen Pettschaft corroboriret bekräftiget, Ewig also zu halten eigenhändig unterschrieben,

Gegeben und geschehen in meiner Hochadelichen Hof Stadt und Erbsitze Birnbaum im Jahre nach Christi geburth Eintausend Siebenhundert und Vier und Zwanzig d[en] 2ten Februar

LS Boguslaus von Unruh
[Siegel in einer daran hängenden Kapsel]

IX. Complanation der katholischen Kirche Birnbaums mit der Gutsherrschaft

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum.
CIV 76.

Im Jahre Tausend siebenhundert sechs und fünfzig Mitwochs den Zeheten Merz Bey öffentlicher Verhörung der Rechts Sachen erschien persönlich vor S[eine]r Excellenzen und Hochwohlehrwürdigsten Herrn Joseph Grafen de Werbno Pawlowski von Gottes Gnaden und des Apostolischen Stuhles Niochenischen Bischofe Erzdiakone, Vicaria in geistlichen Sachen und allgemeinen Posner Official, der edle Adalbert Niofrowiez S[eine]r Königlichen Majestät Secretair Apostolischen Notarius S[eine]r Excellenzen des Grafen Christopheri Unruh H[err] der Güter des Städtchen Birnbaum, und anderer dahin gehörenden Erbherrn, und Besitzers vornehmste Bevollmächtigte auf Termin mit Einwilligung beider Seiten.

Nach producirter Complanation zwischen Excellenzen seinem Principal einer und zwischen S[eine]r Hochwürden Andreas Ber Pfarrer der Birnbaumer Parochial Kirche anderer Seits, wegen juriam Stolee Decimee missalien und anderer Einkünften die der Birnbäumer Parochial Kirche und dem Rector derselben gebühren, hat er mit gebührender Anhaltung verlangt, daß diese den 31 ten August 1754 geschehen beschriebene und beschlossene eigenhändig von complanirenden Partheyen unterzeichnete Complanation in jedem Puncte, Zureden, und allen Bedingungen approbirt, confirmirt, ratificirt werde, eine Approbations und

Confirmations Schrift auszufertigen, ein allzeit geltendes Decret bei zu legen, und die Copie zu befehlen herauszugeben. Diese Complation ist folgendes Inhalts:

Zwischen S[eine]r Excellenzen Grafen Christophen Unruh des Militairs S[eine]r allerdurchlauchtigsten Majesteet von Polen, Churfürsten von Sachsen Infanterie Regimente General des sächsischen Landes und Militairs allgemeinen Commissaire des Militairischen Collegii und Consilli Director, wie auch der Dresdner Neustadt Commandanten des Städtchen Birnbaum andere Dörfer und anliegender Hauländer Erbherre, zwischen den ältesten Bürgern und Einwohnern Birnbaums samt allem gemeinem Volke der Dissidenten einer Seits, und zwischen Hochwürden Andreas Ber Probst von Birnbaum anderer Seits geschehet eine sichere, in mindesten unveränderliche, allerdings zu allen Zeiten dauerhafte mit keinen Manifesten zu beunruhigende Complation was Decimus von den Landgütern Missalien von Baueräckern und Hauländern jura stoele für Taufungen Trauungen, Begräbnissen aus der Stadt Birnbaum und andere unten an bemerkten und beschriebenen Categorien betrifft folgender Art.

Erstens da Ihro Excellenz Herr von Unruh genau wissen, daß die Einkünfte von ihren Gütern, sowohl durch Besezung mit Einwohnern, wie auch durch neue Aecker vermehrt sind, so sehen Sie auch ein, daß die Kirche samt ihren Herrn Probst mehr darin participiren soll:

derowegen obschon vorhero von den Vorwerken der Dörfer Wiellowies, Radegoszcz, Kaplin, Mokrze, Mittenin, Neusorge und Hauländern Meryn, Tryffca und Eulenberg von den Wasser Mühlen und Windmühlen der Decimus nur 200 Gulden gezahlet worden verpflichtet sich nun Sr Excellenz Herr von Unruh samt seinen künftigen Nachfolgern und Erbherren um diesen Zusammentrag zu erhöhen für Decimas aus diesen Dörfern, Vorwerckern und Hauländern jährlich dreyhundert polnische Gulden auf das Fest St. Martini vom Jahre 1754 an auf diese bestimmte Zeit Sr. Hochwürden dem Probst und künftigen Pröbsten in Birnbaum zu zahlen, und noch nebst dieser Summe von dem andere Vorwerke oder Huben Wielawies genannten Dorfes, welche Huben vorhero die Bauern besäeten, jezt aber der Graf: zwei Scheffel und zwey Viertel Roggen, drey Scheffel Hafer und eben so viel Viertel gewöhnlichen Birnbaumer Maaßes auf erwähnte

Zeit des St. Martini Tages declariren Sie sich sämtlich abzugeben. Die Bauern des Dorfes Wielawies geben jeder zwey Viertel Roggen und drey Viertel Hafer, die Halbbauern sind verbunden jeder ein Viertel Roggen, anderthalb Viertel Hafer abzugeben, so wie sie es von alten Zeiten an abgegeben haben. Von dem Vorwercke Dzyzielin genannt jährlich Eilf Scheffel und anderthalb Viertel Roggen, sechzehn Schfl. und anderthalb Viertel Hafer laut alten Gebrauche und wird es allzeit abgeben. Aus dem Dorfe Striche dessen ein anderer Besitzer ist, bekommt der Herr Probst von den verwüsteten Aeckern vom dasigen Hofe, jährlich auf St. Martini Fest drey Scheffel Roggen und eben soviel Hafer, und von den 4 dasigen Bauern von jedem 2 Viertel Roggen, und 2 Viertel Hafer. Aus dem Dorfe Miechocin desgleichen eines andere Besitzers vom Herrschaftlichen Vorwercke bekommt laut alten Gebrauche der benannte Probst jährlich vier Schfl. Roggen und Sechs Schfl. Hafer von den dasigen dreyen Bauern von jedem zwey Viertel Roggen und drey Viertel Hafer. Der Müller aber giebt jährlich Sechs Viertel Roggen und eben so viel Hafer wie auch ein Viertel Weitzen auf St. Martini ab und künftig hin so wohl der Hof von seinem Vorwercke wie auch die Bauern und der Müller obgesagtes abzugeben verpflichtet sein werden.

Von der Stadt Birnbaum für jura Stolee von Taufungen Begräbnissen und Trauungen aus der ganzen Parochie obschon vorhero nur hundert Gulden gegeben worden, von nun an aber 200 jährlich, für die Calenden 100 Gulden was in Summa 300 Gulden ausmacht, pünktlich wird auf das Fest St. Martini [unleserlich] werden.

Zu dieser Bezahlung vom Jahre 1754 an, verpflichten sich die Summa der Dissidenten samt dem gemeinen Volke der Stadt Birnbaum dem jetzigen und künftigen Pröbsten zu diesem Zusammentrag sollen auch die Höflinge und Hofebedienten S[eine]r Excellenz von Unruh und dero Nachfolger gehören, gegen uneheliche Kinder Declarirt sich der Herr Probst, so wie vorhero zu verhalten, dieselben in seiner Kirche zu taufen. Und obwohl benannter Herr Probst rechtmäßig und laut Decem seiner Kirche das Recht hat, und dasselbe ununterläßlich besitzt, vier Bierbrauen zum Ausschank in der Stadt Birnbaum zu brauen, jedes Biergebräusel von 20 Tonnen, die Tonne von 60 Rustiner und ohnedem von den

Bürgerlichen Birnbäumer Bräuern von jeder Braue 15 Rustiner Bier bekommt, welches Maas mit dem Siegel S[eine]r Excellenz Herrn von Unruh, wie auch des Herrn Probstens und der Stadt gezeichnet sein soll, und der Herr Probst auch kein anderes Maas brauchen kann, so erlauben doch S[eine]r Excellenz Herr v[on] Unruh aus Liebe und Wohltätigkeit aus dem Brauhause des Hofes dem Herrn Probstens jährlich fünfzig Tonnen Bier zu nehmen, und das zwar für 2 Viertel Gerste die Tonne, und einen pohnischen Gulden was nur Lebenslang des hochwürdigen Herrn Ber, nicht aber den künftigen Birnbäumer Probstens gestattet wird. Auch steht es frey dem Herrn Probeste Schaaf zu halten, aber nicht mehr als hundert und fünfzig, für diese wie auch für Horn und ungehörntes Vieh und Pferde erlauben ihro Excellenz zu gebührender Zeit freye Weidung auf bürgerlichen und herrschaftlichen Grunde /:die sogenannte Töpferwiese ausgenommen:/ jedoch nicht vor den herrschaftlichen Schaafen und Viehe, sondern allzeit mit diesen. Für seine Schaaf und Vieh wie auch für Pferde muß sich der Probst selbst mit Fütterung versehen, denn dieser Punct soll nur was die Zustellung des Futters vor Erlaubung der freien Weidung auf dem Grunde betrifft, nicht aber die Zustellung des Futters verstanden werden.

Oefters benannte Excellenz Herr von Unruh erlauben auch dem Herrn Probstens anstatt freien Holzhiebes fünfzig Klaftern geschlagenes Brennholz, aber für jedes Klafter dem Holzschlager einen pohnischen Gulden zu geben verbunden sein werden.

Der Herr Probst für erwiesene Wohlthaten dankbar gegen S[eine]r Excellenzen von Unruh und eingedenk zu sein daß S[eine]r Excellenz von Unruh ein Spital für die katholischen Armen auf eigene Kosten haben bauen lassen und auch mit seiner Gemahlin diesem Spital Tausend zweyhundert pohnische Gulden auf immerwährende Foundation mild geschenkt, auch für die Birnbäumer Pfarrkirche, sowohl auf äußerliche Reparation als auf innerliche Zierden mehr als fünftausenpohl[nisch] Gulden eigenes Geld ausgegeben, auch ein köstliches Meß Gewand und einen vergoldeten silbernen Kelch, mit einer vergoldeten Postina von seiner Gemahlin gegeben haben, derowegen erlauben Hochwürden H[errn] Probst Blutsfreunden nemlich des Namens der Familie von Unruh,

nahen Freunden S[eine]r Excellenz des Grafen freye Taufungen, Trauungen und Begräbnisse in der Dissidentischen Birnbaumer Kirche, ohne etwas dafür zu fordern, und so oft sich solche Acten treffen, nicht dawider zu sein.

Die Fremden aber ausgenommen, welches Standes und Range sie immer sein mögen, mit diesen werden Hochwürden Herr Probst und seine Nachfolger das billigste machen. Auch wird vom Herrn Probstn kraft dieser Complation, versichert, sich weder in herrschaftliche weder in städtische noch dörffliche noch hauländerische Botmäßigkeit einzulassen, und sich keine Gerechtigkeit selbst zu nehmen, sondern von da, wo es gebühret Satisfaction zu suchen.

Auch bey der Frohnleichnams Prcession sollen der Herr Probst seinen Katholischen Aufruhr, Lerm und Streit mit Dissidenten verbitten, wo es auch die Herrn Aeltesten der Dissidenten den ihrigen scharf anbefehlen müssen. In der Stadt auf den Dörfern in den Hauländereyen werden Hochwürden Herr Probst keine neue Gebräuche einführen, sondern laut dieser Complation sich in allen verhalten. In andere aber Umständen der Sachen, die hier nicht angemerkt sind erklären sich Hochwürden Herr Probst bei alten gewöhnlichen Gebräuchen zu bleiben, in so weit sie der orthodoxischen römisch-katholischen Religion nicht nachtheilig sind.

Dieser Vertrag und in demselben beschriebenen Bedingungen, auch die Approbation darüber werden sich complanierende Partheyen, wenn sie immer wollen, jederzeit aus einem hochlöblichen und hochehrwürdigen Posener General Consistorio produciren. Darauf unterzeichnen sie sich eigenhändig. Geschehen in Birnbaum im Jahre Tausend Siebenhundert Vier und Fünfzig d[en] 31 ten August

Christophorus Unruh

Vater Andreas Ber Probst in Birnbaum

X. „Berechnung einer Branntweinbrennerei auf Kartoffeln in der Nähe von Berlin“

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg – Birnbaum. CIV 29.

A.

Grundsätze

Die Brennerei wird jährlich an 300 Tagen betrieben.

Täglich geht ein Scheffelblase von 300 Quart Inhalt, worin achtmal gekeltert und zweimal geweinet wird.

Zur Füllung dieser Blase sind erforderlich

- a. 2½ Scheffel Kartoffeln
- b. 1¼ Metze geschrotet Gersten Malz als Zusatz

Sie entrichtet die Schrotsteuer, nicht den Blasenpins.

Die Schrotsteuer beträgt pro Scheffel

- a. von den Kartoffeln 11/3 gr. courant und
- b. von der gemälzten Gerste 3 gr.

Dagegen muß von dem Branntwein, der in großen Städten abgesetzt wird, die Consumtionssteuer erlegt werden.

An reinem weissen Branntwein zu 36 Pro Cent nach Richter liefern

- a. 1 Scheffel Kartoffeln – 5 Quart Berl[iner] Maaß und
- b. 1 Scheffel gemälzte Gerste – 12 Quart „ „

welcher Branntwein gewiß jederzeit beim Verkaufe mit 8 gr. Münze pro Quart bezahlt werden darf, da der sogenannte doppelte Kornbranntwein zu 30 procent nach Richter in Berlin für 11 gr. Münze verkauft wird.

Tit[el] B. Ausgabe Courant

rthl ggr pf

I. Für Brenngut

a. 6000 Scheffel Kartoffeln á 8 gr courant
2000 t

b. 187½ „ geschrotet Gerstenmalz,
und da bekanntlich Getreide sich beim
Malzen um 1/9 vermehrt, so dürfen hier
nur in Ausgabe passiren 1662/3 Scheffel
rohe Gerste á 1½ rth 250 t 2250

II. für Brennmaterial, excl. Fuhrlohn

Obige 6000 Scheffel Kartoffeln und 187½
Scheffel geschrotet Gersttenmalz, zusam-
men 258 Wispel Brenngut, erfordern pro
Wsp. ¾ Klafter Holz, folglich 193 ½
Klafter Holz á 3 rth 580 12

III. für Mahlmetze und Mahllohn

a. Mahlmetze von 187½ Scheffel Gersten
Malz pro Scheffel 1 Metze macht 11
Schfl. 11½ Mtz. á Scheffel 1½ rt
17 rth 13 gr 10 pf

b. Mahllohn pr. Schfl. 6 pf
3 21 9 21 11 7

IV. für Schrotsteuer

a. 6000 Scheffel Kartoffeln á 11/3 gr
333 rt 8 g

b. 187½ „ Gerstenmalz á 3 gr
23 10 6 356 18 6

V. für Gewerbesteuer 100

VI. für Fuhrlohn

- a. 187½ Scheffel Gersten Malz zur Mühle und zurück
- b. 193½ Klafter Holz á 1 rth und
- c. Reisefuhren mit Branntein nach Berlin hierzu in Summa 300

VII. Bestallung und Unterstützung der Arbeiter

- a. 2 Knechte
 - 1. Lohn á 70 rt 140 rth
 - 2. Beköstigung derselben aus der Wirtschaft 160 „
- b. Tagelohn 150 „ 450

VIII. für Licht, Unterhaltung des Inventarii

Schornsteinfegerlohn, Feuerkassengeld und extraordinaire Ausgaben 150

4208 18 1

Tit[el] C. Einnahme Courant

rthl ggr pf

I. An Branntwein

- a. von 6000 Schfl. Kartoffeln á 5 Quart 30000 Quart
- b. von 187½ „ geschrotet Gersten Malz á 12 Quart 2250 „
zusammen 32250 Quart
á 8 gr. Münze sind 10750 rth Münze zu courant 6142 20 6

II. An Brannntweinschlempe

von 258 Wispel Brenngut

á 3 rth pro Wsp. 774

	Einnahmen Summa	6916 20 6
	D. Balance	
Die Einnahme beträgt	6916 rth 20 gr 6 pf	
die Ausgabe	<u>4208 „ 18 „ 1 „</u>	
bleibt ein Ertrag	2708 rth 2 gr 5 pf	

wovon nur noch die Mittel für das Lokal abgezogen werden dürften.

XI. Entwurf eines Pachtvertrages für die Birnbaumer Güter (ohne Forstwirtschaft)

Freiherr vom Stein Archiv Cappenberg Birnbaum.

CIV 25

Entwurf einer Pacht-Punctation für die Herrschaft Birnbaum

§. 1

Es wird die Herrschaft Birnbaum mit den dazugehörigen Vorwerken Großdorf, Dzynceline, Mitteninne, Radegosz, Kapline und Mockritz, ferner allen übrigen Nutzungen, als Fischerei, Brau und Brennerei, beständige und unbeständige Gefälle, den beiden Ziegeleien und der Walkmühle, auf 6 /:9:/ nacheinander folgende Jahre, nemlich von Johannis 1815 bis Johannis 1821 in Pausch und Bogen, nach dem Augenschein und zwar ohne alle Evictionsleistung sowohl in Hinsicht der Substanz als der Nutzungen verpachtet.

§. 2

Pächter ist verbunden, die auf den Vorwerken bestehenden Felder-Eintheilung in neun Schlägen, so wie die eingeführte Fruchtfolge, wozu dem Pächter die Rotations-Tabelle übergeben werden, beizuhalten, und darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Verpächters, nicht davon abgehen.

§. 3

Aller Dünger muß auf die Äcker gefahren werden, und weder Dünger, Heu oder Stroh darf Pächter verkaufen oder von den Gütern hinwegschaffen.

§. 4

Pächter ist verbunden richtige Aussaat-, Düngungs-, Aernte- und Ausdrusch-Register zu führen, welche jährlich zu Johannis dem Verpächter übergeben werden.

§. 5

Von der geschehenen Winter- und Sommeraussaat wird vom Pächter ein richtiges Verzeichniß übergeben, und in eben der Art muß die Rückgewähr geschehen. Sollte bei der Rückgewähr mehr Aussaat sein, so wird solche dem Pächter nach dem Marktpreie vergütiget. Die Ackerarbeit und Bestellungskosten können indeß nicht angerechnet werden.

§. 6

Die Aussaat sowohl über Winter als über Sommer, muß durch vereidete Säeleute geschehen.

§. 7

Neue Länder und Meliorationen werden dem Pächter nach wirtschaftlichen Grundsätzen erlaubt, jedoch muß davon vorher dem Verpächter Anzeige geschehen, damit eine Einigung darüber statt finden und dessen Genehmigung erfolge. Ist keine Einigung oder Genehmigung vom Dominio erfolgt, so kann Pächter bei der Rückgewähr keine Meliorationen in Rechnung bringen, eben so wenig darf er solche von der Pacht ab ziehen, sondern sie gehet auf seine Rechnung.

§. 8

Eben so viel Klee-, Spargsaamen und Futter-Kräuter-Aussaat als dem Pächter bei Antritt der Pacht übergeben werden, müssen auch zurückgewährt werden.

§. 9

Willkürliche Behutung der Wiesen findet nicht statt und darf Pächter nicht mehr behüten, als bei der Uebergabe, als behütet übergeben worden. In Hinsicht der Hütungen in der Forst, so wird solche dem Pächter vor Abschließung des Contractes von dem Oberförster in der Heide angewiesen werden, weiter darf derselbe nicht hüten lassen, und sollte das Vieh in den Schonungen angetroffen werden, so verfällt Pächter in die festgesetzten Strafen.

§. 10

Da die Schaafheerden auf allen Vorwerken veredelt sind, so muß die Veredelung fortgesetzt werden, und ist Pächter verbunden, die Heerden wenigstens in dem Stande, wie sie ihm übergeben sind, zu erhalten und zurückzugewähren.

§. 11

Zur Vermehrung des Düngers wird dem Pächter erlaubt, jährlich 1800 Fuder Waldstreu aus dem von dem Oberförster anzuweisenden Revier zu holen.

§. 12

Pächter ist gehalten die für die Geistlichkeit und Schulbedienten bestimmten Deputate unentgeltlich zu verabreichen, auch selbigen das Deputatholz frei anzufahren, dieses ist auch der Fall mit den sich etwa hier im Dienst befindlichen herrschaftlichen Officianten.

§. 13

Da dem Pächter alle Nutzungen überlassen werden, wie sie . 1 beschrieben stehen, so muß derselbe dagegen auch alle Kosten, ohne Ausnahme, Gesindelohn, Deputate, überhaupt alle Onera und Abgaben jeder Art leisten, ohne dafür etwas von der Pacht in Abzug bringen zu dürfen.

§. 14

Alle bis jetzt als fixiert bestehenden Natural-Lieferungen ohne Ausnahme, sowohl zu Kriegen als zu Friedenszeiten, von Getreide und Körner-Sorten aller Art, Heu Stroh und andere Victualien, übernimmt Pächter auf alleinige Rechnung ohne vom Pachtqanto etwas in Abzug zu bringen, wogegen ihm auch die etwaigen Bonificationen, welche dafür gegeben werden verbleiben.

§. 15

Extra ordinaire Kriegen Contributionen in baarem Gelde, welche durch den Feind vom Domino gefordert werden, desgleichen alle extra ordinären Naturallieferungen, trägt das Dominium allein, ohne das Pächter etwas beizutragen hat. Pächter ist blos verbunden, die Lieferungen und Geldvorschüsse, wenn es verlangt wird, einstweilen zu machen, den Betrag bringt sich derselbe aber vom Pachtquanto in Abzug.

§. 16

Da die herrschaftlichen Güter, am Schlosse, dem Weinberge und in Radegoscz ganz mit guten Obstbäumen bepflanzt sind, so darf Pächter mit diesen Anlagen keine Veränderung vornehmen, ist vielmehr verbunden selbige in dem jetzigen Zustande zu erhalten, und die etwa eingehenden Bäume durch neue zu ersetzen. Die nöthigen Baumpfähle werden dazu in der Forst angewiesen.

§.17

Dem Pächter wird die Winter und Sommerfischerei auf nachfolgenden Seen überlassen, als 1. dem Küchen See, 2. dem Schulzen See, 3. Ostrower See, 4. Probst See, 5. Beren See, 6. Langen See, 7. großen und kleinen Tutschen, beide mit dem Dominium Muchodzin zur Hälfte, 8. den Bezurken und der alten Warthe, 9. dem Meriner See, 10. dem Glabatschek, 11. der Gaitsche, 12. der Makonte, 13. dem Kerun, 14. dem Mühlen See, 15. den großen und kleinen Schecken, 16. dem Meriner Mühlenteich.

§.18

Die beiden Brauereien und die Brennerei werden dem Pächter mit allen den Rechten und Vortheilen verpachtet, wie sie zeither vom Verpächter benutzt worden sind.

Das Brennholz erhält Pächter aus der hiesigen Forst, nach der Holztaxe, welche für selbigen nicht höher sein darf, als die Klafter 6/4 Kiefer zu 1 rthl 6 gr und die Klafter Erle zu 1 rthl 18 gr.

Die beiden Hopfengärten in Großdorf und Kapline muß Pächter im Stande halten, und wenn es nöthig wird, neue Keime legen lassen. Die gebräuchlichen Hopfenstangen, werden dem Pächter aus der Forst gratis verabfolgt.

§.19

Über die fixierten Grund und Gewerbszinsen, werden dem Käufer die speciellen Hebungs-Register übergeben, indeß leistet das Dominium für etwa erfolgende Ausfälle keine Eviction. Eben so ist es der Vortheil des Pächters, wenn sich während der Pachtzeit diese Gefälle erhöhen sollten. Gegen die Restanten steht dem Pächter Hilfe Rechtens frei.

§. 20

Da Pächter von den Warthebrücken, den Dämmen und der Stadtbrücke die Zollgefälle erhebt, so ist derselbe verpflichtet, solche stets in dem besten Stand zu erhalten, und besonders beim großen Wasser- und Eisgang nichts zu verabsäumen, die zu Hand- und Spanndiensten verpflichteten Gemeinden mit aller Strenge zur Arbeit anhalten zu lassen. Das zu den Brücken nöthige Bauholz erhält Pächter gratis, das Bohlschneiderlohn aber, alle übrigen Handwerkskosten und sonstige Ausgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bezahlt der Pächter allein.

§. 21

Ebenso unterhält Pächter alle übrigen kleinen Brücken, Stege und Wege und die Rohrleitungen auf seine eigenen Kosten, und hat weiter nichts als das etwa nöthige Bauholz zu fordern.

§. 22

Die beiden Ziegeleien benutzt der Pächter ganz nach Gefallen. Das nöthige Bauholz zur Unterhaltung der Gebäude erhält derselbe gratis. Das Brennholz so wie alles Holz zur Unterhaltung der Utensilien, Schirstangen etc., kauft Pächter aus der hiesigen Forst nach der Holztaxe, welcher aber beim Klafterholz nicht höher als 1 rthl 6 gr pro Klafter Kiefern gesetzt werden kann.

Alle Ziegeleien welche zu Reparaturen und Neubauten der Herrschaftlichen Gebäude gebraucht werden, liefert Pächter das tausend sowohl Dach- als Mauerstein zu 8 rthl.

§. 23

Damit die Walkmühle stets mit gehörigem Wasser versehen ist, ist Pächter verpflichtet den Mühlgraben alljährlich, wie bis jetzt immer geschehen, von der Kahmer Grenze an, gehörig und gut auf seine Kosten räumen zu lassen.

Das nöthige Bau und Stammholz zu den Utensilien und dem Mühlenwerke, des gleichen alles Brennholz bezahlt Pächter aus seinen Mitteln, so wie alle vorkommenden Handwerkskosten, nach der im vorstehenden gemachten Festsetzung.

§. 24

Ohne Anweiszettel des Oberförsters sowohl auf Holz als auf Streu, darf Pächter nicht in die Forst schicken, werden dessen Leute ohne diese Anweisung in der Forst angetroffen, so werden sie gleich Fremden gefändet und nach den Forstgesetzen bestraft.

Dem Pächter bleibt die Jagd sowohl im Holze als auf den Feldern untersagt.

§. 25

Pächter bekommt jährlich an Brennholz zum Wirtschaftsbedarf incl[usive] der Feuerungen aller angestellten Unter Officianten und des Gesinde-Personals

- | | | |
|------------------------------|---------------|----------------|
| a) für Großdorf Kiefern Holz | 180 Kl[after] | |
| b) „ Dzynceline | dto | 33 incl[usive] |
| c) „ Mitteninne | dto | 14 der Krüger |
| d) „ Radegoscz | dto | 76 |
| e) „ Kaplin | dto | 16 |
| f) „ Mockritz | dto | 28 |

wogegen Pächter verbunden ist, der Forstcasse das Holzschlagerlohn mit 6 gr pro Klafter zu restituiren.

Sollte Pächter die zugebilligte Klafterzahl nicht verbrauchen, so darf derselbe solches nicht verkaufen, sondern es verbleibt dem Dominio.

Wenn der Pächter Bauholz bedarf, so muß die Nothwendigkeit zwar von dem Bevollmächtigten des Dominii unersucht werden. In Hinsicht des richtige Verbrauchs steht Pächter unter Aufsicht der Forst-bedienten. Das Abstämmen und anrücken des Holzes gehet auf Rechnung des Pächters.

§. 26

Die Wirthschafts-Gebäude auf den Vorwerken, welche größtenteils im Stande sind, muß Pächter auf seine eigenen Kosten erhalten und zurückgewähren; dergleichen sämmtliche herrschaftliche Unterthanen-Gebäude in den Dörfern. Was an Bauholz zu diesen Reparaturen erforderlich ist, wird dem Pächter angewiesen. Bei denjenigen Gebäuden welche nicht im Stande sein sollten, werden die Reparaturen bei der Uebergabe durch Bauverständige untersucht und taxirt. Hat der Pächter während der Pacht die Reparaturen gemacht, so erhält derselbe bei der Rückgewähr das ausgesetzte Taxquantum bonificirt. Sollten aber die Gebäude in schlechterem Zustand sein, so bonificirt Pächter den schlechteren Zustand nach dem Taxwerth der Bauverständigen.

§. 27

Wenn der Neubau eines Wirthschafts-Gebäudes nöthig ist, welcher jedoch nur mit Genehmigung des Verpächters, und nach der von demselben approbirten Anschlägen, von Plätzen und Zeichnungen geschehen darf, so trägt Verpächter die Kosten, der Pächter aber leistet die Fuhren und Handdienste unentgeltlich. Sollte während der Pachtzeit von dem bei der Uebergabe vorhandenen Wirthschafts-Gebäuden eines oder mehrere durch Zufall gänzlich eingehen, so muß Verpächter solche wiederherstellen. ganz neue Gebäude, welche nicht in die Stelle der alten treten, also über die Zahl die jetzigen Gebäude sind, gehen ganz auf Kosten des Dominii und darf Pächter auch dazu keine Fuhren geben.

§. 28

Zur Wohnung wird dem Pächter der untere Theil des herrschaftlichen Schlosses angewiesen. Sollte indeß während der Pachtzeit das Wirthschafts-Gebäude wieder aufgebaut werden, so ist der Pächter verbunden selbiges zu beziehen, und das Schloß bleibt dann für das Dominium reservirt.

§. 29

Alle Einquartierungen welche das herrschaftliche Schloß treffen, trägt das Dominium. Die Pferde der Einquartirten muß Pächter unterbringen und wenn es durchaus verlangt würde, selbigen das nöthige Futter aus seinen Mitteln verabreichen.

§. 30

Pächter gibt zur Unterhaltung zweier herrschaftlicher Pferde täglich das nöthige Körner und Stroh Futter gratis, ebebso die Stallung.

§. 31

Die nöthigen Brennholz-Fuhren für das herrschaftliche Schloß und für den Oberförster liefert Pächter ebenfalls unentgeltlich.

§. 32

Alles dasjenige was die Geistlichkeit beider Confessionen, Schulbedienten, Hospital und Waisenhaus an Deputat und an anderen Geld und Naturalforderungen erhalten, leistet Pächter so wie es zeither Verpächter getan hat.

§. 33

Pächter kann von den Unterthanen der Herrschaft Birnbaum, die Dienste mit der Hand und mit dem Gespann so verlangen, wie es observanz mäßig ist und das Urbarium festlegt.

Die Einsasse zu größeren Diensten und Verpflichtungen anzuhalten, oder sie zu bedrücken wird dem Pächter ganz untersagt. verlangt Pächter nicht gewöhnliche Bittdienste, so kann dies nur mit Genehmigung des Dominal-Bevollmächtigten geschehen.

§. 34

Wenn durch Feuer oder andere Unglücksfälle, Gebäude eingehen sollten, so erbaut das Dominium selbige unentgeltlich wieder auf, der Pächter aber leistet die Fuhren unentgeltlich. Dieses versteht sich auch von den Gebäuden der herrschaftlichen Unterthanen in den Dörfern. Das Dominium ziehet die Feuer Societäts gelder für sich ein, bezahlet dagegen aber auch die Beiträge.

§. 35

Die Pachtsumme wird auf Acht Tausend und fünf Hundert R[eichs]Thaler in Courant festgesetzt, welche in halbjährigen Ratii, praenumeraando jedesmahl zu Weihnachten und Johannis mit 4250 rthl bezahlt werden.

§. 36

Da dem Pächter das ganze Acker-Vieh-Brau-Brennerei und das übrige höchst bedeutende Guts-Inventarium übergeben wird, so leistet Pächter eine baare Caution bei Antritt der Pacht von 5000 rthl und werden die Interessen dieser Caution zu 5 pro Cent allemahl halbjährig von der Pacht abgerechnet.

§. 37

Das ganze Vieh und übrige Inventarium, wird dem Pächter nach einer Taxe übergeben, welche von vier geschworenen Taxatoren aufgenommen ist, von welchen das Dominium zwei und der Pächter zwei annimmt.

Diese Taxations Grundsätze werden bei allen vorkommenden Taxen angewendet. Bei der Rückgewähr wird in der nemlichen Art verfahren, und ausdrücklich festgesetzt, das die Stückzahl an Vieh und andern Inventarienstücken vollständig zurückgewährt werden muß. Die fehlenden Stücke ersetzt der Pächter nach den Durchschnittspreisen, welche das Vieh bei der Rückgewähr hat; andere Inventarienstücke nach dem Taxwerth der Uebergabe.

§. 38

Das eigentliche Plus-Inventarium an Vieh und andern Utensilien, wird bei der Rückgewähr taxirt und zwar werden die Stücke nach dem Loose ausgeworfen, womit kein Theil sich die besten Stücke aussuchen könne. Dem Dominio stehet es frei, ob es bei der Rückgewähr dieses Plus-Inventarium nehmen will oder nicht, und Pächter muß solches nach der Taxe überlassen. Damit aber dem Pächter kein Schaden geschehe, so wird derselbe spätestens drei Monate vor seinem Abgange das Plus Inventarium angeben und das Dominium muß sich sofort und bestimmt erklären, ob es solches behalten will oder nicht. wenn Minus-Inventarium ist, so kommt die verminderte Stückzahl besonders in Abrechnung nach dem Taxwerth der Uebergabe und muß vom Pächter ersetzt werden.

§. 39

Was den höheren Taxwerth betrifft, welchen das bei der Rückgabe vorhandene Vieh oder andere Inventarienstücke haben möchten, so muß das Dominium unweigerlich solche nach der Taxe, damit Pächter nicht abgehalten wird, während der Pachtzeit auf die Verbesserung des Inventariums hinzuarbeiten.

§. 40

Wenn durch Feuer oder Wassergefahr Unglück entstehen sollte, so erhält Pächter dafür keine Entschädigung. Verpächter trägt den Verlust des verlohren gegangenen Viehes und der Inventarienstücke und ist gehalten die Gebäude wieder aufbauen zu lassen. Wenn durch Diebstahl oder andere ähnlich Fälle, das herrschaftliche Inventarium vermindert werden sollte, so muß Pächter solches auf seine Kosten complettiren und erhält dafür nichts verguetiget.

§. 41

Sollte während der Dauer der Pacht, bei dem Rind- oder Schaafvieh durch ansteckende Kranckheit ein Sterben entstehen, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden:

Pächter muß zuvörderst durch das Attest des Kreisphysici erweisen, daß das Viehsterben durch wirkliche ansteckende Krankheit entstanden. Für diesen Fall wird alsdann festgesetzt, daß wenn ein Drittel des Rind- oder Schaafviehbestandes eines Vorwerks ausstirbt, der Viehbestand so wohl als die Nutzung zum Schaden des Pächters gereichen, alles was über ein Drittel stirbt, trägt Verpächter nicht allein die Stückzahl, sondern bonificirt dem Pächter jedes Stück dieser $\frac{2}{3}$ tel, als für ein Stück Hornvieh jährlich acht Reichsthaler, für ein Stück Schaaf zwölf Groschen und kann sich Pächter diese Remission vom Pachtquanto in Abzug bringen.

§. 42

Wenn durch Wetter oder Frostschaden, Mißwachs, Mäuse und Schneckenfraß derselbe Schaden leiden sollte und derselbe unter Zuziehung des Dominalbevollmächtigten nachweist, daß von ein oder mehreren Feldern die ganze Aerndte verlohren gegangen ist, so wird dem Pächter vom Dominio die Aussaat bonificiret.

§. 43

Sollte während der Pachtzeit die Herrschaft Birnbaum verkauft werden, oder sonst ohne Verschulden des Pächters eine Veränderung erfolgen, wodurch die

Pacht aufhört, so erhält der Pächter für jedes Jahr, welches zur völligen Pachtzeit fehlt, eine Schadloshaltung von Sechshundert Reichsthalern.

§. 44

Das Pachtgeld muß bei Strafe der Exmission an den angezeigten Tagen abgeführt werden und falls Pächter Anrechnungen und Comperanda zu haben glaubt, so muß er solche allemahl den 1ten desjenigen Monaths anzeigen, wo die Pacht den 24ten fällig ist. Diese Anrechnungen finden aber nur insofern statt, als Verpächter sie für liquide anerkennt. Alles, also, was derselbe nicht für anrechnungsfähig annimmt, muß vom Pächter gezahlt werden; jedoch wie sich von selbst versteht, mit Vorbehalt seines Rechts und der Befugniß seine Forderungen vor dem Richter geltend zu machen.

§. 46.¹⁷⁴¹

Sollte Pächter mit Abführung der Pachtgefälle saumselig sein, so wird festgesetzt, daß wenn binnen vier Tagen nach dem festgesetzten Zahlungstermin die Pacht nicht abgeführt ist, bei dem nächsten Gericht geklagt, und sollte auch für das zweite halbe Jahr die Zahlung rückständig werden, so soll dieser Contract seine völlige Auflösung erhalten, der Pächter exmittirt und der Verpächter sich an seine Caution zu halten berechtigt sein.

§. 47

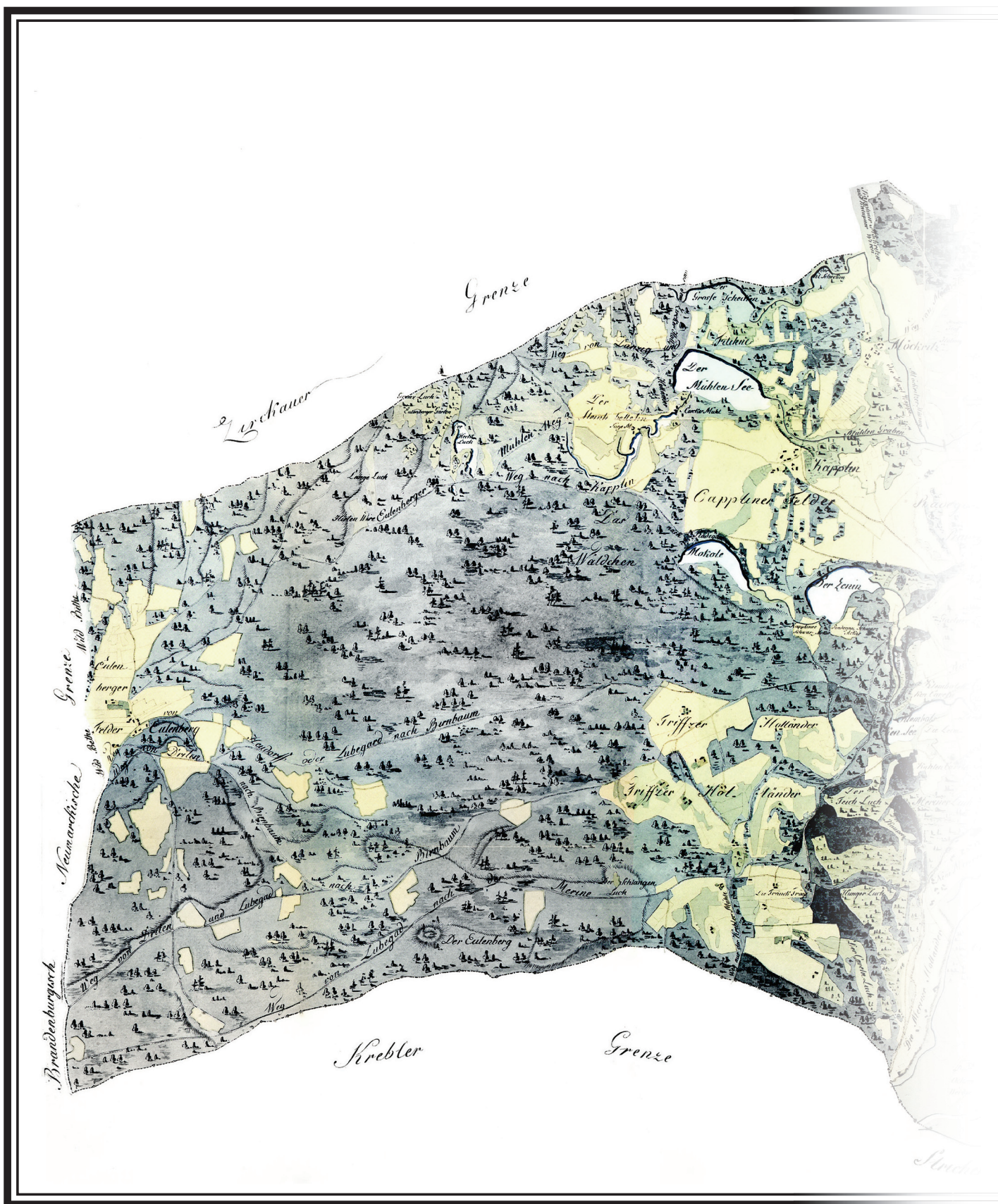
Verpachtungen an Unterpächter finden nicht statt.

§. 48

Auf den Fall, daß Pächter während der Pacht mit Tode abginge, so wird es von der Wahl des Verpächters abhängen, ob er nach Verlauf des Pachtjahres die etwaigen Erben des Pächters, die ferneren Pachtjahre überlassen will oder nicht.

Schubert

¹⁷⁴¹ §. 45 fehlt in der Nummerierung.



Karte der Herrschaft Birnbaum*

MÜNZEN, MASSE UND GEWICHTE

(wenn nicht anders angegeben, Berliner oder preußisches Maß)

Flächenmaße und Längenmaße:

1 Hufe	= 30 Morgen
1 Morgen	= 0,2553 ha
1 Magdeburger Morgen	= 0,2552 ha
1 Culmer Morgen	= 0,6600 ha
1 Meile	= 7532,485 m = 24000 Fuß
1 Rute	= 12 Fuß (Schuh) = 144 Zoll (Daumen) = 3,766 m
1 Elle	= 2 1/8 Fuß = 21 1/2 Zoll = 0,67 m
1 polnische Meile	= 7420,438 m

Getreidemaße und Holzmaße:

1 Last	= 60 Scheffel
1 Wispel	= 2 Malter = 24 Scheffel = 96 Viertel = 384 Metzen = 13,9 hl
1 Scheffel	= 16 Metzen = 1 1/3 Kubikfuß
1 Scheffel	= 4 Viertel = 56,96 hl
1 Scheffel Weizen	ca. 42,15 kg
1 Scheffel Roggen	ca. 40,55 kg
1 Scheffel Gerste	ca. 34,55 kg
1 Scheffel Hafer	ca. 24,75 kg
1 Scheffel Buchweizen	ca. 31,00 kg
1 Scheffel Erbsen	ca. 44,00 kg
1 Scheffel Raps oder Rüben	ca. 49,00 kg
1 Scheffel Kartoffeln	ca. 49,00 kg
1 polnischer Scheffel	= 3 Berliner Scheffel

1 südpfeußischer Scheffel	groß Maß = 4 Berliner Scheffel
1 Viertel Alt Birnbaumer Maß	= 1 Berliner Scheffel 5 ½ Metzen
2 Posener Viertel	= 1 Berliner Scheffel
1 Klafter Preussisch	= 108 Kubikfuß = 3,339 cbm

Zählmaße:

1 Schock	= 4 Mandel = 60 Stück
1 Mandel	= 15 Gebinde (Garben)

Gewichte:

10 Zentner	= 5 Stein = 110 Pfund = 3520 Lot = 51,448 kg
1 Stein	= 22 Pfund = 704 Lot = 10,289 kg
1 Pfund	= 32 Lot = 467,70 g
1 Lot	4 Quentchen = 14,61 g

Flüssigkeitsmaße:

1 Tonne	= 100 Berliner Quart = 114,5 l
1 Tonne (Bier)	= 75 Kannen
1 Eimer Schankmaß	= 64 Kannen

Münzen:

1 Reichstaler	= 24 gute Groschen = 30 Silbergroschen = 36 Mariengroschen = 288 Pfennige
1 Reichstaler	= 6 Gulden polnisch
1 Szustak	= 1 Vierteltaler
1 Böhm	= 1 Dreissigstaler
1 Tymph	= 1 Fünfteltaler

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Berl	Berliner Maß
Culm	culmischer Morgen
Gr	Groschen
GGr	Gute Groschen
Kl	Klafter
M	Metzen
Morg	Morgen
Pf	Pfennig
Pfd	Pfund
Poln	polnisch
QR	Quadratrute
Rt	Reichstaler
Schfl	Scheffel
Sgr	Silbergroschen
Ton	Tonne
Wspl	Wispel

Zeitschriften:

<i>FBPG</i>	Forschungen zur Brandenburg-Preussischen Geschichte
<i>Hist. Mbl. f. d. Pr. Posen</i>	Historische Monatsblätter für die Provinz Posen
<i>HZ</i>	Historische Zeitschrift
<i>VSWG</i>	Vierteljahrsschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
<i>ZAA</i>	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
<i>Zs. d. Hist. Ges. f. d. Pr. Posen</i>	Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Schaubild	
Struktur der Wirtschaftsverwaltung und des Personals der Herrschaft Birnbaum.....	136
Abbildung	
Grundrisszeichnung für Stallungen zur Stallviehhaltung	205
Karte	
Steins Beszung Birnbaum. Plan von der Herrschaft Birnbaum (1802?)	576/577

Tabellen

Tab. I	
Bare Gehälter und Holzdeputate von „Offizianten“ und „Unteroffizianten“	116
Tab. II	
Gehälter und Deputate von Offizianten und Handwerkern in Birnbaum um 1812....	137
Tab. III	
Gesindelohn in der Grundherrschaft Birnbaum	138
Tab. IV	
Hand- und Spanndiensttage in der Gutswirtschaft Birnbaum.....	155
Tab. V	
Anteile der Feldfrüchte auf dem Vorwerk Grossdorf.....	176
Tab. VI	
Preise für Roggen in Birnbaum pro Berliner Scheffel	178
Tab. VII	
Roggenpreise in Birnbaum 1802/03 in Roggen pro Posener Viertel	179
Tab. VIII	
Aussaat und Ertragserswartung 1794.....	181
Tab. IX	
Fläche und Bonität der Äcker der Birnbaumer Gutswirtschaft.....	182
Tab. X	
Schafbestände in Birnbaum	186

Tab. XI	
Von der Gutsherrschaft vorgeschriebene Viehhaltung auf den Birnbaumer Vorwerken im Jahre 1812	199
Tab. XII	
„Designation sämtlicher Vieh Bestände auf den Vorwerken zur Herrschaft Birnbaum gehörig [1813]“	200
Tab. XIII	
Vergleich des tatsächlichen Viehbestandes 1813 und des angestrebten Bestandes 1814	201
Tab. XIV	
Preise für Vieh	211
Tab. XV	
Geldäquivalent für Kleinvieh als Naturalabgabe des Müllers der Meriner Mühle	211
Tab. XVI	
Holzabgaben der Birnbaumer Forstwirtschaft	243
Tab. XVII	
Anteile der Kostenfaktoren bei gewerblicher Produktion von Branntwein im Jahre 1815	267
Tab. XVIII	
Nettoeinnahmen aus Brau- und Brennereibetrieb	269
Tab. XIX	
Preise für Bier und Branntwein	269
Tab. XX	
Einnahmen und Kosten der Walkmühle	286
Tab. XXI	
Einnahmen aus Mühlengefällen	288
Tab. XXII	
Die Kostenfaktoren der Birnbaumer Ziegelherstellung im Jahre 1794 bei voller Auslastung der Brennöfen	291
Tab. XXIII	
Fixierte Zinsfälle der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1794 inklusive der Naturalien	297

Tab. XXIV	
Fixierte Zinsgefälle der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1807	298
Tab. XXV	
Brücken-, Damm- und Kahngeld	315
Tab. XXVI	
Landzuteilung, jährliche Abgaben und Dienste der Grossdorfer Bauernwirtschaften 1812	340
Tab. XXVII	
Landzuteilung, jährliche Abgaben und Dienste der bäuerlichen Bevölkerung der Birnbaumer Gemeinden Radegoszcz, Kaplin, Klein und Groß Mokritz 1812.....	343
Tab. XXVIII	
Verkaufte Birnbaumer Forstgrundstücke an die Hauländer der Kolonie Stein.....	351
Tab. XXIX	
Zinsregister der Kolonie Stein 1814.....	352
Tab. XXX	
Ackerbesitz und Zins der Birnbaumer Hauländer.....	353
Tab. XXXI	
Zinsen der Gewerke im Jahre 1812.....	371
Tab. XXXII	
Berufsverteilung und Gewerbszinsen in Birnbaum und der Lindenvorstadt	378
Tab. XXXIII	
Zehntzahlungen in der Herrschaft Birnbaum im Jahre 1794	389
Tab. XXXIV	
Festgehälter der evangelischen Kirchenbediensteten in Birnbaum aus dem Kirchenkapital seit 1754	393

Ostdeutsche Agrarwirtschaft im Umbau

Lothar Snyders

Die ostelbische Gutsherrschaft war mit ihrem hierarchisch strukturierten sozialen Netzwerk eine weitgehend autarke Grundzelle der altpreussischen Gesellschaft und bot die wirtschaftliche Lebensgrundlage für die adelige Führungsschicht des Staates. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts machte sie infolge der Bauernbefreiung und des Übergangs zu einer gewinn- und marktorientierten Produktionsweise einen tiefgreifenden Wandel durch. Mit der vorliegenden Studie werden Daten zur konkreten Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie zu den Modalitäten der Finanzierung eines Gutes bereitgestellt. Damit wird dem sozialhistorischen Phänomen der ostelbischen Gutswirtschaft für einen gewissen Zeitabschnitt eine empirisch gesicherte Basis gegeben. Aufgrund einer glücklichen Quellenlage wird die Binnenstruktur einer Gutswirtschaft bis in alle Einzelheiten analysiert und die Veränderung des Verständnisses von Gutswirtschaft bei den Besitzern hin zu einem reinen Wirtschaftsunternehmen aufgezeigt.

ISBN 978-3-8405-0067-1 EUR 28,80

0 2 8 8 0



9 783840 500671